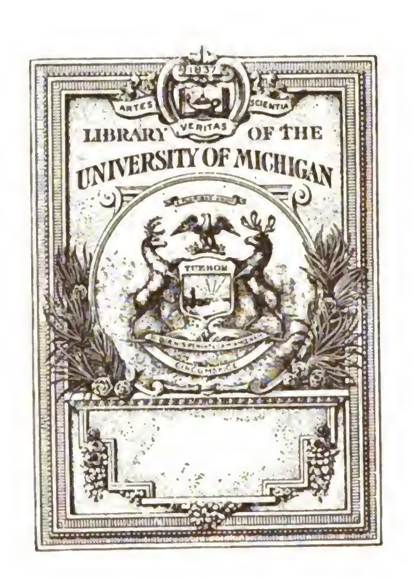
Zeitschrift für Kirchengesc...

Bernhard Bess, Gesellschaft für Kirchengeschichte ...


1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE





ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENGESCHICHTE.

XIII.

ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

D. THEODOR BRIEGER u. Lic. BERNHARD BESS.

XIII. Band.



GOTHA.
FRIEDRICH ANDREAS PERTHES.
1892.

Inhalt.

Erstes Heft.

(Ausgegeben den 6. Januar 1892.)

Seite

Untersuchungen und Essays:

Analekten:

Zweites und drittes Heft.

(Ausgegeben den 10. September 1892.)

Seite

Untersuchungen und Essays:

Analekten:

Viertes Heft.

(Ausgegeben den 28. Januar 1893.)

Untersuchungen und Essays:

Analekten:

Antonius von Padua.

Von

Eduard Lempp,

Pfarrer in Oberiflingen, Württemberg.

III.

Das Leben und Wirken.

3 [1].

Die letzte Zeit.

a) Antonius im Streite um die Regel.

In seiner Thätigkeit als Provinzial ist Antonius genötigt gewesen auch zu den grofsen Fragen des Ordens Stellung zu nehmen.

Die Entwickelung des Ordens bis zum Tode des Stifters ist jüngst von andern gezeichnet worden [2]. Es gab schon zu Lebzeiten des Franz von Assisi zwei Strömungen im Orden. Die eine, unter denen wohl vorzugsweise die älteren Genossen werden zu finden gewesen sein, wollten so viel als möglich an den alten Gedanken und Zielen festhalten, sie sahen mit Unbehagen, wie der Orden in neue Bahnen einlenkte; die anderen, und das waren wohl vorzugsweise die Jüngeren, die Gebildeteren, die geistig Überlegenen mit Elias von Cortona an der Spitze, erkannten, dafs nur in

1) S. diese Zeitschrift Bd. XII, S. 414 ff.

2) S. Müller, Anfänge des Minoritenordens, und Ehrle, Die Spiritualen, ihr Verhältnis zum Franziskanerorden und zu den Fratricellen, im Archiv f. L. u. K.-Gesch. III, 554 ff.

der Verbindung mit der Kurie, in dem Eingehen auf die hierarchischen Gedanken der Weltkirche überhaupt ein Platz für den Orden innerhalb der Kirche zu finden sei. Man wird unwillkürlich an das bekannte Wort erinnert, das Bernhard von Clairvaux an den Papst gerichtet hatte: um Apostolat oder Prinzipat handelte es sich in der Kirche und in der ganzen Reformbewegung, die schon seit einem Jahrhundert in steigendem Maſse die Gemüter ergriffen hatte. Die Kirche griff nach dem Prinzipat, die Reformbewegung zielte auf den Apostolat. Franz hatte den letzteren gewählt, er konnte auf die Dauer nicht Freund der Kirche bleiben, wenn er nicht sein Prinzip mit dem der Kirche vertauschte, denn, wie Bernhard gesagt hatte, hier giebt es nur ein Entweder-oder!

Die Wahl des neuen Generals, die nicht auf Elias von Cortona, sondern auf Johannes Parens fiel, war die erste Reaktion der älteren Genossen gegen die von Elias inaugurierte neue Richtung. Aber des Elias Einfluſs blieb unter diesem weichen Mann der Thränen doch der beherrschende. Die Ordensleitung ging in seinem Geist weiter. Die Entwickelung vollzog sich jetzt gerade in den raschesten Schritten. Die ganze Zeitlage war ihr günstig. Im Jahr 1227 war Gregor IX., der bisherige Kardinalprotektor des Ordens und persönliche Freund vieler Ordensglieder, Papst geworden, ein Greis, in welchem der Geist eines Innocenz III. lebte, ganz von den theokratischen Zielen der Hierarchie erfüllt, ein Virtuose in der Kirchenpolitik. Seine Gunst und Freundschaft war stets bereit, den Minoriten alles zu gewähren; seine hohen Ansprüche, die ihn sofort in Konflikt mit dem Kaiser brachten, brauchten Waffen zum Krieg, und als solche wurden die befreundeten Minoriten alsbald benützt. Der Papst sprach den Ordensstifter 1228 heilig, und die dankbaren Brüder eilten als Sendboten des Papstes in die Lande des gebannten Kaisers, der in der Ferne weilte. Einst war den Brüdern auferlegt, Buſse und Frieden zu predigen, jetzt müssen sie Aufruhr und Krieg verkündigen, und ihren feurigen Predigten gelang es, die Treue der Städte der Kapitanata und Apuliens zum Wanken, das ganze Land

zum Aufruhr zu bringen [1]. Gleichzeitig wurde Frankreich und Oberitalien in Angriff genommen; hier galt es besonders die Ausrottung der Ketzer und auch Zügelung des noch zu selbständigen höheren Klerus. Das waren jetzt die Ziele der Nachfolger der Apostel und die Frucht der innigen Verbindung des Ordens mit der Kurie! Dementsprechend wurde vonseiten des Ordens auch sogleich der bestimmtesten Willensäufserung des „heiligen Franz" in einer Weise entgegengehandelt und sein Testament ignoriert, wie es gewifs vielen im Orden rücksichtslos und pietätslos erschienen ist. Franz hatte in seinem Testament „beim h. Gehorsam" befohlen, dafs die Brüder auf keine Weise sich päpstliche Privilegien verschaffen dürfen. Aber schon am 13. Mai 1227 erhält der Orden die Erlaubnis, die Brüder, die sich eine Strafe „latae sententiae" zugezogen hatten, lossprechen zu lassen [2], am 26. Juli 1227 (also schon unter dem Generalat des Johannes Parens) folgt die Erlaubnis, eigene Begräbnisplätze zu erwerben [3], sowie das Privileg, dafs sie nur kraft eines apostolischen Mandats vor Gericht zur Zeugenaussage gefordert werden können [4], am 14. Dezember 1227 wird dem Minister der Minoriten die Aufsicht und Sorge über die Klarissen übertragen [5]; daneben werden die alten Privilegien erneuert und erweitert, so am 10. Juni 1228 das Privileg, Gottesdienst während des Interdikts [6], am 5. Juni 1228, Gottesdienst in eigenen Oratorien feiern zu dürfen [7]. Franz hatte aufs strengste verboten, Häuser oder Kirchen zu erwerben

1) Ehrle sagt a. a. O. S. 567: „es ist die ihnen auferlegte Hirtensorge, zu welcher die Päpste die Brüder heranziehen. Oder welches waren die weltlichen Geschäfte, auf die jene päpstlichen Auftragschreiben abzielten?" Ich weifs nicht, ob Aufruhrpredigen ein geistliches Geschäft, ob Revolutionanstiften zu der den Päpsten auferlegten Hirtensorge gehört.

2) Potthast Nr. 7901.

3) ib. 7974.

4) ib. 7975.

5) ib. 8082.

6) ib. 8207.

7) ib. 8204.

oder auch nur anzunehmen, sie seien denn der Armut des Ordens entsprechend; aber schon 1228 wurde der Bau der Prachtkirche zu Assisi begonnen, und der Papst gab nicht nur seine Einwilligung dazu, sondern forderte auch durch Mahnung und allerhand Ablässe die Gläubigen der ganzen Welt zur Beisteuer für diesen Prachttempel auf[1]. Dazu erstanden jetzt an allen Orten in rascher Folge Minoritenkonvente und Minoritenkirchen.

Es ist begreiflich, dafs diese Entwickelung des Ordens nicht ohne Widerspruch vor sich gehen konnte, hatte doch Franz selbst noch dem rollenden Rad in die Speichen zu greifen versucht durch sein Testament, worin er besonders diejenigen, welche die Ordensregel übertreten oder abändern, mit schwerer Ahndung bedrohte und den Brüdern das Bild der alten Zeit vor Augen hielt als das Ideal, das er auch jetzt festgehalten wissen wollte: dieses Testament solle in allen Kapiteln mit der Regel vorgelesen und strenge beobachtet werden, und weder die Regel noch das Testament dürfe irgendwie „ausgelegt“ oder glossiert werden, man dürfe nicht sagen „so sind die Worte zu verstehen“, sondern solle dieselben einfach nach dem Wortlaut verstehen und halten.

So bildeten sich denn in der That bald zwei scharf getrennte Parteien — die Konservativen, aus denen später die Spiritualen hervorgingen, und die Fortschrittler, aus denen nachmals die Kommunität erwuchs, nicht zutreffend gewöhnich als die Strengen und Laxen unterschieden. Welches damals die hauptsächlichsten Streitpunkte waren, das werden wir aus der päpstlichen Bulle vom 28. September 1230 sehen.

Welcher der beiden Parteien gehörte nun Antonius an? Die allgemeine Ansicht ist die, dafs er einer der Hauptvertreter der strengen, konservativen Richtung gewesen sei.

1) S die Schreiben in Azzoguidi not. 26, fol. LIII, Anm. 4. Wie die älteren Brüder in diesem Bau eine Verletzung der Ordensregel sahen, das zeigt die überaus charakteristische Äufserung des Bruders Ägidius über diesen Bau: „jetzt fehlt euch nichts mehr als Weiber“. Azzog. fol. LIV, Anm. 2.

Diese Ansicht stützt sich auf die Überlieferung, daſs der Heilige dem Elias von Cortona scharf entgegengetreten sei, eine Überlieferung, die über Wadding auf die Chronik der XXIV Generale (c. 1374), weiter auf die historia septem tribulationum ordinis minorum (1317), ja bis auf Thomas von Eccleston (letztes Viertel des 13. Jahrhunderts) zurückgeht.

Trotzdem ist diese Ansicht unhaltbar.

Sehen wir die Zeugnisse der Geschichte an. Ich beginne mit einem Akt, von dem unsicher ist, ob er Antonius direkt berührt. Es ist eine Bestätigungsbulle für das Besitztum der Minoriten in Bassano vom 20. Oktober 1227 [1]. Sie beweist folgendes: 1) Die Minoriten haben eine Wohnstätte und Güter dabei in rechtmäſsigem Besitz, 2) sie haben vom Bischof von Vicenza die Kirche S. Donato nebst Zubehör in Bassano eingeräumt bekommen, 3) sie haben beim Papst um Bestätigung dieser Besitzungen nachgesucht, 4) der Papst bestätigt den rechtmäſsigen Besitz der Kirche [2].

Fast mit jedem dieser Punkte ist dem Testament des h. Franz (man könnte fast auch sagen c. VI der Ordensregel) zuwidergehandelt. Allerdings ist die Frage des Eigentums offenbar absichtlich umgangen, aber es wird auch mit keinem Wort etwa auf eine Klausel hingewiesen, wonach Kirche, Güter, Kloster den Minoriten nur zur Benutzung überlassen wäre, während das Eigentumsrecht bei den Gebern oder der römischen Kirche verbliebe — das war spätere Regel —, sondern rechtmäſsiges Besitztum der Minoriten

---

1) S. Verci, Storia d. Eccelini III, Doc. CX (vgl. Bd. XII, S. 434 Anm. 4).

2) Der Papst sagt: Nos vero justis postulationibus gratum impertientes assensum, personas vestras et locum, in quo divino estis obsequio mancipati, cum omnibus bonis, quae in praesentiarum rationabiliter possidetis, sub Beati Petri et Nostra protectione suscipimus, specialiter autem Ecclesiam S. Donati de Angarano sitam . . . cum pertinentiis suis, quam de concessione venerabilis fratris nostri Episcopi Vincentini proponitis vos adeptos, sicut eam juste et pacifice possidetis, authoritate vobis apostolica confirmamus . . .

bleiben Kirche, Kloster und Güter [1]. Wäre Antonius damals wirklich Provinzial gewesen, wäre demgemäfs das Ansuchen der Brüder an den Papst durch ihn gegangen, so wäre damit auch entschieden, auf welcher der beiden Seiten er stand. Allein da das erste nicht sicher ist, so ist es auch das zweite nicht.

Weiter führt ein zweiter Punkt. Bei der Ankunft des Antonius in Padua hatten die Brüder dort eine kleine Wohnung, Arcella genannt, 500 Schritte vor dem nördlichen Thor der Stadt [2], beim Klarissenkloster, dessen geistliche Leitung und leibliche Versorgung sie übernommen hatten [3]. Mit dieser Niederlassung war 1225 oder 1226 eine Kapelle verbunden worden [4]. In dieser Ansiedelung vor dem nördlichen Stadtthor Codalunga ist Antonius 1231 gestorben.

---

1) Vgl. das ähnliche Verfahren des Papstes bei der S. Blasiuskirche zu Rom Wadding II, 22 (Erlass v. 23. Juli 1229).

2) Scardeonius, De antiquitate urbis Patavii, l. II, 6, p. 121. Das Gebäude wurde 1509 zerstört, s. Azzoguidi, not 48. Es war wohl ohne Zweifel ursprünglich ein Eremitorium, wie schon der Name „cella" andeutet, den M. P. und Bartholomäus von Trient diesem Gebäude geben.

3) M. P.: „(Vinotus) rogare cepit ut ad cellam diuerteret in domum fratrum; Erant enim ibi fratres prope monasterium dominarum pauperum commorantes, et iuxta consuetudinem ordinis diuina illis ministrantes." Es war also damals Gewohnheit, dafs Minoriten die Klarissen geistlich versorgten, eine Gewohnheit, die aus dem päpstlichen Privileg vom 14. Dezember 1227 wohl entsprungen ist, aber doch über dasselbe hinausging. Diese „Gewohnheit", die leicht mit c. XI der Ordensregel in Konflikt brachte, verursachte Streit im Orden, der durch die Entscheidung des Papstes vom 28. September 1230 (s. unten S. 12) geschlichtet wurde. Eben darum kann die Ordensregel für die Klarissen wenigstens in ihrem c. XII damals noch nicht Geltung gehabt haben, da in diesem Kapitel bestimmt wird, die Nonnen sollen aus den Reihen der Minoriten einen Kapellan mit einem Kleriker als Genossen zur geistlichen Versorgung und zwei Laienbrüder zur leiblichen Hilfe sich erbitten.

4) Muratori, Scr. T. VIII, p. 371 im Anhang zu Rolandin: „1226 facta est Ecclesia S. Mariae de Cella de Cauda longa" und in der Mantissa zum Monach. Patav. (ib. p. 735) Monasterium de Cella fuit fundatum et constructum per Beatum Franciscum (!), qui posuit primum lapidem a. D. 1225 (die Mantissa geht bis 1413 herab!).

Aber bei seinem Tod besitzen nun die Minoriten bereits innerhalb der Stadt selbst im südlichen Viertel eine Kirche S. Maria und daneben eine eigene Wohnung [1]. Aus jener Marienkirche wurde später der Dom S. Antonio und aus dieser, vielleicht ursprünglich ihnen nur geliehenen Wohnung [2] ein prachtvolles Kloster [3]. Nach der Überlieferung ist diese Kirche den Brüdern durch den Bischof Jakob Konrad von Padua (regierte seit April 1229) [4] überlassen worden [5]. Diese Erwerbung fällt also zweifellos in das Provinzialat des Antonius. Wenn dem aber so ist, so sehen wir daraus, dafs Antonius nichts weniger als ein Gegner des Erwerbs von Kirchen und Wohnstätten ist, die über das Allernotwendigste hinausgingen. Vor allem aber ist dieser Erwerb einer zweiten Wohnung und zweiten Kirche ein Zeugnis dafür, dafs Antonius die Übersiedelung der Brüder aus den Eremitorien in städtische Wohnungen, wie sie sich eben damals überall vollzog, begünstigt hat [6]. Gerade darin aber sah die strenge Partei der Minoriten einen beklagenswerten Abfall [7]. Antonius hat jenem Grundsatz, die Wohnungen der Brüder in die Städte selbst zu verlegen, zugestimmt, obwohl er für sich selbst die Einsamkeit lieb hatte und je und je sich ganz in die Stille zurückzog. Seine Arbeit suchte er im Gewühl der Städte, seine Ruhe in der Einsamkeit.

---

1) M. P.

2) So wenigstens Angelico II, 2.

3) Schon Barthol. von Trient sagt: demum apud locum, qui dicitur Cellas, in domino quievit et inde ad Ecclesiam S. Mariae Virginis, ubi Fratres Minores morantur et ubi nobile monasterium Sancto Confessori est inchoatum, transfertur.

4) Gius. Cappelletti, Le chiese d'Italia X, 519.

5) Arbusti c. XVIII p. 68, not. a vgl. mit Azzoguidi not. 53.

6) Nach Angelico II, 1. 2; Azevedo I, 25, wäre dasselbe durch ihn in Conegliano, Venedig, Cremona veranlafst worden.

7) Vgl. die überaus charakteristischen Stellen aus dem Schreiben des Spiritualen Ubertino von Casale, das zwar erst aus dem Jahr 1310 stammt, aber bei der zähen Treue, mit welcher die Spiritualen die alten Überlieferungen festhielten, gewifs auch hier schon verwertet werden darf, im Archiv III, 76. 77. 116. 168.

Endlich rührt es noch an einen anderen Streitpunkt jener Tage, wenn die Legende erzählt, Antonius habe die geistliche Leitung der Klarissen in Padua, worunter eine aus vornehmem Geschlecht, Helene Enselmini, genannt wird, geführt [1]. Aber es ist fraglich, ob jene Erzählung sicher ist; an sich steht ja nichts entgegen, das päpstliche Privileg vom 14. Dezember 1227 forderte eigentlich dazu auf.

So unscheinbar diese Spuren nun sind, so gewinnen sie doch Bedeutung, wenn wir nun zur Untersuchung der wichtigsten Frage übergehen, auf welcher Seite Antonius gestanden habe, als die Gegensätze im Orden auf dem Generalkapitel von 1230 zur Entscheidung kamen.

Zwar ist Antonius eben auf diesem Kapitel seines Provinzialats enthoben und mit der Vollmacht ausgestattet worden überall zu predigen, wo er wolle [2], trotzdem mufs er geradezu eine hervorragende Stellung in den Streitfragen eingenommen haben.

Leider sind nun die Berichte über die Vorgänge auf jenem Kapitel so spät, so sichtlich entstellt und mit Vorgängen verwechselt, wie sie auf den Kapiteln von 1232 und 1239 stattgefunden haben, dafs kein Verlafs auf sie ist. Das einzig sichere Dokument ist die päpstliche Entscheidung vom 28. September 1230, die Bulle Quo elongati [3]. Aus diesem Schreiben ergeben sich die Streitpunkte, um die es sich damals handelte, und der Stand der Parteien, die sich gegenüberstanden.

Danach haben sich im Orden Zweifel erhoben darüber,

---

1) Im Paduaner Brevier heifst es nach Arbusti S. 41, Anm. a: die V Nov. Helena se Religioni addixit in suburbano Arcellae veteris Monasterio Scti Francisci opera constructo, instructa a S. Antonio, quem in via spiritus ducem et Magistrum habuisse fertur. Man bemerke, dafs eine Jahresangabe fehlt. Über diese Helene vgl. Wadding III, 71 ff. (1242, 4—6).

2) M. P. Gründe für seine Amtsentsetzung zu suchen, ist müfsig; denn es läfst sich an vielen Beispielen zeigen, wie häufig damals die Provinzialen ohne irgendwelchen ersichtlichen Grund gewechselt wurden. Salimbene S. 407 meint, nur durch den häufigen Wechsel könne dem Übermut der Vorgesetzten gewehrt werden.

3) Wadding II, 244 ff. (1230, 14).

wie einige Stellen der Regel zu verstehen seien. Diese Zweifel kamen im Generalkapitel zur Sprache, konnten aber nicht gelöst werden, darum wurde beschlossen, eine Entscheidung vom Papst einzuholen. Zu diesem Zweck wurden von den Provinzialen Abgeordnete an die Kurie gesandt, der General erschien persönlich. Der Papst entschied sodann nicht aus päpstlicher Machtvollkommenheit, sondern weil er, in längerer Freundschaft mit Franz verbunden, dessen Absichten vollständig kenne.

Die einzelnen Streitfragen sind folgende:

1) ob das Testament des h. Franz Geltung habe oder nicht [1]. Die einen wollten es gehalten wissen, und daher lehnten sie jede Auslegung der Regel, die ihnen in sich klar schien, und namentlich alle päpstlichen Privilegien ab. Die andern sprachen dem Testament jede Geltung ab. Der Papst entscheidet für die letzteren. Franz habe kein Recht gehabt, ohne Zustimmung der Provinzialen d. h. des Generalkapitels derartige Bestimmungen zu treffen. Wunderbare Entscheidung eines, der als Freund die Absichten des Verstorbenen vollkommen kennt!

2) Ob man zu den Ratschlägen und Geboten des Evangeliums überhaupt oder nur zu den in der Regel ausdrücklich angegebenen Ratschlägen verpflichtet sei. Was damit gemeint ist, ergiebt sich aus dem Beweis, welchen die strenge Partei gebraucht, dafs nämlich in der Regel am Anfang und am Schlufs von der Verpflichtung die Rede sei, „das h. Evangelium unseres Herrn Jesu Christi zu beobachten", d. h. die Strengen wollten, wie Franz selbst einst, das sittlich-religiöse Lebensideal, wie es im Evangelium für die Jünger Christi vorgezeichnet ist, in allem als verbindlich für die Brüder ansehen, die andern dagegen betrachteten nur die Ordensregel als ihre Norm. Die einen hielten fest an der alten Weise der Brüderschaft, die eben in allem Nachfolger der Apostel sein wollten; die andern wollten nur ein Mönchsorden mit neuen Statuten sein und beriefen sich darauf, dafs

1) Inhalt und Bedeutung dieses Testaments geht aus dem oben S. 3 u. 4 gesagten hervor.

sie blofs auf die Ordensregel verpflichtet seien, und dafs alles zu halten, was im Evangelium stehe, unmöglich sei. Der Papst entscheidet für die letzteren, es sei genug, dafs man die evangelischen Ratschläge hinsichtlich der Weltverachtung befolge.

3) Wie weit das von c. IV der Ordensregel ausgesprochene Verbot der Annahme von Geld unbedingt gelte. Die vielen angefangenen Bauten, besonders der Bau der Kirche zu Assisi hatten wohl die Schwierigkeit der Beobachtung dieses Gebotes gezeigt. Die Konservativen wollten auch hier einfach beim klaren Buchstaben bleiben. Die anderen meinten, man dürfe die Dienste von gläubigen Freunden annehmen, so dafs bei ihnen etwa Geld niedergelegt werden könne, welches dann die Brüder, wie sie's brauchen, benützen dürfen. Der Papst giebt eine überaus künstliche Erklärung, deren Sinn folgender ist: Trotz der Regel wird thatsächlich eine Zwischenperson (nuncius) zur Geldannahme ermächtigt und der Wortlaut der Regel wird nur dadurch scheinbar gewahrt, dafs erklärt wird. diese Zwischenperson sei nicht Mittelsmann der Brüder, sondern vielmehr Vertreter des Gebers gegenüber dem Lieferanten (obwohl ihn eventuell die Brüder ernennen dürten!). Bei Kaufgeschäften soll also der Geldverkehr an den Brüdern vorbeigeleitet werden, indem durch den Mittelsmann der Almosengeber direkt mit dem Lieferanten oder Verkäufer in Verbindung gesetzt wird. Bei Zahlungen für schon geschehene Lieferungen mufs der Mittelsmann sofort das Geld vollständig abliefern und darf nichts behalten. Bei Almosen für künftige Ausgaben aber kann der Orden thatsächlich sogar Deposita hinterlegen, und wird der Schein dadurch gewahrt, dafs der Mittelsmann als Eigentümer des Depositums, das ihm anvertraut wird, bezeichnet wird. Aber dieser „Eigentümer“ darf nicht frei über das Depositum verfügen, sondern die Brüder bezeichnen ihm die Zwecke, für welche er das ihm anvertraute Geld anwenden mufs.

4) Wie das Verbot jeglichen Eigentums (c. VI der Regel) zu verstehen sei. Es gab hier, scheint es, drei Parteien, erstens die Strengen, welche dem klaren Wortlaut der Regel

zufolge einfach den alten Stand festhalten, also überhaupt jede Berührung mit Eigentum abweisen wollten (nur etwa Benutzung von herrenlosen Gegenständen erlaubten), dann „einige“, welche das Eigentumsrecht an den Mobilien dem Orden (nicht dem einzelnen Mönch) zusprechen. Der Papst entscheidet wohl auch hier im Sinn der Majorität, d. h. einer dritten Partei, indem er jedes Eigentum ausschliefst, die Benutzung der Mobilien durch die Brüder nach Vorschrift des Generals und Provinzials gestattet, bei Immobilien (Gütern und Häusern) aber die Bestimmung trifft, dafs das Eigentumsrecht bei den Gebern bleibe [1]. Verkauf, Tausch und sonstige Veräufserung von Mobilien ist gestattet, aber nur mit Genehmigung des Gubernators oder Provinzials.

5) Ob das den Provinzialen in c. VII vorbehaltene Recht, bei besonderen Todsünden der Brüder die Bufse aufzuerlegen, nur auf öffentliche oder auch auf geheime Sünden gehe. Es ist klar, wie viel beweglicher und verwendbarer der Orden wurde, wenn die vielen Reisen zum Provinzial, welche wegen solcher Sünden nötig werden mochten, möglichst beschränkt wurden. In diesem Sinn entschied auch der Papst: nur bei öffentlichen, also ärgerniserregenden Sünden ist spezielle Behandlung durch den Provinzial nötig.

6) Ob nicht der General die in c. IX ihm auferlegte Prüfung und Bestätigung der Prediger an Stellvertreter übertragen dürfe, da die Forderung der Regel bei der grofsen Ausdehnung des Ordens grofse Umstände mache. Die Entscheidung des Papstes ist eine doppelte: a) für solche, die eine Universität besucht oder eine Predigtschule durchgemacht haben, also für die Kleriker im Orden, wird die bisherige Prüfung durch den General aufgehoben, sie können ohne weiteres predigen, falls nur der General keinen besonderen Einspruch erhebt; b) für diejenigen, welche jene technische oder wissenschaftliche Ausbildung nicht erhalten haben, wird die Prüfung noch ausdrücklich erschwert durch die Be-

---

1) Es würde also, wenn eine Kirche gebaut wird, jeder Stein der Kirche dem gehören, der ihn geliefert oder einen Beitrag dazu gegeben hat!

stimmung, der General müsse über jeden derartigen Predigtamtskandidaten mit den Provinzialen auf einem Generalkapitel beraten. Damit ist nun das Predigen von Laienbrüdern nahezu unmöglich gemacht und der Orden förmlich dazu angehalten, die naive kunstlose Volkspredigt aufzugeben und dafür das Universitätsstudium der Brüder zu befördern.

7) Ob während der Abwesenheit der Provinziale beim Generalkapitel ihre Stellvertreter berechtigt seien, Mitglieder des Ordens aufzunehmen oder auszustofsen. Der Papst verneint die Frage aus dem Grund, dafs auch die Provinzialen jene Vollmacht nur vom General erhalten haben. Dies bedeutet — im Gegensatz zur früheren Anschauung — eine Einschränkung der Gewalt der Provinzialen zugunsten der monarchischen Gewalt des Generals.

8) Ob zu einem Generalkapitel, das zur Neuwahl eines Generals einberufen wird, alle Kustoden des Ordens sich einfinden müssen (nach c. VIII), oder ob einer oder mehrere Kustoden die Stimmen ihrer Kollegen aus ihrer Provinz abgeben dürfen. Der Papst bestimmt, dafs gemäfs einem früheren Ordensbeschlufs (von dem wir sonst nichts wissen) von jeder Provinz je nur ein Kustos erscheinen solle, auf den die anderen Kustoden der Provinz ihre Stimmen übertragen sollten.

9) Der Eintritt in ein Nonnenkloster war nach c. XI einem Bruder nur auf spezielle päpstliche Erlaubnis hin gestattet Das wurde nun von den einen nur auf die Klöster der Klarissen bezogen, von den andern auf alle Nonnenklöster. Der Papst bestimmt, dafs nur der Eintritt in das Innere der Klöster den Minoriten verboten sein sollte, aber die äufseren Räume dürfen die Minoriten, wie andere Leute, mit Erlaubnis ihrer Oberen betreten, um zu predigen oder zu betteln. Nur der Eintritt in die Klarissenklöster ist an die spezielle Erlaubnis des päpstlichen Stuhls geknüpft. Es war ja aber durch päpstliches Breve vom 14. Dezember 1227 die Sorge und Aufsicht über die Klarissenklöster dem General der Minoriten übertragen worden. Diese Sorge und Aufsicht mufste durch bestimmte Organe ausgeführt werden, daher Veranlassung genug zur Einholung solcher

Erlaubnis, daher auch die späteren Erweiterungen dieses Zugeständnisses 1245 und 1279.

Das war der Streit und seine Entscheidung.

Ich meine nun, es sei nicht schwer zu erkennen, um was die sich gegenüberstehenden Parteien stritten. Die Konservativen — oder Strengen — wollten einfach an den alten Gedanken des Stifters festhalten, wie sie insbesondere im Testament noch einmal ausgesprochen waren; sie wollten dem Leben der Apostel nachfolgen, um andere Zwecke kümmerten sie sich nicht. Darum wollten sie keine päpstlichen Privilegien, kein Geld, kein Eigentum, sie wollten, unbekümmert, ob das umständlich war oder nicht, auch geheime Todsünden vor den Provinzial gebracht wissen, wollten nach alter demokratischer Weise möglichst viele, d. h. alle Kustoden am Generalkapitel teilnehmen lassen und das Betreten der Nonnenklöster aus sittlichen Gründen, wie früher, durchaus verboten wissen. Die andere Partei dagegen sah vor allem darauf, was für den Mönchsorden tauge, sie wollte darum vor allem der Gunst der Kurie sich versichern und den Orden für die Aktion in der Welt brauchbar machen; deshalb wollten sie auf der einen Seite die allzu grofse Strenge, besonders inbetreff des Eigentums und auch der asketischen Vorsicht mildern, so dafs die Organisation eines grofsen, überall eingreifenden Mönchsordens möglich wurde, auf der anderen Seite die Disziplin straffer und sozusagen kirchlicher machen; ebendaher zwar unnötige, d. h. nur durch das Gewissen bedingte Beziehungen zwischen den Brüdern und ihren Vorgesetzten abschneiden, aber sonst die Befugnisse der höheren Stellen im Orden erweitern; aufserdem wollte sie die Laienpredigt, die leicht gefährlich werden konnte, beseitigen und das Universitätsstudium begünstigen.

Ein volles Vierteljahr war vergangen, seit die Abgesandten der Minoriten am päpstlichen Hofe erschienen waren, als endlich diese päpstliche Entscheidung erfolgte. Man könnte den Eindruck bekommen, gerade, weil Gregor die Absichten des h. Franz gekannt hat, sei es ihm schwer geworden, so zu entscheiden, wie er entschieden hat. Denn wahrlich, wenn man auch nur die Ordensregel und das

Testament liest, wenn man vollends auf die Anfänge und Entwickelung des Ordens zurückblickt, so kann man keinen Augenblick im Zweifel sein, welche der beiden Parteien den ursprünglichen Absichten des Stifters entsprach. Auch hatte, wie Bonaventura berichtet, auf dem Generalkapitel der General Johannes Parens selbst energisch sich gegen die Neueren ausgesprochen, hatte die Ordensregel zur Hand genommen und gesagt, sie sei klar und deutlich und könne wohl gehalten werden und müsse von allen nach dem Buchstaben beobachtet werden [1]. Wenn dieser Grundsatz durchdrang, brauchte man keine päpstliche Entscheidung, so hatten die Strengen recht. Aber man war thatsächlich ja schon längst über den ursprünglichen Gedanken, auch schon über den Wortlaut der Regel hinausgegangen. Deshalb ist auch die Ansicht des Generals nicht durchgedrungen, die Majorität sandte Abgeordnete an die Kurie, und der Papst brachte die berühmte Erklärung der Regel zustande (wohl dem Antrag der Majorität entsprechend), von welcher man gesagt hat, es sei „ein Meisterstück kurialistischer Sophistik eine Anweisung dazu, die Regel ihres wesentlichen Inhalts zu entleeren und doch sich vorzustellen, dafs man dieselbe halte, eine kunstvolle Methodologie zur Betäubung des Wahrheitssinns, wie zur Lösung aller Schwierigkeiten, welche bisher die Gewissen gequält hatten“ [2].

Auf welcher Seite in diesem Streit stand Antonius? Antonius war nicht nur auf jenem Generalkapitel in Assisi anwesend, sondern er ist auch als Abgeordneter damals nach Rom gekommen und hat sich dort längere Zeit aufgehalten [3]. Als Abgeordnete werden genannt Antonius, Gerhard Rusignol, später Pönitentiar des Papstes, Haymo, später Ordensgeneral, Leo, später Erzbischof von Mailand, Gerhard von

1) S. die Stelle aus der Chron. XXIV General. in Azzoguidi not. 26, fol. LVIII.

2) Reuter, Gesch. der relig. Aufklärung II, 197. Bezeichnend ist der im Orden selbst auf laxer Seite immer wiederkehrende Ausdruck „securitas conscientiarum“.

3) M. P. Post hec autem cum urgente familiari causa minister ordinis seruum dei antonium ad curiam destinasset etc.

Modena und Petrus von Brescia [1]. Der Papst selbst beruft sich in der Kanonisationsbulle vom Jahre 1232 [2] darauf, dafs er einst Zeuge des heiligen Lebens und des bewunderungswürdigen Wandels des Antonius gewesen sei, da dieser eine Zeit lang lobenswert bei ihm gelebt habe. Ja, der Papst hat auch nicht versäumt, den schon berühmten Mann predigen zu hören, und hat, verwundert über seine Belesenheit in der Heiligen Schrift, in bevorzugender Vertraulichkeit ihn Arche des Testaments genannt [3]. Antonius ist also wohl mit den anderen Abgeordneten längere Zeit am römischen Hof geblieben, vielleicht die ganze Zeit von drei Monaten bis zur Entscheidung.

Was haben sie dort gethan?

Wir brauchen nicht auf das Märchen der Chronik der vierundzwanzig Generale einzugehen, wonach Antonius mit Adam de Marsh dem General Elias in Gegenwart des Papstes entgegengetreten und, nachdem er Verbal- und Realinjurien von dem bösen Elias erduldet, dessen Absetzung vom Generalat herbeigeführt habe [4]. Schon die Reihenfolge der Minoritengenerale überhebt uns der Mühe der Widerlegung. Ebensowenig Glauben verdient der Bericht der „historia septem tribulationum“ von Angelo de Clarino von der Gefangennahme und Mifshandlung des Heiligen durch Elias von Cortona [5]. Wie wenig dieser Bericht auf Kenntnis des Lebensgangs des Antonius beruht, beweist schon der Umstand, dafs er die unter dem Generalat des Elias (!) vor sich gehende Mifshandlung in die erste Anwesenheit des

---

1) Thomas v. Eccleston, S. 45.

2) Wadding II, 286 (ad 1232, n. 14).

3) M. P., über das von den späteren Legenden dazu gedichtete Sprachenwunder s. oben Bd. XII, S. 447, Anm. 1.

4) Die Stelle aus der Chron. XXIV Gen. ist jetzt gedruckt von Karl Frey in den „Neuen Mitteilungen“ S. 242f. und beweist auf den ersten Blick, dafs hier eine Verwechselung des Antonius mit Haymo vorliegt, dessen Rolle vom Jahr 1239 aus Thomas v. Eccleston a. a. O. ganz und gar teilweise wörtlich, teilweise ausmalend auf Antonius übertragen ist.

5) Den Wortlaut der Stelle s. Salvagnini S. 183 Anm. 1.

Antonius in Assisi verlegt[1] — d. h. also auf das Mattenkapitel! — wie er ja schon durch seine Verwirrung in der Aufzählung der Ordensgenerale seine Unzuverlässigkeit in diesen älteren Zeiten beweist. Aber auch die Erzählung des Thomas von Eccleston[2], die früheste Darstellung des Zwiespalts zwischen Elias und Antonius, ist unbrauchbar. Er berichtet von einer tumultuarischen Scene auf dem Generalkapitel in Assisi selbst, wo unberechtigte Teilnehmer des Kapitels den Elias von Cortona mit Gewalt zum General machen wollten, wobei sie weder auf Johannes Parens noch auf Antonius von Padua gehört haben. Die Aufrührer werden aber zerstreut, Elias geht in eine Einsiedelei und heuchelt Bufse. Antonius wird darauf mit den oben genannten Brüdern an den Papst gesandt, um die Regel erklären zu lassen, und bei der Gelegenheit verklagen sie den Elias. Der Papst ist sehr böse auf Elias und — macht ihn zum General wegen seiner Freundschaft mit dem h. Franz. — Aber Elias ist erst 1232 General geworden[3] Die Tumulte

1) „Quum de Cecilia ad visitandum reliquias sancti Francisci (!) venisset Assisium, captus et expoliatus“ etc. Nachher nennt diese historia den Antonius damals „fratrem peregrinum, incognitum et extraneae nationis et linguae captum“. Beidemal ist ganz zweifellos auf den Abschnitt der Antoniuslegende, der sein Erscheinen beim Mattenkapitel erzählt, Bezug genommen, wobei freilich der Zweck des Besuchs der Reliquien des h. Franz hinzugedichtet ist. Ehrle's Versuch, den Bericht zu retten durch Verlegung in die Jahre 1226—1230 (im Archiv II, 79 Anm. 1) ist nur aus Ehrle's Unbekanntschaft mit dem Leben des Antonius und mit seiner Legende zu erklären. Vgl. zu diesen Erzählungen die Widerlegungen in Azzoguidi not. 26 (Iren. Affò, Vita di Fra Elia) Azevedo Diss. XXXVIII—XLI, Rybka, Bruder Elias von Cortona (Leipzig 1874), S. 51 ff. und Salvagnini S. 178 ff.

2) Thom. v. Eccl. S. 44 f.

3) Jordan c. 61, so auch das Chronicon parvum fratrum minorum, eine Bearbeitung Jordan's aus der Zeit nach 1280 (vgl. Denifle im Archiv I, 630). Azzoguidi, der Chron. XXIV gen. folgend, setzt die Abdankung des Johannes ins Jahr 1230, aber die Chronik ist ja selbst über diese Jahreszahl unsicher: „. . . Johannes . . . generalatus dimisit, quod ut aliqui dicunt tantum tribus annis laudabiliter tenuit . . . Alibi tamen legitur, quod sex annis Ordinem gubernavit.“

kamen auf dem Kapitel von 1232 vor, denn damals ging es bei der Abdankung des Johannes und der Wahl des Elias nicht nach der Ordnung zu [1]. Dem Johannes, der aufseiten der Strengen stand, mufste ja die Auslegung des Papstes mifsfallen, und schon die selbständige Stellung des anders gesinnten und geistig überlegenen Elias, der mit Leitung des Kirchenbaus in Assisi betraut, neben ihm schaltete, mufste ihm auf die Dauer unerträglich werden. Zu einem Bruch kam es nun eben auf dem Kapitel zu Rom 1232, weshalb Johannes abdankte und nach Korsika in eine Art freiwillige Verbannung ging. Die Agitation aber und Anklagen gegen Elias gehören ins Jahr 1239, und die Rolle des Anklägers spielte nicht Antonius, sondern Haymo von Feversham. Also Thomas von Eccleston vermengt Dinge des Jahres 1230 mit solchen der Jahre 1232 und 1239.

Dafs in der That Antonius nicht in einem gegensätzlichen Verhältnis zu Elias stand, wenigstens nicht in einem solchen, das zu einem offenen Ausbruch führte, das zeigt am besten Salimbene, welcher der Verdammung des Elias eine eigene Schrift gewidmet hat, worin er alles erdenkliche Böse auf den später Abtrünniggewordenen häuft, doch kommt in dieser Schrift, dem „liber de praelato", der Name des Antonius gar nicht vor; gewifs hätte Salimbene nicht unterlassen, den Heiligen gegen den Abgefallenen ins Feld zu führen, wenn ihm irgendetwas von einem Gegensatz beider bekannt gewesen wäre.

Wenn also diese ganze Erzählung von dem Auftreten des Antonius ins Reich der Fabel zu verweisen ist, so erhebt sich aufs neue die Frage: auf welcher Seite stand Antonius? Es fehlt an jeder direkten Nachricht. Aber

---

Azzog. n. 26 fol. LVIII. Jordan's sichere Angabe ist dem gegenüber festzuhalten.

1) Das Chron. parv. fr. Min. sagt: „Anno 1232 (die sonst identische Chronica anonyma, Analecta Francisc. I, 289 sagt 1233) celebratur capitulum generale Romae, in quo absolvitur Johannes Parens a ministerio generali, frater Elias sed non canonice electus substituitur". S. Rybka, Elias von Cortona, S. 42, Anm. 56. Ebenso die Chron. XXIV gen. s. Salvagnini S. 192, Anm. 2.

wenn wir hören, dafs Antonius in jener Zeit in längerem vertrautem Verkehr mit dem Papst gestanden hat, dafs er mit Erbauung von ihm gehört worden ist, dafs sein Wandel als musterhaft von demselben gerühmt wird, ist nicht von vornherein wahrscheinlich, dafs die Ansichten des Antonius mit denen, die schliefslich den Sieg beim Papst errungen haben, übereinstimmten?

Ich erinnere weiter an die oben [1] aus Bassano und Padua beigebrachten Spuren der Thätigkeit des Antonius. Ich erinnere an die verschiedenen Punkte, in denen die Ansichten des Antonius von denen des Franz und seiner älteren Genossen abwichen. Ich erinnere daran, wie Franz auf jede Kritik am Klerus prinzipiell verzichtet, während Antonius dieselbe scharf hervorkehrt, wie Franz von jedem Bruder Handarbeit verlangt, während Antonius nicht nur nie (aufser auf dem Monte Paolo) mit der Hand gearbeitet hat, sondern auch nie in seinen Schriften oder Predigten die Pflicht oder den Segen der irdischen Berufsarbeit berührt. Ich erinnere insbesondere an die eifrige Vertretung der Wissenschaft durch Antonius im Gegensatz zu den älteren Genossen des Franz — gewifs ist dem Antonius die päpstliche Entscheidung wenigstens in Punkt 6 ganz aus dem Herzen gesprochen gewesen. Im Dienst der päpstlichen Politik war Antonius gegen die Ketzer thätig, für die päpstlichen Privilegien ist er in Bourges eingetreten. Dafür aber haben wir nicht den mindesten Anhalt, dafs Antonius selbst zu den „Strengen" gehört hat. Ja, Antonius war streng gegen den verkommenen Klerus, gegen den Hochmut, die Heuchelei, die Habgier, die damals herrschten; er war ein mutiger und ritterlich-tapferer Mann gegen einen Simon von Sully, gegen einen Ezzelin, aber das ist etwas völlig anderes als die Strenge der Eiferer um den Buchstaben der Regel. Schon das eine, dafs er offenbar unter Protektion des Elias dem Orden die neue Bahn des wissenschaftlichen Ruhmes gebrochen hat, beweist, dafs er unmöglich aufseiten eines Ägidius stehen konnte.

---

1) S. oben S. 5—8.

Nach alledem glaube ich mich zu der Annahme berechtigt, daſs Antonius in der That nicht, wie die Tradition aus leicht begreiflichem Interesse später erdacht hat, aufseiten der Strengen, der Konservativen, gestanden hat, sondern auf der Seite, welche durch die Kurie damals den Sieg davongetragen hat, auf der auch Elias von Cortona stand. Er gehörte zu der Fortschrittspartei im Orden und hat mit Elias das Verdienst, den Orden definitiv in die ruhmvollen kirchlichen Bahnen geleitet zu haben.

War das wirklich ein Verdienst?

b) Antonius als Prediger.

Alles, was bisher von Antonius erzählt werden konnte, hätte ihn nicht zum Heiligen gemacht, es hätte kaum hingereicht, seinen Namen in den Chroniken der Minoriten zu erhalten. Andere haben dasselbe geleistet, und ihre Namen sind vergessen. Er hat Ketzer bekehrt — man kann zweifeln, ob es viele waren [1] — wie vielen anderen ist das auch gelungen! Er hat die Wissenschaft in den Orden eingeführt, eine folgenreiche That — aber was er in der Schule geleistet hat, ist nicht einmal in seinem eigenen Orden selbst, geschweige denn in weiteren Kreisen benützt und studiert worden. Er hat als Guardian, Kustos, Provinzial sich verdient gemacht, aber was er gethan, schien nicht einmal den Chroniken und Legenden der Minoriten wichtig genug aufgezeichnet zu werden.

Was Antonius schon zu Lebzeiten so berühmt gemacht hat, war vielmehr seine Gabe zu predigen. Schon sein erstes Bekanntwerden im Orden verdankte er dieser Gabe, und fort und fort predigte er, und fort und fort stieg sein Ruf als Prediger. Und doch auch in dieser Beziehung ist zu bezweifeln, ob er zu solchem Namen gekommen wäre,

---

1) M. P. redet allerdings von einer „non parva credentium turba“, die durch Antonius bekehrt worden sei. Bartholomäus von Trient sagt: verbo et exemplo multos ab errore revocavit. V. v. B. c. 132 sagt nur: „quorum etiam plures ad fidem . . . convertit“. Diese Ausdrücke machen alle nicht den Eindruck, als ob Antonius in diesem Stück gerade besonders Hervorragendes geleistet hätte.

hätte er nicht an der Mark Treviso ein Feld für diese Thätigkeit gefunden, wie es kaum geeigneter für einen Prediger von seiner Art hätte gefunden werden können. Wir hören wohl auch aus späten Wundergeschichten, wie er in Rimini, Toulouse, Limoges, S. Junien und sonst grofsen Zulauf gefunden und grofse Erfolge gehabt habe mit seiner Predigt; wir wissen aus der ersten, noch zu Lebzeiten des Antonius verfafsten Franziskuslegende, wie sehr man sein Schriftverständnis und die Süfsigkeit seiner Predigt im Orden schätzte, wir wissen, wie der Papst mit Freuden dem Minoriten zugehört hat — aber sichere und zuverlässige Kunde über die Massenwirkungen seiner Predigten haben wir doch nur aus seiner Thätigkeit in der Trevisaner Mark, speziell in Padua. Dort hat er in kurzer Zeit als Prediger eine solche Beliebtheit und Verehrung gefunden, dafs die Stimme des Volkes ihn unmittelbar nach seinem Tod schon zum Heiligen machte.

Die Mark Treviso, das Land zwischen Mincio und Tagliamento — Venedig ausgenommen —, war damals ein unaufhörliches Tummelfeld jener wilden Fehden, die sich in die grofsen Kämpfe zwischen Papsttum und Kaisertum verwoben, und bei denen doch jeder Teil trotz der Parteinamen Guelfen und Ghibellinen nichts suchte als den Vorteil seiner nächsten lokalen Interessen und Befriedigung seines lodernden Hasses. In diese Gesellschaft trat in einem Zeitpunkt augenblicklicher Ruhe im Herbst 1229 Antonius, noch als Provinzial, vielleicht mit Bischof Gualla [1] und seiner Mission, der als päpstlicher Legat mit Unterstützung der Rektoren des Lombardenbundes den Frieden in der Mark herstellte [2], freilich zu spät für des Papstes Bedürfnis, da dieser sich

1) Wenigstens sagt so der Biograph Gualla's G. Ongarello (schreibt 1440) s. Salvagnini S. 157 und Rolandin weifs ja II, 19 auch noch von anderen frommen Leuten, die mit Antonius damals ins Land gekommen seien. „Circa finem 1229 et circa principium subsequentis nulla fuit terrarum praedatio . . . Nam et in illo tempore inter ceteros viros religiosos et justos advenit Beatus Antonius . . .

2) S. Potthast 8398. 8425. 8427. 8459.

schon aus Mangel an Unterstützung seitens der durch ihre wütenden inneren Fehden beschäftigten oberitalienischen Bundesgenossen zu den Verhandlungen hatte herbeilassen müssen, die zu dem Frieden von S. Germano führten. Wie Antonius schon zu Anfang, als er in der Romagna zum Prediger ernannt worden war, gethan hatte, so machte er es jetzt wieder: er zog von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf und predigte den von den Greueln der endlosen Kriege ermüdeten Menschen, und wie erquickten seine süfsen Worte, seine Friedenspredigten das Land! [1] Besonders in Padua fand er Gehör und begeisterte Anhänger. Mit Graf Tiso von Camposampiero [2] verband ihn bald enge Freundschaft, der Bischof Jakob Konrad von Padua schenkte den Minoriten die Marienkirche in der Stadt und eine Wohnung dazu, Ketzer und Sünder bekehrten sich und wurden zu einer Bufsbruderschaft vereinigt, ja solchen Anklang fanden seine Predigten, dafs Antonius, von seinen Freunden bestürmt, sich daran machte, lateinische Entwürfe zu Sonntagspredigten für das ganze Jahr niederzuschreiben [3].

Der mühsam zustande gekommene Friede in der Mark, über den man sich so sehr gefreut hatte, fand aber bald ein Ende. Am Osterfest 1230 brach in Verona der alte Parteikampf zwischen den Montecchi und den Guelfen wieder aus. Zwar konnte er damals noch durch Verbannung der Häupter beider Parteien gestillt werden. Aber die Verbannten kehrten zur Wahl des neuen Podestà am 29. Juni wieder zurück, und nun entbrannte ein mörderischer Strafsenkampf, in welchem die Guelfen unterlagen und ihr Haupt, Graf Richard von S. Bonifazio, gefangen genommen wurde. Die vertriebenen Guelfen suchten Hilfe, und da sich die siegreichen

---

1) Rolandin II, 19.

2) Vgl. über ihn und seine Familie Grotto dell' Ero, Cenni historici sulle famiglie di Padova (Pad. 1842), p. 473 sqq. Er war Bürger von Padua und Freund des Grafen Richard von S. Bonifazio in Verona und des Markgrafen von Este, eben darum erbitterter Feind der Ezzeline, der Montecchi in Verona und Salinguerra von Ferrara.

3) S. oben S. 7; Bd. XII, S. 435; Bd. XI, S. 503 Anm. 4.

Montecchi an Ezzelin, Herrn von Romano, den später so gefürchteten und gehafsten Tyrannen, hielten, so waren Padua und Mantua, die Herren von Camposampiero und Este, als Todfeinde Ezzelins die natürlichen Helfer der Vertriebenen. Am 9. September 1230 zogen die vereinten guelfischen Truppen gegen Verona; sie konnten indes wohl das Gebiet der Stadt erobern und gräfslich verheeren, doch ohne gegen das feste Verona selbst etwas auszurichten und Ezzelin zur Herausgabe des gefangenen Grafen von S. Bonifazio zu zwingen; und so zogen sie im Winter wieder heim, ohne ihren Zweck erreicht zu haben [1].

Antonius war damals in Assisi und Rom; aber da ihm auf dem Generalkapitel die Vollmacht gegeben worden war, zu predigen, wo er wolle, so kam er wieder nach Padua, wo er besonders viel Liebe gefunden hatte [2] und wo er zugleich seine Thätigkeit für besonders nötig halten mochte. Nun trieb ihn die Not seiner Freunde und auch der Jammer des Krieges zu einer kühnen That. Auf die Bitten der Freunde des gefangenen Grafen von S. Bonifazio machte sich Antonius auf nach Verona, um Ezzelin zur Freilassung des Gefangenen zu bewegen, obgleich er bei dessen Stellung zur Kirche und zu den Mönchen wissen mufste, dafs er Freiheit und Leben bei diesem Gang wagte. Aber Antonius erreichte nichts [3], wennschon ihm Ezzelin nichts zuleide that. Der Krieg ging mit gleicher Erbitterung im

---

1) S. Monach. Patav. (Muratori, Scr. T. VIII), p. 673, Chronicon Veronense ibid. p. 624 sq., Rolandin l. III, c. 1. 4.

2) M. P.

3) Rolandin l. III, c. 5 und ebenso Vita Ricciardi, Muratori Scr. T. VIII, p. 126. Die Behauptung eines früheren von Erfolg gekrönten Eingreifens des Antonius bei Ezzelin ist unhaltbar. Ezzelin hatte im Jahr 1228 die Burg zu Fonte, ein Besitztum der Camposampiero, überfallen und darin ein Enkelkind Tiso's gefangen genommen. Padua zog darauf für seinen Bürger, den Grafen Tiso, zu Feld gegen Ezzelin und belagerte ihn in Bassano, wo er nach längerem Widerstand auf die Vorstellungen seines Vaters, die Vermittelung einiger befreundeten Adeligen in Padua und den Zuspruch geistlicher Personen endlich nachgab. Azzoguidi fol. CX, von dem aus die Behauptung auf alle

Jahre 1231 wieder los, und erst die Vermittelung der Rektoren des Lombardenbundes [1] brachte endlich im September 1231 den Gefangenen die Freiheit [2].

Bei den verwilderten politischen Zuständen der Mark ist nicht zu verwundern, dafs auch die sozialen Gegensätze sich mehr und mehr steigerten [3]. Der Klassenhafs trat neben den Nachbarhafs. Zuerst hatten sich einzelne Adelsfamilien um die Herrschaft in den Städten gestritten, aber bald hatte das Volk, begünstigt durch jene inneren Fehden des Adels, sich emporgeschwungen, erst zur Gleichberechtigung, dann zur Herrschaft, bis die siegreiche Demokratie der Tyrannis

---

Italiener, auch auf Verci II, 28 übergegangen ist, geht nun davon aus, dafs in den (späten) Legenden, in welchen das Zusammentreffen des Antonius mit Ezzelin beschrieben wird (L. M. nr. 35 und S. c. XXXIII) gesagt ist, Ezzelin habe dem Antonius völlig nachgegeben, während die oben angeführten gleichzeitigen Chronisten im Gegenteil sagen, dessen Fürbitte sei umsonst gewesen. Darum nimmt Azzoguidi an, beide meinen verschiedene Vorgänge, nämlich die Legenden eine Fürbitte des Antonius im Sommer 1228, die Chronisten die im Text erzählte aus dem Jahr 1231. Aber Antonius war im Sommer 1228 nicht beteiligt, denn 1) wissen sowohl die Legenden als die Chronisten nichts von einem zweimaligen Auftreten des Antonius vor Ezzelin; beide erzählen das eine Auftreten als besondere Heldenthat, insbesondere wissen die Legenden nichts von Bassano, sondern nennen Verona, wohin Antonius 1231 gegangen ist, als Ort 2) Rolandin, der gröfste Verehrer des Antonius, hätte sicherlich die erfolgreiche Vermittelung des Antonius nicht übergangen, um so mehr, als er selbst damals im Heer der Paduaner war (II, 16 ego vidi eum d. h. Ezzelin), 3) alle Chronisten schreiben das Nachgeben Ezzelin's 1228 den Vorstellungen seines Vaters zu (besonders die Zeitgenossen in entgegengesetzten Lagern Rolandin und Gerhard Maurisius), 4) die Angaben der Legenden sind an sich unmöglich; Antonius tritt dem gefürchteten Tyrannen mit polternden Schimpfworten entgegen: „Grausamer Tyrann, Feind Gottes, wütender Hund!“, und Ezzelin benimmt sich wie ein Hund, der Schläge bekommen hat.

1) Die Vita Ricciardi sagt: „quod magis urgebat“.

2) Monach. Patav. Muratori VIII, 674.

3) Vgl. C Hegel, Geschichte der Städteverfassung in Italien (Leipzig 1847), für Padua besonders die Statuti del Comune di Padova ed. A. Gloria (Pad. 1873). Auch Giov. Cittadella, Storia della dominazione Carrarese in Padova (Pad. 1842), T. I.

anheimfiel. Die sittliche Verwilderung erreichte in diesen Kämpfen einen hohen Grad. Auf Geldgewinn und Sinnengenufs waren alle aus. Der Adel suchte die Mittel dazu durch Raub und Gewaltthat, der Bürgerstand durch Wucher, das Proletariat durch Bettel. Weifs doch auch Antonius schon von Schelmen zu sagen, welche ihre guten Kleider verstecken, um dann in ihrer Blöfse der einträglichen Bettelei nachzugehen [1].

Es ist darum gewifs sehr wohl begründet, wenn Antonius in seinen Predigten als die Hauptsünden seiner Zeit den Übermut, die Geldgier und die Sinnlichkeit bezeichnet. Der Übermut war hauptsächlich aufseiten des Adels zu finden, der die Strafsen und Häuser der Städte mit steten Kämpfen und beispiellosen Greuelthaten füllte, daneben mit Verachtung auf die Bürger herabsah und in üppigen Festen und Turnieren, sowie in zweifelhaften Liebeshändeln die Zeit zubrachte, welche ihm der Krieg übrig liefs. Das Land füllte sich infolge davon nicht nur mit Bettlern, Vertriebenen, Verstümmelten, sondern auch mit Räuberbanden; gegen eine solche im Kastell Noale mufste im Jahre 1232 die gesamte Streitmacht von Padua aufgeboten werden.

Ganz besonders aber klagt Antonius und mit ihm alle Zeitgenossen über die Geldgier, namentlich den Wucher [2]. Freilich es war der vergebliche Kampf gegen neue wirtschaftliche Verhältnisse, in den wir hier einen Blick thun dürfen. Die Kirche verbot bekanntlich jegliches Zinsnehmen [3]. Diese Anschauung aber war in den vor allem durch die Kreuzzüge herbeigeführten neuen Verhältnissen des Grofshandels und der Kapitalwirtschaft schlechterdings unhaltbar [4], und je mehr das Zinsnehmen überhaupt als infam gebrandmarkt wurde, um so mehr suchten die, welche

---

1) P. S. p. 170 debemus facere (im Geistlichen) sicut ribaldi faciunt, qui cum lucrari volunt, vestes bonas . . . in absconso reponunt et . . . miseriam suam divitibus ostendunt.

2) In den Predigten vgl. z. B. P. S. p. 30. 356, H. T. p. 129, s. auch oben Bd. XI, S. 516 u. 536.

3) Vgl. ebenso Bd. XI, S. 516.

4) Vgl. Uhlhorn, Christl. Liebesthätigkeit II, 126 ff. 328 ff. 446 ff.

Geldgeschäfte machten, sich durch ungeheure Zinsen zu entschädigen, wozu auch die Armut an Edelmetallen und die geringe Entwickelung der Kreditinstitute nötigte. Die Städte suchten in ihren Statuten Grenzen zu ziehen. In Verona wurden 1228 12½ Prozent erlaubt, in Modena 20 Prozent, in Padua bei unterpfändlicher Sicherheit 20 Prozent, bei blofs handschriftlicher 30 Prozent. Aber von den französischen Wucherern wissen wir, dafs sie 60 Prozent nahmen, und Friedrich II. mufste später 66⅔ Prozent Prolongationszinsen zahlen. Dazu nehme man nun, dafs das römische Recht, das damals durch den Einflufs der Bologneser Romanisten überall durchdrang, dem Gläubiger erlaubte, sich an die Person des Schuldners zu halten und ihn mit seiner Familie in den Schuldturm zu bringen; da mag man die traurigen Folgen dieser Verhältnisse ermessen und den Zorn eines Antonius begreifen. Aber gerade hier gelang dem Antonius in den letzten Wochen seines Lebens in Padua ein grofser, bleibender Erfolg. Auf seine Forderung hin wurde nämlich am 15. März 1231 ein Statut in Padua errichtet [1], wonach ein Schuldner oder Bürge, wenn er zahlungsunfähig auf alles Eigentum völlig verzichtete, nicht weiter belästigt, also nicht mehr ins Gefängnis geworfen werden durfte; nur ein betrügerischer Verzicht sollte nicht gelten. Wohl mufste im Jahre 1261 die Form der Verzichtleistung auf alles Eigentum mit erschwerenden Zeremonieen umgeben werden, um dem Mifsbrauch zu wehren [2], aber das Statut selbst blieb

---

1) In den Statuti del Com. di Padova ed. Gloria, p. 178, n. 551. Natürlich können die darin gebrauchten Worte „beati confessoris“ nicht im März 1231 geschrieben sein, sie sind, wie auch Gloria bemerkt, erst später eingefügt worden. Das Gesetz selbst ist unzweifelhaft echt und wird auch in einem Statut von 1258 (s. ibid. p. 162, n. 498) erwähnt (servando formam statuti beati Antonii de captione forbannitorum).

2) Statuti a. a. O. p. 179 n. 552 der Cedierende mufste, nur mit Hemd und Hosen bekleidet, vor versammeltem Rat auf einem erhöhten Stein seinen Verzicht erklären und war damit aus Padua und seinen Vorstädten ausgewiesen. Das letztere erklärt, warum dieses Gesetz in dem oben angeführten Statut von 1258 den Titel führt „de cap-

bestehen, als ein Denkmal der humanen Bestrebungen des grofsen Portugiesen. Aber nicht nur vom Standpunkt der Humanität aus ist dieses von Antonius veranlafste Statut wichtig, sondern auch von dem des Rechts. Das kanonische Recht siegt hier über das in Padua damals geltende römische und lombardische. Nach römischer Rechtsanschauung ist es nämlich eher möglich, den Schuldner in seiner ganzen Existenz, seiner Person zu fassen, als in seine Privatrechtssphäre durch Beschlagnahme eines Teils seines Eigentums einzugreifen; darum ist hier die Exekution durch Zwang an der Person des Schuldners, Schuldhaft, persönliche Strafen die Regel. Im kanonischen Recht dagegen wirkt die kirchliche Anschauung vom Wert des irdischen Besitzes im Verhältnis zur Person ein, daher läfst dasselbe unbedenklich Pfändung der ganzen Habe, Mobilien und Immobilien, zu, während die persönliche Schuldhaft als Exekutionsmittel gänzlich wegfällt [1]. Wenn wir nun in Erwägung ziehen, wie damals gerade von der Kurie das kanonische Recht durch Raymund von Pennaforte in neue Bearbeitung genommen wurde, und hinzunehmen, dafs Antonius monatelang in der Nähe des Papstes als geschätzter Prediger geweilt hat, so zeigt das Statut, wie Antonius hier nicht nur im Dienste der Humanität, sondern zugleich der Kirche steht.

War nun der Übermut hauptsächlich die Sünde des Adels, Geldgier die des Bürgerstandes, so war die Jagd nach Sinnengenufs wohl beiden gemeinsam. Beim Adel sei an den Minnedienst erinnert, der damals schon die Spuren und den Keim des sittlichen Verfalls an sich trug. Das vielgerühmte Blumenfest in Treviso 1214 [2] und der abenteuerliche Turnierzug des Ritters Ulrich von Lichtenstein als

---

tione forbannitorum". Der Stein existiert noch im Rathaussaal von Padua mit der Inschrift „lapis vituperii et cessionis bonorum".

1) Vgl. Endemann: „Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonischen Lehre" in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik von Br. Hildebrand (Jena 1863), Bd. I, S. 560.

2) Rolandin I, 13.

Königin Venus von Venedig bis Böhmen im Jahre 1227[1] zeigen, wie auch in diesen Gegenden der Minnedienst in Blüte war, der, indem er sich um die Ehe grundsätzlich nicht kümmerte, damals schon vielfach zur Überschreitung der kirchlichen und sittlichen Gebote geführt hat. Wir dürfen dabei nur auf die unehelichen Kinder weisen, die in fast jeder adeligen Familie der Mark zu finden waren und der man sich auch durchaus nicht schämte. Der Harem Friedrichs II. war nichts vereinzeltes. Die Städte waren namentlich infolge der Kreuzzüge oft genug angefüllt mit liederlichem Weibervolk.

Diese politischen und sozialen Mifsstände in der Mark Treviso erklären es wahrlich, dafs das Volk dort für das Wort eines Antonius empfänglich sein mufste, „wie das Sommerfeld, das nach Regen lechzt“[2]. Übrigens je gröfser die Schatten waren, die auf dem Land lagen und die in der Folge nicht kleiner wurden, um so gröfser mufs die innerliche bürgerliche Kraft, der Reichtum, die Kultur jener Städte gewesen sein, durch welche sie trotz aller Hindernisse zu der Gröfse und Bedeutung kamen, die sie im 13. und 14. Jahrhundert erreicht haben. Von der Gröfse und dem Reichtum der Städte jener Zeit sich einen richtigen Begriff zu machen, ist natürlich schwer. Padua, das uns zunächst angeht, stellte nach Rolandin am Schlufs der Herrschaft Ezzelins, während welcher etwa 10 000 Menschen gewaltsam umgekommen sein sollen, noch 11 000 Mann zum Heer des Tyrannen. Das läfst auf eine bedeutende Einwohnerzahl schliefsen. Der Reichtum der Stadt ruhte teils auf grofsen Stadtdomänen, teils auf dem blühenden Handel, dem eine öffentliche Bank, zahlreiche Märkte, grofse Vorratsmagazine, viele Krambuden, gute Strafsen und Kanäle dienten.

Als Antonius im Herbst 1230 der Stadt Padua sich zuwandte, da hatte er zunächst die Absicht, schriftstellerischer Arbeit sich zu widmen. Er war vom Kardinalprotektor des

1) J. Falke, Die ritterliche Gesellschaft im Zeitalter des Frauenkultus c. 3.

2) M. P. quasi area ymbrem sitiens.

Ordens, dem Bischof Raynald von Ostia, aufgefordert worden, auch Festtagspredigten niederzuschreiben, wie früher Sonntagspredigten. Damit beschäftigte sich nun Antonius den Winter über. Als jedoch die Fastenzeit anbrach (5. Februar 1231), da legte er die Feder weg und begann nochmals sich ganz der Predigtthätigkeit hinzugeben und mit Aufbietung aller Kraft die Macht seines Wortes zu erproben. Jetzt sei die angenehme Zeit, meinte er, und obwohl zunehmende Krankheit ihm die Arbeit qualvoll machen mufste, gab er sich nichts nach. Tag um Tag predigte er dem Volk, das in grofsen Massen zuströmte [1]. Aus dieser letzten Fastenzeit stammen unsere Berichte über den enormen Zulauf und die gewaltigen Erfolge seiner Predigt [2]; unauslöschlich mufs sich das den Zeitgenossen eingeprägt haben. Täglich wurden Bittgänge in den Kirchen der Stadt gehalten, aber keine Kirche konnte die Menge fassen. Von frühe an, ja schon mitten in der Nacht machte sich das Volk der Umgegend bei Fackelschein auf den Weg, um zu seinen Predigten zu eilen. In den Strafsen drängte man sich so, dafs auch vornehme Frauen zu Fall kamen [3]. Da keine Kirche mehr ausreichte, mufste Antonius, was er früher freiwillig gethan hatte, jetzt wieder thun und auf dem Feld predigen. Er bestieg eine Erhöhung, etwa auch einen Baum, und sah da vor sich eine Menge, die auf mehr als 30 000 Menschen geschätzt wurde. Der Bischof Jakob Konrad und der gesamte Klerus war in Prozession gekommen, jedes Alter, jedes Geschlecht, jeder Stand war vertreten. Soldaten und vornehme Damen eilten herzu. Die Krämer, Kaufleute, Händler schlossen ihre Buden, selbst Räuber und Dirnen wollten den grofsen Redner hören. Und wenn Antonius,

---

1) M. P. in dem Abschnitt Quomodo Paduam venit.

2) In allen Legenden: M. P. in dem Abschnitt „de deuotione populi paduani“; Leg. B. n. 27—29; V. v. B. c. 133; S. c. IX. XV. XVI; P^2 p. 88. 93 ff.

3) Wenn man das Wunder in L. M. n. 31 soweit benützen darf, wo der Heilige einer solchen im Gedränge in den Strafsenschmutz gefallenen Dame durch seine Wundermacht die Mühe des Bürstens erspart.

nachdem er sich im Gebet gestärkt hatte [1], seinen Mund aufthat, da hörte man keinen Laut mehr, alles lauschte in andächtiger Stille. Wie Antonius gepredigt hat, davon geben uns nun freilich die von ihm niedergeschriebenen Predigten kaum einen Begriff. Schon weil sie lateinisch geschrieben sind, während Antonius sicherlich lombardisch predigte [2]; aber auch deshalb, weil Antonius den gröfsten Teil der Etymologieen, Allegorieen und Beispiele aus der Naturgeschichte, welche die geschriebenen Predigten so sehr überfüllen, offenbar erst nachträglich bei Niederschreiben hinzugefügt hat [3], was uns eine wahre Erleichterung für das Verständnis seiner Predigterfolge bietet; endlich aber und namentlich, weil gerade das, was das Hinreifsende ist bei jeder Volkspredigt, die Ausführung, in jenen geschriebenen Predigten fehlt, die eben nur Skizzen, Skelette ohne Fleisch und Blut sind und daher geradezu langweilig wirken. Soviel aber sehen wir wenigstens aus jenen Skizzen, dafs Antonius ein Prediger der Bufse und der Weltverachtung war, welcher schonungslos die Sünden der Zeit aufdeckte und

---

1) Josa, I codici manoscr. della Antoniana, p. 98 sq. veröffentlicht aus einem Manuskript des in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts lebenden Enrico de Gandavo eine „Oratio beati Antonii conf., quando ibat ad praedicandum“; der gut katholische Salvagnini macht dazu die Bemerkung: Quel frate che prega prima di parlare al popolo è figura leggendaria, come il guerriero che si fa il segno della croce prima di sguainare la spada (!).

2) Trotz der Behauptung Tiraboschi's, dafs Antonius lateinisch gepredigt habe. Die Schriftsprache war wohl lateinisch, deshalb sind die geschriebenen Predigtskizzen lateinisch, aber gerade Volkspredigten und solche Erfolge der Predigt sind ganz undenkbar, wenn lateinisch gepredigt wurde. Das lombardische Volk damaliger Zeit konnte nicht das Lateinische unmittelbar verstehen, man vergleiche die von Gloria, Studi sul volgare padovano anteriore a Dante beigebrachten Reste der damaligen lombardischen Sprache. Nur die Schriftstellen wurden, wie heute noch, lateinisch citiert. Schon 1221 hatten ja die Minoriten eigene „Prediger in lombardischer Sprache“ ausgesandt, siehe Jordan c. 19.

3) Ich bin allerdings nicht sicher, ob man die Stelle aus dem Vorwort der Sonntagspredigten s. oben Bd. XI, S. 534 Anm. 4 so auslegen darf.

unermüdlich zum Bekenntnis der Sünden aufforderte, damit die Schuld vergeben sei am Tag des Gerichts. Er preist die Freiheit und Herrlichkeit der Armut und rät in immer neuen Worten, mit den weltlichen irdischen Gütern durch Verschenken sich den Himmel zu sichern. Von der Pflicht und dem Segen der irdischen Berufsarbeit und von der Pflicht der persönlich dienenden Liebe hat er nicht gesprochen. Besonders scharf eifert er gegen den Wucher, und es ist vielleicht nur die krasse Verdichtung eines Predigtworts des Antonius, wenn uns erzählt wird, er habe bei Beerdigung eines Wucherers gesagt, das Herz des Wucherers sei noch bei seinem Geld, er verdiene daher kein ehrliches Begräbnis, und thatsächlich haben die Verwandten, als sie den Leib des Toten öffneten an der Stelle des Herzens einen Stein, das wucherische Herz selbst aber noch rauchend im Geldschrank gefunden [1].

Unerhört war der Eindruck seiner Predigt. Man verehrte den Antonius damals schon wie einen Heiligen. Wenn die Predigt zu Ende war, so drängten sich die Frauen herzu, ihn zu sehen, ihn anzurühren, womöglich ein Stück seiner Kleidung als Reliquie zu erhaschen. Eine Schar von kräftigen Männern mufste ihm schliefslich den Weg durch die Menschenmenge bahnen und ihn auf Nebenwegen heimführen. Übrigens war mit der Predigt erst die kleinere Hälfte der Arbeit gethan; denn an die Predigt schlofs sich ein oft den ganzen Tag dauerndes Beichthören an, dem er sich unverdrossen bis zuletzt unterzog, denn auf genaue Beichte legte er ja den allergröfsten Wert. Natürlich war er allein nicht imstande, alle die Beichtenden zu hören, alle Priester der Minoriten und alle Kleriker der Stadt hatten vollauf zu thun. Durch dieses Beichthören bekam Antonius dann vollends die Mittel, die reuigen Sünder zum Guten zu leiten: da brachte er Todfeinde zur Aussöhnung, da erwirkte er Ge-

1) So in der ersten Predigt des Bonaventura über Antonius (s. oben Bd. XI, S. 202), sowie S. c. XXVIII und L. Conf. Als Ort der Geschichte giebt Sicco Polentone Toskana an, woraus die Italiener des vorigen Jahrhunderts ohne weiteres Florenz gemacht haben.

fangenen, wohl hauptsächlich Schuldgefangenen, Freilassung; Raub und Wucher wurden zurückerstattet, Schulden erlassen, Pfänder herausgegeben; leichtsinnige Dirnen brachte er zur Umkehr, eifersüchtige Ehegatten zum Frieden. Davon, dafs er selbst etwa nach Art des h. Franz Kranke gepflegt hätte, wissen wir jedoch nichts.

Wie seine Predigt auch auf ganz rohe Gemüter wirkte, zeigt folgende, meiner Ansicht nach ganz glaubwürdige Geschichte [1]: Im Jahr 1292 traf ein Minorit einen ganz alten Greis, der ihm erzählte, er habe selbst den h. Antonius gesehen. Er habe als Räuber und Wegelagerer mit 11 Genossen in den Wäldern gelebt und sich von Plünderung der Wanderer genährt. Da haben sie von den gewaltigen Predigten des Antonius gehört und ausgemacht, verkleidet einmal eine Predigt anzuhören, denn sie haben nicht an die Macht seines Wortes geglaubt, von dem man gesagt habe, es brenne wie das Feuer des Elias. So gingen sie denn eines Tages zur Predigt. Als sie aber eine Zeit lang zugehört hatten, überfiel sie die Reue und nach Schlufs der Predigt waren sie alle voll Schreckens über ihre Frevelthaten. Da beichteten sie dem Heiligen, und er befahl ihnen, unter keinen Umständen wieder in ihr altes Leben zurückzukehren; wenn sie festbleiben, verhiefs er ihnen ewige Freude, wenn sie rückfällig würden, unerhörte Marter. Einige von ihnen seien rückfällig geworden und haben ihr Leben unter entsetzlichen Qualen beendet. Die aber festblieben, starben im Frieden. Als Kirchenstrafe aber hatte Antonius dem Erzähler auferlegt, zwölfmal nach Rom zu der Apostel Grab zu wallfahren, und auf der Rückkehr von der zwölften Wallfahrt erzählte der Greis dem Minoriten unter Thränen seine Geschichte.

Auch verschiedene Wundergeschichten [2], später erfunden oder wenigstens ins Wunderbare verzogen, zeigen, wie An-

---

1) L. M. n 59.

2) L. M. n. 25 34. S. c. XXXII. Letztere Geschichte wird freilich ganz ebenso von Petrus Martyr dem grofsen Ketzerrichter von Verona, der wenige Jahrzehnte nach Antonius starb, erzählt.

tonius gerade als Beichtvater besonderen Eindruck beim Volk hinterlassen haben mufs. Ja, nach seinem Tod kamen viele und sagten, Antonius sei ihnen erschienen und habe sie zum Beichten aufgefordert [1].

Man könnte meinen, die Zeit vom Herbst 1229 an sei zu kurz, um diese aufserordentlichen Erfolge in Padua und in der Mark zu erklären. Aber das ist vielmehr gerade bezeichnend für jene Zeit und jenes Volk, mit welcher Leidenschaft, welch plötzlicher Macht die Volksmassen damals ergriffen wurden zum Bösen wie zum Guten, zum blutigen Kampf wie zur thränenvollen Bufse, zur Liebe wie zum Hafs.

Ein Seitenstück zu diesen schnellen Erfolgen des Antonius bietet das Auftreten des Dominikaners Johann von Vicenza. Es war im Jahr 1233, als dieser, ein vorher dort unbekannter Mann, in der Mark Treviso auftrat. Durch seine Rednergabe rifs er sofort alles mit sich, das Volk von Padua zog ihm mit seinem Carroccio entgegen, Verona, erst vorher durch Ezzelin für den Kaiser gewonnen, legte sich ihm zu Füfsen, niemand wagte Einhalt zu thun, als er seine Thätigkeit dort damit eröffnete, dafs er 60 Menschen aus den vornehmsten Häusern wegen Ketzerei auf dem Marktplatz verbrannte. Treviso, Feltre, Belluno, Vicenza gehorchten ihm; überall liefs er die Gefängnisse öffnen, Todfeinde versöhnten sich; Johann durfte nur befehlen und alles folgte ihm. Sogar Ezzelin konnte sich der Strömung nicht entziehen, er schwur, fortan den Befehlen der Kirche zu gehorchen, mit dem Grafen von S. Bonifazio Frieden zu halten, ja, eine Heirat zwischen denen von Este und Romano sollte dieser Todfeindschaft ein Ende machen. Eine grofse Friedensversammlung wurde in die Nähe von Verona zusammenberufen, da kamen die Vertreter aller Städte und Herrschaften der Mark, der gesamte Klerus und die Bürgerschaften von Verona, Padua, Treviso, Vicenza, Brescia, Mantua; ja, es sollen 400000 Menschen dort zusammengeströmt sein. Alle Zeitgenossen versichern, dafs solch eine Versammlung nie wieder gesehen worden sei, und

1) M. P.

das alles, um die Predigt eines Mönchs anzuhören und seine Befehle entgegenzunehmen. Johann hatte sich vorher aus eigener Macht zum Herzog von Verona ausgerufen (wodurch mit einem Schlag diese Stadt dem Kaiser verloren, dem Papst gewonnen war) und predigte hier als Diktator der Mark und krönte sein Werk, indem er zum Schlufs Ezzelin zum Bürger von Padua ernannte. In ein paar Wochen hatte dieser Dominikaner alle Verhältnisse der Mark auf den Kopf gestellt! Wäre er jetzt gestorben, so wäre er sicherlich ein Heiliger geworden, hat doch Gerhard Maurisius, der uns eine Chronik jener Zeit hinterlassen, selbst in Vicenza in jenen Wochen Franziskanermönche predigen und in der Predigt verkündigen hören, dafs Johann zehn Tote auferweckt und viele Kranke gesund gemacht habe. Und siehe da! kaum acht Tage nach jenem Hoftage von Verona war die ganze Herrlichkeit des Mönchs vorüber; er war gefangen, bald wieder freigelassen, er verschwand im Dunkel ebenso schnell, wie er aufgetaucht war. Weder Ezzelin noch die Paduaner dachten daran, ihre Versprechungen zu halten. Verona gehörte nicht dem Papst, sondern dem Kaiser, die Feindschaften waren alle so schlimm, wie nur je, die Gefängnisse füllten sich wieder — einen Monat, einen einzigen Monat hatte dieses Schauspiel, einem Feuerwerk vergleichbar, angehalten, dann war wieder die vorige Nacht.

Diese Episode diene uns dazu, jene Zeit und jenes Volk zu verstehen und die schnellen Erfolge des Antonius zu begreifen, denn im Verhältnis zu denen des Dominikaners sind sie langsam und klein zu nennen.

c) Das Ende.

Die Fastenpredigten hatten die letzte Körperkraft des Antonius aufgebraucht. Einst hatte er sich nach dem Martyrium gesehnt; es war auch ein Martyrium, mit geschwollenem Körper und all den steigenden Beschwerden der Wassersucht solch eine Thätigkeit auszuüben; aber er hatte auch hier die ritterliche Tapferkeit bewiesen, die ein hervorstechender Charakterzug an ihm ist; Tag um Tag hatte

er gepredigt und Beichte gehört und seines kranken Leibes nicht geschont. Die Atmungsbeschwerden steigerten sich bis zu Erstickungsanfällen, und Antonius selbst erzählte seinen Freunden, wie ihm einmal schon zu Anfang der Fastenzeit nach einem solchen Tag angestrengter Arbeit im Schlaf vom Teufel die Kehle zugedrückt worden sei, ihn zu ersticken und wie er dann auf Anrufung der h. Jungfrau die ganze Zelle mit überirdischem Licht erfüllt gesehen habe [1]. Als aber Ostern vorbei war und die Zeit kam, wo die Feldgeschäfte die Leute in Anspruch nahmen [2], da endlich gönnte auch Antonius sich Ruhe, und da er sie in der Stadt Padua wohl schwerlich gefunden hätte, so zog er sich ganz zurück und wählte dazu einen Platz in der Nähe von Camposampiero, wo er auch sonst wohl geweilt haben mag. Camposampiero ist ein Städtchen, das damals im Besitz des Grafen Tiso stand, dessen Geschlecht ja von jenem Orte seinen Namen hatte, zehn Miglien nördlich von Padua [3]. Dort hatten die Minoriten ein Wohnhaus vom Grafen Tiso bekommen. Antonius suchte aber jetzt völlige Einsamkeit und beschlofs deshalb, seine Zelle auf einem in der Nähe der Niederlassung der Brüder vor der Stadt befindlichen Nufsbaum von hervorragender Gröfse aufzuschlagen, und der befreundete Graf Tiso richtete ihm mit eigener Hand die luftige Wohnung im Geäst des Baumes her, indem er die Äste verband und Matten darauf legte. Auch zwei Brüder bekamen auf demselben Baum etwas tiefer ihre Zellen. Dort oben nun in

1) M. P.

2) M. P. sagt: Factum est autem, dum hec agerentur, ut e uicino tempus messis instaret. Uidens igitur . . . necessariam populo colligende messis occupationem ... Antonius starb am 13. Juni Um diese Zeit beginnt in gewöhnlichen Jahren kaum in Unteritalien die Ernte; er war aber auch vorher noch einige Zeit — wir müssen jedenfalls Wochen annehmen — in Camposampiero; damit kommen wir für den Weggang von Padua in eine Zeit, wo unmöglich schon die Ernte vor der Thüre gestanden sein kann. Ich habe mir daher erlaubt, die Ausdrücke der Legende so, wie im Text geschehen, umzudeuten.

3) So Scardeonius; die Eisenbahn macht übrigens einen Weg von 18 Kilometern von Padua nach Camposampiero.

völliger Einsamkeit, nur mit den Vögeln des Himmels Zwiesprache haltend, widmete Antonius sich der stillen Betrachtung und lag dort auch noch Studien ob, hier hat er wohl namentlich noch an den Festtagspredigten geschrieben, bis der Tod ihm die Feder aus der Hand nahm [1]. Wie lange er dort oben lebte, wissen wir nicht. Vielleicht war es eben auf dem Weg von Padua nach Camposampiero, als er auf einem Hügel stehend im Anblick der Stadt, die so willig sein Wort gehört hatte, sich in Lobeserhebungen über sie erging und ihr baldige grofse Ehre prophezeihte; es war vierzehn Tage vor seinem Tod, und die Brüder haben daher jene Weissagung auf die Wunder bezogen, die beim Grabe des Heiligen geschehen sollten.

Als Antonius eines Tages von seinem Neste auf dem Nufsbaum herabstieg, um zum Essen zu gehen, kam plötzlich eine Ohnmacht über ihn, und schnell begannen seine Kräfte sich zu verzehren. Man legte ihn auf ein Bett, aber er fühlte, dafs sein Ende nahe sei, rief einen der Brüder, Roger, und wünschte, offenbar in Erinnerung an die wilden Scenen beim Leichnam des h. Franz in Assisi, seine Überführung nach Padua in die städtische Wohnung der Brüder bei Sta Maria. Die Brüder folgten ungern, unterwegs aber setzte es Bruder Vinot, der den Antonius gerade besuchen wollte, durch, dafs der Zug nur bis zu der näher gelegenen Arcella ging. Dort kehrte Antonius ein. Die Reise aber hatte den Kranken vollends erschöpft. Die Bangigkeiten wurden unerträglich. Als er eine Zeit lang geruht hatte, legte er die Beichte ab, empfing die Absolution und fing an, den Hymnus zu singen [2]:

„O gloriosa Domina
Excelsa super sidera;
Qui te creavit provide,
Lactasti sacro ubere.

---

1) Vgl. alle Legenden und Rolandin III, c. 5. Dafs es die Sermones de Sanctis sind, die ihn bis zuletzt beschäftigten, geht mir daraus hervor, dafs dieselben unvollendet sind (sie gehen ja nur bis Commem. Pauli und Fragmente).

2) Über den Hymnus s. Azevedo, Diss. XLVII.

Quod Eva tristis abstulit,
Tu reddis almo germine
Intrent ut astra flebiles
Coeli fenestra facta es.

Tu regis alti janua
Et porta lucis fulgida
Vitam datam per virginem
Gentes redemptae plaudite!

Gloria tibi Domine
Qui natus es de Virgine
Cum patre et sancto Spiritu
In sempiterna saecula!“

Dann sah er eine Zeit lang gerade in die Höhe, und als man ihn frug, was er sehe, antwortete er: „Ich sehe meinen Herrn!“ Als ein Bruder sodann nach der Sitte das Öl zur letzten Ölung herbeibrachte, sagte er zu ihm: „Du brauchst mir das nicht zu thun, ich habe die Salbung inwendig in mir.“ Er hat natürlich damit nicht das Sakrament der letzten Ölung verwerfen wollen; aber man hat doch in den Kreisen der Minoriten bald für nötig gefunden, dieses Wort zu erklären oder zu korrigieren, da man von einem Heiligen der Kirche nicht einmal soviel ertragen konnte [1]. Nach Empfang der Ölung sang er die Bufspsalmen mit den Brüdern, und kurze Zeit darauf hauchte er am Freitag, den 13. Juni 1231, im sechsunddreifsigsten Jahr seines Lebens, seine Seele aus. Sicco Polentone — ich weifs freilich nicht, aus welcher Quelle schöpfend — beschreibt sein Äufseres: Antonius sei, wie alle Spanier, von dunkler Gesichtsfarbe gewesen, von ziemlich kleiner, aber durch Wassersucht geschwollener Gestalt, auf seinem Gesicht sei die Frömmigkeit zu lesen gewesen. Nach dem Tod sei seine Farbe schön weifs und seine Züge freundlich geworden.

---

1) Legende A hat so, wie im Text. V. v. B. einfach: Habeo hanc unctionem intra me. M. P. und P[1] s. oben Bd. XI, S. 188. B: Habeo hanc unctionem intra me, sed etsi necesse non sit, ut hoc mihi faciatis, verumtamen bene placet et utile mihi est. S: Hanc unctionem ego habeo intra me; etsi autem non necesse est, ut hanc mihi extrinsecus adhibeas, at placet tamen et utilis est.

Kaum hatte Antonius die Augen geschlossen, so begann auch um seinen Leichnam einer jener hartnäckigen Kämpfe, wie sie im Mittelalter häufig sind.

Die Minoriten suchten umsonst den Tod zu verheimlichen. Schon stürzte alles nach Arcella, Männer, Weiber, Greise mit Klagen und Weinen. Die Einwohner der Vorstadt Capodiponte, zu der Arcella gehörte, eilten bewaffnet herbei und umstellten das Sterbehaus. Im Verein mit den Klarissinnen weigerten sie sich aufs bestimmteste, den Leichnam an die Kirche von Sta Maria auszuliefern, wohin doch Antonius selbst hatte gebracht sein wollen. Lange Verhandlungen vor Bischof, Podestà und Minoritenprovinzial führten nicht zur Einigung, nach wiederholten bedrohlichen Tumulten standen sich die Bewohner des südlichen Stadtteils, in welchem Sta Maria lag, und die von Capodiponte bewaffnet in förmlichen Schlachtreihen gegenüber, bis endlich energische Maſsregeln des Magistrats das Blutvergieſsen zu verhindern vermochten. Am Dienstag konnte der Leichnam in feierlicher Prozession in Sta Maria beigesetzt werden.

Die Aufregung, in der man sich befand, war die rechte Stimmung für die Wunder, die nun sofort in groſser Zahl geschahen. Dadurch wuchs die Verehrung noch mehr. Bald folgte Prozession auf Prozession zum Grabe. Der Bischof mit dem Klerus, die Mönche von Padua, die Universität in corpore erschienen, man schleppte Wachskerzen herbei, die gar nicht in der Kirche aufgestellt, ja sogar solche, welche von sechzehn Männern kaum getragen werden konnten. Schlieſslich konnte man vor lauter Wachskerzen fast nicht mehr in die Kirche hinein. Und die Verehrung beschränkte sich nicht auf Padua, die ganze Umgegend strömte herzu.

Was Wunder, wenn der Ruf der Heiligkeit des Toten immer gröſser und bald das Verlangen nach seiner Kanonisation allgemein wurde! Ehe ein Monat vorbei war seit dem Tode des Antonius, wurden von der Stadt Padua angesehene Abgeordnete an die Kurie gesandt mit der Bitte um Kanonisation. Der Papst übertrug die Prüfung der Wunder einer Kommission, welche aus dem Bischof, dem

berühmten Benediktinerprior Jordan Forzatè und dem Prior der Dominikaner in Padua bestand. Die Wunder wurden festgestellt, und es ergab sich die erstaunliche Anzahl von 47 Wundern, alle in der kurzen Zeit seit dem Tod des Antonius geschehen. Durch ein Traumgesicht soll der Widerstand, der sich noch im Kardinalskollegium erhob, gebrochen worden sein, und am 30. Mai 1232 wurde Antonius vom Papst in Spoleto feierlich kanonisiert. Noch nie, meinte man, sei so bald ein Mensch von der Kirche heilig gesprochen worden [1], selbst Franz von Assisi war nicht so frühe unter die Heiligen versetzt worden, dessen Verdienste und Heiligkeit doch viel augenscheinlicher waren als die des Minoriten in Padua, von dem man aufserhalb der Kreise seines Ordens, aufserhalb der Mark Treviso, fast nichts wufste [2].

Es ist darum von Interesse, nachzuforschen, was denn der Grund gewesen sein mag zu solch rascher Gewährung der Bitte der Paduaner.

Wir suchen zunächst in der Kanonisationsbulle. Diese haben wir in zweifacher Gestalt: 1) vom 1. Juni gerichtet an den Bischof und die Stadt Padua, 2) vom 3. Juni an

1) Allerdings führt Benedikt XIV. in seinem Buch über Kanonisation einen Fall vor Antonius an, in welchem vor Ablauf der Jahresfrist die Heiligsprechung erfolgt war, den von Homobonus von Cremona gest. 13. Nov. 1197; aber ohne auf das Thatsächliche in diesem Fall einzugehen, können wir nachweisen, dafs der Fall des Antonius als erster in seiner Art und unerhörter angesehen wurde, denn in einem anonymen, jedenfalls vor 1253 abgefafsten Sermon (in der Antoniana Cod. 517) wird Antonius ausdrücklich als der eingeborene Sohn seiner Mutter d. h. der Kirche bezeichnet, weil er der einzige sei, den die Kirche innerhalb Jahresfrist heilig gesprochen habe, s. Josa, Vorwort zu P[1] p. VIII.

2) Das beweist das Stillschweigen aller Chronisten des 13. Jahrhunderts über Antonius. Fast keiner aufser dem Paduaner Rolandin, weifs etwas anderes als seine Kanonisation von ihm. Selbst ein so wohl unterrichteter Schriftsteller, wie der bekannte Richard von S. Germano (Muratori, Scr. VII, 1029) giebt nur die bezeichnende Notiz: apud Spoletum Gregorius quendam fratrem Antonium de Ordine Minorum canonizavit.

den ganzen christkatholischen Klerus. In der ersten wird deutlich die Eile der Kanonisation erklärt durch die Rücksicht auf den warmen Glaubenseifer der Paduaner gegen Papst und Kirche, sowie auf die ketzerische Bosheit, die beschämt, den katholischen Glauben, der gestärkt werden soll. Gleichsam als Gegendienst wird von den Paduanern verlangt, dafs sie in Liebe und Ergebenheit gegen den römischen Stuhl unbeweglich verharren sollen. In der zweiten Bulle wird zuerst von Ketzern geredet, die durch die Wunder der Kirche beschämt, von lauen Katholiken, deren Glaube gestärkt werden soll. Denn, sagt der Papst weiter, zur Heiligsprechung gehören zwei Stücke, Verdienste und Wunder. Die Wunder am Grabe (denn dafs Antonius auch zu Lebzeiten Wunder gethan habe, davon deutet der Papst mit keiner Silbe etwas an[1] seien geprüft worden, ebenso der rühmliche Lebenswandel des Verstorbenen, den der Papst überdies aus persönlicher Erfahrung kenne. Verdienste werden keine angeführt. — Man erstaunt über die Dürftigkeit der Begründung! — Wenn man von einem Mann nichts anzuführen hat, als einen löblichen Wandel und Wunder am Grabe, so pflegte sonst die Kurie nicht so schnell mit der Kanonisation bei der Hand zu sein. Als die Paduaner später die Kanonisation ihres Antonius Peregrinus verlangten, brachten sie auch Wunder und heiliges Leben vor, aber der Papst wies ihr Gesuch ohne weiteres rund ab. Und Johann von Vicenza und Armanno Pungilovo

1) Geradezu kindisch ist der Versuch, das Gegenteil aus der Bulle herauszulesen, wie er in den Atti del R. Istituto Veneto di scienze, lettere ed arti T. V, Ser. VI, p. 1032 versucht ist. ... s'esigono inoltre i miracoli dopo là morte, perchè facciano fede delle seconda stola ... com' è dato raccogliere da quel passo di S. Marco (16, 20): „Illi autem profecti praedicaverunt ubique ... sequentibus signis.“ Il qual luogo poi non esclude, ma abbraccia secondochè risulta dal contesto del Vangelo, anche i miracoli in vita! Also der Papst redet nur von Wundern nach dem Tod, citiert aber einen Bibelspruch, in welchem von apostolischen Wundern zu Lebzeiten die Rede ist, also soll er auch hier eigentlich Wunder bei Lebzeiten des Antonius gemeint haben!

hat man auch nicht kanonisiert, trotz Wunder und löblichem Wandel. Auch die Rücksicht auf die zu beschämenden Ketzer begreift sich auf den ersten Augenblick nicht leicht, da deren gerade in Padua wenige waren.

Die an Padua gerichtete Bulle leitet unsern Blick vielmehr auf Umstände, die mit des Antonius Verdiensten nichts zu thun haben, und in der That, sobald wir ein Stück Zeitgeschichte herbeiziehen, erklärt sich alles sofort.

Mit dem Frieden von S. Germano war zwar ein Waffenstillstand eingetreten, aber es war weder der grofse Gegensatz zwischen Kaiser und Papst, noch der zwischen dem Hohenstaufen und den Lombardenstädten ausgeglichen. Der Kaiser hielt nun, nachdem er mit dem Papst fertig geworden, die Zeit für gekommen, den oberitalienischen Städten zu Leibe zu gehen. Er beschied die Abgeordneten der toskanischen Städte auf den 25. April 1231 zu sich, um zu beraten, „wie die Zwietracht in Italien zu stillen sei“. Grund genug boten ihm die oberitalienischen Fehden. Auch dem Papst mufste an dem Frieden gelegen sein, und er hatte daher seine Hilfe zugesagt. Allein die oberitalienischen Städte, die wohl wufsten, was der Kaiser im Auge hatte, schlossen sich sofort bei seinem Herannahen aufs neue zum Lombardenbund zusammen. Nur im Osten der Lombardei war um jenes Krieges willen, der sich wegen der Gefangennahme des Grafen von S. Bonifazio entsponnen hatte, ein wunder Punkt, hier konnte der Kaiser eingreifen, wenn nicht schnell Friede gemacht wurde. Darum war es wichtig, dafs dem im Juli 1231 hergestellten Friedensbund alle Herrschaften Oberitaliens beitraten, auch Ezzelin. Es bedurfte langer Verhandlungen, bis der heftige Widerwillen der Städte gegen Ezzelin überwunden war, und auch Ezzelin machte zur Bedingung seines Beitritts, dafs die Burg S. Bonifazio ihm ausgeliefert werde, er wolle dagegen den Grafen Richard frei geben. Die Städte, denen Gerhard Maurisius auseinandersetzte, dafs der ganze Städtebund wertlos sei, wenn Ezzelin als ihr Feind Verona besetzt halte und den deutschen Truppen des Kaisers den Eingang nach Italien öffnete, mufsten Ezzelin aufnehmen und die Erfüllung seiner

Bedingungen zusagen. Ezzelin zog sich infolge dessen von Verona zurück und gab Graf Richard frei [1].

Inzwischen hatte der Papst auf seine Weise eingegriffen. Ihm war Ezzelin schon lang ein Dorn im Auge; er hatte ihn früher schon bearbeitet, jetzt schickte er ihm am 1. September 1231 ein Ultimatum, er solle die Ketzer nicht mehr beschützen und sich binnen zwei Monaten persönlich in Rom zur Verantwortung stellen. Gleichzeitig sandte er ein Schreiben an Padua in der gleichen Sache, worin die Stadt sehr stark wegen ihrer Ergebenheit gegen die Kurie und wegen ihrer Frömmigkeit gelobt und ihr die Exekution an Ezzelin übertragen wurde, falls dieser nicht in zwei Monaten Bufse thue [2]. Indes war ja Ezzelin schon in den Lombardenbund aufgenommen worden, und infolge davon war der Kaiser in der gleichen hilflosen Lage, wie 1226. Die Städte konnten ihm trotzen, als er am 1. Dezember 1231 in Ravenna mit seinen Truppen erschien, und hielten sich von dem Reichstag, den er ausgeschrieben hatte, fern. Der Kaiser wandte sich an den Papst, der ja den Reichstag befürwortet hatte. Dieser sandte zur Vermittelung zwei dem Kaiser von vornherein mifsgünstig gesinnte und um ihrer Vergangenheit und ihrer Gesinnung willen unangenehme Legaten nach Bologna, deren Verhandlung der Kaiser gar nicht abwartete [3].

Diese ganze für den Kaiser ungünstige Lage änderte sich aber mit einem Schlag, als Ezzelin, der von Anfang an, besonders wohl seit dem Schreiben des Papstes von seinen Bundesgenossen, den Städten der Mark, schlecht behandelt worden war, im Ärger darüber, dafs man das Ver-

1) Das Übereinkommen s. Huillard-Bréholles, Hist. dipl. III, 291, die Geschichte bes. bei Gerhard Maurisius (Mur. Scr. VIII, 29), der die Verhandlungen im Namen Ezzelin's selbst leitete, vgl. Rolandin III, c. 6; Chron. Veron. p. 625. Ich kann hier nicht ausführlich beweisen, warum Winkelmann in seiner Geschichte Friedrich's II. Unrecht hat, wenn er Gerh. Maur. S. 29 ins Jahr 1227 verlegt, vgl. Verci, Stor. d. Ecc.

2) Verci a. a. O. III, Doc. CXXIV u. CXXV.

3) Winkelmann, Gesch. Friedr. II., S. 404 ff.

sprechen der Herausgabe der Burg S. Bonifazio nicht hielt, mit einem Handstreich am 14. April 1232 sich Veronas bemächtigte, sich für den Kaiser erklärte und eine kaiserliche deutsche Besatzung in die Stadt aufnahm. Damit war dem Kaiser für später (im Augenblick lagen die Dinge in Deutschland nicht günstig) die Strafse geöffnet, die Veroneser Klausen schlossen sich nicht, wie 1226, vor seinen deutschen Hilfstruppen, mit dem kaiserlichen Verona war ein Keil eingetrieben in den Lombardenbund, der Weg nach Cortenuova war frei.

Über die Bedeutung dieses Handstreichs konnte niemand im Zweifel sein, am wenigsten der Papst, so wenig, als darüber, dafs der Konflikt mit Friedrich bald wieder ausbrechen mufste. Zunächst wohl war vom Ausbruch der Feindseligkeit keine Rede; am 13. Mai trat in Padua ein Kongrefs zusammen, in welchem jene päpstlichen Legaten, die sich zugleich von der Ergebenheit der Paduaner, wie von den Wundern am Grab des Antonius überzeugten [1], den Streit zwischen Kaiser und Lombardenbund schlichten sollten. Am 20. Mai kehrte Friedrich nach Unteritalien zurück, aber Verona blieb durch Ezzelin in seiner Hand und war eine stete Gefahr für die Zukunft.

Wie nun der Papst im September 1231 den Paduanern die schmeichelhaftesten Dinge gesagt hatte, um sie gegen Ezzelin, den Ketzerfreund, zu benützen, so hatte er jetzt noch viel dringendere Gründe, die Paduaner, welche stürmisch die Kanonisation des Antonius verlangten, zufrieden zu stellen. Er hat ihnen denn die unerhörte Ehre angethan und ihnen so schnell einen „Nationalheiligen“ gegeben; er hat damit Padua, die mächtigste Stadt in der Mark, zur Dankbarkeit verpflichtet und fest an die Sache der Kirche gekettet, wie das in der nach Padua gerichteten Kanonisationsbulle sehr deutlich ausgesprochen ist. Padua, dessen Macht immer noch der Ezzelin's überlegen war, war nun ein zuverlässiger päpstlich-guelfischer Vorposten gegen Ezzelin und Verona.

1) M. P.

Es scheint mir darum zweifellos, dafs die baldige Kanonisation des Antonius vorwiegend politischen, nicht religiösen Motiven zuzuschreiben ist.

Versuchen wir nun noch mit einigen Strichen die Bedeutung des Antonius zu zeichnen, so ist bei den dürftigen Nachrichten grofse Vorsicht nötig.

Dem Wirken des Lebenden kann man eine weltgeschichtliche Bedeutung nicht zuschreiben. Dauernde Wirkungen hat er nur in seinem Orden und etwa in Padua ausgeübt.

Für den Orden bedeutet er zunächst den Begründer der wissenschaftlichen Arbeit; aber es ist fraglich, ob nicht eigentlich dem Elias von Cortona das Hauptverdienst hierin zuzuschreiben ist. Er war ferner einer der ersten in der Arbeit der Ketzerbekehrung und hat auch darin den Bund zwischen Orden und päpstlicher Weltkirche gefestigt, wie er denn mit Elias hauptsächlich die politische Entwickelung des Ordens förderte. Er hat endlich — und das ist sein gröfstes Verdienst — dem Orden den Weg gezeigt, wie man Massen entzückt und hinreifst, er war einer der ersten Volksprediger im Mittelalter. Ein Johann von Vicenza, ein Berthold von Regensburg u. a. sind ihm darin gefolgt. In dieser volkstümlichen Predigt aber hat der Minoritenorden jahrhundertelang die tiefste Wurzel seiner Kraft besessen. Freilich auch darin ist seine Wirksamkeit vorbildlich, dafs seine Erfolge, so augenfällig sie waren, doch ebenso flüchtig und vorübergehend sich erwiesen, das wird bei Massenerfolgen immer so sein. Zu den hervorragendsten Geistern in der Geschichte, welche einer ganzen Zeit andere Bahnen weisen, grofsen sozialen Übeln dauernde Hilfe bringen, gehört er nicht. Doch hat er — darin von der kindlichen Demut des h. Franz abweichend [1] — die Fehler seiner Zeit

---

1) Antonius war auch demütig — im katholischen Sinn, so wenn er in der Vorrede zu seinen Sonntagspredigten, die ja strotzen von



besonders des Klerus zum grofsen Teil erkannt und schonungslos angegriffen, und so erschien er, der so kurz auf Erden wirken durfte, der späteren Generation überhaupt als der Strenge. Als nun die Richtung der „Strengen" im Minoritenorden ans Ruder kam, als Elias für den Erzverführer im Orden angesehen wurde, da wurde Antonius, der so bald Heiliggesprochene, der Strenge, von dem die Legende so wenig zu erzählen wufste, dem Verführer Elias gegenübergestellt, und seine Strenge, die in Wirklichkeit so ganz anderer Art und Bedeutung war, wurde nach Art der Strenge der Zelanti übertragen auf die Strenge der buchstäblichen Auffassung der Regel. Antonius wurde zum Hauptgegner des Elias gemacht, der er nicht war, er wurde zum grofsen Wunderthäter gemacht, der er nicht war, er war bald der grofse Unbekannte.

Seine bleibende Bedeutung für die Kirche aber ist ausschliefslich die des grofsen Wunderthäters, welche er erst nach seinem Tode bekam. Nun läfst sich geradezu erweisen, soweit in der Geschichte überhaupt Beweise möglich sind, dafs Antonius zu Lebzeiten keine Wunder gethan hat, oder vielmehr, dafs weder er selbst, noch seine Zeitgenossen etwas von solchen gewufst haben [1].

---

prunkenden Beweisen einer im Sinn jener Zeit eminenten Gelehrsamkeit, sich so ausdrückt: Evangelia . . . prout divina gratia dispensavit et pauperculae scientiolae tenuis vena respondit, post terga metentium cum Ruth Moabitide in agro Booz remanentes spicas cum timore et pudore, quia tanto et importabili oneri insufficiens . . . colligens concordavi. J. M. p. 8. Das weicht von der Demut des Franz von Assisi eben so weit ab, als sein Dringen auf verdienstliches Almosengeben von der in persönlichen Liebeserweisen sich äufsernden Nächstenliebe des Ordensstifters.

1) Denn a) weder die älteste Legende noch überhaupt irgendeine Legende des 13. Jahrhunderts weifs irgendetwas von Wundern zu Lebzeiten, vgl. oben Bd. XI, S. 180. 193; b) noch die Legende am Schlufs des Jahrhunderts glaubt den Heiligen verteidigen zu müssen, weil er nicht durch Wunder zu Lebzeiten ausgezeichnet gewesen sei, vgl. Bd. XI, S. 192 Anm. 3; c) bei der Kanonisation sind nur Wunder am Grabe verwertet worden, auch der Papst weifs nichts von Wundern bei Lebzeiten, s. oben S. 39; d) Antonius selbst sagt ausdrücklich, dafs zu

Wie er aber in den Ruf des grofsen Wunderthäters gekommen ist, ist nicht schwer zu erklären: die Wunder am Grabe in jenen aufgeregten Zeiten, wo man einem Johann von Vicenza, ehe er noch einen Monat gewirkt hatte, in öffentlicher Predigt zehn Totenerweckungen nachsagte, wo man über dem Leichnam des Heiligen fast Schlachten geschlagen hätte, ehe acht Tage seit dem Tod vorbei waren, jene Wunder haben den Antonius zunächst in Padua und der Mark Treviso, wo er als Prediger schon vorher allgemeine Verehrung genossen hatte, als Wunderthäter bekannt gemacht. Wie es dann zur Kanonisation kam, ist oben gesagt worden. Nun hatte aber die Christenheit einen Heiligen, der nach unerhört kurzer Zeit heilig gesprochen worden war, von dem man deshalb auch eine unerhörte Heiligkeit voraussetzen mufste, einen Heiligen, von dem man aber in der Welt draufsen fast gar nichts wufste. Dazu kam die Legende, welche von dem ganz kurzen Leben des Heiligen gerade die wichtigste Periode, die der öffentlichen Wirksamkeit ganz überging, die eigentlich gar nicht erklärte, welche Verdienste die Verehrung dieses Heiligen begründeten: das forderte geradezu heraus, die Lücke auszufüllen. So hat die dichtende Phantasie der Mönche hier das weiteste Gebiet und die dringendste Aufforderung gefunden. Und gerade die weiten Rahmen, welche die allzu dürftige historische Überlieferung der Phantasie der wundersüchtigen Jahrhunderte auszufüllen überliefs, gerade sie waren geeignet, mit allerlei populären Wundergeschichten angefüllt zu werden, und so ist Antonius in der Kirche der grofse Wunderthäter und, ähnlich dem h. Nepomuk, aber in viel weiteren Kreisen, der recht populäre Heilige geworden.

Dem Bonaventura wird ein Hymnus auf Antonius zuge-

---

seiner Zeit die Wunder aufgehört haben, s. oben Bd. XII, S. 432. Es ist unmöglich, dafs ein Mann diese Worte ausgesprochen habe, der fast auf Schritt und Tritt Wunder gewirkt haben soll, wie es die späteren Legenden darstellen; e) die Wunder in den späteren Legenden sind teils offenbare Nachahmungen, teils wunderbare Ausschmückungen eines ursprünglich natürlichen Vorgangs, teils, soweit sie reine Erfindungen sind, läppische, oft fast frivole Zauberstückchen.



schrieben, der auf den geschichtlichen Antonius als ein immerhin recht übertreibender Panegyrikus paſst:

„O proles Hispaniae
Pavor infidelium,
Nova lux Italiae,
Nobile depositum
Urbis Paduanae.

Fer, Antoni, gratiae
Christi patrocinium
Ne prolapsis veniae
Tempus, breve creditum,
Defluat inane!“

Aber der populäre Heilige ist gezeichnet in dem weitverbreiteten, vielgesungenen Lied:

„Si quaeris miracula,
Mors, error, calamitas,
Daemon, lepra fugiunt,
Aegri surgunt sani.

Cedunt mare, vincula,
Membra resque perditas
Petunt et accipiunt
Juvenes et cani.

Pereunt pericula,
Cessat et necessitas.
Narrent hi, qui sentiunt,
Dicant Paduani!“

Der Platonismus der Renaissancezeit.

Von

R. Rocholl.

Das Abendland war in Romantik und Askese gebunden. Kaiser und Päpste hüteten die Christenheit, und Aristoteles lieferte die nötigen Begriffe für Schulung und offizielle Dogmatik. Da kam die Gegenbewegung.

Man hat von einer ersten Renaissance auch für die Kirche geredet. Aber nicht mit Recht. Denn wenn man den stillen Krieg meint, der, seitdem Kaiser Michael den Franken die Schriften des Areopagiten ins Land schickte, im Anschlufs an Scotus Erigena sich verbreitete, und dann tönend gegen Abälard, die Sententiarier und Dialektiker sich erhob, so tastet diese Schilderhebung nirgends die Weltanschauung im ganzen an. Die Viktoriner, Rupert von Deutz, die Reichensberger, sie blieben, wenn sie Platoniker und Realisten waren, die vollendeten Anhänger der mittelalterlichen Denkweise.

Es ist ebenso richtig, dafs innerhalb der Kulturgeschichte des Abendlandes kein Punkt nachweisbar ist, auf welchem nicht die Antike in Prosa und Poesie, in Baukunst und Chronikenstil sich irgendwie nachklingend, und sei es nur als Ornament und Redeblume, bemerkbar gemacht hätte.

Im Dom zu Magdeburg erscheint auf einer Platte des 10. Jahrhunderts der Dornauszieher, und Rabanus Maurus redet die Mönche zu Fulda an: Supplex vos posco testans per sceptra tonantis! So in Kloster-, Städte- und Reichsannalen.

Alles dieses ist indes, wie gesagt, nicht von Bedeutung. Die mittelalterliche Weltanschauung wurde erst mit jenem grofsen Wiedereintritt der Antike ins Wanken gebracht, den wir Renaissance zu nennen gewohnt sind. Die Antike war das ganze Mittelalter hindurch mehr oder weniger litterarischer Putz gewesen. Jetzt wurde sie glühend erfafste und beherrschende Lebensanschauung.

Suche ich im Folgenden auf eine im ganzen immer noch wenig beachtete Seite jener Bewegung hinzuweisen, so ist's, weil dieselbe wo und wie ich sie dargestellt fand mir in Form und Anordnung nicht ganz genügend erschien. Ich finde sie im allgemeinen auch zu abstrakt, zu wenig quellenfrisch wiedergegeben. Die Dinge kommen, wo sie in der wissenschaftlichen Darstellung unserer Kirchen- und Dogmengeschichten oder in den Handbüchern für Geschichte der Philosophie wirklich erscheinen, zu leicht um ihre eigentümliche Farbe. Sie sind von den kulturlich so wichtigen Standorten, von ihrem Hintergrund losgelöst, und durch das Gewebe modernen Denkens oft so gründlich filtriert und ausgelaugt, dafs man statt der wilden und bizarren Elemente nur noch artige und glatte Systeme erhält.

Hier der Grund für den folgenden Versuch.

Es lag aber auch daran, den platonischen Aufbruch und Ansturm in seinen Höhepunkten, in wenigen durchaus kennzeichnenden Gestalten zu fassen, und in ihnen das Ganze zusammenzufassen. Denn es sind Gestalten, welche wirken, Gestalten, in deren Köpfen es meist gerade so wunderlich aussieht, wie eben in der gährenden Zeit selbst. Will man aus ihnen „Systeme“ machen, so werden die konkreten Farben des Abenteuerlichen, der bunten Systemlosigkeit, erbleichen. Ist man für diese Epoche mit Gestalten zufrieden, so wird es vielleicht möglich sein, eine Gruppe derselben zu zeichnen, welche, wie ein Gebirgsprofil, charakteristisch die uralte Arbeit der Massen zeigen, die in ihnen sich abschliefsend verkörperten. Die Absenkungen nach allen Seiten ergeben sich dann von selbst.

Blicken wir zuerst auf Italien. Wir setzen allerdings dabei einen Einblick in das Erwachen klassischer Kunst und Wissenschaft auch an den kleinen Höfen der „bauenden Fürsten“ voraus, wie neuerdings ihn Jakob Burckhard gab.

Die Anregung für Italien und weiterhin das gesamte Abendland war mit dem Sturz des byzantinischen Reiches gegeben.

Der Hellenismus hatte sich, wie Gregorovius richtig sagt, ins Byzantinertum verwandelt [1]. Dafs die Franken in der Akropolis safsen, dafs Theben ein burgundisches Fürstentum wurde, dafs venetianische Nobili und Barone aus aller Herren Ländern auf Cypern und den griechischen Inseln schalteten und ihre Burgen bauten —, alles dies konnte das gefangene Hellenentum nicht befreien. Dazu bedurfte es einer mächtigeren Hand. Erst als der Halbmond über der Hagia Sophia stand, ward diese Helena erlöst.

Und schon ehe es geschah, war für die Brücke gesorgt, über welche hellenische Bildung in das Abendland treten sollte. Venedig hatte mit seinen Galeeren, Florenz hatte mit Handelsunternehmungen und Bankgeschäften vorgearbeitet. Und Florenz übertraf dann alles durch seine Mediceer. Florenz wurde der Sammelplatz.

Der Hellenismus strömte ein. Doch eilen wir nicht zu sehr. Petrarka hatte den Leontius, der lange in Griechenland war, zum Lehrer in der griechischen Sprache [2]. Und nun erhielt er von Sergius aus Konstantinopel ein vollständiges Exemplar des griechischen Homer. Leontius übersetzte es ins Lateinische und sandte eine Abschrift an Boccacio. Diese Namen schon werden sprechen.

Petrarka's Jünger, der unstäte Johann von Ravenna, hatte Schüler gebildet, zu deren Füfsen in Venedig, Ve-

1) Vgl. Burckhardt, Kultur der Renaissance in Italien I, S. 79ff. Gregorovius, Geschichte der Stadt Athen, 3. Aufl. (1889), I, S. 58.

2) Georg Voigt, Wiederbelebung d. klass. Altert. I (Berlin 1880), S. 26.

rona und Florenz die bedeutendsten Geister, und zu Ferrara Fürsten und Prinzen saſsen. Niemals würde ohne diese Bewegung für griechisches Wissen ein Manuel Chrysoloras nach Italien gekommen sein.

Chrysoloras, auf einen Ruf von Florenz 1397 aus Griechenland zurückgekehrt, schrieb nun seine griechische Grammatik. Poggio und Aretino waren unter seinen Schülern, Johann von Ravenna ward sein Vertrauter. Wie begann man nun die Handschriften, die Werke der Alten zu sammlen!

Bocaccio hatte sein volles Entsetzen ausgedrückt, als er sah, wie stumpf den alten Schätzen ihrer Bibliothek gegenüber die Mönche von Montecassino sich verhielten. Jetzt erhob sich ein allgemeines Suchen. Die jungen Florentiner durchstöberten die Klöster, durchspürten das Ausland.

Zu heiterem Gespräch fanden sich im Kloster degli Angeli zu Florenz fast täglich die schönen Geister ein, die vom Hause Medici, der lustige Niccoli, dazu Marsuppini und Poggio und der Kamaldulenser Traversari. Dieser hatte, wenn Niccoli reiste, den Schlüssel zu dessen eisernem Schrein in Verwahrung, in welchem seine Handschriften lagen.

Und dieselbe Gesellschaft fand sich an Cosimo's Tafel ein.

Häuser wie dasjenige Niccolo Niccoli's waren voll von Handschriften, Statuen, Münzen, Denkmälern des Altertums. Von hier zündete der Eifer für alte Bildung fort, vom reichen Hause der Strozzi, wie von dem der Mediceer unterstützt. Diese Bildung war so ungemein vielseitig, erzeugte eine Sammelwut, wie Rom unter den gröſseren Kaisern sie nur sah.

Als Georg von Trapezunt seine Vorlesungen zu Florenz eröffnete, stand er, auſser vor der Schar begeisterter Italiener, vor Spaniern, Franzosen und Deutschen. Er war Aristoteliker. So schürte er nur die Bewegung. Sie wurde sein Grab. Das wollten weder Pletho noch Bessarion, aber es lag in der Macht der Umstände. Der Trapezuntier war nicht wohl gelitten am Arno.

In voller Gunst stand dann Argyropylos und verschönte die letzten Jahre Cosimo's von Medici.

Denn es kam die Zeit der kirchlichen Verhandlungen zwischen Byzanz und Rom.

Die geistlichen Würdenträger zu Trapezunt in ihren langen Gewändern von himmelblauer Farbe, auf der Brust das Kreuz mit Reliquien, waren, merken wir uns dies sogleich, der Astrologie in einem Maſse ergeben, welche zu Byzanz nicht übertroffen wurde. Für Zauberei und magische Künste bis zur Nekromantie waren sie hingenommen wie für die alte Weisheit der Griechen. Hier zu Trapezunt stand Bessarion neben Phaneretas. Und wie zu Trapezunt so zu Byzanz.

Bessarion redete zu Florenz in Gegenwart des Kaisers den Papst in einer Weise an, daſs er sich scheute, den Herrn Ostroms neben den anderen Beförderern des Konzils auch nur zu nennen. Man hat ihm, der Trapezunt doch alles verdankte, wohl nicht mit Unrecht Vaterlandslosigkeit vorgeworfen [1]. Die Zeit jener ersten Einigungsversuche war freilich vorbei. Es regierte kein Michael III., welcher dem armen Meletios infolge des Friedens mit Rom die Zunge ausschneiden lieſs. Bessarion hatte dergleichen nicht zu besorgen.

Er konnte vielmehr in jeder Weise für sich sorgen. Kardinal, reich, gesellig ward er Mitte eines gelehrten Kreises. Biondo, Poggio, Lorenz Valla und andere umringten ihn. Mit ihnen machte er griechischer Sprache eine Gasse in Italien. Er konnte, wie er aus eigenen Mitteln eine Trireme zu rüsten vermochte, eine Bibliothek sammlen, die einzig in ihrer Art war, „das früheste Muster einer öffentlichen Bibliothek in Europa“.

Von Bessarion wird man sagen müssen, daſs recht eigentlich er für den Platonismus Anregung gab, auch wenn er selbst den Ausgleich mit Aristoteles mit Liebhaberei versuchte. Schon seine sechs Bücher „in calumniatorem“ muſsten in jener Richtung wirken. Am Schluſs des sechsten

1) Fallmereyer, Geschichte des Kaisertums Trapezunt, S. 328 und Hilgenfeld, Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie 1891, S. 343.

Buches wendet er sich gegen Georgios sehr entschieden, ihn auf die Reihe der Zeugen für Plato, von Boethius bis Albert, hinweisend, alle Zeugen: „Georgium et qui Georgio similes sunt cum eorum moribus relinquentes“ [1].

Hier war nur Georg von Trapezunt der Aristoteliker gemeint.

Und dennoch sehen wir selbst von Bessarion ab.

Von den zuströmenden Griechen, Gaza aus Thessalonich, Chalkondylas aus Athen, Georg von Trapezunt, Argyropolos und Lascaris und also auch Bessarion, ist uns Plethon aus Konstantinopel von der höchsten Bedeutung.

Während im Dom von Santa Reparata in Florenz jene vorübergehende Einigung der griechischen und römischen Kirche gefeiert ward, gab Plethon für die Gelehrten der Stadt und des Konzils Sammelpunkt und bleibende Anregung.

Durch ihn wurde Florenz, wie für die klassische Bildung bereits früher, so jetzt für den Platonismus die „Brücke“. Über sie setzte er den Fuſs ins Abendland.

Und, daſs wir dies so Bezeichnende nur nicht vergessen, — er selbst, Pletho, freute sich uralter Weissagungen. Er schwor auf zoroastrische Orakel. Er gab sie mit Scholien heraus. Er berief sich auf sibyllinische Weissagungen. In ihnen fand er die platonischen Gedanken der Verwandtschaft des Menschen, dessen Seele leuchtendes Feuer ist, mit Gott.

Immer finden wir in Pletho einen Vertreter der Renaissance im eigentlichen Sinn. Er ist trunken von den Göttern Griechenlands. Und seine Streitigkeiten mit Gennadius erst gaben diesem, dem Aristoteliker, das überraschende Ansehen.

Bei niemandem fand, was Plethon anregte, bereitwilligeres Entgegenkommen als bei jenem jungen Arzt, der von Bologna aus von seinem Vater in den Pallast Cosimo's geführt wurde. Wir meinen Marsilius Ficinus.

---

1) Bessarion, Opp., Venediger Ausgabe von 1516, p. 116.

Er verliefs die Mediceer nicht wieder. Er schrieb die vier Bücher der Einleitung in die platonische Philosophie, und Cosimo, hingerissen, schenkte ihm dafür ein Landgut zu Montevechio.

Wie die Antike in Michelangelo, wie die klassische Gelehrsamkeit in Poliziano, so verkörperte sich der Platonismus in Ficino.

Lorenzo von Medici hatte eine Statue des Plato auf einer der griechischen Inseln finden lassen. Wir sehen im Leben Plotin's von Porphyrius, dafs der Meister, dafs Plotin ein Fest des Platon feierte [1]. Jetzt feierte man auch zu Florenz einen Plato-Tag.

So war in Ficinus Plato recht eigentlich in Italien für Europa auferstanden. Um zu zeigen, in welcher Form es geschah, und um dies noch an Ficinus zu zeigen — bedarf es kurzer Abschweifung.

Was war's, was am Aristotelismus abstiefs?

Es war dies, dafs das allgemeine vor dem einzelnen zurücktrat, dafs es nicht Idee blieb, dafs es die Summe der einzelnen, der hinterdrein nur durch Addition gewonnene Begriff wurde. Daher naturnotwendig der Nominalismus der Anschauung, der die Trinität in Tritheismus zerlegte, der die Naturen in Christo nestorianisch trennte, der die Dinge dialektisch auseinanderspaltete und so zu halten liebte Und dieser Aristotelismus hatte die Schulen des Abendlands seit nun unvordenklicher Zeit im Besitz.

Dagegen trat nun der Platonismus aus tiefem Hintergrund hervor, „wie ein lang verhaltenes Geheimnis“ [2]. Er brachte den Realismus. Er hatte ein Ganzes als Idee, aus dem die Einzeldinge sich entwickeln, immer vom Ganzen

---

1) Porphyrius. Anf. des 9. Kap. Porph. las au diesem Fest das Gedicht: „Die heilige Vermählung“ vor. Sieveking, Gesch. der plat. Akademie zu Florenz, S. 43. Das Werk leider ohne genaue Quellenangaben.

2) Gafs, Gennad. u. Plethon (Breslau 1844), S. 11. Die Handschriften, welche Gafs edierte, auf der Breslauer Stadtbibliothek, sind von Rehdinger in Padua, wie ich hinzusetze, gekauft worden.

getragen. Damit war ein lebendiges Ineinander der Dinge gegeben, ein sympathischer Zusammenhang aller in Wirkung und Gegenwirkung. Statt des toten Nebeneinander war das eine vor den vielen, die es in sich schlofs und trug. Und dieser Pantheismus der Voraussetzung, diese Bilder des Höchsten im Niedrigsten, diese Abschattung des Höchsten in tausendfacher Strahlenbrechung bis zur tiefsten Verworrenheit des Materiellen hinab, es schuf reizvoll ein grofses lebendiges Universum. Und dies wird getragen und zusammengehalten von dem einen erhabenen Demiurgen, der die göttlichen Ideen wie Lebensquellen in sich falst und die Dinge und Welten aus sich hervorgehen läfst.

Immer müssen wir dazu also die Grundzüge der platonischen Physik voraussetzen. Wir meinen den jenseitigen Gott, die Ideen und idealen Urbilder als intelligibeln Organismus, die Weltseele in ihrer unklaren Bestimmung, die geraden und ungeraden Zahlen, denen die Wurzel aller, die Eins, vorgesetzt wird, die Planetenkreise, die Sternengötter, den Menschen, seiner Leiblichkeit nach Extrakt der ganzen Welt, Wiederholung des Weltganzen, Rekapitulation und Summe, also Mikrokosmos. Und diese kleine Welt dreifach, indem der *θυμος* zwischen der Vernunft und Begierde steht.

Alles das strömte nun aus Hellas herbei. Die Venetianer wie die Florentiner, Gelehrte wie Guarino und Filelfo holten Bücher aus Griechenland.

Aurispa kam einst mit einer ganzen Schiffsladung griechischer Handschriften aus Konstantinopel nach Venedig zurück. Unter diesen Schriften glänzten der ganze Plato und Plotin als die vornehmsten Schätze.

Dies ist bezeichnend. In der That schied man nicht zwischen dem alten Platonismus und dem Neuplatonismus. Noch mehr, man fand in letzterem die eigentliche Ausgestaltung, ja die Blüte des alten Platonismus. Hält man dies nicht fest, so wird man die folgende angeblich auf Plato, in der That auf Plotin fufsende Bewegung gar nicht verstehen. Mit Plotin aber hatte man die ganze trübe Mischung und Gährung morgen- und abendländischer Elemente herübergenommen, welche die alexandrinische Bildung auszeichnet.

Die morgenländischen Elemente dieser Bildung haben wir in jenen Einflüssen zu suchen, welche direkt oder vermittelt aus indischer Spekulation zuströmten, ohne deren Eindringen wir uns auch die später zu erwähnende jüdisch-kabbalistische Spekulation ebenso wenig zu erklären vermögen, als den Areopagiten.

Die abendländischen Zuflüsse sind aufser dem Platonismus Stoa und Pythagoräismus.

Das Ganze aber ist der Platonismus der Renaissancezeit.

Bei den Pythagoräern, tragen wir dies noch nach, decken sich Wesenheit der Dinge und Zahlen. Die Eins, aus der alle Zahlen hervorgehen, vereinigt in sich noch das Gerade und das Ungerade, also Unbegrenztes und Begrenztes. Diese beiden, Unbegrenztes und Begrenztes, sind die Prinzipien, die *ἀρχαὶ* der Dinge, also zunächst der Kosmos. Diese zwei Prinzipien lassen sich nun zu der bekannten Zehnzahl der Prinzipien erweitern. Es folgt dann die Theorie der zehn göttlichen Weltkörper, die um das kosmische Zentralfeuer wandlen, es folgt der Fixsternhimmel, die fünf Planeten, Sonne, Mond, Erde und als zehntes die Gegenerde.

Hierzu nehme man, wie Pythagoras in Alexandrien, wie er durch Jamblich völlig verklärt erscheint. Denn Apollonius von Tyana ist, wie wir mit Baur sagen müssen, der pythagoräische Christus. Dieser Apollonius, wie der Peregrinus-Proteus-Roman, sie sind das Bild des Synkretismus, in welchem der Kaiser Alexander Severus Christi Bild neben Orpheus, Abraham und Apollonius in seiner Hauskapelle aufstellen liefs, einem lararium als secretum omnium culturarum, das Bild eines Synkretismus, der durch Heliogabal alle diese Kultusformen zu ebenso vielen Erscheinungen der einen Sonne zu machen bestrebt war. Auch von Plato war ja die Sonne mit dem höchsten Guten verglichen.

Es wird gut sein, sich diesen Synkretismus oder Platonismus deutlich zu machen, wenn man Ficin liest.

Ist nun dieser Platonismus, besser Neuplatonismus „der Brennpunkt, in dem die alte Philosophie sich sammelt“, oder ist er das Becken, in welches die Arbeiten abendländischer philosophischer Schulen sich stürzen, um, mit orientalischen,

also auch kabbalistischen Zuflüssen gemischt, auf Arbeit und Wissen zu verzichten, und auf Offenbarung und Erleuchtung durch das jenseitige qualitätslose Eine, das unfaſsbare *ἀνείδεον*, zu warten, so erklärt sich uns die Betonung von Divination und Schauen in Ekstase, die wir mit der platonischen Idee des Mikrokosmos, als dessen wesentlichste Organe und Thätigkeiten, nun gegeben sehen. Bei Philo und im Neuplatonismus wird in die griechische Philosophie der Gedanke der Offenbarung getragen. Und dies ist allerdings eine Neuerung „von weltgeschichtlicher Bedeutung“ [1].

Das achte und neunte Kapitel des sechsten Buches der Enneaden Plotin's zeigt jenes höhere Schauen und den Weg dazu. Wir trachten zum Vaterland zurück, zum *τοπος νοητος*, zur intelligibeln Welt, aus welcher wir in die Materie sanken. Den Reinen öffnet sich das innere Auge. Es liegt schlafend in jedem, *ζωνται δε ολιγοι*. Diesen wenigen, *ἀναβαινουσι προς το ἀνω*, geht in mystischer Ekstase das Auge auf. Sie sehen jenes, das über alles Seiende hinaus ist. Der es sieht, staunet über das Schöne, den Urgrund des Geistes und des Seins, und wird voll Bewunderung und Wonne.

---

1) Harnack, Lehrb. der Dogmengeschichte I (1886), S. 77. — Was das über den Areopagiten Gesagte betrifft, so weise ich nur auf das erste Kapitel de angelica seu coelesti hierarchia (Colon. 1536) hin: „Etenim neque possibile, aliter lucere nobis divinum radium, nisi varietate sacrorum velaminum anagogice circumvelatum“. Die jüdische Metaphysik klingt hier deutlich durch. — Höchst beachtenswert für die Erklärung des Alexandrinismus immer H. Ritter, Über den Emanatismus im Übergang aus dem Altertum in die christliche Denkweise, Göttingen 1847. — Wir dürften für diese Periode überhaupt immer annehmen, was von anderer Seite so ausgedrückt wird, daſs die indischen Asketen auf Alexander und die Seinen Eindruck machten. Und so unterliegt es auch wohl keinem Zweifel, daſs, womit auch Lassen einverstanden, „die Lehren der alexandrinischen Neuplatoniker wie Neupythagoräer, speziell auch die Lehren des Philo von Alexandrien, und die von ihm wieder ressortierende Lehre vom Logos — indische Züge tragen, und als von indischer Seite her befruchtet erscheinen“. So Weber, Sitzungsbericht der Berliner Akademie der Wissenschaften 1890, S. 925. Dieses konnte Ritter noch nicht beachten.

Viermal, so erzählt Porphyrius im 18. Kapitel seines Lebens des Meisters, erreichte Plotin dies Ziel; er selbst hatte nur einmal das erhabene Gesicht. Plotin aber erhob auf den von Plato im Gastmahl vorgeschriebenen Wegen sich empor. Da erschien ihm der erste über alles Irdische erhabene Gott.

Im achten Kapitel des achten Buches der Enneaden werden wir sehr deutlich belehrt, dafs die Materie das Böse sei. Deswegen soll der Mensch „den Körper schwächen, damit man es deutlich erkenne, dafs der eigentliche Mensch etwas anderes sei als der äufserliche“ (Lib. 4, c. 14). Auch die Fülle des Körpers wird der Weise durch Vernachlässigung verringern. Wohlsein und Leiden werden Eindruck auf ihn nicht machen. Er wird über beide erhaben sein.

Die Arbeit des Neuplatonismus wie der Kabbala, die Arbeit also hellenischer wie jüdischer Spekulation, welche zusammenflossen, war, wie man sieht, doch nur ein und dieselbe: die Kluft des transcendenten Gottes und der Materie zu überbauen. Diese Überbrückung fiel theoretisch dem Emanatismus, sie fiel praktisch der Erleuchtung und der Ekstase zu.

In jener dem Jamblich zugeschriebenen an Porphyrius gerichteten Schrift [1] finden wir die genaue Theorie des ekstatischen Zustands, der hellsehenden Starrsucht, der Auszeichnung des Emporgehobenseins durch die Vision. Es ist das Verdienst Ficin's, uns in seinem Referat diese Schrift erhalten zu haben, welche so völlig seine Liebhaberei zugleich bezeichnet.

Im Leben des Plotin von Porphyrius finden wir neben der allgemeinen Schwärmerei für den ersteren aber auch die Beschwörung der Dämonen, wie im Isistempel zu Rom, wo der Gott Plotin's erschien (c. 7). — Auf dem praktischen Wege der Ekstase war der Ring von unten her gesprengt, welcher den Mikrokosmos, durch astrale Planeten- und dämonische Götterkreise von überirdischen Mächten

---

1) A. v. Harlefs, Buch von den Aeg. Mysterien (München 1858), S. 53ff. Erdmannn, Geschichte der Philosophie I, S. 207.

gebunden, gefangen hielt. Aber theoretisch drängen diese Mächte immer wieder wie ein vielgliedriges antikes Fatum, das Einzelleben bestimmend, hinzu. Und darum erlahmte weder die astrologische Sorge für die günstigen Aspekten und Konjunkturen, noch die Arbeit für die Anrufung und Citation der nötigen Geister und Dämonen, bis endlich, wie wir sehen werden, die Kirche den Kampf dagegen siegreich, aber so nur durchführte, dafs sie, das Gebiet dieser Vorurteile selbst betretend, auf diesem Boden ihn überwand.

Und nun bedenke man, dafs auch die Kirchenväter an dieser Art des Platonismus teil hatten. Justin der Märtyrer und Origenes stehen Philo, Clemens von Alexandrien steht auch Numenios und Plotin eigentümlich nahe. Dieser alexandrinische Synkretismus war der Dunstkreis, in welchem die Bildung der Zeit atmete.

Und dieser Synkretismus stand wieder auf nach vielen Jahrhunderten, ein uralt Geheimnis, und hiefs nun: „Platonismus“.

Und nun kehren wir zu Ficino zurück.

Marsilius Ficinus hatte nur nötig, dort, wo er stand, geschichtlich in die Tiefe zu graben, um auf den römischen Neuplatonismus, auf Plotin zu stofsen. Hier hatte er die jenseitige Monas, den Menschen wie bei Plato als kleine Welt in der Mitte, er hatte die eigentümliche Anschauung des Kerkers, der Materie. Er that für die Monas von pythagoräischer Zahlenlehre hinzu, er gewann die Anschauung vom Hervortreten der Zahlen und Vielheiten aus der Eins. Er gliederte die Welt der Engel genau nach dem Areopagiten. Er stellte die elementare Welt unter die Glocke der Planetenkreise und Einflüsse, er that Zoroastrisches und Orphisches, that eine Summe in jener alten Gährungsperiode des Gnosticismus und Neuplatonismus gesammelter, von den entlegensten Standorten hinzuströmender Elemente dazu, und er hatte dieses seltsame System, eine weithin anziehende, geheimnisvoll imponierende Gedankenmasse.

Aber sie soll sich um das in der Kirche bewahrte Wort sammeln.

In einem längeren Brief [1] an Marcellus setzt Marsilius, auf Numenios gestützt, auseinander, dafs Plato der zweite Moses, der Moses in attischer Sprache sei. Mit einer bewunderungswürdig durcheinandergeworfenen Masse, wie gesagt, aller möglichen Autoritäten indisch-ägyptisch-phönizisch-griechisch-römischer Heimat, und hier kommen immer die zehn sibyllinischen Bücher in Betracht, zeigt Marsilius den Übergang uralter göttlicher Weisheit von Abraham und Moses durch die verschiedensten Kanäle in die Philosopheme der alten Völker. Auch hier ist er der echte Schüler Aristobul's und Philo's.

Das Wesen Gottes ist unbewegliche Ruhe. Die menschliche Seele ist ebenso substantiell unbeweglich, in ihrer Operation aber beweglich. Der Engel ist unbeweglich, mundi rector intellectualis. Der Mensch als anima ist multitudo mobilis, der Engel ist multitudo immobilis, Gott ist: immobilis unitas (De immort. I., c. 6). Bezieht sich jene multitudo auf das Nacheinander der die Seele beherrschenden Eindrücke und Bilder, ist sie eine Zahl, so bedarf es über dem Vielen einer Einheit, welche der Ursprung aller Zahlen als Vielheiten ist. So ist Gott omnium simplicissimus. Wäre Gott aus Substanz und Form, wäre er überhaupt zusammengesetzt, so wäre er nicht der Vollkommenste. Denn es wären ja Teile in ihm, deren jeder weniger vollkommen als das Ganze wäre, welches doch unmöglich ist.

Von der ersten Wesenheit nun, sagt Marsilius, gehen Ausflüsse aus und durch alles hindurch wie Strahlen, Stimmen und Worte durch sechs Stufen. Diese Ausflüsse fliefsen vom Seienden aus und in alles Seiende ein. Sie durchdringen die Stufen niederwärts. Sie sind in der Idee des göttlichen Geistes, sie sind in der Weltseele, sie sind in jedem einzelnen Geiste, und zwar im Verstand, sodann in der ersten, dann in der niedern Einbildungskraft, endlich in der organischen Lebenskraft. Hier sind sie die Keime aller Wesen, durch welche die Gestalten der Dinge fortgepflanzt werden. Mit der sechsten Stufe, wie mit dem

1) Ficin, Opp. (Basel 1576) I, p. 866. De christ. rel. c. 26. 35.

sechsten Tage, hören die eigentlichen, direkten wollen wir sagen, Werke Gottes auf. Dieser sechsten Stufe steht der Mond vor, Regent der letzten Zeugung. Und so hat jede der Stufen ihren präsidierenden Planeten. Mit dem Tage Saturns ruht die Schöpfung.

Das göttliche Licht verteilt sich in und durch die neun Ordnungen der Engel hindurch. Ebenso geht das Licht durch neun Stufen herab. Es geht in die Sonne, ins Firmament, in die Sterne bis in die Krystalle und Farben (De lumine c. 12). Auch hier verleitet die Zahlensymmetrie zu Unklarheiten und Spielereien. Die Hierarchieen der Engel giebt Marsilius durchaus nach dem Areopagiten. Die erste Hierarchie: Seraphim, Cherubim, Throni, ist die des Vaters. Die zweite: Dominationes, Virtutes, Potestates, ist die des Sohnes. Die dritte: Principatus, Archangeli, Angeli, ist die des h. Geistes. Diese Engelreihe geht als numerus spiritualium sphaerarum den Stufen natürlicher Kreise parallel. In beiden Linien nimmt die untere Einflufs und Kräfte, sie weiterführend, je von der nächsten oberen.

Der Mensch ist anima rationalis und darüber hinaus: mens angelica. Als anima rationalis ist er Band der Dinge. Denn diese anima nimmt in der aufsteigenden Leiter der Geschöpfe die mittlere Stellung ein. Dafs diese anima mit einem Körper verbunden ist, ist und bleibt ein Unglück. Denn quis negat incorporeae substantiae secundum generis sui naturam convenire magis, ut extra corpus sit, quam in corpore? (De immort. l. I, c. 5.)

Ist im Menschen, den Marsilius durchaus mit Plato als Mikrokosmus nimmt, Erde und Himmel, so ist dieser Himmel speziell in der ratio. Sie ist wie der Himmel dreifach. Die untere Vernunft ist auf die praktische Lebenskenntnis und Bethätigung gerichtet. Höher steht die Vernunft, welche die Weltordnung betrachtet. Am höchsten steht die, welche die göttlichen Dinge erschaut (In epp. Pauli prooemium).

Man begreift immer nicht, wie aus dem jenseitigen Göttlichen, als der Monas in neuplatonischer Abstraktheit gedacht, wie aus diesem einfach Einen ein Etwas emanieren kann. Christus aber ist nihil aliud, nisi liber moralis, imo

divinae philosophiae, vivens de coelo missus et divina ipsa idea virtutum humanis oculis manifesta (De christ. rel. c. 23). Auch hier wiegt der antike Intellektualismus vor.

Diese divina philosophia hat Ficin wenigstens zu einer damals unerhörten Duldung der verschiedensten Kulte vermocht, wie Ritter in seiner Darstellung (Geschichte der Philosophie, Bd. IX) mit Recht hervorhebt. Wie Alexander jedem Volk seines grofsen Reiches seine eigene alte Religion liefs, so thut Gott mit uns Menschen, und dies ist sein Wille.

Da wir den Briefwechsel besitzen, der Marsilius mit einem weiten Leserkreis verband, so ist es ermöglicht, einen Blick in die geistige Bewegung zu werfen, welche im Haus der Mediceer Anregung und Stützpunkt fand. Wir haben Briefe an Cavalcanti, Bandini, Calderini Malatesta, Lippi, Bracciolini und vor allen an Cosimo, der auf seinen Landsitz einladet, und an Lorenzo von Medici. Ihnen gegenüber ist Marsilius von einiger Schmeichelei nicht frei. — Sie ist überhaupt echt humanistisch. Der Nachruhm der Fürsten wurde nicht wenig und niemals umsonst gefeiert.

Wenn wir endlich die arzeneiwissenschaftlichen Arbeiten betrachten, so tritt hier in Marsilius möglichst der Arzt hervor, und wir werden an Paracelsus erinnert. So widmete Marsilius an Lorenzo am 10. Juli 1489 seine Bücher: de vita. Früher schon, wie es scheint, erschien sein: de studiosorum sanitate tuenda. Im September, denke ich, folgte der Antidotus mit Mitteln gegen Pest und Epidemieen. — Wir finden überall die Bezogenheit der Heilmittel auf astrale Konjunkturen und Einflüsse, ganz wie bei Paracelsus.

Es wiederholt sich also immer, auch bei Ficin, dieselbe Arbeit, welche der Areopagit unternahm, als er in seinen Schriften den Versuch machte, die Einheit der Grundanschauungen des Neuplatonismus und des Christentums darzuthun.

Marsilius berücksichtigt die Kabbala direkt noch wenig oder gar nicht, es sei denn, dafs mir Citate entgangen wären. Um so mehr nimmt derjenige von diesem morgenländischen Gedankenbau auf, den wir jetzt zu zeichnen versuchen werden.

Der Weg führt uns wieder nach Florenz und in die Gärten und Villen von Lorenzo Medici.

Hier finden wir in inniger Freundschaft mit Marsilius Ficinus den abenteuernden Grafen Pico von Mirandula. Sein fahrendes und zerfahrenes litterarisches Rittertum im Abend- und Morgenland ist getreues Spiegelbild des Stürmens und Drängens der Periode.

Und getreues Abbild dieses Gärens ist auch der Synkretismus seiner neunhundert Sätze. Er liefs sie 1486 munter in Rom anschlagen. Gegen alle Welt wollte er sie verteidigen.

Auch hier sei eine kurze Abschweifung gestattet. Sie dient dem Verständnis der Zeit. Denn sie hat auf ein bisher nur flüchtig berührtes, in weiten Kreisen auch heut noch wenig beachtetes Element dieses Platonismus deutlicher hinzuweisen, welches damals gleichfalls in die abendländische Bildung, ich will nicht sagen: einströmte, wohl aber in ihr beweglich wurde. Ich meine die in den kabbalistischen Schriften enthaltene jüdische Spekulation. Ohne sie wäre dieser Renaissanceplatonismus nicht das, was er war.

Wir finden in dieser jüdischen Metaphysik das jenseitige, den Zahlen vorhergehende Eine als Ensoph, umgeben von seiner Herrlichkeit und Doxa als Pleroma und Merkabah. Es folgt wie in Äonenreihen der Gnosis die emanierte Reihe der zehn Zahlen, der Sephiren, entsprechend auch den Hierarchieen des Areopagiten. Wir finden die uralte Idee vom Urmenschen, wie bei Mani auf indisch-zoroastrische Einflüsse deutend [1]. Wir sehen diese Jechidah als Adam Kadmon also die Menschheit ideell in sich tragend. Wir erblicken den Menschen als kleine Welt wie bei Plato und Basilides. Wir sehen die magische Gewalt dieses Menschen durch die Imagination (Cawanah), sehen die Baale-Schem den heiligen Namen, den Schem hamphorasch zu magischem Zwang benutzen, ganz wie die Neuplatoniker.

Dafs Akiba, der erste Begründer des palästinensischen

---

1) Vgl. Neander, Kirchengeschichte II, S. 817 ff.

Talmud, auch der Verfasser des ältesten auf uns gekommenen kabbalistischen Werkes, des Buches Jezirah, sei, scheint vielen unzweifelhaft. Im Jezirah haben wir den Sitz für die Sephirenlehre vor uns. „Drei sind eins, das steht allein; sieben sind geteilt, drei gegenüber von dreien, und die Satzung schwankt zwischen ihnen.“ So übersetzt Friedrich von Meyer. Jezirah deutet die Zehnzahl nicht aus. Die Entwickelung der Sephirenlehre kommt später. Wir werden davon hören.

Der Sohar war im dreizehnten Jahrhundert im Abendland weit verbreitet worden. Gerade jetzt erschienen auch kabbalistische Schriften wie das „Buch des Gleichgewichts“ von R. Isaak ben Aramah und etwas später „das Haus des Herrn“ von R. Mose Hallevi. Die Auslegung des Sohar bildet immer die Mitte.

Mit Abraham ben Samuel in Toledo steht er in Verbindung. Das Buch Jezirah kannte er offenbar. War er für den Sohar thätig, so arbeitete er für den „Schlufspunkt einer längeren Entwickelung“, wie wir mit Jost zu sagen vorziehen.

Die Arbeit mit dem blofsen Stoff des Gesetzes sei, verkündet der Sohar, eine Frucht des Erkenntnisbaumes, die mystische Anschauung dagegen diejenige des Lebensbaumes.

Diese mystische Anschauung beherrscht den Sohar.

Es ist nützlich für das Folgende, einen Satz aus dem Buche hierher zu setzen: „Die mittelste Säule (im Wesen Gottes) ist der Metatron, welcher den Frieden in der (Hiob 25, 3) Höhe wieder herstellt nach Art des ursprünglichen Glanzes. Sein Name ist wie der seines Herrn in seinem Bilde; nach seiner Ähnlichkeit wurde er geschaffen. Denn er umfafst alle Stufen von oben nach unten und von unten nach oben. Er ist das Vereinigende in der Mitte, wie es heifst: Und der mittlere Riegel, laufend durch die Bretter von einem Ende bis zum andern“ (2 Mos. 26, 28). Der Unterschied vom alexandrinischen Platonismus ist hier, wie man sieht, nicht grofs.

In Spanien hatte nun der Erzbischof von Toledo die Massen gegen die Juden geführt. In Sevilla waren dreitausend getötet. Die Verfolgungen des Endes des 14. Jahr-

hunderts waren aufgewacht. Der Zustrom nach Italien dauerte fort.

Erinnern wir uns, dafs Italien schon angesehene Rabbiner barg, während nun weitere zuströmten. In Neapel, in Venedig und dann zu Padua lebte Isaak Abarbarnel. Zu Padua auch wirkte Jehuda Halevi. Auch Joseph Kolon finden wir, aus Mantua verwiesen, in Padua. Die drei Erwähnten starben hier, dieser 1480, jene 1508. In Rom lebte gleichzeitig Rabbi Elias Levita und zwar längere Zeit im Hause des Kardinals Egidio, den er im Hebräischen unterrichtete.

Wir bemerken, wie die Umstände es führten, dafs Italien wie für hellenische, so für jüdische Mystik empfänglich war. Damit stand man schon in der antiken Weltanschauung.

Was anziehen mufste, ist diese kabbalistische Hieroglyphik, in welcher jeder Buchstabe ein Inneres darstellt, diese eigentümliche Symbolik, gemäfs derer der Buchstabe geheime Chiffre eines aufzuschliefsenden tiefen mystischen Sinnes erscheint. Es gehört nicht hierher, und kann bei Molitor u. a. leicht nachgelesen werden, wie durch die Kunst der Auflösung der biblischen Worte in ihre Elemente, durch mystische Wortsynthese, durch Umsetzung, Berechnung der Buchstaben nach dem Zahlenwerte und Supplierung des Gleichwertigen (Notariakon, Tmurah, Gematrie) der verborgene Sinn entdekt wird. — Man suchte nun einmal nach Geheimnissen und Offenbarung, wie der Platonismus überhaupt.

Der antike Kosmos bildete immer die Unterlage.

Denn auch die Rabbiner erachteten die Welt an die astralen Einflüsse gebunden. Nach Aben Esra hat jeder Fürst und jedes Volk sein Gestirn. Allerdings, Jakob ist Gottes, aber die übrigen Völker unterliegen den Sternen und Planeten. Die astronomische Anschauung ist streng antik. Die Erde als Nabel ist die Mitte des Systems. Die sieben Himmel umkreisen jene Mitte. Ihnen sind die Heiden, die siebzig Völker, untergeben. Über sie herrschen die siebzig Fürsten. Es sind Dämonen. Für Astrologie waren alle Vorbedingungen vorhanden.

Dies konnte die Italiener der Renaissance nur beleben.

In der Mitte des 13. Jahrhunderts hatte Bonatto die Astrologie in Italien neu in Ruf gebracht. Sie erstreckte sich dann über alles. Die Konjunktion des Jupiter mit Saturn brachte den hebräischen, diejenige mit der Sonne den ägyptischen Glauben hervor, diejenige mit dem Mond werde, sagte man, die Religion des Antichrist bringen. Folgerichtig stellte Chacco d'Ascoli dem Heiland der Welt die Nativität. Infolge dieser Konjunktur der Gestirne mufste er dann auch den Kreuzestod sterben. D'Ascoli wurde zu Florenz dafür verbrannt. Dies hinderte indes Cosimo von Medici nicht, den Pagolo zu seinem Hofastrologen zu machen. Denn auch Leo erfreute sich der himmlischen Kunst. Nur freilich durfte sie nicht so dreist sein. Pico bekämpfte sie in jeder Form.

Und damit kehren wir zu Pico zurück.

Der Graf safs in seinem Landhaus zu Fiesole als florentinischer Bürger. Lorenz von Medicis hatte ihm jenes Haus geschenkt und dies Bürgerrecht verschafft. Nur die Gunst Innocenz' VIII. konnte er ihm nach Veröffentlichung der 900 Thesen nicht wieder erwerben. Bei dem folgenden Papst Alexander VI. wurde die Befreiung von kirchlicher Zensur erlangt.

Der Graf erhielt Mufse zu schreiben. An schönen Abenden besuchte er, aus seinem Eichenwald tretend, seinen Freund, den gelehrten Politian. Wir besitzen einen Brief, in welchem dieser den Marsilius Ficinus einladet, die Landsitze der Freunde zu besuchen, bei ihm selbst indes zu wohnen, da seine Weine offenbar besser seien als diejenigen des Grafen von Mirandula.

Die Nachwehen des jugendlichen Vorgehens, dessen Folge die 900 Sätze waren, dauerten lange.

Die Konklusionen enthalten 500, für die Pico, wie er sagt, selbst eintritt.

Im allgemeinen treffen wir auf das kabbalistische Material, welches auch Reuchlin und Galatin bringen.

Berühmt wurde die 29. Conclusio in theologia: „Si non peccasset Adam, Deus fuisset incarnatus, sed non crucifixus“.

Es ist die Konsequenz der griechischen Väter, namentlich Gregor's von Nyssa. Irenäus betont die Notwendigkeit der Menschwerdung um jeden Preis. Wessel hatte sie von Rupert von Deutz, Pico offenbar von der Kabbala entliehen. Hier finden wir sie bei Kaleph ben Nathan vollständig.

Übrigens erblicken wir in den 900 Sätzen ein disparates Gemeng von Orphischem, Platonischem, von Traditionen aus aller Herren Ländern. Das Kabbalistische herrscht vor. Nulla est virtus in coelo aut in terra seminaliter et separata, quam et actuare et unire magi non possent. Denn die Himmel alle stehen im geheimen gegenseitigen Verbande. Das coelum empyraeum, das primum mobile, das firmamentum, dann die sieben Planetenhimmel, die von Ensoph ausgegangene Zehnzahl, sie wirken aufeinander in magischem Verbande. Alle Sehnsucht aber geht auf Tipheret. Sie ist „in Paradiso in medio ejus collocatus magnus Adam" Dieser geheimen Schönheit, in der Sephire und im Baum des Lebens angedeutet, sie ist's, der Kabbalah und Magie nur dienen: „Nulla est scientia, quae nos magis certificet de divinitate Christi, quam magia et Cabala". Der Satz ist für Pico bezeichnend. Er gehört unter die vom Anathema betroffenen.

In seiner Apologie an Lorenzo verteidigt er sich deshalb: „Non magus, non Iudaeus sum, non Ismaelita, non haereticus, sed Iesum colo, et Iesu crucem in corpore meo porto, per quem mihi mundus crucifixus est, et ego mundo." Er habe, fährt er fort, in den jüdischen Büchern nicht die mosaische, sondern die christliche Religion gefunden, die er bei Paulus, Dionysius, Hieronymus und Augustinus täglich lese. Die Kabbalah sei nur das geistliche, unter dem mosaischen Buchstaben verborgene Gesetz.

Übrigens habe ja Sixtus IV. selbst kabbalistische Schriften übersetzen lassen. Und über Zahlen und Zahlenmystik hätten doch auch Rabanus und Wilhelm von Paris geschrieben. Mit einem Wort, Kabbalah sei wirklich kein schändlicher Mensch, der gegen Christum geschrieben. Kabbalah sei unter und hinter dem Gesetz des Buchstabens Mose übergeben.

Im Heptaplus giebt Pico die grofse Konfiguration der Welten, der elementaren, der astralen und der intellektuellen, ganz wie wir es bei Agrippa finden werden.

Pico gliedert das Universum nach der Stiftshütte. Der Vorhof ist Menschen und Tieren gemeinsam. Es ist die Elementarwelt. Das Heilige mit den sieben Flammen des Leuchters, womit die sieben Planeten angedeutet sind, ist die himmlische Welt. Das Allerheiligste mit den Cherubim bedeutet die Engelwelt.

Die Zehnzahl der Himmel ist so geteilt: Sieben sind Planetenhimmel. Es folgt der Fixsternhimmel. Es folgt dann der Krystallhimmel, bewegt, und endlich als Zehnten haben wir das unbewegliche empyraeum. Die Gliederung 9 : 1 entspricht dem Verhältnis Gottes zu den neun Chören der Engel.

Echt platonisch ist indes die Zahl selbst bereits Unvollkommenheit, denn sie ist Abfall von der Einheit (Baseler Ausg. I, lib. 3, c. 1).

Die allegorische Auslegung geht völlig alexandrinisch durch das Ganze. Das dritte Firmament, von oben angesehen das unterste, die Wasser unter dem Himmel an einem besonderen Ort, es bedeutet die Bestellung der Engel zum Dienste der Menschen.

Der Mensch ist vierte Welt, „trium complexus et colligatio“. Vom Nabel bis zu den Füfsen herrschen die vier Elemente und der Mond. Vom Haupt bis zum Nabel regiert die astrale Welt. Das Haupt gehört der Intellektualwelt. So ist auch sichtbar der Mensch „coelestium et terrestrium vinculum et nodus“.

Es ist nicht nötig, auf Weiteres einzugehen. Nur sei noch der Gliederung der Geschichte nach den sechs Schöpfungstagen erwähnt. Zwei Jahrtausende fallen auf das inane, zwei auf das Gesetz, zwei sind der Tag des Messias.

Den Schlufs des Ganzen bildet die gematrische Auslegung des ersten Wortes der heiligen Schrift.

Wie früher angedeutet, verurteilt Pico die Astrologie in hohem Mafse. Er hat zwölf Bücher Disputationen deshalb gegen sie geschrieben. Sie ist ihm „fraus pestilentissima

— quae philosophiam omnem corrumpit, religionem infirmat, superstitionem parit aut roborat, idolatriam fovet, prudentiam aufert".

Auch die Arbeit über die Würde des Menschen gipfelt in der Verteidigung der 900 Sätze, die ihm so viele Not gemacht hatten. Die Schrift „De ente et uno", Vorträge über Platonismus und Aristoteles, ist seinem Freunde Politian gewidmet.

Mit ihm stand er, es war im Jahr 1492, dem Jahr wahrscheinlich, in welchem auch Reuchlin zum zweitenmal in Florenz sich aufhielt, — am Sterbebett Lorenzo's.

Politiani, Landini's Schüler, war Erzieher der Söhne des Entschlafenen. In Florenz hatte er sich innig, wie wir sahen, an Pico angeschlossen. Dieser hinterliefs eine Briefsammlung, welche den besten Einblick in die damalige Bewegung der Geister gestattet.

Pico schreibt an Hermolaus Barbarus, an Politian, Marsilius Ficinus, dem er von seinen Studien des Hebräischen und Arabischen berichtet. An Lorenzo von Medici setzt er in langem Schreiben auseinander, wie alle Griechen, auch Pythagoras und Plato, von Ägypten lernten und bezeugt mit Numenios [1], Plato sei der attische Moses. Immer kehrt sein Vorsatz wieder, Plato und Aristoteles zu vereinigen.

Pico selbst war infolge aller Anfeindungen seines Lebens müde geworden. Und schliefslich hatte Savonarola die Freundlichkeit, ein Nachtgesicht zu haben, in welchem er den Grafen von Mirandula in den Flammen des Fegefeuers erblickte, zur Rache dafür, weil derselbe gezögert habe, in den Dominikanerorden einzutreten.

Marsilius Ficinus sah ihm trauernd nach. Er schrieb am 23. März 1495 auf den so jung Entschlafenen das Epigramm:

„Antistites secretione mysteria raro admodum concedunt oculis, statimque recondunt: ita deus mortalibus divinum

1) Pico's Briefe Epp. lib. Zizae 1682. An Lorenzo p. 127. Die Menschwerdung um jeden Preis ergiebt sich im Platonismus von selbst. Übrigens vgl. Molitor IV, S. 431.

philosophum Joannem Picum Mirandulam trigesimo aetatis anno maturum."

Der Graf von Mirandula hatte recht. Die kabbalistischen Studien waren allerdings unter dem Protektorat der Kurie auf die Bühne getreten. Freilich in zahmer Form. Dies führt uns auf den gelehrten Franziskaner aus Cajacco.

Petrus Galatinus, oder Columna, wie sein eigentlicher Name ist, finden wir am Anfang des 16. Jahrhunderts zu Rom. Er war Pönitentiarius des Papstes. Denn Leo X. war Sohn Lorenzo's von Medici.

Indem Galatin gegen das Judentum schreibt, zeigt er sich in seiner Schrift „De arte cabbalistica" als vollendeten Kenner der Kabbala, die er zur Mutter der pythagoräischen Philosophie macht.

Es ist nicht nur Freude an den Stücken alter Weisheit, die ihn zum Schreiben vermag. Hier ist, wenigstens vorgeschützt, Tendenz. Galatin schreibt seine zwölf Bücher „contra obstinatam Judaeorum perfidiam" (Ausg. Frankf. 1672).

In einem Wirtshaus zu Frankfurt a. M. läfst Galatinus den Pythagoräer Philolaos und den Mohammedaner Marranus gleichzeitig eintreffen. Nach Tisch reden sie miteinander und gehen dann zu Simon ben Eleazar, dem Israeliten. Sie finden ihn in seinem Garten. Und nun beginnt die Unterweisung.

Er geht die alttestamentlichen Geschlechter durch. Alles zielt auf den Mittler. Er ist in der Zehnzahl der Sephiren die fünfte, Tiphereth, die mittlere. Er ist zugleich Mikrokosmos, „magnus ille Adam quasi lignum vitae in medio idealis paradisi"; er ist Metatron, die mittlere Säule.

Wir sehen, dafs der Sohar in Italien bekannt war.

Der „Unsereiner" in 1 Mos. 3, 22 ist also „adam coelestis". Jakob sah zu Bethel den I. H. V. H. Er that, den Stein salbend, שמן unctionem, that also ש = S hinzu, und hatte nun den I. H. S. V. H. angebetet, den Metatron, die mittelste Säule.

Es folgt die Darstellung der drei Welten, des mundus informis (divinus), des mundus formalis, mentalis, intelligi-

bilis, und des mundus materialis als receptaculum superiorum. Zur dritten gehören die sieben habitacula coelestia, die sieben terrestria, die sieben inferna. — Wir werden sie bei Agrippa wieder finden.

Die zweite, die intelligibele Welt, wird von der Seele des Messias regiert, quae est ideata Idea omnium vitarum.

Die Zuhörer kehren in ihre Herberge zurück. Sie unterhalten sich dort — im zweiten Buch — über das Gehörte.

Es wird nicht nötig sein, die Kunst zu zeigen, in welcher gematrisch aus dem Namen יהוה die 72 Engel gewonnen werden. Doch kommen wir darauf zurück. Es ist in unserer Litteratur bekannt, wie die zehn Sephiren in die Figur des Menschen zusammengestellt erscheinen. Die drei obersten sind nach Galatin „tres numerationes, summae et supremae sedes“. Die sieben übrigen werden den Gliedmafsen zugeteilt. Die vierte ist brachium dextrum u. s. w. Die sechste ist hier adam coelestis, lignum vitae.

Wir finden S. 737 aber auch Spuren, dafs das Buch Jezirah bereits bekannt war. „Decem praeter quid“ — — zeigt dies deutlich.

Interessanter ist es, den Schöpfungsbegriff echt emanatistisch zu finden. „Decem vestibus indutus erat Deus, quando mundum creavit, et de ultimi vestimenti sui luce sumsit et creavit coelos, non quidem sensibiles sed illas invisibiles, entitates spirituales“, aus denen dann die Materialwelt neuplatonisch durch Abfall entsteht, fügen wir hinzu.

Galatin läfst sich dann auf die Geisterwelt, das Citieren der Geister, auf die Kunst der Amulette mit dem Gottesnamen ein, die er hierfür Rabb. Hanna entnimmt: Er kennt die Inkantationen bei Plotin und Porphyrius, wodurch die Assistenz höherer Geister erzwungen wird. Aber er weist auf den Glauben und endlich auf das Kreuz Christi hin.

Im dritten Buch erzählt der Wirt, es sei gestern Entscheid von Simon wegen der Werke Reuchlin's eingelaufen.

Simon belehrt dann über Ensoph. Es ist „deitas sine indumento“. Es werden die 50 portae intelligentiae vorgeführt, die Engelordnungen. Es ist nichts, was nicht im Sohar berührt würde.

Denselben Zweck verfolgt Galatin, wie er in der Vorrede an Kaiser Maximilian sagt, in seiner zweiten, von Leo X. genehmigten Schrift: „De arcanis catholicae veritatis libr. XII.“ Galatin verteidigt das Wahre im Talmud zur Befestigung der christlichen Lehre. Ihm gilt es, „ipsius fidei catholicae arcana in Talmud latitantia“ hervorzuheben. So müssen die Juden mit ihren eigenen Waffen geschlagen werden.

Galatin, Capnio, Hogstraten unterhalten sich in diesem Buch über die Sephiren, über den Schem (hamphorasch), über das Tetragramm, über die 72 Namen Gottes (S. 98 ff.), über den Namen des Messias. Im zwölften Buch endlich tritt dieser ein. „Angelicam ruinam restauravit, fulcivit supernum thronum, qui propter ruinam daemonum diminutus erat“ (S. 362). Wir erfahren dann aus Rabb. Simeon ben Jochai die Geschichte vom Wandelstab Aarons, Holz vom Baum des Lebens im Paradiese. Wir erfahren, dafs die Welt aus Liebe zu Maria geschaffen wurde. Und den edelsten Teil der Masse, aus welcher Adam genommen wurde, behielt Gott zurück. Diese Substanz blieb im edelsten Ort Adams geborgen. Sie emanierte auf Seth, Enoch. Und endlich wurde Maria daraus gebildet. Also „concluditur, carnem gloriosae matris Messiae non fuisse peccato originali infectam“ (S. 380).

Hogstraten's Einwürfe nach Thomas werden bestritten. Denn „mater Messiae prima in massa Adae extitit, Adamque ipse ab ea processit“, so dafs „haud inepte omnes homines ipsius matris Messiae filii dici quodammodo possunt“.

Wir sehen hier ein von Leo X. approbiertes Arsenal für die Verteidigung der unbefleckten Empfängnis, welches noch der Benutzung harrt.

Mehr als einen der italienischen Platoniker haben wir hier unbeachtet zu lassen. Ich denke an Leonicus, Thomäus zu Padua und an Georgio Zorzi in Venedig. Sie variieren die platonische Weltseele. Letzteren zeichnet Rixner zur Genüge. Wir haben weiter zu gehen.

Galatin stand im Verkehr mit Reuchlin. Er korrespondierte mit ihm. Und indem er sein Werk „De arte cabb.“ an Kaiser Max sendet, dem er es widmete, be-

kennt er, dafs er es schrieb „ad Capnionis causam tutandam“.

Alles führt uns so auf Reuchlin.

Verfolgen wir nun den Humanismus nach Deutschland.

Es war Zeit, dafs die Deutschen erwachten.

Die findigen Niccoli und Poggio wufsten die alten Codices auch in den deutschen Klöstern aufzuspüren. Die ersten sechs Bücher der Annalen des Tacitus, verschollen und vergraben, kamen mit einem Plinius wahrscheinlich aus Lübeck in Cosimos Bibliothek. Schon von Kostnitz aus hatten die italienischen Spürnasen die Klöster Reichenau, Weingarten und St. Gallen abgestreift und trauernd die gefangenen Klassiker gesehen, von deren Wert die guten Mönche keine Ahnung hatten. Die Gefangenen aus ihren Kerkern in ihr Vaterland zurückzuretten, wurde zur Pflicht erhoben.

Aus St. Gallen kam die Argonautika des Valerius Flaccus. Heimlich gelangte Lucretius „aus deutschem Versteck“ nach Florenz. Mehr als ein Hersfelder Mönch, den ein Prozefs seines Klosters nach Rom führte, mag Bücherhandel dorthin und nach Florenz getrieben haben. Und mehr als ein Nikolaus von Trier wird einen Gellius, Curtius und zwanzig Komödien des Plautus über die Alpen spediert haben.

Dies wurde anders. Man begann sich aufzuraffen. Der Magistrat von Augsburg kaufte für tausend Goldgulden griechische Handschriften aus Corfu. Zweitausend Bände wanderten aus Venedig nach Wittenberg.

Es müfste nicht Äneas Sylvius gewesen sein! Er gab von Wien aus den Ton an: Leben wie die Alten und leben lassen! Man lese nur den Brief an seinen Vater [1]. Er ist

1) Hagen, Deutschlands litt und relig. Verh. im Reformationszeitalter I, S. 82. Übrigens Voigt, Wiederbelebung I (Berlin 1880), S. 255.

nicht schön aber bezeichnend. Es ist Rehabilitation der Natur, um nicht zu sagen des Fleisches. Alles zu Ehren der Hellenen. Seine Freunde an der Donau, die mit ihm pokulierten und alle Musen Griechenlands anriefen, die Wenzel, Forchtenauer, Berthold von Lüneburg, Sonnenberger und Riederer, führten ein höchst heiteres Leben, echt klassischer Art.

Man denke an diesen Gregor von Heimburg. Der Nürnberger Sekretär war von den neuen berauschenden Ideen angeschwollen. Er vertrat sie am Hof des Kaisers zu Neustadt. Er trieb Leubing, den Pfarrer zu St. Sebaldus, in die klassischen Studien. Er gewann Hemmerlein, den Nürnberger Stadtschreiber, der die Mönche unbarmherzig geifselte und die Kurie nicht schonte. Heimburg aber, an der Spitze einer Gesandtschaft nach Rom, ging nach der Audienz beim Papst in ziemlich malproprem Aufzug, die Stiefeln ausgezogen, vor dem Vatikan auf und ab und fluchte auf die Pfaffenwirtschaft. Aber mit Gregor von Heimburg kam, wie Sylvius sagte, Latium vollends nach Deutschland.

Und als Heimburg's Einflufs in Nürnberg erlosch, trat Regiomontan von Wien her hier ein. Es war 1470. Er war Peurbachs Schüler, von Bessarion angeregt. Er beschäftigt sich mit Euclid.

Dietrich von Plennigen und Johann von Dalberg kamen aus Italien, Freunde Rudolf Agricola's, den sie dort fanden. Dalberg wurde Kurator der Universität Heidelberg. Er rief Agricola dorthin. Und nun ward hier ein Sitz der klassischen Studien. Es war 1482, als Agricola hier eintraf, das Jahr, in welchem Reuchlin nach Rom ging. Zwei Jahre darauf traf Konrad Celtes in Heidelberg ein. Vielleicht niemand als er tauchte tiefer in die antike Weltanschauung, als er das Winzermesser zur Seite geworfen. Seine Reisen galten der Renaissance. Seine Stelle in Heidelberg füllt Wimpfeling aus, der ohnehin nicht säumte, wenn Gelegenheit sich bot, zur Musenstadt einzukehren, wie auch der Abt von Spanheim und Reuchlin dies thaten.

In Erfurt fand sich eine kleine italienische Kolonie zusammen. Da waren Petrus Luderus und Johann Publicius

für klassische Philologie. Rudolf Lange und Moritz Spiegelberg müssen zu ihren Füfsen gesessen haben. Dann gingen sie nach Italien. Eobanus Hessus war König des Erfurter Trinkreichs [1].

Die Sodalitas Litteraria, jene frohe Gesellschaft Ingolstädter Humanisten, war von Aventinus gegründet. Sie war von Italien aus gepflanzt. Echt modern tönten nächtig ihre Lieder zu Ehren aller Musen und aller Götter Griechenlands.

In Basel hatte Pellicanus das Studium der hebräischen Sprache angeregt. Er war Schüler Reuchlin's. Aber auch die beiden Buchdrucker Frobenius und Amorbach waren klassisch gebildet. Dieser hatte den in Padua gebildeten Konon zum Erzieher seiner Söhne gemacht. Man hatte Verkehr mit Zasius in Freiburg und anderen in lebendiger Weise.

Die Werke von Galatin, Ficino, Reuchlin wurden zu Basel gedruckt.

Da wir aber in Basel sind, so greifen wir zurück bis auf das Konzil von 1434. Hier tritt uns die Gestalt des Nikolaus von Cusa entgegen. Von Kues an der deutschen Mosel, wo sein Gedächtnis lebt, bis nach Konstantinopel, Rom und Brixen ein bedeutsames Leben. Aber bedeutsamer ist er als Brücke für areopagitische und platonische Weisheit und die pythagoräische „Philosophie der Zahl" [2]. Und mit seinem Platonismus hängt seine Forderung der Menschwerdung Christi auf jeden Fall zusammen. Denn der Mensch ist die mittlere Stufe, in welcher die materielle Welt mit der der Engel und Gottes sich eint. In dieser Einheit erst, in den Menschen eingehend, schliefst Gott die Weltvollendung notwendig ab.

Zu Basel fanden wir 1475 Wessel. Dieser hatte in Köln von flüchtigen griechischen Mönchen, von Rabbinen

---

1) Oergel, Beitr. zur Gesch. des Erfurter Humanismus (Erfurt 1891), S. 30.

2) Clemens, Giord. Bruno und Nik. von Cusa, S. 157ff orner, Entwickelungsgeschichte II, S. 485.

und aus Rupert von Deutz gelernt. Wir werden daraus schon ermessen, daſs er platonisch angeregt war. Zu Paris hatte er mit Reuchlin flüchtige Bekanntschaft gemacht. In Basel war er sein Lehrer. Wer Wessel kennt, wird finden, wie sympathisch Reuchlin von ihm berührt sein muſste. Schon die Notwendigkeit der Inkarnation, für Rekapitulation und Weltvollendung behauptet, muſste diese Geister einander tief verwandt erscheinen lassen. — Durch Rupert von Deutz aber wird, ein Umstand, den man übersehen hat, eine Kette hergestellt, welche von der ersten Renaissance, wenn man nun einmal so will, auf Wessel, der erst später nach Italien ging, und somit auf die zweite führte [1].

Und neben Wessel finden wir in Basel zu jener Zeit Reuchlin.

Wir haben Reuchlin schon in seinen Beziehungen zum litterarischen Kreise von Florenz, in Berührung mit Ficin, Pico und Galatin gesehen. Gehen wir nun auf deutschem Boden kurz auf ihn ein. Wir gehen damit auf den Platonismus ein, wie er sich aus wunderlichen Elementen in Berührung also mit Kabbala und anderen morgenländischen Denkweisen gebildet hatte. Und wir zeichnen damit den eigentümlichen, ernsteren, tief wundersüchtigen Drang, welcher hinter und unter dem frivolen, ästhetisierenden und ausgelassenen Drang des Humanismus sich hinzog.

Das Kleeblatt Ficinus, Politianus und Pico in Florenz hatte Reuchlin, oder „Kapnio“, wie Hermolaus Barbarus seinen Namen übersetzte, schon 1432 kennen gelernt. Er weilte damals mit Graf Eberhard vom Bart in Italien, wie er selbst erzählt, und kam von Rom nach Florenz. Hier tauchte er in den mystischen Platonismus jener Kreise, in welchem er später sich nochmals so wohl fühlte.

Ein Schüler Reuchlin's, Johann Widmanstadt, war 1533 bayerischer Geschäftsträger in Rom. Hier kaufte er kabba-

1) Dorner, Entwickelungsgesch. II, S. 528. Was H. Schmidt in Realencyklopädie bei Wessel als aus Augustin stammend ansieht, den Krieg des Drachen mit dem Lamme, — dies ist offenbar aus Rupert von Deutz „De victoria verbi Dei“. Vgl. meine Monographie über Rupert von Deutz, S. 155 u. 316.

listische Handschriften in Menge auf. Vielleicht standen sie seinem Lehrer zugebote. Jetzt bilden sie nach dieser Richtung hin den Reichtum der Münchener Hofbibliothek.

Es war 1492, dafs Reuchlin auf einer Reise zum Kaiser nach Linz den Juden Jakob Jesiel Loans kennen lernte. Er setzte den in Italien begonnenen hebräischen Unterricht bei ihm fort. Und bald beherrschte dieser grammatische Kopf das Hebräische wie das Lateinische und Griechische.

Wir sehen völlig von den Kölner Wirren ab, gegen die Galatin ihn verteidigt. Wir gehen zu seinem Hauptwerk.

Die Schrift Reuchlin's „De verbo mirifico“ zerfällt in drei Bücher. Der Verfasser läfst in allen dreien den Epikuräer Sidonius reden, welcher, nachdem er Indien besucht, nach Phrygien kommt, wo er Baruch, den Juden, und Capnio, den Christen, findet, mit denen er sich im Wechselgespräch unterhält. Capnio weist alle zurecht und giebt den Ausschlag.

Im ersten Buch behauptet er zunächst, Thales, Pythagoras und Plato seien wie in Ägypten, so in Judäa gewesen. Er zeigt dann, wie es aus der Stellung Adam's im Paradiese hervorgehen müsse, dafs wir Menschen Wunder zu thun vermögen, welche die menschlichen Kräfte übersteigen, Wunder und Zeichen, die wir mit einem einzigen Wort hervorbringen. Baruch will seinen ganzen Talmud daran geben, um dieses Wort zu erfahren.

Am folgenden Tag, den das zweite Buch umfafst, treten die Freunde wieder zusammen. Baruch führt das Wort. Doch er führt es, um über sich hinaus zu führen. Die Astrologie wird behandelt und in ihrer Nichtigkeit gezeigt. Capnio führt zur Überzeugung, dafs im eigentlichen Sinn nur Gott Wunder thue. Baruch redet von den Sephiren. Es sind „decem numerationes attributae, non incommunicato, sed radianti, non concluso, sed apparenti, non abstracto, sed egredienti“. Sie sind aber auch „derivatae emanationes“ c. 18. Es folgt die Beschreibung des mystischen Tetragramm יהוה nach seinem Zahlenwert, die Bedeutung des Senars „totius mundi corporei signaculum“.

Es sind die gewöhnlichen kabbalistischen Digressionen, die wir ebenso bei Pico wiederfinden.

Im dritten Buch trägt Capnio vor.

Die Exposition des ברא auf Vater, Geist und Sohn dürfte allgemein bekannt sein. Jenes Orphische: Nox, coelum, aether legt er ebenso auf die Trinität aus. Er redet über die Inkarnation. Aus Jes. 9, 7: „Wunderbar" hebt er in feierlichem Pathos der Rede das „verbum mirificum" heraus. Im Erlöser wird das nomen invocabile et ineffabile IHVH durch das שׁ (S) zum visibile, denn, mit Hieronymus: „per dentes articulata vox promitur".

Capnio stellt dann die sieben Weltzeiten bis zu Christus hin dar: 1) bis Adams Fall, 2) bis Noah, 3) bis Abraham, 4) bis zum Sinai, 5) bis zum Königreich der Hebräer, 6) bis Roms Erbauung, 7) bis Christi Geburt.

Alles bewegt sich im Alten Testament mystisch um den Namen Jesu. Denn nach Capnio's Meinung haben die Erzväter die Buchstaben dieses heiligen Namens antizipiert. Abraham erhält von Gott das H in seinem Namen, früher hiefs er Abram, andere erhalten andere Buchstaben dieses Namens zu den ihrigen hinzugesetzt. Alle diese zerstreuten Töne einigen sich im Pentagramm des Namens Jesu. Wer vermöchte die Kraft dieses Namens zu schildern! „Hoc est illud nomen", ruft Capnio, „quo duce supra naturam ipsam dominamur, et res admirandas haud difficile peragimus, cui non resistit alia nominis virtus, cujus adjurationem cedunt potestates et secretorum vires et artium energiae, cui obediunt coelestia sidera, inferna numina, naturalia elementa, nocturna silentia, arcana Memphitica, Thessalica farmaca, Chaldica murmura, Zoroastri dogmata!" Durch die ganze Schrift hindurch verfolgt Capnio die Wunderkraft dieses Namens, welcher endlich abgekürzt in der Chiffre: I. H. S. erscheint. Vom Gewicht dieses Namens ist die Welt erfüllt, und man kann daher ebensowohl sagen, dafs das S, wodurch er aus dem Tetragramm als mächtiges Pentagramm für diese Weltzeit hervortritt, um das שׁ als שֶׁמֶן, als Öl der Salbung bedeute und also den Gesalbten bezeichne. Denn durch dieses S steigert sich die Offenbarung zu der für die

letzte Welt bestimmten. Das Trigramm SDI Sadai gilt für die Offenbarung zur Zeit der Natur, das Tetragramm ADNI Adonai gilt für die Zeit des Gesetzes, das Pentagramm IHSVH aber für die Zeit der Gnade.

Weitläuftig giebt dann Reuchlin in der Arbeit „De arte cabbalistica" seine Auslegung des Systems der Sephiren. Sie sind teils heilige Namen, welche die Disposition der göttlichen Essenz bezeichnen, teils Emanationen. Es sind die „Gewänder", die Gott zum Zweck der Schöpfung um sich legt. Vom Licht des letzten Kleides nahm er und schuf die unsichtbaren intellektualen Himmel (Bd. III, S. 765). Die Sephiren vermittlen also, wie man hier wieder sieht, wie die Äonenreihen zwischen dem Jenseits, wenn sie nicht die göttliche Doxa (LXX) und Gestalt herstellen [1].

Denn in diesem Fall sind die drei obersten Sephiren Cheter, Chesed, Gburah, die tres numerationes summae et supremae sedis, sie sind Adonai. Die folgenden sieben Sephiren zeichnen dann die göttliche Gestalt. Die vierte, Cochmah, ist brachium dextrum und pes primus. Sie entspricht dem dritten Schöpfungstag. Die fünfte, Tiphereth, ist brachium sinistrum. Sie ist auch Gurt des Königs und entspricht dem vierten Tag. Die sechste, Nezach, ist lignum vitae und Adam coelestis. Die siebente, Malchut, ist crus. Die achte, Binah, ist pes sinister. Die neunte, Hod, ist Sion, Majestät. Die zehnte, Jesod, bedeutet posteriora, templum regis. Die Ausgestaltung ist beendet.

Wir kennen ja die kabbalistische Spielerei schon durch Vitringa und Löscher. Ersterer giebt die Schriftstellen als Anhaltpunkte für diese Siebenzahl nach der dem obigen entsprechenden Ordnung: Jes. 11, 2. Kol. 2, 3. Ps. 144, 3. 4. Offb. 5, 12. Jes. 11, 5. Sach. 6, 13. Offb. 19, 16. Löscher giebt Prov. 3, 19. 20 und 1 Chron. 30, 11 zusammengesetzt als sedes doctrinae an.

Wenn nun auch Reuchlin hier auf die Kraft der heiligen

1) Für den Sephirenbaum darf ich auf Löscher, Unsch. Nachr. 1712, auf E. Reufs, Art. Kabbalah bei Herzog hinweisen und auf meine Arbeit: „Beiträge zu einer Geschichte deutscher Theosophie" (Berlin 1856), S. 45 f.

Namen für Inkantationen und Amulette nach Porphyrius und Plotin eingeht, so trägt er eben seiner Zeit und der in ihr waltenden Sucht nach dem Geheimnisvollen Rechnung. Und schliefslich weifs und sagt er, dafs nicht die mystischen Charaktere, dafs nur der Glaube machtvoll sei.

Das Schlufswort Reuchlin's ist an Leo X. gerichtet. Reuchlin giebt sich darin selbst seine Stellung. Marsilius, sagt er, stelle den Plato, Faber Stapulensis stelle den Aristoteles ins Licht, er selbst stelle den Pythagoras wieder her. Pythagoras aber nahm Anlafs und Ausgang für seine Philosophie aus dem Morgenland.

Was Faber betrifft, so wufste Reuchlin, als er dieses schrieb, allerdings noch nicht, wie nachhaltig Faber, dem er in Florenz begegnet sein wird, dort für den Platonismus angeregt war. Denn sein Kommentar zu den vier Evangelien erschien erst 1522, also in dem Jahre, in dem Reuchlin starb.

Die Kabbala ist für den Platoniker Reuchlin „symbolica theologia, in qua non modo literae ac nomina sunt rerum signa, verum etiam res rerum“. Ihre Aufgabe ist die höchste, sie ist deificatio.

Und dies fehle, sagt er, den aristotelisch geschulten Zeitgenossen.

„Hac aetate“ — ruft Reuchlin — „plus solent theologi Aristotelis dialectica sophismata, quam divinae inspirationis et sancti spiritus animadvertere verba. Unde studio humanae inventionis ipsa caelestis traditio negligitur, et loquacitas hominum exstinguit dei sermonem.“

„Ich las“ — schrieb Leontorius an Reuchlin über sein Buch — „und las es wieder, und bewunderte allenthalben Erfindung, Beredsamkeit und die Enträtselung von Geheimnissen, an welche bisher kein Abendländer gedacht hat.“

In Deutschland aber finden wir ein Gegenstück wie in Reuchlin zu Galatinus, so auch zum Grafen von Mirandula. Wir meinen den abenteuernden Ritter Agrippa von Nettesheim.

Blicken wir zuerst auf seinen bekannten deutschen

Gönner, den humanistischen Abt. Als wir oben Heidelberg erwähnten gedachten wir auch seiner.

Denn ein großer Verehrer seiner Heidelberger Lehrer war auch der Abt Johann Trithemius. Sein Kloster Spanheim war recht eigentlich eine Herberge der Humanisten, nicht sehr zum Ergötzen der alten Mönche. Auch Celtes kehrte hier ein. Sein Bild stand in des Abts Museum.

Der Abt schuf sich eine ausgewählte Bibliothek, eine Sammlung seltener Handschriften und Drucke. Ein Aufstand der Mönche unter Leitung des Priors nötigte ihn, viel aufserhalb seiner Residenz zu sein, welches offenbar seinen gelehrten Neigungen aufserdem nicht wenig zusagte. Seine Briefe reden darüber sehr deutlich [1].

War aber der Abt daheim, so schwärmten auch die Freunde herein; die Dalberg, Reuchlin und Celtes, Wimpfeling, Pirkheimer, Math. Lang, Peutinger. Alle suchten den Abt und seine stattliche Bibliothek auf. Unter ihnen Agrippa.

Denn der Abt von Spanheim beschäftigte sich auch, wie uns sein Briefwechsel mit dem lübischen Bischof Dietrich zeigt, mit dem Areopagiten, mit Jamblich und Proclus. Er wollte auch über die Künste der Dämonen schreiben.

Und hier lag der Grund seiner stillen Wahlverwandtschaft mit Agrippa von Nettesheim, zu dem wir auf diesem Wege geführt sind.

In seinem Buch: „Über die dreifache Art der Gotteserkenntnis“ giebt uns Agrippa den Aufrifs seiner Erkenntnistheorie. „Gott ruft vom Himmel, von seinem heiligen Berge: Achtet der Kreaturen, höret die Engel, horcht meinem Sohne, dafs ihr fromm und gerecht werdet. Siehe, da sind drei Bücher der Erkenntnis Gottes, welche Gott in diese Welt den Menschen zugesandt. Das erste Buch, das der Kreaturen, ist den Heiden vorgelegt, die unter dem

1) Epistolae fam. libri duo Hagenoae 1538. An Prior und Konvent: Ego enim et meliori conditione vivere et cum majori tranquillitate Deo servire possem extra Spanheim, p. 105. Der Abt berief sich dafür auf Rhabanus Maurus, p. 204.

Gesetze der Natur lebten. — Zweitens sandte dann Gott das Buch des Gesetzes und der Sprüche, welches er den Juden gab, sein Wort Jakob verkündigend, Recht und Gerichte seinem Volke Israel. Sie hatten (während die Heiden nur Philosophen hatten, die durch sichtbare Kreaturen gelehrt waren) mehr als Philosophen: Propheten, gelehrt durch die geistigen und englischen Kreaturen, und erkannten Gott dadurch. Darum sagt Stephanus, der erste Märtyrer: Ihr habt das Gesetz empfangen durch der Engel Geschäfte. — Zuletzt gab uns Gott das dritte Buch, das Buch des Evangeliums, an die Christen, die wir nun Gott durch Gottes Sohn selbst erkannt haben, der, ewig wie der Vater, Mensch geworden ist, durch unsern Herrn Jesum Christum. Darum sagt Paulus: zuletzt hat er in diesen Tagen zu uns geredet durch seinen Sohn, den er zum Erben über alles gesetzt hat —".

Mit Aussprüchen von Merkur und Dionysius zeigt nun Agrippa, dafs die Kreatur uns Gottes unsichtbares Wesen nicht erschliefse, sondern zu dem Pantheismus verleite, der sich in dem Verse des Lucanus ausdrücke: Jupiter est quodcunque vides, quodcunque movetur, und zum Dienste der Kreatur, darüber Gottes Zorn offenbart sei. Gestützt auf das vierte Buch Esra zeigt er dann, wie Moses ein doppeltes Gesetz, das Buchstäbliche und das Geistliche, von Gott erhalten habe; und mit letzterem die Offenbarung aller Mysterien, welche unter der Oberfläche des geschriebenen Wortes geborgen und enthüllt seien, enthüllt jedoch nur in mündlicher Überlieferung — als Kabbala, den siebzig Ältesten jeder Synagoge.

Darin bestehe — nach Rabbi Mosche — das ganze Gesetz, dafs es Gott und die englischen Chöre eröffne. „Daher", fährt Agrippa fort, „lehrt die Kabbala die Anrufung der vielfachen heiligen Namen Gottes und der Engel, und zählt die körperlichen Akte auf, wodurch die Menschen, gleichsam den Göttern ähnlich gemacht, indem sie durch gewisse Staffeln hindurch sich den Himmlischen zubilden, zu den Lichtern des ewigen Vaters steigen, und damit erfüllt eine Erkenntnis Gottes auf übernatürlichem Wege er-

langen; denn die angerufenen heiligen Namen wirken bedeutender auf unsere Seele, wenn sie ihnen gehörig geöffnet ist, als irgendein Körper, der auf einen anderen trifft, darauf wirkt."

Agrippa deutet dann auch auf die Buchstabenmystik, die Temura, wovon er weitläuftiger im Buche: de occulta philosophia redet, — und bezeugt mit den Kabbalisten, dafs dennoch die blofs schattenhafte Weisheit erst mit dem Messias ende. Der Name der heiligen Kabbala aber sei, wie der der Magie, nur durch jene in Verdacht gekommen, welche verbunden mit Dämonen schändliche Dinge gethan hätten.

Mit Dionysius und der heil. Schrift setzt dann Agrippa die einzige Möglichkeit reellen Wissens in den Glauben, denn was von Gott gegeben sei, könne nur aus Gott erkannt werden. Der Glaube allein sei Instrument und Mittel des Schauens. Eine gläubige Seele werde aus Gott wiedergeboren, „wenn des höchsten Gottes Licht, wie der Sonnenstrahl den Körper verklärend, emporziehend, zu feuriger Natur ihn wandelnd per mentes angelicas zu unserer Seele niederströmend, täglich die ins Fleisch versunkene lockt, dafs sie frei von aller Fleischlichkeit alle sinnlichen und blofs vernünftigen Kräfte und Geschäfte ablege, und nur im Geiste lebend, in reiner Hoffnung, starkem Glauben, in Liebe entbrannt, ganz zu Gott gewandt, und in Gott reich, in Gottes Regimente Gottes Sohn werde. So oft eine solche Seele ruhig in sich zurückkehrt, und zum Schauen des ewigen Gottes sich wendet, steigt sie strahlend vom Vater der Lichter zum Gipfel der Gotteserkenntnis, wo sie prophetischer Gesichte voll, oft zu einem Vollzieher göttlicher Wunder erlesen wird, dessen Sprache auch über grofse Weltbewegungen nicht eitel ist. Daher kommt es, dafs wahrhaft christliche und gottergebene Menschen in Zungen reden, die Zukunft weissagen, den Elementen Gewalt anthun, Wolken vertreiben, Regen beschwören, den Winden gebieten, Gewitter bannen, Kranke heilen, — Teufel austreiben"; denn der Glaube versetze Berge. Also sei auch im Evangelium eine äufsere und eine innere, geheime höhere Weisheit für die Schwächeren und Stärkeren geschieden. Zu

dieser höheren Weisheit gelange nicht sophistische und dialektische Kunst im Wortgefecht und Zungendreschen, dahin komme der stille, feste Glaube allein; jene Kunst aber stamme vom Teufel, dem schlauen Sophisten, und dieser Sophistik, der Mutter aller Ketzereien, sei Eva erlegen. „Da schofs“, ruft Agrippa, „der wilde und verschlungene Wald auf, das mächtige Gestrüpp der Disputationen, worin sie mit elender Arbeit, nichtswürdigem Eifer, gar geringem Erfolge unablässig sich plagen, nicht im Glauben, nicht in Hoffnung, nicht in Liebe Christo nachfolgend, nicht mit Gebet, Fasten, Wachen, bittend, flehend, anklopfend, dafs ihnen das Heiligtum göttlicher Erkenntnis aufgethan werde, sondern wo sie wie die Titanen gegen Gott kriegend, mit den dädalischen Künsteleien der Sophismen die Pforte der heiligen Schriften aufbrechen zu können wähnen.“ So trieben es die alten, ehrwürdigen Theologen, von den Aposteln bis zu Augustinus, Beda, Anselm und Bernhardus, nicht. So ruft Agrippa zur reinen Quelle zurück und schliefst mit dem ungefärbten Bekenntnis der heiligen Dreifaltigkeit.

Ist uns dieses Büchlein des fahrenden Ritters nur Vorhalle, so treten wir nun zu seinen drei Büchern „Von der geheimen Philosophie“, einem Summarium der von altersher stammenden, von den Neuplatonikern bereicherten, von den Arabern und Kabbalisten mannigfach ausgesponnenen mystischen Theosopheme; einer Registratur und einer inventarienmäfsigen Aufnahme und Fixierung des von der Mystik, Kabbala, Magie jeder Art in jener Zeit als Gemeingut Gangbaren und Kursierenden. Und das ist's eben, weshalb uns Agrippa neben Parazelsus so wichtig ist. Er hält Heerschau und mustert die Magie in ihren gegliederten Systemen, wie in dem ganzen abenteuerlichen Trofs, der sich auf ihrem Zuge durch nächtige Gebiete und Jahrhunderte phantastisch angesetzt hat. So entsteht ihm dieses Werk, zur Ehrenrettung zunächst der verachteten Magie, deren Geheimnissen der Jüngling in glühender Liebe zugewandt war. Es ist eine vollständig objektive, geschlossene Darstellung der geheimen Philosophie, in einer Ausdehnung, wie wir sie bei Parazelsus nicht finden, bei welchem ja Ge-

heimlehre und Theosophie überhaupt meist nur in Anwendung auf Medizin auftreten.

Agrippa hat im Jahre 1509 zu Dola in Burgund zu Ehren der Statthalterin Margareta von Osterreich Vorlesungen über Reuchlin's Werk: „De verbo mirifico" gehalten, welche durch die Gegenwart zahlreicher Professoren und Senatoren, sowie des Vizekanzlers Simon Vernerius verherrlicht wurden. Wir erfahren dieses gelegentlich aus einer kräftig abwehrenden und herzlich gewinnenden Erwiderung, welche er 1510 von London aus an Johann Catilinct, Provinzial der Franziskaner in Burgund erläſst, denn dieser hatte ihn — ein Einzelakt in jenem Kampfe der Mönche gegen die orientalischen namentlich talmudischen Studien — der kabbalistischen Häresie beschuldigt. In demselben Jahre sendet er seine drei Bücher: über die geheime Philosophie dem Abt Johann Tritemius zur Durchsicht, denn Johann v. Trittenheim antwortet ihm in einem uns erhaltenen Briefe vom 8. April 1510. „Mit welcher Freude ich dein Werk, welches du mir durch den Überbringer dieses zur Prüfung überschickt, aufgenommen, das kann keine Menschenzunge sagen und keine Feder beschreiben. Am meisten bin ich von Verwunderung über deine ungewöhnliche Gelehrsamkeit erfüllt" u. s. w.

Das dem Erzbischof Hermann von Köln dedizierte Werk sah sich dann Agrippa gezwungen herauszugeben, indem es in Bruchstücken schon aus Hand in Hand gewandert war. In der Vorrede zu dieser Ausgabe bittet er dann für den jugendlichen Verfasser um Nachsicht, bemerkt, daſs er, da das Werk unbeabsichtigt früh in die Öffentlichkeit gelangt, die letzte Feile nicht habe daran legen können, daſs er aber zur Herausgabe genötigt gewesen sei, um es zu retten, und erklärte, daſs er sich eben nur referierend verhalte, ja daſs er in seinem Werke: „De vanitate ac incertitudine scientiarum" vieles zurückgenommen und verbessert habe. So gewiſs dieses ist, so gewiſs halten wir uns für unseren Zweck nicht an den retraktierenden, ja skeptischen, sondern an den jungen Agrippa und dieses Werk seiner Jugend.

In Analogie der dreifachen Welt, der elementaren,

himmlischen und intellektualen, deren untere allemal den kräftigen Einflufs der höheren empfindet, „so dafs der Archetypus durch Engel, Himmel, Sterne, Elemente, Tiere, Pflanzen, Metalle, Steine seiner Allmacht Eigenschaften auf uns herniedergiefst, zu deren Dienst er dieses All erschaffen“ — in Analogie dieser drei Welten zerfällt die Magie in eine natürliche, himmlische und religiös-zeremoniale, sagt Agrippa, wie sich denn auch die Philosophie in Physik, Mathematik und Theologie gliedert. In drei Büchern werden also die drei Arten der Magie behandelt. Die Magie, „voll der höchsten Geheimnisse, umfafst die tiefste Anschauung der verborgenen Dinge, ihre Natur, Macht, Eigenschaft, Substanz und Kraft, und lehrt uns aller Unterschied und Einklang. Sie ist die vollkommenste Wissenschaft, eine höhere und heiligere Philosophie, der absolute Gipfelpunkt aller Philosophie“. Durch dieselben Staffeln und einzelnen Welten, wodurch die oberen Kräfte zu uns herniederströmen, gelangt die Magie zur obersten Ursache, zum Archetypus zurück, und verwendet dazu nicht nur die Kräfte, welche in den edleren Körpern schon liegen, sondern reifst andere und neue von oben her herbei. Also werden die Kräfte der Elementarwelt durch verschiedene Mischungen natürlicher Substanzen von der Medizin und Naturphilosophie gesucht; dazu kommen durch die Strahlen und Einflüsse der himmlischen Welt nach den Regeln der Astrologen und der Mathematiker — die Eigenschaften der himmlischen Welt; endlich wird dies alles durch die Kräfte verschiedener Intelligenzen, durch die heiligen Gebräuche der Religionen befestigt. So ergiebt sich dem Verfasser jene Dreiteilung der Magie.

Mit den vier Elementen mufs somit das erste Buch, das der natürlichen Magie beginnen. Im 74. Kapitel tritt uns ein Urwald jener massenhaften barocken Vorstellungen und Sagen entgegen, wie sie im gesamten Altertum auf dem Boden der Medizin und Naturkunde üppig wucherten; und wir staunen über die ausgebreitete Belesenheit, die uns vermittelst griechischer und lateinischer, jüdischer und arabischer Schriftsteller (wir begegnen häufig dem Avicenna

und Averroes) in jenes uralte Zwielicht mit dem ganzen Spuk der Beschwörungen, Bezauberungen, des bösen Blickes, der sympathetischen und astrologischen Kuren, der Talismane und Wahrsagerkünste — einführt, welches zum Teil bis auf diesen Tag noch nicht durch die herrschende Wissenschaft aus dem Volke verdrängt ist.

Doch zur Sache. Aus der Vierzahl der Elemente: Feuer, Erde, Wasser, Luft, wird die Zwölfzahl, indem jedes der Elemente in dreifacher Form auftritt, als rein, zusammengesetzt und als natura media. Die reinen Elemente sind durchaus einfach, unveränderlich, der Vermischung nicht fähig. Die Kräfte aller Natur werden durch sie in Wirkung gebracht. Die zusammengesetzten Elemente sind, verschiedenartig gemischt, das Fundament der natürlichen Magie. Sie können künstlich zur Reinheit zurückgeführt werden. Die Elemente dritter Art, verschiedenartig, mannigfach, gegenseitig sich verändernd, sind das Medium. Alle Verbindungen, Auflösungen, Verwandlungen, Schauen und Sagen der Zukunft, Vertreibung der Dämonen, Herbeiziehung guter Geister: kommen von ihnen.

Zu allen Wundern sind Feuer und Erde genug, sagt Hermes. Dieses ist das Leidende, jenes das Thätige. So ist's, fährt Agrippa fort; in allen Elementen wirkt das Feuer.

Es ist zwiefacher Art. „Das obere Feuer hat alles befruchtende Wärme, alles belebendes Licht; das untere Feuer hat alles verzehrende Glut und alles verödende Finsternis. Darum scheucht das himmlische Feuer die finsteren Dämonen, und auch unser gewöhnliches Feuer vertreibt sie, da es Bild und Gestalt jenes höheren Feuers, ja auch dessen hat, welcher der Vater der Lichter ist.“ Daher die vielen religiösen Gebräuche der Völker. Die Erde aber, die Grundlage der Elemente, aller Himmel Strahlen und Einfluſs empfangend, enthält aller Dinge Samen und Kräfte. Sie heiſst die animalische, vegetabilische, mineralische, und bringt, von allen anderen Elementen und Himmeln befruchtet, alles aus sich selbst hervor.

Der Teich Bethesda zeigt uns die Kräfte des Wassers, ohne welches keine geistliche Wiedergeburt und Reinigung

möglich ist. Daher haben Thales und Hesiod wohl recht mit ihrer Lobpreisung. Die Luft, der alles durchdringende Lebensatem, ist fast nur Medizin und Vermittelung der Elemente. Sie empfängt zunächst die Einflüsse der Himmelskörper und teilt sie den übrigen Elementen und Einzelwesen mit; wie ein Spiegel empfängt und bewahrt sie aller Dinge und Töne Abbilder, und führt sie, durch die Poren der Schlafenden und Wachenden dringend, den erstauneten Menschen zu, dafs sie also Gesichte sehen und weissagen. Plotin belehrt uns über diese Luftspiegelungen, und Trithemius hat durch dieses Medium einen Gedanken dem Freunde auf weite Entfernung hin zuzuwerfen vermocht.

Diesen Elementen entsprechen: die Tiere, Steine, Metalle und Pflanzen. Jede dieser Zusammensetzungen gehört einem Elemente besonders und vorzugsweise an, stellt aber ihre Kontingente wieder allen Elementen. Z. B. das Tierreich, welches dem Feuer entspricht, hat wieder das Geschlecht der Würmer und Reptilien überhaupt (Erde), Fische (Wasser), Vögel (Luft), Salamander, welche im Feuer wohnen, Tiere feuriger Natur: Tauben, Straufse, Löwen; Tiere, welche feurigen Dampf ausschnauben (Feuer insbesondere). So entspricht wiederum von den Sinnen das Gesicht dem Feuer, das Gefühl der Erde, Geruch und Geschmack dem Wasser, das Gehör der Luft. So gliedert sich jedes der Reiche der Natur vielfach nach den Beziehungen zu den Elementen. Und nicht diese untere Natur allein, sondern alle Natur bis zum Schöpfer hinauf gewinnt ihre Besonderheit aus dieser Vierzahl der Elemente, welche hier in dichter Materialität, höher hinauf in höherer Form erscheinen, ohne irdische Dichtigkeit.

Selbst in der Welt des Archetypus, da die vier Buchstaben den heiligen Namen יהוה bilden, lassen sich die Elemente nachweisen aus heiliger Schrift. Hier sind sie die lebendigen Ideen des zu Schaffenden.

Die Kräfte der Körper sind teils elementar (wärmen, kälten u. s. w.) und wirken durch die Masse in erklärlicher Weise, teils nicht elementar (anziehen, abstofsen) und in geheimer, qualitativer Wirkungsform. So erzählt Pausanias

von singenden Steinen; so bringt in geheimer Wirkung durch blofse Berührung der Seeigel die stärksten Schiffe zum Stehen, auch wenn der Sturm alle Segel spannt; so bestehen die Satyrn, deren einer dem heiligen Antonius erschien, halb aus Tier-, halb aus Menschenleibern. Woher diese Geheimnisse der Körperwelt? Agrippa erklärt sie, ganz wie Plato, aus den Ideen. Von Stellung, Figur und Eigenschaft der Gestirne, die aus derselben Substanz, aber in vollkommenerer, reinerer Mischung als die Weltseele geschaffen sind, strömen auf die irdischen Körper die geheimen Kräfte. „Alle Kräfte werden von Gott vermittels der Weltseele aber durch die besondere Kraft der Sternbilder und der sie regierenden Intelligentien, durch Zusammentreffen der Strahlen und Aspekten der Gestirne in harmonischem Einklang — herniedergeführt. — So kommt irdische Form und Eigenschaft zuerst von den Ideen, dann von den herrschenden Intelligentien, dann von dem wirksamen Blick der Gestirne, dann von der Verbindung der Elemente, welche den himmlischen Einflüssen entsprechen."

So nur erklären sich die Wunder, dafs der Synochites die Schatten der Toten hervorruft, dafs der Anachites die Bilder Himmlischer zeigt. So giebt es ein Äthiopisches Kraut, welches Sümpfe austrocknen und alles Verschlossene öffnen soll; so ist eins in Skythien, welches, nimmt man es in den Mund, zwölf Tage vor Hunger und Durst schützt; so soll es Kräuter geben, welche unsterblich machen. Solche Kräfte kommen durch die Leiter der Intelligentien, Gestirne und Elemente; jedoch kann Gott auch ohne diese Mittel Wunder thun.

Es giebt in der Elementarwelt eine quinta essentia, geistleibliches Mittel der Einwohnung der himmlischen Seele in den irdischen Körper. Diese Quintessenz (natura media) ist für den Weltkörper, was der Geist für unseren Leib ist. Wie die Seelenkräfte durch diesen Geist den Gliedern zugeführt werden, so die Weltseele durch diese über die vier Elemente erhabene Essenz der gesamten Körperwelt. Wer diese spirituelle Essenz gewinnt, aus Gold z. B. — vermag wohl Gold damit zu machen, aber nicht mehr, als

das Gold an Gewicht hatte, woraus die Essenz gezogen war (Agrippa beruft sich auf eigene Erfahrung).

Wie das rechte Auge des Frosches für das rechte Auge des Menschen als Heilmittel gebraucht wird; wie der Spiegel einer frechen Frau dem Hineinschauenden die Eigenschaft der Frechheit verleiht; wie das Diptamkraut Pfeile aus den Wunden zieht; wie der Mund eines Toten, der nie das Fieber gehabt, über einen Kranken gehängt, diesen vom viertägigen Fieber befreit; wie der Blick des Basilisken die Kraft hat zu töten; wie selbst das Fell des toten Wolfes noch das Lammfell zernagt und, auf die Pauke gespannt, selbst die Pauke, welche mit Lammfell bezogen ist, übertönt: so geben solche Fälle (Agrippa hat sie hier aus Demokrit und Plinius namentlich äufserst reichhaltig) Grund, die geheimen Züge verborgener Kräfte zu bewundern. Und der Mikrokosmus?

Die einzelnen Teile unseres Leibes werden den sieben Planeten und Bildern des Tierkreises von der Magie zugeteilt, und zwar in folgender Art[1]:

1.	2.	3.	4.
1. Saturn	rechtes Ohr rechte Hand	Onyx	Zaphkiel
2. Jupiter	linkes Ohr Kopf	Saphir	Zadkel
3. Mars	Nase rechts	Demant	Camael
4. Venus	Nase links Schamteile	Smaragd	Haniel
5. Sonne	rechtes Auge Herz	Karfunkel	Raphael
6. Mond	linkes Auge rechter Fufs	Crystall	Gabriel
7. Merkur	Mund linke Hand	Agat	Michael

1) Das hierher Gehörige findet man auch bei Robert Flud, völlig mit Agrippa übereinstimmend; vgl. tract. de microcosmi extern harmonia. Sect. I.

So greift die Wirksamkeit der Planeten, wie sie sich in der kleinen Welt, dem Menschen, ausspricht, durch alle Reiche der elementaren Welt abwärts hindurch, aufwärts gipfelt sie in der intelligibeln Welt, und ist vertreten durch die sieben Geister vor Gottes Stuhl [1]. Bis ins kleinste hinein geht diese Teilung, in der Gliederung jeder Pflanze macht sie sich wiederum geltend.

Hierher gehören nun die astrologischen Tafeln und Verzeichnisse der den Planeten und Bildern des Tierkreises zugeteilten Landschaften. So sind dem Saturn mit dem Steinbock unterthan: Macedonien, Thrakien, Indien, Ariana; dem Saturn mit dem Wassermann: Oxiana, Sogdiana, Arabien, Medien u. s. w.

Zur Eigenschaft der Gestirne gehört es, dafs sie den niederen Kreaturen ihre eigentümlichen Charaktere aufdrücken. Am offensten zeigen sich diese in der menschlichen Hand, und da sind durch lange Erfahrung die den Planeten zugehörigen Zeichen, von der Chiromantie, in ihren eigentümlichen Lineamenten unterschieden worden (folgen die Charaktere).

Da nun alles, was in dieser unserer sublunarischen Welt existiert, in der himmlischen Welt in höherer Form, in der intellektualen Welt in noch höherer und im Archetypus in höchster Potenz wesentlich auftritt; da das Niedrigste im Höchsten und das Höchste im Niedrigsten erschaut wird, und überall das Verwandte im geheimen Verbande durch alle Formen und Welten sich sympathisch sucht und zieht; da die unendliche Kette der Kräfte wie eine Saite der Zither an einem Ende berührt, bis zum entgegengesetzten fortschwingt und klingt: so kann die Magie durch entsprechende irdische Mittel, bei günstiger Stellung der Gestirne, himmlische Kräfte, astrale Geister, dämonische Mächte herbeiziehen. Dafs durch geistige Mittel, reinen Sinn, mystisches Gebet gute Engel und Geister, dafs auf andere Weise Dämonen und finstere Luftgeister angezogen und gerufen werden können, das wird ja gewöhnlich nicht geleugnet.

1) Bei Trithemius für Saturn Orphiel.

Was nun jene wunderbaren Bezauberungen zu Liebe und Hafs, jenes Festbannen von Dieben, Schiffen, Vögeln u. s. w. betrifft, so geschieht dieses durch Salben, Tränke, An- und Umhängen gewisser Dinge, durch starke Imagination, Bilder, Charaktere, Zauberlieder, Beschwörungen, Exorcismen, Lichter, Zahlen.

Agrippa zählt nun die wunderbarsten Wirkungen verschiedener Gifte auf vom Hippomanes des Virgil bis zu den Haaren menstrualer Frauen, welche zu Schlangen werden, und wiederum ein Gift geben, Schlangen zu vertreiben. Er beschreibt die Wunderkraft der Räucherungen, welche den Geist gewaltig zu Gesichten entzücken, unter günstigem Einflusse der Gestirne Geister der Luft, Donner und Regen rufen. Porphyrius ist zum grofsen Teil Gewährsmann. Den Planeten gemäfs, mit Ingredienzien, ihnen entsprechend, müssen die Räucherungen angestellt werden, und dazu folgt ein Kapitel mit Rezepten. Die Kraft künstlicher Liebestränke, namentlich Salben, wird an vielen Beispielen gezeigt. Ein Stahlspiegel, mit dem Saft des Beifufs bestrichen, zeigt die citierten Geister. Solche Mittel gebrauchten die ägyptischen Magier, wenn sie ihre Stäbe in Schlangen verwandelten. Willst du eines glücklichen Gestirnes Kraft in Anspruch nehmen, so nimm ein Metall, dem Gestirn entsprechend, lege Stein und Pflanze derselben Art hinein, grabe die gehörigen Bilder, Namen, Charaktere darauf, so wirst du des Sternes Kraft empfinden. Bei allen solchen Vorhaben indes kommt es auf den entsprechenden Ort an. Da entsprechen denn dem Saturn die düsteren, verlassenen, feuchten in altem Gemäuer; lustige Quellen, grüne Wiesen, blühende Gärten gehören der Venus. Licht wie Schatten haben magische Kraft. Zündet man z. B. Schlangenhaut an, so erblickt man Schlangen. Nach den entsprechenden Gestirnen aber und in den entsprechenden Farben müssen die Brennstoffe gewählt werden.

Das Mittel zur Bezauberung ist dies: Ein reiner, feiner, lichter Geist, durch die Wärme des Herzens aus dem reineren Blute erzeugt, begleitet die Pfeile der Blicke und dringt mit ihnen, namentlich wenn der Zaubernde sich durch

kräftige Imagination und Salben zugerüstet hat, ins Herz des Opfers. Im roten, triefenden Auge aber zeigt sich's schon.

Blick, Gesten, Haltung, Farbe, Form des menschlichen Körpers, alles hängt vom Planeten ab. Auf das genaueste können die Menschen den Planeten zugeteilt werden; doch gehört dieses ausführlich in die Bücher der Astrologen über Physiognomonie, Metoposkopie und Chiromantie.

Zwölf Arten der Augurien werden nun nach Mich. Scotus benannt und beschrieben. Sie kommen aus der antiken Welt. Der zur Thür Hinaustretende findet sie in dem, was zur linken oder rechten ihm aufstöfst. Man kann unmöglich alles verneinen, was das gesamte Altertum an weissagender Bedeutung namentlich gewissen Vögeln beigelegt (Kap. 55); denn wunderbar ist der Natursinn. Er ist eine prophetische Kraft im Instinkt der Tierwelt.

Den Elementen entsprechend sind die vier Formen der Weissagung entstanden. Die Geomantie, welche aus den Bewegungen und Veränderungen der Erdoberfläche, sowie aus gewissen Punkten [1] prophezeit, stammt von den Arabern. Die Hydromantie deutet Flut und Farbe der Wasser. Lekanomantie ist ein Teil davon: flüssiges Blei oder Wachs, in Wasser gegossen, gerinnt zu prophetischen Charakteren. Zur Pyromantie, welche die Feuerzeichen Himmels und der Erde beobachtet, gesellt sich die Kapnomantie, aus dem Rauche lesend. Die Aeromantie aber deutet die Strömungen der Luft und Gestalt und Farbe der Wolken [2].

Wenn völlig Gesunden durch den Einflufs der Gestirnwelt Träume gegeben werden, so sind diese wichtig, die Entzifferungsregeln aber der Astrologie sind ungenügend, denn hier handelt es sich um die Erfahrung jedes Einzelnen. Ursache höherer Entzückung, Fernsicht und Divination ist die melancholische Substanz im Menschen, die weifse Galle (im Gegensatz zur schwarzen), welche durch den Einflufs

1) Diese Spezies der Geomantie ist die eigentliche und weitläufig ausgebildete. Agrippa behandelt sie im dritten Buche.

2) Bei Paracelsus: Ventinina.

Saturns, des Urhebers und Schützers, des geheimen Schauens geleitet wird. Die Einwohnung höherer Geister im Körper wird hierdurch veranlaſst. Wenn die Seele in Entzückung über die Fesseln des Körpers hinausgetragen, ganz in die Imagination gerissen ist, so wird sie oft Wohnung niederer Dämonen, und der Mensch hat plötzlich unerhörte Fertigkeiten. Weissagen können solche Geister nur Dinge irdischer elementarer Temperatur. Legt die Seele ihre Kraft statt in das imaginative in das verstandesmäſsige Denken, so wird sie ein Haus mittlerer Geister, bekommt als Arzt, Philosoph, Redner Kunde irdischer Dinge, prophezeit Veränderungen im Gebiet der Völkergeschichte. Gipfelt endlich die Seele in reiner, mentaler Anschauung, so wird sie Gefäſs höchster Geister, lernt von ihnen himmlische Geheimnisse und Ordnungen der Engel, weissagt den Gang der Vorsehung. So haben die Sibyllen Christum verkündigt.

Durch die äuſseren Sinne erkennen wir die körperlichen Dinge; durch die inneren, nämlich durch Gemeinsinn, Einbildungskraft, Phantasie, Gedächtnis erkennen wir ihre Beziehungen; durch den Geist (mens sive intellectus) die abstrakten Gegenstände. Die geistigen Anschauungen sind: sensuell, rational, intellektuell in Beziehung auf die Objekte. Drei Arten von Affekten entsprechen ihnen, darunter ist die Imaginationskraft die gewaltigste. Sie bewegt den Lebensgeist nach oben und unten, nach auſsen und innen; letzteres sichtlich in Freude und Furcht. Wir sehen jemanden saure Sachen speisen und fühlen die Säure an unseren Zähnen. Das ist die Macht der Imagination, die aber auch plastisch ist. Das wird uns nicht nur dadurch klar, daſs Jünglinge in einer Nacht voll schreckender Träume greise Haare bekommen, nicht nur Thatsachen wie das Versehen der Schwangeren, die Wundenmale und Wunden des heil. Franziskus und König Dagoberts zeigen dies einleuchtend, sondern unzählige andere Fälle von Laban an. „Viel vermag unser Geist durch den Glauben, welcher ein festes Anklammern, eine entschlossene Anspannung, eine gewaltige Zuneigung zu dem ist, der die Kraft giebt. Wer also in der Magie wirken will, muſs beständigen Glauben haben, trauen, am Er-

folge nie zweifeln, nicht zaudern und zagen." Die heftig imaginierende Seele wird mit der Kraft der Sterngeister und Intelligenzen angethan und verbündet. Darum herrschen, dieses weiter ausgedehnt, Kreaturen, welche einem höheren Gestirn zugehören, über andere eines niederen Sternes. Fürchtest du also die Venus, so stelle den Saturn für dich ihr entgegen!

Worte führen auch die Kraft des Redenden energisch in den Hörer über, können also in ihnen, ja selbst in leblosen Dingen wirken und herrschen. Darum sind Benennungen heiliger Dinge: Zeichen, Repräsentationen und sakramentale Träger ihrer Kraft, darum liegt in den Namen Essenz und Qualität des Benamten unter den Zeichen verborgen. Die Namen sind nach dem harmonischen Einflufs der Gestirne den Dingen mitgegeben, unveräufserlich, im Himmel also angeschrieben, und Adam hat, Namen gebend, die entsprechenden Qualitäten der Dinge aus der Harmonie des Ganzen erkannt.

Darauf gründet sich die Sorgfalt in Liedern, Beschwörungsformeln, Exorcismen, womit man die Kräfte zu Dienste zwingen will; darauf die Macht geheimer Namen; darauf, auch nach Albertus, die zwingende Kraft des Geschriebenen in Worten und Zeichen. Da ist denn die hebräische Sprache, die mit den Zeichen der Buchstaben, Vokale und Accente sich als in Materie, Form und Geist erweist, welchen die zwölf einfachen, die sieben doppelten und die drei Mutter-Buchstaben wie die zwölf Zeichen, die sieben Planeten und die drei hebräischen Elemente entsprechen — die bei weitem vorzüglichste. Die Regeln der Behandlung ihrer Buchstaben gehören nicht hierher.

Ist dieses ein Abrifs des ersten Buches, das die Grundlage der übrigen enthaltend, vieles anticipiert, so werden wir uns auf ein kurzes Überblicken des zweiten Buches beschränken dürfen, da es uns ja nicht auf Vorzeigung des Verfahrens ankommt, wie man mit aufgefundenen Formeln etwa das unbekannte X jeglicher Art herauszubringen habe, sondern lediglich darauf, mit Agrippa über das mystisch-theosophische vorrätige Inventar Musterung zu halten, um

durch die geschichtliche Darstellung die Hinweisung hierauf frei zu haben.

Das zweite Buch der geheimen Philosophie beschäftigt sich, der Anlage nach, mit der himmlischen Magie, mit Beschreibung der Eigenschaften und Charaktere der Himmelskörper, mit diesem Makrokosmos im Verhältnis zum Menschen, und legt somit den Hauptton auf Arithmetik, Geometrie, Optik, Mechanik.

Wenn in den natürlichen Dingen eine Fülle geheimer Kräfte liegt, so in höherem Grade in den Zahlen. Haben die Pythagoräer in ihnen geforscht, so haben wir Christen ein natürlicheres Recht, die Zahl des apokalyptischen Tieres zu ergründen. So, mit der mystischen Eins anhebend, giebt Agrippa die Tafel jeder Zahl bis zum Duodenar, ihre Bedeutung vom Archetypus an durch die intellektuale, himmlische und elementare Welt hindurch, bis in den Mikrokosmos hinab nachweisend. Wir haben hier die Mystik der heiligen Zahlen, sich anlehnend an die heilige Schrift, sowie an Merkur und Pythagoras. Die Arithmantie lehrt nun, da gewisse Zahlen gewissen Buchstaben entsprechen, auf leichtfaſsliche Weise durch einfache Rechnung, das Gestirn finden, welches bei der Geburt dominiert, und dem Kinde die Nativität stellen. Denn das Resultat der Rechnung, worin die Namen der Eltern, in Zahlen umgesetzt, auftreten: zeigt eben das Gestirn, der Ternar den Jupiter u. s. w. Nun folgt Beschreibung und Abbildung der Planetentafeln. Die künstlich geordneten und nebeneinandergestellten Ziffernreihen repräsentieren die überweltlichen Intelligentien. So geben die neun Zahlen, bei glücklicher Konstellation des Saturn auf eine bleierne Platte gegraben, glückliche Geburten, verschaffen Ehrenstellen und Rang. Dazu gehören die mystischen Namen, den Zahlen der Planeten entsprechend, sowie die korrespondierenden Charaktere, deren bizarre Formen, aus den Linien der Hand z. B. aufgefunden, vorgeführt werden.

Die geometrischen Figuren vom Zirkel, als Monas, an, nicht weniger die Körper, versagen bei Beschwörungen ihre magische Kraft darum nicht, weil diese eben auf dem

Zahlenwerte beruht und dadurch wiederum in der Gestirnwelt gipfelt; ebenso wie Lieder, einzelne Töne, musikalische Instrumente, sollen sie kräftig bewegen, nach Zahl, Mafs und Verhältnis der Gestirne zusammenzusetzen sind, auf deren Einwirkung, namentlich der Planeten, die verschiedenen Tonweisen zurückgeführt werden. So erklärt sich aller Einklang in Formen und Tönen aus der sozusagen musikalischen Konstellation.

Wie die Arithmetik in ihrer Kindheit nach den Fingern zählte und so von der Menschenhand aus sich entwickelte, so liegen in der That in der Gliederung des Menschenleibes alle Zahlen, Mafse, Verhältnisse der Dinge. Hier ist alles proportioniert, im Einklang mit sich, ja mit den Teilen des Universum bis zum Archetypus, so dafs kein Teil dieses wunderbaren Gebäudes ist, der nicht entspräche irgendeinem Zeichen, Sterne, einer Intelligenz, einem göttlichen Namen. Auf die Harmonie in den Verhältnissen der Seelenkräfte findet dies natürlich seine Anwendung.

Agrippa zeigt nun, wie man zu magischen Werken die günstige Stellung der Planeten abzuwarten habe, zeigt, wie alle Fixsterne, deren Heer durch Licht und Feuer sich deutlich zu den Planeten gruppiert, deren Einflufs zu verstärken vermögen. Es gehört natürlich eine genaue Kenntnis der zu jedem Planeten gehörigen Fixsternwelt dazu, will man diesen erhöhten Einflufs benutzen.

Es sei genug mit diesem Bericht. Unvermeidlich indes scheint es, einige Tafeln mitzuteilen. Die Bezogenheit des Mikrokosmus auf den Makrokosmos, das wissenschaftliche System des letzteren, wird so erst deutlich werden. Sehen wir hier indes nur, statt des Weiteren [1], den

Quaternar der kleinen Welt.

terra	aqua	aer	ignis
ossa	humores	caro	spiritus
tactus	gustus	auditus	risus
sensus	phantasia	ratio	intellectus
corpus	anima	spiritus	mens

1) Vgl. S. 105 und 106.

Wenn nach diesem Archiv des Abenteuerlichen, eines Platonismus, der mit Pythagoräischem und Jüdischem versetzt, von den Humanisten jenseits und diesseits der Alpen aufgenommen worden war, der edle Ritter nun sein „De incertitudine et vanitate scientiarum“ schrieb, so half ihm dies wenig. Verfolgt und verketzert wurde er doch. Die Kölner Theologen hatten das „De occulta philosophia“ in Anspruch genommen, die von Löwen warfen sich auf dieses „De incertitudine“.

Dem trockenen Scholasticismus gegenüber führt Agrippa die Mystik des unmittelbaren Schauens und Wirkens durch die Magie ins Feld. Wie Pico schwankt er, und zieht er sich zurück. Für ein Märtyrertum ist er nicht der Mann. Zum Märtyrer wird überhaupt kein Humanist. Trotz der Feier des antiken Begriffs von Ehre und Unsterblichkeit des Nachruhms, von dem alle Episteln voll sind, versteigt man sich nicht so weit. Immer klebt auch dieser tieferen Richtung der Renaissance das nur ästhetisierende Element an.

Freier als Reuchlin hält sich Agrippa. Er sucht Wirkungen in ihrer Möglichkeit zu erweisen, welche jener als erwiesen einfach voraussetzt.

Ein Arzt war's, mit welchem wir auf italienischem Boden unsere Erörterung begannen. Wir meinen Marsilius Ficinus. Mögen wir denn auf deutschem Boden gleichfalls einen Arzt ins Auge fassen, mit ihm aber, der zugleich erstes Glied einer weiteren hier nicht zu verfolgenden Kette ist, unsere Betrachtung dieser Periode chaotischer Gärung beschliefsen.

Es ist **Paracelsus**, welcher hierher gehört.

Hier ist es vorzugsweise Naturphilosophie, welche, von praktischem Ausgangspunkt aus geformt, uns entgegentritt.

Denn Paracelsus ist ein Mann aus dem Volk, „nicht subtil gesponnen“, wie er sagt, sondern „mit Käs, Milch und Haberbrot“ erzogen. Unter allerlei Volk, in allen Schichten, hat er sich umhergetrieben und von allen gelernt. In ihm lebt der tiefe instinktive Blick, die Spürung und Witterung, die das Tier, die auch der ungebildete

Mensch hat, welche aber durch die Bildung des diskursiven Denkens verloren geht oder überdeckt wird.

Wir finden Paracelsus zuerst zu Basel. Ich glaube annehmen zu dürfen, dafs er den hier schon bestehenden Beziehungen zu Ficin, Pico, Galatin und Reuchlin nicht fern blieb.

Dazu kam hervorragend ein neues Element.

Lesen wir Kopp's Geschichte der Chemie, so finden wir in der Reihe der Alchymisten, denn diese waren die Chemiker der alten Zeit, den Erfurter Benediktiner Basilius Valentinus. Er lernte im Suchen nach dem Stein der Weisen, dafs drei Elemente das Wesen der festen Körper bildeten, Quecksilber, Schwefel und Salz. Paracelsus nahm, es ist durchaus wahrscheinlich, hundert Jahre später diese Anschauung auf.

Es war die Zeit der blühenden Alchymie. Von Trautmannsdorf zeigte in seiner Klause bei Trient den Stein der Weisen. Durch ihn sei er 140 Jahr alt geworden. Alles suchte nach dem Stein, dem grofsen Universal. Grofse und kleine Fürsten begannen neben Hofastrologen auch Hofadepten anzustellen. Die einen wären ihnen so kostspielig, als die anderen.

Auch Paracelsus suchte und arbeitete. Hier die empirische Grundlage, auf die er bauend von unten her weiter ging.

Denn er scheidet streng die Gebiete des Natürlichen, welche der Philosophie angehören, vom Übernatürlichen als Sache der Theologie. Sein System ist der Mikrokosmos, ist Kosmologie, zunächst aber das Wissen vom Mikrokosmos, in welchem jener enthalten ist, also Anthropologie. Vom Menschen aus, von ihm und für ihn, um den in die Distemperatur der vierelementischen Welt gesunkenen zu heilen, dazu betrachtet er Staub und Steine und Sterne. Denn alle sind die Mutter, darin das kranke Kind, die Menschheit, liegt. Darum nur sind Philosophie, Astronomie, Theologie für ihn vorhanden.

Alles was da ist, entsteht durch das Wort: Fiat, welches der Dreieinige sprach. Deshalb auch jene drei Prin-

zipien in den Dingen: Salz, Quecksilber, Schwefel oder Sal, Sulphur, Mercurius. Es sind Prinzipien, Geister in der Materialwelt verborgen. Sie bilden die prima materia. In ihr sind die Dinge nur potentia enthalten. Sie sind so nach ihrer astralischen Eigenschaft.

Es sind aber drei Matrices, das erste, das Wasser auf dem der Geist schwebt. Aus dieser matrix werden Himmel und Erde geboren. Es folgt die matrix Adae, und daraus wird die Frau geboren. Das dritte ist die Frau, die matrix, aus der alle Menschen kommen.

Anfangs ist alles prima materia. In dieser prima materia und Quintessenz stand auch im Paradiese der Mensch. Aber er ist vom Leviathan gefällt, aus dem Paradiese, dem Ebron, vertrieben und „hat müssen in die Art seines Limbi fallen“. Nun fühlt er den Mond und alle Planeten. Sie haben Einflufs und Gewalt.

Das Universum nun vergleicht Paracelsus mit dem Ei. Die Mitte ist der Dotter. Er ist Erde und Wasser. Das Klare im Ei stellt Luft und Feuer dar. Es ist der Umkreis (Lib. param.).

Wir haben sodann bei Paracelsus die dreifache Welt, die intellektuale, himmlische, elementare. Damit zerfällt ihm die Magie in die religiöse, himmlische und natürliche. Wir haben bei ihm die Himmel der Kabbalisten und Neuplatoniker, die Zahlenmystik, so bei der kabbalistischen Behandlung des Tetragramm. Aber alles nur gelegentlich, und für seinen anthropologischen Bedarf. Astronomie ist ihm die Wissenschaft von Makro- und Mikrokosmos. Ein Teil derselben ist die Magica, und deren Unterabteilung die Cabbalistica. Magie ist vera scientia, qua coelestis virtus in medium trahitur, et inde perficiuntur operationes ejus. Medium est centrum, et istud homo: sic per hominem virtus coelestis in hominem potest imprimi, cum in eodem homine reperta fuerit eadem operatio, quae constellationi possibilis existit (Scient. astron.). Reicht diese Magie nicht aus, so müssen freilich magische Figuren helfen.

Ein Element also, welches bei Paracelsus nicht neu, aber in gröfserer Ausdehnung als bisher verwendet hervor-

tritt, ist die Verwertung der Kraft der Imagination. Nicht neu, denn diese Impression des Willens ist vollständig als Lehre schon früher geformt.

Aber der Gebrauch ist bei Paracelsus, der dem Volksleben ungemein nahe steht, ein ausgedehnterer, so daſs ein Schopenhauer mit Vorliebe für seine Theorie vom „Willen in der Natur“ darauf Bezug nimmt. Wir werden gleich darauf zurückkommen.

Der Mensch ist auch hier Mikrokosmos. In ihm sind „alle Himmlische und Irdische natur, Wässerische eigenschafft und Lufftische wesen“, alle die groſsen wunderbarlichen Dinge des Himmels Kraft, alle Kraft der Kräuter und Bäume.

In diesem Menschen liegen alle Eigenschaften der Welt. Er ist Tier, Geist und Engel. Ihre Eigenschaften birgt er in sich. Als Geist besitzt er diejenigen auch der Elementargeister, der Wassermenschen, also der Undinen, der Erdmenschen oder der Gnomen und Pygmäen, der Luftmenschen oder Sylphen und Sylvanen, der Feuermenschen oder Salamander.

Der Mensch ist aus der Art der Sterne und aus der Art der Erden geboren. Darum speisen ihn beide wie ihr Kind. Darum liegt aber auch in und hinter dem irdischen, elementischen „viechischen“ Menschen, der aus dem limbus ist, jener Geist aus dem fiat, der siderische. Seine Kraft steht im Gebet, im Glauben, der Berge versetzt, und dritttens in der Imagination. Sie ist Magie. Wenn sie in ihre Exaltation kommt, kann sie alles, selbst die Pest vertreiben und die Menschen töten. Denn „die Imagination ist ein Werkmeister in ihr selbst und hat die Kunst und allen Werkzeug, alles was sie gedenken mag, dasselbig zu machen“. Sie wirkt „durch ynbrünstig begehren“. Es ist also der siderische Leib, der diese Dinge vollbringt. Damit imaginiert der Mensch auch in die Gestirne hinein. Denn „der Vater hat beschlossen in die Haut des Menschen alles, was der Himmel begreift“. Und dieser siderische Leib ist im Verhältnis zum irdischen Körper „ein Geist und verbringt auch geistige operationes“. Ja, er „zeucht an sich

die Kräfte des Gestirns“. Wie aber die Sonne ohne sichtbares Organ, so auch die Imagination. Zu ihrer Wirkung gehört, „dafs man schwanger sei in Lust“ (Fragm. de virt. imag.).

Allerdings bleibt der äufsere Leib den Sternen unterworfen. Darum hat er in der Nigromantie seine auch äufseren Waffen, seine magischen Krystalle und Amulette und Steine mit kabbalistischen Namen und heiligen Charakteren, denen auch die Astralgeister gehorchen. Und Tetragramm und Pentakel haben zwingende Macht.

Die Arbeit des Weisen ist's nun, den „verborgenen Geist in der Natur“ zu finden. Dieser Geist aller Körper, nach Avicenna, erscheint, wenn aufgefunden, in fünf verschiedenen Formen: irdisch-unsauber, wässerig, ölig, feurig als Sandraca, endlich als glorifizierter, erleuchteter Leib wie sol und luna. Dies ist das Lebenselixir. Es ist immer einigen Heiligen offenbar gewesen. Die Patriarchen haben damit ihr Leben verlängert (Apoc. Hermet.).

Gewonnen wird der Geist auf feurigem Wege. Die Geister der Metalle sind tot. Sie liegen in der Ruhe wirkungslos. Lebendig werden sie erst durchs Feuer. Das Feuer darf also unter dem Tiegel nicht verlöschen. Dann wird die weifsliche Farbe des glühenden Metalls gelblich. Dann kommt die Masse auf den höchsten Grad wie ein Rubin. „Nach solchem ist das Ferment der Röte bereit, und der König von Orient geboren, sitzt in seinem Königreich und herrscht über alle Fürsten (Metalle) der Erde.“

Der König redet nun: „Ich Sulphur naturae, ein Herr aller Herren, ein Fürst aller Fürsten, ein König aller Könige. Dann mit macht krafft vnd vollkommenheit vbertriff ich sie alle. — Dann von mir wird Luna, Venus, Mars, Jupiter, Saturnus vnd Mercurius in gut Vngerisch Goldt verkehrt, beständig in allen proben bis auff den hechsten grad, besser denn es die natur giebt. Zum ander vertreib ich alle Krankheiten.“ — Dieser König verlängert das Leben auf zwei- und dreihundert Jahr (c. 8). „Der liebe Gott Vatter vnsers Herrn Jesu Christi wolle sein

genad geben, das wir solche Kunst mögen recht gebrauchen“ [1]. — —

Endlich wird die gesamte vierelementische Welt resuscitiert. Es ist wie wenn man eine Schlange in Stücke schneidet. Aus jedem entstehen neue Schlangen. So wird alles auch transmutiert. Die ganze Erneuerung der Welt, die Wiederherstellung des Erschaffenen und Erkrankten aus der Distemperatur in die Temperatur, aus der Diskordanz in die Konkordanz, aus den vier Elementen in die Quintessenz — ist ein grofser alchymistischer Prozefs, in welchem der Makrokosmus durch die Tinktur erlöst zum grofsen Universal, zu Christo, in die ursprüngliche Herrlichkeit zurückgelangt. Alles durch Digestion, Putrefaktion, Transmutation.

In der grofsen Transmutation der elementaren Welt wird auch der Leib des Menschen wiedergeboren. Denn wie die Mutter, so das Kind. Und „kein Mensch ersteht im Fleisch Adae und Evae, sondern im Fleisch Christi; darum was nicht im Fleisch Christi lebt, das wird nicht selig. Hier liegt der Punkt des Sakraments“ (de fundam. sap.).

Blicken wir von hier zurück, so haben wir jenseits und diesseits der Alpen einige Höhepunkte des jungen ästhetisch und mystisch gärenden und wild sich überstürzenden „Platonismus“ betrachtet. Von der Aristotelik lange überdeckt quoll er in jenem trüben Gemisch hervor, in welchem Parsich-Manichäisches, wie Kabbalah und pythagoräische Zahlenmystik von ihren Standorten gelöst, chaotisch durcheinanderwogten.

Wir haben die Spitze der eigenartigsten, für diese Bewegung so charakteristischen Geister gezeichnet. Sie stellten sich uns in der Linie: Ficin, Pico, Galatin auf italienischem, in der Linie Reuchlin, Agrippa, Paracelsus auf deutschem Bo-

1) Paracelsus, De lapide Strafsb. 1572, c. 8.

den dar. Die Reihen ordneten sich so, dafs die Glieder beider in umgekehrter Folge einander entsprechen. Paracelsus entspricht Ficin, Pico entspricht Agrippa, Reuchlin entspricht Galatin.

Aber nur Höhepunkte der stürmischen Bewegung haben gezeichnet werden sollen, nicht die Absenkungen in die Weite.

Wir sind also auch jenseits der Alpen nicht weiter auf Zorzi und Pompanatius, auf Cardanus und Telesius und endlich auf Zabarella und Campanella eingegangen.

Ebenso wenig waren wir willens, die Nachwirkungen zu zeichnen, in denen diesseits der Wasserscheide die Reuchlin, Agrippa und namentlich Paracelsus sich in die Weite bewegten. Denn nachweisbar geht ja von ihnen eine tiefe Wirkung nach zwei Seiten. Zunächst auf die Helmots in Holland und nach England hinüber und hin auf Robert Flud, auf Henry More, den Gegner von Cartesius, auf Pordage Bromley und Leade, die Verehrer Böhme's. Denn auf der andern Seite wirkte Paracelsus namentlich auf Weigel und steht in Jakob Böhme wieder auf. Und von diesem geht dann die Bewegung aus, die wie in Ötinger, Crusius so auch in Baader und Schelling Macht gewinnt bis in unsere Gegenwart. Man versteht ohne sie selbst einen Joh. Arnd nicht.

Den Schleier zu zerreifsen, welchen tausend Jahre fast die eine der Weltanschauungen, die einseitig romantische, über das christliche Abendland ausgebreitet hielt, dazu bedurfte es also der Erweckung einer zweiten, der antiken, welche die Weltwirklichkeit wieder in ihre Rechte einzusetzen hatte.

Sie kam und schuf jenen frohen und frivolen Humanismus, der in litterarischer und künstlerischer Schwärmerei ebenso einseitig das Diesseits feierte. Und doch war dieser Humanismus der Renaissance nur Mittel zum Zweck. Er führte mit der Kultur der Alten auch den Platonismus ein. Und dieser, der tiefere und ernstere Hintergrund der Bewegung war bestimmt, zunächst die aristotelische Scholastik in der Tiefe zu brechen, wie es thetisch in der Reformation geschah, dann aber und endlich jene einseitig auf das Jen-

seits und diese einseitig auf das Diesseits gerichtete Weltanschauung zu einer Durchdringung, in gerechter Abschätzung des Wertes auch der Weltwirklichkeit, zu nötigen und damit durch die Gegensätze und den Kampf derselben hindurch das im Neuen Testament niedergelegte Thema allseitig zu variieren, und, wenn auch erst in der Weltverklärung, siegreich und zur Ehre dessen hinauszuführen und zu lösen, welcher sagt: Siehe, ich mache alles neu! — —

Möchten die vorstehenden Untersuchungen — vor länger als dreifsig Jahren notiert oder geschrieben, und wesentlich nur mit den neuen litterarischen Erscheinungen nun verglichen —, wie der Geschichte der Philosophie und Kultur, so namentlich der Kirchengeschichte in etwas dienen. —

Breslau, Oktober 1891.

Scala Septenarii.

Im Archetypus	אהיה	אשר	Gottesname mit sieben Zeichen.				
Intelligibele Welt	Zaphkiel	Zadkel	Camael	Raphael	Haniel	Michael	Gabriel
Himmlische Welt	Saturn	Jupiter	Mars	Sonne	Venus	Merkur	Mond
Elementarwelt	Wiedehopf Dintefisch Maulwurf Blei Onyx Nieswurz	Adler Delphin Hirsch Zinn Saphir Lolch	Geier Hecht Wolf Eisen Diamant Euphorbia	Schwan Wallfisch Löwe Gold Karfunkel Heliotrop	Taube Thimallus Bock Kupfer Smaragd Ladanum	Storch Multe Affe Quecksilber Agat Merkurial	Eule Aerulus Marder Silber Krystall Olive
Kleine Welt	rechter Fufs rechtes Ohr	Kopf linkes Ohr	rechte Hand Nase rechts	Herz rechtes Auge	Schamteile Nase links	linke Hand Mund	linker Fufs linkes Auge
Unterwelt	Gehenna	Pforten des Todes	Schatten des Todes	Grube des Todes	Pfuhl	Verdammnis	Scheol

(Die sieben Mansionen der Toten nach Rabbi Joseph dem Kastilianer.

Scala Denarii.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
In Archetypo	Eheje	Jod tetagr.	Tetagr. Elohim	El	Elohim Gibor	Eloha	Tetagr. Sabaoth	Elohim Sabaoth	Sadai	Adonai melech
	Cether	Chochma	Binah	Chesed	Geburah	Tiphereth	Nezach	Hod	Jejod	Malchuth
In mundo intelligibili	Seraphim	Cherubim	Throni	Dominationes	Potestates	Virtutes	Principatus	Archangeli	Angeli	Animae beatae
	Metatron	Jophiel	Zaphkiel	Zadkiel	Camael	Raphael	Haniel	Michael	Gabriel	Anima Messiae
In mundo coelesti	Prim. mobile	Sphaera zodiaci	Sph. Saturni	Sph. Jovis	Sph. Martis	Sph. Solis	Sph. Veneris	Sph. Mercurii	Sph. Lunae	Sph. elementorum
In mundo elementali	Columba	Pardus	Draco	Aquila	Equus	Leo	Homo	Serpens	Bos	Agnus
In minori mundo	Spiritus	Cerebrum	Splen	Hepar	Fel	Cor	Renes	Pulmo	Genitalia	Matrix

ANALEKTEN.

1.

Zwei Papstbriefe.

(Gregor's VII. und Hadrian's IV. wegen Irland.)

Von

J. v. Pflugk-Harttung.

Es ist das Verdienst Weiland's, im 18. Bande der Zeitschrift für Kirchenrecht, S. 451, auf einen der irischen Forschung zwar bekannten, der Papstgeschichte aber bis dahin entgangenen Brief Gregor's VII. hingewiesen zu haben, worin sich in ungewöhnlich bestimmter Weise der Satz findet, dafs alles dem h. Petrus unterworfen sei. Löwenfeld nahm das Schriftstück alsdann in die zweite Auflage der Jaffé'schen Regesten unter Nr. 5059 auf.

Weiland meint: „An der Echtheit des Briefes zu zweifeln, ist wohl kein Grund", und setzt ihn nach Lappenbergs Angabe über die Regierung des Adressaten, Königs Toirdhealbhach O'Briain, in die Jahre 1074, 1076 oder 1078. Auch Löwenfeld hält den Brief für echt, ohne zu verschweigen, dafs der Ort Sutri schlecht ins Itinerar von 1074—1078 passe und es auffallend sei, dafs ein so wichtiger Brief im Register fehle; er meint deshalb, das Jahr 1083 stimme besser und der Name des Adressaten sei vielleicht falsch hinzugefügt.

Wir können dem leider nicht beistimmen, weil wir mit derartigen Vermutungen in das Gebiet der Willkür geraten. So gut der Name „Terdelvacho" hinzugefügt sein soll, kann auch das Datum oder der Ort verschrieben sein und noch manches andere. Aufserdem pafst das Jahr 1083 ebenso schlecht wie

die anderen: im Januar befand sich der Papst in Benevent, am 16. April in Rom, er war also von Süden nach Norden und zwar hier bis Rom gereist. In die Zwischenzeit soll nun unser Brief gehören, in den Februar. Nach Löwenfeld's Annahme müfste man deshalb Sutri zwischen Benevent und Rom vermuten; es liegt dort aber bekanntlich nicht, sondern nördlich von Rom. Die Aufstellung entbehrt also einer beglaubigten Grundlage, ganz abgesehen, dafs sie nur durch zwangsweises Hinauswerfen des Namen bewerkstelligt worden.

Und doch liefse sich einiges dafür sagen. Zu Gregors VII. Zeit wurde in den Breves der Adressatenname gewöhnlich nicht ausgeschrieben, sondern nur durch den Anfangsbuchstaben angedeutet, womit ein falsches Ergänzen nahe lag, und aufserdem ist Toirdhealbhach nach den Annals of the Four Masters nicht 1078 sondern erst 1086 gestorben [1]. Freilich das schlechte Passen ins Itinerar wäre auch damit nicht gehoben und vor allem — wir halten auch diese Schlüsse für falsch, halten die Urkunde überhaupt nicht für echt.

Schon die Umgebung, der der alte Usher sie entnahm, sieht etwas verdächtig aus, es sind zwei Handschriften des Pseudo-Isidor. Anders, was neuerdings Liebermann im N. Arch. IV, 24 bemerkte, dafs der Brief auch in Cotton. Claudius A. 1 steht, welche Handschrift er dem Anfange des 12. Jahrhunderts zuweist, — das wäre also gar nicht viel später als die Regierungszeit Gregor's; doch bietet das Manuskript auch Bullen von 1154 und 1183.

Was uns dennoch veranlafst, die Urkunde für unecht zu halten, ist folgendes:

Bekanntlich verfuhr man in der päptlichen Kanzlei sehr formal. Nun redet Gregor VII. Könige entweder ohne Beiwort an, oder wenn er eines setzt, so ist es „gloriosus“ (vgl. Jaffé, Bibl. II passim). Hier heifst es nun aber „inclytus rex“, ein Wort, welches sich in der päpstlichen Kanzlei auch sonst als durchaus ungewöhnlich erweist (meine Urkunden der päpstlichen Kanzlei, S. 46). Ferner ist die Rede von „archiepiscopis, episcopis, abbatibus“ etc. Das entspricht den Zeitverhältnissen nicht, weil Irland unter Gregor überhaupt noch keinen römischerseits anerkannten Erzbischof besafs, sondern der von Canterbury noch Anspruch auf die Insel erhob. Erst 1152 auf der

1) Die Stelle ist sehr ausführlich und lautet in der englischen Übersetzung: „Toirdhealbhach . . . after having suffered from long illness, died at Ceann-coradh, in the 32 year of his reign, and in the 77 of his age, on the day before the Ides of July precisely.“ Ed. O'Donovan II, p. 927.

Synode von Kells wurde den irischen Erzbischöfen von einem päpstlichen Legaten das Pallium überreicht. Weiter verdächtig ist „Hiberniam inhabitantibus". Es ist das eine Ausdrucksweise mit dem Accusative, die den Breves des Papstes nicht eigen und, ich möchte sagen, das kuriale Stilgefühl verletzt. Gregor pflegte sonst eine Wendung mit „in", seltener mit „per" zu benutzen; das gewöhnliche ist: „in regno . . . constitutis", bzw. „consistentibus" oder „commorantibus", „commanentibus" u. dgl.; gebraucht er das Wort „habitare", so heifst es: „in regno . . . habitantibus", nicht „regnum inhabitantibus" (vgl. Jaffé, Bibl. II, p. 238, 245, 541, 571). So also bietet der Vorrahmen in drei Punkten Anlafs zu Ausstellungen.

Noch ungünstiger steht es mit dem Schlufsrahmen, mit der Datierung. Sie lautet hier: „Data Sutrii, VI Kal. Mart." Nun aber waren die Originale und die nach diesem gefertigten Abschriften bis auf Victor III. überhaupt nicht datiert. Anders die in manchen Dingen etwas überarbeiteten Kopieen des Registers Gregor's VII. Diese bieten Ort, Tag, Monat und Indiktion [1]. Unsere Datierung pafst also weder hüben noch drüben, wenn wir sie nicht auf Kosten der ganz vereinzelten und an sich zweifelhaften Ausnahmen schieben wollen. Hinzu kommt noch, dafs Gregor nur eine einzige Urkunde in Sutri ausstellen liefs und die im Oktober, während unsere vom März sich, wie schon erörtert, schlecht einreihen läfst. Bedenkt man nun, wie wenig Anhalt der kurze und schmucklose Rahmen in Breven überhaupt gewährt, so dürfte die Gesamtheit der Zweifelhaftigkeiten genügen, um den Gedanken an Echtheit zu zerstören.

Auch das Konskript weist in die gleiche Richtung. Der Stil ist mehr theologisch gefärbt und gesuchter als der gewöhnliche Gregor's, so in: „de thalamo suo . . . tabernaculum suum", oder „in solida petra fundavit et beato Petro, a petra venerabile nomen habenti", oder „ulnis charitatis" u. dgl. Überhaupt ist der Inhalt ohne den historischen Hintergrund, den Gregors Briefe zu haben pflegen, mehr eine allgemeine theoretische Auseinandersetzung über die Machtstellung des Papstes. Nicht betont, aber erwähnt mag noch werden, was schon Löwenfeld sagte, dafs der Brief im Register fehlt. Freilich hat sich allmählich die dort fehlende Anzahl als recht bedeutend erwiesen und kann auch nicht auffallen, weil wir nur eine Auswahl aus dem Originalregister vor uns haben.

Jedenfalls scheint uns der Brief gefälscht und später ent-

1) Näheres über diesen Gegenstand in meinen Urkunden der päpstlichen Kanzlei, S. 47—49, im Neuen Archive VIII, S. 235—237 und N. A. XI, S. 144 ff.

standen zu sein. Fragen wir nach dem Zeitpunkte, so drängt sich das zwölfte Jahrhundert auf. Zunächst wegen des Datums; die angewandte Datierung ist nämlich die, welche von Gelasius II. bis auf Gregor VIII., also von 1118—1187, die regelmäfsige war. Ferner deutet auf diese Zeit die allgemeine geschichtliche Sachlage, es ist jene, wo die letzten Gewohnheiten der alten irischen Kirche ausgerottet wurden, wo die Insel selber den eisendröhnenden Rittern Heinrich's II. erlag. Mit dem vollen Siege des Katholicismus setzte auch das Bestreben ein, die alten Verhältnisse im katholischen Interesse zu verdunkeln, den Katholicismus gleichsam nach vorne zu rücken. Hierzu pafst unser Brief vortrefflich; nicht minder die Nennung von Erzbischöfen und die Angabe Liebermanns, dafs er bereits in einer Handschrift des 12 Jahrhunderts vorliege; pafst auch die Umgebung Pseudo-Isidors.

Ein zweites auf Irland bezügliches Breve von grofser Wichtigkeit soll Papst Hadrian IV. für den englischen König ausgestellt haben [1]. Es ist verzeichnet Jaffé Regesten 10056 und dort zugleich vermerkt, dafs es angezweifelt und verteidigt worden. Leider reichen die Mittel der Basler Bibliothek nicht annähernd aus, um die Frage in ganzem Umfange zu erörtern; wir bemerken aber doch, dafs wir das Schriftstück ebenfalls für unecht halten, und geben kurz unsere Gründe.

In der Adresse fehlt der Name, welcher zu dieser Zeit ganz oder doch in der Initiale dem Originale anzugehören pflegt. Es könnte dies auf Nachlässigkeit des Abschreibers oder auf Unkenntnis eines Fälschers beruhen. Dasselbe gilt von der Datierung, welche ebenfalls nicht vorhanden ist. Damit fallen zugleich die stärksten Beweise, die formalen, fort.

Gehen wir zum Konskripte über. Der Papst ermahnt darin den König, Irland zu erobern und für jedes irische Haus jährlich einen Denar nach Rom zu entrichten. Irland, samt allen christlichen Inseln, gehöre der römischen Kirche. Meines Wissens ist nun von dieser Tributzahlung an den Papst nichts bekannt und da das Breve dem Könige wenig nützte, er nur das besafs, was seine Waffen unterwarfen, so sieht man nicht ab, weshalb er sich zu einer so kolossalen Abgabe sollte verstanden haben. Aufserdem lag es wahrlich nicht in seinem Interesse, die Ansprüche des Papstes auf alle Inseln, wozu ja auch Britannien gehörte, anzuerkennen. Und nun gar erfolgte das Breve auf „laudabile desiderium“ und „petitionem“ des Königs.

Befremdlich erscheint ferner die Vorstellung des Papstes von

1) Pauli, Geschichte von England III (I), S. 95, nennt es „seine berühmte Bulle“.

Irland, er sagt da: „tua magnificentia cogitat, dum ad dilatandos ecclesiae terminos, ad declarandam indoctis et rudibus populis Christianae fidei veritatem“ etc. In dieser Weise geht es fort; er meint schliefslich: „ut decoretur ibi ecclesia, plantetur et crescat fidei Christianae religio“. Das sieht geradeso aus, als ob die Bevölkerung Irlands noch heidnisch gewesen wäre; nun aber zog dort schon im fünften Jahrhundert oder früher das Christentum ein, und erlagen die letzten iro-schottischen kirchlichen Sonderheiten im zehnten und elften Jahrhunderte, so dafs zu Hadrians Zeit die Insel als katholisch zu betrachten war. Man sieht, das stimmt nicht zu der Ausdrucksweise des Briefes; derselbe beleidigte vier Erzbischöfe und eine ganze Anzahl von Bischöfen aufs tiefste, ganz abgesehen, dafs für den Papst gar kein Grund vorlag, so von Katholiken zu reden und Hadrian als Engländer die irischen Verhältnisse kannte. Jedenfalls hätte nicht das Christentum, sondern nur der Katholicismus betont werden können, denn die Päpste erkannten die Iro-Schottenkirche stets als christliche an.

Ferner ist zu erwägen, dafs der Papst einem Inselkönige gegenüber kaum so einfach von seinen Hoheitsrechten reden durfte, ohne auf deren Grundlage, die konstantinische Schenkung zu verweisen, wie es Johann von Salisbury that, welcher angiebt, er habe das Breve bewirkt. Dies letztere scheint ein wichtiger Grund für Echtheit zu sein, doch nur, so lange wir nicht genau prüfen, denn Johann sagt: „ad preces meas . . . Henrico II. concessit et dedit Hiberniam iure haereditario possidendam, sicut literas ipsius testantur in hodiernum diem.“ In dem uns vorliegenden Schriftstücke steht nun von den Bitten Johanns ebenso wenig als von erblichem Besitztume, auch die offenbar urkundliche Wendung „concessit et dedit“ ist nicht vorhanden. Es ist nachweisbar, dafs Heinrich II. weder König noch Lord von Irland gewesen ist, sondern nur Beherrscher jenes Teils, welchen Strongbow ihm unterthan gemacht hatte, und jenes, von dem die Ostmannen, Feinde von Dermot M'Morrough, vertrieben waren, und wo es den Iren gleich erscheinen mochte, ob ihn die Ostmannen oder Anglo-Normannen besafsen. Von einer positiven Wirkung des Schriftstücks verlautet nichts, weder auf der Reichsversammlung des Jahres 1155, wo Heinrich einen Zug nach Irland in Vorschlag brachte, noch sonstwie. Erst im Jahre 1175, sechzehn Jahre nach Hadrians Tod, soll der Erlafs auf einer Synode von Waterford vorgezeigt sein. Der Inhalt des Hadrian-Breves schwebt also völlig in der Luft.

Lange nach Hadrian's Tod, i. J. 1171, überzog König Heinrich die Insel mit Krieg und da nicht etwa infolge päpstlicher Verleihung, sondern weil sich ihm die Verhältnisse derselben geradezu

aufdrängten. Lappenberg (Ersch und Gruber, Encykl. II, 24, S. 63) meinte deshalb: Heinrich habe den Inhalt der Bulle nicht bekannt werden lassen, womit natürlich wenig geholfen ist. Nach der Angabe Johann's von Salisbury wäre die Verleihung eine allgemeine und unverjährliche gewesen, was weit besser zu der Gesamtsachlage pafst.

Wie bei dem Gregor-Breve sind spätere Dinge vorwärts verlegt. Eine Änderung der irischen Kirchenverhältnisse im Sinne des Breves geschah nicht durch Hadrian, sondern durch Alexander III., unter ihm begann der irische Klerus in eine anglisierende Richtung hinüberzulenken. Jetzt sandte König O'Connor von Connaught den Erzbischof von Tuam nach Windsor, um einen Vertrag zu schliefsen, dem zufolge der Ire den Engländer als Lord, und dieser jenen als König von Irland anerkannte, mit Ausschlufs des bereits englischen Besitzanteils [1]. Erst hiemit ist der Boden für das Breve gegeben. Heinrich III. sprach schon von seinem „Königreiche Irland“.

Der Papst mag einen echten Brief ausgestellt haben [2], von dem der Fälscher wufste, den er vielleicht kannte. Der gehässige, leidenschaftliche Ton des Erlasses weist auf einen Engländer als Verfasser, einen Feind und Verächter der Iren; die grofse Tributzahlung, welche der König anerkannt haben soll, spricht für einen papstfreundlichen Autor. Darum wird ausdrücklich erwähnt sein, dafs der König die Ansprüche des Nachfolgers Petri zugestehe und den Tribut selber beantrage.

Als Thatsache darf gelten, dafs beide Briefe, der Gregor's VII. und der Hadrian's IV. unecht sind.

Diese Abhandlung sandte ich im Frühlinge des Jahres 1889 an Herrn Geh. Justizrat Dr. Dove nach Göttingen zur Aufnahme in die Zeitschrift für Kirchenrecht. Er schickte sie sofort an den Verleger der Zeitschrift zum Abdrucke, dieser unterblieb aber, weil das betr. Heft keinen Platz mehr bot. Dann ist der

---

1) Ch. Haliday, The Scandinavian Kingdom of Dublin, p. 185 sq.

2) Bei der Wichtigkeit desselben ist freilich auffallend, dafs nur Johann davon berichtet. Möglich wäre, der Papst hätte sich erst für das Breve bestimmen lassen, es dann aber nicht in Reinschrift ausfertigen lassen, bzw. es nicht abgeschickt, wie solcher Fall auch sonst vorgekommen ist, doch pafst dies nicht zu Johann's Nachsatz.

Artikel verlegt und erst jetzt in einem fremden Aktenstücke wiedergefunden worden.

Inzwischen erschien A. Bellesheim, Geschichte der katholischen Kirche in Irland. Band. I, S. 318 benutzte er das Breve Gregor's als echt, wogegen er S. 367—378 dasjenige Hadrian's als unecht zurückwies. Seine Begründung ist scharfsinnig, eingehend und umsichtig, aber in einigen Angaben kaum stichhaltig, weshalb hier kurz darauf eingegangen werden mufs. — 1, 2) Die Bulle ermangelt aller äufseren Garantien, der Name des Adressaten, Ort, Jahr, Tag, Indiktion und Unterschrift des Papstes fehlen. „Kein Diplomatiker wird einem solchen Aktenstücke Glauben beimessen.“ Diese Schlufsfolgerung geht zu weit, weil wir es ja nicht mit einem Originale, sondern mit einer event. verstümmelten Abschrift zu thun haben. Schlimmer noch ist, dafs Bellesheim von einer Bulle redet und deren feierliche Äufserlichkeiten verlangt, während es sich nur um ein unfeierliches Breve handelt. — 3) Es wird auf einen Brief Hadrian's IV. an Ludwig VII. von Frankreich verwiesen, der gleichfalls von Besitzergreifung eines fremden Landes handelt und ganz andere, dem heiligen Stuhle traditionelle Grundsätze darbietet. — 4) Die Quelle, welche zuerst die Bulle mitteilt, ist der ungenaue und einseitige Historiograph Heinrich's: Giraldus Cambrensis. Hätte der König sie wirklich besessen, würde er sie nicht zwanzig Jahre geheim gehalten, sondern sie bei der Landung in Irland veröffentlicht haben. — 5) Die Stelle im Metalogicus des Johann von Salisbury, welche von dem Breve handelt, ist unecht. Es könnte dies ja sein, ist aber nicht annähernd bewiesen. Hier erscheint eine Untersuchung der ganzen Schrift erforderlich, ob auch sonst Interpolationen darin vorkommen; ist das nicht der Fall, so würden wir nicht den Mut haben, obige Stelle zu verdächtigen, um so weniger, als sie sich in der vorhin gegebenen Weise verwenden läfst und nicht recht zum Wortlaute des Briefes stimmt. — 6) Das Verhalten des Legatenkardinals Vivian 1177 in Irland wider Heinrich II. zeugt durchaus gegen das Vorhandensein des Breves. Hier ist zu bedenken, dafs die Kurie damals wegen der Ermordung Thomas Becket's mit dem Könige zerfallen war. Viel bezeichnender dünkt uns das Benehmen des Königs; hätte er das Breve besessen, so würde er gewifs damit das feindliche Auftreten des Kardinals durchkreuzt haben. — 7) Das Verhalten Vivian's zeigt, dafs auch Papst Alexander III. die Bulle nicht gekannt hat, was um so weniger anzunehmen ist, als er sie in seiner früheren Eigenschaft als Kanzler selber unterzeichnet haben mufste. Hier läuft wieder die Verwechslung von Bulle und Breve unter; auf den Breven that der Kanzler nichts und auch mit der Datierungsformel der Bullen — um

die es sich nur handeln könnte — ist es ein recht verwickeltes Ding. Die Mafsnahmen des Legaten liefsen sich aus der augenblicklichen Politik der Kurie erklären. — 8) Das Schreiben Alexanders III., welches 1172 erlassen sein soll und die Bulle bekräftigt, ist ebenfalls unecht. Auch wir zweifeln hieran nicht, obwohl Löwenfeld es als echt in Jaffé's Regesten aufnahm, doch wäre ein Beweis erwünscht gewesen. — 9) Der Charakter der beteiligten Persönlichkeiten und die politischen Verhältnisse zeugen dagegen, dafs Hadrian das Breve erlassen hat. — 10) Die irischen Annalen berichten nichts von einem solchen. Dieses Argument ex silentio ist immer schwach, zumal wenn es sich um so ungenügende Quellen handelt, wie es hier der Fall ist. Das späte Annalenwerk der Vier Meister hätte das Breve kennen sollen, da es damals längst existierte; doch es wurde von patriotischen Iren verfafst.

Decken sich unsere früheren und jetzigen Ausführungen demnach nicht ganz mit denen Bellesheim's, so werden sie zusammengenommen gewifs genügen, die Hauptsache, die Fälschung des Hadrian-Breves, darzuthun.

2.

Quellenstudien zur Geschichte des Konstanzer Konzils.

Von

Lic. **Bernhard Befs** in Marburg i. H.

I. Die Entstehung der Zessionsformel Johann's XXIII. vom 2. März 1415.

Am 16. Februar war Johann XXIII. von der unter Sigismund's Führung stehenden Unionspartei das Versprechen der Zession abgenötigt worden. Allein der Papst hatte dies sein Versprechen in einer Form gegeben, welche Verdacht erwecken mufste. Die Nationen wünschten eine unumwundene Erklärung, durch welche die Zession für alle Fälle sichergestellt würde; der Papst wollte die Entscheidung in seiner Hand behalten. Darüber entstanden Verhandlungen, welche erst am 1. März damit endeten, dafs Jo-

dann eine von den Nationen gestellte Zessionsformel annahm. Am 2. März wurde dieselbe in feierlicher Sitzung verkündet.

Hefele (Konziliengeschichte VII, 84 f.) stellt diese Verhandlungen wie folgt dar:

Die mit Prüfung der ersten Formel vom 16. Februar beauftragten Deputierten hätten sie zu unbestimmt und zu gehässig gegen die beiden andern Prätendenten gefunden. Papst Johann habe deshalb am nächsten Tag [1] eine zweite Formel vorgelegt. Da auch diese nicht genügt hätte, so hätten Sigismund und die Deputierten der Nationen für gut befunden, ihrerseits dem Papst zwei andere Formeln vorzuschlagen, welche der von Gregor XII. eingereichten teilweise nachgebildet waren. Dann seien am 18. Februar [2] die Deputierten der Pariser Universität eingetroffen. Sie hätten sich am 24. Februar in einer Versammlung der deutschen Nation mit den Deutschen und Engländern über eine dritte Zessionsformel verständigt. — Sonach wären von den Nationen im ganzen drei Formeln vorgeschlagen worden, zwei auf einmal, dann infolge der Anregung der Pariser eine dritte. Weshalb dies geschah, und in welchem Verhältnis diese drei Formeln stehen, erfahren wir nicht; wir erfahren noch nicht einmal, ob Johann eine von diesen dreien angenommen. Es heifst nur: er habe sich genötigt gesehen, in der Generalkongregation am 1. März „nachstehende Urkunde zu verlesen, welche Patriarch Johann von Antiochien, ein Franzose und Hauptwerkzeug Sigismund's, im Namen der Synode ihm darreichte". Dann folgt die bekannte Formel „Ego Johannes Papa etc.". Hefele läfst uns also völlig im unklaren über den ganzen Zusammenhang dieser Verhandlungen, obgleich er den Schein erweckt, als sei hier alles im reinen [3].

Für die zweite der von den Nationen vorgeschlagenen Formeln hält er die Hardt [4] IV, 43 aus Cerretan mitgeteilte, ohne

---

1) Dafs dies schon am nächsten Tag, den 17. Februar, war, ist in den von Hefele benutzten Quellen nicht angegeben. Nach den offiziellen Konzilsakten bei Finke (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Konstanzer Konzils [Paderborn 1889], S. 258) begannen die Verhandlungen erst am 18. Februar.

2) Über die Richtigkeit dieses Datums vgl meine demnächst erscheinende Studie „Zur Geschichte des Konstanzer Konzils, Bd. I: Frankreichs Kirchenpolitik und der Prozefs des Jean Petit etc.", II. Abschn., 2. Kap.

3) Ich hebe dies ausdrücklich hervor, weil es nur ein Beispiel unter vielen ist. Von einem Sammelwerk, wie es diese Konziliengeschichte (besser Konzilienchronik) ist, kann man nicht die Lösung aller Einzelfragen verlangen, aber wohl müssen solche Fragen, wo sie wie hier zutage liegen, formuliert werden, wenn der Wissenschaft ein Dienst geleistet werden soll.

4) Hermann v. d. Hardt, Magnum oecum. Constantiense Concilium, Tt. VI (Helmstädt 1700).

zu beachten, dafs diese bis auf die Vertauschung der Namen wörtlich mit der Formel Gregor's XII. übereinstimmt. Fragt man sich nach den Gründen hierfür, so wird man finden, dafs allein die Worte „secunda Concilii formula“ in der Überschrift dieses Abschnittes den Anlafs boten. Und diese Worte wiederum sind abhängig davon, dafs Hardt in T. II, pars VIII, p. 230 sqq. die gemeinsame Entscheidung der drei Nationen am 15. Februar, welche die Frucht der cedula Fillastres und der daran sich anknüpfenden Debatte war [1], mit den Worten einleitet: „schedula cessionis oblata Johanni papae per Concilium 16. Februar“. Von einer schedula cessionis für Johann kann hier natürlich gar nicht die Rede sein. Noch weniger davon, dafs diese dem Papst überreicht sei, denn es heifst ausdrücklich Hardt II, p. 233 aus dem 2. Teil der Wiener Handschrift, dafs der Papst „spontanea voluntate“ am 16. Februar die Zession anbot; nach Niehm (Hardt II, 391 f.) wird er gebeten und geht auf diese Bitte sofort ein. Die Formel, in welcher Johann die Zession anbot, ist von jenem Beschlufs durchaus verschieden. Sie gefiel aber nicht, und ebenso wenig eine zweite [2].

Nach der Darstellung Hardt's scheint es nun allerdings, als hätten die Nationen darauf in kurzen Zwischenräumen drei Zessionsformeln eingebracht (abgesehen davon, dafs die Notiz aus dem 4. Teil der Wiener Handschrift [Hardt II, 236 f.], dem Bericht Dorres, eine andere Formel angiebt, als Cerretan zum gleichen Datum [Hardt IV, 43]) [3]. Betrachtet man aber die einzelnen Quellen, welche Hardt auseinander gerissen hat, in ihrem Zusammenhang, so ergiebt sich, dafs weder die Wiener Handschriften, noch die Excerpte des Contelorius bei Labbe et Cossart von drei Vorschlägen der Nationen etwas wissen, dafs vielmehr nach dem übereinstimmenden Bericht dieser Quellen auf die zweite päpstliche Formel hin Beratungen stattfanden, aus denen eine Formel hervorging, welche anfing „Ego Johannes etc.“ und wahrscheinlich bis auf die Worte „voveo et juro“, die erst auf Anraten des Pariser Universitätsgesandten Bénoît Gentien hin eingeschoben wurden, mit der Formel übereinstimmt, welche schliefslich von Johann angenommen wurde. Durch Mansi XXVII, S. 565 f., wo die Excerpte des Contelorius weiter abgedruckt sind,

1) Vgl. darüber meine Studie „Zur Geschichte des Konstanzer Konzils“, Bd. I, II. Abschn., 2. Kap. Wenn ich hier von „Nationen“ rede, so thue ich das in dem hergebrachten Sinn, obgleich thatsächlich nur der unter Sigismund's Leitung stehende Ausschufs während dieser Zeit fungiert.

2) Hardt II, 234 f.

3) Cerretan führt unter diesem Datum die Gregorianische an, Dorre giebt nur den Anfang „Ego Johannes etc.“.

als bei Hardt, wird dies Resultat bestätigt, obgleich hier schon die Worte „voveo et juro“ stehen, welche erst der Endredaktion angehören. Diese Worte waren schon in der deutschen Nation von dem Verfasser des Elstrav'schen Berichtes vorgeschlagen worden (Hardt II, pars VIII, p. 241). Ihre Einfügung bei Mansi ist also nicht auffallend.

Die von Finke[1] erschlossenen beiden Hauptquellen, die offiziellen Konzilsakten und das Tagebuch des Kardinals Fillastre, sagen nichts anderes aus, obgleich sie über die Redaktion dieser Formel keine nähere Angabe machen. Auch die „informationes“, jene nach der Flucht Johann's verbreitete Anklageschrift gegen Sigismund und das Konzil (Hardt II, 153ff.), wissen nur von einer durch die Nationen aufgestellten Formel.

Diesem Resultate steht freilich die Hardt IV, 44 angeführte Notiz aus Cerretan entgegen, wonach am 18. Februar die Gregorianische Formel mit veränderten Namen und nach ihr noch zwei andere eingebracht wurden. Zunächst ist es aber höchst unwahrscheinlich, dafs die erste Formel, wie Cerretan sagt, von den Nationen selbst als „non admodum clara“ befunden wurde. Diese Formel ist bei weitem klarer und bestimmter als die, welche Johann schliefslich annahm; man vergleiche nur „juxta determinationem hujus sacri Concilii Constanciensis“ in jener und „juxta deliberationem praesentis Concilii“ in dieser. Vielmehr wird der Hergang so gewesen sein, dafs die Nationen auf die erste päpstliche Formel hin diese Gregorianische vorschlugen, der Papst aber nicht darauf einging, sondern eine zweite Formel anbot, welche zwar die Möglichkeit von Prokuratoren bei der Zession zuliefs und eine Bulle darüber in Aussicht stellte, im übrigen aber, wie das erste Mal, die Verpflichtung zur Zession auf den Fall einschränkte, dafs die Gegenpäpste ebenfalls zedierten. Diese Vermutung wird bestätigt dadurch, dafs in dem Diarium Victorinum (abgedruckt bei Bourgeois du Chastenet, nouv. hist. du Concile de Const., Anhang S. 304ff.) jene drei Formeln in der Reihenfolge abgedruckt sind, welche ihrer vermuteten Genesis entspricht.

Durch die offiziellen Konzilsakten bei Finke (S. 258) und durch Cerretan, der diese benutzt hat, aber auch Selbständiges bietet, ist der Tag festgestellt, an welchem die Nationen die Gregorianische Formel einreichten, nämlich der 18. Februar. Wenn Dorre (Hardt II, 236) schon auf diesen Tag die Formel „Ego Johannes etc.“ verlegt, so beruht das offenbar auf einer Verwechselung.

Die zweite päpstliche Formel, welche hierauf folgte, litt noch

---

1) Finke, Forschungen und Quellen, S. 166f. 258.

an denselben Fehlern wie die erste; nur unbedeutende Konzessionen waren hier gemacht. Sie wurde deshalb von den Nationen verworfen, und diese schmiedeten nun an einer neuen Formel, in der es galt, einen Mittelweg einzuschlagen. In die Verhandlungen darüber traten die Pariser Universitätsgesandten ein und entschieden durch ihre Autorität in der letzten Beratung am 28. Februar die Aufnahme der schon vorher proponierten Worte „voveo ac juro", wodurch die Verpflichtung des Papstes nicht unbedeutend verstärkt wurde. Nach dem Excerpt des Contelorius wurde diese Formel (vielleicht noch in ihrer ersten Redaktion) zunächst von Sigismund privatim dem Papst vorgelegt. Dann folgte am 1. März die feierliche Überreichung durch den Patriarchen Johannes Maurosii von Antiochien.

Weshalb zählt nun doch Cerretan drei von den Nationen aufgestellte Formeln? Zunächst ist zu bemerken, dafs seine Zählung von der Hardt's abweicht. Nach Hardt, der den Beschlufs vom 15. Februar mitzählt, gäbe es vier solcher Formeln; Cerretan dagegen zählt erst von der des 18. Februar an. Wenn er nun trotzdem von dreien spricht, so hat er wahrscheinlich die beiden Redaktionen der Formel „Ego Johannes etc." als zwei selbständige Formeln angesehen; oder er hat die zweite päpstliche, welche dazwischen kam, mitgezählt. Jedenfalls ergiebt die Prüfung der Quellen, dafs von den Nationen nur zwei Formeln eingereicht worden sind, zuerst eine der Gregorianischen nachgebildete, dann jene schliefslich von Johann angenommene. Beide Teile hatten nachgegeben; aber wenn man die erste päpstliche Formel und die vom 2. März mit einander vergleicht, so mufs man sagen: auch hier haben die Nationen oder besser gesagt Sigismund und der Ausschufs ihren Willen durchgesetzt.

Das dürfte aus dieser Untersuchung erhellen, dafs die unselige Scheidung der Quellen, welche Hardt und zum Teil auch Mansi vorgenommen haben, zu überwinden ist, bevor man den Anspruch auf sichere Ergebnisse erheben kann. Dies Ziel wird aber erst vollständig erreicht werden können, wenn Hardt durchweg an seinen Quellen kontrolliert ist.

3.

Herzog Georg, Kurfürst Joachim I. und Kardinal Albrecht.

Von

Dr. Fel. Gefs in Leipzig.

Riedel [1] meinte, dem Chronisten Peter Hafft nicht Glauben schenken zu müssen, der als den Grund zur Flucht der Kurfürstin Elisabeth eheliche Untreue ihres Gemahls bezeichnet; solche sei doch nur nachzuweisen für eine Zeit, die um mehr als ein Jahrzehnt zurückliege (1516); die einzige ihm bekannte „aktenmäfsige Notiz, welche als eine Bestätigung dieser Angabe allenfalls gedeutet werden" könne, seien einige Worte Elisabeth's in dem Briefe an Herzog Georg von Sachsen, den Vater ihrer Schwiegertochter, gleich nach erfolgter Flucht am 2. April 1528 von Torgau aus geschrieben.

Diese Worte müssen im Zusammenhang wiedergegeben werden; Riedel rifs sie heraus und erschwerte damit ihr Verständnis. Elisabeth schreibt: „. . . Euer lieb haben vnsers Achtenns vngezweyffelt wol vernohmen, das vns bißher ein zeitlang von dem hochgebornnen fursten Hern Joachim Marggraffen zu Brandenburk vnd Curfursten etc. vnserm Hern vnd Gemahel vielmals vnd durch manichfaltige wege vnd weyse beschwerung vnd merklich kumernuß zugestanden, wywol wir aber Alwegen jn guther Hoffnung gestanden, der Almechtig ewig gutig Gott wurde dyselben sachen bey gedachtem vnserm Hern vnd Gemahel auff dy wege richten und verfugen, dardurch dy dranckselige noth vnnd beschwerung, so durch sein lieb gegen vns furgenohmenn, zu besserung gewandt vnd alßo beyeinander der gewißen halben vnd sunsten eintrechtigk vnd friedlich, wy sich vor Gott vnd der Weldt wol geburt, hetten bleybenn vnd leben mugen, dweyl wir aber vormerkt vnd entlich befunden, das sich dyselben jrrigen sachen nit geringert, Sundern von tag zu tag yhe mehr beschwerlich gemehrett vnd dermassen zugetragen, das wir doraus

---

1) „Die Kurfürstin Elisabeth von Brandenburg in Beziehung auf die Reformation" in der „Zeitschrift für preufs. Geschichte". Jahrgang II (1865).

eygentlich vorstanden, das vnsers Hern vnd Gemahels Gemueth vnd will dohin gericht vnd auch entlich entschlossen gewest, vylleicht durch anleytung viel beser lewth, mit vnns dermassen zuhandeln vnd zugebaren, das vnserm gewissen, auch heyl der Seelen vnd dorzu vnsern ehren vnd leybs beschwerlicher vnuorwintlicher vnd vntreglicher nachteyl welt erwachssen vnd auffgelegt werden, Wie wir dan des E. l. als dem gelybten freund vnd negstem blutsvorwanten gruntliche vnd aygentliche vrsachen fernner jn vortraenn anzeygenn wollen" . . .

Einzig und allein also diese Worte schienen Riedel „allenfalls" eine Bestätigung jener Angabe. Riedel kannte eben den Streit Hornung's mit Joachim noch nicht [1]; er hätte sonst anders geurteilt. Noch immer freilich hätte er mit Recht jene Verirrungen Joachim's nicht als den Grund, sondern nur als einen der Gründe zur Flucht gelten lassen brauchen.

Herzog Georg kannte den Hornung'schen Streit. Es mag im Jahr 1526 gewesen sein, dafs er gerüchtweis von ihm vernahm, und sogleich wandte er sich mit den ernstesten Vorstellungen an Joachim; gerade um diese Zeit kamen ihm auch über dessen Bruder, den Kardinal Albrecht, die ärgerlichsten Dinge zu Ohren, und auch hier mufs Georg keineswegs zurückgehalten haben, wie sich aus der eifrigen Verteidigungsschrift des Kardinals ersehen läfst.

Ich bringe im Folgenden zunächst diese Verteidigung Albrecht's, dann Georg's Vorstellung an Joachim, schliefslich seine Antwort an Elisabeth zum Abdruck. Dafs er in letzterer die doch immerhin dunkle Andeutung der Fürstin, die er freilich verstanden haben wird, unberücksichtigt läfst, ist nur natürlich: bevor sie nicht deutlicher wird, glaubt er Recht und Pflicht zu haben, nur zu tadeln, nur das Unrecht und die schlimmen Folgen der Flucht ihr vorzuhalten.

Auch hier wieder bemerken wir seine Ehrenhaftigkeit, seinen Ernst, seinen Eifer für die von ihm zeitlebens verteidigte Sache, die er durch solch ärgerliche Vorkommnisse bei den glaubensverwandten Mitstreitern aufs schlimmste gefährdet sieht.

1) Siehe Zimmermann: „Der Streit Wolf Hornungs mit Kurfürst Joachim I. von Brandenburg und Luther's Beteiligung an demselben" in der „Zeitschrift für preufs. Geschichte", Jahrgang XX (1883); gleichzeitig veröffentlichte Kolde in seinen „Analecta Lutherana" (1883) die ihm von Zimmermann mitgeteilten Briefe von und an Luther in dieser Sache.

I.

Eſslingen, 8. Dezember 1526.

Cardinal Albrecht an Herzog Georg, eigenhändig.

(Dresdener Hauptstaatsarchiv Locat 8497 „derer Römischen Kayser etc. erlassene Schreiben", S. 47.)

„. . . . Als auch E. L. mir itzo schreyben in sachen dy Einnehmung des closters zum newenwerck vor Halle belangende, darinne E. L. vndter andern freuntlichs mitleyden mit mir tragen, das dy lutterischen fug gewunnen, mich in ire secten zu czyehen vnd derhalb disses beginnens nicht wenig frewde entpfangen haben sollen etc., habe ich auch alles einhalts vorlesen. Mag ser wol abnhemen, wu dy sachen disser gestalt, wy sy an E. L. gelanget, außgerichtet, das nicht allain dy lutteryschen, Sunder vil mher personen, welche auf mich vor ander vntzher ein aufsehen gehabt vnd, was ich ye gethan, zum allervbelsten außgeleget, disser that erfrewet. Es heldet sich aber disser handel vil anders und sunderlich also": die durch lutherisch Gesinnte hervorgerufene Unordnung des Klosters habe ihn nach mehrfachen vergeblichen Reformversuchen veranlaſst, einem Teil der Insassen „abschyedtsbryeffe vnd vorsorgung", dem zurückbleibenden Teil aber einen weltlichen Vorsteher zu geben. Ein solcher sei aus ähnlichem Grund auch dem Kloster Marienzelle bei Querfurt bestellt worden. „Ob es nun nicht gotlich, erlich, den clostern nutzlich, wil ich E. L. zuermessen heimgestalt haben, ader ob ich sy mit meinen nutz gesucht" . . . .

„Das mir auch bey E. L. vnd andern aufgelegt wil werden, als sult ich im Styfft Mentz mit geystlichen vnd elichen personen ein vnczuchtig leben furen etc, muß ich den lewtten der rede gunnen. Ich erfrewe mich aber des, das ich mich gegen got, dem nichts vorborgen, auch in meinem gewissen des sicher weyß. Dy aber E. L. sulchs antzaygen, haben villeycht sunst nichts anders zuschapffen, ader sein der natur vnd art, das sy nicht allein vbels, darzu mit vnwarheyt, von denen, dy innen vil guts gethan, auch von iren selbs eigen herrn reden, sunder, er sy vngeredt blyben, musten sy er von iren negsten angebornen freunden, ia auch von iren eigen muttern, brudern vnd schwestern nichts guts reden; Ich achte auch, der muß noch geboren werden, der da thet, das in gefyle. Dy weyl aber ehrabschneidung des negsten nicht dy geringste sunde, hof ich zu got, es werde noch mit der czeyt an den tag kommen, was sy selbs vor levt, vnd werden sich dy vogel mit irem eigen gesang vorratten vnd hy vnd dort iren verdienten lon erlangen, vnd sal

mich, ebt got wil, wider der rot ader braun, swartz ader weyse, nach blaw ader gruner hut da hyn bewegen, das ich anders, dan einem frommen cristlichen praelaten zustehet vnd wol getzymet, handeln wil" . . . .

II.

(1526)?

„Zcuuormerken was Hans von Schonberg an vnssern frauntlichen liben ohemen, Schwager vnd Schwer marggraff Joachem korfursten muntlich werben vff vnser credentz sall."

Konzept von Georg's Hand.

(Dresdener Hauptstaatsarchiv Locat 7235 „das zwischen Kurfürst Joachim" etc.)

„Zcum eyrsten sal her frauntlich erbitten thun. Noch sulchem sal her sagen, dy weil mir durch in het lossen anzcegen, wy sein lib etwas beswerung het meiner thochter halben, das sy etliche schimpliche schrifft vonn im solt gthan haben, och das sy vnd dy ire dinerin sein solten sich mit spitzigen gsicht kegen etlichen personen bzceget haben, welchs als, wo es von meyner thochter ader der iren gschen seyner lib zcu widerdruß, mir nicht weniger mißfellig, den seyner lib, den ich het meyner thochter in sunderheit bfoln, sich ghorsamlich kegen seyner lib zcu halten vnd in ann meyner stat vor irn fater zcuuerhalten, der gleichen sein gmal vor ire mutter. Ich het och hanssen bfoln, mit meyner thochter zcu reden vnd ir ernstlich zcu bfeln, alles, das seyner lib missellig, zcu lassen, vorsehe mich och gantzlich, sy werd mir in dem ghorsam leisten, in gantzer zuuorsicht, das mein thochter von bossen lewten an sein lib sunder dy warheit gtragen in meynung, den frauntlichen vnd gnegeten wiln zcwossen seyner lib und meyner thochter zcu stoheren vnd zcu trennen; sey mein frauntlich bit, seyn lib als ein weysser korfurst wol in dem seyner weisheit gbrauchen, vnd ab etwas auß unvorstant von meyner thochter gschege, sein lieb wol sich in dem zcu vnfrauntschafft nicht bwegen lassen, sunder mich dor in mitler sein lossen, ich wol alweg vorfugen, das sich meynn thochter seynes ghorsams so vil gborlich halten sol.

Ich wel aber seyner lib auß trawen hertzen nicht bergen

vnd wer wol gneget gewest, in egener person sulchs seyner lib anzcu sagen, so acht ich disse sach der messen, das nicht wert sey, sein lib zcu reyssen bmühn, sunder dy weil ich itzt vormargkt, das sein lib mit hanssen von schonberg der von reden mag, so hab ich im och vortrawlich vff ein instruccion sulch seyner lib anzcuzcegen bfoln. Es sey ein offentlich grucht vnd werd leutbar von dem, den es btreffen sal, das sein lib eyne bey sich hab, dy heiß dy hornigin vnd sey der gbort ein blangkfeldin vnd sein lib sol sy dem hornig gwaldiglich vorhalten, in den man och do hein gdrungen, das her im ein vngwonlich vorschreibung geben, vnd solle also im zcwifachtigem ebruch mit ir sitzen vnd kinder zcewgen, gfattern dar zcu bitten, als wer sy sein Ee kinder. Solchs grucht sey mir nicht auß der marg zcu komen, sunder Horning, der man der frawen, sag das, wer es hern wol. Des gonst ich seyner lib, als eynem loblichen kurfursten gar nicht, sunder mir gonst ich im, das man seyner lib ere vnd tugent noch saget, dan sulch schentlich mere. Man wil och sagen, sein lib hab an der nicht gnug, sunder hab andre darbey, do mit her sulche firbitz (= Fürwitz) och pflege, welche firbitz ich mich gentzlich bey seiner lib nicht vormutten, den her hab ein eyrliche furstin, dy do vor an zcweiffel wol raten kont. Diß grucht geb och orsach bey den lutterischen, das sy sein gstreng halten vber christlicher ordnung diste vorachtlicher halten vnd bey den iren diste leichter vortilgen vnd seyn lib alweg weyter ins grucht brengen. Dy jenen, dy selbe sein bstentikeit in kristlichem glauben hochlich preyssen, dy tragen des bossen gruchtz ein groß mitleyden vnd wolten, das anders were. Dor umb so het ichs seyner lib auß trawem hertzen nicht bergen woln vffs frauntlichs pittent, sein lib wol es von mir frauntlich vormergken vnd als sein lib einche orsach dor zcu geben, so wol sein lib dor von absten vnd btrachten, was eynem eyrn (= Ehren) libenden, gotforchtigen, kristlichen korfursten wol anstett, vnd sich sulchen firbitz nicht oberwinden lassen, sunder btrachten dy groß straff, dy got hy zceitlich vmb den ebroch vnd dort ewiglich thut; pin ich sunder zcweiffel, her werd dor durch dy bossen mawler stoppen vnd bey got ewige vnd hy zceitliche blonnng do von bkommen, das ich seyner lib von hertzen wol gan vnd pins willig, vmb sein lib zcuuordinen."

III.

Dresden, 2. April 1528.

Herzog Georg an Kurfürstin Elisabeth.

Konzept von Georg's Hand mit Korrekturen von Simon Pistoris. (Dresdener Hauptstaatsarchiv Locat 7235 „Churfürst Joachim's zu Brandenburg Gemahl" etc., S. 14.)

„Libe muheme vnd Schwyger, ewer l. schreyben, dor ynnen sye vormeldet, das awer lib von yrem hern vnd gmal hochlich bdrenget vnd vororsacht worden, zcu errettung yrer sellen, gwissen, leibs vnd ehren auß menschlicher forcht vnd mer gnugsamer orsachen von im zcuwenden durch holff ko. wird zcu denemarg zcu vnsserm vettern, dem korfursten, mit bit, ab anders an vns gtragen, wir wolten dem nicht glawben geben, sunder a. l. dys fals auß angzegeten orsachen hochanligenden dringenden nottorfften vnder gotz gbot alle billicheit vnd recht vnuorscholter sach bgegent entscholdiget zcu nemen, auch mit awer lib ein christlich gtrawlich mit leyden zcutragen, mit merem erbiten, haben wir vorlessen vnd wollen a. l. nicht bergen, das so balt wir vornomen, das sich a. l. von yrem hern vnnd gemalh gwant, seint wir des erschrogken vnd haben das mit beyder a. l. gtrawlich mitleyden ghabet vnd noch; den wyr wol abnemen kunnen, das sulchs ane beyder ewern nochtheil nicht wol gsein kan, mogen och bey vns nicht bfinden, das awer lib wol graten sey, es hab a. l. graten, wer do wolle, wir worden den clarer bricht, den wir auß a. l. schreiben vornemen mogen.

Den es ist itzt leyder in der kristenheit also glegen, das man das vor gotz gbot helt, das es nicht ist, vnd das, so got gboten, vnderlest, dorvmb sich eyn ider auch bstendiger man wol vorsehen muß, wehn er rat fraget, wehr im rath vnd was man ihm rathe; doch wollen wir des in der bdenken stellen, dy es bas, den wir, vorsteen; wir vorsehen vns gantzlich, wy a. l. schreibet, das a. l. wydder dye gbot goteß nicht zcu thun gsint, also vorsehen wir vns auch gantzlich, das awer her vnd gmal als ein kristlicher furst, der dan e. l. von got zcu einnem haubt gegeben, vnd ir seins ratz zcu folgen scholdig, e. l. auch keinerley vff legen wyrdt, das wider gots gbot sey, vnd woln a. l. nicht vorhalten, das sein lib vns gschriben vnd mit bkommertem gmut angzceget dissen vnfal wy a. l. auß beyligender copien vnnd vnßerer antwort darauff vornemen werdet, dor innen wir nicht bfinden mogen, das a. l. von im vff gleget, das wider gotz gbott ader awer lib Ere, Selen heyl ader leip sey, des vorhoffens, wo nicht andre irrung zcwossen a. l. wern, denn dye, vnd a. l.

von beyden theiln folgen wolten, man solt der sachen wol rat finden, wo och andre awer l. hern vnd fraund sich in handel schlugen vnd vns dor zcu forderten vnd wir vns vorgleichen mochten, vorhoffen wir, dissen sachen solt alleyn wol rot werden; den es wol moglich, das ein weybes bild durch bossen rat mag vorfurt werden. Aber trawer vnd frauntlicher meynung konnen wir nicht vnderlossen, a. l. frauntlich zcu bitten, a. l. wol awer in acht haben vnnd sich dar zcu nicht bewegen lasen, das e. l. das mit der that thue, das wider den wiln awers herren vnd gemals seyn mocht, auch [1] in andacht, das a. l. es dor vor hilt, ir thet gotz wiln, vnd wer doch im grunt anders, den wo das gschege vnnd alßo e. l. von jrem herren vnd gemahl das mit warheyt mocht auffgelegt werden, das euch S. l. in yrem schreyben zcuwyst [2], so word a. l. awer sach gantz vorderben vnd dy jenen, dy ewer l. sachen gern zcum besten wenten, abfellig machen, a. l. wurde och von den haubten der kristenheit, babest vnd keisser, och gmeiner kristen heit vnd in allen rechten keinen zcu fal haben vnd selbst in dy last furen, dor auß auch dy, so e. l. meint euch wolgeraten (sic), nicht zcu brengen vormochten; woe och als dan a. l. mehr beschwerung vorzcubryngen gmeint, word man den nicht stat noch glauben geben, Sunder allen vnrath vnnd Landt und Leuthe vorterb so hyr auß, do got vor sey, erfolgen mocht, e. l. alleyne zcumesßen, das wyr e. l. yhe nicht gonnen wolten vnd [3] habens a. l. als der traw fraunt nicht vorhalten woln, frauntlich bitend, a. l. dy wol es frauntlich von vns vormerken, das seint wir willig zcuuordinen. Geben zu Dresden Sonnabens palmarum im XXViij."

---

1) Die Worte „vnnd sich dar zcu" bis „seyn mocht, auch" sind von Simon Pistoris gesetzt an Stelle der Georg'schen Worte: „dy weil a. l. itzt an eym ort ist, do a. l. leichtlich mag beweget werden, wider den wiln awers herren vnd gmals zcu handeln".

2) Die Worte „vnnd alßo e. l." bis „zcuwyst" sind von Simon Pistoris beigefügt.

3) Die Worte „Sunnder allen" bis „gonnen wolten vnd" sind von Simon Pistoris zugesetzt.

4.

Die Stockholmer Vulgata, eine angebliche Lutherbibel.

Von

P. Kaiser,

Pfarrer an St. Matthäi zu Leipzig.

Auf der Königlichen Bibliothek in Stockholm befindet sich eine Vulgata, welche dort für eine im Besitz Luther's befindlich gewesene Bibel gilt. Dieselbe enthält zahlreiche handschriftliche Bemerkungen, welche auf Titel, Ränder sowie fast alle leeren oder halbleeren Zwischen- und Schlufsblätter in lateinischer, griechischer und deutscher Sprache geschrieben sind. Hier und da sind durch Umbinden des Foliobandes (in Prachtband und Goldschnitt) mehrere Randglossen beschädigt worden. Auch sind manche Blätter sehr abgegriffen, und die an einigen Stellen eingedrungene Feuchtigkeit hat die Handschrift an manchen Stellen ziemlich oder völlig unleserlich gemacht. Besonders dicht und zahlreich sind die Randglossen im Neuen Testamente. Auf der Innenseite des Vorderdeckels befindet sich eine Messingplatte, auf welche Luther's Bild graviert ist, und in deren vier Ecken sich die Worte befinden: „Pestis eram vivus, moriens tua mors ero, Papa" Auf ein vor dem Titel befindliches Blatt war nach O. M. Celsius (Bibliothecae regiae Stockholmensis historia, Holmiae 1751, p. 43) „von Luther's Hand" ein vierzeiliger Vers geschrieben, nämlich das bekannte Wort:

„Ich lebe und weys woll, wie langk,
Ich sterbe und weys woll, wann,
Ich fare und weys woll, wuohin,
Mich wundert, das ich nit ymmerdar frolich pin."

„Addimus tamen versus hosce ante primam paginam Lutheri manu annotatos." a. a. O. p. 43.

Dieses Blatt fehlt nunmehr und ist vielleicht beim Umbinden der Bibel verloren oder von einem Autographensammler an sich genommen worden. Der gegenwärtige Oberbibliothekar hat jedoch den Vers wieder auf das Blatt vor dem Titel geschrieben.

Der Schreiber dieses Aufsatzes hat sich öfters mit dieser Stockholmer Bibel beschäftigt. Jetzt etwas über dieselbe zu

veröffentlichen, scheint um so eher geboten, als die Jubiläumsausgabe der Werke Luther's auf die Stockholmer Bibel ihren Blick gerichtet hat. Ist dieselbe doch auch in Deutschland bei De Wette-Seidemann (VI, 431) als mit handschriftlichen Bemerkungen Luther's versehen, angeführt.

Die Vulgata ist 1521 in Lyon gedruckt:

Biblia cum concordantiis veteris et novi testamenti et sacrorum canonum: nec non cum additionibus in marginibus varietatis diversorum textuum: ac etiam canonibus antiquis quatuor evangeliorum. Novissime autem additae sunt concordantie ex viginti libris Josephi de Antiquitatibus et bello judaico excerpte. Lugduni per M. Jacobum Saccon impensis Anton Koburger 1521.

Wie und wann diese Bibel in den Besitz der Königlichen Bibliothek in Stockholm gekommen, ist nicht mit Gewifsheit zu sagen, doch hat sie die Bibliothek bereits vor 1720 besessen; denn in diesem Jahre wird sie im Kataloge dieser Sammlung genannt. O. M. Celsius berichtet a. a. O., dafs sie sich unter den Büchern befunden habe, welcher Königsmark 1648 sich in Prag bemächtigte, und dafs sie zugleich mit dem Codex argenteus und dem Gigas librorum nach Schweden gekommen sei.

Aber nicht allein dieser O. M. Celsius ist in seinem bibliographischen Werke der Ansicht, dafs dies eine Bibel Luther's gewesen ist. — Die Königliche Bibliothek führt sie unter ihren denkwürdigen Büchern als eine Lutherreliquie an. In der von C. P. Caspari und G. Johnson in Christiania herausgegebenen norwegischen „theologischen Zeitschrift“ (VIII, 504 ff.) hat J. Belsheim einen Aufsatz veröffentlicht, in welchem er seine Beobachtungen und Vermutungen über diese Bibel mitteilt. Nach ihm erhellt die Autorschaft Luther's schon aus seiner Ausdrucksweise und bekannten Handschrift sowie aus den häufigen ausdrücklichen Unterschriften M. L., M. L. D. mit hinzugefügten Daten. Wir finden nämlich die Unterschriften und Daten: „Hec Lutherus in presentia ducis Electoris Joannis Friderici Sabbatho ante Oculi Anno M.D.XXXIIII et presentibus ducibus Phil. Grubenhagenn. et Vuolffgango ab Anhalt“ . . . (auf dem Zwischenblatt zwischen Altem und Neuem Testament unter einer Ausführung über Matth. 4). „Anno 1533 dominica ante adventum“ (auf dem Titelblatt unter einigen Bemerkungen: „Der Weltt Seyn wider Christum und sein Wortt. Odio habuerunt me gratis“). Ferner „Hec Lutherus in festo Nativitatis Anno 1530 unter einem 2½ Folioseiten langen und lateinisch geschriebenen Stück mit der Überschrift: „Que sequuntur pertinet ad historiam nativitatis Christi a Luca Ca II tractatam“ und dem Anfang: „Gloria in excelsis deo et in terra pax etc.“. Ebenso lesen wir auf

einem der letzten Bibelblätter: „Hec Lutherus 1. Januarii Anno 1531.“ Unter einem Aufsatz über den Anabaptismus (in der Form eines Schreibens an einen Unbekannten, der gebeten, ihm doch mitteilen zu wollen, „quae sunt vera, quae falsa“) steht die Unterschrift: M. L. u. s. w.

In dem genannten Aufsatz in der Caspari'schen theologischen Zeitschrift ergeht sich der Verfasser von der Voraussetzung aus, dafs diese Vulgata im langjährigen Gebrauche Luther's gewesen sei, in weitgehenden Vermutungen: die Bibel sei wohl ein Geschenk, das ein Fürst oder eine andere vornehme Persönlichkeit dem Reformator gemacht habe u. a. m.; es heifst auch: „Ein Stück seiner eigenen Geschichte wird hier vor unseren Augen aufgerollt und zwar mit so sicheren Strichen, dafs kein Geschichtsschreiber dieselben sicherer zeichnen könnte.“

Es erscheint angezeigt, die handschriftlichen Eintragungen einigermafsen zu charakterisieren. Dieselben sind exegetischen, homiletischen, kritischen und historischen Inhalts. 1 Mos. 3, 15: Hec scripta sunt de Christo. Zu 16, 9: De angelo domini: Sine dubio fuit filius dei. Zu 18, 2: de tribus viris: Filius dei cum duobus angelis. Zu 18, 20ff.: Ex hoc loco est cognoscendum, quantum preces justi alicujus et sacri hominis apud deum ponderis habeant. Zu 32, 42: Colluctatio Jacobi cum deo, qua nihil aliud significatur quam fide dei a deo impetrari posse; verbum dei audivi et credidi illi. Nam videre deum nihil aliud est quam audire verbum ejus etc.

Zu Dom. 16: Samsonis historia nihil aliud est quam typus et figura personae Christi, item passionis, mortis et resurrectionis ipsius etc.

Besonders zahlreiche und ausführliche Bemerkungen finden sich Matth. 5—7, wo alle Ränder ganz dicht oft bis tief in den Text hinein beschrieben sind. Zu Matth. 18: „Man sol Christum allein halten, achten und ansehen als einen Heylandt.“ Zu 1 Petr. 5: Lucifer und seyne geselschafft. 2 Petr. 2: „Das heyst das papstum mitt allenn seynen geliedern, prunch und eygenschafft herlich abgemalet.“ Der kritischen Stellung zu Hebr. 6: „Impossibile enim est, eos, qui semel sunt illuminati etc.“ ist ein besonders scharfer Ausdruck mit den Worten gegeben: „Hic locus non est verus, ideo, quod sit contra mentem et voluntatem scripturae totius.“ Zu Offb. 17: „Die rote Hure von Babylon ist Junker Papst.“

Zweimal kommt die Bemerkung vor (zu Luk. 8): „Petrus hatt ein weyb gehatt.“

Dazu befinden sich auf den Rändern viele auch im Text unterstrichene Stellen, welche als voces memoriales besonders ausgeschrieben sind, z. B. 1 Mos. 9, 6: Quicunque effuderit hu-

manum sanguinem etc. jus gladii, oder 1 Mos. 15, 6: Credidit Abraham deo et reputatum est illi ad justitiam etc. etc.

Auch viele Inhaltsangaben sind an den Rand geschrieben, 1 Mos. 2: Creatio hominis, Paradisii descriptio. Zu Numeri: „Hic liber continet administrationem tam spiritualis quam corporalis rerum Israelitarum et quomodo populus dei paruerit et ordinatus sit.“ Zu liber Paralipomenon primus: „Hic liber nihil aliud est quam ἀνακεφαλαίωσις omnium, quae in superioribus libris sunt scripta.“ Im Neuen Testamente: Parabola de talentis, accensio Christi in coelum etc. etc.

Dazu kommen andere Dicta und historische Notizen. Auf dem oberen Rande des Titels steht: „Extra Christum non est pietas sed terror et error.“ Auf dem unteren Rande liest man eine teilweis verwischte Bemerkung, welche beginnt: „Anno domini MDXXXII dux Joannes“ . . . . 16 Aug. dominica decima . . . .; die Worte beziehen sich augenscheinlich auf des Kurfürsten Johann des Beständigen Tod. Auf der Rückseite des Titelblattes steht: „Anno domini MDXXXIII dux Vuirtembergensis exul per Philippum Hassiae ducem avito regno restitutus est XXX milibus peditum et V milibus equitum.“

Auf leeren Titel „und Zwischenblättern finden wir verschiedene Stücke, so eine Betrachtung, vielleicht ein Predigtstück über Matth. 4, ein verwerfendes Urteil über Nicodemi evangelium mit der Unterschrift P. M. (Philippus Melanchthon) in lateinischer Sprache, eine Bemerkung darüber, worin sich das Evangelium Matthäi von dem des Johannes und den Briefen Pauli unterscheidet.

Hier und da wird auf andere Schriften verwiesen: Bl. 287: „quam sententiam vide ex[act]issime absolutam per Doct. Philippum Melanchthonem Rom. XIV. Bl. 317 endigt eine längere Auseinandersetzung mit den Worten: „Hec Ambsdorffius“. Auch auf die Schriften Luther's ist hingewiesen: Bl. 254: „D. Lutherus in libello de clavibus“.

Bei dieser letzten Art von Bemerkungen sind öfters Wendungen gebraucht, deren Luther sich kaum bedient haben kann. So lesen wir Bl. 271: „peccatum in spiritum sanctum est irremissibile. De hoc vide p u l c h r a m exegesim D. M. Lutheri (Luc. XII) oder Bl. 293: Vide exegesim illustrantem i n s i g n i commentario Lutheri anno 1535 edito (Galaterbrief). Seine eigenen Schriften könnte Luther nicht in dieser Art citiert haben. Dies war das erste Bedenken des Referenten, jedoch nahm er an, dafs hier eine andere Hand thätig gewesen sei. Dazu aber kam bald ein anderes Bedenken, auf das er hingewiesen wurde: Luther wird kaum in Bücher zum eigenen Gebrauch unter seine Anmerkungen Namen und Datum gesetzt haben und hat sonst

das nachweislich nie gethan. Was hätten für ihn selbst Unterschriften wie Hec Lutherus etc. für Bedeutung gehabt?

Referent hat schliefslich die photographische Abbildung eines beschriebenen Blattes vornehmen lassen, das nebst zahlreichen Notizen Prof. J. Köstlin in Halle vorgelegen hat. Das Urteil dies kompetenten Lutherforschers geht dahin, dafs die hier vorliegende Hand nicht die Luther's ist, und dafs ein Verehrer des Reformators sich aus seinen Predigten und vielleicht auch aus seinen Schriften Eintragungen gemacht und Luther's Namen darunter gesetzt hat. J. Köstlin verweist auch auf eine Bibel von J. Hefs in Breslau, in die aus Schriften von Eck und Zwingli (mit der Unterschrift Zw.) derartige Notizen gemacht sind.

Hiermit dürfte denn die Angabe bei De Wette-Seidemann und anderen ihre Berichtigung empfangen haben, und den bei der Jubiläumsausgabe Beteiligten die erwünschte Auskunft erteilt sein.

5.

Zu den Anfängen protestantischen Eherechts im 16. Jahrhundert.

Mitteilungen aus gleichzeitigen Akten

von

G. Schleusner,
Archidiakonus in Wittenberg.

IV [1].

Entscheidungen des Wittenberger Konsistoriums.

Nach den früher (Bd. VI, S. 390—393) gemachten Mitteilungen zerfallen die in der Handschrift „Wittenbergisch Consistorium" enthaltenen Entscheidungen dieser Behörde in zwei Abteilungen. Im ersten Teile der Handschrift sind den „Ratschlägen" oder „Bedenken" Luther's und anderer Gelehrten Bl. 54^b — 61^a Entscheidungen der „Verordenten Commissarien

1) Vgl. Bd. VI, S. 390—428 und Bd. XII, S. 576—582.

des Consistorii zu Wittenbergk" hinzugefügt: sämtlich ohne Zeitangabe [1], werden sie doch mit Bestimmtheit der ersten Zeit des Konsistoriums zugewiesen werden dürfen. Sie sind nach bestimmten Rubriken geordnet. Ich bringe sie als erste Abteilung genau in der Reihenfolge der Handschrift (die Bezifferung rührt von mir her).

Die zweite Reihe von Entscheidungen bilden den zweiten Hauptteil der Handschrift (Bl. 65^a—82^a und 86^b—108^a) [2], das sog. „Wittenbergische Buch". Es sind 99 an der Zahl, im Buche selbst gezählt. Ich gebe hier nur eine Auswahl aus ihnen.

1.

Erste Reihe von Entscheidungen.

A.

Casus desertionum,

Cum desertor deseruit desponsatam ante Nuptias aut post, decisi a Consistorio Witenbergensi.

1. Desertio post nuptias cui non adhaeret adulterium.

Vnser freundtlich dienst Erwird. etc. Als ir vns einen desertionhandel Gregorien N. vnd sein Eheweib so nuhn zum virten mal von ime hinweg gelauffen belangendt, tzugeschickt vnd gebethen, wie dem manne zurettung seines gewissens zu raten, Demnach so vnterrichten wir dieweil aus der vberschickten Copey noch nicht befindlich das das weib in vnzucht hinweg gegangen oder sonsten die ehe gebrochen, So mag noch zur zeyt dem manne sich anderweidt zuuerehelichen nicht erleubet werden, Aber gleichwohl wo der man vber solch vieluehltig hinweglauffen ir weiter nicht vortrauhen konte, er auch ihr zu irem

---

1) Das einzige mit einer solchen versehene Stück (Nr. 13) ist keine Entscheidung, sondern eine Erzählung über einen interessanten Ehefall, welcher 1539 in Wittenberg entschieden ist: die geistlichen Beisitzer Jonas und Agricola standen hier wider die Juristen (namentlich Kilian Goldstein) und es war Luther's Entscheidung, welche die Sache im Sinne der ersteren zum Austrage brachte.

2) Bl. 83^a—85^b ein „Register der vrteill in diesem Buch". Auf einer lose beiliegenden Abschrift desselben (2 Bogen, Hand noch des 16. Jahrhunderts) lautet die Überschrift: „Register der Vrteill Im Wittenbergischen Buch".

hinweglauffen nicht vrsach gegeben hette, Auff Solchen fall müste sie dennoch gehoret vnd deshalben durch offene edict citirt werden sich desselben zuuerandtworten vnd ihre vnschuldt des mutwilligen abscheidens furtzuwenden, Solche edicta musten der orter do sie sich entheltet von der Canzel gelesen verkündiget vnd offentlichen angeschlagen werden. Und wo sie dann in einer benanten zeyt nicht erscheinen noch erhobliche andtwort oder entschuldigung furzuwenden hette, alsdenn wurde dem mann auff sein Ansuchen zu seinem gewissen ferner geradten. Zu Vrkundt.

Verordente Commissarien des
Consistorii zu Wittenberg.

2. In simili casu.

Vnser freundtlich dienst, wirdig. etc. Als ir vns einen desertionhandel Melchior N. an einem vnd Elizabeth N. sein eheweib andersteils belangendt zugeschickt vnd euch hieruber des rechten zubelernen gebetten habt, So vnterrichten wir nach vleisiger bewegung des fals weil daraus noch nicht befindlich das die fraw die ehe gebrochen, oder sonsten nach dem hinweglauffen sich vnzüchtiglichen gehalten. So mag noch zur zeyt ime dem manne sich anderweit zuuerehelichen nicht erlaubet werden, Aber gleichwoll soll die frau durch öffentliche edicta, an dem ort da sie anzutreffen oder bey euch auff einen geraumen termin citirt werden, ihr antwort vnd vnschuldt gegen ihres ehemannes klage einzubringen, mit angehefftor commination wo sie auff die zeit nicht erscheinen würde, das alsdenn Ihres vngehorsams halben ergehen solte was recht ist. Do sie aber erscheinen wurde, sollet ir den man dohin halten sich mit seinem weibe zureconciliiren. Dieweil die angetzogene abhendigung des weibs zur ehescheidung allein nicht gnugsam. Von rechts wegen zu Vrkundt.

Verordente Commissarien des Consistorii
zu Wittenbergk.

3. Desertio post nuptias cui subsequutum est adulterium.

Vnser freundlich dienst, wirdiger etc. Als ir an vns gelangen lassen, Welcher gestalt einem Eheman N. sein eheweib N. etlichmal entlauffen, in verlassen, vnd sich an andere gehangen, vnd wiewol er sie vormöge seines eigenens schreibens vnd anderer glaubwirdiger des Amptmans zu N. vnd Stadtvoits

zu N. kundtschafft wider zu ime vermahnen vnd bringen lassen, auch angenohmen vnd treulich verwarnet von dem bosen leben abzustehen, So hab sie doch solches vber ihre zusage nicht gehalten, Sondern sey wiederumb von ihme gelauffen, das sie auch vff euer mundlich citation, So ihr drey mahl von der Cantzel gethan, vnd daruber durch offentlich edict an die kirchthür gehefft dergleichen erfordert vnd vormahnet, Dennoch nicht erschienen vnd mit bitt euch zuberichten, Ob dem manne hierauff erlaubt werden möge ein andere zur ehe zunehmen. Demnach berichten wir dieweil das weib zum ander vnd vielleicht mehrmahlen in vnzucht von ihrem manne gegangen, des ihr vns die obberurte glaubwirdige kundtschafft vberschickt sich auff gnugsam erforderung vnd vermanung zur cohabitation nicht wieder eingestellet noch auch der vnzucht vnd ehebruchs entschuldiget, Hierumb vnd wo solches von ir, das sie sich an lose buben gehangen bey euch in ein gemeine rede vnd gerücht kommen, Dauon ir selbst wustet oder zum wenigsten der mit ehrlichen vnbescholten mennern darbrechte, die solche gerüchte bey ihren wahren Worten bekenneten, So ist die vrsach gnugsam das der man von ihr geschieden, wie denn auch dadurch die ehe bereit vor Gott gescheiden ist, vnd er hette freyhet vnd macht ein andere ehelich zu nehmen. Zu Vrkundt.

Verordente Commissarien des
Consistorii zu Witt.

4. Desertio facta ante nuptias.

Vnser freundlich dienst Ehrwirdiger etc. Auff den Ehefall So ihr vns vberschickt vnd euch daruber zu belernen gebethen habt vnterrichten wir das N. nochmals auff eine geraume zeyt zur andtwort vnd erheblich vrsach anzuzeigen, Warumb er das Ehegelubde mit Jungfrau N. zuuoltziehen nicht schuldig sein solte, peremptorie durch offentliche edicta, wo er sonsten personlich nicht anzutreffen solt citirt werden. Wo er nuhn auff bestimbten termin verechtlich außenbleiben würde, auch sonsten kein bestendige entschuldigung vorwenden möchte So wurde er als denn in vngehorsam vorteilt [1] vnd vor ein mutwilligen desertorem billich erkleert, Derwegen auch der weltlichen oberkeit zustraffen beuohlen, Aber die Jungfrau möcht sich als der vnschuldige teil auff den fall im nahmen des Herrn nach irer gelegenheit in andere wege verehelichen, wie wir auch ihr solches

1) l.: *vorurteilt.*

aus beweglichen vrsachen hiermit nachgeben vnd erleuben. Zu vrkundt etc.

Verordente Commissarien des Consistorii
zu Wittenbergk.

5. Desertio cui non est adiunctum adulterium, sed ubi sermones sunt facti de obitu desertoris.

Vnser freundlich dienst Ehrwirdiger etc. Als ihr vns einen fall vberschickt vnd gebetten daruber, was recht zuberichten, Darauff andtworten wir, ist N. als er mit N. seinem weibe vertrauet vnd ehelich beygelegt nachdem er in Zwey Jhar beygewonet in vnpfleglichem seinem haushalt on vrsach von ir abgeschieden den kriegern nachgelauffen in die acht Jhar ohne schriefft vnd zuentbiettung außenblieben, Daruber fur zweihen Jharen durch Manßfeldt mit anderer rotte nach Vngern dem turken Zuge nachgereiset, doselbst von etlichen So der örter mit Ihm gewesen, kranck gesehen vnd hinderstellig gelassen, Die dafurhalten das er nicht hab auffkommen noch lewendig bleiben mögen, vnd dieselben werden für euch in beysein etlicher ausm radt die ir zu euch bittet solchs auff ihre wahre worte vnd pflichtlich aussagen auch wenn ir denselben von der Canzel drey Sontag nacheinander erfordert offentlich vnd vermahnet, do er noch am leben das er innerhalb vier monat wiederkeren vnd seinem weibe ehelich anhangen wolle, Er aber innerhalb der Zeyt nicht erscheint noch etwas schreibt oder zuuerleslich entbietten würde, So möget ir demselben weibe im namen des Herrn einen andern man ehelich zunehmen vergonnen.

Verordente Commissarien des Consistorii
zu Wittenbergk.

6. Desertio cui adiunctum est Adulterium.

Vnser freundlich dinst, Ehrwirdiger etc. Auff den ergerlichen fall, Hieronymum N. vnd Clara N. sein entlauffen weib, so sich in offentliche Vnzucht vnd ehebruch begeben belangendt vnterrichten wir, obwohl berurte Clara im gemeinem Hause gewest vnd offentliche vnzucht solte getrieben haben, laut eines erbarn radts der alten Stadt Stetin gegebenen kuntschafften. So soll dennoch zum vberflus in euher kirchen vnd an denen enden, do sie sich enthalten durch offentliche edicta zur andtwort vnd purgation wieder ires Ehemannes anclage peremptorie auff einen geraumen termin citirt werden, mit angehaffter com-

mination wo sie auff ernanten termin vngehorsamblich außenbleiben würde, Das gleichwohl des ehebruchs vnd scheidung halben ergehen solte was sich nach gelegenheit dieser sachen geburt, wie wir dann auff den fall, auff ferner des mannes anregen, wollen ergehen lassen was recht ist.

Verordente Commissarien des Consistorii
zu Wittenberg.

7. Cohaeret cum praecedenti sententia.

Vnser freundlich dinst Ehrwirdiger etc. Auff beschuldigden vngehorsam vnd ferner vorbringen Hieronymi N. clegern an einen vnd Clara N. beclagten andersteils, so ir vns zugeschickt vnd euch daruber zubelernen habt gebeten vnterrichten wir dieweil beclagte durch öffentlich edicta zur andtwort peremptorie citirt vnd vngehorsamblich außen blieben, auch niemandts von irentwegen, so sie zuuertretten angemaset, auff ernanten termin, erschienen, so wirt sie fur ein offentliche ehebrecherin vnd verlasserin ihres ehegemals laut der clagen vnd gefirten kuntschafften geachtet, inmaßen wir sie dauor erkleren vnd der weltlichen obrigkeit derhalben zustraffenn heimstellen. Aber clagendem ihrem ehemanne So durch solchen begangenen ehebruch albereidt vor Gott vnd zurecht von ihr gescheiden, als den vnschuldigen teil wirtt zuerrettung seines gewissens sich anderwegs im nahmen Gottes zuuereheliohen nachgelassen vnd erleubt billich vnd von rechts wegen.

Verordente Commissarien des Consistorii
zu Wittenbergk.

B.

Casus matrimoniales in contractibus,

decisi a Consistorio Wittenbergensi.

8. Non legitime liberatus a priore coniuge decepit alteram in contractu.

Vnser freundlich dienst beuor Ehrwirdiger vnd hochgelerter gunstiger Herr vnd Freundt, auff euern zugeschickten fall das einer mit nahmen N. N. etwa sich mit einem weibe N. verehelichet welche balde nach der ehestifftung heimblich hinweggelauffen, vnd nuhn lange zeyt vber etliche Jhar außenblieben, also das man nicht gewust, wo sie hinkommen oder sich enthalten möchte, Das derhalben obgenanter N. N. sich mit einer andern mit

nahmen Margaretha N. ferner zuuerehelichen eingelassen, Nachdem aber das erste weib N. solchs erfahren, hatt sie durch die obrigkeit so viel zuwege bracht, das ir man das ander weib hatt verlassen vnd ir wiederumb ehelichen beywohnen mussen, darauff ir begeret bericht zu sein, ob der andern frauen [1] Margaretha N. weil sie von N. N. aus vrsach wie gehoret, gescheiden, sich mit einem andern verehelichen konte, Bekennen vnd vnterrichten wir, Dieweil gedachte Margaretha N. von N. N. betrogen vnd mit ime bey leben des ersten weibes dauon er noch rechtlich nicht geschieden, kein christlich noch bestendig ehe hatt besitzen mögen, So wirt ir aus diesen vnd andern beweglichen vrsachen sich anderweit zuuereehelichen billich erleubet von rechtswegen. Zu vrkundt mit vnserm Consistorial Insiegel vorsiegelt.

Verordente Commissarien des Consistorii
zu Wittenbergk.

9. Contractus conditionalis.

Vnser freundtlich dienst. Ersamer etc. Als ir vns eine eheberedung inmaßen die zwischen euch vnd einer witwen zu N. [zugeschickt] [2] vnd euch daruber zubelernen gebethen habt, Demnach so vnterrichten vnd bekennen wir nach gelegenheit des fals zu recht ergrundt zu sein, habt ir euch nicht pure oder ohne vnterscheidt, sondern mit einer bedingung vnd anhang mit gedachter witfrau zuuerehelichen eingelassen, nemblich so fern ir geburts vnd abschiedtsbrieff aus euhern vatternlandt, damit ir zu N. meister werden möchtet erlangen vnd bekummen wurdet, vnd aber solchs euch auff euer ansuchen von der obrigkeit doselbst mitzutheilen gewegert, auch euher bruder vnd freundt euer veterlich erbschafft haben der meinung das ir euch mit euher hab vnd guttern von dannen nicht begeben oder an frembden ortern verheiraten solt, verkummern lassen vnd also die Condition darunter ir euch eingelassen nicht erfullet, Wo ihr nuhn dieses alles beglaubigen köntet, so mag solchs fur kein verbundig ehegelubd geacht werden, Deswegen möget ir euch von beiderseitz in andere weg verehelichen. Die frau ist auch schuldig euch euher geredt vnd kleider, so sie bey Ihr vnbillicher weise mit kommer besetz [3], volgen zulassen. Billich vnd von rechtswegen.

Verordente Commissarien des Consistorii
zu Wittenbergk.

---

1) richtig: die andere frau.
2) So oder ähnlich ist der Text der Handschrift zu ergänzen.
3) d. h. mit Beschlag belegt.

10. Contractus sine consensu parentis.

Vnser freundtlich dienst. Wirdiger etc. Wir haben den vberschickten ehehandel, wie sich der zwischen Meister Wenzel Scharffrichter zu Hall vnd Anna N. Witfrau doselbst zugetragen gelesen, und berichten hierauff nach vleisiger erwegung des fals kundte der frauen vatter vor sein interesse vnd einrede aidlich erteuhern, das er in das ehegelubdt seiner tochter nicht gewilliget noch aus erheblichen vrsachen drein willigen möchte oder wolte, So wurden solche Sponsalia so ohne sein consens vnd bewilligung geschehen, wo man in nicht dazu vermögen möchte, das man doch aus christlicher liebe nochmals mit vleis versuchen sol, mit erinnerung was vor gefahr vnd schimpf seiner tochter gleichwol darauff stunde, vor vnbundig geachtet vnd hinterzogen, vnd möchte berurthen Meister Wenzel auff den fall sich in andere wege nach Christlicher ordnung einlassen vnd verehelichen. Aber die Frau so sich ohne vorwissen ihres vatters widder die verboth gotlicher vnd weltlicher rechten, sonderlich mit einer solchen persohn zu verehelichen angemast, soll derhalben zur abschewe anderer arbitrio iudicis billich gestrafft werden.

Verordente Commissarien des Consistorii
zu Wittenberg.

11. Contractus non purus.

Vnser freundtlich dienst, Wirdiger etc. Als ir vns ein eheberedung wie sich die zwischen N. clegerin eins vnd Nicel N. beclagten andersteils zugetragen zugeschickt, So vnterrichten wir, weil beclagter der clegerin entlich oder puro nichts versprochen, sondern allein auff ein hindergang mit ir handlung vnd beredung von der ehe gehabt, wie klegerin vnter anderen selbst bekennet, So mag solches fur kein verbindlich ehegelubdt geachtet werden. Derhalben so wirdt beklagter aus diesen vnd andern beweglichen vrsachen, wie in der partheihen bericht befindlich von der clegerin loß getzelt vnd von dieser anforderung absoluirt, Beiden Partheien auch sich in anderweg zuuerehelichen billich erlaubt vnd gestattet.

Verordente Commissarien des Consistorii
zu Wittenbergk.

12. Contractus cui subscribunt tutores et refragatur mater.

Vnser freundtlich dienst, Achbarer etc. Auff den ehehandel Gregern N. an einem vnd Jungfrau Margareta N. andersteils be-

langendt vnterrichten wir, haben beide personen einander ein bestendigs ehegelubdt zugesagt, vnd darauff Malschatz gegeben auch der Jungkfrauen gesetzte vormunden vor euch als den pastorn öffentlich bekandt, das sie dieser heyrath guten gefallen hetten, So wirdt solch ehegelubdt tzwischen jenen vngeachtet der mutter Contradiction so doch ohne das kein erheblich oder bestendig vrsach ihres dissens antzeigt vor vorbundtlich geachtet vnd mit dem ehelichen beylager zu solemnisiren in euer kirchen billich gestattet vnd zugelassen.

Verordente Commissarien des Consistorii
zu Wittenberg.

13. Anno domini M.D.XXXIX decisus est Wittenbergae casus iste matrimonialis.

Ein Junger gesell freihet umb eine metze, wirbt sein wort selbs, Die metze spricht sie woll nichts hinter ihre mutter thun, Wens ihrer mutter will sein wolte, so Sols Ja sein. Die metze hatt einen stiffvatter vnd eine rechte mutter, die haben alle beide nicht willigen wollen. Der gesell aber helt an, begert von der metz das Ja wort, des sie sich wegert vnd spricht Ich wils ohne meiner mutter willen nicht thuen. Letzlich saget sie das Ja zu vnd spricht Ach ich wolte dennoch nicht gerne meine liebe mutter erzurnen, der gesell foddert die metze, der stiffvatter vnd die rechte mutter wollen sie nicht folgen lassen. Es kompt die sache vor die verordente Richter D.D. Jonas vnd Agricola vnd D. Chilian. Goldtstein, Diese werden im sententz sprechen vneins, Jonas vnd Agricola sprechen es sey kein ehe sondern cum conditione, So hab es kein krafft weil es geschehen ist ohne der eltern willen. Honora patrem et matrem etc. Daruber ists auch Im Churfurstenthumb offentlich verbothen, So ist conditio da Si ist uoluntas matris, Ach Ich wolte meine mutter nicht gerne erzurnen. Die andern zween sprechen, es sey ein ehe quia vitricus non habet curam priuignae, nec filia est sub cura matris sed patris. Dieweil aber der naturlich Vatter tod ist, So ist die metze frey sich zuuorheiraten. Hie werden angesprochen M. Luther vnd Hieronymus Schurff als obmenner so einem part sollten zufall thun. Schurff thut Zufall den Juristen, D. Marthi: thut Zufall D. Jonae et Agricolae welche darauff bestehen das wort, Ach ich wolte nicht gerne meine liebe mutter erzurnen, sey ein condition vnd der gesell hab vnrecht gethan, das er also auff die metz gedrenget das sie solte das virte gebot verachten. Vnd ist also erkandt fur kein ehe. Et princeps sic ratum habuit.

C.

Casus matrimoniales In Gradibus,

decisi in Consistorio Wittenbergensi.

14. Bruder kindes kinder.

Unser freundlich dienst. Erbare etc. Auff den vbergebenen Ehehandel vnterrichten vnd sprechen wir zu recht das die ehe zwischen N. und Jungfrau N. als bruder kindes kindern vermūg gemeiner vblichen rechten, So sich dieses fals zuerhaltung christlicher Zucht vnd offentlicher honestet ziehen vnzuleslich Derhalben werden die Sponsalia so albereit geschehen, weil sonsten noch nichts weider erfolget, billich retractirt, Vnd mūgen sich bemelte personen anderweit in vnuerbothenen graden begatten vnd vorehelichen von rechts wegen.

Verordente befehlhaber des Consistorii
zu Wittenberg.

15. In tertio gradu affinitatis.

Vnser freundlich dienst Wirdiger etc. Als ihr einen fall eines eheuerlöbnus halb zwischen N. an einen vnd seines vatern bruders sones etwo witwe andertheils belangendt zugeschickt, Berichten wir darauff Dieweil diese personen einander im dritten gelied der Schwegerschafft vorwant welcher in den kirchen verbothen Hierumb vnd wo auff das gelöbnis mit Vermischung nichts gefolget, so solt auch die ehevoltziehung nicht zugelassen werden. Were aber ein fleischlich vermischung auff solch verlobnis gefolget vnd sie hetten das verboth gesetzter recht nicht gewust, dieweil der grad in gotlichen noch naturlichen rechten nicht verbothen auch vielmal darinnen dispensirt worden, So möchten sie die ehe, jedoch ohne sonderlich gebreng zuuolziehen vnd einander ehelich beyzuwohnen geduldet werden, Jedoch das sie gleichwohl, darumb das sie vor der that nicht radt gebraucht gestrafft werden.

Verordente Commissarien des Consistorii
zu Wittenberg.

D.

Casus varii,

de quibus pronunciavit Consistorium Witenberg.

16. Divortium propter adulterium publicum.

Vnser freundtlich dienst wirdiger vnd Achtbarer besonder guther freundt auff euhern an uns gestelten fall berichten wir

Weil N. N. in öffentlichem ehebruch erwischt, derhalben auch gerechtfertiget vnd ausgesteupt ist worden, So ist dodurch die ehe vor Gott vnd der welt albereit auffgehoben vnd gescheiden. Derwegen wirdt seinem eheweib N. als dem vnschuldigen teil, wo sie sich nicht enthalten, auch mit ihrem manne nicht versönen wolte noch kondte zuerrettung ihres gewissens in andere wege nach Christlicher ordnung sich zunerehelichen billich erlaubt vnd nachgelassen. Zu Vrkundt mit vnserm Consistorial insiegel vorsiegelt.

Verordente Commissarien des Consistorii
zu Wittenbergk.

17. Sponsalia publica praeferuntur priuatis.

Vnser freundlich dienst Wirdiger etc. Als ihr vns einen bericht neben den schriefften, so von beiden theilen ergangen vnd einbracht, vberschickt eine ehehandlung zwischen Eufemen N. clegerin an einem vnd N. beclagtem anderstheils, so berichten wir, wo es sich mit dem vorlobnüs zwischen gedachten beclagten mit einer zu Magdeburg dermaßen heldt, das es öffentlich vnd in beider teil freundtschafft Gegenwertigkeit gehandelt vnd verwilliget, So würde das selbe dem ersten als dem heimblichen furgetzogen, vnd bleibt beclagter von der clegerin billich ledig vnd vnuerhindert.

Verordente Commissarien des Consistorii
zu Wittenbergk.

2.
Zweite Reihe von Entscheidungen.

Vorbemerkung. Den dritten und letzten Teil unseres Aktenstückes bildet das sogen. „Wittenbergische Buch“, unseres Wissens bisher noch nirgends veröffentlicht. Dieser Titel ist dem doppelt beigefügten Register zu entnehmen, welches einmal mitten drin (Bl. 83^a—85^b) sich eingeschaltet findet, hier unter der Überschrift „Register der Urteill in diesem Buch“, aufserdem aber auch noch in einem Exemplar lose beiliegt und da genauer bezeichnet ist als das „Register der Urteill Im Wittenbergischen Buche“.

Die besondere einleitende Aufschrift und Inhaltsangabe vorn lautet:

„In causis matrimonialibus.

Nachfolgende Vrtheill haben die Herren Commissarien des Consistorii zu Wittenberg in Ehesachen auf Rechtsbelehrung von sich geschrieben.“

Es ist also offenbar die älteste offizielle Sammlung von Entscheidungen des Wittenberger Konsistoriums in Ehesachen, die wir hierin vor uns haben, und insofern gewifs auch von besonderem Interesse. Und zwar sind im ganzen 99 Nummern von Entscheidungen oder Urteilen darin aufbehalten (unter etlichen Nummern mehrere Urteile zusammen), von sehr verschiedener Länge, bald mehrere Seiten, bald wenige Zeilen umfassend, die allermeisten deutsch, hier und da mit lateinischen Einschaltungen oder Zusätzen, ganz lateinisch nur 4. Einige wenige haben es nicht direkt mit der Ehe zu thun, sondern mit Pfarrwitwen, einem Findelkind und dessen Taufe u. dgl. Leider fehlen bei der grofsen Mehrzahl alle näheren Angaben über Abfassungszeit, Empfänger, Verfasser u. s. f. Nur zehn bieten da mehr oder minder einen Anhalt. Es geht daraus hervor, dafs das Buch Urteile enthält mindestens von 1544 ab bis in die Regierungszeit des Kurfürsten August und seiner Gemahlin Anna hinein. Eins hat mitten in seiner Auseinandersetzung die Zeitangabe „Mittwochen nach Natiuitatis Mariae Im xLv.“. Aufserdem ist noch ein Urteil mit dem Datum „Sontags nach Elisabeth anno 45“, eines „Sonabents nach Ascensionis Domini anno xliiij“ und eins vom Jahre 53 verzeichnet. Bei letzterem ist D. Phil. Melanchton's Ansicht entwickelt. Derselbe steht bei dem gleich darauf folgenden Urteile ausdrücklich mit D. Maior, D. Laurentius Lindemann, D. Teuber, D. Schneidewein und M. Crocaw zusammen unterzeichnet. Dann folgt wiederum ein Urteil mit den Unterschriften von D. Maior, D. Schneidewein und D. Teuber. Von letzterem allein findet sich späterhin auch noch eins (ein lateinisches) ausgefertigt. Von Belang ist sodann auch eins, Bruder kindes kinder betr., von dem es ausdrücklich heifst, Luther und Bugenhagen hätten diesen Ehehandel dem Konsistorium übergeben, übrigens schon einmal früher in unserem Aktenstücke enthalten und von uns unter Nr. 1 der Casus Matrimoniales in gradibus decisi in Consistorio Wittenbergensi gegeben. Es wird hier ein Wittenberger Buch wörtlich also eingeleitet: „Unsern etc. Es haben vns die Ehrwirdige vndt Hochgelarthe Herren Martinus Luth. vndt Johan. Bugenhan beyde der heiligen schriefft Doctores, ein ehehandel vbergeben vnndt eurthalben doruber des rechtens zu berichten gebethen. Demnach“ u. s. w.

In einem andern ist auf den „hochwirdigen Fursten Herren Herren Tilemann von Hussen, Bischoff zu Schlesewig“ bezug genommen. Und in zweien sind ausdrücklich die Empfänger genannt; in jenem von Melanchthon mit fünf anderen unterzeichneten Urteile ist's der „wirdige vnd wolgelarthe Ehrn Matthiaß Wonckel probst zu Kenbergk“ und in einem andern, das einfach „verordente Commissarien des Consistorii zu Wittenbergk“ unterschrieben ist, ist's der „Erenueste Ranfelt von Zschanwitz Haubtman zur Lubraß“. Die Kurfürstin Anna ist in den Fall mit einem in einem Türkenlager gefundenen dreijährigen Mägdlein, um dessen Taufe es sich handelt, mit verflochten.

Wir werden nun im Folgenden noch alles Wichtigere aus der Zahl dieser sämtlichen Urteile geben, zuvor aber teilen wir einfach ihr Register selbst mit, damit so die rechte Übersicht über ihren reichen und mannigfaltigen Inhalt gewonnen werde. Es ist, wiewohl die Urteile meist deutsch, zu einem grofsen Teile lateinisch abgefafst.

Register der Vrteill
Im Wittenbergischen Buche.

Adulterium.

1. Accusans suam coniugem Adulterii et aliam desponsans cogitur illam dimittere et priori cohabitare donec sufficienter probauerit adulterium im 33 Vrteil et 22.

2. Viro absente adultera genuit duas proles quo redeunte et aliam sibi desponsante quaesitum est num liceat. Responsum quod liceat; sed quia permissu iuditiali id non fecit, iudici mulctandum relinquitur uel committitur, 34 [1].

3. Idem fere casus est in 68.

4. Item sed aliter in 35 [2].

5. Einer klagt das sein weib 22 wochen ehe das Jar umb von der hochzeytt, eines kindes genesen vormeint das kindt sey nicht sein, will gescheiden sein, non conceditur, cogitur probare adulterium. Jura concedunt 7 mensibus posse mulierem parere, 87.

6. Ein Diener schwecht ein Dinstmagdt, will sie nicht zur ehe nehmen, muß sie nach ihrem vermuegen steuern et magistratui mulctandum committitur, 88.

---

1) Dem Urteil 34 ist in einer Randglosse, welches diese Inhaltsangabe in erweiterter Form wiederholt, noch beigefügt: Adultera traditur magistratui punienda.

2) Dort ist bemerkt: Mulier commisit adulterium et aufugit, debet citari.

Von freyen Personen.

1. Geschwengertt vnd nicht die ehe zugesagt, ob ime die brautt das sagt, do er die Tadt gestehet die tzusag aber vorneint, das er ir die ehe hab tzugesagt Wirdt loß gesprochen, wenn er ein eidt thutt 1.

Idem fere in 6 } Vrteil
2. Item in 29 [1] }

Item in 48 } Vrteil
3. Item in 18 }

deflorans uirginem nec promittens coniugium dotem det pro conditione uirginis et infantem alat.

4. Si uirgo iuramento confirmabit N. sibi coniugium promisisse, tenetur eam ducere in 20.

5. Virgo iurat se non promisisse coniugium absoluitur, 58.

Consanguinitas et affinitas.

1. Sponsalia in 3 gradu consanguinitatis non conceduntur, 7 et 17. In 3 gradu consang. negantur nuptiae. Sed copula carnalis intercessit puniuntur poena exilii et pater tenetur alere infantem ex incestu natum, 17 et großvaters brudern thochtern verbothen in 3 gradu 39.

2. Nuptiae in 3 gradu consanguinitatis prohibentur, 46 et 47 et 69.

3. Seiner leiblichen Mutter Bruders thochter geschwengert kan mit ir kein ehe besitzen, wirdt der Obrigkeitt zur straaff vberandtworttet, 54.

4. Einer hatt seines vatters schwester thochter geschendett, sollen mitt Staupschlagen gestrafft werden, 62.

5. Zweiher Bruder kinder mugen sich nicht nehmen, 70. Auch nicht bruder vnd schwester kinder, 51 et 52.

6. Bruder kindes kinder mögen sich nicht nehmen, 45.

Affinitas.

1. In 2 gradu affinitatis prohibentur nuptiae 40 et 53.

2. Weibes schwester thochter verbotten est 2 gradu affin., 42.

3. Verstorbenes weibes schwester hatt einer zu Torgaw gefreihett den hatt der Churfurst von Sachsen lassen enthaupten (!), 45.

---

1) Beim Urteil selbst steht daneben: Actrix nihil probauit uerum quia multae praesumptiones apparent ex actis contra reum, ideo ei ex officio debet iuramentum purgationis imponi. Eine ähnliche Anmerkung findet sich bei Urteil 48.

4. Seines Weibs verstorbenen halben brueders tochter kan man nicht freyhen, 50.

5. Einer hatt sich mitt seines vorstorbenen weibes vatters Schwester Thochter vorehelichet vnd beschlaffen ist in 3 gradu affinitatis soll verwiesen werden etc., 38.

6. Ob einer seines verstorbenen weibs bruders weib zur ehe nemen möcht. Responsum ut debeat admoneri, quod a proposito desistat, si non uult concedendum ei esse, 36.

7. Ob einer seines verstorbenen weibs bruedern Thochter freyhen mag, conceditur sed difficulter vide, rationes in 37.

Desertio.

1. Desertor citatur et si non uenit conceduntur nuptiae innocenti personae sed sine solemni pompa nuptiarum perferrenda (sic!) aliquibus necessariis de caussis, 2; simile est in 56.

2. Idem sed paulo aliter de diuortio habetur in { 3, 4 { 17, 27, 28 }; 11, 13, 25, 26 { 41, 80, 81 } } Vrteil deserta persona duxit aliam sine iuris concessione punitur carcere 8 dierum ad exemplum, simile in 95.

3. Einer lest Im eine verloben, will die brautt nicht haben zeichett wegk, wirdt citirt, do er nicht komptt, wirdt der brautt einen andern zunehmen vorgunt in 10. Vrteil.

4. Deserta persona desponsat sibi aliam, interea rediit desertrix, quaeritur num secundae sponsae concedatur iure alii ut nubat. R. quod concedatur et possit, 12.

5. Desertrix uel adultera debet reconciliari marito, si is non uult secundae ei conceduntur nuptiae, 83.

6. Propter saeuitiam importunitatem uiri nupta discessit et ad cohabitandum inuitatur et adhortatur, quod si detrectat opes uiro cedunt salua proprietate, et illa pro desertrice habenda est 15, simile 89.

7. Famulam uitiauit quidam, quae infantem interfecit et per politicum magistratum occisa. Adulter rediens et per alios mulieri reconciliatus, adiunctis cautelis quibusdam, quas dum hic non seruat, a coniuge repudiatur et mulieri secundae nuptiae conceduntur, 22.

8. Non habentes sufficientes causas diuortii, coguntur cohabitare quod si recusant per magistratum compellantur, 32.

9. Duo petunt diuortium propter uanam et aliquam suspitionem sed non conceditur, 60.

10. Desertor in alio loco duxit uxorem, debet citari si non uenit, conceduntur nuptiae personae innocenti, 61.

Patria potestas.

1. Si contrahitur sub conditione, si parentes consenserint, et illi requisiti sine iusta causa consentire noluerunt ualet contractus, matrimonii, 86.

2. Cum uolunt impedire nuptias tenentur adferre causas sufficientes, 5. Item in 21, simile in 64.

3. Promittens coniugium et uitians cogitur ducere non obstante Patris authoritate 31. 43. 73.

4. In 59 poena imponitur liberis inobedientibus publica poenitentia [1].

5. Pater filii sponsalia sine consensu facto praetextis iustis et sufficientibus causis sc. filii iuuentutem et sponsae annositatem etc. annihilat, 66. simile fere in 67.

6. Eine hatt sich verlobtt sine consensu parentum et uitiata mus gewarten was ir zugesprochen wirdt von rechtswegen [2].

7. NB. optimum consilium de patria potestate, 90. ubi etiam de diuortio.

8. Pater cum conditione cuidam promisit filiam in matrimonium sc. si dimidiam partem possessi patrimonii habeat quod cum ille non posset praestare, alii despondit et iure 49.

Sponsalia publica et clandestina.

1. Sponsalia publica praeferuntur clandestinis jure, 8. 9. 16. 19. 65. 72.

2. Una uirgo tribus coniugium promisit, sed primum potest probare [3], huic nubat exclusis duobus posterioribus, 23. poena talium est: Vir fit infamis, uirgo vel mulier carcere vel exilio mulctetur, 24. 55.

3. Virgo tribus promisit coniugium et ab uno uitiata quaeritur? R. quod ille qui uitiauit nec coniugium promisit, id iuramento confirmet, dotet eam pro conditione eius, infantem nutriat, magistratui mulctam det, 27(a).

4. Uirginis uitiatae mater quaesivit stupratorem, num uitiatam habere uelit. R. quod uelit, cogitur itaque de iure eam ducere licet uerba aliter intelligenda esse censeat. (Rescripsit se illam habere uelle. Cogitur itaque illam ducere licet prae-

1) Dazu sind beim Fall selbst „vier Wochen Carcer" angegeben.

2) Angabe der Nummer des Urteils fehlt hier. Es ist 70a.

3) Die Randglosse zu Urteil 23 hat: si primus confirmare potest sibi virginem promisisse.

tendat se uerba illa aliter intellexisse. Sed uerba de coniugio intelliguntur eo modo quo prolata)[1], 30.

5. Quidam promisit et arrham[2] dedit praesentibus aliquibus postea retractare cupiens, sed cogitur ducere, 57.

6. Post sponsalia de praesenti ambo diuersas duxerunt, quod conceditur sed difficulter et poena additur. 86.

7. Clancularia sponsalia facta sponso negante sponsa affirmat. Sed non probante non ualent, cum tamen sit uitiata ab ipso, tenetur eam dotare, 71.

Impotentia.

Ein Mann von 70 Jharen nimpt ein impotentem, wenn ir nicht kan geholffen werden, mus er sie Ihr lebetag ehrnehren, vnd zu rettung seines gewissens nimpt er eine ander, 91. similiter de contagiosis, 92.

Furiosa.

Furiosa desponsata scortatori et homicidae postea sana facta retractauit quaeritur num alii nubere [possit]. R. quod possit 14.

Infans.

Infans in Turcia uel Hungaria receptus in castris, Quaeritur num baptizari debeat. R. quod debeat, 97.

Spurii.

An spurii in diuisione bonorum patrimoniorum cum legitimis procedant. R. Non. sed tamen alimenti pro ratione bonorum et iudicio iudicis aliquid illis datur, 84. 85. —

So weit das Register, das für sich allein schon lehrreich genug ist.

In ihm sind übrigens nicht mit erwähnt und müssen hier noch besonders nachträglich angeführt werden:

Urteil 44, dessen Inhaltsangabe am Rande lautet: praegnans si ueris rationibus demonstrabit fornicationem, fornicator eam ducere cogitur, sin secus, ambo plectantur;

45^c. In gradu 3 consanguinitatis conceduntur hic nuptiae (nach Randbemerkung), desgl. 45^d.

45^e. Desertor citetur, quod si non apparuerit ad terminum desertor, nubere conceditur alii (nach Randbemerkung).

63 (von D. Teuber). De poena adiecta sponsalibus (nach Überschrift).

---

1) Die eingeklammerten Worte stehen beim Fall selbst.
2) ½ Thlr. Malschatz, wie der Fall ergiebt.

74—78 handeln von bestrittenen Ehegelübden, Ehebruch, Desertion u. ä.

79 bringt eine interessante Notiz über das Recht der Pfarrwitwen und über die Pflicht der Pfarrherren für den Fall ihres Ablebens ein Inventar des Pfarreigentums und eine Registratur des Pfarreinkommens zu hinterlassen.

82 betrifft wieder ein Ehegelübde.

93. Deflorans si non uult ducere eam (sc. defloratam) (nach Randglosse).

94. Turpem personam ducens (nach Randglosse).

96. Poena stupri, alimenta infantis et quantum stupratae debeatur (nach Überschrift).

98. Mifshandlung einer Schwiegermutter durch ihre Schwiegertochter auf dem Lande in Beisein des Ehemanns u. s. f.

99. De pignore et constituta pecunia (nach Randglosse). —

Es erübrigt nun noch die genaue Wiedergabe der wichtigsten und interessantesten Stücke aus der Zahl jener 99 Nummern.

1) Nr. 22 (Bl. 72^b—73^a siehe Inhaltsangabe im Register unter Desertio 7):

Wier die vorordenten Commissarien des Consistorii zu Wittenbergk vrkunden hiermit offentlich daß folgender fall vns furgetragen, darauf wir dan ersucht vnd gebethen worden des rechten dorauf zuberichten. N. N. hatt einen ehebruch begangen seine eigene Dinstmagdt geschwengert, welche folgedes die frucht so sie von N. empfangen doch ohne schuldt vndt zuthun getödtet vnndt derwegen wiederumb gerechtfertiget worden, So hatt sich derselbige N. fluchtigk gemacht, vndt nachdem er eine zeittlang in fluchten gegangen ist er zu gleidt (?) vndt die sache zwischen Im vnndt seinem weibe zuuorhören vnndt handtlung kommen, auch durch Hochwirdige Fursten, Herren Herren Tilemann von Hussen Bischoff zu Schlesewig der H. schrifft Doctorem vnsern gnedigen Herren, sampt seine g. Räthe vnd seine vorordenten consistoriales vortragen, In massen des buchstabens folgendes vortrages der vnter S. g. Insiegel volnzogen Inhalter von wort zue wort lautendt also. Ich N. N. Solchen vortragk hatt N. so viel abbitten auch die vorsuehnung kegen seinem Eheweib belangendt vor den Bischoff vnndt zu haußen in der kirchen vnndt versamlung der gemein folge gethan ist auch in der frawen behausung wieder einkhommen, aber mitt der schmach sein weib wie vormalß von Im geschehen zuschenden zu lestern hatt er nicht nachgelassen, sondern desselben tages wie er wiederumb zur frawen ins hauß kommen hatt er damitt fortgefharen, dieselbige Lestrungen vorneuet, welches im doch in aufgerichten vortragk vorbotten, derwegen in den die frawe zur gentzlichen versunung nicht annemen wollen, sondern ehe vndt zuvor, den

sie gedachtem Irem Man ehepflichtung geleistet ist sie berurter vrsachen halben, das sich der Mahn des vortrages nicht gehalten, auß Irem hauß entwichen, vnndt vorhoffen das angezeigter vortragk vber die nichthaltung vnndt vorbrechung Ires Ehemannes sie weitter nicht soll vorbunden sondern sie des begangenen Ires ehemanns ehebruchs billich von Im ledig vnndt loß sein vndt bitten hierauf des rechten zulernen vnndt zuberichten, das auch dieser vorbeschriebener fall sich oberzelter maßen, in der warheitt halte, haben vor vns die wirdige N. der kirchen zu N. beyde glaubwirdig in Vniuersitet zu Wittenberg wolbekante Menner bey Iren worten außgesagt vnndt bekant. Hierauf ist durch die Consistoriales zu Wittenberg auf Rath der vornembsten Theologen daselbst zu recht erkandt, das wo sich der fall erzelter gestalt vorhielte, So wirt die fraw von vorsönung, weill der Man den vortragk gebrochen loß, vnndt wurde Ir wegen des Mannes ehebruch sich anderweitt zuuorehelichen erlaubt.

2) Nr. 36 (Bl. 78[a] u. [b], vgl. Register unter Affinitas 6) mit der Randbemerkung: in matrimoniis est spectandum, non solum quid liceat, sed etiam quid honestum sit. Kling. fol. 26.

Ob einer seines vorstorbenen weibes Brueder weib zur ehe nehmen magk.

Dieser fall hatt sich anno 53 alhier im Consistorio zugetragen das N. Burgemeister zu N. hatt wollen seines weibes bruder weib nehmen.

D. Phil. Mel. ist in der opinion gewesen das diese person in zwey genere affinitatis einander verwandt et post magnam diligentiam eadem computatio est reperta apud hostien. in summa institut. de affinitate vno si cum qualiter ipsa genera affinitatis etc. (?). Ibi hoc autem secundum genus contrahitur aliquando ex utroque latere etc. Vnndt derwegen hatt D. Philip. weitter vormeldet, das er etlich mal solche ehe hette zugegeben, wiewol Dominus Lutherus nicht hatt wollen in diesem die ehe gestatten, propter hanc rationem quum maritus et vxor iure diuino essent vna caro, ius ciuile adstipulatur sententiae Luth. considerans in nuptiis contrahendis non tantum id quod licitum, sed etiam quod honestum esse obseruandum, vndt darumb ob wol vxor priuigni secundum computationem canonicam auch in secundo genere affinit. wirdt gefunden tamen vitricus eam prohibetur ducere per textum legis uxorem ff. de ritu nuptiarum tertio et ultimo. So ists ein scandalum der dem gemeinen unuorstendigen man, wo man die so leuchtlich concedire zu befharen das sie darnach kein vnterscheidt, vnd in die vorbotene sipschafft greiffen möchten, darum obwol ius canon. die ehe in gemelten fall zugibt, welches decisio decisionis i. ciuilis vorgezogen werden mag, so sein doch die obberurten vrsachen, solch ehe leuchtlich zuzulassen

bedencklich, sed pro iure canon. facit, quod istae personae iure diuino contrahere non prohibentur, ut leuit. 18. Ideo tollerari possit. Die Consistoriales beschlossen sich diesen man in der guete zubereden propter caussas dictas, ut abstineret ab huius modi nuptiis. Quodsi abstinere non uellet, concedendum esse.

3) Nr. 37 (dem vorigen Falle gleich). (Bl. 78ᵇ—79ᵇ, vgl. Register unter Affinitas 7.)

Vnser etc. wir werden durch Thomas Riehmer bericht wie er sein Tochter, dem Peter Richter zugesagt vnndt ehelichen zugesagt haben soll, da doch derselbige zuuor obgemelter Peter des Mannes Nemblich Johannes[1] Rhiemers leibliche schwester zur ehe gehabt, vndt nach dem do diese sache mitt unsern willen vnd nachgeben In zweiffel hette geschehen sollen, alß hetten wir vns nicht vorsehen, das diese person, ohne vnser vorwilligung mit der ehe vorlobnus fortfharen sein solten, Sondern hetten vil mehr gemeinet, sie solten vnsere meinung vber diesen fall von vns eingenohmmen vnndt angehort haben, Denn obwol solche personen bey den Bepstlichen rechten, sich mitteinander voreheIichen muegen, So geben doch die gemeine keyser recht, von wegen eußerlicher zucht vndt Erbarkeitt, welche dan dem heiligen Ehestande zu ehren in allewege fur augen sein, in gleichen fall die ehe nicht zu, vnndt weil dann auch sonsten Man vnndt weib vormöge göttlicher schrifft vor ein blutt vnndt fleisch gehalten werden, So furet dennoch dieser fall den gemeinen unuorstendigen Mhan, in einen mißvorstandt, das sie darnach ohn allen vnterscheidt sich mitt Irem Bluttsfreunden, die ihnen auch vormöge göttlicher schrifft zunehmen vorbotten, vorehelichen, solche gefhar vnndt blutschande zuuormeiden vnndt nicht leuchtlich vrsachen darzu zugeben, hatten wir nicht vnbilliches bedencken gehabt, mitt vormahnung den N. von seinen vornehmen abzuwenden. Darumb hatt er auch solches zuuorsuchen vnndt darnach abwarten sollen, vnndt weil dan wir teglichen erfahren, das die blutschenderey geferlichen einreist, Ist auch an stadt v[nsers] g[nädigen] H[errn] Befelh vor vnser person Bitt, das ihr nachmalß fleissige nachforschung habt, ob die ehevorlöbnus wie die part melden, volnzogen, gleichwol vnser obberurte meinung vorhalten, vnndt sie darnach in die volziehung durch christlichen kirchgang vnndt ehelich beywohnen ferner nicht vorhindert, sondern in Namen des Herren zulast, do Ir aber befindet, das die vorlobung nicht geschehen, so wollet ihr nachmals fleiß haben in bewegung gemelter vrsachen, die part durch gutliche vormanung von solchem Irem vorhaben zuwenden. Dieses haben wir euch wegen vnsers

---

1) Der Wechsel der Vornamen beruht offenbar auf einem Schreibfehler.

befolenen ampts zuuorhalten nicht gewust, vnndt seindt euch zue dienen willigk, Datum Wittenbergk etc.

Vorordente Commissarien des Consistorii zu Wittenbergk etc. Dem wirdigen vnndt wolgelarthen Ehrn Matthiaß Wonckel probst zu Kenbergk [1] etc. vnsern gutten freundt.

Phil. Melanthon. D. Teuber.
Consenserunt D. Maior. D. Schneidewein.
D. Laurentius Lindemann. M. Crocaw.

4) Nr. 38 (Bl. 79b, vgl. Register unter Affinitas 5) mit der Randglosse: „In tertio gradu affinit. in linea inaequali non conceduntur nuptiae." Es lautet:

Unser etc. Auf euer gethane frage vnterrichten wir, Hatt N. euer tochter zur ehe gehabt, vndt nachdem dieselbige vorstorben, hatt er sich mitt euer Schwester tochter die in den in dritten grad der Schwegerschafft in ungleicher Linien zugethan, anderweit vorehelichet vnndt vngeacht, das er sie vor dem Christlichen kirchgangk, darauf beschlaffen hatt, hatt er sich doch daruber mit einer ander vorlobt, do es sich also euerem Bericht noch vorhielte, das solches erstes vorlobnus nicht mehr rein, sondern beschlaffen were, so mochte die ehe vormuege göttlicher schrifft immer dißfals geduldet vnndt nachgegeben werden, Dieweil aber personen ohne der Obrigkeit dispensation vnd vorwilligungk sich mitteinand in vorbottenen fall vorlobt vnndt darauf fleissiglich erkandt, so werden sie auch derowegen andern zur abscheue durch die Obrigkeit mitt landesvorweisung oder sonsten in andere wege billich gestrafft, were es aber sach, das allein das vorlöbnus geschehen, vnndt das beyschlaffen nicht erfolget so werden diese personen sich ferner zuuoreheliche nicht zugelassen.

D. Maior.
Consenserunt D. Schneidewein.
D. Teuber.

5) Nr. 41 (siehe Register unter Desertio 2) mit der Randbemerkung: Desertrix citatur ter, si non apparet ad purgandam contumaciam, Desertus aliam ducet.

Unser etc. wir haben abermalß euer schreiben sampt den andern euern In gelegten kundtschafften N. vnndt sein entlauffen weib belangendt, empfangen vnndt gelesen, Muegen euch hierauf nicht bergen, obwol die Fraw auf Itzigen Termin nicht erschienen, sondern vngehorsamblich außenbleiben, so soll sie dennoch nachmalß vndt zu vberfluessigen auf einen geraumen Termin, alß zwischen hie vnd paul bekerung schriefftlich vngetherlich Inmassen wie zuuorgeschen, peremptorie ad purgandam contumatiam citirt werden, vnndt auf den fall do sie abermal vngehorsamlich

1) Kemberg bei Wittenberg.

aufsenbleiben wurde, so solte alß dann cleger sich anderweitt zuuorehelichen In Namen Gottes erlaubt vnndt sein weib von wegen Irer muttwilligen desertion vnndt ehebruch gebhurlicher weise zustraffen der obrigkeitt befohlen werden. Solches haben wir euch, alß dem wir freundtlich zuedienen willig nicht bergen wollen. Datum Sontags nach Elisabeth anno etc. 45 etc.

6) Nr. 45[c]: In gradu tertio consanguinitatis conceduntur hic nuptiae. Es lautet:

Vnsern freundtlich dinst zuuor, Erenuester gutter freundt, auf euer an vns vberschickte Rechtsfrage, doruber ir euch des rechtens zuberichten gebeten habt, vnterrichten wir verordente Commissarien des Consistorij zu Wittenbergk vor recht, hatt einer in euerem befolenen ambt sich in einer Freundin In dritten gradt der bluttfreundtschafft gleiche linien ehelichen vorlobt, So wirdt auch solch ehegelubdtnus vormuege göttlicher schrifft vnndt gemeine keiser recht, Inen beyden mit christlichen kirchgang vnndt ehelicher beywonung zu errettung Irer gewissen zuuolziehen billich gestattet von rechtswegen. zu vrkundt mit vnsern des Consistorii Insiegel vorsiegelt.

vorordente Commissarien des Consistorii
zu Wittenbergk etc.

Dem Erenuesten Ranfelt von Zschanwitz hanbtman zur Lubraß vnsern gutten freundt [1].

7) Nr. 45[d]:

Einer hatt eine widtwe gelassen die hatt zwey kind ein Sohn vnd eine tochter, die freyet wieder vnndt nimbt einen wittwer welcher auch 2 kinder hatt ein Sohn vnndt eine tochter die beschlißen das des Mannes Tochter Iren Sohn nehmen soll, vnndt Ire tochter des Mannes Sohn, ist die frage obs geschehen magk. R. quod sic.

8) Nr. 62 (Bl. 91[a]—93[b], vgl. Register unter Consanguinitas et Affinitas 4). De § duorum fratrum Instit. de Nuptiis.

Auf die frage den gefangen Baurknecht zu R. belangende der sich zu seines vaters schwester tochter aufserhalb des ehestandes geleget vnndt sie geschwengert, ist es ein Zweiffel ob sie einander zuer ehe haben konnen. D. Martinus Luther seliger helt in vielen seinen schrifften neben andern Herren Theologen das nach göttlicher schrifft solche personen den ehestandt besitzen können, vnndt das ihnen Niemandt darumb ein gewissen machen soll. Vnndt haben vor sich furnemlichen drey vrsachen,

1) Hierzu die auffallende Randbemerkung: Das die Herren Commissarien dieses gesprochen weil die Luberas vnter dem Churfursten von Sachsen nicht gelegen, sonsten wurden sie die ehe so volzogen gewesen, nicht gescheiden haben, sondern beyde personen des Landes zuuorweisen oder sonsten zustraffen erkandt haben.

Erstlich das exempel des heiligen Abrahams Vnndt Nahor die da zwo schwestern genommen ihres leiblichen Brueders tochter Gene. 11 cap. Zum anderen das In Leuit. 18 da Gott die personen so vorwantnus halben sich nicht ehelichen konnen durch Mosen vorbotten diese personen nicht außdrucklichen vorbotten sein. 3. So lassen solches auch die alten keiser recht zu in L. celebrandis C. de nupt. Die Herren Theologen sagen, das sie solches alleine dem gewissen zu troste schreiben vnndt bekennen selbst, das Moses hernachmalß Leuit. 18 vorboten das einer seine Muhme die doch im gleichen glidt ist nicht nemen darff, darumb etliche Theologen darauß schließen, dieweil Gott durch Mosen vorboten gleiche Sibschafft, das bruederkinder darunter mittgemeinet vnndt eingeschlossen, darumb kōnte solche ehe nicht bestehen, wie solches alles ex scriptis Theologorum D. Sarcerius im Buch von Ehesachen Im andern theill referiret bezeuget wirdt, mit diesen stimmen auch die geistliche rechte vber ein, darnach in das geistlichen Consistorien gesprochen wirdt, so gibt es ausdrucklich die Romische kirchenordtnung das dermaßen ehe nicht zu dulden vndt mag das angezogene exempel Abrahae vndt Nahor dieses nicht hindern dann solches hernach durch Mosen aus vorberurten vrsachen vorboten vnndt also aufgehoben worden, alß Leuit. 18 (dabei Randbemerkung: certe non ut probat Lutherus in libro vom ehelichen leben). So seindt auch alle exempla patrum nicht zu imitiren, sonst kōnte einer mitt der magdt kinder zeugen wie Abraham. Item viel Eheweiber zugleich haben wie Jacob der da zwo schwestern zugleich zur ehe gehabt, die keiser recht muegen dieses gleichsfalß nicht hindern, dieweil sie gōttlich recht zu wieder, den Moses vorbeut gleich gradum wiewoll linea inaequali: Ergo seindt Bruder kinder mittgemeinet, So haben die geistliche recht dermaßen keyser recht aufgehoben vnndt corrigiret, wie dauon ein schōner text auß dem heil. Augustino genommen in C. cum ñst 35. q. 1. Darumb wan sich Brueder kinder nehmen, kan keine ehe da sein, die kinder von ihnen gebohren, sindt auch nicht ehelich zuhalten ut inquit Galat. in d. l. celebrandi, so ist auch keine mitgab zugeben, Ja die kinder sollen auch keine alementa nach keyserlichen rechten haben tex. auch ex complexu. C. de iure Nupt. et habetur in § aduersus instit. de nupt. sed de aequitate canonica sunt istis alimenta secundum facultates decernenda. gl. fi. in c. (vermutlich: glossa finalis in capite) cum haberet est de eo qui duxit. So hab ich viel urteil des consistorii zu Wittenberg das man hatt vor eine blutschande geachtet, vom bruder oder schwester kindes kinder (die in dritten gradu liniae incestu sein) ein ander zur ehe nehmen wollen, das aber aus dispensitien (!) des keisers oder der weltlichen Obrigkeitt zulassen dermaßen ehe geduldet will Niemandts sintemal solches

wieder göttlich vndt naturlich recht geschiehet entschuldigen, wie aber die personen Im kegenwertigen fall die sich aufserhalb der ehe zusammengefunden haben zustraffen sein Setzet der text in der peinliche gerichtsordtnung Cap. 117 ubi relinquitur poena in dispositione iuris communis. Aber Barth. Angel. et đ.đ. (d. i. Doctores) in c. 5 adulterium cum incestu ff de adulterio dicunt, quod committentes incestum sine colore matrimonii indistincte sunt puniendi non habito respectu aetatis ignorantiae. Sexus etc. quod dederunt operam rei illicitae, praesertim quando sciuerunt consanguinitatem. In aliis vero qui sub matrimonii colore commiserunt incestum distinguitur, ut ibi per textum ubi đđ collegerunt triplicem poenam incestuosorum I, Ut matrimonium inter eos non ualeat. II, quod repellantur a lucro quia nec dotis nec donationis propter nuptias exactioni locus est, d. § si aduersus. III, Poena est quia puniuntur in corpore et bona coetu consecrantur quando non habeant legitimos liberos auth. incestus nuptiis contrahentes poena est confiscatio bonorum tam caeterorum quam dotis, exilium quoque et cinguli si quando petitur spoliatio, verbera quoque si uilis est, Foemina quoque talia scienter peccante simili poena subiuganda C. de incest. nupt. et loquitur ista lex de ijs, qui sub praetextu matrimonij deliquerunt. Idem est in aliis secundum Barth. in d. l. si adulterium. Nam committens incestum cum consanguinea non nupta punitur ob incestum, si uero fuerit nupta punitur de adulterio secundum rei ueritatem. IIII poena est quod liberi nati ex nuptiis incestis non habeantur pro legitimis sed pro spuriis Vt ex textu in d. § si aduersus etc. V. Poena est quod sunt infames Vt Fab. in d. § si aduersus etc. Dorauß will folgen das sie beide könten mit staupschlegen nach scherffe der rechte des Stiffts vorweiset werden aus vrsachen des sie außerhalben der ehe vnndt nicht vnterm schein derselbigen wissendtliche blutschenderey geubt si uero adulterium esset cum incestu commissum, tunc esset poena adulterii scilicet gladij sicut punitur adulterium per gladium in pl. d. l. si adulterium, dieweil aber dieser fal nach der opinion berurter Theologen etwas zweiffelhafftig, hat es das ansehen alß könne man diese scherffe etwas lindern das sie ohne Staupschlege beyde des Stiefft vorwiesen werden Quamuis regulariter iudex sequi debeat poenam ordinatam legis tamen ex probabili causa potest illam uel mitigare uel exasperare nunc. in C. test. de qsti. et lex C. l. aut facta § si. ff. de poenis ubi habetur etc. Aber dieses bedencken vnndt mitigation will alhie nicht hafften, dieweil die beyde personen außerhalbe des ehestandes et sic non colore matrimonii sondern heimlich zusammen gefunden vnzucht vnndt blutschande mit einander geubt. Nam hoc casu indistincte debent puniri poena ordinaria tex. et ibi Barth. et dd in d. l. Si adulterium cum

incestu etc. Darauß sich abermalß klar vnndt helle schleust das sie die stupra vnndt incestum beyde mit ordentlicher straff zubelegen.

Wan man auch die sache gleich auf eine geltstraffe richten wolte, so gibt es doch dem recht nicht nach, welches da haben will, das man vndt weibes personen welche auch eheliche beylag gehalten vnndt Blutschande vnter dem schein der Ehegelubd, sollen zum wenigsten vorwiesen werden, vielmehr sollen die härter gestrafft werden, die außerhalb der ehe blutschande geubt, alß in diesem fall, da ist doch gantz vnndt gar keine entschuldigung, Darumb soll die magd so woll alß der knecht gestrafft werden vndt ist ihr viel weniger eine mitgifft zu machen das kindt aber soll von dem blutschender de aequitate Cano. alimentiret werden quae omnino probantur per iura supra allegata et adde quod Joan. Fab. in d. § si aduersus dicit quod sicut contrahentes incestas nuptias sunt infames, sic et sunt infames approbantes, defendentes et patrocinium praestantes etc. Licentiatus Mauserus in T. tit. Inst. de nupt. ist der meinung, das diese personen de incestu zustrafen vndt das es keine ehe sey scilicet secundum iura canonica derwegen sie voneinander zuscheiden, sed haec opinio usu non seruatur, weil der theologorum bedencken darwieder.

9) Nr. 63 (Bl. 93[b]—94[a], im Register nicht angeführt).

De Poena adiecta Sponsalibus.

Reuerendissime Domine Doctor. Sententiam de poenis sponsalibus adiectis quam petitis, non habeo, Sed est nostri publica disputatio Iuridica, cui interfuit D. Melanthon, in qua ponitur pro regula: Quod adiectio poenae circa sponsalia tamquam contra bonos mores et libertatem matrimonij non ualeat, et quando vnus contrahentium dissentiat et velit resilire, quod ab eo talis poena conuenta peti non possit, sed petens repellitur exceptione doli mali lex est in C. Gemma est de sponsalibus et in L. Iulia ff de uerb: oblig: et sic est liberum quantum ad hanc poenam sponsalia non perficere, sed poenae legales seu iuris nihilo minus habent locum et peti possunt ab eo qui absque iusta caussa dissentit. Sunt autem poenae legales seu iuris contra desertorem hae. I. amittit arrham dotis uel duplicatos restituit l. fa. c. de spons. II. quando dotis aut donationis ob nuptias nomine aliquid traditum est, illud idem amittitur L. consensu C. de restit. III. Deserens sponsam pot (?) commeriti actione in factum ex aequitate uel de dolo quando de dolo constat ad interesse damni emergentis Vt factas impensas restituat solus in l. l. C. de spons. IIII. authoritate iuris diuini desertor, qui non uult reconciliari punitur, quod debeat manere innuptus 1 Cor. 7. Luth. est in ea sententia quando pars innocens iterum nubit, quod desertor malitiosus per magistratum de illo loco sit relegandus, ne marito

ante oculos uersetur. Denique desertor contrahens alia sponsalia sit infamis l. j. ff. de his qui uel infa.[1] His poenis debet puniri maleuole reuocans sponsalia contracta. Nam qnando iusta caussa dissoluendi ea intercedit iudicio Ecclesiae pronunciari debet diuortium. Et his poenis desertor nomine poenae adiectae non liberatur. Nam licet poena conuenta non ualeat et habeatnr pro non adiecta, quod absque metu istius possit reueare[2], tamen quando sponsalia pure de praesenti firmiter fuere contracta, talis a poenis iuris nondum est immunis. Idem iuris est quando uterque uelit discedere et poenam expressam alter alteri remittere, qnia facere hoc non possnnt. Nam absque iusta caussa et sine iudicio ecclesiae matrimonium utriusque dissensu non dissolnitur, Vt probat Dictum Domini: Quos Deus coniunxit etc. Et Paul 1 Cor. 7 et Doct. in L. nupt. ff. de reg. iu. Sicut igitur coniuges dissentientes non possunt dissoluere matrimonium, sed officio iudicis coguntur uel cohabitare uel si reconciliari non poterunt debent ambo manere innupti, ita et sponsi. Sic saepius uidistis in sententiis Witteb. consistorialium pronunciatum. Praeterea addo optimum . . . . . . (?)[3] Conditio inhonesta uel impossibilis, quae non est contra subiam[4] matrimonii habetur pro non adiecta quod lex eam improbat, et perinde censetur ac si matrimonium pure sit contractum, sic fauore matrimonii lex I ibi panormitanus in l. fin. de conditi. appos. Idem debet esse quando sponsalibus per partes poena est adiecta. Nam cum illa reprobetur a iure, nihilominus ob fauorem matrimonii debent ipsa sponsalia manere rata et firma. Nam regula est: Vtile per inutile non uitiatur, et si quis uelit ea perficere absque legitima caussa qnod ille praedictis poenis tamquam desertor sit puniendus.

D. Teuberus.

10) Nr. 70ᵃ (Bl. 96ᵇ—97ᵃ, vgl. Register unter patria potestas 6).

Vnser f[reundlichen] d[ienst] z[uuor]. Wir haben euer wiederschreiben N. Sohn vndt N. belangendt gelesen, muegen euch hierauf nicht bergen, das wir in negsten vorhör so viel erfunden, das die ehegelubdt wen es gleich geschehen, alß doch beclagte nicht gestanden wieder des vaters willen vorgenohmen worden vnndt derhalben vnkrefftig derhalben were die Clägerin so viel die ehe belangendt mit ihrer forderung abgewiesen, aber so viel die Schwengerung vnndt des kindes vnterhaltung, so sie zur welt geborn betriefft, darumb weisen wir sie an euch alß der weltlichen Obrigkeitt beuelich haben vndt wo Ir sie In der guete

1) Doch = infames.
2) ob für remeare?
3) Hier steht ein ganz unleserliches Wort, vielleicht = Augustinum.
4) ob für subicem?

nicht mueget darumb vorgleichen so werdet ihr sie durch den wegk des rechten derhalben zu entscheiden wissen, das wir euch nicht wollen pergen vndt seindt euch freundtlich zudienen geflissen, Den Sonnabents nach Ascensionis Dn̄i ao xliiij.

11) Nr. 79 (B. 99[b], fehlt im Register).

1. Im Churfürstentum Sachsen bleibt des pfarherrn vorlassene vidtfraw ein halb Jar in der pfarre vnndt nimpt alles einkommens. Jedoch das sie allewege durch den Neuen oder einen andern das Ministerium bestelle darnach muß sie reumen, vnndt darf nichts mehr fordern etc.

2. Ein pfarher muß ein Inuentarium machen, was er bey der pfar gefunden dasselbe muß wieder dabey gelassen werden.

3. Ein pfarher soll registratur seins einkommens haben. Die Originalia solches einkommens sollen bei dem Consistorio vorbleiben, vnndt wiewol dieselbe originalia in vorgangen kriegsleufften wegkommen, so ist man doch in teglicher arbeitt abschriefft derselben zuwegezubringen oder aber auß fleissiger nachforschung neue machen zulassen etc.

12) Nr. 90 (vgl. Register unter Patria potestas 7).

Wen ein Sohn sich mitt einem Hurenkindt vorlobet wieder seines vattern willen vnd der Sohn seiner vorlobten halben nicht mag ein wergk besitzen oder darein zugelassen werden, so soll der Sohn vorsuchen ob er seine Eltern in seine meinung mitt vnterthenigen kindtlichen pflehen ziehen kan, wo nicht, soll der vater vorsuchen ob der Sohn Ins handtwerk genommen werden magk Wo das auch nicht erhalten kan er von Ir loß getheilett werden etc.

13) Nr. 96 (nicht im Register).

Poena stupri, alimenta infantis et quantum stupratae debeatur.

V[nser] f[reundlichen] d[ienst] z[uuor]. Erentuester besonders gutter freundt alß ihr vns einen Ehehandel vberschickt vndt euch des rechten etc. V[nser] R[esponsum]. Hatt George Rysche vrban Qu. tochter prisca genant geschwengertt, mitt der zusagung das er sie nimmher verlassen wolte, vnndt sie solte Im die Allerliebste sein, vnndt alß nun an tagk kommen, das gemelte dirn schwanger ginge, ist er außgetreten, vnndt die Magdt mittlerzeit in seinem abwesen einen Jungen sohn gebohren, der noch am Leben, vnndt da er wiederumb anheim kommen, vnndt Im solches furgehalten, hatt er sich zur that bekent, das er ir abert eine ehe vorsprochen vndt zugesagt vorneint, ist Clegerin schuldig beclagten Georgen Rischen wie recht zu vbertzeugen, das er Ihr die ehe zugesaget, vndt da solches geschehe, wer er sie zu ehelichen schuldig vnnd in wegerung des wirdt er durch bequemliche Obrigkeitt darzu comppellirt vnndt angehalten, Ihm Fall aber da solches nicht könte bewiesen werden, wurde er der

tadt loß gezehlet, Ist aber diesem kindt die alimenta 3 Jhar lang bey der Mutter, Nemlich alß ungefher jherlichen 4 alte schock zugeben vnndt nach ausgang 3 Jhars, das kindt zu sich zunehmen, Ir aber fur den Crantz, so viel alß sie von Irem vater zur Mittgifft bekommen möchte, zugeben schuldig, vndt werden beyde personen von wegen begangener vnzucht von der weltlichen Obrigkeitt In wilkurlicher straff billich genohmmen von rechtswegen etc.

14) Nr. 97 (siehe Register unter Infans).

Dabei steht die Randbemerkung:

Infans foemella triennalis inuenta in castris Turcicis uel in campo, quaeritur num debeat baptizari cum nescitur, num sit Turci uel Hungari, certum praeponitur incerto et baptizari suadetur.

Der Fall lautet:

Alß vns eine frage furgetragen worden, belangendt ein Jung gefangen Mägdlein Das der Durchlauchtigsten Hochgebornen Furstin vnndt Frawen Frauen Annen gebornen aus königlichen stam zu Dennemarckt Hertzogin zu sachsen vndt Churfurstin Landtgraffin Inn Duringen Marggraffin zu Meissen vndt Burggraffin zu Magdeburgk genendt frauen zugesandt aus begerten bericht begehret ob solch Mägdlein das etwan Drey Järigk vnndt noch nicht getaufft auch vom Turcken gebohren zu sein vormutet itzundt in seiner kintheitt, oder erst vber etlich Jar nach genugsamen vnterricht in Christlicher lehr durch die heilige tauff zu der gemeinschafft der Christlichen kirchen aufzunehmen sey, oder wie sich Fuersten (sic!) aufn fall gefherlicher todtlicher kranckheitt gegen demselben Mägdlein zuuorhalten Demnach mögen wir euch zu begerden Vnterricht nicht bergen, da Erstlich gewiß vndt vnzweifflich das gedachtes Mägdlein ein Turckische vndt also ein vngetaufft kindt sey, wollen wir der tauffe wegen vns keinen sonderlichen zweiffel machen sondern es alß von Gott dem Herren durch diesem gefengnusse zur gemeinschafft der Christlichen kirchen beruffen vnd auß der vngleubigen schaar vndt zall der gottlosen Turcken Mahometen abgesondert auß pflicht Christlicher lieb auf vnndt angenohmmen, vnndt durch die Tauffe dem Herrn Christo Je ehe Je besser furtragen vnndt einpflantzen vnndt es folgendes zu erkentnus des Herrn Christi vferziehen vnndt gewehnen lassen, da auch gleich auß allerley vmbstenden, wie disfalß billich zuerwegen Jemandt sonderlich bedencken alß das dieser krieg In vngern vnndt nicht inn der turcken eigenen Landen gethueret worden, do Christliche Lehre vndt also auch die heiligen Tauff nicht gentzlich vorloschen noch aufgehoben ist, vndt das hieneben vngewiß vndt zweiffelhafftig, ob die Turken fur sich wie vnser Deutsch volck bißweilen flegen Ire weiber

vndt sonderlich aber solches alters wie diß Mägdlein zu sein geachtet, In Ire Hertzuge vndt kriege mit sich nehmen, vnndt demnach vormutlichen angesehen werden möcht [vndt] das diß Megdlein ein vngerischen von Christen gebohren, vndt alle weil getaufft kindt sein köndt vndt derwegen die gefahr der wiedertauffung zu befurchten, vf disen fall trachten wir demnach hindangesetzt allerley weittleufftigkeitt vndt zweiffel Christlicher Liebe vndt der alten kirchen gebrauch gemessen, da man durch diejenige so obgedachtes Megdlein gefangen vnndt bishero mit sich gefuert, oder durch des kindes sprach, weil es drey Jerigk vndt sonder zweiffel etliche wort seiner mutter sprach wirdt von sich sagen können, gantz keine gewisse nachrichtung haben möchte, das es fur ein Christlich kindt vndt getaufft ohne zweiffel zu achten daran den fleissige vndt ernste nachforschung billich furgenohmmen wurde, So hielten wir gentzlich das ohne euern einigs bedenken der wiederteuffung wie ein ander findekindtlein bey den Christen billich gehandelt vndt gehalten vndt ohne disputation dem Herrn Christo auf diese zusage lasset die kindtlein etc. durch die tauffe zugetragen vndt eingeleubt werde, dan das es von Turkischen eltern geboren soll in an der Christlichen tauff nun mehr keines weges hinderlich sein, dieweil alle zur gemeinschafft Christo wie oben vormeldet beruffen, vndt zu erkentnus Christi fuglich kan erzogen werden, Nachdem es auch die heilige tauffe haben kan, der disputation der ewigen erwelung von nöten, vnndt ist dißfalß die regel zu halten: Teneto certum et relinque incertum.

Dan das gott der Herr ohne ansehen der person allen heiden vnd volkern seine gnade anbietet vnndt vorheisset auß allen volckern zue allerzeitt etzliche zur gemeinschafft seiner kirchen wunderbarlicher weise beruffen hatt, vnndt noch beruffet vndt das allen denen so die heilige Tauffe haben können dieser eingangk zur Christlichen kirchen gemeinschafft nötig ist gantz gewiß, das andere alles macht weittleufftige disputation vndt zweiffel darumb er billich hindan gesatzt vndt clare gewisheit demselben vorgetzogen wirdt, So befindet man auch dem findekindelein vndt was noch also gehalten wirdt in Canonibus de consecratione dist. 4 cap. paruulos qui a parentibus subtracti sunt etc. vndt auß des D. Lutheri vndt Pomerani seligen werchen Tomo 12 Germanico fol. 178 von dem findekindlein, darumb wenn man ein kindt findet vndt nicht weiß wem es zugehorig vndt ob es getaufft sey oder nicht, wen es schon getaufft were, doch wenn keine offentliche zeugnus vorhanden, soll mans noch einmall in der kirchen lassen Tauffen vndt mag solche tauffe fur keine wiedertauffe geachtet werden, den die wiedertäuffer fechten allein an die offentliche kindertauffe, ex C. placuit de infantibus quoties

non inueniuntur certissimi testes qui eos baptisatos esse sine dubitatione affirment neque ipsi sunt per aetatem idonei de traditis sibi sacramentis respondere absque ullo scrupulo esse eos baptizandos. Nostra trepidatione eos faciat sacramento suo purgatione priuantem etc. Huic et legati a bactris redimerunt (??) [1].

15) Nr. 98 (fehlt, wie die folgende letzte im Register).

Nurus rustica socrum suam filio marito inspectante et quodammodo consentiente nudauit et flagris caecidit indignis modis. Res ad nobilem peruenit, qui requisiuit, an eam mulctare deberet. Responsum D. DD. schabinalus (?) An eam offensam socrus filio et nurui remisisset, non posset ex offitio aliquid nobilis poenae et mulctae nomine exigere. R. Et siquidem socrus remisisset iniuriam quae eam sensisset maxime uideri hoc esse priuati iuris, nec ex publico officio Nobilem amplius quid exigere posse, Arbitrariam tamen poenam competere. Vide C. de obseq. a lib. per et liber. patri [2] Host. 1. 4 si manumissori etc.

16) Nr. 99 (s. o.).

De pignore et constituta pecunia.

Lipsensis mercator alii cuidam ciui mutuo dedit 2000 aureos, pro istis alius quidam tertius obligauit et oppigneranit etiam sua bona interposito simul fideiussore D. Doctore quodam Corceo (?) debendi. sed doctor callide se exemit sponsione. Igitur alter fideiussor in solidum se pro toto debito opposuit praedam, Contigit debitorem principalem non soluere, sed fore cedere, fideiussor autem in solidum relictis bonis suis eo in loco ubi obligarat alio nempe Naumburgum commigrat. R. est creditorem bona fideiussoris quae Lipsiae sunt capere posse et pro credito suo occupare, oportet et inspici locum [3].

---

1) Die beiden letzten Sätze sind in der vorliegenden Form (die Schuld des ungelehrten Abschreibers!) völlig unverständlich. Vermutlich ist zu lesen: Nostra trepidatio ne eos faciat sacramento suo et purgatione priuatos etc. Und weiter vielleicht: Hoc est legatis a castris referendum.

2) Auch nicht deutlich.

3) Betreffs der übrigen Urteile oder Fälle mag noch erwähnt werden, dafs in Nr. 3 der Fall einer Elisabeth verehel. kochwich, in Nr. 27[a] der eines Severin Baumgartner, in Nr 83 der eines Greg. Meniem (?) behandelt wird, dafs in Nr. 6 von einem „kriegischen" Vormund die Rede ist und in Nr. 25 der Ort Bischoffhain vorkommt, so wie endlich in Nr. 16 auf eine Missive hingewiesen und in Nr. 89 ein zweimaliges Aufgebot angeführt wird.

Anhang.

1. Der Ehefall des Abtes von Pegau[1].

Veit Zan hatt in stehender ehe mit seinem weibe Hedewick Spitzkirchen eine magdt beschlaffen, geschwengert vnd mitt ihr davon gegangen sein eheweib lassen sitzen, welches sie das Eheweib gutt getzeugnus hatt von dem radt zu Lützen. Weil der man sie deserirt, hatt sich das weib zum apt von Pegau gehalten. Da nuhn die Closter Auffgethan, hatt der Apt diese seine bulschafft so er 14 Jhar in abwesens ihres ehemannes bey sich gehabt, zur ehe begert vnd gebethen, man wolle sie ime Ehelichen vertrauhen, hette er sie zuuor geunehret, So wolte er sie nuhn ehren, hett er in sünden vnd schanden zuuor mitt ihr gelebet, So wolte er nuhn Götlich vnd Christlich in heyligen ehestandt bey ihr leben, Er hett es ir recht vnd redlich gelobt vnd wolt noch kont fur Gott vnd in seinem gewissen kein andere zur ehe haben; Hatt solches gesucht bey D. Medler zur Naumburg, Dieweil aber D. Medler gehort, das das Weib noch einen lewendigen man hette, hatt er den radt gegeben, Sie sollen die sach an ir selbs gen Wittenbergk in das Consistorium schreiben vnd darinnen lassen sprechen was das recht wirdt bringen, des wolt sich D. Medler halten. Auff solche antzeigen ist die sach an das Consistorium geschrieben vnd das Consistorium eine Citation über den desertorem zugelassen, der desertor aber nicht erschinen. Mitler tzeyt in verzug der Sachen hatt der Apt mit guthen Worten seine bulschafft von sich geredet. Wie die von im zeuhet, freihet der Apt eine Jungfrau zur Naumburg, hatt mit ir offentlich Vorlobnis vnd bittet man soll ime die baldt geben, saget weil jene zuuor einen mann, so konne er sie nicht haben; da das weib solches erferet, begert sie man wolle in der sache still stehen, Vnter des helt sie an bey dem Consistorio vmb Vrteil vnd recht vnd ergehet ein solche Vrteil. Nachdem der Ehebrecher vnd desertor auff die Citation nicht erschienen, wird er als ein vngehorsamer vnd ehebrecher declariret vnd dem weltlichen recht zur Straffe verurteilet, vnd das weib wird declarirt frey vnd ledig. Darauff spricht das weib den abt an vnd citirt in fur das Consistorium vnd wiewol der Apt viel ausflucht gesucht da nicht zustehen, hatt man dennoch ordentlich procedirt. Dieweil aber die sach sich vorzogen vnd der Abt

1) Bl. 51a–52b. — Vgl. Bd. VI, S. 421 f.

auff sein ansuchung von D. medler nicht mit der Jungkfrau copulirt wird, fehret er mitt der Jungfrau auff ein dorff und lest sie ime ehelich vertrauhen vnd hatt hernach offentlich hochzeit vnd hatt den Sentenz des Consistorii der zuuor in der ersten sachen ergangen, durch Juristische practicen zu nicht machen wollen. Vber Solches ist ein Vrteil ergangen wie volget.

In ehesachen geschener einrede halb der sich anwalt von Simon Blicks durch rechtliche klage beschweret, vnd anwalten Hedewick Spitzkirchen beclagete anders teils beclagende Erkennen auff clage, antwort, verfurte beweisung vnd der Parteien hierauff eingewandte disputation wir die verordente Commissarien des Consistorii zu Wittenberg fur uns vnd auff gehaltenen radt, das aus der getzeugen aussage vnd sonst aus den acten so viel erscheinet, das Er Simon Blick die ehe So er Hedewick Spitzkirchen gelobt gnugsamblich bekant vnd publicirt, gefordert das Hedewick Spitzkirchen iren vorigen man Veit Zan ehebruchs vnd 12 Jhar lang desertion halb vor Vns auff geschene demission beclag, welcher zu einem andern mal vnd vberflussig auff viel geraume Zeit durch offene edict citirt sich des zuuerantworten Vnd aber alleweg außen blieben, nicht erschinen, noch einige entschuldigung furgewandt Mitlerweil Er Simon Blick dem weib cohabitirt Sie fur sein eheweib tractirt, also genennet, dafur gehalten auch ander dafur halten lassen Vnd nu aus dem das der Spitzkirchen voriger man sich des ehebruchs vnd 12 Jhar muttwilliger desertion nicht verandtwort, auff solchen sein Vngehorsam vnd des radts zu Lützen gesigelde kuntschafft, domit er öffentlichs ehebruchs vnd entfurens eines andern mans tochter die Frau aber ehrlichs lebens vnd gehalts betzenget, die scheidungs vrteil ergangen So hatt gedachten Simon Blick nicht geburt in solchen hangenden rechten, das er selbs gefordert, sich mit einer andern zuuerloben. Darumb so ist auch der Spitzkirchen einrede aus gutem grunde aber des Blicken furnehmen vnd attentiren wider recht vnd unbillich geschehen vnd dieweil Ehebruch die ehe scheidet vnd desselben halb der ehebrecher alsbaldt fur Gott vnd des weibs halb fur todt geacht, So ist auch sein das weib frey vnd ledig vnd deshalben die tzugesagte ehe zwischen Er Simon Blick auff diesen euent der declaratorien, den er erwarten hat sollen, bündlich gewesen, Darumb das er bey leben der Spitzkirchen mit keiner andern einige ehe besitzen kan, Sondern ist darumb das er die gericht verachtet, vnd mit dem andern vorlobnus in hangender rechtfertigung attentirt, wieviel das geschehen, das denn vntuchtig, andern zum abscheu von seiner obrigkeit ernstlich zustraffen vnd vber das verpflicht dem weib die expens vnd gerichtskostung auff richterliche ermessung zu erstatten. Von rechts wegen.

2. Eine Jenenser Entscheidung.

Den Schlufs des zweiten Hauptteiles unseres Aktenstückes bildet:

Diuortium ex causa venefitii.

Vnser freundtlich dienst zuuor, Ersamer guther freundt, Auff euher an vns gethane frag, Sprechen wir vor recht, hatt euch euher weib Mercurium zum offtermals in kost vnd tranck gemenget, vnd euch damit vergeben wollen, das ihr auch von wegen gefahr eures lebens, dasselbige euer weib fur ihren vnd euhern freunden beclagt, welchs sie dann gestanden, vnd vmb vergebung gebeten, Ihr aber, vnd euher vatter solches ir nicht zusagen wollen, Derwegen sie zuuormeidung der straff, von euch gelauffen, vnd euch auff drey Jharlang verlassen hatt, Da es nuhn euhern bericht nach allenthalben nach gewent, so wehre dadurch die ehe gescheiden vnd würde euch als dem vnschuldigen, sich anderweit zuuerehelichen nuhn mehr billich, vergönnet, vnd zugelassen von rechts wegen. Zu vrkundt mit vnserm der Juristen Facultet Insigel besiegelt.

Dechant vnd andere
Doctores der Juristen
Facultet der Löblichen
Vniversitet zu Jhena.

6.

Miscellen.

1. Zum Briefe Hutten's an Mosellanus.

Bei anderweitigen Studien zur Reformationsgeschichte stofse ich in dem bekannten Sammelband der Landeshuter Kirchenbibliothek auf den Brief Hutten's an Mosellanus, welcher in Böcking's Ausgabe der Werke Hutten's Bd. IV, S. 689 nach einer für Böcking angefertigten Abschrift abgedruckt ist. Bei dem Interesse, welches der Brief als Seitenstück zu dem Briefe

an Luther von demselben Tage hat, darf die Berichtigung einiger augenfälliger Versehen im Böcking'schen Texte wohl hier ihre Stelle finden.

Böcking Z. 9 schreibt Hutten deutlich: Fer*di*nandum; Z. 14: *evasisse* sicher; Z. 15 lies: *Leum* statt: eum (Hutten's Streitschrift gegen Edward Lee bei Böcking I, 346—348). — S. 690, Z. 2 lies: suscept*am*. — Das zweifelhafte *ferus* Z. 5 kann ich nur *fere* lesen. — Z. 10 lies *juvate* statt: incitate. — Hinter *Germania?* fehlt: *Hoc mundus feret?* — Am Schlufs ist vielleicht *conceptum* zu lesen, da ganze Worte nicht fehlen.

Weitenhagen [bei Greifswald]. Lic. *Vogt*.

2. Zu dem Briefe des Myconius an Luther, Zeitschr. III, 305.

Im dritten Bande dieser Zeitschrift, S. 305, hat Seidemann einen Brief des Friedrich Myconius vom Dienstag den 30. November 1529 an Luther aus der alten Abschrift in Msc. Dresd. C. 342 (früher in Valentin Löscher's Besitze, das Original hatte Georg v. Kunheim) 4te Blatt 17 f. veröffentlicht. Er leitet die Veröffentlichung dieses Briefes mit den Worten ein: „Ich schalte hier einen, so viel ich weifs, unbekannten Brief des Myconius u. s. f. ein." Dieser Brief des Myconius ist aber schon früher einmal gedruckt worden und zwar von C. A. Heumann im Jahre 1736 in den Göttinger Parerga (Parerga sive accessiones ad omnis generis eruditionem, T. I, lib. III, p. 9sq.). Heumann hat diesen Brief zusammen mit zwei anderen, welche sich ebenfalls auf den Eisenacher Mönch, Johannes Hilten, beziehen nach den im Besitze des Hamburger Theologen Joh. Christoph Wolf befindlichen Handschriften veröffentlicht. Johann Christoph Wolf, geboren am 21. Februar 1683 zu Wernigerode, gestorben am 25. Juli 1739 als Pastor an der Katharinenkirche zu Hamburg, hatte diese Handschriften nebst anderen aus der Uffenbach'schen Bibliothek erstanden. Conrad von Uffenbach, geb. 22. Februar 1683, gest. 6. Januar 1734, mehrmals Bürgermeister seiner Vaterstadt Frankfurt a. M., einer der bedeutendsten Bibliophilen seiner Zeit, besafs eine berühmte Bibliothek. Wolf hat seine grofse Bibliothek der öffentlichen Bibliothek zu Hamburg vermacht. Die Wolf'sche Briefsammlung bildet noch heute eine der Hauptzierden der Hamburger Stadtbibliothek.

Der Brief des Myconius befindet sich in dem ersten Bande

der grofsen Wolf'schen Briefsammlung und macht in diesem (nach der neuesten Bezifferung der Blätter durch A. von Dommer) Bl. 84 aus; in demselben Bande befindet sich Bl. 348 noch eine Kopie des Briefes, die wenig Wert hat; sie zeigt, wie Herr Pastor D. Bertheau sagt, dafs schon der alte Kopist die schwierigsten Stellen nicht hat lesen können. Der Band selbst ist der im Conspectus supellectilis epistolicae, Hamburg 1736, 8°, unter Nr. 1 auf S. 1 ff. beschriebene.

Herr Pastor D. Bertheau hat die Güte gehabt, auf der Hamburger Stadtbibliothek die Handschrift einzusehen und mit den beiden Drucken, dem von Heumann und dem von Seidemann, genau zu vergleichen. Seine Untersuchungen haben ergeben, dafs Heumann die schwer lesbare Handschrift an nicht wenigen Stellen nicht richtig entziffert hat. Im folgenden sind die Varianten des Seidemann'schen Textes und der Handschrift nach den Ermittelungen des Herrn Pastors D. Bertheau nebeneinandergestellt (doch sehe ich von den blofs orthographischen Abweichungen ab).

Seidemann.	Wolf'sche Handschrift.
Domino Martino	D. Martino
Domine Luthere	D. Luthere
ex vitulis	ex vetulis
reliquijs carceris expiscari	reliquijs laceris expiscari
dum perderent, servantes (ur)	dum perderentur, servantur
non nisi haec	hec
martyrum et monumenta obstruunt	martirum sanguinem et monimenta obstruunt
ne de hac terra clament ad Dominum, sed	Ne de hac terra clamet ad dominum. Sed
cum jam venturus sit	cum iam iam
Fuit Iltenius olim	Fuit Iltenius ille tantus olim
putarint	putarent?
folia quidem	quidam
Apocalypticam illam meretricem	Apocalipticam illam esse Meretricem
extra salutem sunt	sint
annum Christi 1651	annum domini 1651
Rogo autem, mi Rev. Luthere	Rogo autem te, mi Reverende Luthere
tamen jam ubique morienti	Tamen iam ubique moriente
pati ac justum esse	pati et iustum esse
Ut vos in clamando adjuvam. Scripsi	Vt vos in clamando adiuvarem, scripsi
et perditionem illorum furori comminari, quod cito dabunt	et perdentium illum furori comminari, quas cito dabunt Do-

Domino horrendas poenas huic et domino ultionem.	mino horrendas penas suas et diram (? domino sicher nicht) [Heumann divinam] ultionem.
videatur	videtur
pro tergendis naribus	pro tergendis natibus
dicitur, nisi quod	dicitur. Nisi
Sed scis quid mercedis	Sed scis. Quid mercedis
Saluta sociam	Saluta reverenter Sociam
Gothe 1529 f pij Andree	Gothe 1529. 5 feria p. (f?) Andree (oder 5 feria post Andree)
Fridericus Miconius	Friderichus Myconius

Über das Datum des Briefes äufsert sich Herr Pastor D. Bertheau folgendermafsen: „Die Abkürzung für feria ist völlig sicher, ebenso das dann folgende p. Fraglich ist das f dann, aber es kann doch nicht anders gemeint sein. (Also 5 feria post festum Andree.) Die 5. feria, d. h. der Donnerstag nach Andreae war im Jahre 1529 der 2. Dezember. Woher die verkehrte Datierung des Briefes, als wenn da nur stände: ‚Gothe 1529 Andree‘, stammt, weifs ich nicht.“

Im Anschlufs an diesen Brief des Myconius bemerkt Seidemann (a. a. O.), dafs Löscher in Fortges. Sammlung 1744, S. 317f., den Brief Spalatin's an Luther, worin erwähnt wird: „Cornerus Denccendorfensis Variscus“ als vom Jahre 1520 abdrucken lassen (Burkhard S. 36). Er fügt hinzu, dafs sich der Briefschreiber deutlich als Cornerius Derndorfianus Parochus unterzeichne, auch müsse der Brief vom Jahre 1529 sein. Diesen Brief, welchen Löscher, Burkhardt und Seidemann als einen Brief Spalatin's ansehen, hat Heumann ebenfalls aus der Wolf'schen Handschriftensammlung abdrucken lassen. Im Eingange liest er richtig Joannis Cornerii und nicht Cornei. Wolf hält den Brief nun nicht für einen Brief von Spalatin, sondern für einen Brief von Myconius, und zwar vertritt er die Ansicht, dafs dieser Brief, welcher hauptsächlich aus dem Berichte des Joh. Cornerius besteht, das Postscriptum des Myconius zu seinem ersten Briefe sei. Zu dieser Annahme würde der Eingang: „Cum clausissem literas misit ad me Sibelebensis Episcopus“ gut passen; dafür spricht auch, dafs er weder Unterschrift noch Datum hat. Warum ihn Löscher als einen Brief Spalatin's bezeichnet hat, erhellt aus dem Texte nicht.

Der von Heumann gebotene Text weicht an einzelnen Stellen von dem Löscher'schen ab. Herr Pastor D. Bertheau hat auch diesen Brief in der Handschrift eingesehen und erklärt die Abschrift in den Parergis für sehr gut. Er liest Sibelebensis (Lö-

scher: Sibelensis), Cornerii (Cornei), Ilteni (Iltini), Arnstatenses (Arnstetenses), diligenter (diligentem), seorsum (seorsim), usque ad diem exitus (ad diem exitus), Subiunxerunt (subiunxerat), Futurum, quod (ut) nullum Monasterium, — et alia ad eum nihil conducentia, quae non est opus exarare (& alia ad nihil conducentia, quae non opus exarare).

Die rote Randbemerkung (in der statt „leprosus fuit" steht „fuit leprosus") kann auch von Myconius herrühren, doch ist das nicht sicher; sie ist sehr abgebleicht, klein am Rande geschrieben und bietet keine besonderen handschriftlichen Formen. Hinten auf dem Zettel steht: „Ex postremis literis Jo. Cornerii ad Joannem Bartholinum de Ilteu.". Diese Worte sind so geschrieben, dafs sie auf dem zusammengefalteten Zettel oben aufstanden.

Wie Herr Pastor D. Bertheau mitteilt, befindet sich dieses Brieffragment in demselben Vol. I. epist. man. wie der erste Brief, und zwar fol. 368 nach neuer Numerierung. Die Bezeichnung „fragmentum epistolae Jo. Cornerii ad Jo. Bartholinum", die vielleicht schon Uffenbach diesem Zettel gegeben hat, ist irreführend; in Wahrheit ist es ein durchweg von Myconius geschriebener Anhang zu einem anderen Briefe und zwar ohne Frage eben zu dem Briefe vom 2. Dezember 1529. Die Handschrift des Myconius ist so sicher wiederzuerkennen, dafs daran kein Zweifel möglich ist.

Auch das ist also durch die Bemühungen des Herrn Pastors D. Bertheau festgestellt, dafs dieses Brieffragment nicht wie Löscher angenommen hat, von Spalatin herrührt, sondern das Postskriptum zu dem Briefe des Myconius vom 2. Dez. 1529 ist.

Friedersdorf bei Seelow. *P. Wolff*, Pf.

3. Joh. Stigel an Joh. Lange. 1546.

Die k. b. Hof- und Staatsbibliothek zu München besitzt das Autograph eines Briefes, der, am 24. Februar 1546 (also sehr bald nach Luther's Tode!) in Tiefurt (bei Weimar) von dem Wittenberger Philologieprofessor Joh. Stigel an den lutherischen Prediger Joh. Lange in Erfurt geschrieben, wohl noch niemals durch den Druck veröffentlicht worden ist.

Die auf der Aufsenseite des betr. Foliobogens stehende Adresse lautet:

Clarissimo ac doctissimo viro. d Joanni Langio. Verae Theologiae Doctori, et Ecclesiasti Erphurdensi patrono et amico suo obseruandissimo.

Der Brief selbst hat folgenden Wortlaut:

†

.S. Non exigua consternatione animum meum perculit inopinatus excessus sanctissimi Doctoris M. Lvtheri. nec enim absum ab eorum opinione, qui ariolantur eo per Christum sublato magnam rerum mutationem impendere, cum negocia omnia tum Ecclesiae tum Reipublicae in summo cardine versari videantur. Quis enim negarit non modo eum virum summum fuisse, sed eum etiam Virum fuisse, qui Spiritu diuino plenus, plus scierit, plus viderit, quam Sexcenti alij. Itaque recordor eum iam annum vnum atque alterum graphice grauiterque concionatum esse de ira Dei aduersus ingratitudinem hominum ac securitatem. Quod an fato quodam nostro ita factum sit alijs considerandum relinquo, certe qui simus nos, qui Euangelicam veritatem profitemur, quo fructu Christiani audiamus quis non videt?

Sed hec vt alia omnia recte commendabimus Deo, ac precabimur vt mentes nostras gubernet, ne auersae a celesti Euangelij doctrina rapiantur, et hanc clarissimam lucem veritatis, in qua nunc versantur, amittant.

Ego cum hoc tempore absim ab Academia, honestissimis quidem de caussis, non tamen citra desiderium ac dolorem: quasi commune piorum omnium judicium, summam doctrinae tanti viri breuissime complexus, in carmen conieci, quod eo nomine libentius in hac vicinia extare publice velim, vt canonicis monachis, et id genus alijs hominum monstris, quae apud vos in improbandissimo vitae genere volutantur, conscientiam nonnihil vellicet ac commoueat, dum Canones simulant, et Asoti caetera uiuunt. Ego profecto nihil omnino mentis, nihil sensus illi inesse puto, qui non totus contremiscit poenitentia, cum audit meritum Christi antecellere operibus hominum. Qui enim hoc non credit, quomodo persuasum habebit, Deum esse prestantiorem, potentiorem, sapientiorem homine?

Sed hec alienum nunc tempus est tractandi. Tibi, clarissime Langi, si ita videbitur, liberum erit, haec in publicum emittere, gratumque erit mihi ac fortassis alijs etiam, si curaris vt vtrumque exemplum (vernaculum enim cupio extare plebis caussa) ita typis transcribatur, vt papyro aperta parietibus affigi, ac obuersantium oculis exponi possit. Bene in Christo vale ac salue. meque dignitatis tuae studiosissimum esse persuasum habeto. Ex Diffurt 6. Calendas Martij. Anno Salutis 1546.

T.

Joannes Stigelius.

Man sieht, der voranstehende Brief bildet eigentlich das Begleitschreiben zu einem von Stigel verfafsten Manuskript, welch'

letzteres durch Lange in Erfurt zum Druck befördert werden sollte. Die von Stigel gewünschte Publikation ist denn auch wirklich erfolgt; und da die Münchener Staatsbibliothek ein Exemplar von der fraglichen Druckschrift besitzt, so bin ich in der Lage, aus Autopsie darüber berichten zu können.

Das ganze Opus besteht aus nur vier Quartblättern, also acht Quartseiten. Der die erste Seite wegnehmende Titel lautet:

DE VIRO SAN- | CTO MARTINO LVTHERO | purae doctrinae Euangelij instauratore, | ex hac mortali uita ad aeternam Dei | consuetudinem euocato. | **Auff das Christliche** | absterben, des heiligē Theo- | logen, Doctoris Martini | Lutheri. | Durch M. Johannem | Stigelium. | M.D.XLVI.

Die nächsten 2½ Seiten sind bedeckt mit zusammenhängenden lateinischen Distichen, wie sie von den Humanisten der Renaissance mit technischer Virtuosität, aber ohne individuellen Charakter geschmiedet zu werden pflegten. Viel deutlicher offenbart sich Stigel's geistige Individualität in den ehrlichen deutschen Knittelversen, die er seiner lateinischen Stelzenpoesie als freie Übersetzung angehängt hat. Man höre folgendes Pröbchen:

Bis das dich Gott in hymels thron
 Genomen hat durch seynen Son,
Da du nun bist in seligkeyt
 In freud in aller herrligkeyt
Vnd sichst vom hymel vnter dir,
 Das schendtlich vnd verdampte thier
Das schentlich Rom das alle welt
 Vmb guot, leib, Seel hat geschnelt.
Daneben sichst jr straff vnd pein
 Die jn forthin bereytet sein.

Im lateinischen Originale lautet diese Stelle so:

Hoc diuina Dei te donec ab orbe uoluntas
 Sustulit in regni templa beata sui;
Iustus ubi è nitido damnatam sydere Romam
 Prospicis, Ausonij suppliciumque Papae.

(Joh. Stigel ist a° 1562 in Jena als Professor eloquentiae gestorben.)

München. *Aug. Thenn,*
k. b. Studienlehrer a. D.

Druck von Friedr. Andr. Perthes in Gotha.

Zu Berengar von Tours.

Von

Wilhelm Bröcking.

I.

Berengar von Tours nach der römischen Synode des Jahres 1079[1].

Auf der römischen Synode des Jahres 1079 hat bekanntlich die Kirche in Sachen der Abendmahlslehre Berengar's von Tours offiziell das letzte Wort gesprochen, indem sie diese Lehre endgültig als ketzerisch verwarf und ihren Urheber zwang, einen feierlichen Widerruf zu leisten. Dafs Berengar nun trotz dieses Widerrufes an seiner Überzeugung festgehalten hat, beweisen schon zur Genüge jene nach seiner Rückkehr von Rom verfafsten „Acta Concilii Romani sub Gregorio papa VII in causa Berengarii ab ipso Berengario conscripta cum ipsius postea recantatione", eine Geschichte der beiden Synoden von 1078 und 1079. Dafs Berengar aber sonst noch in anderer Weise auch nach der Entscheidung von 1079 seiner Überzeugung Ausdruck gegeben habe, konnte bisher nicht angenommen werden, weil hierfür kein sicheres Zeugnis bekannt war. Nun giebt es aber doch ein solches Zeugnis, welches geeignet sein dürfte,

1) Die nachfolgende Untersuchung ist diejenige, welche ich in der „Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft", Bd. V, S. 363, N. 4 angekündigt habe.

uns über das Verhalten Berengars nach dem Urteilsspruche und nach dem Widerrufe einigen Aufschlufs zu geben.

Dieses Zeugnis ist ein schon bekannter Brief Berengars an den Bischof Eusebius von Angers, in welchem er den letzteren bittet, der Polemik eines Gegners, des Gaufred Martini, Einhalt zu thun oder ihm eine Disputation mit Gaufred über des Ambrosius Buch von den Sakramenten zu gestatten [1].

Nach Sudendorf's Vorgange [2] hat man bisher angenommen, dafs dieser Brief noch vor dem Todestage des darin erwähnten Bischofs Wulgrinus von Le Mans geschrieben sein müsse, und demgemäfs läfst ihn die neuere Forschung, so z. B. Schwabe, der den Brief zuletzt verwertet hat, noch vor dem 10. Mai des Jahres 1065 geschrieben sein [3].

Diese Datierung ist meiner Ansicht nach durchaus unrichtig, und ich gedenke vielmehr im folgenden zu zeigen, dafs der Brief erst nach dem 11. Februar 1079 geschrieben sein kann. Sudendorf begründet seine Ansicht folgendermafsen [4]: Berengar bezeichne in seinem Briefe den Erzbischof Hugo von Besançon, den Bischof Eusebius selbst und den Bischof Wulgrinus von Le Mans als Zeugen, auf welche er sich zu berufen beabsichtigt. Er würde dies nicht gethan haben, wenn sie nicht noch gelebt hätten, als er den Brief schrieb. Der erste von ihnen, welcher starb, war Wulgrinus; folglich sei der Brief noch vor dem Todestage dieses Bischofs geschrieben.

Zunächst ist diese Folgerung nicht so unbedingt notwendig, wie Sudendorf annimmt, selbst wenn die Voraussetzung, von welcher Sudendorf ausgeht, richtig wäre, denn es giebt noch eine zweite Möglichkeit: der Brief kann auch

---

1) S. den Brief bei Sudendorf in seinem „Berengarius Turonensis“, S. 219 f.

2) a. a. O. S. 141.

3) S. Schwabe, Studien z. Gesch. des zweiten Abendmahlstreits, p. 100, N. 1. Sudendorf hatte als Todestag den 10. Mai 1066 angenommen. Vgl. hierzu Bishop im „Hist. Jahrb. d. Görres-Ges.“ I, S. 277, N. 1.

4) S. Sudendorf a. a. O. S. 141.

erst am Todestage selbst, ja sogar noch einige Tage später geschrieben sein, da es ja gar nicht überliefert ist, wann Berengar die Todesnachricht empfangen hat. Sudendorf durfte eben nur folgern: der Brief mufs geschrieben sein zu einer Zeit, wo Berengar noch nichts vom Tode des Wulgrinus wufste, also entweder vor dem Todestage des Bischofs oder um die Zeit seines Todes.

Ferner hat Sudendorf ganz übersehen, dafs Berengar, wenn er in seinem Briefe wirklich davon spricht, er wolle sich auf bestimmte Personen als Zeugen berufen, nicht nur jene drei hohen Geistlichen als Zeugen anruft, sondern in demselben Zusammenhang auch ihre Kleriker [1]. Man müfste also festzustellen suchen, wer von allen diesen Geistlichen zuerst gestorben ist, um daraus einen Schlufs für die Abfassungszeit des Briefes zu ziehen. Das ist aber, weil jene Kleriker gar nicht mit Namen angeführt werden, für uns ein Ding der Unmöglichkeit. Man kann daher aus der Briefstelle, in welcher die Geistlichen genannt werden, überhaupt keinen Schlufs auf die Zeit der Abfassung ziehen.

Ganz abgesehen aber hiervon ist auch die Voraussetzung, von welcher Sudendorf bei seiner Beweisführung ausgeht, gar nicht richtig, denn in dem Briefe steht mit keiner Silbe etwas davon, dafs Berengar sich auf bestimmte Personen — wie Sudendorf annimmt, auf den Erzbischof Hugo von Besançon, den Bischof Eusebius und den Bischof von Le Mans — als Zeugen zu berufen gedenke. Die Stelle des Briefes, an welcher der Drei Erwähnung geschieht, kommt n folgendem Zusammenhange vor: Berengar beschwert sich über das Treiben jenes Gaufred Martini, der sich gegen die wahre Lehre erhebe und falsche Ansichten vortrage „contra vestrae [2] etiam dignitatis ... publicam protestationem, quam fideliter scriptam memoriaeque commendatam habemus in promptu quamque ille ipse presens audiuit in capella dominae Hild. [3] comitissae, cum ibi adesset dominus Hugo

1) S. den Wortlaut der Briefstelle weiter unten im Text.
2) i. e. Eusebii episcopi.
3) i. e. Hildegardis.

Uesontiensis archiepiscopus cum clericis ipsius, uobiscum et cum episcopo Caenomannense, cum clericis Andegauensibus et Caenomannicis, quorum nomina memoriae mandare continuo non distulimus. Viderit ille, quorsum haec tantopere satagat" [1].

Der wirkliche Sinn der Worte Berengars ist zweifellos: möge Gaufred zusehen, wie er sich darüber verantwortet, dafs er seine falschen Lehren unter den Augen des Bischofs Eusebius vorzutragen wagt sogar einem öffentlichen Bekenntnisse des letzteren entgegen, welches er selbst mit angehört hat in der Kapelle der Gräfin Hildegard, als dort der Erzbischof Hugo von Besançon mit seinen Klerikern, ferner Eusebius selbst, sowie Wulgrinus von Le Mans und die Kleriker beider Bischöfe, deren Namen sich Berengar genau gemerkt hat, anwesend waren [2]. Man sieht also: Berengar bezeichnet die drei genannten hohen Geistlichen nebst ihren Klerikern als Teilnehmer einer kirchlichen Versammlung — gemeint ist die zu Angers im Jahre 1062 unter Vorsitz des Erzbischofs von Besançon gehaltene [3] —, auf welcher Eusebius ein für Berengars Lehre günstiges Zeugnis abgelegt habe. Es kommt dem letzteren eben darauf an, den Bischof gegen jenen Gaufred Martini einzunehmen, indem er darauf hinweist, dafs sein Treiben sich auch direkt gegen den Bischof richtet; gleichzeitig will er Eusebius mit Nachdruck an jenes Bekenntnis erinnern, welches er einst zugunsten Berengars abgelegt habe, indem er ihm jene Kirchenversammlung, auf der das Bekenntnis erfolgt ist, und die Teilnehmer derselben ins Gedächtnis zurückzurufen sucht [4],

1) S. Sudendorf a. a. O. S. 220.

2) So hat auch Sudendorf selbst an anderer Stelle diese Worte aufgefafst, s. a. a. O. S. 145.

3) S. Sudendorf a. a. O. S. 140f.

4) Das wäre in der Form, in welcher es geschieht, wohl kaum nötig gewesen, wenn der Brief wirklich, wie Sudendorf angenommen, drei bis vier Jahre nach dieser Versammlung, die ja dann die letzte in Sachen Berengars gewesen wäre und dem Bischof Eusebius doch noch recht wohl hätte in der Erinnerung sein müssen, geschrieben wäre.

offenbar in der Hoffnung, ihn durch diese Erinnerung von neuem zu einer öffentlichen Parteinahme für die wahre Lehre bewegen zu können. Keinesfalls spricht Berengar hier die Absicht aus, sich auf Eusebius selbst, sowie auf die beiden anderen hohen Geistlichen als Zeugen berufen zu wollen. Es ist daher gar nicht nötig anzunehmen, dafs das Ableben der beiden letzteren zur Zeit, als Berengar den Brief schrieb, noch nicht erfolgt oder dem Briefschreiber nicht bekannt war. Die Ansetzung des Briefes vor dem Todestag des Wulgrinus oder um die Zeit seines Todes erweist sich also auch nach dem Wortlaut der Stelle als unbegründet.

Es entsteht nun die Frage, wann in Wirklichkeit der Brief geschrieben ist. Zu ihrer Beantwortung führt uns das auf den Brief Berengar's ergangene Antwortschreiben des Eusebius [1], von welchem ich nachgewiesen habe, dafs es erst nach der römischen Synode des Jahres 1079, also jedenfalls erst nach dem 11. Februar 1079 abgefafst sein kann [2].

Hinsichtlich dieser Datierung würde es an und für sich für die Abfassungszeit des Briefes Berengar's zwei Möglichkeiten geben: entweder wäre er noch vor dem 11. Februar 1079 geschrieben oder gleich dem Briefe des Eusebius erst nach diesem Tage. Wir werden jedoch sehen, dafs der erstere Fall als ausgeschlossen zu gelten hat.

Das Schreiben des Eusebius ist nämlich die direkte Antwort auf Berengar's Brief; es ist deutlich genug unter dem frischen Eindrucke der an den Bischof gerichteten Aufforderung geschrieben, von Amts wegen gegen Gaufred Martini, den Gegner Berengar's, einzuschreiten oder durch Gewährung der Disputation die Abendmahlsfrage seinerseits als eine noch offene anzuerkennen. Man kann daher dieserhalb schon annehmen, dafs zwischen beiden Briefen kein gröfserer Zeitraum, sagen wir: mehr als ein Jahr, liegen kann. Es ist ferner zu bedenken, dafs die ganze Angelegenheit nicht nur für Berengar, sondern auch für den Bischof Eu-

1) Näheres über dasselbe s. „Deutsche Zeitschr. für Gschw." Bd. V, S. 362.

2) a. a. O. S. 362 ff. und meine Berichtigung dazu Bd. VI, S. 232.

sebius, wie aus seinem Schreiben deutlich hervorgeht, dringender Natur war, denn gerade die Lebhaftigkeit, mit welcher sich Eusebius gegen einen neuen Versuch, die Frage durch eine Disputation wieder vor die Öffentlichkeit zu bringen, erklärt, beweist besser als alles andere, daſs der Bischof groſses Interesse hatte, die Sache womöglich noch im Keime zu ersticken. Das war nur möglich, wenn er den unbequemen Wahrheitskämpfer Berengar von der inzwischen vollzogenen Wandlung seiner Ansichten und der daraus sich ergebenden Abneigung, seinerseits offiziell mitzuthun, so rasch wie möglich in Kenntnis setzte, nicht aber erst ein ganzes Jahr und mehr über der Antwort verstreichen lieſs.

Ein solcher Zeitraum aber müſste zwischen dem Briefe Berengar's und der Antwort des Eusebius liegen, wenn der Brief des ersteren vor dem 11. Februar 1079 geschrieben wäre. Ja, es würde nicht nur ein verhältnismäſsig so groſser Zwischenraum zwischen beiden Briefen liegen, sondern auch Ereignisse, welche den Brief Berengar's einfach gegenstandslos und die Antwort des Eusebius in der uns vorliegenden Form völlig unnötig erscheinen lieſsen.

Wenn der Brief nämlich vor dem 11. Februar 1079 geschrieben wäre, so müſste seine Abfassung spätestens Ende 1077 oder Anfang 1078 erfolgt sein, und zwar aus folgendem Grunde: der Brief ist in Frankreich geschrieben, wie sich aus seinem Inhalte von selbst ergiebt. Berengar hat sich aber von Ende 1077/Anfang 1078 bis zum 11. Februar 1079 nachweislich auſserhalb Frankreichs aufgehalten, nämlich in Rom. Innerhalb dieser Zeit könnte der Brief also nicht geschrieben sein [1].

Dann würde also Berengar seine Bitte um Gewährung

1) Wenn wir annehmen dürften, daſs Berengar sich strenge an das in den ersten Jahren des Pontifikates Gregor's VII. an ihn ergangene Gebot, sich bis zu einer erneuten Untersuchung durch den Papst ruhig zu verhalten (s. hierüber Schwabe a. a. O. S. 121), gehalten hat, so müſste der Brief dieserhalb, falls das nicht aus anderen Gründen unmöglich wäre, noch viel früher, nämlich in den ersten Jahren des Pontifikates Gregor's, geschrieben sein.

einer Disputation noch vor Antritt seiner Reise nach Rom, die Ende 1077/Anfang 1078 vor sich gegangen ist, an Eusebius gerichtet haben; der Bischof hätte hierauf fürs erste gar nicht geantwortet — seine Antwort ist ja erst nach dem 11. Februar 1079 erfolgt —, Berengar wäre nach Rom gegangen, hätte sich dort im ganzen über ein Jahr, jedenfalls bis zum 11. Februar 1079 aufgehalten, hätte dort, nachdem seine Angelegenheit auf zwei Synoden verhandelt war, den Widerruf geleistet und wäre darauf nach Frankreich zurückgekehrt, und dann erst hätte Bischof Eusebius, der, wie man annehmen mufs, jedenfalls schon entschlossen war, sich der Entscheidung Roms zu fügen, sich veranlafst gesehen, jenen vor mehr als Jahresfrist an ihn ergangenen Brief Berengars, der inzwischen durch die Ereignisse längst überholt war, in einem ausführlichen Schreiben, dessen Ton gar nicht in die veränderten Verhältnisse pafst, zu beantworten und seine Bitte um Gewährung der Disputation, die doch nach Berengar's Ansicht in möglichst kürzester Frist hätte stattfinden sollen, nachträglich, nachdem sie ganz gegenstandslos geworden sein mufste, unter gründlicher Darlegung seines von dem Berengar'schen abweichenden Standpunktes abzulehnen.

Es genügt, glaube ich, sich die Ereignisse so, wie sie sich gefolgt sein müfsten, falls Berengar's Brief vor dem 11. Februar 1079 geschrieben wäre, nur flüchtig zu vergegenwärtigen, um zu dem Schlusse zu gelangen: dieser Verlauf der Angelegenheit ist aus inneren Gründen unmöglich; folglich kann auch die Voraussetzung, auf welcher sich jene Darstellung aufbaut, nicht richtig sein. Jedenfalls würde es ganz unverständlich bleiben, warum der Bischof Eusebius, nachdem Berengar seine Lehre in Rom widerrufen hatte und es nun doch erst abzuwarten war, was er weiterhin unternehmen würde, mit solchem Eifer und solcher Lebhaftigkeit gegen einen früheren Versuch Berengar's und seiner Anhänger, die Frage von neuem zur Sprache zu bringen, Front macht. Es ist vielmehr ganz klar: der Bischof konnte so, wie er geschrieben hat, nur schreiben, nachdem auch noch nach der Entscheidung

von 1079 an ihn die Bitte gerichtet war, Berengar eine Disputation mit einem seiner Gegner zu gewähren [1].

Nur unter dieser Voraussetzung wird uns das Schreiben des Eusebius seinem ganzen Tenor und seinem Inhalte nach verständlich; und damit fallen alle Unwahrscheinlichkeiten und Schwierigkeiten, die sich bei jener anderen Datierung ergeben, von selbst fort. Es mufs demnach der Brief Berengar's erst nach dem 11. Februar des Jahres 1079 geschrieben worden sein.

Ist diese Beweisführung richtig, so gewinnen wir für die Geschichte Berengar's folgende Thatsachen: Berengar hat nach seiner Rückkehr von der römischen Synode des Jahres 1079 keineswegs, trotzdem er den Widerruf geleistet hatte, darauf verzichtet, für seine Lehre vom Abendmahl, an der er innerlich noch immer festhielt, auch öffentlich einzutreten. Vielmehr hat er, als ein gewisser Gaufred Martini im Sprengel von Angers unter den Augen des Bischofs Eusebius es unternahm, für die nach Berengar's Ansicht falsche Lehre Lanfranks vom Abendmahl Propaganda zu machen, und dabei die Behauptung aufstellte, dafs Ambrosius in seinem Buche über die Sakramente der Lehre der Evangelien und der Apostel über das Abendmahl widerspräche, einen Versuch gemacht, diesem Treiben entgegenzutreten, indem er sich an den Bischof Eusebius, den er noch für einen Gesinnungsgenossen hielt, mit der Bitte wandte, den Gegner zum Schweigen zu bringen oder doch die Erlaubnis zu einer Disputation zwischen beiden über des Ambrosius' Buch von den Sakramenten zu geben [2].

---

1) Aus dem Schlufssatze des Schreibens des Eusebius „est enim causa ter provinciae nostra(e) judicio terminata, quarto sedis apostolicae synodi sententia extincta" läfst sich meiner Ansicht nach nicht folgern, dafs die hier erwähnte päpstliche Entscheidung — gemeint ist die des Jahres 1079 — dem Bittsteller bekannt sein mufste.

2) Dieser Versuch war vergeblich, denn Bischof Eusebius nahm jetzt die Gelegenheit wahr, sich ein- für allemal von seinem bisherigen Schützling loszusagen. S. „Deutsche Zeitschr. für Gschw.", Bd. V, S. 362. 365 und Bd. VI, S. 232.

Dieser Schritt Berengar's entspricht sowohl dem, was wir im allgemeinen von seinem Charakter wissen, als auch der Thatsache, dafs er zeitlebens an seiner Lehre festgehalten [1] und nach seiner Rückkehr von Rom jene eingangs erwähnte Schrift über die beiden römischen Konzilien von 1078 und 1079 veröffentlicht hat, in welcher er seiner wahren Überzeugung deutlich genug Ausdruck verlieh und alles in allem den ihm in Rom aufgenötigten Widerruf zurücknahm [2]. Im übrigen läfst sich meines Wissens aus den Quellen nichts entnehmen, was unserer oben vertretenen Ansetzung des Briefes an Eusebius widersprechen könnte.

II.

Die Abfassungszeit des Berengar'schen Traktats „De s. coena".

Die Frage, wann der von Lessing wieder aufgefundene Traktat Berengar's von Tours über das Abendmahl abgefafst sei, ist bis in die neueste Zeit mit Lessing durchgehends dahin beantwortet worden, dafs die Abfassung zwischen das Jahr 1063 und das Jahr 1069 falle [3]. Allein diese von Lessing herrührende Datierung ist gerade neuerdings von L. Schwabe [4] mit so guten Gründen angefochten worden, dafs man jetzt genötigt ist, sie endgültig aufzugeben. Schwabe selbst neigt zu der Annahme [5], dafs das Werk erst unter Gregor VII., also jedenfalls erst nach 1073, geschrieben sei,

1) S. Reuter, Geschichte der relig. Aufklärung im Mittelalter, Bd. I, S. 127.

2) Vgl. Reuter a. a. O.

3) S. Lessing's Werke, herausgeg. von Lachmann, Bd. VIII, S. 285.

4) „Studien zur Gesch. des zweiten Abendmahlstreits" (Leipzig 1887), S. 113.

5) a. a. O. S. 114.

ohne sie jedoch ganz bestimmt aussprechen zu wollen oder mit schlagenden Gründen stützen zu können. Ich gedenke nun im Folgenden darzuthun, dafs das Werk thatsächlich erst unter Gregor VII. verfafst sein kann, und möchte zu diesem Zwecke zunächst die Aufmerksamkeit der Forscher auf eine Stelle in dem Traktat lenken, die meines Wissens bisher für die Bestimmung der Abfassungszeit noch nicht herangezogen worden ist.

Diese Stelle findet sich in der Vischer'schen Ausgabe auf S. 41 und handelt von der durch Leo IX. erfolgten Reordination dreier französischer hoher Geistlicher. Es liegt hier weiter nichts daran, ob die berichtete Thatsache historisch wahr oder falsch ist, sondern es kommt einzig und allein auf die Worte an, mit denen Berengar seinen Bericht begleitet. Nachdem er nämlich erzählt hat, dafs Leo IX. den Bischof Mainus [1] von Rennes, ferner den Bischof Iterius von Limoges, sowie den Abt Perenesius [2] von St. Sauveur zu Redon [3] reordiniert habe, fährt er, wie folgt, fort: „quos pro eo nominatim inserui, quia noti mihi erant et mecum de eo, quod Romae gestum fuit, ipsi egerant". Berengar sagt hier also, er habe die drei Reordinierten deshalb mit Namen angeführt, weil sie ihm persönlich bekannt waren und mit ihm selbst über den Vorgang in Rom gesprochen hatten. Ich glaube nun, dafs man auf die Anwendung des Präteritums „erant" und des Plusquamperfektums „egerant" das allerhöchste Gewicht legen mufs, und ich möchte demgemäfs betonen, dafs Berengar von den Dreien nicht sagt: sie sind mir bekannt und haben mit mir verhandelt. Ich stehe daher nicht an, zu behaupten: als Berengar jene oben citierten Worte schrieb, war keiner von den drei genannten Geistlichen mehr am Leben. Denn da kein Grund zu der Annahme vorliegt, wir hätten es in Berengar nicht mit einem normal veranlagten Menschen zu thun, so können wir ruhig und mit Sicherheit annehmen, dafs er im Hinblick

1) Berengar nennt ihn „Magnus".
2) Berengar nennt ihn „Pirenaeus".
3) In der Diöcese Vannes.

auf die von ihm berichtete Thatsache, deren Erwähnung direkt den Vorwurf eines unkanonischen Verfahrens gegen den Papst einschliefst — ein Vorwurf, der doch sicher an mafsgebender Stelle recht unangenehm berühren mufste —, dafs er, sage ich, ganz gewifs in einer für ihn so aufserordentlich wichtigen Angelegenheit seine Gewährsmänner, falls sie noch am Leben waren, deutlich als noch lebend bezeichnet haben würde, damit man sich jederzeit bei ihnen nach der Wahrheit der berichteten Thatsache erkundigen könne; und es unterliegt daher keinem Zweifel, dafs Berengar jedenfalls einen Zusatz in diesem Sinne gemacht haben würde. Dafs er dies nicht thut und dafs er von den drei Reordinierten so spricht, wie ein vernünftiger Mensch von Personen spricht, die nicht mehr am Leben sind, beweist meines Erachtens schlagend, dafs jene oben im Wortlaute citierte Stelle erst geschrieben sein kann, als alle drei Reordinierten schon gestorben waren. Der letzte von ihnen, der starb, war nun der Bischof Mainus von Rennes, sein Tod fällt in den Januar des Jahres 1076 [1]. Infolge dessen kann jene Stelle, an der Berengar der drei Reordinierten und seiner Bekanntschaft mit ihnen gedenkt, nicht vor Januar 1076 geschrieben sein; und da kein Grund vorliegt, anzunehmen, die Stelle sei ein späteres Einschiebsel, so kann auch der ganze Traktat nicht vor dem Monat Januar des Jahres 1076 abgefafst sein.

Der Traktat kann nun bekanntlich nicht gut erst nach dem Widerrufe, den Berengar auf der Februarsynode des Jahres 1079 geleistet hat, entstanden sein [2], und da es ferner als ausgeschlossen zu gelten hat, dafs Berengar seine Schrift etwa in Rom zwischen der Novembersynode von 1078 und der Februarsynode des nächsten Jahres verfafst hat [3],

---

1) S. Gams, Ser. episc., p. 606.

2) S. hierzu Lessing a. a. O. und Schwabe a. a. O.

3) Berengar würde doch sicher nicht versäumt haben, die für ihn so günstige Entscheidung von 1078 in dem uns erhaltenen Teile seiner Schrift, dort, wo er von den in seiner Sache gehaltenen Synoden spricht, zu erwähnen. Aufserdem wird er aber auch kaum Mufse und Neigung gehabt haben, in Erwartung der endgültigen

so mufs das Werk also jedenfalls zwischen Februar 1076 und November 1078 geschrieben sein. Da wir nun auch wohl annehmen dürfen, dafs Berengar den Traktat überhaupt in Frankreich und nicht in Rom geschrieben habe [1], als er sich dort von Ende 1077/Anfang 1078 an in Sachen seiner Abendmahlslehre aufhielt [2], so müfste der Traktat hiernach noch vor Antritt der Reise nach Rom, also spätestens Ende 1077/Anfang 1078 geschrieben sein.

Trifft letzteres zu, so ergiebt sich als Abfassungszeit die Zeit zwischen Januar 1076 und Ende 1077/Anfang 1078.

Entscheidung seine umfangreiche Streitschrift auszuarbeiten. Vgl. übrigens die vor. Note.

1) Wenigstens ist es unwahrscheinlich, dafs er in Erwartung einer neuen Verhandlung seiner Sache nichts Besseres anzufangen gewufst habe, als gerade damals auf Lanfrank's Streitschrift zu antworten. Hatte er so lange mit der Antwort gezögert, so war es jedenfalls richtiger, damit auch zu warten, bis die für ihn viel wichtigere Sache, die Verhandlung seiner Angelegenheit vor Gregor VII., erledigt sein würde.

2) S. Schwabe a. a. O. S. 123.

Die Anfänge des Clarissenordens.

Von

Dr. Eduard Lempp,

Stadtpfarrer in Neckarsulm, Württemberg.

Wie schon der Titel andeutet, soll der folgende Aufsatz eine Ergänzung zu der Arbeit meines verehrten Freundes Karl Müller bieten, welche über die Anfänge des Minoritenordens und der Bufsbruderschaften neues Licht gebracht hat. Schon das geringere Interesse, das dem Clarissenorden [1] um seiner untergeordneten Bedeutung willen entgegenkommt, machte übrigens eine Beschränkung der Aufgabe nötig. Denn der Ausbreitung der Clarissen in den einzelnen Ländern nachzugehen, hat hier kaum einen Sinn, wo es sich um Frauen handelt, die sich in strenger Klausur von der Welt abschlossen. Es hätte das aber wohl auch seine besondere Schwierigkeit, da wir über die ersten Zeiten des Clarissenordens fast gar keine anderen zuverlässigen Quellen haben, als die vornehmlich im Bullarium Franciscanum gesammelten päpstlichen Schreiben, welche uns doch nur von einer beschränkten Zahl von Clarissenklöstern Kunde geben. Das Interesse des Geschichtsforschers wie diese Arbeit konzentriert sich vielmehr auf die aufeinanderfolgenden Regeln des Clarissenordens.

Wir besitzen drei Regeln, welche zur Zeit der Mutter

1) Ich gebrauche diese Bezeichnung des Ordens der Kürze halber, in Wirklichkeit ist sie, soviel ich weifs, erst seit Urban IV. in Gebrauch gekommen.

des Ordens, der h. Clara (gest. 11. August 1253), abgefafst sind und welche im Folgenden untersucht werden sollen, nämlich

1) die zuerst in dem Schreiben Gregor's IX. „Cum omnis vera" vom 24. Mai 1239 sich findende Regel [1] (= R^1), wiederholt in dem Schreiben Innocenz' IV. „Solet annuere" vom 13. November 1245 [2].

2) die aus dem Schreiben Innocenz' IV. „Cum omnis vera" vom 6. August 1247 genommene Regel [3] (= R^2).

3) die zuerst in dem Schreiben Innocenz' IV. „Solet annuere" vom 9. August 1253 sich findende Regel [4] (= R^3).

Von diesen Regeln ist R^2 nur eine Überarbeitung von R^1, dagegen R^3 eine auf die Verhältnisse eines Nonnenordens gemachte Anwendung und Überarbeitung der Minoritenordensregel von 1223.

Die noch unter Alexander IV., also 1254—1261, geschriebene älteste Legende der h. Clara [5] giebt uns sehr wenig Aufschlufs über Entstehung und Aufeinanderfolge dieser Regeln. Im ganzen Folgendes:

Clara wurde unmittelbar nach ihrer in der Nacht auf den Palmsonntag erfolgten Flucht aus dem Elternhaus vom h. Franz in die den Benediktinern gehörige Paulskirche zu Assisi [6] gebracht, dann (paucis interjectis diebus) begiebt sie sich in die ebenfalls den Benediktinern gehörige Panzokirche, endlich auf den Rat des h. Franz in die von ihm neurestaurierte Damianskirche, wo sie 42 Jahre

1) S. Potthast, Reg. pont. Rom. 10748 = Sbaralea, Bullarium franciscau. (Rom 1759) I, 263 n. 292.

2) S. Potthast 11960 = Sbaralea I, 394 n. 113 u. Wadding, Annales Minorum (2. Aufl.) 1219, 47 (I, 313f.).

3) S. Potthast 12635 = Sbaralea I, 476 n. 227 u. Wadding III, 482.

4) Potthast 15086 = Sbar. I, 671 n. 496 u. Wadd. 1224, 1 (II, 77ff.) u. 1253, 6 (III, 303).

5) S. Acta SS. Aug. II, 754ff.

6) In der angef. Leg. Clar. n. 8.

bis zu ihrem Tod blieb und den Clarissenorden gründete [1]. (Folglich conversio der h. Clara a. 1211 oder 1212 [2].)

Dort verspricht sie dem h. Franz Gehorsam und übernimmt auch auf seinen Befehl 3 Jahre nach ihrer Konversion (also 1214 oder 15) das regimen monialium [3]).

Sie fordert von Innocenz III. ein „privilegium paupertatis" und diese Bitte wird gewährt [4].

Gregor IX. bietet (als Papst) ihr den Besitz einiger Güter an und will sie, falls sie um ihres Gelübdes willen Anstand nehmen sollte, vom Gelübde entbinden, aber sie weist das Anerbieten zurück und will nur von den Almosen leben, welche die eleemosynarii bringen [5].

Gregor IX. verbietet einmal, dafs die Minoriten ohne seine spezielle Erlaubnis die Clarissenklöster betreten (zum Zweck der Erbauung der Nonnen), Clara nimmt das übel auf, entläfst sofort auch die eleemosynarios fratres zu ihrem Minister, daraufhin mildert der Papst sogleich sein Verbot in die Hände des Minoritengenerals [6].

Clara bittet (ein Jahr vor ihrem Tod, also 1252) den Kardinal Raynald (den Protektor der Minoriten), dafs er dafür besorgt sein möge, dafs das „privilegium paupertatis" vom Papst bestätigt werden möge, und dieser setzt beim Papst durch, dafs der Bitte entsprochen wird [7].

Hier hören wir also eigentlich nur von einer Regel, dem „privilegium paupertatis", das sowohl unter Innocenz III., als unter Innocenz IV. am Ende des Lebens der Stifterin erwähnt wird. Was damit gemeint ist, ist im

---

1) Ib. n. 10.

2) Wadd. 1212, 27 (I, 128) setzt die Konversion nach dem „allgemeine Konsens aller Historiker" ins Jahr 1212.

3) Leg. Clar. n. 12.

4) Leg. Clar. n. 14 u. zwar heifst es da von Innocenz III.: petiti privilegii primam notulam conscripsit.

5) Leg. Clar. n. 14.

6) Leg. Clar. n. 37.

7) Leg. Clar. n. 47.

letzteren Fall ganz klar. Denn wir haben einen Brief des Kardinals Raynald an Clara vom 16. September 1252 [1], worin er die von Franz der Stifterin gegebene Regel [2] in Vollmacht des Papstes bestätigt, und die in diesem Brief enthaltene Regel ist eben R[3]. Und in dem Erlaſs Innocenz' IV. vom 9. August 1253 [3] an Clara heiſst es: Ex parte siquidem vestra nobis exstitit humiliter supplicatum, ut et vitae formulam, iuxta quam communiter in spirituum unitate ac voto altissimae paupertatis vivere deberetis, vobis a beato Francisco traditam et a vobis sponte susceptam venerabilis frater noster Ostiensis et Velletr. Episcopus (d. h. eben Raynald) duxerit approbandam, secundum quod in ipsius Episcopi litteris confectis exinde plenius continetur, nos curaremus Apostolico munimine roborare, worauf denn die päpstliche Bestätigung von R[3] erfolgte. Also die von Kardinal Raynald am 16. September 1252 und von Innocenz IV. am 9. August 1253 bestätigte R[3] ist das in der Legende der h. Clara am Schluſs gemeinte privilegium paupertatis.

Allein wenn in jener Legende schon unter Innocenz III. von einem privilegium paupertatis, das von diesem Papst bestätigt worden, die Rede ist, so kann damit nicht R[3] gemeint sein, abgesehen von dem Inhalt von R[3] schon darum nicht, weil nicht abzusehen ist, warum Clara zum Schluſs ihres Lebens so sehr auf päpstliche Bestätigung einer Regel gedrungen haben sollte, die doch schon lange die päpstliche Bestätigung erhalten hätte.

---

1) Wadd. 1252, 19 (III, 287).

2) „formam vivendi ac modum sanctae unitatis et altissimae paupertatis, quam vobis Beatus pater Franciscus verbo et scripto tradidit."

3) Potthast 15086.

Einen besseren Einblick in die Sachlage erhalten wir aus zwei päpstlichen Schreiben an die Äbtissin des Clarissenklosters in Prag, die böhmische Königstochter Agnes, deren eines von Gregor IX. am 11. Mai 1238[1], das andere von Innocenz IV. am 13. November 1243[2] geschrieben ist.

Gregor IX. schreibt da an Agnes: „... cum nobis adhuc in minori constitutis officio, dilecta in Christo filia Clara Abbatissa Monasterii S. Damiani in Assisio et quaedam aliae ... elegissent eidem (sc. Christo) sub Religionis observantia famulari, ipsis beatus Franciscus, quibus tanquam modo genitis non cibum solidum sed qui videbat competere potum lactis, formulam vitae tradidit. Quam pridem nobis in quadam schedula per dil. fil. Priorem ... destinasti, humili supplicatione deposcens, ut praesentatam nobis per eundem sub sigillo tuo formam confectam ex praedicta formula et quibusdam capitulis, quae in Ordinis beati Damiani Regula continentur, confirmari auctoritate Apostolica curaremus. Der Papst schlägt die Bitte ab, 1) quia praedictam Regulam studio compositam vigilanti et acceptatam a praedicto Sancto nec non per felicis recordationis Honorium papam praedecessorem nostrum postmodum confirmatam dictae Clara et Sorores concesso ipsis ab eodem, intercedentibus nobis, exemptionis privilegio, solemniter sunt professae, 2) quia ipsae, formula praedicta postposita, eamdem Regulam a professionis tempore usque nunc laudabiliter observarunt, 3) quia cum sit ita statutum ut ubique ab omnibus eamdem profitentibus uniformiter observetur, ex praesumptione contrarii grave posset et importabile scandalum exoriri.

Aus diesem Schreiben geht hervor:

1) Franz hatte der Clara eine „formula vitae“ gegeben, welche aber offenbar keine eigent-

1) Potthast 10596.

2) Potthast 11175.

liche Ordensregel war (nicht „cibus solidus“, sondern „potus lactis“)[1].

2) Daneben gab es eine „Regula ordinis beati Damiani Assisiatis“.

3) Diese Regula war von Franz acceptiert, von Honorius III. bestätigt und von Clara angenommen worden.

4) Diese Regula, nicht die von Franz verfaſste formula, welche vielmehr beiseite gestellt worden war („formula praedicta postposita“), hatte bisher d. h. bis 1238 in den Clarissenklöstern Geltung.

5) Nun hatte Agnes aus der formula des heil. Franz und einigen Kapiteln der Regula eine neue Regel zusammengestellt, deren Bestätigung sie von Gregor IX. erbittet. Gregor aber schlägt die Bitte ab und verlangt strikte Beobachtung der allgemein geltenden Regula.

Kaum aber war ein neuer Papst auf dem Thron, so erneuert Agnes den Versuch. Am 13. November 1243 schrieb ihr darum Innocenz IV.: ... cum universis Ordinis tui Sororibus, sicut accepimus, in virtute oboedientiae a Sede Apostolica sit injunctum, ut traditam eis regularis vitae formulam inviolabiliter servare studeant ... tu super eo quod in prooemio ipsius formulae Apostolicis litteris insertae dicitur „Regulam beati Benedicti vobis tradimus observandam“ ... in timore poneris et anxietate gravaris, praesertim cum mortale credas committi peccatum, si contra praeceptum huiusmodi aliquando veniatur, et impertinens et impossibile reputetur, quod in Ordine tuo duae Regulae debeant observari. Quare ... petivisti, ut duo verba praemissa quae de virtute oboedientiae et Regula beati Benedicti dicuntur, amoveri de ipsa formula et quaedam de novo, ac illa etiam faceremus in ipsa conscribi, quae dicto Monasterio a ... Gregorio Papa spe-

1) Vgl. die erste Minoritenregel, Müller, Anfänge des Minoritenordens (Freiburg 1885), S. 33. 185.

cialiter sint indulta. Der Papst schlägt darauf der bittenden Agnes wiederum ihre Bitten ab und zwar fast durchaus mit denselben Worten und Gründen wie Gregor IX. in dem soeben besprochenen Schreiben und beruhigt im übrigen ihr Gewissen.

Aus diesem Schreiben sehen wir, welche Gründe Agnes zu ihrem Versuch, die Ordensregel zu verändern, trieben: nämlich:

1) Da strikter Gehorsam gegen die Regel von ihr gefordert war, so erschienen ihr die verschiedenen Exemptionen und Milderungen, welche ihr speziell bzw. ihrem Kloster von Gregor IX. gewährt worden waren [1], gegen diesen Gehorsam zu verstofsen, und sie verlangt darum Einverleibung dieser päpstlichen Bestimmungen in die Regel selbst.

2) Da die Clarissen in dem Vorwort ihrer Regel auf die Regel Benedikts verpflichtet waren, so waren ihnen damit zwei Ordensregeln vorgeschrieben (die Regel Benedikt's und die des Damianistinnenordens), was Agnes für unerträglich hielt.

Besonders wertvoll ist, dafs durch die in diesem Schreiben aus dem Vorwort der geltenden Damianistinnenregel wörtlich citierten, überaus charakteristischen Worte (betr. die Regel Benedikt's) bewiesen wird, dafs die nach dem Zeugnis Gregor's IX. von 1238 und Innocenz' IV. von 1243 damals in Kraft stehende Regula ordinis S. Damiani Assisiatis nichts anderes ist als R^1, die ja noch am 13. November 1245 neu bestätigt wurde und in deren Vorwort in der That jene Worte stehen, die in keiner der anderen Regeln sich wiederfinden.

Ist aber die Regula S. Damiani identisch mit R^1, dann geht aus dem Bestätigungsschreiben Innocenz' IV. vom 13. November 1245 [2], wie aus einem Schreiben Gregor's IX.

---

1) Vgl. Potthast 9523. 10313. 10318. 10592. 10685 (11174).

2) In den Einleitungsworten des oben S. 183 Anm. 2 angeführten Schreibens, sagt Innocenz IV.: ordinis vestri regulam et formam vivendi a fel. rec. Gregorio papa, praedecessore nostro, tunc

vom 22. November 1236[1] hervor, dafs niemand anders der Verfasser der in den Clarissenklöstern damals geltenden Regel ist als Hugolin, der Kardinalbischof von Ostia, nachmaliger Gregor IX.

Also bis 1245 gab es 1) eine von Franz verfafste formula vitae, die aber nicht mehr in Geltung war, 2) die von Kardinal Hugolin verfafste, von Franz acceptierte, von Honorius III. bestätigte, von Clara selbst und allen Clarissenklöstern angenommene R¹.

I.

R¹.

Indem ich die Untersuchung über die Abfassungszeit der R¹ zurückstelle[2], skizziere ich zunächst kurz den

Inhalt von R¹.

Bemerkenswert vor allem ist, dafs in der ganzen R¹ von einer schon vorhandenen Regel oder formula vitae gar nicht die Rede ist; ja die Worte, mit denen die Regel eingeleitet wird, besagen deutlich[3], dafs es erst von jetzt an eine eigentliche Regel für die Schwestern giebt. Darin liegt eine

---

Ostiensi episcopo, vobis auctoritate apostolica traditam, annotatam praesentibus . . . confirmamus.

1) Potth. 10264. Da sagt Gregor IX.: volumus, ut quod a nobis olim in minori officio constitutis circa ingressum Monasteriorum ejusdem ordinis . . . in Regula dictarum Monialium institutum esse dignoscitur, . . . observetur. Vgl. Potth. 11366, wo in einer Schenkungsurkunde von 1240 ähnliche Worte gebraucht werden.

2) S. unten S. 197 ff.

3) Cum omnis vera Religio et vitae institutio approbata certis constet regulis et mensuris . . . Quapropter dilectae in domino filiae, quia . . . vitam pauperem ducere pro aeternis lucrandis divitiis elegistis, Religionis ipsius observantiam atque formam vobis duximus breviter describendam, ut sciat unaquaeque vestrum quid agere quidve etiam debeat devitare.

Bestätigung des oben[1] Gesagten, dafs nämlich die von Franz gegebene formula vitae keine Ordensregel im eigentlichen Sinn des Wortes war.

Sehr charakteristisch ist ferner in der Einleitung der R[1] die grundlegende Bestimmung, dafs die Clarissen die Regel Benedikt's zu beobachten haben[2], soweit dieselbe nicht durch die folgenden Spezialbestimmungen modifiziert werde. Benedikt hat keine Regel für Nonnen geschrieben, aber seine Mönchsregel, die unschwer auf die Verhältnisse eines Nonnenordens zu übertragen war[3], war die anerkannte Grundlage des Klosterlebens im Abendland, eigentlich die einzige, bis dahin bestehende Klosterregel[4]. Die Klöster, welche der Regel Benedikt's folgten, standen noch in keinem festen Ordensverband[5], aber einzelne unter ihnen waren als Kongregationen enger unter sich verbunden (Cluniacenser, Cistercienser u. dgl.).

So herrschte auch unter den Benediktinerinnen Uniformität, aber ohne Ordensverband, doch gab es Frauenklöster, welche entsprechend der Kongregation, der sie sich anschlossen, zu der Regel Benedikt's hier noch Extrabestimmungen aufnahmen (Cistercienserinnen u. dgl.), aber die Benediktinerregel blieb die Grundlage. So ist es auch bei

1) S. S. 186.

2) Verum ut ... vitae vestrae Religio ... ad supernae vocationis praemium ... possit ... pervenire, Regulam beatissimi Benedicti ... vobis tradimus observandam in omnibus, in quibus eaedem vivendi formulae vobis a nobis traditae, secundum quam specialiter vivere decrevistis, contraria minime comprobatur.

3) Das war z. B. schon im 7. Jahrhundert durch den h. Donat von Besançon geschehen, s. Holsten-Brockie, Codex Regularum Monasticarum I, 377sqq.

4) Die Einleitung der R[1] weist selbst darauf hin, wenn sie zu „Regulam beatissimi Benedicti“ hinzufügt, „in qua virtutum perfectio et summa discretio noscitur instituta, quae et a sanctis patribus a principio devote suscepta est et ab ecclesia Romana venerabiliter approbata“.

5) D. h. Innocenz III. hatte soeben in dem Laterankonzil von 1215 durch die Einrichtung von Generalkapiteln den Anfang dazu gemacht.

den Clarissen gewesen; man könnte sagen, sie wurden durch R[1] als Spezialkongregation den Benediktinern, bzw. Benediktinerinnen angegliedert.

Der Einleitung folgen die Spezialbestimmungen für die Schwestern, welche den eigentlichen Inhalt der Regel ausmachen, ohne Kapiteleinteilung und strenge Disposition aneinandergereiht. Bezeichnend ist (gegenüber der Minoritenregel), dafs keine einzige Bibelstelle citiert wird.

Der Inhalt ist kurz folgender:

[1 [1].] Die Schwestern wohnen in lebenslänglicher Klausur im Kloster und werden auch im Kloster begraben. Nur der Zweck, ein neues Kloster zu gründen, ist ein gültiger Grund, aus den Klostermauern herauszutreten.

[2.] Aufnahmebedingungen: a) man soll den Eintretenden vorher deutlich die Härte des vor ihnen stehenden Weges sagen, b) man soll keine zu alten, kranken oder schwachsinnigen Frauen nehmen, c) die Aufgenommenen legen sofort das weltliche Gewand ab und leisten „infra statutos dies“ Profefs. Ebenso auch die dienenden Frauen.

[3.] Gebete. Wer Psalmen und Horen lesen kann, soll das gewöhnliche Offizium beten, die anderen das Vaterunser. Jüngere und Fähigere sollen durch eine Lehrerin unterrichtet werden.

[4.] Immerwährendes Stillschweigen. Nur die, welche von Amts wegen reden müssen, dürfen reden, aber nur, was zum Amt gehört. Mit Auswärtigen darf nur im Sprechzimmer unter Vorwissen der Äbtissin und in Anwesenheit von zwei Schwestern gesprochen werden; auch bei der Beichte und Visitation müssen, wie immer, wenn gesprochen wird, zwei Schwestern als Zeugen in der Nähe sein, so dafs sie die Sprechenden sehen können. Das gilt auch für die Äbtissin aufser im Verkehr mit den Schwestern.

[5.] Fasten soll immer geübt werden. Zu gewöhnlichen Zeiten soll Mittwochs und Freitags (aufser wenn ein besonderes Heiligenfest auf den Tag fällt) nicht einmal Brei

1) Die Zahlen sind von mir.

und Wein, sondern nur etwa Obst, ungekochtes Gemüse und Brot gegessen werden. In der grofsen Fastenzeit vor Ostern soll in dieser Weise an vier Wochentagen, in der Martinifastenzeit (vor Weihnachten) an drei Wochentagen gar bei Wasser und Brot gefastet werden.

[6.] Kranke sollen gut verpflegt werden, womöglich in eigenen Räumen. Sie sollen Strohsäcke, Federkissen und wollene Strümpfe, womöglich mit Ledersohlen haben.

[7.] Vorschriften für Kleidung und Bettzeug.

[8.] Der Eintritt fremder Personen ist an die spezielle Erlaubnis des Papstes oder eines Kardinalprotektors[1], den die Schwestern sich immer halten sollen, geknüpft. Nur wer ein notwendiges Geschäft im Kloster vorzunehmen hat, ist von dieser Bestimmung ausgenommen. Wenn ein Kardinal ins Kloster treten will, soll er mit zwei ehrbaren Begleitern anständig aufgenommen werden; ein anderer Prälat darf nur einen Begleiter bringen. Wenn einem Bischof die Erlaubnis zum Eintritt gegeben wird, um bei Weihung der Äbtissin oder einer Nonne die Messe zu lesen, soll er mit möglichst wenigen und anständigen Begleitern kommen. Niemand darf mit diesen Besuchern sprechen.

[9.] Kaplan. Wo ein eigener Kaplan ist, soll es ein gut beleumundeter, nicht zu junger Mönch sein. Bei

---

1) Der Eintritt fremder Personen wird verboten „nisi cui et quibus concessum a summo pontifice fuerit vel a nobis seu post nos ab illo, cui sicut et nobis sollicitudinem et curam specialem gerendam de vobis specialiter Dominus papa duxerit injungendam. Nam hoc a vobis sollicite procuretur, ut cum Cardinalis vel Episcopus Romanae ecclesiae, qui vobis specialiter fuerit deputatus, ex hac vita migraverit, alium semper a Domino Papa de ipsis suis fratribus postuletis, ad quem, cum habueretis necesse, per Visitatorem vel nuntium proprium specialiter recurrere debeatis". Es ist sehr charakteristisch, wie hier die Funktionen eines Kardinalprotektors beschrieben und das Amt als solches neu eingerichtet wird, ohne dafs einer der später so geläufigen technischen Ausdrücke (protector, gubernator, procurator) gebraucht wird. Die Regel wurde also abgefafst, ehe Hugolin Kardinalprotektor bei den Minoriten war, oder jedenfalls als dieses Amt noch ein neues, wenig bekanntes war.

Krankenkommunionen soll er sich nicht zu lange aufhalten. Zum Begräbnis darf er nur auf Anordnung der Äbtissin ins Kloster kommen, im übrigen soll er in der Kapelle sein Amt verrichten. Die Beichte soll er im Sprechzimmer halten. Die Kommunion sollen die Schwestern durch ein eisernes mit einem Tuch überspanntes Gitter erhalten, durch das sie auch die Messe hören, aber nichts sehen; nur im Notfall darf durch dieses Gitter gesprochen werden. Die Thüren sollen wohl verwahrt sein.

Wo kein eigener Kaplan ist, dürfen sie die Messe von jedem anständigen Priester hören, Beichte und Kommunion nur von einem tauglichen Mönch sich darbieten lassen.

[10.] Als Visitator soll nur ein solcher bestellt werden, über dessen religiöses und sittliches Leben man volle Kunde und Sicherheit hat. Er soll genau visitieren, aber unter Beobachtung der (unter [4]) genannten Vorsichtsmafsregeln. Man soll ihm nichts verschweigen. Auch der Kaplan steht unter der Kontrolle des Visitators.

[11.] Thürhüterin soll eine alte und tüchtige Schwester sein. Die Thüre darf nie offen bleiben. Bei Reparaturen u. dgl. soll sonst eine tüchtige Person an die Thüre gestellt werden. Keine Nonne darf von aufsen gesehen werden.

Diese Regel soll von allen gleichmäfsig beobachtet werden, damit die Gleichförmigkeit des Lebens und der Sitten die durch den Raum getrennten Klöster verbinde.

Sehen wir nun diese Regel darauf an, worin denn bei ihr das Besondere, Neue, über die Regel Benedikt's Hinausgehende liegt, so ist kein Zweifel, dafs dies vor allem in der strengeren Klausur, der völligen Abgeschlossenheit von der Welt zu finden ist. Das Votum de stabilitate, das die Benediktiner ablegen müssen, verbietet nur das eigenmächtige Verlassen des Klosters, keineswegs aber überhaupt das Überschreiten der Klostermauern, wie ja das Reisen von den Benediktinern eifrig betrieben wurde [1]. Auch bei den Benediktinerinnen war es

1) Vgl. in der Regel Benedikt's Holsten-Brockie I, 113ff. c. 58, dann aber c. 50. 51. 67.

wohl so; die Regel des h. Donat z. B. setzt ohne weiteres voraus, dafs die Nonnen unter Umständen das Haus verlassen [1]. In R^1 dagegen ist alles Gewicht auf vollständigste Abschliefsung der Nonnen gelegt. Der Austritt der Nonnen ist ganz verboten, der Eintritt fremder Personen aufs äufserste erschwert, während dieser z. B. in der Regel des h. Donatus nur, soweit es der gute Ruf und die Ruhe der Schwestern erforderten, beschränkt war [2]. Auch das Gebot des Stillschweigens ist darum viel härter und strenger als in der Regel Benedikt's, in welcher eben nur die Untugend der Schwatzhaftigkeit bekämpft wird durch die Anordnung, dafs bei Nacht, bei Tisch, in der Kirche nicht gesprochen werden darf [3]. Dafs auch das Fastengebot weit strenger ist als in der Regel Benedikt's, gehört zu dem ganzen Charakter der R^1, die eine wesentliche Verschärfung der Benediktinerregel darstellt.

Durch die R^1 sind also die Clarissen charakterisiert als Benediktinerinnen, die besonders durch strengste Klausur sich vor ihren Ordensgenossinnen auszeichnen. Genau diese Ansicht hatte auch der Verfasser der R^1, Gregor IX. Als auf seine Veranlassung das Benediktinerinnenkloster S. Paolo in Spoleto sich in ein Clarissenkloster verwandelt, d. h. R^1 angenommen hatte, da bezeichnet er diesen Schritt als ein Wachstum in der religio, weil sie sich nun für immer in Klausur begeben haben [4].

Das ist also die Regula beati Damiani oder institutio monialium inclusarum S. Damiani Assisiatensis, die Geltung hatte in allen Klöstern der neuen Genossenschaft, und sie

1) Vgl. seine Regel c. 27 (Holsten-Brockie I, 383).

2) Vgl. c. 55. 56.

3) Vgl. in der Regel Benedikt's c. 6. 42 und der des h. Donat c. 19. 33. 49.

4) Potthast 7995. Sbaralea I, 32, n. 10. Schreiben Gregor's vom 4. August 1227. Cum autem ad exhortationem nostram dum adhuc essemus in minori officio constituti totaliter Domino vos dicantes claustro perpetuo vos duxeritis includendas propter quod dignum est, ut sicut religione crevistis in libertate crescatis.

wurde vor allem bei Neugründung von Clarissenklöstern den Schwestern als Ordensregel mitgegeben [1].

Zwei Punkte aber waren es, welche hauptsächlich zu einer Weiterbildung der Regel drängten, nämlich 1) das Verhältnis zur Regel Benedikt's, 2) das Verhältnis zum Minoritenorden.

1) Das Verhältnis zur Benediktinerregel.

Dafs die Clarissen in der That Benediktinerinnen waren, zeigt schon der Umstand, dafs es vorkommen konnte, dafs das Clarissenkloster zu Barcelona im Lauf der Jahre gleichsam unvermerkt ein Benediktinerinnenkloster wurde [2]; das thut sich aber unwidersprechlich vor allem darin kund, dafs die Clarissenklöster ungescheut und ohne jeden Bemäntelungsversuch Güter und grofse Besitztümer erwerben, bzw. sich schenken lassen.

Wir haben eine ganze Menge von Urkunden, aus denen zu sehen ist, wie die Clarissen nicht nur einzelne Gebäude, sondern auch sehr ausgedehnten, reichen Grundbesitz inne hatten [3] — und zwar ist dieser Besitz vielfach vom Papst

1) So in Burgos a. 1234 (Potthast 9444), Saragossa a. 1234 (Potthast 9466), Ulm a. 1239 (Potth. 10718).

2) S. Wadding II, 356f. (1233, 34–36).

3) Schon 1219 besitzt das Clarissenkloster von Gattajola bei Lucca namhafte Grundstücke (darunter einen Wald) und mehrere Gebäude, Potthast 6879a. Zahllos sind die Schenkungsurkunden, bzw. die päpstlichen Bestätigungen der Besitzungen eines „locus cum omnibus pertinentiis" oder „possessionibus suis", vgl. Potthast 6879b. 9208. 9519. 9870. 9888. 9894. 9969. 9970. 10001. 10005. 10111. 10197. 10215 (20 Morgen Land). 10219. 11009. 11171. 11198. 11336. 11368. 11880. 11694. 11749. 11879. 11924. 11936. 11943. 12286 u. a. Da schenkt der Papst selbst dem Kloster Mte Lucio zu Perugia 1231 molendinum, terras, vineas, oliveta, hortos et alia, Potth. 8768, da bestätigt er 1233 dem Kloster S. Etienne zu Soissons „locum ipsum . . . cum omnibus pertinentiis suis, Grangiam super Margival, et alias possessiones vestras cum pratis, vineis, nemoribus, usuagiis, pascuis in bosco et plano, in aquis et molendinis, in viis, semitis et omnibus aliis libertatibus et immunitatibus suis. Potth. 9215 (ebenso dem Kloster zu Nursia 1245, Potth. 11694).

selbst direkt oder indirekt den Nonnen zugeführt worden [1] —, wie ungescheut vorausgesetzt wird, daſs der Besitz mit der Zeit sich vergröſsern werde [2], wie einzelne Nonnen nicht nur eine reiche Mitgift ins Kloster brachten, sondern wie sie auch das Recht in Anspruch nahmen, Erbschaften oder Ausstattungen, die ihnen im weltlichen Stand gehört hätten, als Nonnen für das Kloster zu vereinnahmen [3]. In allen diesen Fällen ist nirgends auch nur eine Andeutung zu finden, daſs dieser Besitz mit einem von den Clarissen etwa übernommenen Gelübde kollidiere oder der Dispensation von irgendeiner Bestimmung der Ordensregel bedürfe [4], sondern es

1) Vgl. auſser dem angeführten Beispiel von Perugia die weiteren: im Jahr 1232 weist der Papst dem Clarissenkloster Inter Angulos bei Spoleto die Besitzungen der Silvesterkirche zu Mte Subasio — bestehend in Garten, Weinbergen und anderen Gütern, s. Potthast 10219 — zu Potth. 8984, im Jahr 1233 den Clarissen zu Mailand die Güter des Spitals zu Monza, Potth. 9097, 1235 auch die Güter der Kirche zu S. Apollinare zu Mailand, Potth. 9870, im Jahre 1234 ermahnt er die Ermesendis zu Saragossa, die ein Clarissenkloster dort stiften wollte, daſs sie das Kloster mit solchem Besitztum ausstatte, „unde ad omnes temporales necessitudines viginti ad minus sustentari valeant moniales“, Potthast 9447.

2) Häufig zu finden ist die z. B. Potth. 9215 gebrauchte Formel der Bestätigung „quascumque possessiones, quaecumque bona eadem ecclesia in praesentiarum juste et canonice possideat aut in futurum concessione pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fidelium seu aliis justis modis . . . poteritis adipisci“.

3) Agnes von Prag brachte 1234 dem von ihr gestifteten Clarissenkloster, in das sie eintrat, den reichen Franziskusspital in Prag, bzw. dessen Einkünfte zu, Potth. 9519. In Spoleto hatte 1234 eine Witwe, als sie Clarissin wurde, auf Veranlassung ihres Vaters ihre Mitgift ihrer Mutter gelassen und geschworen, dieselbe nicht mehr herauszuverlangen; der Papst „cum eadem mulier deterioris conditionis esse non debeat in servitio Jesu Christi, quam si esset viro corruptibili conjugata“ befiehlt, daſs trotz des Eides dem Kloster aus der Mitgift der Nonne zu ihrem Unterhalt ein „competens subsidium“ gereicht werde; Potthast 9488. Über das Recht der Nonnen zu erben vgl. die Fälle s. Potth. 9133. 13881. 13973. 15478.

4) Das ist gegenüber dem oben S. 184 Gesagten, sowie gegenüber von R[a] c. 6 und 8 hervorzuheben.

herrscht die volle Unbefangenheit des guten Gewissens. Als Benediktinerinnen haben die Clarissen das durch die R[1], ihre Ordensregel, ja auch in keiner Weise beschränkte Recht, gemeinsames Eigentum zu besitzen.

Diesem Thatbestand gegenüber ist es nun sehr merkwürdig, den Spuren einer anderen Strömung zu folgen, wie sie in folgendem zu finden sind. Das erste uns erhaltene päpstliche Schreiben, das sich auf Clarissen bezieht, ist ein Schreiben Honorius' III. vom 27. August 1218 an Hugolin [1]. Dieses Schreiben ist eine Antwort des Papstes auf ein Schreiben des Kardinals, worin dieser dem Papst berichtet hatte, dafs verschiedene Frauen die Welt fliehen und sich Wohnungen erbauen wollen, in denen sie leben und nichts besitzen wollen aufser den Wohnungen selbst und den darin herzustellenden Oratorien. Dem Kardinal seien zu diesem Zweck von mehreren Seiten Schenkungen angeboten worden, aber die Schenker haben sich dann in den zu errichtenden Klöstern verschiedene Rechte (Korrektion, Institution und Destitution) vorbehalten wollen, wodurch das löbliche Unternehmen verhindert werde. Der Papst bestimmt nun, um beiden Teilen gerecht zu werden, folgendes: Hugolin soll die angebotenen Grundstücke im Namen der römischen Kirche annehmen, und die darauf zu erbauenden Kirchen sollen dem römischen Stuhl unmittelbar unterstellt werden, so dafs weder die Diözesangeistlichkeit noch irgend sonst eine geistliche oder weltliche Person irgendein Recht in denselben sich anmafsen dürfen, das aber nur, so lange die Nonnen ohne Besitzungen, Zehnten und Kirchhöfe leben; sobald aber in Zukunft die Nonnen Besitzungen oder die anderen genannten Dinge bekommen, sollen die Diöcesanen nicht um ihr kanonisches Recht gebracht werden. Es ist hier sehr deutlich, dafs das Eigentümliche des religiösen Lebens in den zu gründenden Klöstern darin bestehen soll, dafs die Klöster nichts besitzen aufser den Gebäuden, in denen die Nonnen leben und beten.

1) Potth. 5896. Sbaralea I, 1, n. 1.

Daraufhin wird den Klöstern die Exemption von den kanonischen Rechten der Diöcesangeistlichkeit gewährt, daraufhin hatte, schon ehe der päpstliche Erlaſs geschrieben war, am 31. Juli 1218 der Bischof von Perugia „omnibus ancillis Christi conversis et convertendis, quae in habitu religionis debent domino famulari“ das Recht zugestanden, auf einem von einem gewissen Monald geschenkten Grundstücke eine Kirche, bzw. ein Kloster zu erbauen, und dabei auf alle bischöflichen Rechte gegen jährliche Lieferung eines Pfundes Wachs verzichtet [1].

Die Ausführung dieser päpstlichen Anordnung lieſs nun ein Jahr auf sich warten, und als sie vollzogen wurde, war es etwas ganz anderes, was ausgeführt wurde, als was angeordnet worden war. Die Situation hatte sich inzwischen völlig verändert. Am 27. 29. 30. Juli 1219 hat nämlich Hugolin in vier im ganzen gleichlautenden Urkunden im Namen der römischen Kirche die zur Gründung von vier Klöstern Monticello bei Florenz, Gattajola bei Lucca, Camollia bei Siena und Mte Lucio bei Perugia nötigen Grundstücke übernommen und die darauf zu erbauenden Klöster als eximierte unter die spezielle Obhut des römischen Stuhles gestellt [2], und der Papst, der diesen Akt bestätigt, sieht darin die Ausführung des im August 1218 gegebenen Befehls [3]. Allein von dem Vorbehalt, daſs die Klöster nichts besitzen dürfen auſser den Häusern, ist kein Wort mehr zu finden, vielmehr ist jetzt diesen Klöstern von Hugolin und dann vom Papst Grundbesitz (in der Urkunde von Gattajola ist z. B. ein Wald genannt) ausdrücklich bestätigt worden. Wie war das möglich? Das sagen uns die Instrumente Hugolin's, die

---

1) Die Urkunde in Potth. 14760. Sbar. I, 635, n. 445.

2) Potthast 6179 (Sbaralea I, 3, n. 3); Potth. 6879a (Sbar. I, 10, n. 11); Potth. 6879b (Sbar. I, 11, n. 12); Potth. 6879c (Sbar. I, 13, n. 13).

3) „Cum . . . frater noster H[ugolinus] . . . fundum quendam . . . cum omnibus pertinentiis suis in jus et proprietatem ecclesiae Romanae, prout mandaveramus eidem, nostro nomine recepisset, . . . nos . . . confirmamus . . .“.

in den päpstlichen Bestätigungsschreiben wörtlich enthalten sind. Aus ihnen geht nämlich hervor, dafs in der Zwischenzeit, also zwischen August 1218 und Juli 1219, von Hugolin den Nonnen zur Förderung ihres Ordenslebens gewisse Statuten [1] gegeben worden sind, und diese Statuten Hugolin's wurden vom Papst eben in dem angeführten Schreiben ebenso bestätigt wie die Übernahme der Klöster durch Hugolin. Diese neuen Statuten aber waren nichts anderes als R[1], das folgt ganz unzweifelhaft aus eben den Dokumenten, deren Inhalt kurz folgender ist:

Zuerst übernimmt Hugolin namens der römischen Kirche das geschenkte Grundstück mit allen seinen Gebäuden und allem Zubehör und bestätigt den Nonnen den Platz selbst und alles, was sie in seinem Umkreis rechtmäfsig und kanonisch besitzen. Dann bestimmt er, dafs die Nonnen die von ihm gegebene Regel des h. Damian von Assisi neben der Regel Benedikt's [2] halten. Dann befreit er sie von allen Zehntleistungen aus dem Kloster oder den Gärten desselben, wofür sie 1 Pfund Wachs ihren Diöcesanen zu liefern haben. Freie Frauen dürfen sie aufnehmen, Aufgenommene dürfen nach geleistetem Profefs das Kloster nicht verlassen. Niemand darf das Kloster betreten ohne spezielle Erlaubnis. Die Weihen u. dgl. kirchliche Funktionen mufs der Bischof umsonst leisten, andern-

1) Potth. 6179 schreibt Honorius: „Cum venerabilis frater noster H[ugolinus] . . . quaedam in vestrae Religionis augmentum et favorem vestri Ordinis duxerit statuenda, nos . . . facta obtenta Religionis vestrae ab episcopo praefato statuta, sicut in ipsius privilegio continetur . . . confirmamus."

2) In Potth. 6179 heifst es: „. . . statuentes, ut ordo monasticus qui secundum dominum et B. Benedicti Regulam, quam profitemini, in eodem loco institutus esse dignoscitur, perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter observetur. Observantias nihilominus regulares, quas juxta ordinem dominarum S. Mariae de S. Damiano de Assisio praeter generalem B. Benedicti regulam vobis voluntarie indixistis, ratas habemus . . .", in Potth. 6879a kürzer: „Formulam nihilominus vitae vestrae quam a nobis humiliter recepistis cum B. Benedicti regula perpetuis temporibus manere decernimus illibatam."

falls können sich die Nonnen irgend sonst einen Prälaten wählen, der ihnen die gewünschten Dinge reicht. Die Wahl der Äbtissin soll nach der Regel Benedikt's erfolgen und soll dem Papst oder päpstlichen Legaten oder einem sonstigen päpstlichen Beauftragten angezeigt und bestätigt werden. Die Korrektion des Klosters steht nur dem Papst, bzw. dem von ihm dazu Beauftragten zu. Kein Bischof darf Bann oder Interdikt über das Kloster aussprechen. Bei allgemeinem Landesinterdikt dürfen die Nonnen unter gewissen einschränkenden Bedingungen bei verschlossenen Thüren Gottesdienst halten. Begräbnis im Kloster dürfen sie nur den Schwestern und Bediensteten des Klosters zuteil werden lassen. Für dieses Privilegium müssen sie jährlich ein Goldstück nach Rom zahlen.

Wenn wir nun an den oben besprochenen Brief Gregor's IX. an Agnes von Böhmen [1], sowie die Legende der h. Clara [2] uns erinnern, so bedarf es keines weiteren Beweises, wenn ich folgende Sätze als Resultat der Untersuchung über diese Schriftstücke aufstelle:

1) Die von Franz der h. Clara gegebene formula vitae hat als Hauptinhalt das Gebot gehabt, nichts zu besitzen aufser dem Kloster selbst und der dazu gehörigen Kirche; das päpstliche Schreiben vom 27. August 1218 ist noch eine Bestätigung dieser frühesten Anschauung und Lebensregel unter den Clarissen, und es erklärt sich nun, warum die Legende diese formula vitae, bzw. ihre päpstliche Bestätigung ein privilegium paupertatis nennt.

2) R^1 ist zwischen August 1218 und Juli 1219 von Hugolin verfafst worden.

3) Durch R^1 ist die Forderung der Besitzlosigkeit, welche vorher das eigentlich charakteristische Merkmal der Clarissen gewesen war, stillschweigend aufgehoben worden.

4) An die Stelle der Armut tritt als charakte-

1) S. oben S. 185 f.

2) S. oben S. 184.

ristisches Merkmal der Clarissen die strenge Klausur.

Aber die Frage erhebt sich nun von selbst, wer hat dem Kardinal Hugolin das Recht und was hat ihm die Veranlassung gegeben, die Regel Franzens beiseite zu schieben, durch R[1] zu ersetzen und den ganzen Charakter des Ordens zu ändern, indem er an Stelle der Armut die Klausur setzte? Seinen eigenen Anschauungen entsprach die Veränderung freilich. Das wissen wir nicht nur aus der Legende der h. Clara [1], sondern auch aus dem Eifer, mit dem er später als Papst für genügende Ausstattung der Clarissenklöster mit Besitzungen sorgte. Aber seine persönlichen Anschauungen allein berechtigten ihn doch wohl nicht zu solchem Vorgehen. Es läge nun überaus nahe, zur Erklärung der Vorgänge an die Orientreise Franzens zu erinnern. Franz ist ja nach Pfingsten (26. Mai) 1219 in den Orient gegangen [2] und während seiner Abwesenheit brachen unter den Clarissen Wirren aus, indem Bruder Philipp sich gegen den Willen Franzens mit päpstlicher Erlaubnis zum Protektor derselben aufwarf; als aber Franz zurückkehrte, wurde dieser eigenmächtige Versuch mit Hilfe Hugolin's sogleich niedergeschlagen [3]. Nehmen wir nun an, dafs Hugolin damals, wie zum Protektor der Minoritenbrüder, so zu dem der „armen Frauen“ er-

1) S. Leg. Clar. n. 14.

2) Das steht fest aus Jordan von Giano, Thomas von Celano und Jakob von Vitry. Die Frage nach dem Datum der ersten Mission der Minoriten, die von Ehrle in der Zeitschrift für kath. Theol. XI (1887), S. 727 ff. und den Herausgebern der Analecta Franciscana, T. II, Quaracchi 1887, p. XXVI sqq. gegen Müller, Anfänge etc., S. 57 ff. und Voigt wieder neu aufgeführt worden ist (vgl. dagegen meine Ausführung in dieser Zeitschrift XII, 426), bleibt dabei ganz aus dem Spiel.

3) Jordan von Giano (in Analecta Franciscana, T. I, p. 5, Quaracchi 1885) c. 13: „nam frater Philippus qui erat zelator dominarum pauperum (d. h. der Clarissen) contra voluntatem b. Francisci . . . impetravit litteras a Sede apostolica, quibus dominas defenderet et turbatores earum excommunicaret“ und c. 14: „cum ergo b. Franciscus domino Ostiensi, papae suo, causas turbationis suae retulisset, litteras fratris Philippi in continenti revocavit“.

nannt wurde, nehmen wir dazu die parallele Entwickelung des Minoritenordens [1], so wäre ja sehr einleuchtend gemacht, warum damals die formula vitae, die Franz für Clara gemacht hatte, beiseite geschoben und durch eine von Hugolin verfaßte Regel (R^1) ersetzt wurde, die schon darum weniger gefährlich erscheinen mochte, weil sie sich an die altbewährte Klosterregel Benedikt's unmittelbar anschloß. So wurde ja auch die erste Regel Franzens für seine Genossen von 1209, die auch nur eine formula vitae war, umgearbeitet in die Regel von 1221. Die Wirren, die unter den Clarissen entstanden, hätten demnach für Franz die nötigende Veranlassung gegeben, die Hilfe der Kurie in Anspruch zu nehmen, und die Stellung Hugolin's als Protektor der ganzen von Franz ausgehenden Bewegung hätte diesem das Recht gegeben, kräftig und nach eigenem Ermessen einzugreifen.

Und doch ist diese Hypothese unannehmbar, weil die Zeit nicht zureicht. Denn wenn auch die Predigt Franzens bei den Saracenen, welche der eigentliche Zweck seiner Orientreise war, sehr kurze Zeit in Anspruch nahm, so scheint es doch in Anbetracht dessen, was während seiner Abwesenheit vorgegangen ist [2], unmöglich, daß seine Reise und die ganze nach dieser Vermutung an seine Rückkehr sich anschließende Entwickelung der Clarissensache bis zur Abfassung der R^1 in der Zeit von der Abreise des h. Franz, Pfingsten, 26. Mai 1219, bis zum Datum der ersten auf R^1 bezugnehmenden Urkunde, 27. Juli 1219, abgeschlossen sein konnte.

Ist aber unmöglich, die Orientreise des h. Franz und die während seiner Abwesenheit unter den Clarissen vorgekommene Unordnung als Ursache der Veränderung anzunehmen,

1) Vgl. K. Müller, Die Anfänge des Minoritenordens und der Bußbrüderschaften, S. 63 ff.

2) Man kann dabei von der Erzählung des späten Marino Sanuti, Secr. fidel. crucis l. III, p. XI, c. 8 ganz absehen, wonach Franz auch noch nach der Eroberung Damiette's (5. November 1219) sich bei dem Kreuzheer aufgehalten hätte; was Jordan c. 11—14 erzählt (vgl. Müller a. a. O. S. 63—67), ist schon an sich zu viel für den Rahmen zweier Monate.

so liegt es nahe zu denken, daſs umgekehrt das Vorgehen Hugolin's die Wirren selbst erst hervorgerufen habe. Allein auch diese Vermutung wird durch Jordan's Bericht [1] unmöglich gemacht, denn Bruder Philipp, der während der Abwesenheit Franzens für die Clarissen eiferte, kann doch unmöglich vom päpstlichen Stuhl Vollmacht erhalten haben, die Störer der armen Frauen zu exkommunizieren, wenn als der „Störer" ein päpstlicher Kardinal angesehen worden wäre! Wir kommen also auch hier, wenn wir der Geschichte der Entstehung der R^1 nachspüren, über ein non liquet nicht hinaus.

Die Folgen aber des Eingreifens Hugolin's können wir wohl erkennen. Franz hat, wie wir wissen, R^1 acceptiert, Clara sie angenommen. Trotzdem hat Clara selbst keinen Gebrauch gemacht von dem durch dieselbe ihr zustehenden Recht des Gütererwerbs. Das beweist nicht nur der Umstand, daſs unter den zahlreichen uns erhaltenen Schenkungsurkunden und päpstlichen Besitzbestätigungen keine sich auf das Stammkloster zu Assisi bezieht [2] — gewiſs hätte es an Schenkungen in Assisi nicht gefehlt, wenn sie gewünscht worden wären, aber wir erinnern uns, was die Legende der h. Clara erzählt, daſs Gregor IX. ihr den Besitz einiger Güter angeboten habe mit dem Beifügen, er wolle sie, falls sie um ihres Gelübdes willen Anstand nehmen sollte, vom Gelübde entbinden, sie habe jedoch abgelehnt, da sie nur von Almosen leben wolle [3]. Dies Gelübde bezieht sich nicht auf R^1, in der ja keinerlei Verbot des Klostereigentums sich findet, sondern offenbar

---

1) S. oben S. 200 Anm. 3.

2) Wir hören wohl, daſs 1230 mit Genehmigung des Papstes den Clarissen zu Assisi die Georgskirche zu Assisi gegeben und dort ein neues Kloster errichtet worden sei, da das alte Damianskloster gar zu eng geworden war (Wadding II, 232 ad 1230, 2), aber von Gütererwerbungen ist dabei keine Rede. Das Clarissenkloster S. Angeli de Panzo zu Assisi, dem am 17. Dezember 1238 „possessiones et alia bona" bestätigt worden sind, ist ein anderes Kloster als das der h. Clara, s. Sbar. I, 258, no. 285; Potth. 10684.

3) S. oben S. 184.

auf die noch als in Kraft stehend gedachte Verpflichtung zu der formula vitae des h. Franz. Clara hatte andere Anschauungen als Gregor IX. und hielt dieselben trotz der bevorzugten Stellung, die sie bei Gregor einnahm [1], fest, ja sie wufste es durchzusetzen, dafs Gregor ihr am 17. September 1228 das Privilegium gab, dafs sie von niemand zur Annahme von Besitzungen gezwungen werden könne [2], womit sie für sich und ihr Kloster die päpstliche Bestätigung des Rechts errungen hat, die R¹ nach ihrer wichtigsten Seite hin zu ignorieren und sich an die alten Grundsätze zu halten.

Offenbar war es das Beispiel des Mutterklosters, das nun andere Clarissenklöster zu ähnlichem Vorgehen trieb. Am 16. Juni 1229 gab Gregor ein ganz gleichlautendes Privileg dem Kloster Mte Lucio zu Perugia [3]; am 12. April 1230 gewährt der Papst allen denen vierzigtägigen Ablafs, welche dem Clarissenkloster zu Vallisgloriae in Spello, welches sein Genüge in der Armut suche und nur

1) In dem ersten Schreiben, das Gregor IX. als Papst an Clara richtet, Potth. 8307; Sbar. I, 37, n. 17, nennt er Clara und die Clarissen „tamquam speciales filias, immo si fas est dicere, dominas quia Domini Nostri sponsas“.

2) Das aus dem Archiv des Clarissenklosters zu Assisi genommene Dokument steht Sbaralea I, 771, n. 29 bzw. 346 und lautet: Sicut manifestum est, cupientes soli domino dedicari abdicastis rerum temporalium appetitum, propter quod venditis omnibus et pauperibus erogatis nullas possessiones habere proponitis, illius vestigiis per omnia inhaerentes, qui pro nobis factus est pauper, via, veritas atque vita nec ab hujus modi proposito vos rerum terret inopia, nam laeva sponsi coelestis est sub capite vestro ad sustentandum infirma corporis vestri, quae legi mentis ordinata charitate stravistis. Denique qui pascit aves coeli qui et lilia vestit agri vobis non deerit ad victum pariter et vestitum, donec se ipsum transiens in aeternitate ministret cum scilicet ejus dextera vos felicius amplexabitur in suae plenitudine visionis. Sicut igitur supplicastis, altissimae paupertatis propositum vestrum favore Apostolico roboramus auctoritate vobis praesentium indulgentes, ut recipere possessiones a nullo compelli possitis.

3) S. Sbaralea I, 50, n. 36. In Potthast fehlen die Nummern 30—60 aus Sbaralea, warum? weifs ich nicht.

von Almosen der Gläubigen unterhalten sein wolle, Unterstützung gewähren[1]; am 1. Mai desselben Jahres ergeht derselbe Erlaſs für das Clarissenkloster zu Monticello in Florenz[2] und am 4. August 1231 für das Clarissenkloster S. Salvator zu S. Severino[3]. Freilich ging es bei diesen Klöstern eigen zu. Dem Kloster Mte Lucio bei Perugia hat der Papst, wie oben angeführt[4], schon am 18. Juli 1231 von sich aus eine Mühle, Ländereien, Weinberge, Ölgüter, Gärten und andere von ihm erkaufte Stücke geschenkt. Da aber trotzdem und trotz eines am 7. März 1235 erlassenen neuen Aufrufs zur Mildthätigkeit für dieses durch seine Armut gedrückte Kloster[5] die Mittel zum Unterhalt der Schwestern nicht reichten, so überlieſs der Papst am 30. März 1237 dem Kloster noch die Marienkirche von Presso mit Zubehör[6] und befreite sie von allen Zehntleistungen aus ihren Gütern[7], ohne freilich damit endlich mit den Sorgen für das materielle Auskommen dieses Klosters fertig zu sein[8]. Dem Kloster Vallisgloriae zu Spello aber hat Gregor IX. am 27. Juli 1232 die Güter der Kirche S. Silvester zu Mte Subasio zugewiesen[9], wozu noch täglich zwei Saumtierlasten Holz aus dem Wald des Kamaldulenserklosters daselbst kamen[10] und von dem Papst selbst am 29. Juli 1239 Äcker, Weinberge, Ölberge, Gärten geschenkt wurden, die er extra für das Kloster gekauft hatte[11]. Trotzdem gingen auch hier die Ansprüche des Klosters an

---

1) S. Sbaralea I, 59, n. 48. „Cum ... Moniales ... sufficientiam suam in paupertate posuerint, ita quod fidelium tantum eleemosynis sustentantur.“

2) S. Sbaralea I, 62, n. 50.

3) Sbar. I, 73, n. 62. Potth. 8778.

4) S. 194 Anm. 3.

5) Potth. 9851. Sbar. I, 148, n. 156.

6) Potth. 10304. Sbar. I, 211, n. 219.

7) Potth. 10377. Sbar. I, 224, n. 234.

8) Vgl. vielmehr Potth. 10716. 13879. 13880. 13881.

9) Potth. 8984. Sbar. I, 81, n. 72.

10) Am 25. Mai 1236, Potth. 10166. Sbar. I, 195, n. 199.

11) Potth. 10214. Sbar. I, 199, n. 204.

die Unterstützung des Papstes fort [1]. Wir sehen also, von den Clarissen ging das Bestreben aus, der Armut nachzuleben; vom Papst, der die Unmöglichkeit der Sache einsah, gingen die Bemühungen aus, den Clarissenklöstern z. T. gegen ihren Willen die nötigen Besitzungen zuzuführen, von denen sie ohne Bettelei leben konnten. Besonders deutlich ist das Beispiel des Clarissenklosters Camollia zu Siena. Dort hatte 1219 das Domkapitel eine Kapelle und ein Spital für das neuzugründende Kloster geschenkt und ein Vitalis de Donicato hatte ein Gut mit den dazu gehörigen Grundstücken dazugefügt [2]. Das Kloster wurde gegründet, die Güter zum Unterhalt der Nonnen benutzt; da auf einmal weigerten sich 1233 die Nonnen, diese Güter zu behalten, „um nicht durch die Sorgen ums Zeitliche an der Kontemplation gehindert zu werden". Der Papst bat darum am 21. September 1233 die Konsuln von Siena, sie möchten die Güter annehmen und ihren Ertrag für das Clarissenkloster verwenden [3]. Ein kluger Vorschlag! Die Nonnen waren der Mühe der Verwaltung ihrer Güter überhoben und hatten den Ruhm der Armut, während sie als Pensionärinnen so sorglos wie vorher leben konnten. Die Konsuln nahmen den Vorschlag des Papstes an und führten ihn aus [4].

Haben wir schon in den bisher besprochenen Fällen den Einfluſs der h. Clara wahrzunehmen geglaubt, so ist ein solcher auch anzunehmen bei einem ferne gelegenen Kloster, dem zu Prag. Diesem hatte Agnes von Böhmen 1234 eine reiche Mitgift zugebracht [5], nämlich das Franziskusspital und die dazu gehörigen Güter. Im Jahr 1238 verzichtete nun Agnes und ihr Kloster auf dieses Besitztum, und der Papst genehmigte am 15. April d. J. diesen Verzicht mit ganz ähnlichen Worten, wie die, welche er der h. Clara gegenüber gebraucht hatte [6]. Offenbar

---

1) Vgl. Potth. 10713. 11086. 11393. 11451.
2) S. Potth. 6879b. Sbar. I, 11, n. 12.
3) Potth. 9223. Sbar. I, 116, n. 117.
4) S Potth. 9829. Sbar. I, 145, n. 153.
5) S. oben S. 195 Anm. 3.
6) Potth. 10571. Sbar. I, 236, n. 254: „vobis, qui contemptis

bar mit Recht erinnert Wadding zur Erklärung dieses Verzichts an die im Jahr zuvor (1237) durch Clara veranlafste Aussendung einiger Schwestern nach Böhmen und Deutschland. In dem Bericht dieser Aussendung heifst es, die Schwestern seien auf ihrem Weg auch nach Ulm gekommen und haben dort ein Kloster gegründet, wo die Clarissen zuerst nach der Regel Benedikt's gelebt haben, jedoch unter gleichzeitiger Beobachtung der Konstitutionen der h. Clara, später aber haben sie die Regel Benedikt's verlassen und allein nach den Institutionen der h. Clara gelebt [1]. Also die 1237 von Clara ausgesandten Schwestern beobachten zwar die Regel Benedikt's oder wie es in der päpstlichen Bestätigung des Ulmer Clarissenklosters von 1239 heifst „die Regel des h. Damian" [2], d. h. R[1], aber sie haben daneben Konstitutionen oder Institutionen der h. Clara, die sie später ausschliefslich befolgen. Ist nun nicht wahrscheinlich, dafs durch die nach Prag gekommenen Sendlinge der h. Clara auch dorthin diese Institutionen gekommen sind und dafs es sich bei diesen Institutionen wesentlich um die Frage der Armut handelte?

Es ist aber klar, dafs zweierlei Regeln und Anschauungen auf die Dauer nicht gut sich miteinander vertrugen, und so hat denn Agnes von Böhmen sich mit der päpstlichen Bestätigung ihres Verzichts auf das Spital nicht begnügt, son-

visibilibus ad invisibilium delicias properantes vitare studetis obstaculum de temporalium spinis . . . devicti precibus vestris et lacrymis concedimus, ut invite ad recipiendum de cetero possessiones aliquas non possitis."

1) Der Bericht, auf den Wadding sich stützt, steht in der freilich der Schlufsredaktion nach späten Chronica anonyma (s. Analecta Franciscana, T. I, p. 298) Anno Dom. 1237 S. Clara misit sorores aliquas sanctas virgines ad Bohemiam et Alemanniam, quae per Tridentum . . . venerunt Ulmam, ubi aliquae ex ipsis remanentes coeperunt aedificare pauperculum quodam monasterium . . ., ubi primum sub regula seu institutionibus B Benedicti vixerunt, observantes nihilominus constitutiones S. Clarae, matris suae. Tandemque regulam B. Benedicti relinquentes, institutionibus S. Clarae totaliter inhaeserunt.

2) Potth. 10718. Sbar. I, 260, n. 290.

dern sofort den oben [1] besprochenen Versuch gemacht, eine neue Regel aus der von der h. Clara selbst hochgehaltenen, wenn auch offiziell auf die Seite gestellten „formula vitae" des h. Franz und der bisher offiziell geltenden R^1 zusammenzustellen, deren wesentlichster Punkt eben die Frage der Armut betraf. Gregor IX. schlug ihr am 11. Mai 1238 ihre Bitte ab, er selbst hatte R^1 verfafst, er hatte seither schon einer ganzen Menge von Clarissenklöstern ihre teilweise sehr ausgedehnten Besitzungen bestätigt, er hat überhaupt einen gewissen Besitz für Nonnen für passend und nötig gehalten und daher ja auch der h. Clara selbst angeboten, er konnte daher nicht anders, als an R^1 festhalten.

Agnes beruhigte sich zunächst, allein es kamen noch andere Schwierigkeiten hinzu, welche ihr Skrupel machten. In der R^1 war strikteste Befolgung der Regel zur Pflicht gemacht; nun waren aber vom Papst teils Agnes persönlich teils ihrem Kloster eine ganze Reihe von Milderungen der Regel zugestanden worden. Gleich bei ihrem Eintritt ins Kloster war ihr als Äbtissin die Vollmacht gegeben worden, von den Vorschriften der R^1, welche das Fasten bei Wasser und Brot, den Gebrauch der Schuhe und Pelze betreffen, zu dispensieren [2]. Ihr selbst war am 4. April 1237 gestattet worden, fünfmal im Jahr im Chor der Kirche die Messe zu hören und (gegen die Bestimmung der R^1 [9]) dabei den messelesenden Priester zu sehen [3]. Weitere Milderungen der R^1 in Fasten und Kleidung wegen des rauhen Klimas waren am 9. April 1237 erfolgt [4]. Eine ausführliche Bestimmung über Fasten und Kleidung, welche eine noch weitergehende Milderung der R^1 darstellt, hatte der Papst am 5. Mai 1238 gegeben [5]. Freilich hatte Agnes, als ihr Versuch, die vom Papst ihr gestatteten Milderungen in die Regel selbst aufzunehmen, am 11. Mai 1238 abgeschlagen

1) S. 185 ff.
2) Potth. 9523. Sbar. I, 135, n. 139.
3) Potth. 10313. Sbar. I, 213, n. 222.
4) Potth. 10318. Sbar. I, 215, n. 225.
5) Potth. 10592. Sbar. I, 240, n. 262.

war [1], die Milderungen im Fasten durch den Papst noch im Dezember 1238 wieder aufheben lassen, da sie sich im Gewissen darob beunruhigt fühlte [2]. Allein die Milderungen in der Kleidung blieben, und überdies mochte die Durchführung des Fastengebots in seiner Strenge im Klima Prags der Königstochter fast unmöglich erscheinen, sie erneuerte darum ihren früheren Versuch, sobald Gregor gestorben war. Innocenz IV. aber verwilligte ihr zwar am 13. November 1243 die allerweitgehendsten Milderungen der Regel in Fasten und Kleidung [3], aber ihren Versuch, eine neue Regel an Stelle der R^1 zu setzen, schlug am gleichen Tag auch er ihr ab [4]. Die Gründe für Aufrechterhaltung der R^1 sind ja einleuchtend. Charakteristisch aber ist, wie der Papst das Gewissen der böhmischen Agnes beruhigt: Das Gebot des Gehorsams gegen die Regel sei nur dazu da, um die Schwestern von unerlaubten Gelüsten abzuhalten; die Hinweisung auf die Benediktinerregel aber diene nur dazu, um den Clarissenorden als approbierten zu erweisen, und habe, wie schon Gregor mündlich ausgesprochen habe, keinen anderen Sinn, als den der Verpflichtung zu den drei Mönchs-

1) S. oben S. 186. 187.

2) S. Potth. 10685. Sbar. I, 258, n. 286.

3) Potth. 11174. Sbar. I, 314, n. 16. Da die Schwestern die Regel wegen Kälte, Mangel an Öl und Fastenspeisen nicht wohl halten können, so gestattet der Papst, dafs sie Wein, Brei, Eier und Milchspeisen jederzeit aufser in den grofsen Fastenzeiten der Kirche essen dürfen. An Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Beschneidung Christi, den Marienfesten, den Tagen Michaelis, Johannis des Täufers, der Apostel, des h. Kreuzes, Lukas, Stephanus, Laurentius, Innocenz, Agnes, Agatha, Maria Magdalena, Elisabeth, Allerheiligen und den Hauptfesten des Klosters, des Ordens, Böhmens und überhaupt immer Dienstags und Donnerstags, aufser in den beiden Fastenzeiten vor Weihnachten und Ostern, brauchen sie nicht zu fasten. Die Schwachen und Kranken sollen überhaupt dispensiert werden. Im Krankenzimmer ist das Sprechen erlaubt. An Kleidung dürfen sie zwei oder mehr Röcke haben, dazu ein Skapulier, Mantel mit Pelz, Strümpfe mit Sohlen, Matratzen aus Heu oder Stroh und Kopfkissen. Überdies hat der Beichtiger die Vollmacht, von Übertretungen der Regel zu dispensieren.

4) S. oben S. 186ff.

gelübden [1]. Die gleiche Erklärung gab Innocenz dann am 21. August 1244 in einem Erlaſs an alle Clarissen, daſs nämlich die Verpflichtung auf die Regel Benedikt's nur die Verpflichtung zu den Mönchsgelübden bedeute, und daſs es genüge, wenn die Schwestern nur die R¹ beobachten [2].

Damit war der Kern der Sache, nämlich die Frage wegen des Güterbesitzes umgangen und der Weg zur Beseitigung der Regel Benedikt's, ja auch zur Beseitigung der R¹ selbst gebahnt. Dennoch aber wurde noch am 13. November 1245 die R¹ aufs neue bestätigt, und es wäre vielleicht trotz allem nicht zu einer Veränderung gekommen, wenn nicht ein anderer Punkt weiter gedrängt hätte, nämlich

2) Das Verhältnis zum Minoritenorden.

Es ist sehr bemerkenswert, daſs R¹ den Minoritenorden mit keinem Wort erwähnt, ja seine Existenz nicht einmal voraussetzt. Das springt recht in die Augen, wo vom Kardinalprotektor die Rede ist [3]; aber auch sonst verhält sich's eben so: es wird vorausgesetzt, daſs der Bischof bei Weihung der Äbtissin oder Nonne die Messe liest [4]. Der Kaplan des Klosters soll ein Mönch sein [5], übrigens können die Nonnen von jedem ehrbaren Priester sich Messe lesen lassen. Auch der Visitator soll eben nur ein Mann sein, von dessen religiösem und sittlichem Leben man genau unterrichtet ist [6]. Also von irgendeiner Beziehung zum Minoritenorden ist keine Rede; es ist vielmehr zunächst das Natürliche, daſs die Clarissen als Benediktinerinnen unter der regulären Diöcesangeistlichkeit standen.

Franz selbst hatte die Konversion der Clara geleitet und ihr eine formula vitae gegeben; er mag auch persönliche Beziehungen zu ihr unterhalten haben; aber sicherlich war

1) Potth. 11175. Sbar. I, 315, n. 17.
2) Potth. 11451. Sbar. I, 350, n 67.
3) S. oben S. 191 Anm. 1.
4) S. R¹ [8].
5) „habitu et vita religiosus" R¹ [9].
6) Vgl. R¹ [10].

es ihm von Anfang an nicht um eine nähere Verbindung der Clarissen mit seinen Brüdern, seinem Orden, zu thun. Und wenn schon sehr frühe das Streben der Nonnen dahin ging, von der Jurisdiktion der Diöcesangeistlichkeit eximiert zu werden [1], so ist doch zunächst von einem Zusammenhang dieser Bestrebungen mit dem Streben nach Verbindung mit den Minoriten nichts zu sehen. Und als während der Orientreise des Stifters Bruder Philipp die cura monialium an sich ziehen wollte, da hat Franz diesen Versuch aufs entschiedenste verurteilt [2]; ja ich bin geneigt der Nachricht Glauben zu schenken, dafs nun unter dem Protektorat Hugolin's die nächste Fürsorge und Leitung der Clarissen nicht einem Minoriten, sondern einem Cistercienser Namens Ambrosius übertragen wurde [3]. Damit war jede Verbindung der Clarissen mit den Minoriten abgeschnitten und dem entsprechend ist denn auch noch in der Minoritenregel von 1223 c. 11 den Brüdern das Betreten aller Frauenklöster überhaupt

1) S. oben S. 197 ff.

2) S den Bericht Jordans, oben S. 200 Anm. 3 und die ausführlichere Darstellung in Wadding I, 311 f. 317 (1219, 44—46 und 1219, 48. 49).

3) Allerdings beruft sich Wadding für die Erzählung von dem Cistercienser Ambrosius nur auf den späten Marianus. Allein Ambrosius wird auch erwähnt in dem päpstlichen Schreiben vom 30. Oktober 1228, Sbar. I, 46, n. 30, wo es heifst: Sane in quibusdam instrumentis publicis perspeximus contineri, quod Ven. Fr. N. [Bonifacius] Tudert. episc. . . . donavit divino intuitu et concessit dilecto filio Ambrosio capellano nostro [das ist nach Sbaralea eben der Cistercienser], dum in minori essemus officio constituti, vice ac nomine Rom. Ecclesiae locum qui dicitur Cutis cum clausura et hortis ad monasterium ibidem . . . construendum juxta vitam et ordinem pauperum monialium reclusarum . . . Den Rest einer früheren Verbindung der Clarissen mit den Cisterciensern mag man auch finden, wenn am 4. September 1227 den Dominikanern von Padua und Bologna die regelmäfsige Visitation aller in den Bistümern Padua, Venedig, Treviso, Cremona, Brescia, Bergamo gelegenen exempten Benediktinerklöster, Chorherrenstifter, Humiliaten und Spitäler aufgetragen wird, monasteriis Cisterciensis ordinis et monialium pauperum inclusarum dumtaxat exceptis. Potth. 8027 und 8028.

verboten. Dafs dies der ursprüngliche Wille des h. Franz selbst und seiner Genossen war, sieht man auch aus dem hartnäckigen Widerstand, den die „Strengen", die Konservativen im Minoritenorden der Übernahme der cura monialium entgegensetzten.

Allein Gregor IX. hatte offenbar andere Ansichten, er hielt die Verbindung der Clarissen mit den Minoriten wohl für das Natürliche, und so sehen wir gleich in dem ersten Schreiben des Papsts Gregor an die Clarissen von Siena vom 12. August 1227 den Minoriten Pacificus als den von ihm zum Leiter der Schwester bestimmten Mann bezeichnet und auch offenbar mit Absicht die Clarissen und Minoriten im Schreiben zusammengestellt [1]. Ja der Papst ging noch weiter, denn am 14. Dezember 1227 hat er von sich aus, ohne dafs eine besondere Veranlassung ersichtlich wäre, dem Minoritengeneral als solchem beim Gehorsam die Sorge für die Clarissen übertragen, er solle für sie, wie für Schafe, die seiner Hut anvertraut seien, besorgt sein [2]. Es war zunächst ein unbestimmter Auftrag, es ist

1) Potth. 8007. Sbar. I, 33, n. 11: ... dum ad B. Benedicti vestigia praeruptis silicibus et rupibus inaccessis impressa fratrumque nostrorum pauperum (d. h. Minoriten) collegia agnum dei beata aemulatione sequentium ... oculos mentis erigo ... et copiam lacrymarum ancillarum Virginis gloriosae ... considero, quas filio meo fratri Pacifico commendatas in cruce relinquo ... Über den Bruder Pacificus vgl. die Notiz aus der Chron. XXIV Gen. in Zeitschr. f. kath. Theol. XI, 729, freilich von zweifelhaftem Wert. „Et sic sanctus [Franciscus] redire compulsus [1217] misit in Franciam sanctissimum fratrem Pacificum, qui primus ibi ministerii officium gessit", und in Glafsberger's Chronik, Analecta Franciscana II, 7. 9. Quarachi 1887.

2) Potth. 8082. Sbar. I, 36, n. 16 an den General der Minoriten: ... Credentes igitur quod infelix ille hostis (d. h. der Teufel) noster felicitati pauperum Monialium reclusarum invideat, ... opportunum esse cognovimus ut de persona provideremus eisdem, quae de ipsis sollicitam curam gerens, quod infirmum viderit, consolidet, sanet aegrotum, fractum alliget et reducat abjectum. Propter quod attendentes Religionem fratrum minorum gratam deo inter alias et acceptam tibi et successoribus tuis curam committimus monialium praedictarum in virtute oboe-

nicht gesagt, was alles zu dieser cura monialium gerechnet wird, allein jedenfalls konnte es infolge dieser Bulle geschehen, dafs schon die ca. 1232 abgefafste älteste Antoniuslegende [1] es als eine Gewohnheit im Orden bezeichnet, dafs die Minoriten den Clarissen die divina ministrierten, also sie geistlich versorgten [2]; und Antonius von Padua wird selbst als einer bezeichnet, der die Leitung einer vornehmen Clarissin, der Helena Enselmini in Padua, übernommen hat [3]. Übrigens mufsten ja die Brüder durch diese cura monialium mit der Ordensregel von 1223 in Konflikt kommen, und so bildete denn dieser Gegenstand auch einen der Streitpunkte, die 1230 zur Auseinandersetzung unter den Häuptern des Minoritenordens führten und den Papst zur Entscheidung vorgelegt wurden [4]. Man stritt sich im Minoritenorden darüber, ob Kapitel 11 der Regel nur auf die Clarissenklöster, über welche der h. Stuhl die cura specialis habe, sich beziehe oder auf alle Nonnenklöster. Der Papst entschied, dafs die Minoriten in die Clarissenklöster nur auf spezielle Ermächtigung des apostolischen Stuhles eintreten dürfen, bei den andern Nonnenklöstern wird ein Unterschied gemacht zwischen äufseren Räumen, welche die Minoriten der Predigt und des Bettels halber betreten dürfen, und inneren Räumen, welche zu betreten den Brüdern verboten wird. Mit dieser Entscheidung war natürlich wenig gesagt, so lange der Erlafs vom 14. Dezember 1227 noch in Kraft blieb: es mufste eben den Brüdern, welchen die Versorgung der Clarissen oblag, spezielle päpstliche Erlaubnis gegeben werden; das oben angeführte Beispiel aus

dientiae districte praecipiendo mandantes, quatenus de illis tamquam de ovibus custodiae vestrae commissis curam et sollicitudinem habeatis.

1) Vgl. meinen Aufsatz in dieser Zeitschrift XI, 181.

2) „Monumenta Portugaliae", Script. I, 121a: „erant enim ibi fratres pro monasterium dominarum pauperum commorantes et iuxta consuetudinem ordinis divina illis ministrantes".

3) Vgl. Wadding III, 71 ff. (1242, 4–6).

4) Potth. 8620. Sbar. I, 68, n. 56. Wadding II, 247 (1230, 14); vgl. meinen Aufsatz in dieser Zeitschrift XIII, 12.

Padua datiert ja aus der Zeit nach diesem päpstlichen Entscheid.

Ehe wir nun dem Streit über die cura monialium seitens der Minoriten nachgehen, müssen wir uns klar werden über die Motive, welche die Clarissen trotz der ursprünglichen Bedenken des h. Franz und trotz der Ordensregel der Minoriten gerade zu den Franziskanern hintrieben. Es mögen aufseiten der Clarissen persönliche Motive der Anhänglichkeit an die Brüder, welche den gleichen Stifter hatten wie sie, mitgespielt haben, aufseiten mancher Minoritenkreise wohl auch das Verlangen, einen zweiten Orden unter sich zu haben (wie die Dominikaner); aufseiten des Papstes mag der Wunsch nahe gelegen haben, durch Übertragung der cura monialium an die Minoriten eine Geschäftsvereinfachung herbeizuführen.

Wir hören von dem allem in den Quellen nichts. Die Quellen legen uns vielmehr ein anderes Motiv nahe, welches zu der schliefslichen Verknüpfung der Clarissen und Minoriten geführt hat, und das ist das Verlangen der Clarissen nach Exemption von der Oberhoheit des Diöcesanklerus und nach Teilnahme an den Privilegien der Minoriten.

Es ist oben erzählt worden [1], dafs Honorius schon 1218 die Clarissen von der Oberhoheit des Diöcesanklerus eximiert hatte unter der Bedingung, dafs sie nichts besitzen als ihre Klöster. Da nun diese Bedingung durch die R[1] ignoriert wurde, so konnte auch die Exemption der Clarissenklöster nicht von diesem päpstlichen Erlafs abgeleitet werden. Vielmehr mufs als das Regelmäfsige angesehen werden, dafs die nach R[1] lebenden Clarissen unter dem Diöcesanklerus standen. Aber das Streben der Nonnen ging trotzdem eifrigst nach der Exemption. Hugolin hatte 1219 die vier Klöster in Toskana, die von ihren Bischöfen die Exemption zugestanden erhalten hatten, unter die direkte Obhut des römischen Stuhles genommen gegen jährliche Bezahlnng eines Goldstücks [2], welche Leistung Ende 1229 in die eines Pfun-

1) S. S. 196.

2) S. oben S. 199.

des Wachs verwandelt wurde [1]. Wir haben sodann seit 1228 überaus zahlreiche Urkunden, in denen die Exemption von der bischöflichen Oberhoheit für Clarissenklöster zugestanden wird [2]. Die päpstlichen Schreiben, mit denen diese bischöflichen Exemptionen bestätigt werden, meist mit „Religiosam vitam eligentibus“ oder „Solet annuere“ beginnend, haben gewöhnlich folgenden Inhalt: Die Clarissen werden von allem Zehnten und allen Stolgebühren befreit, der Diöcesanbischof dagegen verpflichtet sich, gratis Altarweihung, letzte Ölung und jedes kirchliche Sakrament zu spenden. Wenn derselbe sich weigern sollte, so können die Nonnen jeden beliebigen Priester um Darreichung der verweigerten Weihen oder Sakramente angehen. Während der Erledigung des Bistums sind die Nachbarbischöfe zu kostenfreier Spendung der genannten Dinge verpflichtet. Wenn der Diöcesanbischof gerade nicht da ist, so kann auch ein anderer, etwa durchreisender Bischof die Weihe der Nonnen, Gefäfse, Kleider, Altäre im Kloster vornehmen. Exkommunikation und Interdikt, vom Bischof oder sonstigen kirchlichen Oberen verhängt, sind ungültig. Bei allgemeinem Interdikt über das ganze Land dürfen die Clarissen bei verschlossenen Thüren Gottesdienst feiern. Dann wird noch die Exemption von jeder bischöflichen Hoheit und Jurisdiktion ausgesprochen, meist mit Vorbehalt der Spendung der kirchlichen Sakramente und unter der Bedingung der Lieferung eines kleinen Tributs an die Bischöfe (gewöhnlich von einem Pfund Wachs).

1) Sbar. I, 54, n 41; I, 56, n. 43; I, 57, n. 44; I, 57, n. 45.

2) Aus dem Jahr 1228 Nursia Sbar. I, 565, n. 83. Potth. 11694; und Todi Sbar. I, 46, n. 30 und 52, n. 40: 1230 Praesagnolo (bei Urbino) Sbar. I, 62, n. 51 und Engratie bei Pampelona Sbar. I, 72, n. 60. Potth. 8697c; 1231 Vallisgloriae bei Spello (da sagt der Bischof den Clarissen: „a nobis humiliter postulastis, ut monasterium et personas ibidem domino servientes . . . a jure episcopali seu alterius conditionis gravamine eximere deberemus“) Sbar. I, 82, n. 73. Potth. 8985; 1232 S. Lorenzo zu Orvieto Sbar. I, 170, n. 177. Potth. 9971. Von da an sehr häufig, vgl. Potth. 9331. 9850. 9867. 9888. 9894. 9918. 9969. 9970. 9971. 9972. 10001. 10005. 10215. 10218. 10321. 11107. 11171. 11336. 11366. 11368. 11374. 11389. 11694 11749. 11879. 11880. 11924. 11943 u. s. f.

Die Vorbehalte sind oft sehr schüchtern, die einen behalten sich die Spendung der Sakramente vor, nur wenn die Nonnen die Sakramente gerade aus der Hand des Bischofs haben wollen, die anderen begnügen sich auch wohl mit Lieferung von Wachs allein. Dafs mit diesen Exemptionen auch auf das Recht der Visitation von den Bischöfen verzichtet wird, versteht sich von selbst, wird aber hier und da auch ausdrücklich ausgesprochen. Wir machen die interessante Beobachtung, dafs diese Exemptionen fast alle von den Clarissen begehrt, von den Bischöfen teilweise gegen den Willen des beteiligten Klerus gewährt und vom Papst auch trotz des Protestes der Beteiligten bestätigt werden.

So hat 1235 der Bischof von Faenza die Clarissen seiner Stadt eximiert, und der Papst hat, trotzdem das Domkapitel des Bischofs die Zustimmung verweigert hatte, die Exemption bestätigt [1]. So wurde 1239 das Clarissenkloster zu Offida bei Askoli von der Jurisdiktion des Klosters Farfa eximiert trotz des Protestes des Klosters, welches die Oberhoheit hatte [2]. So wurde 1244 das Clarissenkloster zu Asti eximiert, trotzdem das ganze Domkapitel einstimmig die Zustimmung verweigert hatte [3]. In Salamanka hatte der Bischof die Exemption der Clarissen an die Bedingung der Besitzlosigkeit der Nonnen geknüpft, aber der Papst beeilte sich, die Bedingung aufzuheben [4], nicht von der Besitzlosig-

---

1) Potth. 9867. Sbar. I, 149, n. 157. Wadd. II, 619

2) Potth. 10805. Sbar. I, 272, n. 301.

3) Potth. 11360. Sbar. I, 329, n. 38.

4) In der bischöflichen Exemption vom 9. Februar 1244 (bestätigt am 1. September 1245) sagt der Bischof von den Clarissen: cum possessionem non habeatis et promittatis vos in futurum non habituras. Potth. 11849. Sbar. I, 378, n. 92, aber schon am 18. September 1245 sandte der Papst eine neue Bestätigungsurkunde mit dem Beisatz: in quibus haec propriis duximus exprimenda vocabulis: locum ipsum, in quo praetractum Monasterium situm est, cum omnibus pertinentiis suis: und zum Schlufs sagt der Papst: decernimus ergo, ut nulli . . . liceat, praetractum monasterium temere perturbare aut ejus possessiones auferre vel ablatas retinere, minuere, seu quibuslibet vexationibus fatigare, sed

keit sollte die Teilnahme der Schwestern an den Privilegien der Minoriten abhängen [1].

In dem Angeführten liegt deutlich die Tendenz der Clarissenklöster, an den sich immer vermehrenden Privilegien und Exemptionen, mit denen der Minoritenorden überschüttet wurde, Teil zu bekommen, und es ist nicht überraschend, wenn in dem päpstlichen Schreiben, durch welches zum erstenmal eine Anzahl Clarissenklöster dem Minoritenorden angegliedert wurden, beiläufig ausgesprochen wird, dafs diese Clarissenklöster auch an allen Privilegien der Minoriten eo ipso teilhaben [2]. Das war offenbar das Hauptmotiv für die Bestrebungen der Clarissen nach Vereinigung mit den Minoriten, und man begreift nun auch, warum alle diese Bestrebungen gar nicht von den Minoriten, auch nicht in erster Linie vom Papst, sondern von den Clarissen ausgingen.

Übrigens ging die Angliederung der Clarissen an den Minoritenorden weder leicht noch rasch vor sich [3], sondern nur unter dem entschiedenen Widerstreben jedenfalls eines Teils der Minoriten. Schon sittliche Gründe waren dabei bestimmend. Es gab Minoriten, die

---

omnia integre conservare, earum pro quarum gubernatione ac sustentatione concessa sunt, omnis modis profutura. Potth. 11879. Sbar. I, 380, n. 95.

1) So heifst es in der am 6. Mai 1244 bestätigten Schenkungs- und Exemptionsurkunde von Asti, Potth. 11368. Sbar. I, 329, n. 38: . . . concedimus . . . potestatem . . . construendi . . . unam ecclesiam . . . et domum clausam ad habitandum . . . in habitu Sororum Minorum, et ut teneant et observant vitam et regulam, quam observant Sorores . . . S. Serapia de Sardona: salvo eo, quod istae Sorores et dominae possint et debeant habere possessiones.

2) Potth. 12141. Sbar. I, 413, n. 134. Wadd. III, 165 (1246, 43): „illis gaudentes privilegiis, quae Ordini praetracto fratrum ipsorum a Sede Apostolica concessa sunt vel in posterum concedentur“.

3) Vgl. die parallele Entwickelung im Dominikanerorden, wo die Dominikanerinnen auch von Dominikus gestiftet waren, aber 1228 jede Verbindung des Dominikanerordens mit den Frauenklöstern aus sittlichen Gründen verboten wurde, bis dann doch 1267 die cura für die Dominikanerinnen vom Papst den Dominikanern übertragen wurde.

jede Nähe eines Frauenklosters für gefährlich hielten: als der Bischof von Plasencia (Estremadura) ein Nonnenkloster in der Nähe einer Minoritenniederlassung erbaute, beschwerten sich die Minoriten beim Papst wegen des möglichen Skandals, und der Papst gab ihnen 1233 recht [1]. In Padua aber waren ja Minoritenniederlassung und Clarissenhaus schon längere Zeit hart nebeneinander (in Arcella), ohne dafs irgendein Teil daran Anstofs nahm, und 1233 treffen wir in Rom einen Minoriten Jakob als Ökonomen an dem Nonnenkloster S. Cosmas und Damian [2].

Hinwiederum wurden durch päpstlichen Erlafs vom 22. November 1236 die in R¹ gegebenen Bestimmungen über den Eintritt fremder Personen in die Clarissenklöster allen Christgläubigen besonders eingeschärft, offenbar mit der Absicht, leichtfertigen Übertretungen derselben entgegenzuwirken [3]. Infolgedessen fand es selbst eine Königin von Arragon für nötig, sich vom Papst besondere Erlaubnis zum Betreten eines Clarissenklosters geben zu lassen [4]. Aber wenn je jener Erlafs auch auf die Minoriten gemünzt war, der schon eingewurzelten Gewohnheit und dem Wunsch der Clarissen konnte er auf die Dauer keinen Widerstand leisten, und so wird denn am 1. Juni 1241 auf Ansuchen der Clarissen eine ganz ins einzelne gehende kasuistische Vorschrift über den Eintritt der Minoriten in die Clarissenklöster erlassen [5], in der die Minoriten nicht nur als die natürlichen Baumeister und

---

1) Potth. 9206. Sbar. I, 106, n. 105. Wadd. II, 354.
2) Potth. 9704. Sbar. I, 137, n. 143. Wadd. II, 357.
3) Potth. 10264. Sbar. I, 206, n. 213. Wadd. II, 643.
4) Wadd. II, 439 (1237, Suppl. 3).
5) Potth. 11026. Sbar. I, 295, n. 340. Wadd. III, 418. Die Minoriten dürfen „secundum formam quae in regula vestra noscitur contineri" die Clarissenklöster betreten „pro exercendo monasteriorum ipsorum opere vel illis conservandis ab incendio seu a latronibus defendendis ac ut frater presbyter cum uno fratrum ipsorum clerico maturo moribus et aetate pro audiendis confessionibus vestris et extrema unctione ac aliis sacramentis ecclesiasticis exhibendis vobis infirmitate cogente ac sepeliendis corporibus sororum decedentium".

Verteidiger der Clarissenklöster erscheinen, sondern in der auch das, was schon zu Anfang der dreifsiger Jahre in Padua Sitte war, ausdrückliche päpstliche Bestätigung fand, dafs nämlich die Minoriten den Clarissen die „divina" reichten d. h. Beichte, Öhlung und andere Sakramente, ebenso die Beerdigung der Schwestern besorgten. So lesen wir auch schon in einem päpstlichen Erlafs vom 5. März 1241 an das Clarissenkloster in Venedig, wie etwas Selbstverständliches, dafs zur Spendung der kirchlichen Sakramente den Schwestern einige Minoriten geschickt werden sollen [1]. Hatten hier die Clarissen unter Gregor IX. noch einen bedeutenden Erfolg errungen, so gelang es dagegen den Minoriten, bei dem neuen Papst Innocenz IV. am 17. Juli 1245 die Bestimmung zu erwirken, dafs nur für diejenigen Clarissenklöster, in welche unter Gregor IX. eigens Minoriten geschickt worden waren, um sie zu bedienen, auch fernerhin solche geistliche Bedienung seitens der Minoriten geleistet werden müsse, für andere dagegen nicht [2]. Doch dies war ein kurzer Triumph. Den Clarissen gelang es sehr bald, den Papst gänzlich umzustimmen, denn am 16. Oktober 1245 gab Innocenz den Minoriten einen Erlafs, worin ihnen geradezu die ganze geistliche Versorgung der Clarissen ohne weiteres auferlegt

---

1) Potth. 10997. Sbar. I, 292, n. 334: „statuentes ut per visitatorem ordinis vestri secundum ejusdem visitemini instituta, et ad celebrandum vobis divina officia et exhibendum sacramenta ecclesiastica vobis aliqui fratrum minorum ordinis deputentur". Es ist dies die erste Erwähnung der Minoriten in einem päpstlichen Erlafs an Clarissen.

2) Potth. 11734. Sbar. I, 367, n. 84. Wadd. III, 439: „ut in monasteriis Monialium inclusarum S. Dam., in quibus tempore ... Gregorii Papae ... aliqui fratres vestri ordinis deputati non fuerint, morari minime teneamini, nec ad id per litteras apostolicas impetratas seu etiam impetrandas arctari possitis, nisi litterae ipsae plenam fecerint de hac indulgentia mentionem: proviso ut in monasteriis, in quibus tunc temporis fratres deputati fuerunt, ponantur secundum discretionem Ministrorum Provincialium idonei et maturi, qui Monasteriorum ipsorum monialibus in spiritualibus dumtaxat deserviant."

wurde; Visitation, Korrektion, Reformation, Predigt des Wortes, Unterricht in der Ordensdisziplin, Beichte, Messe und andere Sakramente sollen sie ihnen spenden, bei Visitation, Weihung von Nonnen oder Altären oder überhaupt sonst aus ehrbaren und zureichenden Gründen dürfen sie die Klöster betreten. Nur sollen sie dabei die in R[1] [8. 9. 10] gegebenen Bestimmungen über das Betreten der Clarissenklöster beobachten [1]. Es war nur eine Bestätigung dieses Erlasses, wenn in einem am 21. Oktober 1245 an den Clarissenorden gerichteten Schreiben auf die Bitten der Clarissen den Minoriten überhaupt das Betreten der Clarissenklöster aus jedem vernünftigen und anständigen Grund gestattet wird [2].

Ich möchte in diesen aufeinanderfolgenden, sich widersprechenden Erlassen vom 17. Juli und 16. Oktober 1245 die thatsächliche Unterlage der oben erwähnten Erzählung in der Legende der h. Clara erblicken [3]. Wenn dem so ist, dann dürfen wir auch annehmen, dafs die h. Clara selbst die Verbindung des Clarissen- und Minoritenordens, bzw. die geistliche Bedienung der Clarissen durch die Minoriten gewünscht und betrieben hat.

Es ist hier immer nur von geistlicher Bedienung die Rede. In der Legende der h. Clara hören wir verschiedentlich auch von leiblicher Bedienung durch eleemosynarii. Es ist hier wohl ein Unterschied unter den Clarissenklöstern anzunehmen: diejenigen Klöster, welche auf Grund der Regel Benedikt's Güter, oft in grofsem Umfang, besafsen (und das waren damals gewifs die Mehrzahl), hatten natürlich den Dienst von Almosensammlern nicht nötig. Die h. Clara aber hatte ja jeden Güterbesitz verweigert, sie brauchte daher, da die moniales inclusae das Kloster nicht

1) Potth. 11937 Sbar. I, 387, n. 104. Wadd. III, 140 (1245, 37).

2) Potth. 11941. Sbar. I, 388, n. 105: „pro rationabilibus et honestis causis".

3) S. oben S. 184.

verlassen durften, Leute, die für sie nach Almosen gingen, und die Minoriten waren da offenbar die gegebenen Bettler für die Clarissen [1].

Nach diesen Vorgängen möge es nicht befremden, wenn Innocenz IV. am 13. November 1245 R[1] noch einmal bestätigt hat. Es war noch der Buchstabe der alten Regel, aber schon mit wesentlich anderem Sinn. Es ist ja in der Bulle Paci et saluti vom 16. Oktober 1245 ausdrücklich dafür gesorgt worden, daſs die Minoriten die Bestimmungen der R[1] beobachten; sie traten jetzt eben an die Stelle des in der R[1] vorgesehenen Visitators und Kaplans. Mit dem Verbot der Minoritenregel von 1223 c. 11 aber setzt sich der Papst in der neuen „Erklärung" dieser Regel vom 14. November 1245 [2] sehr leicht auseinander, indem er die Unterscheidung, welche Gregor IX. 1230 bei den andern Nonnenklöstern gemacht hatte [3], zwischen äuſseren und inneren Räumen des Klosters nun auf die Clarissenklöster ausdehnt und nur das Betreten der inneren Räume der speziellen Ermächtigung seitens des h. Stuhles vorbehält [4].

Vollendet wurde eine förmliche Angliederung von Clarissen an den Minoritenorden zuerst durch eine Bulle, die gleichlautend am 2. Juni 1246 an vierzehn Clarissenklöster erlassen wurde und die wieder-

1) Den Ausdruck eleemosynarius habe ich zwar in den päpstlichen Schreiben dieser Zeit nirgends gefunden, aber gemeint ist offenbar dasselbe, wenn in dem oben (S. 204) erwähnten Aufruf für das arme Kloster Mte Lucio in Perugia vom 7. März 1235 der Papst die Gläubigen bittet „quatenus pias eleemosynas et grata charitatis subsidia earum nuntio, cum propter hoc ad vos accesserit, erogetis". Ebenso bei dem freiwillig armen Clarissenkloster Engratie bei Pampelona 1245. Potth. 11875. Sbar. I, 379, n. 93.

2) Potth. 11962. Sbar. I, 400, n. 114. Wadd. III, 131 (1245, 18).

3) S. oben S. 212.

4) Innocenz IV. sagt da, die Bestimmung c. 11 der Minoritenregel gehe nur auf die Clarissenklöster „et nomine monasterii claustrum, domos et officinas interiores volumus comprehendi".

um aus der Initiative der Clarissen hervorgegangen ist[1]: Da werden diese vierzehn Klöster dem General und den Provinzialen der Minoriten übergeben, wogegen jene an allen Privilegien der Minoriten teilnehmen.

Der General soll selbst oder durch geeignete Brüder die cura monialium ausüben in Visitation, Korrektion und Reformation. Nur die Wahl der Äbtissin soll bei den Nonnen selbst sein. Dagegen sollen die Minoriten den Clarissen die Sakramente reichen; und da die Provinzialen selbst nicht jederzeit anwesend sein können, sollen sie Kaplane an die Klöster schicken, welche die Sakramente den Nonnen spenden. Zu diesem Zweck dürfen die Clarissen Einkünfte und Besitztümer annehmen. **Also der Minoritenkaplan ist nun der regelmäfsige, ausschliefsliche geistliche Führer der Clarissen, welche zu seinem Unterhalt eigene Einkünfte haben bzw. ausscheiden.**

Damit war die letzte Konsequenz des Erlasses vom 14. Dezember 1228 gezogen.

II.

R².

Der bisherige Gang der Dinge war also folgender: Hugolin hatte den Clarissen 1219 eine Regel R¹ gegeben unter Beseitigung einer älteren von Franz verfafsten formula vitae. Die Clarissen waren durch R¹ im ganzen zu Benediktiner-

1) Potth. 12141. Sbar I, 413, n. 134. Wadd. III, 165 (1246, 43) und der entsprechende Erlafs an die Minoriten, Potth. 12223. Sbar. I, 420, n. 142. Wadd. III, 461, vom 12. Juli 1246. Die vierzehn Clarissenklöster sind: Askoli, Medina (in Leon), Burgos, Bordeaux, Castanea (bei Fermo), Ripatransone (bei Fermo), Monte Santo (bei Fermo), Zamorra, Osimo, Fermo, Offida, Nursia, Verona, Alessandria.

innen mit strengerer Klausur gestempelt. Das hatte auf der einen Seite den Vorteil, dafs die Clarissenklöster sich Güter und Besitzungen erwerben konnten; allein der h. Clara selbst und wohl auch manchen anderen Schwestern war das gar nicht erwünscht, da sie an dem alten Ideal der Armut festhielten. Auf der anderen Seite wurde es durch diese Regel erschwert von der Oberhoheit des Diöcesanklerus loszukommen und an den Privilegien der Minoriten teilzunehmen, wohin das eifrigste Bestreben der Schwestern ging. Das hatte schon dazu geführt, dafs die Erwähnung der Benediktinerregel durch päpstliche Interpretation eigentlich eliminiert wurde, und dafs man unter Umgehung der entgegenstehenden Bestimmungen der Minoritenregel die Minoriten in weitem Mafs mit der geistlichen Bedienung und Leitung der Clarissen beauftragte. Ja vierzehn Clarissenklöster waren schon förmlich unter die ausschliefsliche und ständige Leitung der Minoriten mit Teilnahme an allen Minoritenprivilegien gestellt worden.

Dazu kamen noch Dispense und Milderungen in Fasten und Kleidung, durch welche R¹ durchbrochen war. Schon oben [1] sind dieselben, soweit sie das Kloster zu Prag betreffen, aufgezählt worden. Allein diese Milderungen waren nicht auf Prag beschränkt. Schon am 10. April 1233 hatte Gregor den Clarissen im Herzogtum Spoleto, Tuscien und Lombardei gestattet, durch Brei und mit Wasser gemischtem Wein ihr tägliches Fasten zu mildern [2]. Überflüssig, sollte man meinen, angesichts der Bestimmung in R¹ [5], war der päpstliche Erlafs vom 9. Februar 1237, dafs in den Clarissenklöstern selbst kein Fleisch gegessen werden dürfe [3]. Am 17. August 1243 war auch den Nonnen zu Zamorra gestattet worden [4], Wein und Brei alle Tage aufser am Freitag, falls nicht auf diesen ein besonderes Fest fällt, zu geniefsen; überdies waren in Beziehung auf Kleidung und

1) S. S. 207 f.
2) **Potth.** 9140. **Sbar.** I, 101, n. 98.
3) **Potth.** 10296. **Sbar.** I, 209, n. 216
4) **Potth.** 11113. **Sbar.** I, 309, n. 7.

Schweigen ähnliche mildere Bestimmungen getroffen werden, wie kurz nachher für Prag [1].

Dieser Zustand war unhaltbar. R^1 mufste zeitgemäfs umgeändert werden. Mit Recht begründet Innocenz IV. in dem Schreiben vom 23. August 1247 die Herstellung der neuen Regel R^2 damit, dafs über die alte Regel viele Zweifel entstanden seien, da besonders infolge der vielen Dispensationen die Regel ihren einheitlichen Charakter ganz verloren habe [2].

So wurde denn R^1 umgearbeitet in R^2 und als neue Regel am 6. August 1247 bestätigt. Die Umarbeitung besteht fast lediglich darin, dafs die schon faktisch geschehene organische Verbindung des Clarissenordens mit dem Minoritenorden nun in die Regel selbst eingefügt wird. Im übrigen wurde an der Regel selbst, ihrer Ordnung, ja ihren Worten sehr wenig geändert.

R^2 beginnt mit denselben einleitenden Worten wie R^1: „Cum omnis vera“ bis „elegistis“, dann: „vestris piis precibus inclinati b. Francisci [mufs heifsen Benedicti, denn Fr. giebt gar keinen Sinn] Regulam, quantum ad tria tantum, videlicet oboedientiam, abdicationem proprii in speciali et perpetuam castitatem nec non formam vivendi praesentibus adnotatam ... vobis ... concedimus observandam“.

[1.] Klausur kann gebrochen werden nur, wenn eine Nonne mit Erlaubnis des Minoritengenerals oder des Provinzials der Minoritenprovinz, in welcher das Kloster liegt, ausgesandt wird.

[2.] Aufnahmebedingungen a) b) c) wie in R^1, dann aber wird ein Probejahr eingeschoben, worauf der Profefs: Ego talis Soror promitto Deo et beatae Mariae et beato Francisco ... oboedientiam ...

1) S. oben S. 208, Anm. 3.

2) Potth. 12659. Sbar. I, 488, n. 236. Wadd. III, 187 (1247, 29): „quod multae jam et diversae dipensationum formae factae fuerint circa ipsam, propter quod non una sed multiplex videbatur professio“.

[3.] Gebete, wie R^1. Statt „das gewöhnliche Officium“ heifst es „secundum consuetudinem Ordinis Fratr. Min. officium“ [1]. Die Gebete der illiteratae werden genau wie in der Minoritenregel von 1223 c. 3 spezifiziert.

[4.] Stillschweigen wie in R^1, nur mit der schon seit 1243 [2] bestehenden Erlaubnis, im Krankenzimmer zu sprechen.

[5.] Auch im Fasten wird den seither eingeführten Milderungen Rechnung getragen durch eingehende Bestimmungen. Der Genufs von Wein, Fisch, Eiern, Käse, Milchspeisen und Brei wird gestattet aufser in den Fastenzeiten, die genau, aber weitherzig bestimmt sind. Das Fasten bei Wasser und Brot fällt weg. Aufserdem kann für die dienenden Schwestern, für Leidende, ganz Junge und Alte Dispensation gewährt werden.

[6.] Kranke, gleich wie R^1.

[7.] Die Kleidung wird auch etwas milder bestimmt, aufserdem die Kleidung der Sorores und Servientes bestimmter auseinandergehalten.

[8.] Der Eintritt fremder Personen ist verboten, wie in R^1, aber zu der Spezialerlaubnis des Papstes tritt die des Minoritengenerals oder des Provinzials der betreffenden Provinz. Aufserdem werden von dem Verbot ausgenommen der Arzt, der Aderlasser, dann die Fälle einer Feuersbrunst oder sonst dringender Gefahr oder einer Reparatur im Kloster u. dgl.

[9.] Kaplan ganz wie in R^1. Beichte und Kommunion dürfen aufser im Notfall nur von Minoriten empfangen werden.

[10.] Visitator. Zuerst auch wie in R^1, dann fährt R^2 fort: Statuimus insuper, quod Generalis et Provincialis Ministri dicti Ord. dumtaxat per se vel per alios idoneos suos Fratres in generali Capitulo deputatos ab ipsis vobis tam in capite quam in membris officium visitationis impendant; possint tamen Generalis et Provincialis praetracti

1) Vgl. dazu Potth. 9519. 10321. 11028.

2) S. oben S. 208, Anm. 3 und S. 223.

in Provinciis suis ex causa specialem Visitatorem interdum de Fratribus sibi commissis ad hoc idoneum destinare, juxta formam ab universitate Ministrorum traditam in Capitulo generali.

[11.] Thürhüterin wie in R[1].

Nun kommen aber noch neue Zusätze in R[2], nämlich:

[12.] Wie eine Rota im locutorium zu bauen ist.

[13.] Die dienenden Schwestern sollen nur mit Erlaubnis das Kloster verlassen und dann mit Schuhen bekleidet sein. Beim Fortgehen muſs ihnen die Zeit bestimmt sein, wann sie wieder daheim sein müssen. Sie dürfen nicht ohne spezielle Erlaubnis auſserhalb des Klosters essen, schlafen, nicht in die Wohnung des Kaplans oder der Konversen oder der Brüder, die dort weilen, gehen, nicht mit verdächtigen Leuten umgehen oder unnützes Geschwätz heimtragen.

[14.] Die Clarissen dürfen gemeinsames Eigentum haben, wozu ein procurator von dem Visitator in jedem Kloster aufzustellen ist, der aber der Äbtissin und drei Schwestern Rechnung schuldig ist und gar nichts vom Kloster verkaufen, vertauschen, verpfänden, veräuſsern darf auſser mit Erlaubnis der Äbtissin; nur von den Mobilien darf er zuweilen weniger Wertvolles hergeben.

[15.] Verum ne ab observatione praesentis formulae breviter suprascriptae ... pro defectu certi regiminis in posterum recedere vos contingat ... dilectis filiis Generali et Provincialibus Ministris Ord. Frat. Min. curam vestri et **omnium Monasteriorum vestri Ordinis plene in omnibus** praesentium auctoritate committimus; dann folgt eine Ausführung ganz nach den oben angeführten Erlassen vom 16. und 21. Oktober 1245 [1]. Nur die Wahl der Äbtissin ist frei, doch auch ihre Bestätigung und Einsetzung geschieht durch den General oder Provinzial der Minoriten. Die Minoriten haben auch den Kaplan zu stellen. Der Bau eines Clarissen-

1) S. oben S. 218f.

klosters darf nur mit Zustimmung des Generalkapitels der Minoriten angefangen werden. Der Kaplan und die Konversen versprechen der Äbtissin Gehorsam und die stabilitas loci. Der Visitator aber kann Kaplane wie dienende Schwestern und Konversen von einem Kloster zum andern schicken. Zum Schlufs werden noch Bestimmungen über die Kleidung der Konversen, die ebenso wie der Kaplan dem Visitator unterstehen, getroffen.

Der Schwerpunkt der Veränderung liegt in den letzten Punkten. Wie früher die vierzehn, so werden nun alle Clarissenklöster dem Minoritenorden in allen Stücken ausschliefslich zur Fürsorge und Leitung übergeben. Die Diöcesangeistlichkeit ist völlig beiseite geschoben. Nun erst ist in Wahrheit der Clarissenorden dem Minoritenorden in allem unterworfen, aber er nimmt auch an allen seinen Privilegien, allem seinem Glanz teil, von ihm ausschliefslich ziehen die Clarissen die geistliche Nahrung.

Und doch in einem Stück sind die Clarissen noch ganz Benediktinerinnen, im Punkt des Eigentums. Sie dürfen [nach Nr. 14] gemeinsames Eigentum an Immobilien und Mobilien haben, und dafür ist ein eigener Prokurator im Kloster angestellt.

In diesen beiden Stücken, dem Verhältnis zum Minoritenorden und zum Eigentum, bestätigt R^2 offenbar einfach den augenblicklichen thatsächlichen Stand der Dinge.

Aber eben darum konnte auch R^2 keine definitive Erledigung der obwaltenden Schwierigkeiten bringen, das zeigt eben die weitere Entwickelung des Clarissenordens.

Was zunächst das Verhältnis der Clarissen zum Minoritenorden betrifft, so gelten die Bestimmungen der R^2 jedenfalls für alle von der bischöflichen Oberhoheit schon bisher eximierten Clarissenklöster. So wird am 27. Mai 1248 den Minoriten der Mark Ankona die Sorge und speziell die Visitation eines Clarissenklosters Esino bei

Sinigaglia aufgetragen, eben weil es ein exemptes sei [1], und zwar ist es eines, dem kurz zuvor das Recht, Besitzungen, Immobilien und Mobilien anzunehmen ausdrücklich bestätigt worden war [2].

Auch bei Neugründungen gelten die Bestimmungen der R^2. So wird am 20. April 1250 den Bischöfen der Lombardei, Trevisaner Mark und Romagna gegenüber dem Unfug vagierender Weiber, die behaupten, Clarissenklöster gründen zu wollen, eingeschärft [3], dafs nur durch Vermittelung des Minoritenprovinzials Clarissenklöster gegründet werden dürfen (entsprechend R^2 [15]). Die Minoriten suchten sich der Last, die ihnen mit R^2 aufgebürdet war, nach Kräften zu erwehren und erreichten am 6. März 1250 einen allgemeinen Erlafs vom Papst [4], dafs sie zur Visitation und Korrektion von Klöstern und Kirchen und zur Annahme der cura für Nonnen oder irgendwelche Religiosen nicht verpflichtet werden können, aufser wenn dieser Erlafs besonders aufser Kraft gesetzt sei. Von den Clarissen speziell ist hier gar nicht die Rede, die Minoriten mochten aber hoffen, dafs diese selbstredend unter den Erlafs fallen. Allein schon das oben erwähnte Schreiben vom 20. April 1250 an die Bischöfe von Oberitalien zeigt, dafs mit dem Erlafs vom 6. März nicht viel gewonnen war, und schon am 6. Juli 1250 wird dem Minoritenprovinzial von Deutschland aufgetragen [5], dafs die Minoriten für das vom Bischof von Konstanz neugegründete Clarissenkloster bei Konstanz die kirchlichen Sakramente und alles sonst Übliche zu leisten haben „non obstantibus aliquibus statutis vel indulgentiis seu privilegiis eidem a Sede Apostolica concessis, per quae id impediri vel differri possit". Also für exempte Klöster

1) Potth. 12945. Sbar. I, 517, n. 279. Wadd. III, 195: „mandamus, quatenus de praedicto monasterio, cum asseratur exemptum, sicut de aliis Monasteriis tuae administrationis praefati Ord. Dam. curam gerens eas visites et informes".

2) Am 21. April 1248. Potth. 12904. Sbar. I, 512, n. 273.

3) Potth. 13954. Sbar. I, 541, n. 322.

4) Potth. 13928. Sbar. I, 538, n. 319.

5) Potth. 14006. Sbar. I, 545, n. 331. Wadd. III, 496.

und für jetzt erst neugegründete Klöster gelten die Bestimmungen der R² und mufsten von den Minoriten wohl oder übel ausgeführt werden.

Es gab aber ja noch eine Reihe von Clarissenklöstern, welche von der bischöflichen Jurisdiktion nicht eximiert waren. Denn dafs mit der Bestätigung der R² nicht eo ipso alle bisher von den Bischöfen noch nicht eximierten Clarissenklöster nun eximiert worden sind, das zeigen eine Reihe von päpstlichen Bestätigungen solcher bischöflichen Exemptionen, die in den Jahren 1247—1253 ganz in den bisher üblichen Formen erfolgten [1]. Diese bisher noch nicht eximierten Clarissenklöster, die auch nach Einführung der R² nicht unter der cura der Minoriten standen [2], machten nun den Versuch, sich ebenfalls unter die Obhut und Fürsorge der Minoriten stellen zu lassen, indem sie vom h. Stuhl, bzw. vom Kardinalprotektor sich die entsprechenden Briefe erwirkten. Aber auf die Bitte des Generals der Minoriten hat der Papst noch am 6. Juni 1253 [3] die Minoriten von dieser Zumutung befreit und die

1) Potth. 12663. 14518. 14606. 14634. 14760. 14767.

2) Diesen Schlufs zieht schon Sbaralea aus den oben S 227, Anm. 1 citierten Worten des Schreibens vom 27. Mai 1248.

3) Die interessante Bulle (Potth. 14999. Sbar. I, 619, n. 419. Wadd. III, 316 hat ein unsicheres Datum, Sbar. hat 8. Juli 1252 aber als Konjektur, Wadding 6. Juni 1252, Potth. giebt das im Text gegebene Datum) lautet: An den General und alle Brüder der Minoriten. Petitio vestra nobis exhibita continebat, quod Moniales quamplurium monasteriorum, quae Ordinis S. Dam. fore se asserunt, dioecesana lege dioecesanis episcopis subjectorum, nostras et ven. fratris nostri Ost. et Vell. Episcopi, cui cura ipsius S. Dam. ordinis a Sede Apostolica est commissa, ad nos litteras impetrarunt, ut monasteriorum ipsorum sollicitudinem gerentes et curam eis correctionis et visitationis officium impendatis et ministretis ecclesiastica sacramenta. Quia vero quaedam ex monialibus ipsis interdum discurrunt per patriam, cum deberent potius vivere sub clausura, iidem dioecesani, ad quos cura monasteriorum ipsorum noscitur pertinere, non solum contra Moniales ipsas, verum etiam contra vos, quibus invitis earum cura interdum committitur, saepius concitantur . . . Cum autem intentionis nostrae . . . non

Auflage der cura monialium für sie auf die eximierten Clarissenklöster beschränkt. Ja noch im Jahr 1255 hat das Provinzialkapitel der Minoriten zu Efslingen die Bitte an den Papst gerichtet, dafs die Minoriten von allen in Deutschland errichteten und zu errichtenden Clarissenklöstern nur vier (die von Strafsburg, Konstanz, Derlma (?) und Phillengen [Pfullingen oder Villingen?]) zu versorgen verpflichtet werden möchten, und der Papst hat dieser Bitte entsprochen [1]. Am 18. August 1255 wurde die Bulle vom 6. Juni 1253 von Alexander IV. noch einmal bestätigt [2].

Es trat also eine Spaltung ein unter den Clarissenklöstern. Die einen standen noch unter der regulären Oberhoheit des Diöcesanbischofs, sie hatten vergebens versucht, sich den Minoriten aufzudrängen; doch da die neugegründeten Klöster durch R² an die Minoriten gewiesen waren, so waren sicherlich diese von den Minoriten noch unabhängigen Clarissenklöster in steter Abnahme begriffen. Die bisher schon von der bischöflichen Jurisdiktion eximierten und die von jetzt an neugegründeten Clarissenklöster waren unter die Obhut und damit auch die Privilegien des Minoritenordens gestellt.

Ähnlich gab es nun auch einen Unterschied unter den Clarissenklöstern hinsichtlich des Eigentums. Dafs es eine ganze Reihe von Clarissenklöstern gab, welche nach früherer Gewohnheit und nach der ausdrücklichen Bestimmung der R² unbefangen Besitztümer z. T. in sehr beträchtlichem Umfang hatten und sich vom Papst neu bestätigen liefsen, zeigt wieder eine gröfsere Anzahl von päpstlichen Briefen aus den Jahren 1247—1253 [3]. Aber dafs dies

existat vos gravare super hoc, . . . indulgemus, ut ad gerendam curam aliquorum monasteriorum praedicti Ordinis S. Dam. vel eis hujusmodi officium impendendum seu ministrandum sacramenta praedicta, **nisi ad Romanam ecclesiam nullo pertineant mediante,** minime teneamini . . . Insuper concedimus, ut vos intromittere non teneamini de Monasteriis S. Dam. Ord. de novo exemptis . . .

1) Potth. 15725.

2) Potth. 15992.

3) Potth. 12904. 13973. 14437. 14518. 14606. 14634. 14760. 14764. Vgl. unter diesen besonders 14518 und 14606.

nicht überall für selbstverständlich galt, zeigt die ausdrückliche Erlaubnis, Güter anzunehmen, die der Papst wiederholt an Clarissenklöster ausstellt [1]. Man fand es also in diesen Klöstern für nötig, trotz der ausdrücklichen Bestimmung der R² über die Besitzungen noch besondere päpstliche Erlaubnis dazu einzuholen; so wirkten schon die Anschauungen der h. Clara und wohl auch der Minoriten über diesen Punkt. Der Papst hatte übrigens, da der erste Eifer für die Clarissen schon nachzulassen begann, wiederholt wieder für arme Clarissenklöster zu sorgen, und das that er, indem er teils in früherer Weise Güter anwies, auch für solche Clarissenklöster, welche nur von Almosen leben wollten [2], teils durch Versprechen von 40tägigem Ablafs die Gläubigen zur Beisteuer aufmunterte [3], teils andere Einnahmequellen, welche für den Mangel an Gütern Ersatz boten, erschlofs [4]. Aus den Schreiben des Papstes ist zweifellos, dafs es eine vielleicht steigende Anzahl Clarissenklöster gab, welche trotz R² nach dem Vorbild der h. Clara nur von Almosen leben wollten, also an dem Ideal der Armut festhielten [5]. Es sei

1) Potth. 12904. 13973 und 14873.

2) Den Clarissen von Piacenza wird am 11. Mai 1252 ein reformbedürftiges Benediktinerinnenkloster in dieser Stadt „cum omnibus pertinentiis suis ac juribus perpetuo possidendum" überwiesen „hominibus Placentiae, ex quorum eleemosynis sustentari solebant, propter malitiam temporum et guerrarum discrimina refrigescentibus". Potth. 14582. Sbar. I, 607, n. 407.

3) So für das Kloster Mte Lucio in Perugia, das dem Papst schon soviel Mühe gemacht hatte (vgl. oben S. 204) Potth. 13880, für das zu Mailand Potth. 13913.

4) Für das Kloster zu Tagliacozzo, das sehr arm war, wird am 3. Juni 1250 bestimmt, wenn jemand aus der marsischen Provinz gelobt hat nach Rom oder S. Jago zu wallfahren und es nicht ausführen kann oder will, so soll er die Kosten, welche ihm die Wallfahrt gemacht hätte, dem Clarissenkloster überweisen. Potth. 13992. Sbar. I, 544, n. 328. In ähnlicher Weise, aber noch weiterer Ausdehnung wird am 8. Februar 1254 für das Mutterkloster zu Assisi gesorgt, Potth. 15226.

5) Es ist natürlich unmöglich, die Zahl dieser Klöster anzugeben oder zu schätzen. Wenn ich recht gezählt habe, so finden sich in Sbaralea bis zum Tod der h. Clara 47 italienische, 9 spanische,

hier ausdrücklich noch bemerkt, dafs nicht etwa die Stellung der Klöster zu den Minoriten auch die Stellung zur Eigentumsfrage in jedem Fall entschied, vielmehr kommt es vor, dafs denselben Klöstern, welche unter die cura der Minoriten gestellt werden, ausdrücklich das Recht des Güterbesitzes gleichzeitig bestätigt wird [1].

III.

R[3].

Am Schlusse ihres Lebens tritt die Mutter des Clarissenordens, die h. Clara, deren Einflufs wir bisher nur indirekt erschliefsen konnten, nochmals hervor.

Es war im Jahr vor ihrem Tod, da sie den Kardinal Raynald von Ostia bat, dafs er die Bestätigung des „privilegium paupertatis" beim Papst betreiben möchte [2]. Der Erfolg dieser Bitte liegt vor in einem Schreiben Raynald's an Clara vom 16. September 1252, in welchem er in seiner und des Papstes Vollmacht für Clara und alle, welche in ihrem Kloster ihr nach-

---

4 französische, 5 deutsche Clarissenklöster erwähnt, was, wenn man für jedes Kloster durchschnittlich 18 Nonnen rechnet (nach Potth. 9010; nach Potth. 9447 etwa auch 20), die Zahl von 1170 Clarissen giebt. Diese Klöster sind fast alle als eximierte zu betrachten, weil sie erst durch Bestätigung der Exemption gewöhnlich Gegenstand eines päpstlichen Schreibens werden. Mehrere unter diesen haben zeitweise oder ganz der Lebensweise der h. Clara sich angeschlossen, doch ist dies nur etwa von 8—10 unter ihnen mit einiger Sicherheit nachzuweisen. Natürlich gilt aber hier das argumentum e silentio sehr wenig, und die angegebenen Zahlen stellen wohl überall nur das Minimum dar.

1) So 1248 bei dem Kloster S. Proculo Esino, Potth. 12904 u. 12945, und 1253 bei Zamorra, Potth. 14873.

2) S. oben S. 184. Wadding III, 287 (1252, 19) übersetzt das „privilegium paupertatis" der Legende mit „traditam sibi regulam a S. Francisco quae terrenas quascumque interdicebat possessiones".

folgen, auf ihre Bitten hin die ganze R^3 bestätigt als vom h. Franz mündlich und schriftlich überlieferte Regel und Weise zu leben in heiliger Einigkeit und erhabenster Armut[1].

Aus diesem Schreiben geht hervor:

1) R^3 gilt als schriftlich überlieferte Regel Franzens.

2) Das charakteristische an der R^3 ist die darin niedergelegte forma altissimae paupertatis.

3) R^3 wird auf Bitte der h. Clara mit Genehmigung des Papstes für alle Zukunft bestätigt.

4) Die Bestätigung der R^3 bezieht sich nur auf Clara und das Clarissenkloster zu Assisi.

Fast noch wichtiger wäre das Schreiben Innocenz' IV. vom 15. April 1253 „Recto assumpto tramite", das wir nur leider im Wortlaut nicht haben[2]. Ist aber die von Wadding gegebene Inhaltsangabe des Erlasses richtig und vollständig, so ergiebt sich aus demselben, 1) dafs auch hier offenbar R^3 als prima Francisci institutio bezeichnet, 2) dafs R^3 für gültig erklärt wurde in allen den Clarissenklöstern,

1) Wadding III, 287 (1252, 19). Da hier auch der Wortlaut von Wert ist, sei er angeführt: Quia vos, dilectae . . ., mundi pompas et delicias contempsistis . . . ea propter vestris piis precibus inclinati formam vivendi ac modum sanctae unitatis ac altissimae paupertatis, quam vobis B. Pater Franciscus verbo et scripto tradidit observandam, praesentibus annotatam, auctoritate Domini Papae et nostra vobis et omnibus in vestro Monasterio succedentibus in perpetuum confirmamus . . . Dann folgt die ganze R^3 dem Brief einverleibt mit einigen Zusätzen über den Kult des h. Franz u. a.

2) Sbaralea I, 770, n. 38 erwähnt die Bulle, aber nur aus dem firmamentum tr. ordinum und Wadding, als eine von ihm nicht gefundene: Wadding III, 298 (1253, 1) giebt eben nur die Anfangsworte und das Datum des Schreibens sowie den Inhalt: [Papa] concessit eidem [sc. Clarae], ut nullo modo Generalis Minister vel alius quispiam cogere posset Sanctimoniales ad observantiam alterius a prima illa Francisci institutione, comisitque Domino Protectori Raynaldo ut ipsam inviolabiliter observari faceret iis in locis, in quibus antea observabatur.

in welchen sie seither beobachtet wurde, 3) dafs keine andere Regel (also etwa R^1 oder R^2) den Klöstern, in welchen R^3 galt, aufgezwungen werden dürfe.

Dafs mit der Bestätigung der R^3 vom 16. September 1252 durch den Kardinal Raynald nicht überhaupt die frühere R^2 abgeschafft wurde, erhellt aufser aus dem Brief selbst auch daraus, dafs am 21. Oktober 1252 den Clarissen von Pfullingen noch R^2 als Ordensregel übermittelt wurde [1]. Endlich am 9. August 1253, zwei Tage vor dem Tod der h. Clara, erfolgte, was sie so dringend erbeten hatte, die feierliche päpstliche Bestätigung der R^3.

Das päpstliche Schreiben [2] gilt den „dilectis in Christo filiabus Sorori Clarae Abbatissae aliisque Sororibus Monasterii S. Dam. Assisinatis“ und ist eine Bestätigung des Schreibens des Kardinals Raynald vom 16. September 1252 mit sachlich demselben Inhalt wie jenes. So ist nun R^3 mit voller päpstlicher Bestätigung versehen, als ausschliefslich geltende Clarissenregel, aber wohlgemerkt auch wieder zunächst nur für das Clarissenkloster zu Assisi. Dafs auch mit dieser päpstlichen Bestätigung der R^3 die frühere Regel nicht aufser Kraft gesetzt war für alle Clarissenklöster, das läfst sich leicht nachweisen, da auch nach der Zeit dieser päpstlichen Bestätigung der R^3 noch ganz unbefangene Bestätigungen grofser Besitzungen für Clarissenklöster zu finden sind, welche doch nach R^3 Kap. 6 durchaus verboten sind [3].

Erst allmählich hat R^3 die frühere Regel so verdrängt, dafs man jetzt allerdings, wenn man von der Clarissenregel spricht nur R^3 meint, gleich als hätte es nie eine andere gegeben.

Betrachten wir den Inhalt der R^3, so sehen wir eine

1) Potth. 14755. Das Schreiben beginnt wie R^2 mit „Cum omnis vera“.

2) Potth. 15086. Wadd. III, 303 (1253, 6). Sbar. I, 631, n. 496.

3) Vgl. z. B. Potth. 15641 vom 20. Januar 1255 und 15832 vom 30. April 1255.

vollständige Nonnenregel, in zwölf Kapitel eingeteilt, wie die Minoritenregel von 1223, welche letztere nicht nur in Form, Ordnung und Inhalt zum Vorbild gedient hat, sondern aus welcher auch ganze Sätze, ja ganze Abschnitte verbotenus herübergenommen sind.

Das erste Kapitel möge das sogleich zeigen, indem ich das, was aus der Minoritenregel herübergenommen ist, mit kursiver Schrift bezeichne. *Incipit Regula et forma vitae* Ordinis Sororum pauperum, quae quidem *est Sanctum Evangelium Domini nostri Jesu Christi observare, vivendo in oboedientia, sine proprio et in castitate.* Clara, indigna ancilla Christi, *promittit oboedientiam et reverentiam Domino papae Honorio* [1] *ac Successoribus ejus canonice intrantibus et Ecclesiae Romanae.* Et sicut in principio conversionis suae una cum Sororibus suis promisit oboedientiam Fratri Francisco, ita eandem promittit inviolabiliter observare Successoribus suis. *Et aliae* Sorores *teneantur semper Successoribus fratris Francisci* et sorori Clarae et aliis Abbatissis canonice electis ei succedentibus *oboedire.*

Kap. 2. Die Vorschrift über die Aufnahme entspricht ganz den Bestimmungen der Minoritenregel Kap. 3. Neu ist gegenüber von R^2 namentlich die ganz aus der Minoritenregel genommene Bestimmung über den freiwilligen Verkauf der irdischen Habe vonseiten derer, die ins Kloster eintreten [2].

Kap. 3. Über Gebet, Beichte und Kommunion werden sachlich dieselben Vorschriften gegeben, wie in R^2 und auch in dem entsprechenden Kap. 3 der Minoritenregel; die Vorschrift über das Fasten dagegen lautet ganz allgemein „Omni tempore sorores jejunent, in Nativitate Domini, quacumque die venerit, bis refici possint“. Bei jungen,

1) So in Wadding, in Sbaralea heifst es „Innocentio“. Ich wage nicht zu entscheiden, was das Richtigere ist. Ist Innocentio zu lesen, so ist Innocenz IV. gemeint; die Lesart Wadding's, der auch sonst (vgl. c. 6) den besseren Text hat, gefällt mir aber darum besser, weil ja in diesem Kapitel auch Franz von Assisi als lebend vorausgesetzt und überhaupt eben die Minoritenregel von 1223 überall kopiert ist.

2) Vgl. dazu die bisher schon bestehende Gewohnheit der Clarissen zu Assisi S. 203, Anm. 2.

schwachen und aufserhalb des Klosters dienenden Schwestern kann Dispens erteilt werden, ebenso im Fall offenbarer Not.

Kap. 4 entspricht Kap. 8 der Minoritenregel und ordnet die Wahl der Äbtissin, die in Gegenwart des Minoritengenerals oder Provinzials geschehen mufs. Die Äbtissin soll nicht parteiisch, nicht hart sein. Einmal in der Woche soll sie die Schwestern zu einem Kapitel versammeln. Gröfsere Schulden machen darf sie nur im Notfall mit Einwilligung der Schwestern und dann durch den **Prokurator**[1]. Sie darf kein Depositum im Kloster annehmen. Acht Schwestern als Offizialen sollen durch Wahl der Äbtissin zur Seite gestellt werden.

Kap. 5. Während in R^1 und R^2 stetes Stillschweigen geboten war, wird in R^3 den Schwestern nur von der Komplet bis zur Terz, aufserdem in Kirche, Schlafsal und Refektorium (aber hier nur während des Essens selbst) Schweigen auferlegt. Aufserdem dürfen die Schwestern das Nötigste immer und überall kurz und leise sprechen. Die Regeln über das Sprechen im Sprechzimmer und am Sprechgitter entsprechen den Vorschriften der R^2, ebenso die über den Verschlufs des Klosters.

Kap. 6[2] bringt entsprechend der Minoritenregel Kap. 4 das Verbot der Eigentumsannahme. Die Äbtissin und die Schwestern sollen besorgt sein, die heilige Armut, die sie Gott gelobt haben, zu bewahren, indem sie weder Besitz noch Eigentum annehmen oder haben; weder selbst noch durch eine Mittelsperson dürfen sie irgend-

1) Es ist hier natürlich nicht der Kardinalprokurator oder -protektor gemeint, der konnte ja nicht wegen jeder Geldschuld belästigt werden, vielmehr offenbar der in R^2 [14] (s. oben S. 225) aufgestellte Klosterprokurator, der auch in Minoritenkonventen für ähnliche Zwecke zur Hand war, vgl. Potth. 10973. 12653 u. oft.

2) In Sbaralea ist der erste Satz in Kap. 6 ersetzt durch einen Abschnitt, der gröfstenteils verbotenus dem Testament der h. Clara entnommen ist. Dafs hier Wadding die ursprüngliche Lesart hat, ist evident; der Abschnitt aus dem Testament ist eine Erzählung, die gar nicht in eine Regel pafst.

etwas, was man Eigentum nennen kann, annehmen, aufser soviel Land, als die Not um des Anstandes und einer etwaigen Reparatur des Klosters willen erfordert. Und dies Land soll nicht bebaut werden, aufser als Garten für die Notdurft der Schwestern.

Ebenso neu, wie Kap. 6 ist auch Kap. 7, entsprechend dem Kap. 5 der Minoritenregel: die Schwestern, denen Gott die Gnade des Arbeitens gegeben hat, sollen arbeiten. Der Ertrag der Arbeit soll, wie die Almosen, gemeinsam sein.

Ganz besonders scharf aber unterscheidet sich R³ von den anderen Regeln durch Kap. 8, das wörtlich dem Kap. 6 der Minoritenregel entspricht und das Verbot jeden Eigentums ausspricht: Sorores nihil approprient sibi nec domum nec locum nec aliquam rem; sed tamquam peregrinae et advenae in hoc saeculo etc. ... und dann die hohen, längst zur hohlen Phrase gewordenen Worte: Haec est illa celsitudo altissimae paupertatis etc. Die Verordnung über die Kranken ist formell eine breite Überarbeitung des entsprechenden Abschnitts der Minoritenregel, sachlich ist sie gleich den Bestimmungen der R¹.

Auch Kap. 9 über die den Schwestern aufzuerlegenden Strafen ist zu Anfang nur eine breite Ausführung von Kap. 7 der Minoritenregel, was jedoch am Schlufs über die dienenden Schwestern gesagt ist, entspricht der R² [13], doch in strengerer Fassung.

Kap. 10 entspricht Kap. 10 der Minoritenregel. Die Äbtissin soll eine liebreiche und gute Aufsicht üben. Auffallend ist der Satz: nescientes litteras non curent litteras discere, sed attendant quod super omnia debent habere spiritum Domini et sanctam ejus operationem etc. Das ist verbotenus aus der Minoritenregel genommen, aber widerspricht direkt den Bestimmungen der R¹ und R² [3], wonach wenigstens jüngere und fähigere Schwestern durch eine magistra unterrichtet werden sollen.

Die Bestimmungen von Kap. 11 über die Thürhüterin können natürlich nicht aus der Minoritenregel genommen

sein. Sie stehen jedenfalls in Zusammenhang mit den teilweise wörtlich entsprechenden Sätzen der R[1] und R[2], aber es läfst sich nicht mit Sicherheit aus denselben entnehmen, welcher der drei Regeln die Priorität zukommt [1].

Kap. 12 über die Visitation ist besonders wichtig: Der Visitator soll immer ein Minorit nach der Vorschrift des Kardinalprotektors sein. Seine Aufgabe ist, alle Verfehlungen gegen die Regel an Haupt und Gliedern zu bessern. Ebenso sollen die Schwestern einen Kaplan mit einem gutbeleumundeten Kleriker als Genossen, sowie zwei ehrbare Laienbrüder zur Unterstützung in ihrer Armut (d. h. als Bettler für das Kloster) vom Minoritenorden, der ja schon bisher diese Leute gestellt habe, erbitten. Der Kaplan darf nicht ohne seinen Genossen ins Kloster gehen und mufs sich immer an öffentlichen Orten bewegen, wo er gesehen werden kann. Zur Erteilung der Beichte, Kommunion und letzten Ölung für Kranke dürfen diese Kleriker ins Kloster eintreten. Zum Begräbnis, Seelenmessen, Herrichtung des Grabes u. dgl. darf durch die Äbtissin einer Anzahl geeigneter Personen der Eintritt ins Kloster gestattet werden. Der Kardinalprotektor der Minoriten soll immer zugleich auch der der Clarissen sein.

Ehe wir nun R[3] auf ihren Ursprung untersuchen, müssen wir mit einigen Worten auf das Testament der h. Clara [2] unsere Aufmerksamkeit richten. Der Hauptgedanke des Schriftstücks ist die wiederholte und dringende Anempfeh-

1) Man kann Satz für Satz durchgehen: a) Ostiaria bis exequatur entspricht ganz, teilweise wörtlich, R[1] und R[2] [11]; b) Sit autem bis obseretur. Die Bestimmung über das Thürschlofs = R[1] und R[2], die Vorschrift über den Nacht- und Tagverschlufs findet sich nur in R[2]; c) Caveant bis congruenter wörtlich = R[1] und R[2]; d) Nec omnino bis cardinali entspricht nur der R[1] [8] (wobei aber Kap. 12 heranzuziehen ist); e) Nec ante bis causa weder in R[1] noch R[2] zu finden; f) Si pro bis ministris wörtlich = R[1] und R[2] [8]; g) Cum autem bis videantur entspricht der Vorschrift in R[1] und R[2] [11].

2) Wadding III, 299 ff. (1253, 5).

lung der Armut, in der die Verfasserin die Krone und den Mittelpunkt der Ordensobservanz sieht. Zugleich wird aber eine kurze Geschichte der Regel gegeben, welche von Bedeutung ist. Der Inhalt derselben ist folgender: Nachdem Clara auf das Beispiel und die Belehrung des h. Franz hin Bufse gethan, habe sie dem Heiligen freiwillig Gehorsam versprochen. Darauf habe sich Franz verpflichtet, entweder selbst oder durch seinen Orden den Clarissen als seinen Geschwistern allezeit fleifsige Sorge und besondere Aufsicht zu widmen. Darauf sei Clara in die Damianskirche gegangen, und nachher habe Franz ihr eine Lebensregel (formam vivendi) gegeben, deren Hauptinhalt gewesen sei, dafs sie immer in der heiligen Armut verharren sollten. Und nicht nur durch Beispiel und Predigt habe er sie zur Beobachtung der heiligen Armut ermahnt, sondern auch durch wiederholte schriftliche Ermahnungen. Zu gröfserer Sicherheit sei darum Clara dafür besorgt gewesen, dafs von Innocenz III. und seinen Nachfolgern das Gelübde der heiligsten Armut durch päpstliche Privilegien bekräftigt wurde.

Die forma vivendi und professio sanctissimae paupertatis, die von Franz gegeben wurde, ist nach der Meinung des Schriftstücks offenbar R^3. Das zeigt nicht nur die Stelle: „recommendo ... Sorores meas ... successori beati Patris Francisci et toti Religioni, ut sint nobis in adjutorium" etc, sondern besonders die Vorschrift über die Güter, welche die Clarissenklöster haben dürfen, die genau R^3 Kap. 6 entspricht [1].

Dies Testament der h. Clara halte ich aber für ein späteres Machwerk aus folgenden Gründen: An sich würde ich es wohl für möglich erachten, dafs Clara den

1) ... ne circa supradictum locum de terra acquirant vel recipiant, nisi quantum extrema necessitas pro horto ad excolenda olera poposcerit. Si autem aliquo tempore pro honestate et renovatione Monasterii extra septum horti oporteret plus habere de terra, non permittant plus acquiri, nisi quantum extrema necessitas poscit. Et illa terra penitus non laboretur nec seminetur, sed semper solida et inculta permaneat.

Wunsch gehabt hat, es dem h. Franz nachzumachen mit einem Testament, obgleich die Art, wie man mit dem Testament Franzens umgegangen ist, nicht gerade verlockend war zur Nachahmung, allein 1) hat Wadding das Testament erst aus Marianus (ca. 1460) und ich habe nirgends früher eine Spur davon finden können [1]. 2) Gleich zu Anfang des Testaments ist eine Weissagung des h. Franz über den künftigen Ruhm der Clarissen erzählt, welche wir meines Wissens frühestens aus dem Liber conformitatum kennen und die im Munde des Franz äufserst unwahrscheinlich ist [2]. 3) Sachlich unmöglich scheint mir, dafs Franz sich verpflichtet habe, selbst oder „per Religionem suam“ für die Schwestern allezeit die cura zu führen, wenn man dagegen seine Haltung dem Bruder Philipp gegenüber in Betracht zieht. 4) Dafs Franz viele scripta zur Anempfehlung der Armut den Clarissen gegeben habe, ist bei seiner sonstigen Art mindestens zweifelhaft. 5) Ganz unmöglich ist, dafs Clara die von Franz ihr gegebene professio paupertatis d. h. im Sinne des Testaments gesprochen die R^3 durch Innocenz III. und andere Päpste habe bestätigen lassen. R^3 kann nicht unter Innocenz III. abgefafst sein, und Honorius sowie Gregor haben ausdrücklich R^1 als Regel bestätigt, nichts anderes.

Wir lassen also das Testament der h. Clara bei Untersuchung über den Ursprung der R^3 aus dem Spiel; wäre das Testament echt, so wäre es nur ein Zeugnis von leicht-

1) Auch der Bollandist weifs nur den noch späteren Marcus von Lissabon als Gewährsmann für das Testament anzuführen. Acta SS. a. a. O. S. 748. Comm. praev. n 46.

2) Nam cum ipse Sanctus adhuc non habens Fratres nec socios statim quasi post conversionem suam, cum Ecclesiam S. Damiani aedificaret ... de nobis prophetizavit, quod Dominus post adimplevit. Ascendens enim tunc temporis super murum dictae Ecclesiae, quibusdam pauperibus ibi iuxta morantibus alta voce lingua francigena loquebatur: „Venite et adjuvate me in opere Monasterii S. Damiani, quoniam adhuc erunt Dominae ibi, quarum famosa et sancta conversatione glorificabitur Pater noster coelestis in universa Ecclesia sua sancta.“ Vgl. dazu Lib. conf., conf. 6.

fertiger Behandlung der geschichtlichen Thatsachen seitens des Heiligen.

Bei der Untersuchung über den Ursprung der R^3 gehe ich davon aus, daſs Franz selbst in der That der Clara eine formula vitae, die freilich keine eigentliche Regel, sondern mehr eine erbauliche Ermahnung war, gegeben hat; ihr Hauptinhalt war eben die Ermahnung zur Armut, wohl mit der bestimmten Weisung, daſs die Schwestern nichts haben und besitzen sollten auſser den Häusern, in denen sie wohnten und beteten [1]. Ich halte es für möglich, daſs diese formula vitae eine mündliche, vielleicht sogar schriftliche Billigung vonseiten Innocenz III. gefunden hat; in diesem Fall konnte man diese formula wohl privilegium paupertatis nennen [2]. Diese formula des h. Franz war von Hugolin Kap. 1219 beiseite geschoben und unter Zustimmung Franzens selbst durch R^1 ersetzt worden, welche Regel von Clara angenommen, von Honorius III bestätigt worden ist. In R^1 ist den eigenen Anschauungen Gregor's entsprechend der Güterbesitz freigegeben und das charakteristische Merkmal der Armut durch das der strengsten Klausur ersetzt [3]. Wenn nun aber die formula vitae in den Clarissenklöstern keine offizielle Geltung mehr hatte, so wurde sie doch hoch geachtet, und die in ihr ausgesprochenen Anschauungen wurden zunächst von Clara selbst festgehalten und verbreiteten sich von Assisi aus z. T. durch eigene Sendlinge in weitem Umkreis [4]. Sie waren frühe schriftlich fixiert und gelten wohl auch als Konstitutionen der Clara. Obgleich die Versuche der böhmischen Agnes, die formula vitae mit R^1 zu verschmelzen, 1238 und 1243 scheiterten, wurde doch die formula vitae oder ihr entsprechende Institutionen der h. Clara in verschiedenen Clarissenklöstern freiwillig beobachtet; das bezeugt das Schreiben Innocenz IV. vom 15. April 1253, in welchem die prima institutio S. Francisci für diejenigen

1) S. oben S. 186 f. und 196 ff.
2) S. oben S. 199.
3) S. oben S. 199.
4) S. oben S. 202—208.

Clarissenklöster als verbindlich bestätigt wurde, in welchen sie schon bisher gehalten worden sei [1].

Wenn nun dann R^3 fast plötzlich im Jahr 1252 auftaucht und zwar von Kardinal Raynald und dem entsprechend auch von Innocenz IV. als „forma vivendi ac modus sanctae unitatis et altissimae paupertatis, quam B. Pater Franciscus verbo et scripto tradidit" bezeichnet, so erhebt sich zuerst die Frage:

> ist R^3 die von Franz unter Innocenz III. gegebene formula vitae, die von Hugolin beiseite gestellt worden ist?

Diese Frage ist unbedingt zu verneinen. Denn R^3 kann absolut nicht vor 1223 d. h. der Abfassung der Minoritenregel verfaſst worden sein, der sie ja in allem nachgebildet ist. Darüber kann gar keine Frage sein.

Man kann aber weiter fragen:

> ist R^3 eine nach R^1 und nach 1223 von Franz etwa für Clara besonders abgefaſste Regel [2], bestimmt, neben R^1 in Assisi zu gelten?

Auch diese Frage ist zu verneinen. Schon aus allgemeinen Gründen: Wenn R^1 mit Franzens Genehmigung und päpstlicher Bestätigung acceptiert war, so konnte Franz nicht eine Privatregel daneben aufstellen; das wäre geradezu eine Auflehnung gewesen. Überdies sind viele Bestimmungen der R^3 so, daſs sie nicht von Franz stammen können; dahin rechne ich vor allem Kap. 12. Bei der Stellung, die Franz gegen den Bruder Philipp einnahm, bei dem Wortlaut der Minoritenregel von 1223, bei der Stellung der Konservativen unter den Minoriten in späterer Zeit kann Franz Kap. 12 der R^3 nicht geschrieben haben. Auch wäre der Streit der Minoriten über das Betreten der Clarissenklöster und die päpstliche Entscheidung von 1230 ganz unerklärlich [3], wenn Franz selbst vorher Kap. 12 geschrieben hatte. Kap. 6. 8.

---

1) S. S. 232 f.

2) Das ist die gewöhnliche Meinung der Historiker, z. B. Wadding's, Sbaralea's u. a.

3) S. oben S. 212.

und 10 mit ihrem scharfen Widerspruch gegen R^1 involvierten, wenn Franz nach 1219 sie schrieb, eine direkte Auflehnung gegen Hugolin. Die Bestimmungen über die dienenden Schwestern Kap. 9, besonders aber die in Kap. 4 vorausgesetzte Institution eines Klosterprokurators, die als novum erst durch R^2 [14] geschaffen worden war, setzen notwendig das Bestehen der R^2 voraus.

Es ist mir also nicht zweifelhaft, daſs R^3 so, wie sie uns vorliegt, erst nach 1247 abgefaſst worden ist.

Es erhebt sich nun aber die dritte Frage:

ist R^3 eine Überarbeitung der von Franz gegebenen formula vitae?

Formell dürfte wohl auch das zu verneinen sein, denn R^3 verrät nichts mehr von dem „potus lactis“, den Franz gegeben hat; es ist eine geordnete Regel und zwar lediglich eine Überarbeitung der Minoritenregel von 1223. Dem Inhalt nach aber scheint es mir doch möglich, ja sogar recht wahrscheinlich, daſs hier der Versuch der Agnes von Böhmen fortgeführt, bzw. wiederholt ist, die alte formula vitae, d. h. wenigstens ihre Anschauungen und Grundsätze, mit R^1 und R^2 zu verschmelzen. Im allgemeinen stellt ja R^3 eher eine Milderung als eine Verschärfung von R^1 und R^2 dar (vgl. besonders Kap. 5, auch 3). Aber im Punkt des Besitzes sind die Bestimmungen der R^3 offenbar ganz entsprechend den strengen bisher von Clara selbst und ihren speziellen Anhängerinnen beobachteten Gewohnheiten [1]. In Kap. 12 der R^3 endlich treten auch die eleemosynarii auf (aber als ein Institut, das schon bisher bestanden hatte), die nach der Legende der h. Clara weit früher schon von ihr benutzt worden waren und die auch fast notwendig sind, wo gar kein Eigentum vorhanden ist [2].

Wenn nun dem so ist, wenn also in R^3 die schon bisher in mehreren Clarissenklöstern, jedenfalls in Assisi selbst, beobachteten, auf Franzens for-

---

1) Freilich auch da zeigt Kap. 4 schon eine Inkonsequenz.

2) S. oben S. 219f.

mula vitae zurückgehenden Gewohnheiten mit der bisher offiziell allein geltenden Regel verschmolzen sind, wenn überdies durch formelle Annäherung der Regel an die Minoritenregel der Geist des h. Franz noch besonders der Regel eingepflanzt schien, dann ist es auch begreiflich, wie Raynald und Innocenz IV. die R^3 kurzweg mit der von Franz vor langer Zeit gegebenen formula vitae identifizieren, wie sie somit R^3 auf Franz zurückführen konnten [1], was thatsächlich durchaus unrichtig ist.

In der Form, wie R^3 vor uns liegt, ist sie sicher erst zwischen 1247 und 1252, wahrscheinlich erst ca. 1252 abgefaſst worden.

Gerade durch diese Form aber und durch den Inhalt, so weit er gegenüber R^2 neu ist, durch das privilegium paupertatis, wurden nun die Clarissen erst vollends ganz der „zweite Orden des h. Franz", welche Bezeichnung, so lange R^1 galt, ganz unzutreffend war, und es ist nicht zu verwundern, daſs R^3 bald R^2 völlig verdrängt hat.

R^3 war zunächst, wie schon hervorgehoben, nur für das Stammkloster in Assisi gegeben, wurde aber sogleich auch von den Klöstern angenommen, welche bisher schon den Anschauungen und Gewohnheiten der Clara gefolgt waren. Es konnte kaum anders sein, als daſs diese Klöster bald allein als die echten Clarissenklöster galten. Die, welche an R^1 oder R^2 festhielten, mögen z. T. mit der Zeit Benediktinerinnenklöster geworden sein. Die weitaus gröſste Zahl aber hat sich allmählich an R^3 angeschlossen.

Wenn wir die Anfänge des Clarissenordens, wie sie im bisherigen geschildert wurden, überblicken, so fällt sofort die Ähnlichkeit mit den Anfängen des ersten und dritten Ordens des h. Franz in die Augen, aber auch die in manchen Zügen nicht zu verkennenden Unterschiede. Interessant ist besonders zu sehen, wie vorsichtig, ja wie miſstrauisch man vonseiten der Kurie dem von Franz auch in

1) Ihnen nach natürlich auch die Legende der h. Clara.

der formula vitae der Clarissen niedergelegten Ideal völliger Armut gegenüberstand.

Interessant ist auch zu verfolgen, wie gewaltthätig man auch hier, wie anderwärts (z. B. in Sachen des bekannten Testaments) mit den Anordnungen und Willensäufserungen Franzens umgegangen ist; man setzt einfach seine Regel beiseite und zwängt durch eine offizielle Regel die Clarissen in das alte Geleise des seither üblichen Klosterlebens.

Die ganze von Franz ausgehende Bewegung hatte eben von Anfang an etwas Verdächtiges, erinnerte an die Ketzer und ihre Forderungen, darum wurde sie auf allen Gebieten von der Kurie in die Zügel genommen und „in einem Mönchs- bzw. Nonnenorden begraben“; das geschah 1219 bis 1223. Allein die von Franz ausgehende Bewegung war zu stark, zu sehr von einer ganzen Zeitströmung getragen [1], als dafs sie selbst von der Kurie aus hätte so leicht gebannt werden können, und so errang sich das Ideal der Armut, der Stolz aller Jünger und Jüngerinnen des h. Franz, schliefslich doch im Clarissenorden päpstliche Bestätigung, freilich erst, als schon längst Wege genug gefunden waren, die Strenge der Forderung zu umgehen. Und wenn auch jetzt noch der Anschlufs an die alte Armutsforderung trotz aller Umgehungsgelegenheit eine ziemliche Härte in sich schlofs, so fanden „die armen Frauen“ ihren reichen Lohn an der Fülle der Privilegien, deren sie nun durch völlige Angliederung an den Minoritenorden teilhaftig wurden.

Zum Schlufs möge noch eine kurze Aufführung der Namen, welche den Clarissen gegeben wurden, das Gesagte bestätigen. Die älteste Bezeichnung der Clarissen in Minoritenkreisen war offenbar die „der armen Frauen“ (pauperes dominae) [2]. Der älteste Name, der sich in päpstlichen Urkunden findet, ist der von Hugolin 1219 gebrauchte „Ordo dominarum S. Mariae de S. Damiano de Assisio“ [3].

1) Vgl. meine Abhandlung in den theol. Studien aus Württemberg X, 223—284, über die Anbahnung der Franziskanerreform.

2) So in Jordan von Giano Kap. 13 und in der ältesten Antoniuslegende Monum. Portug Scr. I, p. 121a.

3) Potth. 6179.

Ist die erstere Bezeichnung von der Armut als dem ursprünglichen Unterscheidungsmerkmal der Clarissen genommen, die zweite von dem ersten Lokal, in dem sie wohnten, so drückt die bald sehr häufige Bezeichnung „Moniales inclusae“ oder „reclusae“ [1] das durch R¹ den Clarissen aufgedrückte Unterscheidungsmerkmal der Klausur aus. Die übrigen Bezeichnungen der Schwestern sind meist irgendwie zusammengesetzt aus den bisher genannten: „Pauperes moniales reclusae“ oder „inclusae“ [2] oder auch „Moniales inclusae S. Damiani Assisiatis“ [3] oder „Pauperes moniales inclusae Ordinis S. Damiani“ [4]. Die solenne Bezeichnung, wie sie besonders in den Bullen „Religiosam vitam“ gebraucht wird, ist offenbar die „Ordo monasticus qui secundum Deum et B. Benedicti Regulam atque institutionem Monialium inclusarum S. Damiani Assis. institutus esse dignoscitur“ [5], oder kürzer einfach „Ordo S. Damiani“ [6]. Der Name „Sorores minores“ wird einmal in einem päpstlichen Erlafs gebraucht [7], später aber ausdrücklich verboten [8].

1) Sbar. I, 47, n. 31 (1228). Potth. 8768 (1231). 8984 (1232). 9010. 9133. 9331. 9797. 9869. 9914 u. sehr oft.

2) Potth. 8082 (1227). Sbar. I, 46, n. 30 (1228); I, 62, n. 50 (1230). Potth. 9293. 9488. 9524. 9850 (bei reichen Besitzungen) u. oft.

3) Potth. 8307 (1227). 9785 (1234). 9829. 9870.

4) Potth. 10264.

5) Potth. 9850 (1235) und von da an stehend.

6) Potth. 9447. 9851. 10313 u. oft.

7) Potth. 11368 (1244).

8) Potth. 13954 (1250).

Beiträge zur russischen Kirchengeschichte aus griechischen Quellen.

Von

H. Gelzer.

Die späteren Notitien der griechischen Kirche zählen neben den Metropolitandiöcesen des Sprengels von Konstantinopel auch die russischen Diöcesen auf.

Die sogenannte *τάξις τῆς προκαθεδρίας* des Kaisers Leo des Philosophen, welche aber erst aus der Zeit des Komnenen Alexios stammt, hat zum Schlufs hinter den Suffraganbistümern von Seleukeia in Isaurien einen viel jüngeren Zusatz, welcher eine Übersicht der russischen Bistümer giebt. Parthey's Text [1] ist nur ein Wiederabdruck desjenigen J. Goar's, welcher zuerst Leo's *διατύπωσις* mit dem russischen Anhange edierte nach einem Parisinus Regius und am Rande die Varianten eines zweiten Regius anmerkte [2]. Aus Goar's Lesarten geht hervor, dafs es die jetzt mit 1362 und 1363 bezeichneten Handschriften der Nationalbibliothek sind.

Da nun aber auf Goar bei seiner notorischen Flüchtigkeit wenig Verlafs ist, gebe ich den Text hier nach folgenden Handschriften [3]:

1) Hieroclis synecdemus et notitiae Graecae episcopatuum ex rec. G. Parthey p. 130 sq.

2) Georg Codinus de officiis ed. P. Jac. Goar (Paris 1648), p. 399.

3) Die Kollationen der Pariser Handschriften verdanke ich in

1) Parisinus 1361 (saec. XV) = A,
2) Parisinus 1362 (saec. XV) = B,
3) Parisinus 1388 (saec. XV) = C,
4) Vaticanus 849 (saec. XIV/XV) = D,
5) Palatinus 256 (saec. XV) = E,
6) Palatinus 369 (saec. XV) = F,
7) Parisinus 1363, von Christoph Auer 1544 geschrieben = G.

Τῷ Κυέβῳ τῆς Ῥωσίας ὑπόκεινται ἐπισκοπαὶ αὗται[1]·
α'. *τὸ Μέγα*[2] *Νοβογόρδιον.*
β'. *ἡ Τζερνιχόβη.*
γ'. *ἡ Σούσδαλις*[3].
δ'. *ἡ Ῥοστόβη.*
ε'. *ἡ Μεγάλη Βλανδίμοιρις*[4].
ς'. *ἡ Περιεσλάβη Ῥουσίσκο*[5].
ζ'. *τὸ Ἀσπρόκαστρον τὸ Μέγα*[6] *πλησίον τοῦ Κυέβου.*
η'. *ὁ Ἅγιος Γεώργιος εἰς τὸν Ῥῶσιν*[7] *ποταμόν.*
θ'. *ἡ Πολότζκα*[8].
ι'. *ἡ Ῥαζάνη.*
ια'. *ἡ Τιφέρη*[9].
ιβ'. *τὸ Σαράϊον*[10].

1. *αὔται* B.
2. *με*^γλ' B.
3. *σουσδάλησ* F.
4. *βλανδίμοιρος* A. *βλαντίμορις* B. *βλαδίμοιρις* E.
5. *περιεσθλάβη* B. *περισελάβη* D. *περιεσκλάβη* F. *ῥουσίσκο* A C D E G. *ῥουσισκο* F. *ῥούσισκος* B.
6. B. setzt vor *τὸ μέγα*: *η'* und zählt demgemäfs falsch, kommt aber wieder in die richtige Ordnung, indem es *σαράγιον* und *γάλιτζα* beide als *ιγ'* numeriert.
7. *ῥῶσιν* C D E F. *ῥῶσον* A G. *ῥώσον* B.
8. *πολόσκα* B. *πολυλότζκα* A E F.
9. *τιφέρνη* A E F. *τυφέρη* B.
10. *σαράγιον* B.

der Hauptsache der Güte des Herrn Kollegen Gundermann; einiges haben die Herren Omont und Lebègue freundlichst nachverglichen ferneres Material habe ich 1890 selbst in Paris verglichen. Die Kollationen aus Rom, Turin und Mailand verdanke ich der Güte des Herrn Dr. J. Tschiedel.

καὶ εἰς τὴν Μικρὰν Ῥωσίαν [1]·

ιγʹ. ἡ Γάλιτζα [2].
ιδʹ. ἡ Βλανδιμοίρη [3].
ιεʹ. ἡ Περεμίσλη [4].
ιϛʹ. ἡ Λουτζέσκα [5].
ιζʹ. ἡ Τουρόβη [6].
ιηʹ. καὶ ἡ Χόλμη.
ιθʹ. τὸ Σμολένσκον [7].

Zur Zeit der Konzipierung unserer Notitia unterstanden demnach dem Metropolitanstuhle von Kiew folgende Bistümer: Nowgorod, Czernigow, Suzdal, Rostow, Wladimir, Perejaslawl (poln. Perejasław), Bielgorod, Jurjew an der Rofsa, Polozk (poln. Połock), Riasan, Twer, Sarai, Halicz, Wladimir (poln. Włodzimirz), Peremyśl (poln. Przemyśl), Luzk (poln. Łuck), Turow, Kholm (poln. Chełm) und Smoleńsk.

Was die Zeit der Abfassung unserer Notitia betrifft, so mufs dieselbe dem 13. Jahrhundert angehören. Nachweislich vor 1200 existieren bereits die Bistümer: Nowgorod, Czernigow, Rostow, Perejaslawl, Bielgorod, Turjew, Polozk, Hálicz, Wladimir (in Volhynien), Peremyśl [1], Turow, Kholm und Smoleńsk. Für die von Rostow abgetrennte Diöcese Suzdal-Wladimir wird 1215 der erste Bischof geweiht [2]. Das Bistum Riasan kommt zum erstenmal 1208 vor [3]. Be-

1. vor καὶ hat A ιγʹ, dann ιδʹ ἡ γάλ. u. s. f.
2. 3. fehlt der Artikel in G.
4. παρεμίσλη G.
5. λουτζήσκα D. δοῦτζίσκα B.
6. τουρούβη B. ἰρόβη F.
7. ιθʹ] ιεʹ B. μόλεσμον B. σμολέσκον F. G. fügt noch bei: τῷ συντελεστῇ τῶν καλῶν θῷ χάρις καὶ δόξα εἰς τὸν αἰῶνα τῶν αἰώνων, ἀμήν. ※ ,αφμδʹ.

1) Strahl, Geschichte der russischen Kirche, S. 207 u. 231. Das Werk ist in der Hauptsache ein getreuer Auszug der Nikon'schen Chronik und des Stufenbuches, sodafs dadurch der des Russischen Unkundige über diese Hauptquellen genügenden Aufschlufs erhält.

2) Strahl, S. 205 u. 228.

3) Strahl, S. 231. Über die in der zweiten Hälfte der 13. Jahr-

sonders wichtig ist die Erwähnung von Twer und Sarai, welche unter den grofsrussischen Eparchieen an letzter Stelle aufgezählt werden. Eines Bischofs von Twer wird zuerst in den Annalen 1272 gedacht; dagegen über das Gründungsjahr sind die Angaben unsicher [1]. Sarai ist bekanntlich 1261 gestiftet worden, hat aber als besonderes Bistum nur bis 1269 existiert, in welchem Jahre der Inhaber der Würde, Mitrofan, resignierte. Unter seinem Nachfolger wurde mit Sarai das Bistum Perejaslawl uniert, und er soll den Titel eines Bischofs von Sarai und Perejaslawl getragen haben [2]. In den griechischen Urkunden heifst übrigens der Inhaber nur einfach Bischof von Sarai [3]. Da nun unsere Notitia Sarai und Perejaslawl als getrennte Diöcesen kennt, wird ihre Abfassung wahrscheinlich vor 1269, also unter die Herrschaft Michaels des Paläologen, fallen. Sie bildet den spätesten Zusatz zu der offiziell noch immer gültigen Diatyposis Leo's des Weisen [4]. Unter Kaiser Andronikos trat die neue nach diesem Kaiser benannte Kirchenordnung in Kraft. Auch das stimmt zu dem von uns gewonnenen Ansatze.

Die Notitia dient übrigens auch sonst zur Aufhellung der gleichzeitigen sehr fragmentarischen und durch legendarische Berichte vielfach entstellten russischen Kirchengeschichte. Als erster Bischof der von Wladimir abgetrennten Diöcese Suzdal wird der 1314 mit Tod abgegangene Johann erwähnt. Unsere Notitia erweist, dafs die Trennung der

hunderts existierenden Bistümer vgl. auch J. Pelesz, Geschichte der Union der ruthenischen Kirche mit Rom I, S. 326, Anm. 43.

1) Strahl, S. 258 u. 283.

2) Strahl, S. 249.

3) W. Regel, Analecta Byzantino-Russica, p. 54. 55: Urkunden der Jahre 1330, 1334, 1343. Miklosich et Müller, Acta et diplomata I, 143, p. 359. (Ich citiere diese Sammlung im folgenden einfach als acta.)

4) Wenn in einigen Handschriften, welche Not. 2. 3 und 12 gemeinsam enthalten z. B. Paris 1362 und 1388, der russische Zusatz an die Ordnung des Andronikos angehängt ist, so ist das nur Schreiberwillkür; auch andere zu Leo's Diatyposis gehörige Anhänge sind an derselben Stelle untergebracht.

beiden Diöcesen älter als 1299 und nicht erst damals als Folge der Verlegung des Metropolitansitzes nach Wladimir eingetreten ist, wie Strahl (S. 300) annimmt.

In unserer Notitia wird zwar Nowgorod in auszeichnender Weise an erster Stelle erwähnt; es erscheint aber als einfaches Suffraganbistum von Kiew. Allein die russischen Chronisten melden, daſs Elias, welcher 1165 zum Bischof von Nowgorod geweiht wurde, bereits 1166 zum Erzbischof erhoben worden sei [1]. Dieser Elias, welcher nach Annahme des *μέγα ἀγγελικὸν σχῆμα* Johannes genannt wurde, ist einer der Hauptheiligen der russischen Kirche [2], begreiflich, daſs man die biographischen Nachrichten zu seiner Verherrlichung mit einer gewissen Vorsicht aufnehmen muſs. Allerdings im 14. Jahrhundert ist der Titel Erzbischof für den Prälaten von Nowgorod durch gleichzeitige Urkunden bezeugt: Acta electionis episcoporum Russiae 6 [3] (Juni 1334): *παρόντων καὶ τῶν θεοφιλεστάτων ἐπισκόπων Βασιλείου* ἀρχιεπισκόπου *Νοβογορόδου, τοῦ Ἀντωνίου Ῥοστοῦ κτλ.* und 12 (25. August 1331): *ἐχειροτονήθη ἀρχιεπίσκοπος Βασίλειος.* Wie man sieht, ist das ein reines Titularerzbistum; der Inhaber bleibt nach wie vor Suffragan von Kiew. Solche Titularerzbistümer kennt aber die hierarchische Ordnung der älteren griechischen Kirche nicht; mit dem Prädikate *ἀρχιεπίσκοπος* ist allemal die Autokephalie verbunden. Diese hat aber Nowgorod nicht besessen. Nun berichten aber dieselben Annalisten, welche Elias Erzbischof nennen, zum Jahre 1212, daſs der Metropolit Matthias den Mönch Anton zum Bischof von Nowgorod geweiht habe. Strahl (S. 206) will darin einen Irrtum des Chronisten oder seines Abschreibers erkennen. Allein gerade diese Notiz macht die Erhebung von Nowgorod zum Erzbistum schon in so früher Zeit recht verdächtig. Jedenfalls hat das ökumenische Patriarchat von der Erhöhung Nowgorods keine Notiz genommen und spricht in seinen Erlassen auch zu einer Zeit,

---

1) Karamsin, Geschichte des russischen Reiches II, S. 259.
2) Karamsin a. a. O. II, S. 348, N. 177.
3) Regel, Analecta Byzantino-russica, p. 54 u. 56.

wo die Prälaten von Nowgorod urkundlich den Titel Erzbischof führten, stets nur von einem Bischof von Nowgorod [1]; es ist das um so bemerkenswerter, weil es dem viel später zur erzbischöflichen Würde beförderten Bischof von Suzdal diesen Ehrentitel nicht vorenthält. Unter diesen Umständen läſst sich nicht mit Sicherheit entscheiden, ob zur Abfassungszeit unserer Notitia Nowgorod bereits den erzbischöflichen Titel besaſs [2]. Denn, wenn das auch der Fall sein sollte, galt der Inhaber des Stuhls für die Griechen doch nur als einfacher Suffragan von Kiew.

Besonders wichtig ist, daſs eben diese Quelle die Existenz der zum Teil äuſserst selten genannten kleinrussischen Bistümer wenigstens für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts sichert. Die Nikon'sche Chronik z. B. erwähnt erst 1326 einen Bischof Theodos von Łuck; durch unsere Notitia ist die Existenz des Bistums bereits ein halbes Jahrhundert früher urkundlich sicher gestellt.

Wie die Griechen zu diesen zuverlässigen Angaben über die russischen Eparchieen kamen, darüber kann nur eine Vermutung ausgesprochen werden. Im Jahre 1279 kehrte Bischof Theognost von Sarai aus Konstantinopel zurück; er war als Gesandter des russischen Metropoliten und des Tatarenchans an Kaiser Michael und den ökumenischen Patriarchen Johannes Bekkos abgesandt worden. Die Nikon'sche Chronik sagt, daſs dies das dritte Mal gewesen sei, wo Theognost aus Griechenland kam [3]. Ein früher gräflich Tolstoi'sches Manuskript enthält Fragen, welche der Bischof von Sarai der *ἐνδημοῦσα σύνοδος* von Konstantinopel vorlegte [4]. Die Annahme liegt nahe, daſs dieser mit der oströmischen Hauptstadt und deren Prälatur so viele und intime Beziehungen unterhaltende geistliche Diplomat auch der Gewährsmann der Patriarchalkanzlei für die hierarchische

1) Acta I, 156, p. 347 (1354); II, 444, p. 177; II, 446, p. 181 (1393).

2) II, 347, p. 33; 410, p. 137 (1389) u. s. f.

3) Vgl. auch Pelesz I, S. 327.

4) Strahl, Geschichte der russ. Kirche, S. 267, N. 3.

Organisation der russischen Eparchieen gewesen sei. Jedenfalls ist sicher, daſs unser Notitiabericht in Konstantinopel offizielles Ansehen genoſs. Damit stimmt, daſs dreiſsig Jahre später, als die kirchliche Ordnung Ruſslands starke Veränderungen erfahren hatte, wir dieselbe Notitia noch immer als Schema des kirchlichen Organismus „der alten Zeit“ aufgeführt finden, ein Schema, das aber damals keine Geltung mehr hatte.

Auskunft und zwar wiederum ganz authentische aus offizieller Quelle über die einschneidenden Veränderungen, welche Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts in der russischen Kirche durch die Emanzipation Kleinruſslands eintraten, giebt der hochwichtige Abschluſs einer Notitia, welcher uns im Parisinus 1356 fol. 294[ro] vorliegt. Die Aufzählung der Kiew'schen Suffragane ist nämlich mit einem Anhange versehen, welcher von der Errichtung der Metropolis Halicz und der ihr untergebenen Bistümer handelt. Der Text im Parisinus 1356 fol. 294[ro] lautet folgendermaſsen:

Τῇ Ῥωσίᾳ τῶν Κυάβων ὑπόκεινται ἐπισκοπαὶ αἵδε·
τὸ Μέγα Νοβογραδίν,
ἡ Τζερνηχόβη,
ἡ Σούδαλι,
ἡ Ῥοστόβη,
ἡ Μεγάλη Βλαντίμοιρι,
ἡ Περιεσλάβη Ῥουσίσκω,

τὸ Ἀσπρόκαστρον τὸ (fol. 294[vo]) *Μέγα πλησίον τοῦ Κυάβου,*
ὁ Ἅγιος Γεώργιος εἰς τὸν Ῥῶσιν ποταμόν,
ἡ Πολότισκα,
ἡ Ῥαζάνη,
ἡ Τιφέρη,
τὸ Σαράϊν.

ὡσαύτως καὶ εἰς τὴν Μικρὰν Ῥωσίαν
ἡ Γάλιτζα,
ἡ Βλαντιμοίρη,
ἡ Περμίσλη,
ἡ Λουτζέσκα,

ἡ Τουρόβη,
ἡ Χόλμη,
τὸ Ἀσπρόκαστρον εἰς τὸ στόμιον τοῦ Ἐλίσσου ποταμοῦ·
ὁμοῦ ἦσαν τῇ Μεγάλῃ Ῥωσίᾳ ἐπισκοπαὶ δέκα καὶ ἐννέα· νῦν δὲ ἐναπελείφθησαν αὐτῇ ιβ΄. ὕστερον γὰρ τιμηθείσης τῆς Γαλίτζης τῆς Μικρᾶς Ῥωσίας εἰς μητρόπολιν παρὰ τοῦ εὐσεβεστάτου βασιλέως κυροῦ Ἀνδρονίκου τοῦ Παλαιολόγου ἐπὶ τοῦ πατριάρχου κυροῦ Ἀθανασίου διά τε χρυσοβούλλων λόγων καὶ πατριαρχικῶν ἐπικυρωμάτων, προσετέθησαν καὶ αὐτῇ τῇ μητροπόλει Γαλίτζης αἱ τοιαῦται ἐπισκοπαί·
ἡ Βλαντιμοίρη,
ἡ Περεμίσλη,
ἡ Λουτζέσκα,
ἡ Τουρόβη,
ἡ Χόλμη,
ὁμοῦ ε΄.

Wie man sieht, ist der erste Teil eine nur in den Namensformen hier und da abweichende Wiederholung der alten Notitia. Bemerkenswert ist nur, dafs Smoleńsk als Bistum nicht aufgeführt wird. Zwar schweigen die Chroniken vor dem Jahre 1356 ungefähr ein Jahrhundert völlig über die Bischöfe von Smoleńsk [1]. Aber die Akten über die Bischofswahlen erwähnen bereits 1335 einen Bischof Johannes, und 1345 wird der Hieromonach Euthymios daselbst als Bischof eingesetzt. Indessen bleibt immer die Möglichkeit, dafs Ende des 13. und im Beginn des 14. Jahrhunderts der Sitz längere Zeit unbesetzt war. Dies würde wenigstens am besten das Fehlen von Smoleńsk in der bald nach 1300 abgefafsten Notitia erklären.

Dagegen wird Asprokastron an der Elissosmündung erwähnt, Bielgorod heute Akkerman, rumänisch Tzitate Alba;

1) Strahl S. 231 u. 351.

die Namen sind alle der Bedeutung nach identisch [1]. Der Elissos (= Ellexe, Erexe) ist aber der Dniepr, während Akkerman am Liman des Dniestr liegt. Hier ist wohl ein Irrtum des Byzantiners zu konstatieren. Phrantzes erwähnt, dafs Mohamed die Einwohner Asprokastrons mit denen anderer griechischer Pontosstädte zur Wiederbevölkerung der verödeten Reichshauptstadt verwandte [2]. Laonikos Chalkokondylos, welcher die Stadt als Königssitz von *Μέλαινα Πογδανία* (= *Μαυροβλαχία*) erwähnt, nennt sie in seiner affektierten Weise *Λευκοπολίχνη* [3]. Das Bistum Asprokastron wird 1401 in den Patriarchalakten erwähnt und steht, „wie die anderen kleinrussischen Bistümer“ unter Halicz [4]. Bei der Errichtung der Metropolis war freilich Asprokastron unter den Suffraganen nicht aufgezählt worden.

Der wichtigste Teil dieser Notitia ist aber der mit *ὕστερον* beginnende Zusatz, welcher der Erhebung von Halicz zur Metropolis unter Kaiser Andronikos (1282—1327) und dem Patriarchen Athanasios (1302—1309) gedenkt. Das Jahr dieses Ereignisses war bisher nur bekannt aus der Rezension von Andronikos' Kirchenordnung, welche Rhallis und Potlis publiziert haben [5].

1) Dem. Philippidis: *γεωγραφικὸν τῆς Ῥουμουνίας* I, p. 130: *Ἀκερμὰν, τζιτάτε ἄλμπα ῥουμουνιστί.* von Hammer, Geschichte d. Osman. Reichs I, 527; III, 754. Leunclavius, Histor. Musulman. Turcorum Francof. 1591, p. 811. Annales Sultanorum Othmanidarum, p 181. 182. Die russische Geographie des XIV. Jahrhunderts nennt Bielgorod (Akkerman) unter der Zahl der alten russischen Städte. Karamsin, Gesch. d. russ. Reichs IV, 246.

2) III, XI, p. 308 Bekker.

3) Laon. Chalcocond. 131, 8 und 134, 6 Bekker.

4) Acta II, 667, S. 529. *εἰς τὸν μητροπολίτην Γαλίτζης ἔνδοσιν λαβόντα συνοδικῶς χειροτονεῖν ἐπισκόπους εἰς τὰς τῆς Μικρᾶς Ῥωσίας ἐπισκοπάς, ὧν ἦν καὶ τὸ Ἀσπρόκαστρον.* Acta electionis, p. 55 (1345) *Ἀσπροκάστρου Κυρίλλου.* Regel S. 134 hält diesen allerdings für den Bischof von Bielgorod im Gouvernement Kursk; allein, da die russischen Chronisten seit 1216 dieses Bistums nicht mehr gedenken, scheint es mir wahrscheinlicher darunter Akkerman zu verstehen, das also zu Theognost's Zeiten gleichfalls unter Kiew stand.

5) Syntagma canonum V, p. 490 sq. Die Notiz fand sich „*ἐν τῷ νομικῷ κώδικι τοῦ ἐν μακαρίᾳ λήξει Γερασίμου Ἀργολίδος*“.

Einen besseren Text bieten die Parisini 1356 und 1389 (XVI s.):

Par. 1356:	Par. 1389:
πα'. ὁ Γαλίτζης· αὕτη ἐπισκοπὴ ἐξ ἀρχῆς οὖσα τῆς μεγάλης Ῥωσίας ἐτιμήθη εἰς μητρόπολιν παρὰ τοῦ ἀοιδίμου βασιλέως κυροῦ Ἀνδρονίκου Παλαιολόγου τοῦ Γέροντος ἐπὶ τοῦ ἁγιωτάτου πατριάρχου κυρίου Ἀθανασίου ἐν ἔτει ‚ϛωια' τῆς γ' ἐπινεμήσεως.	*πα'. ὁ Γαλίτζης· καὶ αὐτὴ ἐπισκοπὴ ὑπάρχουσα τῆς μεγάλης Ῥωσίας ἐτιμήθη εἰς μητρόπολιν βασιλέως κυροῦ Ἀνδρονίκου Παλαιολόγου τοῦ Γέροντος ἐπὶ τοῦ ἁγιωτάτου πατριάρχου κυροῦ Ἀθανασίου ἐν ἔτει ‚ϛωια' τῆς γ' ἐπινεμήσεως.*

Dieselbe Jahrzahl 6811 = 1302/3 hat auch der Codex des Gerasimos; allein mit dem Weltjahr stimmt nicht die in beiden Parisini übereinstimmend überlieferte dritte Indiktion, welche dem Weltjahr 6813 (1304/5) entsprechen würde [1].

Durch kaiserliches Chrysobull wurde demnach 1303 oder 1305 Halicz zur Metropolis erhoben, und diesem Stuhl wurden die westrussischen Eparchieen Włodzimirz [2], Peremyśl, Łuck, Turow und Chełm untergeordnet.

Diese authentischen Angaben sind um so wertvoller, als über die Gründung der westrussischen Metropole in der russischen und sonstigen Überlieferung starke Verwirrung herrscht.

Clemens Chodykewicz hat in seinen Dissertationes historico-criticae de archiepiscopatu metropolitano Kijoviensi et Haliciensi zwei Urkunden, die erste im Auszuge, die

1) Palaeographisch liegt keine Änderung nahe; liest man ‚ϛωιδ', so stimmt die Indiktion auch nicht mehr; vielleicht ist Γ' aus Δ' verschrieben.

2) Włodzimirz erscheint in den Notitien stets an der ersten Stelle unmittelbar hinter Halicz; daraus erklärt sich das Prädikat „Protothronos", welches dasselbe späterhin führt, z. B. auf der Unionssynode von 1594 subskribiert gleich nach dem Metropoliten: Ipation Dei gratia Protothronius ep. Vlodimeriensis Brestensisque manu propria. Baronius, Ann. eccl. VII, p. 88; Pelesz I, p. 537.

zweite vollständig mitgeteilt [1], welche die erste vom 8. Oktober 6800 (= 1291), die andere vom 8. März 6809 (1301) datiert sind und die Metropolis Halicz als schon vorhanden erwähnen. Allein schon Karamsin [2] hat die Unechtheit der Urkunden gut nachgewiesen. Die Datierungen sind unmöglich, und es wird als Kiew'scher Metropolit in der zweiten Urkunde Kiprian erwähnt, während der Grieche Maximos 1283 bis 6. Dezember 1305 auf dem Stuhle des hl. Theopemptos safs. Karamsin [3] meldet, dafs Lew's Nachfolger daran gedacht hätten, zu Halicz eine Metropolis zu errichten. Danach fiele das wichtige Ereignis nicht mehr unter Lew Daniłowicz, welcher in den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts starb, sondern in die Regierung seines Sohnes Jurij (Georg). Indessen ist die Geschichte des Königreichs Rufsland im Anfange des 14. Jahrhunderts vollkommen dunkel" [4].

Den besten Bericht über die Anfänge der Haliczer-Metropolis giebt Pelesz a. a. O. S. 377 ff. Indessen lassen sich seine Angaben durch die neuen Urkunden mehrfach ergänzen und berichtigen.

Mit vollem Rechte geht er von dem wichtigen *πιττάκιον* des Königs Kasimir [5] aus, wo über die Anfänge der Metropole folgendes berichtet wird: *ἐξ αἰῶνος αἰώνων μητρόπολις ἠκούετο ἡ Γάλιτζα εἰς πάντα τὰ μέρη, καὶ θρόνος ἦν μητροπόλεως ἐξ αἰῶνος αἰώνων· πρῶτος ἦν μητροπολίτης τῆς*

---

1) Ich kenne sie nur aus Engel, Geschichte von Halitsch und Wladimir, und Pelesz I, S. 389.

2) Geschichte des russ. Reichs IV, S. 279, N. 110. Er irrt freilich, wenn er S. 280 behauptet, unsere Notitia zähle Smoleńsk zu den litauischen Städten; von Litauen findet sich kein Wort. Danilowicz Skarbiec dyplomatow ist mir nicht zugänglich. Unbrauchbar ist der Abrifs der älteren ruthenischen Kirchengeschichte in M. Harasiewicz, Annales ecclesiae Ruthenae (Lemberg 1862), p. 11 sqq.

3) a. a. O. S. 280.

4) Caro, Geschichte Polens II, S. 219. Erkundigungen an kompetentestem Orte haben ergeben, dafs infolge einer Reihe Archivbrände auf eine Ergänzung der griechischen durch einheimische Angaben nicht zu hoffen sei.

5) Acta I, 318, p. 577.

ὑμῶν εὐλογίας ὁ Νίφων, δεύτερος μητροπολίτης ὁ Πέτρος, τρίτος μητροπολίτης ὁ Γαβριήλ, τέταρτος μητροπολίτης ὁ Θεόδωρος, οὗτοι πάντες ἦσαν εἰς αὐτὸν τὸν θρόνον τῆς Γαλίτζης. Hierzu kommen nun noch folgende Nachrichten. Das russische Stufenbuch [1] meldet, dafs nach dem Tode des Metropoliten Maximos der Grofsfürst von Halicz die Verwirrung der russischen Kirche benutzen wollte, um seine Hauptstadt zur Metropolis zu erheben. Er überredete den Igumen Peter, nach Konstantinopel zu reisen und sich zum Metropoliten weihen zu lassen. Allein Athanasios weihte ihn zum Metropoliten von ganz Rufsland, welche Würde er von 1308 bis 1326 bekleidete. Dieser Bericht kann unmöglich richtig sein. So wenig die Patriarchalpolitik sich durch Konsequenz auszeichnet, man wird es doch kaum glaublich finden, dafs derselbe Patriarch Athanasios schon drei oder fünf Jahre nach der Errichtung der Metropolis Halicz dieselbe wieder aufhob. Wenn auf so unsicherer Grundlage eine Vermutung gewagt werden darf, so möchte ich annehmen, dafs der Verfasser des Stufenbuchs, oder seine Quelle, der Biograph des hl. Petros, Metropolit Kyprianos, den Metropoliten Petros von Kiew mit dem von Kasimir bezeugten gleichnamigen und gleichzeitigen Petros von Halicz entweder verwechselt oder durch falsche Kombination unrichtig identifiziert hat. Wird dagegen die Nachricht von der Absendung des Igumen Petros durch den galizischen Grofsfürsten auf den Sonderprimas dieses Reiches bezogen, so hat sie in sich nichts Unwahrscheinliches. Über seinen Nachfolger Gabriel ist nichts überliefert. Um so besser ist der letzte in Kasimir's Reihe Theodoros bekannt. Er wird nach den Wahlakten [2] im Mai 1328 zum Bischof von Halicz erwählt. Allein diese Wahl geht unter der Leitung des Metropoliten von Kiew, des Griechen Theognostos (1328 bis 1353) vor sich. Die bisherige Metropolis ist wieder einfaches Bistum. Theognostos, eine hierarchische Kapacität ersten Ranges, hat den Tod des dritten Metropoliten benutzt,

1) Bei Strahl S. 286.
2) Regel, Analecta, p. 52.

um die alten Rechte von Kiew über die westrussischen Eparchieen wieder aufs neue zur Geltung zu bringen. Schon vorher (Mai 1328) hat er die Wahl eines Bischofs von Włodzimirz geleitet; anwesend sind die sämtlichen Suffragane der kleinrussischen Kirchenprovinz, und es findet sich in den Akten der bedeutsame Zusatz [1]: *συναινούντων καὶ τῶν λοιπῶν ἐπισκόπων ἁπάσης Ῥωσίας.* Auch bei der Wahl Theodoros' werden die Bischöfe von Peremyśl, Chełm, Łuck und Turow erwähnt. Dieser selbst [2] und ebenso die anderen Bischöfe Westrufslands erscheinen bei verschiedenen Wahlakten 1329—1335 grofsrussischer, wie kleinrussischer Bischöfe als anwesend, der vollgültige Beweis, dafs Theognost sein Metropolitanrecht thatsächlich zur Geltung gebracht hat. Damit im Widerspruch steht eine Urkunde der Patriarchalsynode aus der Zeit des Patriarchen Esaïas (1323 bis 1334) vom 6. April 1331 [3]. Unter den Mitgliedern der *ἐνδημοῦσα σύνοδος* erscheint auch: *τοῦ Γαλίτζης καὶ ὑπερτίμου.* Durch dieses Beiwort erscheint er deutlich als Metropolit gekennzeichnet und von den nachfolgenden Erzbischöfen (Proikonnesos, Lopadion, Lemnos) abgetrennt.

Theodoros scheint demgemäfs nach Konstantinopel gereist zu sein, um die Bestätigung der von seinen Vorgängern ausgeübten Metropolitanrechte wieder zu erhalten, und das Patriarchat hat sich, wie die Rangordnung erweist, auf seine Seite gegen Theognost gestellt. Dafs Theognost sich daran durchaus nicht kehrte, erhellt aus den Wahlakten; bereits im August 1331 mufs Theodoros wieder als Suffragan von Kiew auftreten, und dies Verhältnis bleibt nach denselben Urkunden bis zum November 1335 bestehen [4]. Eine un-

---

1) Regel l. c. p. 52.

2) Halicz hat nicht einmal eine ausgezeichnete Stellung unter den Suffraganen. 1331 und 1335 erscheint es hinter Włodzimirz.

3) Acta I, 73, p. 164. Über die Urkunde findet sich die Notiz: *τὸ παρὸν ἀνεγνώσθη καὶ ἐξετάσθη ἀκριβεῖ βασάνῳ καὶ ἐρεύνῃ δοθὲν καὶ ἀπεδείχθη καὶ ἀνεφάνη ψευδὲς καὶ πεφαλτζευμένον καὶ πάντη ἀνατετραμμένον.* Es ist die letzte Urkunde aus Esaïas' Patriarchat; wahrscheinlich heifst das nur, dafs der Beschlufs vom Nachfolger (wohl unter russischem Drucke?) kassiert ward.

4) Regel l. c, p. 53. 56.

datierte, aber aus 1337 stammende Urkunde von Esaïas' Nachfolger, Johannes Kalekas (1334—1347), giebt keine sichere Auskunft. Es erscheinen hier [1] folgende Prälaten: ... *τοῦ Μαδύτων, τοῦ Μηθύμνης, τοῦ Γαλίτζης, τοῦ Κῶ καὶ τοῦ Μηδείας*; es läſst sich nicht entscheiden, ob Halicz die letzte Metropolis oder das erste Erzbistum sei. Für letztere Auffassung sprechen aber zwei Umstände: 1) Methymna geht vor, obschon es in Andronikos' Ordnung den 88., Halicz den 81. oder 82. Rang hat. 2) melden die Akten Isidor's (1347—1350) ausdrücklich, daſs Halicz zur Metropolis in der „Zeit der Verwirrung" erhoben worden sei [2]: *διὸ δὲ ἔφθασε καὶ ἐγένετο παραχωρήσει θεοῦ ἡ πρὸ ὀλίγου ἐπισυμβᾶσα σύγχυσις εἰς τὰ πράγματα ... καὶ ἐγένοντο καὶ ἄλλαι πολλαὶ καινοτομίαι καὶ καταλύσεις πραγμάτων καὶ δι' ἄλλας μὲν αἰτίας, τὸ πλέον δὲ διὰ τὴν κακογνωμίαν τοῦ χρηματίσαντος πατριάρχου ΚΠ ... ἐγένετο καὶ αὕτη ἡ καινοτομία εἰς ὑμᾶς καὶ προεβιβάσθη ὁ Γαλλίτζης εἰς μητροπολίτην.* „*ὁ καιρὸς τῆς συγχύσεως*" ist der feststehende Ausdruck für die Zeit der Thronwirren und Bürgerkriege nach Andronikos' III. Tod (1341) bis zur Herrschaftsübernahme durch Johannes Kantakuzenos (1347), vgl. Parisinus 1356, fol. 294r: *μετὰ δὲ τὴν τελευτὴν τοῦ αὐτοῦ βασιλέως κυροῦ Ἀνδρονίκου τοῦ Παλαιολόγου ἐν τῷ καιρῷ τῆς συγχύσεως προεβιβάσθησαν εἰς μητροπολίτας ἀπὸ ἀρχιεπισκόπων κτλ.* (ähnlich Paris. 1389, fol. 177r). Demnach ist Halicz 1337 noch nicht Metropolis, sondern zu diesem Range zwischen 1341 und 1347 durch Johannes Kalekas zum zweitenmal erhoben worden. Natürlich lieſs der energische Theognost diesen Emanzipationsversuch Kleinruſslands nicht ruhig hingehen. Sobald der Umschwung in Konstantinopel Aussicht auf Erfolg gab, suchte er die Aufhebung der neuen Metropolis durchzusetzen [3]. Im Mai 1347

1) Acta I, 75, p. 171.

2) Acta I, 118, p. 263.

3) Wassiliefsky vermutet, daſs die nur bis 1347 gehenden Wahlakten des Vaticanus 840 die von Theognost vorgelegten Dokumente seien, womit er die Ansprüche von Halicz widerlegte.

kam der neue Patriarch Isidoros zur Herrschaft, und schon im September desselben Jahres erläſst Kaiser Johannes Kantakuzenos drei Dekrete an Theognost (*ἱερώτατε μητροπολῖτα Κυγέβου, ὑπέρτιμε καὶ ἔξαρχε πάσης Ῥωσίας*), an *κῦρ Συμεὼν μέγας ῥὴξ πάσης Ῥωσίας* (Groſsfürst Simeon Joannowitsch der Stolze 1340—1353) und an den *ῥὴξ Βολοδιμήρου Δημήτριος Λούμπορτος* [1] (Ljubart Dimitrij Gediminovič), wodurch mitgeteilt wird, daſs ein kaiserliches Chrysobull Halicz und die übrigen Eparchieen Kleinruſslands wieder dem Metropolitanstuhl von Groſsruſsland unterworfen habe. Endlich folgt die Bestätigung des kaiserlichen Chrysobulls durch den ökumenischen Patriarchen und die „*ἱερὰ καὶ θεία σύνοδος*" [2]. Der Inhalt des kaiserlichen Chrysobulls wird dabei im Wortlaut mitgeteilt. Der kaiserliche Erlaſs befiehlt (Acta I, p. 269): *ὑποκεῖσθαι καὶ αὖθις τῇ ῥηθείσῃ ἁγιωτάτῃ μητροπόλει Κυγέβου τὰς κατὰ τὴν εἰρημένην Μικρὰν Ῥωσίαν ἁγιωτάτας ἐπισκοπάς, τήν τε Γάλλιτζαν, τὸ Βολοδίμηρον, τὸ Χόλμιν, τὸ Περεμίσθλιν, τὸ Λουτζικὸν καὶ τὸ Τούροβον.* Genau dasselbe verordnet die Synode, indem sie Halicz und seine Bistümer wieder Kiew unterwirft, und die kleinrussischen Bischöfe, welchen bei Strafe des Bannes Gehorsam gegen Halicz befohlen war, von dieser Obedienz wieder entbindet. Der (offenbar widerspenstige [3]) Metropolit von Halicz wird sodann in dem letzten hier einschlagenden Aktenstücke (121) nach Konstantinopel vor den Patriarchen Isidoros und die Synode citiert.

Die Reihenfolge der Haliczer Metropoliten ist demnach folgende:

1) Niphon 1303 oder 1305 — ?
2) Petros ? [4] — ?

1) Acta I, 117, p. 261; 118, p. 263; 119, p. 265.

2) Acta I, 120, p. 267.

3) *Περὶ δὲ τῆς ἱερότητός σου ἴσθι ὡς ἐλαλήθησαν, ὅσα δῆτα καὶ ἐλαλήθησαν, αἰτιάματα συνοδικῆς ἐξετάσεως δεόμενα.* Acta I, p. 271.

4) Das Einsetzungsjahr 1308 bezieht sich natürlich nur auf den groſsrussischen Metropoliten Petros, und hat, wenn wir richtig den kleinrussischen von ihm unterschieden haben, für letzteren keine Bedeutung.

3) Gabriel ? — spätestens Anfang 1328
4) Theognost Bischof 1328 — 134 .
Metropolit 134 . — 1347
wieder Bischof 1347 — ?

Manchem wird es nun wenig wahrscheinlich vorkommen, dafs Halicz im Laufe eines halben Jahrhunderts zweimal Metropolis und zweimal Bistum gewesen sein soll. Erwünschte Bestätigung gewährt aber der Anhang zweier Ottoboniani 96 (saec. XV) und 249 (saec. XV—XVI), welche die Notitia XI enthalten und XI, 111 folgenden Wortlaut geben: *ἐτιμήθησαν εἰς μητροπόλεις ὁ Βρύσεως, ὁ Γάνου, ὁ Χερσῶνος. Ὁ οὖν Γαλίτζης, ὁ Λιτβῶν, ὁ Βιτζίνης καὶ ὁ Πυργίου ἐνταῦθα ὀφείλουσι κεῖσθαι, ἤτοι μετὰ τοῦ Χερσῶνος. τοῦτον γὰρ τὸν τόπον ὁρῶμεν αὐτοὺς ἔχοντας σήμερον* (d. h. nach 1347) *διὰ τὸ τὸν μὲν* (*μετὰ* Ott. 249) *Γαλίτζης πολλάκις τιμηθέντα εἰς ἐπίσκοπον αὖθις ὑποβιβάζεσθαι τῇ τοῦ Ῥωσίας δυναστείᾳ* (*δυναστείας* Ott. 96), *τὸν δὲ Λιτβῶν ὡς ἅπαξ γεγονότα τῇ τοῦ βασιλέως* (*βασιλείου* Ott. 96) *ἐκείνου Ἀνδρονίκου τοῦ Παλαιολόγου τοῦ Γέροντος περὶ τὰ τοιαῦτα φιλοτιμίᾳ, εἶτα καθόλου σχολάσαι, ἅμα μὲν διὰ τὸ βραχεῖς εἶναι πάνυ τοὺς ἐν Λιτβοῖς* (*λιτρῖς* Ott. 96, *λυτροῖς* corr. in *λιτροῖς* Ott. 249) *χριστιανίζοντας, ἅμα δὲ ὡς καὶ τοῦ τοιούτου ἔθνους τῇ Ῥωσίᾳ παρακειμένου καὶ ὑπὸ τοῦ Ῥωσίας εὐκόλως ἔχοντι διεξάγεσθαι. Τοῦ δὲ Βυτζίνης ὡς καὶ αὐτοῦ ὑπὸ τοῦ τοιούτου βασιλέως τιμηθέντος, εἶτα περιφρονεῖσθαι διὰ τὸ ὑπὸ βαρβάροις εἶναι τὸν τόπον καὶ ὀλίγους ἔχειν τοὺς ἐνοικοῦντας χριστιανούς. Ὁ δὲ Πυργίου πάλαι μὲν ἐπὶ τῶν ἡμερῶν τοῦ κυροῦ Ἰσαακίου τετίμηται εἰς μητροπολίτην, εἶτα πάλιν ἐγένετο ὑπὸ τὸν Ἐφέσου, καὶ νῦν δὲ Πυργίου ὑπὸ τοῦ Ἐφέσου χειροτονηθείς, ὕστερον τετίμηται εἰς μητροπολίτην.* —

Die vielfachen Wandlungen, welche die Stellung von Halicz durchmachte, werden hier kurz und nach ihren Gründen richtig charakterisiert. In der Folgezeit erfahren wir nichts von einer Metropolis Halicz, bis die galizischen Landschaften durch Kasimir den Grofsen, besonders seit 1366, endgültig mit Polen vereinigt wurden [1]. Dieser Fürst wandte

1) **Caro**, Geschichte Polens II, S. 345 und sonst.

der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse grofse Sorgfalt zu. Infolge seiner Anregungen — freilich erst nach seinem Tode — wurde 1375 das katholische Erzbistum Halicz gegründet [1]. Kasimir hat auch die kirchlichen Verhältnisse seiner orthodoxen Unterthanen geordnet; denn das Archiv der Patriarchalsynode enthält jenes schon erwähnte sehr energische undatierte *Πιττάκιον τοῦ κράλη τῆς [Β]λαχίας τοῦ Καζημέρου* (Acta I, 318, p. 577), welches er kurze Zeit vor seinem Tode (gest. 3. November 1370) erlassen haben mufs. Der dasselbe beantwortende Synodalentscheid ist nämlich erst vom Mai 1371 datiert. Kasimir erwähnt im Eingang die einstige geistliche Bedeutung von Halicz und den jetzigen verwahrlosten Zustand: *πᾶσα γῆ φθείρεται νῦν ἄνευ νόμου, ὅτι ὁ νόμος χαώνεται.* Er verlangt nun, dafs der Bischof Antonios zum Metropoliten geweiht werde und schliefst mit der für orthodoxe Ohren fürchterlichen Drohung: *χειροτονήσατε μητροπολίτην τὸν Ἀντώνιον, ἵνα μὴ ὁ νόμος χαωθῇ τῶν Ῥώσων, ἵνα μὴ καταλυθῇ· εἰ δ' οὐ γενήσεται τὸ ἔλεος τοῦ Θεοῦ καὶ ἡ εὐλογία σας τούτῳ τῷ ἀνθρώπῳ, μετὰ ταῦτα μηδὲν λυπεῖσθε καθ' ἡμῶν. ἡ ἡμῶν ἀνάγκη ἔσεται εἰς τὴν τῶν Λατίνων πίστιν βαπτίζειν τοὺς Ῥώσους, εἰ οὐκ ἔστι μητροπολίτης εἰς τὴν Ῥωσίαν, διότι ἡ γῆ οὐ δύναται εἶναι ἄνευ νόμου.*

Bischof Antonios erhielt zu Konstantinopel von dem Patriarchen Philotheos (1364 bis 1377) und der Synode die gewünschten Rechte eingeräumt. Halicz wird Metropolis und ihm werden vier Bistümer unterstellt: *ὀφείλει δὲ λαβεῖν ἐπιδόσεως λόγῳ καὶ τὰς ἁγιωτάτας ἐπισκοπάς, τό τε Χόλμην, τὸ Τούροβον, τὸ Περεμούσκλην καὶ τὸ Βολοδίμοιρον* (Acta I, 319, p. 579). Von den Suffraganen der ehemaligen Metropole fehlt Łuck, welches zu Ljubarts Fürstentum gehörte; aber auch Turow war damals litauisch, also in partibus gelegen [2]. Charakteristisch ist die Art, wie die

---

1) Caro a. a. O. S. 612 setzt die Gründung zwischen 1366 und 1370; das richtige bei Pelesz I, S. 415 ff.

2) In dem Briefe des Patriarchen an den Metropoliten Alexios von Rufsland (Acta I, 321, p. 583) zählt Philotheos nur drei Bistümer

Synode die Wiederherstellung des Metropolitenstuhls motiviert. Von Isidoros Zugeständnissen an Theognost kein Wort; der Erlafs thut gar nicht, als nehme er eine Teilung des Kiewer Sprengels vor, sondern er spricht so, als wäre nur eine etwas lang andauernde Sediskarenz vorangegangen: *τῆς ἁγιωτάτης μητροπόλεως Γαλίτζης ἐκ πολλῶν ἤδη χρόνων γνησίου χηρευούσης ἀρχιερέως, ἐπεὶ ἀναγκαῖον ἦν προστήσασθαι ταύτης μητροπολίτην κτλ.* Bemerkenswert ist auch, dafs nicht der russische Metropolit, sondern der rumänische von Ungro-Vlachia aufgefordert wird, den neuen Metropoliten bei den Bischofsweihen zu unterstützen [1].

Das ökumenische Patriarchat ist übrigens thatsächlich keineswegs so harmlos, als es sich in diesem Aktenstück äufserlich den Anschein giebt; es weifs sehr wohl, dafs das mächtige Rufsland und dessen einflufsreiche Hierarchie durch den Synodalentscheid bitter gekränkt sind. Zwischen den beiden Kirchenfürsten fand ein sehr gereizter Briefwechsel statt, wovon der noch erhaltene Brief des Universalpatriarchen an Alexios Zeugnis ablegt; er wirft dem russischen Hierarchen Vernachlässigung des klein-russischen Teils seiner Metropolitaneparchie vor. Mit dürren Worten setzt der Patriarch seine Zwangslage (*διὰ ταῦτα ἀναγκασθέντες ἡμεῖς*) auseinander. Stände Kleinrufsland noch unter orthodoxer Herrschaft, so wäre eine Berücksichtigung der gerechten

---

auf: Włodimirz, Chełm und Przemyśl; Turow fehlt, und von Łuck wird ausdrücklich angemerkt, dafs es nicht zum Sprengel der neuen Metropolis gehöre, S. 583: *πλέον δὲ τούτου οὐδὲν δεδώκαμεν αὐτῷ οὔτε τὸ Λουτζικὸν οὔτε ἄλλο τίποτε;* noch 1393 gehört Łuck zur Eparchie von Kiew. Acta II, 445, p. 181.

1) Ganz falsch hat von Hurmuzaki (Fragmente zur Geschichte der Rumänen I, S. 258) die Patriarchalinstruktion aufgefafst. Er meint, das Recht der Bischofswahl sei für den neuen Metropoliten insofern beschränkt worden, als „er zu solchen Akten nur bei und gemeinsam mit dem Metropoliten der Walachei schreiten dürfe". Das *ἀρτίως* des Erlasses zeigt indessen, dafs es sich lediglich um eine momentane Aushilfe handelt. Anderseits kann man aus dem Reskript folgern, dafs die Metropolis Ungro-Vlachia damals mindestens einen Suffragan besafs; denn Ordination durch nur zwei Bischöfe wäre unkanonisch gewesen.

Ansprüche des Kiew'schen Metropoliten möglich gewesen; jetzt herrscht daselbst der Polenkönig und droht, wenn das Patriarchat keinen kleinrussischen Metropoliten weiht, Galizien zwangsweise dem lateinischen Ritus einzuverleiben: *ὅπερ διακρίνοις σύ, ὅτι καλὸν ἦν, εἰ ἐγένετο; ἐγὼ πολλὰ εὐχαριστῶ τῷ θεῷ, ὅπως οὐκ ἐποίησε τοῦτο, ἀλλ' ἔγραψε καὶ ἐζήτησε παρ' ἡμῶν μητροπολίτην κτλ.*

Nun kann man freilich einwerfen, dafs das ökumenische Patriarchat sich durch die Drohungen des Polenfürsten mehr als billig habe imponieren lassen; denn gerade die Diöcesen Halicz (Lemberg), Przemyśl und Łuck blieben im Gegensatz zu den anderen schon im 16. Jahrhundert auf der Synode zu Brześć mit Rom vereinigten Kirchenprovinzen dem orthodoxen Glaubensbekenntnisse bis ins 18. Jahrhundert treu. Namentlich die Klostergeistlichkeit, vor allem aber die Lemberger Stauropigie und die mächtige Bruderschaft von Łuck zeigten sich als standhafte Horte des alten Glaubens. Hauptsächlich äufsere Mittel brachten dann schliefslich die Union zustande [1].

Indessen konnte das Patriarchat unmöglich so genau die Gesinnung des Klerus im Westen Rutheniens kennen, und vielleicht hat gerade die damalige Reorganisation der Hierarchie und die daraus sich ergebende stramme geistliche Ordnung den alten Glauben in diesen Diöcesen auf so lange Zeit widerstandsfähig gegenüber den Unionsversuchen erhalten.

Nach Antonios' Tode brachen neue Wirren in Halicz aus. 1391 wird ein von dem geistlichen Hochstapler Paulos Tagaris [2] zum Bischof beförderter Mönch Symeon mit der

---

1) Auch E. Likowski, Geschichte des allgemeinen Verfalls der unierten ruthenischen Kirche im 18. und 19. Jahrhundert (Posen 1885), S. 7 sagt: „Wenn man die Art und Weise betrachtet, wie der Beitritt dieser Diöcese (Łuck) zur Union erfolgte, so mufs man freilich zugeben, dafs die Union nur äufserlich angenommen wurde."

2) Er gab sich für den Patriarchen von Kpel aus und bereiste in Frankreich lange Zeit Kirchen, Klöster und Stifte, auf deren Kosten der Industrieritter vortrefflich lebte. Man lese bei Bellaguet die ergötzliche Geschichte nach, wie er die guten Mönche von St. Denys

vorläufigen Verwaltung der Erzdiöcese betraut. Der König von Polen wünschte aber, dafs der Bischof von Łuck Johannes Babas ernannt würde. Dieser reiste auch nach Konstantinopel und behauptete dort die Bestätigung durch Patriarch und Synode erhalten zu haben, was freilich der Patriarch in einem Schreiben an den Metropoliten von Kiew lebhaft bestritt (Acta II, 445, p. 180). Das Schreiben ist vom Oktober 1393 datiert, und es heifst darin, dafs Johannes von Łuck schon zwei Jahre den Stuhl von Halicz usurpiere, also fällt seine Einsetzung durch die weltliche Gewalt schon 1391. 1397 wurde dann der Erzbischof Michael von Bethlehem als aufserordentlicher Kommissarius des Patriarchats (ἔξαρχος) nach dem Norden geschickt, um unter anderem auch die verwirrten Verhältnisse der galizischen Eparchie neu zu regeln. Johannes von Łuck behauptete sich damals noch immer im thatsächlichen Besitz der westlichen Metropole. Über den Erfolg von Michaëls Mission melden die Akten nichts.

War schon die Erhebung von Halicz ein Stein des Anstofses für die altehrwürdige Metropolis Kiew, so erhielt dieselbe einen zweiten aufserordentlich gefährlichen Rivalen in der Metropolis Litauen; ihre Errichtung fällt sogar noch etwas früher als die von Halicz.

Die Notiz über dieses bedeutsame Ereignis findet sich in den beiden Versionen von Andronikos' Kirchenordnung (Not. XI und XII bei Parthey). Auf handschriftlicher Grundlage gebe ich im Folgenden eine wesentlich bessere Gestalt beider Versionen:

belügt und in Begleitung zweier Mönche und mit königlichen Empfehlungsschreiben nach Genua reist. Dort bestach er die Schiffer und fuhr nachts mit seinen Schätzen heimlich ab. Doch der Glaube der Sancta Simplicitas war auch jetzt noch nicht erschüttert. Die braven Benediktiner reisten — freilich vergebens — bis nach Rom, um ihren verlorenen Pseudopatriarchen wiederzufinden. Collection de documents inédits sur l'histoire de France I (Paris 1839), p. 636—642.

Not. XI, 82[1]:

πγʹ. ὁ Λιτβάδων[1]. τὰ Λίτβαδα, ἐνόρια ὄντα τῆς μεγάλης Ῥωσίας, μητρόπολις[2] γεγόνασι[3] παρὰ τοῦ αὐτοῦ βασιλέως[4]

ἐπὶ τοῦ ἁγιωτάτου[5] πατριάρχου κυροῦ[6] Ἰωάννου τοῦ Γλυκέος[7] [ἐν ἔτει ͵ϛω′][8].

Not. XII, 83[2]:

πβʹ. ἡ Λιτβῶν. τὸ αὐτὸ[9] καὶ[10] Λίτβαδα λέγονται[11], ἐνόρια ὄντα τῆς μεγάλης Ῥωσίας, μητρόπολις γεγόνασι καὶ εἰς πβʹ τετίμηνται θρόνον[12] παρὰ τοῦ βασιλέως κυροῦ Ἀνδρονίκου

ἐπὶ τοῦ ἁγιωτάτου πατριάρχου κυροῦ Ἰωάννου τοῦ Γλυκέος[13] ἐν ἔτει ͵ϛωη′[14].

Die Angabe ist von Wichtigkeit für die Wertschätzung der Handschriften von Not. XII. Die echte Lesart ͵ϛωη′ bietet nur der Paris. 1362, im Paris. 1361 ist sie in ͵ϛω′ korrigiert, und diese Verschlimmbesserung bieten sämtliche übrigen Handschriften, auch der Taurinensis von Not. XI. Sie stammen also alle aus einem fehlerhaften Exemplar. 6800 nämlich = 1291/2 war Athanasios und nicht Johannes

1. ὁ Λιτβῶν B C.
2. μητροπόλεισ C.
3. γεγόνασιν B C.
4. ἐπὶ τῆς βασιλείας κυροῦ Ἀνδρονικοῦ B C.
5. ἁγιωτάτου fehlt B C.
6. κυροῦ fehlt B C.
7. γλυκ^υ A. γλυκέωσ C. γλυκύ D.
8. ἐν — ͵ϛω′ fehlt A C D.
9. τὸ αὐτὸ] ἤτισ G.
10. καὶ τὰ F.
11. λέγονται] λέγεται G. λέγοντεσ F I. λέγονταισ H K L.
12. καὶ — θρόνον] καὶ θρόνοσ πβʹ G. θρόνουσ L. τετίμηται K.
13. γλυκαίωσ E.
14. ͵ϛωη′ E. ͵ϛω′, das ω auf einer Rasur und am Rande ein ω F. Die übrigen ͵ϛω′.

---

1) A = Paris. 1356 (XIV s.). B = Taur. B. V, 16. C = Vatic. 1175 (XVI s.). D = Paris. 1389 (XVI s.).
E = Paris. 1362 (XV s.). F = Paris 1361 (XV s.). G = Ambros. E. 117 (XIV s.). H = Vat. 849 (XIV–XV s.). I = Palat. 256 (XV s.). K = Palat. 369 (XV s.). L = Paris. 1363 (1544 geschr.).

Patriarch; aber auch die Lesart 6808 = 1299/1300 bringt uns in Schwierigkeiten; denn damals war nicht Johannes XIII. Glykys, sondern Johannes XII. Patriarch. Indessen liegt hier vielleicht eine leicht begreifliche Verwechselung der beiden Johannes durch den Notitiaredaktor vor. Die Akten des Johannes Glykys sind nämlich nahezu vollständig erhalten; 6823 Ind. XIII (= 1314/15) ist sein erstes Regierungsjahr; seine erste datierte Urkunde stammt aus dem letzten Quartal des ersten Amtsjahres, aus Juli 6823; da ferner Nikephoros Gregoras (VII, 12, *Δ*.) bei einem Ereignisse des Jahres 6825 sagt: *τοῦ πατριάρχου Ἰωάννου τοῦ Γλυκέος δεύτερον ἔτος ἄγοντος ἐπὶ τοῦ πατριαρχικοῦ θρόνου*, so kann er keinesfalls beträchtliche Zeit vor dem Juli 1315 den Thron bestiegen haben. Dies und der Umstand, dafs gerade unter den ersten erhaltenen Urkunden sich auch die Synodica an die orthodoxen Patriarchate des Ostens vorfinden — bekanntlich Akte, die unmittelbar dem Regierungsantritt zu folgen pflegen — machen es wahrscheinlich, dafs nur wenige Urkunden aus der Zeit seiner Patriarchalherrschaft im Beginne des Codex verloren gegangen sind, und so ist es vielleicht nicht zu gewagt, hier auf das Stillschweigen der Akten einiges Gewicht zu legen und anzunehmen, dafs die Jahrzahl des Parisinus 1362 richtig und in der Notitia Johannes XII. mit Johannes XIII. verwechselt sei.

Über die ältere Geschichte der Metropole Litauen geben nur wenige Notizen der Patriarchalakten Kunde. Der Metropolit wohnt Synodalverhandlungen 1317, 1327 und 1329 bei [1]. 1329 wird auch der Name des Inhabers des Stuhles, Theophilos, erwähnt. Merkwürdig ist aber, dafs er entgegen Andronikos' Rangordnung gewöhnlich die letzte, einmal allerdings die zweitletzte Stelle unter den Metropoliten einnimmt, ein Beweis [2], dafs die Metropolis — damals noch halbes

1) Acta I, 39, p. 72; 65, p. 143; 67, p. 147.

2) Auch in der Epoche der wiederhergestellten Metropole Litauen unter Romanos wird das nicht besser; Acta I, 162, p. 362 (1356) sitzt er an letzter Stelle sogar hinter einem Erzbischofe; in den Unterschriften I, 185, p. 433 (1355) nimmt er allerdings einen hohen Platz

Missionsbistum — sich nur mäfsigen Ansehens erfreute. Die oben abgedruckte Stelle aus dem Ottobonianus 96 bestätigt das denn auch vollauf und berichtet ausdrücklich, dafs wegen der geringen Zahl Christen in Litauen und wegen der russischen Nachbarschaft die Metropolis aufgehoben wurde. Die Zeit wird dort nicht genauer angegeben; wahrscheinlich ist aber auch dies das Werk Theognost's; denn bereits 1328 gehört Turow, welches wenigstens später litauisches Bistum war, wieder zum Sprengel von Kiew.

Die Circumskription der ursprünglichen Erzdiöcese Litauen ist uns in den Akten I, 183, S. 426 vom Jahr 1361 erhalten: *σὺν ταῖς οὔσαις τῇ τῶν Λιτβῶν ἐπαρχίᾳ δυσὶν ἐπισκοπαῖς, τὸ Πωλότζικον* (Połock) *καὶ τὸ Τούροβον μετὰ καὶ τοῦ Νοβογραδοπουλίου* (Nowogrodek) *τοῦ καθίσματος τοῦ μητροπολίτου.* Charakteristisch für die Accuratesse — (oder mala fides?) — der Patriarchalkanzlei ist, dafs jetzt (1361) Turow als eines der ursprünglichen litauischen Bistümer hingestellt wird, während das Chrysobull des Andronikos und des Athanasios dieses Bistum dem Stuhle von Halicz zugesprochen hatte und dasselbe 1347 feierlich Kiew wieder zuerkannt worden war. Solche vielleicht teilweise nur auf Nachlässigkeit und Unkenntnis zurückzuführende Widersprüche waren aber doch geeignet, den Nimbus des ökumenischen Patriarchats bei den „Völkern" zu beeinträchtigen und jedenfalls ihm selbst allerlei Verdriefslichkeiten zu bereiten.

Das mächtig aufstrebende Reich der litauischen Grofsfürsten umfafste Diöcesen, welche unwidersprechlich und zu allen Zeiten Teile der russischen Metropolitanprovinz gewesen waren, so Czernigow und Perejaslawl und vor allem das altheilige Zentrum Kiew selbst.

Dafs hier ein Objekt zu fortwährenden Differenzen zwischen dem litauischen und dem russischen Metropoliten lag, ist an und für sich klar; auf litauische Veranlassung hin wird 1352 der russische Metropolit vom Patriarchat hart

---

ein; allein die Reihenfolge ist hier eine rein zufällige; so angesehene Metropolen, wie Thessalonike und Chalkedon, zeichnen hinter Litauen.

getadelt, weil er einige Teile seiner Eparchie, so Litauen und vor allem Kiew „ohne Hirten und ohne väterliche Aufsicht und Belehrung lasse“ (Acta I, 139, p. 321). Man bemerke, daſs das die Anschuldigungen von litauischer Seite sind; da die Antwort des Metropoliten Theognostos nicht vorliegt, können wir nicht wissen, ob nicht die litauische Regierung, welche angeblich um das Seelenheil ihrer Unterthanen so zart besorgt ist, der Ausübung seines Hirtenamts thatsächlich allerlei Hindernisse in den Weg gelegt hat. Der Patriarch scheint so etwas anzudeuten; denn er erklärt, daſs er dem Litauischen *Ῥήξ* geschrieben habe, den Kiew'schen Metropoliten „nach alter Gewohnheit zu lieben und zu ehren“ und „ihn unbehindert (*ἀβαρῶς*) sein Gebiet durchreisen zu lassen“.

Die litauische Regierung arbeitete offenkundig auf Losreiſsung der in ihrem Gebiete liegenden Eparchieen von dem Stuhle von Kiew und auf Wiederherstellung der unterdrückten Metropolis Litauen hin. Wie wenig wählerisch sie in ihren Mitteln war, zeigt das Auftreten des Intrusus Theodorit, welcher 1352 noch bei Lebzeiten Theognost's nach Konstantinopel ging, um sich um die Metropolitenwürde zu bewerben; dort zurückgewiesen, lieſs er sich in Trnowo weihen: *ὅπως δὲ ὁ Θεοδώριτος παρανόμως ἀπελθὼν εἰς τὸν Τόρνοβον καὶ παρὰ τοὺς ἱεροὺς κανόνας εἰληφὼς παράνομον χειροτονίαν ἐκεῖσε ... λῃστικῶς ἅμα καὶ τυραννικῶς ἀντιποιεῖται τοῦ Κυέβου καὶ εὑρίσκεται ἐν αὐτῷ*[1]. Das letztere konnte aber nur mit Konnivenz des litauischen Groſsfürsten geschehen. Theodorit suchte sogar sein Oberhirtenamt auf Ruſsland auszudehnen; wenigstens muſs der Bischof von Nowgorod durch Androhung des Bannes verhindert werden, diesen Intrusus als seinen Ordinarius anzuerkennen (Acta I, 157, p. 350).

Indessen in Konstantinopel trat ein Regierungswechsel ein; der russenfeindliche Patriarch Kallistos wich 1354 dem

1) Acta I, 158, p. 353: Am Ende derselben Urkunde: *εἴπερ βοηθείᾳ θεοῦ ἐπανέλθοι τὸ Κύεβον εἰς τὴν ἀρχαίαν εὐδαιμονίαν τε καὶ κατάστασιν, ἐξωσθῇ δὲ καὶ ὁ καθαιρεθεὶς Θεοδώριτος.*

Philotheos. Sogleich findet auch ein Wechsel der Politik statt. Alexios (Alexjej), Bischof von Wladimir, ein geborner Russe wurde durch ihn und seine Synode feierlich auf den Thron des h. Theopemptos gesetzt, wobei freilich das ökumenische Patriarchat dieses Abweichen vom alten Herkommen, wonach diesen Stuhl geborne Griechen einzunehmen pflegten, als Ausnahmefall hinstellte und die Rechte der konstantinopolitanischen Kirche ausdrücklich wahrte [1].

Charakteristisch ist auch eine zweite Urkunde (Acta I, 158, p. 351) der Patriarchalkanzlei aus den Tagen des Philotheos ohne Jahresangabe, wohl noch von 1354, in welcher die Übertragung des Metropolitansitzes von Kiew nach Wladimir, welche thatsächlich längst stattgefunden, endgültig sanktioniert wird. Dieser Schritt wird in sehr eigentümlicher Weise motiviert. Während noch vor kurzem Theognost hart getadelt worden war, dafs er seine Hirtenpflichten in Kiew nicht erfülle, findet jetzt die Synode dies Aufgeben des ehemaligen Metropolitansitzes ganz begreiflich; sie erklärt es durch die damaligen politischen Verwirrungen und schlimmen Zeitläufte und den harten Angriff „der benachbarten Deutschen“ [2], welche Kiew vollständig herunterbrachten und zu einem der geistlichen Oberhirten wenig würdigen Aufenthalt machten. Auffällig ist, dafs die benachbarten Deutschen als Zerstörer und Bedränger von Kiew hingestellt werden. Vielleicht ist das nur ein offizieller Euphemismus, um das mächtige Litauen nicht zu beleidigen.

---

1) Acta I, 151, p. 337: . . . *πλὴν εἰς αὐτὸν δὴ τοῦτον καὶ μόνον τὸν κῦρ Ἀλέξιον, οὐ μὴν δὴ παραχωροῦμεν οὐδὲ ἐνδιδόαμεν* (sic!) *ὅλως ἕτερόν τινα εἰς τὸ ἑξῆς ἀπὸ τῆς Ῥωσίας ὁρμώμενον ἀρχιερέα ἐκεῖσε γενέσθαι, ἀλλὰ ἀπὸ ταύτης τῆς θεοδοξάστου καὶ θεομεγαλύντου καὶ εὐδαίμονος Κωνσταντινουπόλεως.* Freilich bei der Vakanz nach Alexios' Tode vermochte das Patriarchat mit diesem Grundsatz nicht durchzudringen; denn die verschiedenen Prätendenten (Mitjai, Pimen, Kyprian) waren sämtlich Nichtgriechen; immerhin wurde noch 1409 der Grieche Photios und 1437 Isidoros aus Thessalonike (der nachherige Kardinal von Rufsland) als Metropoliten angenommen; das Abhängigkeitsverhältnis dauerte also bis zur Einnahme Konstantinopels durch die Türken.

2) Acta I, 158, p. 351.

Die russischen Quellen melden, dafs Philotheos bald nach der Einsetzung des Alexios noch einen Romanos zum Metropoliten von Kiew und ganz Rufsland ernannt habe; der zwischen beiden entbrannte Streit wurde dann, nachdem beide 1355 nach Konstantinopel geeilt waren, dahin geschlichtet, dafs Alexios Metropolit von Kiew und Wladimir, Romanos von Litauen und Wolhynien ward. So entstand die erste Spaltung in der russischen Kirche [1].

Dieser Bericht, welcher in seltsamer Weise Wahres und Falsches durcheinandermischt, kann glücklicherweise wiederum durch die Akten der Patriarchalsynode berichtigt werden. Zwar sind diese gerade für unsere Epoche einigermafsen in Verwirrung geraten und auch teilweise unvollständig, was mit dem je dreimaligen Wechsel der Patriarchen Kallistos und Philotheos zusammenhängt. So fehlen auch die Synodalverhandlungen von 1355 über die Ansprüche der beiden Metropoliten; dagegen liegt eine gewisse Bestätigung für die russische Angabe darin, dafs Romanos sowohl 1355 als 1356 in Byzanz verweilte und an den Synodalverhandlungen teilnahm [2]. Ausführlich berichtet über den ganzen Streit ein Aktenstück von 1361 *πρᾶξις τῆς Ῥωσίας καὶ τοῦ μητροπολίτου Λιτβῶν* (Acta I, 183, p. 425). Zuerst wird ganz nach den älteren Akten der Einsetzung des Metropoliten Alexios (1354) gedacht. Kurz nachher kommt auch Romanos nach Konstantinopel und wird natürlich nicht zum Metropoliten von Kiew, sondern von Litauen geweiht. Letzterer beansprucht nun Stücke des russischen Metropolitansprengels für sich, und so entsteht der Streit zwischen beiden Metropolen, zu dessen Schlichtung beide Inhaber nach Konstantinopel berufen werden. Das ist offenbar die von den Russen erwähnte Synode von 1355. Unter Vorsitz des Kaisers wird entschieden, dafs Alexios Metropolit von Kiew und ganz Rufsland sein solle, während dem Romanos aufser dem ursprünglichen Bestand der Eparchie Litauen, dem Sitz der Metropolis Nowogrodek und den Bis-

1) Strahl a. a. O. S. 333 ff. nach der Nikon'schen Chronik.

2) Acta I, 185, p. 433; 162, p. 362.

tümern Połock und Turow, noch die Bistümer von Kleinrufsland zugesprochen werden [1]. Offenbar sind darunter die ehemals Theognost zugesprochenen Suffragane der unterdrückten Eparchie Halicz gemeint. Alexios beruhigte sich bei dem Spruche; um so gewaltthätiger verfuhr Romanos. Er nahm den Titel eines Metropoliten von Kiew und ganz Rufsland an, amtierte in Kiew und rifs das zu Alexios' Eparchie gehörige Bistum Brjansk (*Μπριάνισκον*) an sich. Die Synode schickt zwei aufserordentliche Kommissare, den Metropoliten von Keltzene [2] und den Sakelliû des Patriarchats. Während der verhängten Untersuchung starb Romanos, nach den Russen 1362. Philotheos gab nun einen neuen Beweis seiner Russenfreundlichkeit; die Metropolis Litauen wurde zum zweitenmal aufgehoben und als Suffraganbistum unter Kiew gestellt mit der eigentümlichen Motivierung, welche nichts als dreiste Erfindung ist, Litauen sei von Anfang an ein der Metropolis Kiew unterstehendes Bistum gewesen (Acta I, 270, p. 525). Allein die Angst vor dem gewaltigen Olgerd (*Οὔργελδος* oder *Ἄλγερδος*) scheint noch stärker gewesen zu sein als die Liebe zu Rufsland. Bevor die darüber aufgesetzte Urkunde durch Subskription „der wohlehrwürdigen Patriarchenhand“ Gesetzeskraft erlangt hatte, wurde sie wieder kassiert, wie eine Anmerkung zu der Urkunde im Synodalbuch bemerkt.

Philotheos' Politik hat in den letzten Jahren entschieden eine Schwenkung auf die antirussische Seite gemacht. Nicht nur wird auf Kasimir's Wunsch die Metropolis Halicz hergestellt; auch die Bitte des litauischen Grofsfürsten, eine zweite Metropolis Kiew mit den Suffraganen Smoleńsk (*Σμολένισκον*), Twer (*Τυφέριν*), Kleinrufsland (*Μικρὰ Ῥωσία*) [3], Nowosilj (*τὸ Νοβοσίλιν*) und Nižnej Nowgorod (*τὸ Χαμηλὸν*

1) Acta I, 183, p. 426: *καὶ τὰς τῆς Μικρᾶς Ῥωσίας ἐπισκοπάς.*

2) Acta I, p. 429 Z. 14 v. o. ist zu lesen (nach 185, 435): *ἀποκρισιαρίους τόν τε ἱερώτατον μητροπολίτην Κελτζηνῆς ὑπέρτιμον, ἀγαπητὸν κατὰ κύριον ἀδελφὸν τῆς ἡμῶν μετριότητος καὶ συλλειτουργὸν καὶ τὸν τιμιώτατον κτλ.*

3) Wohl Łuck, das damals litauisch war.

Νοβογράδιν)[1] zu errichten, scheint er nicht ungünstig aufgenommen zu haben. Romanos' Prätensionen triumphierten also noch nach seinem Tode. Denn der Serbe Kyprianos wurde nach dem Stufenbuche 1376 in der That von Philotheos zum (litauischen) Metropoliten von Kiew geweiht; seine Versuche dagegen, in Rufsland festen Fufs zu fassen, scheiterten[2]. Damit stimmt die Erzählung des Patriarchen Antonios (Acta II, 404, p. 120), wonach Philotheos, um den russischen Metropolitansprengel nicht zu spalten, den Kyprianos nur, so lange Alexios lebte, zum Metropoliten von Kiew, Kleinrufsland[3] und Litauen ernannt habe. Nach des letzteren Tode sollte Kyprianos Metropolit von ganz Rufsland werden. Indessen — darin stimmen die Berichte der Russen und des Patriarchen überein — auch nach Alexios' Tode wurde Kyprianos nicht anerkannt. Vielmehr wurde nach eingetretener Erledigung des Stuhles Michaël (Mitjai) vom Grofsfürsten nach Konstantinopel geschickt, und als dieser unterwegs gestorben war, wufste sein Begleiter, der Archimandrit Poimen (Pimen) durch schlauen Betrug — auch in diesem Punkte stimmen das Patriarchat und die Russen überein — den ökumenischen Patriarchen Neilos zu gewinnen, sodafs er ihm 1379 die Weihen erteilte. Noch ist ein Synodalbeschlufs vom Juni 1380 (Acta II, 337, p. 12) erhalten, welcher die Differenzen zwischen Kyprian und Pimen beilegen sollte. Patriarch Neilos (1379 — 1387) schwimmt wieder ganz im russischen Fahrwasser. Die Beschuldigung, welche einst Philotheos und ebenso später wieder Antonios gegen Alexios aussprechen, dafs er Kiew und einen grofsen Teil seines Sprengels vernachlässige, wird als niederträchtige List seiner Feinde charakterisiert und er dagegen kräftig in Schutz genommen. Der Synodalbeschlufs, welcher Kyprianos zum Coadjutor cum iure succedendi ernannt hatte, wurde nach hartnäckigem Widerstande des

1) Acta I, 320, p. 581; 321, p. 584

2) Strahl S. 358.

3) *Κυέβου, Μικρᾶς Ῥωσίας καὶ Λιτβῶν* ist Acta II, p. 120 nach p. 13 et 17 zu lesen.

alten und kranken Metropoliten von Nikaia, eines der bedeutendsten Mitglieder der *ἐνδημοῦσα σύνοδος*, von dieser für null und nichtig erklärt und Pimen als Metropolit von Kiew und ganz Rufsland feierlich anerkannt. Inbezug auf Kyprian lautete das Erkenntnis: *λέγομεν εἶναι αὐτὸν μητροπολίτην μόνης τῆς Μικρᾶς Ῥωσίας καὶ τῶν Λιτβῶν* [1], und diese Eparchie sollte nach seinem Tode wieder mit Kiew vereinigt werden.

Allein Dimitrij Donski erkannte den Betrüger nicht an, exilierte ihn nach Twer und liefs Kyprian 1381 nach Moskau kommen. Doch schon das Jahr darauf kehrte Pimen zurück, und Kyprian ging von neuem nach Kiew in den litauischen Anteil seiner Diöcese. Die Verwirrung stieg, als 1385 Dionys von Suzdal in Konstantinopel gleichfalls zum russischen Metropoliten geweiht ward. Aber diesmal schämten sich auch die Griechen: *ταῦτα οὐ μικρῶς τοὺς Ῥώσους ἐτάραξεν, ἀλλὰ πάντας κατὰ τῆς καθολικῆς ἐκκλησίας ἐξέμηνεν, ὡς καὶ ὕβρεις πολλὰς καθ' ἡμῶν πάντων ἐκχέειν καὶ μώμους καὶ κατηγορίας καὶ γογγυσμοὺς προσεπιφέρειν* (Acta II, 404, p. 123). Die Verwirrung nahm ihr Ende erst nach Dionys' und Pimen's Tod. 1389 wurde Kyprianos durch feierlichen Synodalbeschlufs [2] als alleiniger Metropolit von Kiew und ganz Rufsland anerkannt. Das langatmige Schriftstück ist durchweg in apologetischem Interesse abgefafst und sucht nach Kräften die widerspruchsvolle und offenbar teilweise von niedrigen Motiven beseelte Politik des ökumenischen Patriarchats zu verteidigen und zu entschuldigen. 1390 zog denn auch Kyprianos mit grofsem Gepränge in Moskau ein.

Kyprian ist auch der einzige russische Metropolit, welcher dauernd die ehemalige Metropolis Litauen (Litba) und die litauischen Teile von Kiew mit der russischen Metropolis wieder vereinigt hat. Dazu gehörte grofses diplomatisches Geschick und eine gewisse Schmiegsamkeit gegenüber den Ansprüchen der litauischen Grofsfürsten, was bei-

1) Acta II, 337, p. 17.
2) Acta II, 404, p. 128.

des der Metropolit in hohem Grade besessen zu haben scheint. Um die alte Klage der Litauer, der russische Metropolit vernachlässige die unter Litauens Herrschaft stehenden Teile seines Sprengels, verstummen zu machen, verweilte er zuerst 1396 achtzehn Monate und dann 1404—1406 fast zwei Jahre in Kiew und den benachbarten Distrikten. Mit Witold-Alexander (Witowt) stand er im besten Verhältnisse. Ihm zuliebe ging er in den Konzessionen sehr weit. 1396 weihte er den Jason zum Bischof von Smoleńsk, obschon Daniel noch lebte; ebenso setzte er auf Witolds Betreiben 1404 den Bischof Antonios von Turow ab. Daniel und Antonios waren eifrige Verteidiger der griechischen Kirche. Warum er 1401 auf der Moskauer Synode den Bischof Sabbas von Łuck absetzte, ist unbekannt. Immerhin erreichte er durch solch eine „kluge auch von den h. Vätern zur Rettung vieler Seelen geübte Ökonomie“, daſs bei seinen Lebzeiten Litauen und Kiew unter dem russischen Oberhirten verblieben [1].

Mit seinem Tode hörte die Einheit auf. Der Grieche Photios [2], Metropolit seit 1409, verdarb es mit Witold durch unzeitige Hartnäckigkeit und schnöde Geldgier. Witold versuchte daher für die Bischöfe seines Reiches eine unabhängige Metropolis zu errichten. 1414 berief er die Bischöfe seines Reiches nach Nowogrodek und schlug ihnen den Bulgaren Grigorij Camblak als Metropoliten vor, um ihn nach Konstantinopel zu schicken. Nach einigem Widerstreben fügten sich die Bischöfe. Jetzt, da es zu spät war, reiste Photios nach Litauen; indessen seine Bemühungen, sich mit der litauischen Regierung zu versöhnen, scheiterten völlig. Zwar erhielt Grigorij die gewünschte Bestätigung durch Kaiser und Patriarch, welche schon damals grofsenteils von russischen Almosen lebten, nicht; allein Witold zwang die Bischöfe

1) Auch Pelesz I, S. 355 betont Kyprian's Schmiegsamkeit gegenüber der weltlichen Gewalt.

2) Er stammte aus Monembasia im Peloponnes, und daher nahm die dortige Kirche seinen Namen als grofsen Wohlthäters der dortigen Kirche in das Synodikon auf. Pasini codd. Gr. Taurin. p. 422.

ihn trotzdem zum Metropoliten zu weihen. So entstand die litauische Metropolis Kiew. Das merkwürdige Aktenstück (Pelesz I, S. 360, N. 70) ist gewissermaſsen ein Vorläufer der in diesem Jahrhundert vollzogenen Emanzipation der hellenischen, serbischen, rumänischen und bulgarischen Kirchen. Es konstituiert eine unabhängige Nationalkirche der unter Litauens Scepter stehenden Kleinrussen, wobei dem Patriarchen von Konstantinopel nur noch gewisse Ehrenrechte verbleiben, und es beruft sich dabei ganz richtig auf die unabhängigen Nationalpatriarchate von Ipek und Trnowo. „Dies haben wir gethan, einmal weil wir die Kanones der Apostel haben, in welchen überliefert wird, durch zwei oder drei Bischöfe könne ein Metropolit geweiht werden; sodann, weil unsere Vorfahren zur Zeit des Groſsfürsten Isäslaw ähnlich gehandelt und nach Berufung einer Synode den Climent kanonisch zum Metropoliten eingesetzt haben, ferner, weil auch die Bulgaren, unsere Verwandten, und die Serben eines Stammes mit uns, nach Versammlung einer Synode von Bischöfen, sich einen Oberhirten (Primaten) erwählt haben, in der Meinung, daſs sie dies gemäſs den Kanones und Überlieferungen der Apostel gethan haben. Und in der That der von den einheimischen Bischöfen erwählte Oberhirt in Serbien lebt bis auf diesen Tag und hat nicht wenige Suffragane, obgleich das unserem Groſsherrn Witold gehorchende Ruſsland ein viel gröſseres Land als Serbien ist.

„Doch was führen wir die Bulgaren und Serben an. Es genügt uns die Verordnung der h. Apostel. Die Gnade des h. Geistes wirkt gleichmäſsig in allen rechtgläubigen Bischöfen; denn die vom Herrn geweihten Apostel weihten ihre Nachfolger, diese wieder andere, und diese der Reihe nach neue, und so ist die Gnade desselben heiligen Geistes auch auf uns die Niedrigen verpflanzt worden u. s. f.“

Wer denkt da nicht an die Anschauung der orthodoxen anatolischen apostolischen Kirche des Königreichs Griechenland, welche unter der schön klingenden Phrase, in geistlichen Dingen kein anderes Oberhaupt als Christus anzuerkennen, sich ganz geschickt von ihrem rechtmäſsigen Oberhirten loszumachen verstanden hat.

Jeder Gedanke an eine Union wird übrigens aufs schärfste zurückgewiesen: „Wenn jemand aber sagt, weil wir uns selbst einen Metropoliten wählen, fielen wir vom h. Glauben ab, so ist er ein Thor. Denn wir beobachten die apostolischen Überlieferungen; wir verehren die Bestimmungen der h. Väter; wir bekennen den wahren Glauben; wir verdammen jede Häresie . . . aber auch den allerheiligsten Patriarchen von Konstantinopel verehren wir wie einen Vater, und die ihm unterworfenen Metropoliten und Bischöfe nehmen wir als unsere Mitbrüder im Herrn auf.“ Die Bischöfe, welche unter dem Drucke der litauischen Regierung handelten, mochten hier gewifs aufrichtig reden; nichtsdestoweniger sagt Pichler mit vollstem Rechte: „Durch die Trennung von Konstantinopel und Moskau war für die Kirche von Kiew ein grofser Schritt vorwärts zur Union mit Rom geschehen.“

1420 gelang es übrigens Photios, sich mit Witold wieder zu versöhnen, und er wurde nun auch in Litauen und Polen als Metropolit anerkannt [1]. Den nachfolgenden schwankenden Zuständen machte ein Breve Papst Pius' II. ein Ende, welches der Metropole Kiew die Bistümer Połock, Brest, Smoleńsk, Łuck, Włodzimirz, Chełm, Przemyśl, Halicz und Turow unterordnete. Seitdem existieren nebeneinander der „Metropolit von Moskau und ganz Rufsland“ und der „Metropolit von Kiew, Halicz und ganz Rufsland“. Aus der Zeit vor der letzten und endgültigen Trennung der beiden Metropolitandiöcesen rührt eine interessante griechische Notitia her, welche die dem Metropoliten von Kiew unterworfenen Bistümer aufzählt. Sie befindet sich auf der Rückseite des sonst unbeschriebenen Blattes 111 des Codex Vatican. Slavon. N. XIV. Es werden hier achtzehn grofs- und kleinrussische Suffraganbistümer von Kiew in folgender Weise aufgezählt:

Τῷ Κυέβου καὶ πάσης Ῥωσίας ὑποκείμεναι ἐπισκοπαί εἰσιν αὗται·

α'. ὁ Μεγάλου Νοβογορόδου.
β'. ὁ Ῥοστοβίου.

---

1) Pelesz I, p. 365.

γ'. ὁ Τζερνιγόβου.
δ'. ὁ Σοβδάλεως.
ε'. ὁ Πολουτζικοῦ.
ς'. ὁ Ῥαζανίου.
ζ'. ὁ Σμολενίσκου.
η'. ὁ Τιφερίου.
θ'. ὁ Βολοδιμοιροῦ.
ι'. ὁ Λουτζικοῦ.
ια'. ὁ Ποδολίας.
ιβ'. ὁ Νεογρόβισκον [1].
ιγ'. ὁ Περεμισθλίου.
ιδ'. ὁ Σαρίσκου.
ιε'. ὁ Χόλμης.
ις'. ὁ Σαμποrίσκου.
ιζ'. ὁ Κολόμνης.
ιη'. ὁ Περμίας. +

Was die Zeit betrifft, so hat man diese Notitia richtig zwischen 1383, dem Gründungsjahr des an letzter Stelle aufgezählten Bistums Perm und 1461, dem Todesjahr des Metropoliten Jonas angesetzt, des letzten russischen Kirchenfürsten, welcher Anspruch auf Behauptung der ganzen ehemaligen Kiewer Diöcese gemacht hat [2].

Vergleichen wir die Liste mit der alten Notitia, so fehlen *Μεγάλη Βλανδίμοιρος, Περιεσλάβη, Ἀσπρόκαστρον τὸ Μέγα* und *Ἅγιος Γεώργιος*, welche teils mit anderen Eparchieen vereint, teils eingegangen waren, ebenso *Γάλιτζα* und *Τουρόβη*. Halicz hat eine sehr dunkle Geschichte [3]; das Bistum als solches ging ein und wurde von Vicarien (Locumtenentes) des Kiewer Metropoliten, welcher auch den Titel von Halicz führte, verwaltet. Da unsere Notitia es nicht erwähnt, so scheint sie jedenfalls nach 1397 abgefafst zu sein, wo zum letztenmal die Metropole Halicz authentisch erwähnt wird [4]. Auffälliger ist, dafs Turow nicht genannt wird, dessen Bischöfe 1390, 1404 und 1416 vorkommen.

1) In der Handschrift: ὀνγοόβισκον, wohl = ὁ Νεογροβίσκων.
2) Regel, Analecta, p. XXXVIII.
3) Pelesz I, S. 395 ff. 556 ff.
4) Acta II, 516, p. 284.

Neu sind folgende Bistümer: 1) *Ποδολία*, 2) *Νεογρόβισκον*, 3) *Σαμποριάσκα*, 4) *Κολόμνη*, 5) *Περμία*. Über die Sonderexistenz des Bistums Podolien (Kamjeniec) vermag ich nichts aufzufinden; dagegen führt der in Lemberg residierende Inhaber des 1539 hergestellten Bistums Halicz den Titel: „Bischof von Halicz, Lemberg und Kamenec in Podolien" [1], welchen Titel schon die ehemaligen Vikare gehabt haben [2]. Zur Zeit unserer Notitia war Podolien noch ein besonderes Bistum, gerade wie das später mit Peremyśl (Przemyśl) vereinigte Sambor. Die Geschichte dieser beiden Bistümer findet man bei Pelesz II, S. 110ff., wonach Elias 1422 der erste war, welcher den Titel „Bischof von Przemyśl und Sambor" führte.

Die ältere Geschichte der groſsrussischen Bistümer Kolomna und Perm ist bekannt. Es fehlen Brjansk (*Μπριάνισκον*), welches wohl damals mit Suzdal vereinigt war [3] und Swenigorod, dessen die Nikon'sche Chronik 1389 gedenkt [4], dessen Existenz aber nur eine ephemere gewesen zu sein scheint.

Schwierigkeit bereitet nur die Benennung: *ὁ Νεογρόβισκων*. Da Włodzimirz, Łuck und Podolia vorangehen, Przemyśl nachfolgt, sucht man diesen Sitz zunächst im Westen und da läge am nächsten Nowogrodek (sonst *Νοβογραδοπούλιον*), den ehemaligen Metropolitanstuhl von Litauen, darunter zu verstehen. Indessen die geographische Ordnung ist mehrfach unterbrochen, und so kann man vielleicht auch an Nižnej Nowgorod (*τὸ Χαμηλὸν Νοβογράδιν* Acta II, 320, p. 581) denken.

Die spätere Entwickelung der westrussischen Kirche bis zur Unionssynode von Brześć 1594 liegt auſserhalb des Rahmens dieser Betrachtungen; wohl aber wird es am Platze sein, in Kürze die Politik des ökumenischen Patriarchats zu cha-

1) Pelesz I, S. 560. Breve des Papstes Clemens VIII. § 2 bei Pelesz I, S. 627.

2) Urkunde des Königs Sigismund I., Pelesz I, S. 558.

3) Strahl S. 352.

4) Strahl S. 396.

rakterisieren. Die aktenmäfsigen Berichte dienen eben nicht zur Erhöhung des Ruhmes desselben. Wir lernen aus ihnen, dafs das ökumenische Patriarchat, welches in früheren Jahrhunderten so glorreich die zentrale Leitung der orthodoxen Kirche geführt hatte, immer weniger zu dieser ebenso schwierigen als verantwortungsvollen Aufgabe die geistigen Kräfte besafs. Es war seiner welthistorischen Mission nicht mehr gewachsen. Es erregt fast Mitleid, wenn man sieht, mit welcher Ängstlichkeit es sich zwischen den diametral einander entgegenstehenden Ansprüchen von Polen, Litauen und Rufsland durchzuwinden versucht. Wie ganz anders verstand doch das abendländische Patriarchat in solchen kritischen Momenten das Richtige zu treffen.

Es ist wahr, in Kardinalfragen, wie z. B. dem Jansenistenstreit, gerät auch die römische Kurie in grofse Verlegenheit und weifs nur durch Schweigen oder dunkle Aussprüche ihre Ratlosigkeit zu verdecken. Auch die Simonie war zeitweise am Tiberstrand ebenso heimisch als am goldenen Horn. Aber Rom hat auch in den Zeiten des Niedergangs ein traditionelles unverrückbares Regierungsprogramm stets festzuhalten gewufst; dagegen im Osten fehlt jede Spur einer zielbewufsten Regierungspolitik. Jeweilen erhält der Stärkere oder besser Zahlende, was er nur wünscht. Auch ohne die Türken hätte sich der Umschwung über kurz oder lang vollziehen müssen, welcher die geistige Hegemonie der orthodoxen Welt von dem greisenhaft gewordenen ökumenischen Patriarchat auf die Kirche und die Herrscher des Nordreichs übertrug.

Noch einmal, im vorigen Jahrhundert, schien ein günstigeres Geschick dem ökumenischen Patriarchat zu erblühen, als es mit Hilfe der Türken die zwei ältesten Nationalpatriarchate und Nationalkirchen, Serbien und Bulgarien, sich wieder unterwarf. Allein die rein fiskalische Art, wie der phanariotische Klerus die neu gewonnene Ökumenicität ausbeutete, hatte zur Folge, dafs in unserem Jahrhundert die Emanzipation vom geistlichen Hellenenjoche den slawischen Völkern noch dringender geboten erschien als die von der politischen Türkenherrschaft.

Der Titel ökumenisch, welchen der türkische Partikularpatriarch führt, ist heute ein leerer Schall. Ob freilich die vier Nationalkirchen der Hämushalbinsel klug daran thun, sich von der patriarchalen Leitung loszusagen und dadurch die Widerstandsfähigkeit des orthodoxen hierarchischen Organismus zu schwächen, ist eine andere Frage. Welthistorisch kommen indessen weder das neurömische Patriarchat, noch diese vier Miniaturkirchen, sondern allein der dirigierende Synod und die denselben leitenden Kräfte in Betracht. Die Zukunft der orthodoxen Kirche wird doch nur an der Newa gemacht.

Witzel's Flucht aus dem albertinischen Sachsen[1].

Von

Paul Vetter.

Schwer hatte der Anfang des Jahres 1539 die Katholiken im albertinischen Sachsen getroffen. Der letzte Sohn des alten Herzogs war kinderlos ins Grab gesunken, die nun erbberechtigten Fürsten, Herzog Heinrich und seine Söhne Moritz und August, hingen der Lehre Luther's an, und hinter ihnen stand der mächtige Schmalkaldische Bund, entschlossen ihr Recht mit den Waffen zu vertreten. Noch ehe der alte Herzog die verzweifelten Maſsregeln, die er zum Schutze des bedrohten Katholicismus ersonnen, hatte vollziehen können, hatte auch ihn am 17. April der Tod ereilt. Wie betäubt von der Wucht dieses Schlages standen die Anhänger der alten Lehre[2], die Männer, die im Kampfe gegen Luther und seine Anhänger ergraut waren, und mit ihnen fühlte die ganze katholische Welt, welch schweren Verlust sie erlitten[3]. Mehr als eines der aufgeregten Ge-

1) Das ungedruckte Material, welches ich in dieser Arbeit benutzt habe, ist dem Dresdener Archive entnommen. Was man im Weimarer Archive darüber erwarten darf, hat Kawerau in seinem Briefwechsel des Justus Jonas 1884 und 1885, 2 Bde., veröffentlicht. Leider läſst uns der Briefwechsel der übrigen Reformatoren betreffs dieser Angelegenheit so gut wie ganz im Stiche.

2) Cochläus an Nausea (Ep. ad N. p. 244) cf. Gess, Joh. Cochläus, 1886.

3) Sadolet an Cochläus (Sadol. Opera p. 264 sq.). Vgl. Secken-

müter geriet auf die Vermutung, dafs unheimliche Mittel das Leben des alten Herzogs und seines Sohnes zerstört. Noch am Todestage Herzog Georg's ergriff der Bruder die Zügel der Regierung. Seit mehreren Jahren herrschte in seinem kleinen Gebiete die evangelische Lehre: ein protestantischer Prediger [1] erteilte in seiner Schlofskirche das Abendmahl unter beiderlei Gestalt, die Klöster in Freiberg waren aufgehoben, in den Kirchen der Stadt übte man den protestantischen Ritus. Und doch hätten sich die Männer der katholischen Partei in Sachsen nicht des Schlimmsten von ihm versehen, wenn nicht zwei Personen in der Umgebung des Fürsten gewesen wären, die den unselbständigen [2], leicht bestimmbaren Mann völlig beherrschten. Katharina von Mecklenburg, seine Gemahlin und Anton von Schönberg, sein vertrauter Rat.

Seit Jahren war die Schwägerin Herzog Georg's im geheimen dem evangelischen Glauben zugethan gewesen. Mehr als einmal hatte der Pfarrer von Dresden auf seinen Visitationsreisen im Gebiet Heinrichs Erfahrungen gemacht, welche den katholischen Eifer der Herzogin in einem zweifelhaften Lichte erscheinen liefsen. Jedesmal hatte dann Herzog Georg den Bruder um nähere Mitteilungen gebeten, und jedesmal hatte die angestellte Untersuchung, wie Heinrich seinem Bruder zu schreiben pflegte, vom Gegenteil überzeugt. Geschickt hatte Katharina die Entfremdung der Brüder zu benutzen gewufst. Der dadurch bedingte Anschlufs Heinrichs an die protestantische Linie seines Hauses war nicht ohne Folgen geblieben. Kaum hatte sich das Grab über Herzog Georg's Lieblingssohn, die ganze Hoffnung des Vaters, geschlossen, so war auch der Übertritt Heinrichs und seiner Familie zum Protestantismus und sein

dorf III, 19 LXXI Additio 2. Raynald, Annal. eccl. sub a. 1539, cap. 18.

1) Paul Lindenau (vgl. Georg Müller, Paul Lindenau, 1880) und vor Lindenau Schenck und Schumann (s. Seidemann, Dr. Jakob Schenk, 1876).

2) De Wette, Luther's Briefe V, 197. Köstlin, Luther II, 426.

Eintritt in den Schmalkaldischen Bund eine vollendete Thatsache gewesen. Und je mehr die Entfremdung der Brüder wuchs, desto engeren Anschlufs hatte sie an Kursachsen gesucht. Der junge Moritz wurde, um ihn dem Einflusse des katholischen Oheims zu entziehen, am Hofe des protestantischen Vetters erzogen, gleichsam als Pfand für die Bundestreue des Vaters. Mehr als einmal hat er in diesen Jahren die Rolle eines diplomatischen Agenten seiner Mutter spielen müssen. Und mit ihr teilte sich in die Beherrschung des Herzogs dessen einflufsreicher Rat Anton von Schönberg. Von dem reinen Glaubenseifer, der die Herzogin beseelte, hatte er nichts [1]. Hafs und Feindschaft gegen Herzog Georg und seine Räte waren die Triebfedern, die sein Handeln bestimmten. Bei der Einführung der Reformation in Freiberg hatte er sich nicht entblödet, irdischen Gewinn zu suchen. Man darf wohl sagen, dafs es weniger der Eifer für die Religion als der Hafs gegen diesen Mann gewesen ist, der die Räte Georg's bestimmt, so verzweifelte Mafsregeln gegen die erbberechtigten Fürsten ihrem Herrn vorzuschlagen.

Von Herzog Heinrich selbst glaubten die Katholiken nur wenig befürchten zu müssen: er würde, so wagten damals selbst einsichtigere Katholiken zu hoffen, wohl dazu bestimmt werden können, die katholische Kirche im albertinischen Sachsen wenigstens zu dulden, wenn nicht eben Katharina und Schönberg ihn zu energischeren Mafsregeln antreiben würden. Dafs ein Mann von noch gröfserem protestantischen Eifer hinter ihnen stand, war nur wenigen bewufst [2].

Seit Jahren schon war Kurfürst Johann Friedrich der

---

1) Seidemann, Jakob Schenk 1876, p. 21. v. Langenn, Moritz von Sachsen I. Voigt, Moritz von Sachsen.

2) Cochläus an Contarini: Dittrich, Regesten und Briefe, S. 377. Erst die Mitwirkung des Kurfürsten bei der Einführung der Reformation scheint die Katholiken Sachsens auf die Bedeutung des kurfürstlichen Einflusses aufmerksam gemacht zu haben. Im Briefe an Nausea vom 18. April gedenkt Cochläus seiner noch nicht. Der Reformationsentwurf des Bischofs von Meifsen mufs notwendigerweise eine solche Beurteilung Heinrichs zur Voraussetzung haben.

Berater Heinrich's und seiner Familie gewesen. An ihm hatte der mit seinem Bruder zerfallene Herzog Rückhalt gesucht und gefunden; ihm hatte er alle seine wichtigeren Angelegenheiten anvertraut, seinem Rate gemäfs gehandelt. Seit dem Übertritte Heinrichs zum Protestantismus hatte der Kurfürst sich beinahe mit jeder wichtigeren Regierungsangelegenheit desselben zu beschäftigen gehabt. War er es doch gewesen, der den Übertritt zum Protestantismus eingeleitet und unterstützt hatte. Ohne die Aussicht auf seine Hilfe wäre Heinrich jedem Gewaltstreiche seines katholischen Bruders preisgegeben gewesen. Johann Friedrich war es auch, der den Eintritt in den Schmalkaldischen Bund vermittelt, der bei den Bundesgenossen dafür gesucht und geworben hatte. Und die Jahre hindurch seit diesen Ereignissen war er der eigentliche Regent in dem Gebiete Heinrichs gewesen. Sein Rat war befolgt worden, seine Anweisungen waren mafsgebend gewesen. Seinem Einflusse war es vornehmlich zu danken, dafs Herzog Georg's Bemühungen, ein Einvernehmen mit seinem Bruder zugunsten des Katholicismus ins Werk zu setzen, trotz mannigfacher Anläufe vergeblich gewesen waren. Er hatte den letzten Versuch des Herzogs, vermittels des Religionsgesprächs zu Leipzig seinem Lande wenigstens die Grundgedanken der alten Lehre zu retten, im Keime erstickt. Jetzt war er bereit mit den Waffen für das Erbrecht seines Vetters einzutreten [1]. Nur wer die sächsische Geschichte dieser Jahre in allen ihren Einzelheiten kennt, wird die stille Arbeit des Kurfürsten zugunsten des Protestantismus recht zu würdigen verstehen, aber auch nur er wird eine Ahnung von der Gröfse der Dankesschuld erhalten, die jener von den Erben Heinrich's zu fordern berechtigt war [2], nur er wird den

1) Bündnisurkunde zwischen Johann Friedrich von Sachsen und Phil. v. H. mit Herzog Heinrich vom 10. April 1539. C. v. Langenn, Moritz von Sachsen II, 182.

2) Vgl. Voigt, Moritz von Sachsen, S. 4. Voigt's Urteil über die Verpflichtungen Moritzens dürfte nach dem Gesagten wohl hinfällig sein.

Groll ermessen, der nach der Wurzener Fehde zwischen ihm und Moritz eine unübersteigliche Scheidewand errichtet hatte. Viel hat der Protestantismus gerade in diesen Jahren diesem Fürsten zu verdanken gehabt, der bis zum Jahre 1542 Höheres versprach, als er in schwerer Zeit zu leisten vermochte.

Allzu früh für die protestantische Sache haben die ewigen unerquicklichen Bundeshändel seine Kraft verbraucht. Zum Diplomaten zu redlich, als Feldherr den Talenten eines Karl und Alba nicht gewachsen, hat er doch auch in der Zeit der tiefsten Erniedrigung selbst seinen erbittertsten Feinden Achtung abzunötigen gewufst. Im Jahre 1539 stand er auf der Höhe seines Ansehens. Es war der stolzeste Moment seines Lebens, als er dem Protestantismus im albertinischen Sachsen zum Siege verhalf. Auf die Kunde von Herzog Georg's schwerer Krankheit hatte er eilends den Frankfurter Reichstag verlassen, um selbst thätig in die Geschicke des Herzogtums eingreifen zu können. Nicht nur, dafs jeder Schritt des neuen Herzogs nach seinem Rate und mit seiner Zustimmung geschah [1], er eilte selbst wenige Wochen nach Georg's Tode nach Sachsen, um Zeuge des Triumphs des Evangeliums zu sein. Der Visitation der Kirchen und Klöster des Landes galt jetzt sein Bemühen. Ihr vorausgehen sollte die Einführung der Reformation in der Stadt, die nun beinahe zwei Jahrzehnte lang der Herd des Widerstandes gegen Luther und seine Lehre in Sachsen gewesen war, wo die Reformation verzweifelte, immer wieder gewaltsam unterdrückte Versuche einzudringen gewagt. In der That hatte sich Leipzig [2] in diesen Jahren als ein Hort des Katholicismus in Sachsen erwiesen. Bürgermeister und Rat waren eifrig katholisch gesinnt. Auf die blofse Nachricht von Herzog Georg's Testament hatte man in Leipzig jubelnd die

1) Freydinger bei Glafey p. 122, vgl. Seifert in den Beiträgen zur Sächs. Kirchengesch. I, 125 ff.

2) Vogel, Annalen (Leipzig 1714), S. 134. Gretschel, Kirchl. Zustände Leipzigs vor und während der Reformation im Jahre 1539 (Leipzig 1839). Seifert, Die Reformation in Leipzig 1883.

Säulen mit dem burgundischen Wappen aufgerichtet. Die Universität hatte bisher verdammt, was nur entfernte Ähnlichkeit mit Luther's Lehre gezeigt. Zwar waren es nur mittelmäſsige Talente [1], die auf den Lehrstühlen der Theologie saſsen, eine Thatsache, die auch Herzog Georg nicht unbekannt geblieben; aber ihr Eifer für die katholische Kirche hatte in seinen Augen diesen Mangel schlieſslich doch immer wieder ersetzt. Leipzigs Reformation muſste vorausgehen, wenn die Reformation im Herzogtum Sachsen ungehinderten Eingang finden sollte. Zuvor aber sollte der Mann beseitigt werden, der bei den letzten Reformationsprojekten Herzog Georg's eine so hervorragende Rolle gespielt: Georg Witzel [2], einst ein begeisterter Anhänger Luther's, jetzt sein erbittertster Feind.

Es ist hier nicht der Ort eine Skizze dieses seltsamen Charakters zu entwerfen, der viel verkannt und bedingungslos verurteilt erst in den letzten beiden Jahrzehnten eingehendere Würdigung gefunden hat. Von den Reformatoren bei seinen Versuchen, am groſsen Werke selbständig mitzuarbeiten, schroff zurückgewiesen oder durch Nichtachtung verletzt hat der gereizte Mann sie bald für die Urheber alles Bösen und Schlimmen, das die groſse Kirchenspaltung begleitete, anzusehen sich gewöhnt. Sie waren ihm schuld an der Verwilderung des Volks, an dem Schwinden edler Sitte und wahrer Religiosität. Der Rücktritt zur katholischen Kirche war damit, wenigstens innerlich bereits voll-

---

1) Hofmann, Ausführliche Reformationshistorie der Stadt und Universität Leipzig 1739. Winer, De facultatis theolog. evangel. in hac Universitate originibus, Leipzig 1839.

2) Strobel, Beiträge zur Litteratur etc. II (1780). Neander, De Georgio Vicelio eiusque in ecclesiam studiis irenicis (1839). Döllinger, Die Reformation I (1851). Kampschulte, De Georgio Vicelio eiusque studiis et scriptis irenicis (1856). Räſs, Die Konvertiten I (1866). Schmidt, G. Witzel, ein Altkatholik des 16. Jahrhunderts (1876). Ritschl, G. Witzel's Abkehr vom Luthertum (in dieser Zeitschr. II, 386ff.). Maurenbrecher, Geschichte der katholischen Reformation I (1880). Kawerau in RE² XVII, XVIII. Die übrige Litteratur bei Maurenbrecher und Kawerau. Vgl. über ihn auch Seidemann, Die Reformationszeit in Sachsen I, 147.

zogen. Und die jahrelange Polemik, die er nun zu führen hatte, liefs ihn nur noch tiefer in den unglückseligen Wahn sich verrennen; denn dafs es ein solcher war, hat ihn selbst nur Parteileidenschaft zu erkennen verhindert. Wie sollte man es sonst deuten, wenn er in einem Atem über Luther's Tyrannei klagt, der nur seine Meinung in seiner Kirche gelten lassen wolle, und wieder spottet, dafs in jeder lutherischen Dorfkirche die Schrift anders ausgelegt werde. Was will es sonst sagen, dafs er über die fleischlichen Lüste der protestantischen Prediger spottet, die nur beweibt rechte Geistliche zu sein sich dünken, er, der selbst das Cölibat gebrochen und, längst in den Schofs der katholischen Kirche zurückgekehrt, eine zweite und dritte Ehe schlofs. Er ist in der That ein seltsamer Katholik geworden, voll innerer Widersprüche, weniger aus Überzeugung als aus Hafs gegen das Luthertum. Wie Luther ein Gegner der mittelalterlichen Kirche, begeistert für die Reinheit des apostolischen Zeitalters, wagt er es doch nicht, die nötigen Konsequenzen zu ziehen und täuscht sich über diese Lauheit mit seiner Abneigung gegen ein Schisma hinweg. Dafs es einem solchen Manne schlecht anstand gegenüber Katholicismus und Protestantismus den Sittenrichter spielen zu wollen, darüber waren beide Parteien einig. Aber die Kurie wollte sich doch nicht ohne Not dieses eifrigen Bundesgenossen im Kampfe gegen die Lehre Luther's begeben, sie hat den Kampf des abtrünnigen Priesters gegen die neue Lehre als Sühne gelten lassen für seinen Fall und bei dem Bruch des Cölibats ein Auge zugedrückt [1]. Im Evangelium die Quelle aller Wahrheit suchend, ohne doch mit den bestehenden Institutionen zu brechen, war er Herzog Georg als ein brauchbares Werkzeug zur Durchführung seiner Reformation erschienen. Seit 1538 in seinem Dienste hatte er von Leipzig aus den Kampf gegen die Wittenberger fortgesetzt. Auf dem Religionsgespräche zu Leipzig hatte er sich freilich einem Melanthon wenig gewachsen gezeigt. Dafür war

1) Scheurl an Eck, 1. Februar 1540, Scheurl's Briefbuch II, 237.

aber der Hafs gegen die Lutheraner aufs neue emporgelodert, wie die drei Gesprächsbüchlein, die kurz nach dem Gespräche erschienen, jedermann kundthaten. Und nicht geringer war die Erbitterung der Wittenberger Theologen. Während Luther und Melanthon sich vornehm zurückgehalten, hatten Jonas und Agricola [1] den Kampf gegen die Schmähbüchlein Witzel's geführt. Jetzt war es vornehmlich der erstere, der neben Cruciger jeden Schritt des verhafsten Apostaten beobachtete; und zu Witzel's Unglück wufsten die Wittenberger Theologen, dafs jener in diesen Monaten die Herausgabe einer Postille [2] vorbereitet und bei Nikolaus Wolrab in Leipzig, demselben, der die meisten seiner Pamphlete gegen die Protestanten gedruckt und verlegt, in Druck gegeben habe. Ende 1538 hatte Witzel auf Befehl des Herzogs seinen Typus ecclesiae prioris für das bevorstehende Colloquium ausgearbeitet [3]. Karlowitz hatte bei Gelegenheit des Gesprächs Einsicht in das Büchlein genommen und dem Verfasser empfohlen, etwas mehr „in den alten Skribenten" zu forschen. Am 18. Januar [4] 1539 übersandte er Karlowitz die Ergebnisse dieser Studien mit der Bitte sie dem Herzoge bei Gelegenheit vorzulegen. Wohl schon in Leipzig hatte er ihm von dem Plane, eine Postille herauszugeben, Mitteilung gemacht. Auch sie legte er Karlowitz ans Herz. Es sei eine Sünde und ein grofser Schade, dafs man leide, dafs die Dorfpfarrer in den meifsnischen und thüringischen Besitzungen des Herzogs im Besitze der „unreinen" Postille Luther's oder Korvin's sein und aus ihnen predigen sollten. Diesem Übelstande sei leicht abzuhelfen, wenn verordnet würde, dafs eine jegliche Dorfschaft ein Exemplar seiner Postille „zum Predigtstuhle" kaufen müsse. Der Vorschlag Witzel's scheint die Genehmigung des Herzogs erhalten zu haben; wenigstens klagt Wolrab zu den verschiedensten

1) Vgl. Kawerau, Joh. Agricola (1881).

2) Strobel II, 333. Dittrich, Reg. u. Briefe, S. 377.

3) Strobel II, 332. C R. III, 628.

4) Dresdener Archiv Loc. 9667. Witzel an Georg v. Karlowitz, 18. Januar 1539. Siehe Anhang Nr. I.

Malen in seinen Bittschriften, dafs Herzog Georg ihm den Druck der Postille befohlen, und beruft sich dabei auf das Zeugnis des Leipziger Rates und der alten Räte Herzog Georg's. Er fügt hinzu, man habe ihn der Kosten wegen damit vertröstet, dafs in jeder Pfarre im Lande ein Exemplar der Postille gekauft werden sollte. Jedenfalls ist beim Eingreifen Herzog Heinrich's ein guter Teil der Postille Witzel's im Drucke fertig gewesen [1].

Auf welchem Wege die Wittenberger vom Druck der Postille erfahren, wird schwer zu ermitteln sein; soviel aber ist sicher, dafs sie sofort den Kurfürsten davon in Kenntnis gesetzt und auf die Gefahr, die sie für den Protestantismus darin sahen, aufmerksam gemacht haben [2]. Kurfürst Johann Friedrich hatte dem jahrelangen Streite seiner Theologen mit Witzel nicht ruhig zusehen können. Auf welche Seite sich seine Sympathieen geneigt, ist nicht schwer zu erraten. Bitter hatte er es empfunden, dafs sein einstiger Unterthan, von der reinen Lehre abgefallen, seinem strafenden Arme unerreichbar dieselbe zu schmähen und zu verlästern gewagt. Mit wie grimmigem Eifer er die Sache seiner Theologen jetzt zu der seinen gemacht, dafür ist das Benehmen Herzog Heinrich's gegen Witzel ein zuverlässiger Mafsstab. Zu Annaberg, wo der Kurfürst als Gast des Herzogs weilte, scheint ihm die Kunde [3] vom Drucke der Postille Witzel's zugetragen worden zu sein. Sofort machte er seinen Einflufs geltend, den Druck der Postille zu verhindern. Seine Bemühungen fielen auf günstigen Boden: am 5. Mai [4] erging ein Schreiben des Herzogs aus Annaberg an den Rat zu Leipzig, in dem der Rat den Befehl

1) Dittrich S. 377.

2) Cochläus an Nausea S. 247. Strobel II, 333. Kawerau II, XLI.

3) In diesen Tagen war eben Melanthon auf der Rückreise von Frankfurt in Annaberg angelangt. Sollte seine Anwesenheit die Veranlassung zu den folgenden Ereignissen gegeben haben? Vgl. C. R. III, 703 ff. 707 ff.

4) Dresdener Archiv Loc. 10315. Herzog Heinrich an den Rat zu Leipzig. Montag nach Cantate 1539.

erhielt, den Leipziger Buchdruckern den ferneren Druck Witzel'scher Schriften zu verbieten. Er habe gehört, so schreibt der Herzog, dafs ein gewisser Georg Witzel (wohl mag er dem alten Herzoge, der sich um religiöse Streitigkeiten nur wenig zu kümmern pflegte, unbekannt gewesen sein), der jetzt in Leipzig seinen wesentlichen Aufenthalt habe, etliche Schriften verfafst und zur Verbreitung in den Druck gegeben habe. Weil nun diese Schriften Gott zuwider und „fast ärgerlich“ sein sollten, so solle der Rat den Leipziger Buchdruckern ernstlich anzeigen mit dem Drucke Witzel'scher Schriften innezuhalten, und die gedruckten ohne besondere Erlaubnis des Herzogs nicht feilzubieten. Das Schlimmste für Witzel war der kleine Zusatz am Ende des Schreibens: „Dorneben wollet denselben Georgium Witzel dermassen behaften, das er sich bis auf vnsere zukunft von danne nicht vorugke vnd vnseres weiters beschids gewertig sei.“ Man sieht, dem Herzoge selbst ist der Mann wenig bekannt, er beugt sich aber dem Willen seines kurfürstlichen Beschützers. Witzel soll gefangen gehalten werden bis zur Ankunft der beiden Fürsten in Leipzig; dann soll sich sein weiteres Geschick entscheiden. Der Apostat, der langjährige Lästerer der protestantischen Lehre sollte dann, so dürfen wir die Gedanken des Kurfürsten wohl deuten, den Lohn empfangen, der ihm gebürte. Unvermutet sollte der Schlag auf Witzel niederfallen; ungewarnt, ohne seinem Geschick entfliehen zu können, sollte er seinen Gegnern verfallen sein. Aber der Kurfürst hatte bei allen klug getroffenen Mafsregeln die streng katholische Gesinnung des Leipziger Rates nicht hinreichend in Anschlag gebracht [1]. Das Lebenswerk Herzog Georg's war doch nicht ganz umsonst gewesen. Ein guter Teil namentlich der Gebildeteren im Lande hing fest

---

1) De Wette V, 197 und 198. Burkhardt, L. Br., S. 239. Kawerau I, 341 u. a. Gretschel S. 244ff. Hering, Gesch. der im Jahre 1539 i. Markgrafsch. Meifsen erfolgten Einführung der Reformation 1839, S. 37 u. a. Seidemann, Die Reformationszeit in Sachsen von 1517—1539. Seifert, Die Reformation in Leipzig (1883), S. 161ff. Lechler, Beiträge zur sächs. Kirchengesch. I.

am Katholicismus, und wenn er auch nur passiven Widerstand leistete, als der neue Landesfürst die Reformation einzuführen im Begriff war, es mufste eine Reihe von Jahren vergehen [1], ehe der Protestantismus wirklich Herr im Lande war. Ungern gaben Bürgermeister und Rat von Leipzig (noch führte Wolf Wiedemann, der bekannte Gegner Luther's, das Regiment) den Befehlen ihres neuen Herren Folge, und wenn sie auch nicht wagten, sich offen widersetzlich zu zeigen, so wollten sie doch gegen den wegen seines katholischen Eifers in der Stadt geschätzten Mann nicht mit der Strenge vorgehen [2], die ihnen der Befehl des Herzogs auferlegte. Zwar machten sie den Buchdrucker Witzel's, Nikolaus Wolrab, mit dem Befehl des Herzogs bekannt [3] und untersagten den ferneren Druck der Postille, aber statt Witzel gefänglich einzuziehen, begnügten sie sich damit, ihm das Ehrenwort abzunehmen, ohne Wissen und Willen des Rates Leipzig nicht zu verlassen [4]. Ohne Widerrede, so schreibt er selbst an den Herzog, hat Witzel das geforderte Gelöbnis gegeben. Rasch, wie ein Eilfeuer, verbreitete sich die Kunde von dem Verfahren des Herzogs durch das ganze Land. Die Anhänger der alten Lehre sahen sich in der Person ihres Vorkämpfers bedroht. Cochläus mag wohl schon früher Dresden verlassen und sich nach Meifsen begeben haben, bald fühlte er sich auch hier nicht mehr sicher genug und flüchtete nach Stolpen in des Bischofs feste Burg. Es fehlte nicht an Leuten, die Witzel das Schlimmste prophezeiten und ihn zur Flucht aufforderten. Was sein Schicksal sein würde, wenn es ihm nicht gelang den Herzog zu versöhnen, das konnte der geängstigte Mann, der noch an demselben Tage, an dem er sich dem Rate zum Bleiben verpflichtete [5], ein demütiges Bittschreiben an den Herzog

1) Vgl. u. a. Langenn, Moritz von Sachsen II, 105.

2) Das Schreiben des Rats an den Herzog vom 29. Mai.

3) Wohl am 10. Mai, vgl. Seifert in „Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte" I, 191 und „Die Reformation in Leipzig", S. 179.

4) Strobel II, 333. Ep. miscellan. ad Frid. Nauseam, p. 247.

5) Witzel an Herzog Heinrich am 10. Mai, siehe Anhang Nr. II.

richtete, sehr wohl vorstellen. Schon einmal hatte er, obwohl unschuldig und ohne sich den Hafs der Wittenberger Theologen zugezogen zu haben, Kerkermauern um sich gesehen. Damals hatte Luther sich seiner angenommen und seine Freilassung erlangt. Würde er jetzt wieder für ihn bitten, wenn der Zorn des Kurfürsten und des Landesherrn sich über ihn ergösse? Wohl schwer mag ihm ums Herz gewesen sein, als er sich zum Bleiben verpflichten mufste. Noch hielt ihn sein gegebenes Wort, noch band ihn die Sorge um Weib und Kind. Ehe er den Bitten der Freunde nachgab, wollte er nichts unversucht lassen, das Herz des Landesherrn zu erweichen und umzustimmen. Noch am selben Tage, am 10. Mai, naht er sich ihm mit demütiger Bitte, seinen Verleumdern (vielleicht mochte er noch nicht wissen, wer den Herzog gegen ihn eingenommen, vielleicht dachte er nur an seine Wittenberger Feinde und ahnte nicht, dafs der Kurfürst selbst beteiligt sei), nicht Glauben zu schenken und ihn nicht ungehört zu verdammen. Feierlich ruft er Gott selbst zum Zeugen an, dafs er nichts wider Gottes Wort, Wahrheit und Gerechtigkeit lehre oder schreibe. Auch der Leipziger Rat, dem es hart angekommen war, gegen den verdienten Glaubensgenossen, den angesehenen Mitbürger vorgehen zu müssen, verwandte sich für ihn beim Herzog, der unterdessen seinen Hofhalt nach Weifsenfels verlegt. Ohne Erfolg [1]. Der Herzog blieb bei seinem Verlangen: Witzel solle bis zu seiner Ankunft „bestrickt" bleiben. Witzel selbst erhielt auf seine Bittschrift keine Antwort. Nicht besser als ihm erging es seinem Drucker Wolrab, der ebenfalls ein bewegliches Bittschreiben an den Herzog gerichtet [2], in dem er darauf hingewiesen, wie er mit dem Drucke der Postille nur Herzog Georg's Befehlen gehorcht und sich dabei in grofse Kosten gestürzt habe [3]. Um nicht zu Schaden zu kommen, hatte er dringend ge-

1) Brief Witzel's an Joachim von Brandenburg vom 30. August 1539 (Anhang IV).

2) Am 11. Mai.

3) Dittrich, Regesten und Briefe, S. 377.

beten, den Druck der Postille fortsetzen zu dürfen, auch sich bereit erklärt, die Exemplare aufserhalb Sachsens zu vertreiben. Auch er blieb ohne Antwort. Eine Nachschrift in seinem Schreiben sollte freilich des grofsen Reformators ganzen Unwillen erregen, als er davon Kunde erhielt. Wohl um des Herzogs Zorn zu mildern, ihn zu gewinnen, hatte er in einer Nachschrift sein Vorhaben, einen Nachdruck von Luther's Bibelübersetzung zu veranstalten erwähnt und um das Privileg gebeten, dafs kein anderer Drucker im Herzogtum dieselbe drucken oder feilbieten dürfe [1]. Ein ähnliches Privileg, so hatte er geschlossen, habe auch der Kurfürst seinen Wittenberger Buchhändlern erteilt.

Diese Äufserung war gar bald zu Luther's Ohren gebracht worden. In einem geharnischten Briefe [2] wandte er sich am 8. Juli an seinen Kurfürsten und bat ihn zu verhindern, dafs „der böse Bube Wolrab“, der bis dahin alle die Schmähbücher wider sie gedruckt und mit allem Fleifs vertrieben habe, seine deutsche Bibel nachdrucke und den protestantischen Buchdruckern zu Wittenberg „das Brot aus dem Maul nehme“. Luther hätte seinen Groll fürs erste sparen können. Wolrab sollte sobald nicht in die Lage kommen, sein Vorhaben auszuführen.

Immer näher rückte die Entscheidung für Witzel heran. Zum Pfingstfeste wollten Herzog Heinrich und der Kurfürst selbst die Reformation in Leipzig einführen. In des letzteren Gefolge mufsten sich dann Witzel's Todfeinde, vermutlich zugleich auch seine Richter, befinden. Die Freunde des geängstigten Mannes, der vergebens Tag für Tag nach einer gnädigen Antwort auf sein Bittschreiben ausschaute, waren unterdessen nicht müfsig gewesen. Der Bemühungen des Leipziger Rates ist bereits gedacht worden. Auch Bischof Johann von Meifsen verwandte sich für ihn. Noch am 21. Mai legte er für ihn beim Herzoge Fürsprache ein [3].

---

1) Vgl. Seifert in Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte I, 142f.

2) De Wette V, 193.

3) Dresdener Archiv a. a. O.

Er wies darauf hin, wie Witzel allezeit gute Mittel vorgeschlagen, die Kirchenspaltung zu beseitigen und stets bereit gewesen sei, die streitigen Religionssachen vergleichen zu helfen. Aber noch ehe seine Bitte, Witzel „seines einzihens gnedigliclien loszutzelen" und ihm ein gnädiger Herr zu sein, den Herzog erreicht haben konnte, hatte Witzel dem Drängen der Freunde nachgegeben. Am 22. Mai, an demselben Tage, an dem der Herzog in der Stadt erwartet wurde, verliefs Witzel am frühen Morgen unter treuer Freunde Geleit Leipzig. Sein erster Zufluchtsort war wohl Meifsen, wohin Bischof Johann selbst gekommen war. Wir werden nicht irre gehen, wenn wir annehmen, dafs seine Anwesenheit in Meifsen keine zufällige war, sondern mit Witzel's Flucht in Zusammenhang stand. Ja der Brief Johann's an den Herzog scheint mehr darauf berechnet zu sein, jenen über den Anteil des Bischofs an Witzel's Flucht zu täuschen, als einen Umschwung seiner Gesinnung hervorzurufen. Übereinstimmend sprechen die Berichte Witzel's und seiner Feunde von einem Rufe, den einige Prälaten zu Meifsen an diesen gerichtet, dahin zu kommen und an der bevorstehenden Religionsvergleichung mitzuarbeiten. Cochläus freilich berichtet in seinen Briefen nichts von alledem, was nicht befremdlich ist, da die Adressaten eben Leute waren, denen gegenüber ein derartiges Spiel nicht nötig war. Wir werden nicht irren, wenn wir annehmen, dafs diese vermeintliche Berufung nach Meifsen nur eine verabredete, freilich sehr lahme Entschuldigung für den Wortbruch Witzel's war. Denn ein Wortbruch war und blieb die Entweichung Witzel's; auch seine Freunde haben keinen Versuch gemacht, die That anders zu benennen. Erklärlich ist sie freilich. Bis zum letzten Augenblicke hatte Witzel auf eine Sinnesänderung des Herzogs gewartet, erst als er denselben von seinen Feinden ganz gewonnen sehen mufste, zog er das Leben der Ehre vor. Weib und Kind dem Mitleid der Freunde überlassend, flüchtete [1] er nach Meifsen „nicht

---

1) Cochläus an Nausea S. 247. Kawerau II, 367. Dittrich, Reg. u. Briefe, S. 377. Strobel II, 337. Seckendorf III, § 19,

on iamer“. An den Bürgermeister Wolf Wiedemann liefs er ein Schreiben zurück [1], in dem er die Gründe seiner Flucht niedergelegt hatte. Er gab an, dafs ihn einige Prälaten zu Meifsen zu sich gebeten hätten und er ihrem Rufe gefolgt sei; doch sei er stets bereit, seinem gnädigen Herrn zu Sachsen Rede und Antwort zu geben betreffs seiner religiösen Ansichten, sofern er nur vor Gewalt und Zwang gesichert werde und sein Verhör vor unparteiischen Richtern stattfinde. Wenn er aber gehofft hatte, dafs der Rat kein Mifsfallen daran haben werde, dafs er einige Tage dem Zorne seiner Widersacher aus dem Wege gehe, so sollte er alsbald eines besseren belehrt werden. Wenn sich der Rat auch im ersten Augenblicke eines Gefühls der Freude nicht mag haben erwehren können, es blieb ihm die Verantwortung vor dem Herzoge. In der That scheint dieser die Kunde von Witzel's Flucht nicht eben gütig aufgenommen zu haben; denn in den nächsten Tagen sehen wir den Rat eifrig bemüht, sich des Flüchtlings wieder zu bemächtigen. Der Herzog hatte verlangt, man solle ihm Witzel wieder zur Stelle schaffen. Wohl schon am Tage nach der Flucht erging ein Schreiben des Rates an den Bischof zu Meifsen, in dem derselbe die näheren Umstände mitteilte und Witzel an seine Verpflichtungen zu mahnen bat [2].

Witzel selbst erhielt die Aufforderung, auf das Pfingstfest nach Leipzig zurückzukehren. Der Rat verhiefs ihm ausdrücklich seinen Schutz. Wohl mögen die Domherren über dergleichen Versprechungen gelächelt haben. Der Bischof entschuldigte sich mit der bequemen, aber schwer glaubhaften Ausrede, er habe, ohne etwas von Witzel's Verpflichtungen zu wissen, diesen nach Meifsen kommen lassen, um sich seiner zur Vergleichung der streitigen Religions-

---

LXXII add. 2. Pressel, Cruciger, S. 50. Pastor, Reunionsbestrebungen, S. 160 u. a.

1) Witzel an Wolf Wiedemann (ohne Datum), siehe Anhang Nr. III.

2) Der Rat an Herzog Heinrich, Donnerstags nach dem heiligen Pfingstfeste. Dresdener Archiv.

sachen zu bedienen. Ein Schreiben ähnlichen Inhalts richtete auch Julius Pflug an den Rat. Witzel selbst erklärte sich bereit, der Aufforderung Folge zu leisten, wenn ihm der Herzog schriftlich freies Geleit zusichern wolle. Diese Verhandlungen waren selbstverständlich eine Mahnung für ihn, seine Schritte weiter zu setzen und einen sicheren Zufluchtsort aufzusuchen. Es war dies um so nötiger, da der Herzog in der That Befehl gegeben hatte, Witzel aufzugreifen. Reiter waren ausgeschickt worden, sich seiner zu bemächtigen. Man kann bei diesen Verhandlungen des Rates mit dem Bischofe die Vermutung nicht unterdrücken, dafs es dem Rate nicht eben sehr ernst gewesen sein mag, den Flüchtling wieder einzufangen. Um den Zorn des Herzogs zu beschwichtigen, mag wohl ein guter Teil dieser Bemühungen erheuchelt gewesen sein. Eine Zeit lang hatte er freilich beim Herzoge einen schweren Stand. In seinem Berichte vom 29. Mai, in dem er die Verhandlungen mit dem Bischofe von Meifsen darlegte, wagte er noch einmal auf die Zusagen Herzog Georg's, auf Grund deren Witzel nach Sachsen gekommen sei, und sein Verdienst um die Religionsvergleichung hinzuweisen. Der Herzog blieb bei seinem Willen. Am 1. Juni wiederholte er in seiner Antwort den Befehl, Witzel zur Stelle zu schaffen; ihm freies Geleit zu gewähren, schlug er rundweg ab. Unter solchen Umständen mag Witzel wohl auch die Feste Stolpen nicht mehr als sicheren Zufluchtsort angesehen haben [1]. Er entwich nach Böhmen. Der Ort seines Aufenthaltes daselbst ist unbekannt; er selbst hat ihn nirgends genannt. In seinem Schreiben an den Kurfürsten von Brandenburg spricht er davon, dafs er auf die böhmischen Berge habe fliehen müssen und vergleicht sich mit Athanasius. Nichts berechtigt uns dazu, mit Schmidt u. a. anzunehmen, dafs er in

1) Die Frage nach dem Anteile Witzel's am Reformentwurfe des Bischofs läfst sich auf Grund des vorhandenen Materials bisher nicht beantworten. Julius Pflug dürfte wohl in der Hauptsache der Verfasser sein. Vgl. Jansen in „Neue Mitteilungen des thüring.-sächs. Vereins" X (1863).

Prag seinen Aufenthalt genommen. Viel wahrscheinlicher dürfte er sich nach Neustadt begeben haben, wo er im Jahr 1538 schon einmal eine Zeit lang gelebt hatte [1]. Seinen Unterhalt bestritt der Bischof, der, wie Cochläus uns versichert, im geheimen für ihn that, was er vermochte [2]. Wir werden sehen, wie wenige Wochen später sich Witzel von hier aus nach Brandenburg begab.

Hatte gleich Witzel seine Person der Strafe entzogen, sein Werk hatte er zurücklassen müssen. Wiederholt hatte Wolrab beim Herzog nachgesucht, den Druck der Postille zu Ende führen zu dürfen. Er hatte keine Antwort erhalten. Vom Rate war ihm ernstlich eingeschärft worden, nicht nur Witzel's Postille unvollendet zu lassen, sondern überhaupt keine Religionssachen ohne Vorwissen des Rates zu drucken. Eine Zeit lang hatte der Rat wohl auch den Drucker beobachten lassen, ohne etwas anderes zu finden, als dafs er dem Verbote gehorche. Als nun allmählich diese Aufsicht ganz aufhörte, benutzte Wolrab die Gelegenheit, den Druck der Postille zu vollenden. Wenn auch seine Beteuerung, dafs er, wenn er den Druck der Postille nicht zu Ende führen dürfte, ein ruinierter Mann sei, übertrieben gewesen sein mag, so viel wird man ihm glauben können, dafs es ein schwerer Verlust für ihn war an Material und Arbeitslöhnen [3], und dafs der Verlust ihn um so härter ankam, als er auf Betreiben Herzog Georg's eine gröfsere Auflage, als er sonst verlegt haben würde, vorbereitet hatte. Es wäre wohl nur ein Akt der Gerechtigkeit gewesen, wenn man ihn einigermafsen zu entschädigen gesucht hätte, und vielleicht würden seine Bitten nicht ganz vergebens gewesen sein, wenn er nicht eben der Verleger der Schmähschriften gegen den Protestantismus gewesen wäre.

---

1) Vorrede zu „Der heil. Messen Brauch etc. 1540", vgl. Strobel II, 282.

2) Cochläus an Nausea S. 247ff. Räfs, Konvertiten, S. 140ff. u. a.

3) Dittrich, Reg. S. 377. Vgl. Otto, Joh. Cochläus, der Humanist (1874), S. 189. Kirchhoff, Archiv f. d. Geschichte des deutschen Buchhandels XI, 224ff.; XII, 303f.

Leider hatte Wolrab den Fehler begangen, das Geheimnis nicht hinreichend zu wahren. Ein Freund der neuen Lehre, vielleicht auch ein Feind und Neider Wolrab's hatte Cruciger davon Meldung gemacht, dafs der Druck der Postille fortgesetzt werde. Sofort sandte Cruciger (wohl gegen Ende Juli) die Nachricht nach Wittenberg [1]. Johann Friedrich, den die Flucht Witzel's nur noch mehr erbittert, versäumte nicht Herzog Heinrich zu benachrichtigen und um Abhilfe zu bitten [2]. Bevor er zu Dresden den Herzog verlassen, hatte er Anton von Schönberg noch ausdrücklich eingeschärft und einschärfen lassen, man solle den Druck der Postille Witzel's ja nicht gestatten. Jetzt konnte er dem Herzoge mitteilen, dafs ungeachtet aller getroffenen Mafsregeln die Postille fast fertig gedruckt sei. Selbstverständlich sprach er die Hoffnung aus, dafs hier schleunige Abhilfe geschafft werde. Auf einem dem Briefe beigefügten Zettel empfahl er, falls man bereits fertige Exemplare der Postille oder anderer Witzel'scher Schriften beim Drucker fände, dieselben wegzunehmen und zu vernichten. Den Manuskripten Witzel's sollte ein gleiches Schicksal bereitet werden. Schon am 5. August erging von Freiberg aus das

1) De Wette V, 207. Kawerau I, 329. Die Datierung des Briefes ist bei beiden unrichtig. Kawerau hat richtig erkannt, dafs de Wette den Brief fälschlich in den Oktober verlegt. Obwohl nun der Dessauer Codex das richtige Datum, 31. Juli, überliefert, will Kawerau den Brief aus Gründen, die er nicht näher ausführt, auf den 30. Juni verlegen. Nun setzt aber der Brief ganz offenbar die Briefe Luther's an Herzog Heinrich vom 25. Juli (De Wette VI, 229) und an Katharina vom 28. Juli (De Wette V, 197) voraus (credo. te intellexisse ad literas tuas esse Principi Henrico et Henricae scriptum pro perficienda visitatione). Erwähnt wird ferner Cruciger's Nachricht über den Druck der Postille. Davon, dafs der Kurfürst dagegen Schritte gethan, wird noch nichts geschrieben. Erst am 3. August wandte sich derselbe deshalb an den Herzog.. Da nun der Dessauer Codex dasjenige Datum anführt, auf das auch sonst aus diesen Gründen geschlossen werden müfste, so dürfen wir wohl dieses Datum, den 31. Juli, als richtig annehmen.

2) Der Kurfürst von Sachsen an Herzog Heinrich, Sonntags nach Vincula Petri (3. August) 1539. Dresdener Archiv.

herzogliche Schreiben an den Rat zu Leipzig [1], dem eine Abschrift des Briefes des Kurfürsten beilag. Dem Rate ward darin mit deutlichen Worten kund gethan, dafs der Herzog noch keineswegs vergessen, dafs sie gegen seinen Befehl den Witzel hätten entkommen lassen. Er erhielt den gemessenen Befehl, dem kurfürstlichen Schreiben ohne Weigerung oder Verzug nachzukommen, die Exemplare von Witzel's Schriften dem Drucker wegzunehmen, diesen selbst, und die sonst noch Schuld daran, einzuziehen und bis auf weiteren Befehl gefangen zu halten. Im Falle des Ungehorsams drohte der Herzog mit ernstlichen Mafsregeln zur Aufrechterhaltung des schuldigen Gehorsams.

Aber der Kurfürst hatte sich nicht begnügt, dem Landesherrn die nötigen Mitteilungen zugehen zu lassen, er wandte sich aufserdem an seine Visitatoren, die gerade in diesen Tagen in Leipzig weilten. Kurz nach seiner Ankunft in der Stadt hatte auch Jonas dem Kurfürsten die Mitteilung gemacht [2], dafs Wolrab die Postille Witzel's fertig gedruckt habe und nun an ihre Verbreitung denke. Gern hätten die Visitatoren aus eigener Machtbefugnis eingegriffen, aber sie fühlten selbst, dafs sie hierzu eines Befehls „von hoffe" bedürften. Derselbe sollte nicht lange ausbleiben. Die Vernichtung der Postille war so sehr ein Herzensbedürfnis des Kurfürsten geworden, dafs er nicht erst abwartete, bis ihm von Heinrich die Kunde würde, dafs er dem Rate die nötigen Anweisungen erteilt. Er forderte seine Visitatoren auf, nicht zu dulden, dafs die Postille verbreitet würde, sondern dafür zu sorgen, dafs die Exemplare mit samt den Manuskripten Witzel's dem Drucker genommen und verbrannt oder auf eine andere Weise vernichtet würden [3]. Es war unnötige Mühe gewesen. Aufgeschreckt durch das drohende Mandat des Herzogs hatte der Rat die erhaltenen Befehle buchstäblich ausgeführt. Freilich lagen die Sachen schlimmer, als es der Kurfürst selbst vermutet hatte. Sofort nach

1) Heinrich an den Rat. Dresdener Archiv.
2) Kawerau I, 341.
3) Kawerau I, 343 und 345.

Empfang des herzoglichen Schreibens (am 6. oder 7. August) hatte der Rat zu Wolrab geschickt [1] und allerdings gefunden, dafs derselbe mit dem Drucke fortgefahren. Im Verhör sagte der sofort gefänglich eingezogene Mann aus, dafs er von der 3000 Exemplare umfassenden Auflage 1500 fertiggestellt, und nicht genug damit, dafs er auch eine Anzahl Exemplare einem Händler in Frankfurt verkauft [2], dem er auch die Teile, die er vor dem Verbote fertiggestellt, bereits geliefert habe. Die fertigen 1500 Exemplare hatte er dem Händler zur Messe liefern wollen, der Rest der Auflage war bis auf zwei Bogen fertiggestellt. Den Befehlen des Herzogs gemäfs wurden nicht nur die vorgefundenen Exemplare der Postille mit samt dem Manuskripte, sondern auch die fertigen Exemplare der Gesprächbüchlein Witzel's konfisziert.

Diesmal war dem Rat vor den Folgen seiner Nachlässigkeit ernstlich bange, er säumte nicht, gute Worte zu geben und allen Fleifs aufzuwenden, dafs etwas Ähnliches forthin unterbleibe. Bei allen Buchdruckern und Buchführern lasse er, so schrieb er dem Herzoge, visitieren. Dazu habe er auch das Verbot desselben ernstlich erneuert [3].

Die pünktliche Befolgung seiner Befehle hatte indes den im Grund seines Herzens ungemein gutmütigen Herzog bereits halb und halb versöhnt. Er versprach den Bericht an den Kurfürsten zu senden [4] und tadelte nur die geringe Aufmerksamkeit des Rates, dem die Kunde vom Drucke der Postille doch wohl eher als dem Kurfürsten hätte zukommen müssen. Der Herzog konnte zufrieden sein mit dem Rate seiner guten Stadt Leipzig. Wie zuvor gegen die protestantischen Schriften, so wütete dieser jetzt, auf Schritt und Tritt von den Visitatoren beobachtet, gegen die

1) Der Rat an Herzog Heinrich am 7. August. Dresdener Archiv.

2) Scheurl S. 229. Die Worte Scheurl's lassen recht wohl die Deutung zu, dafs sich derselbe im Besitze der tertia pars postillae befand. Zum mindesten hatte er damals Grund sie zu erwarten.

3) Cochläus an Nausea S. 268.

4) Heinrich an den Rat zu Leipzig am 9. August. Dresdener Archiv.

Bücher der einstigen Freunde. Neben Witzel's Schriften waren ihm auch Bücher Nausea's bei Wolrab in die Hände gefallen [1], die nun dasselbe Schicksal erleiden mufsten. Nichts half es ihnen, dafs sie mit kaiserlichem „Privilegio" gedruckt waren, nichts half es Wolrab, dafs er ein Privileg Ferdinand's vorlegte, in dem ihm gestattet wurde, die Bücher gewisser, namentlich benannter Autoren drucken zu dürfen, sie fielen der Vernichtung anheim mit samt dem Manuskripte Witzel's [2]. Dem Buchdrucker selbst, der aus dem Gefängnisse sich demütig bittend an den Herzog wandte, scheinen Beziehungen zur Herzogin Katharina nicht lange darauf aus seiner Haft herausgeholfen zu haben [3]. Glücklicher ist er wenige Jahre später aus einer ähnlichen Lage gekommen, als Dr. Schenck's Postille, die er verlegt, von den Leipziger Predigern beanstandet wurde. Er hatte gelernt, wie man sich aus dergleichen Händeln herauszieht [4].

Der Kurfürst war über die energischen Mafsregeln des Herzogs hocherfreut. Er beklagte nur, dafs Witzel selbst seinen Händen entronnen war [5]. Jonas hätte gar zu gern eine Untersuchung gegen die Meifsener Domherren, die Witzel auf seiner Flucht beherbergt [6], zustande gebracht. Aber dazu fehlte doch, wie es scheint, selbst dem Kurfürsten die rechte Lust. Der Leipziger Rat hatte sich allmählich den Intentionen des neuen Landesherrn anbequemt.

---

1) Der Rat an Herzog Heinrich am 7. u. 9. August. Dittrich, Reg., S. 381.

2) Witzel an den Kurfürsten von Brandenburg. Dittrich, S. 381. Kawerau I, 359.

3) Wolrab an den Herzog am 10. August. Er war zugleich auch Verleger des Rivius, des Lehrers des Prinzen August von Sachsen, dessen Grammatica, Dialectica und Rhetorica er damals druckte. Übrigens hatte Herzogin Katharina selbst ihm einige von ihm nicht weiter genannte Bücher zu drucken geboten.

4) Verfasser hofft, die Untersuchungen Seidemann's über Schenck binnen kurzen auf Grund ganz neuen archivalischen Materials wieder aufnehmen zu können. Vgl. auch Neues Archiv f. Sächs. Geschichte XII, 247 ff.

5) Der Kurfürst an Herzog Heinrich am 12. August. Dresdener Archiv.

6) Kawerau I, 359.

Er selbst zeigte einen armen Pfarrer aus einem seiner Dörfer den Visitatoren an, weil er entgegen dem Verbote Winkelmessen gelesen. Und als die Kunde sich verbreitete, Witzel sei nach Sachsen zurückgekehrt und halte sich beim Bischofe auf dem Stolpen auf [1], säumte er nicht, vom Bischofe seine Auslieferung zu verlangen. Mit gutem Gewissen konnte derselbe [2] diesmal beteuern, dafs Witzel sich nicht bei ihm aufhalte, und dem Rate die Meldung machen, dafs jener sich zum Kurfürsten von Brandenburg begeben habe und dort anzutreffen sei. In der That hatte Kurfürst Joachim [3], der mit der Reformierung seiner Landeskirche umging, an Witzel den Ruf ergehen lassen, zu ihm nach Berlin zu kommen. Für's erste sollte er wohl die neugeplante Kirchenordnung ausarbeiten helfen. Aufserdem hatte er gehofft, ihm eine Professur an der Universität Frankfurt verschaffen zu können [4]. Die einst so berühmte Universität war bedenklich zurückgegangen. Eine gute Anzahl ihrer tüchtigsten Lehrer war gestorben, ein Ersatz nur schwer möglich. Da hatte Joachim gehofft, er werde den durch seine litterarischen Kämpfe mit den Wittenbergern weit berühmten Mann „als einen professoren vnd legenten der theologie“

1) Seit Strobel (II, 333) hat mehr wie ein Biograph Witzel's die Vermutung ausgesprochen, dafs dieser nach seiner Flucht nach Böhmen für einige Zeit auf den Stolpen zurückgekehrt sei. Der Brief des Cochläus an Nausea, auf den diese Vermutung zurückgeht, überliefert nichts davon. Die Worte: Facit erga eum (Wicelium) Episcopus noster, ut amicus fidelis, licet in occulto, können doch nur so verstanden werden, dafs der Bischof ihn im geheimen nach Vermögen unterstützt. Von einer Rückkehr auf den Stolpen steht nichts darin. Dafs eine solche für eine kurze Zeit erfolgt, ist keineswegs ausgeschlossen, wie das Gerücht bezeugt, das sich hierüber verbreitet, aber wenig wahrscheinlich. Seinen Weg nach Brandenburg dürfte Witzel schwerlich durch Sachsen genommen haben.

2) Brief des Bischofs vom 16. August an den Rat. Dresdener Archiv.

3) Browerus, Antiquitates Fuldenses (1612), p. 341. Strobel II, 339. Heidemann, Die Reformation in der Provinz Brandenburg, S. 210 u. a.

4) Kurfürst Joachim an Herzog Heinrich am 1. September. Dresdener Archiv.

bestellen können. Gern war Witzel dem Rufe des Kurfürsten gefolgt. Wohl Anfang August wird er nach Berlin gekommen sein. Weib und Kind liefs er nun nachkommen.

Aber auch hier sollte er noch nicht zur Ruhe kommen. Vom Leipziger Rate benachrichtigt, dafs Witzel sich in Brandenburg aufhalte, forderte am 19. August Herzog Heinrich seine Auslieferung [1], da er gegen sein gegebenes Wort Leipzig verlassen habe. Der Kurfürst übersandte Witzel Herzog Heinrich's Schreiben und forderte Bericht von ihm über die Beschuldigungen, die jener gegen ihn vorgebracht. Zum Glücke besitzen wir das Antwortschreiben Witzel's auf diesen Befehl. Es ist vom 31. August aus Berlin datiert [2]. Witzel rechtfertigt sich darin gegen die wider ihn vorgebrachten Beschuldigungen, so gut er eben kann, und bittet den Kurfürsten dringend, ihn vor seinen Gegnern zu beschützen. Will aber die Gewalt über ihn siegen, so will er wieder mit Weib und Kind seine Strafse ziehen, obwohl der Winter vor der Thüre ist und die Wegzehrung ihm mangelt. Kurfürst Joachim war edel genug, dem Auslieferungsgesuche keine Folge zu geben. Am 1. September sandte er seine Willensäufserung nach Dresden.

Von Sachsen aus sind seitdem weitere Versuche, sich Witzel's zu bemächtigen, unterblieben. Aber auch in Brandenburg sollte Witzel keine bleibende Stätte finden. Die Reformation, die ihn aus Sachsen vertrieben, bemächtigte sich auch dieses Territoriums. Witzel griff abermals zum Wanderstabe. In Fulda hat er beim Abt für die nächsten Jahre wenigstens die ersehnte Ruhe gefunden.

---

1) Brief Heinrich's an den Kurfürsten von Brandenburg. Dresdener Archiv.

2) Siehe Anhang Nr. IV.

Anhang.

I.

Witzel an Georg von Karlowitz [1].

18. Januar 1539.

Dem strengen vnd erenvhesten herren Georgen von Carlewitz, m. g. herren obirsten rate vnd hewptman zu Radenburg etc., meinen besonderen herren vnd patron. Dresden.

Gottes fried zuvordn.

Erenvhester, gestrenger, hochweiser, lieber herr vnd landvogt, ich hoffe, e. g. sey gesundt zu haus komen, vnd die sachen zur fürstlichen gnaden beide mündlich vnd schrifftlich zu gutte stunden anbracht, hyrzu helffe Gottes allemechtikeit. Amen.

Ob etwas furstlichen gnaden misfallen wurde, so hats den bescheid, das ym ab vnd zu gesetzt werden mus. Wer wolts also gnug seyn lassen? Wie ich nehist e. g. zusagt, nemlich etwas mehr yn den alten scribenten zu forschen, so habe ichs gethan, Gott sey ere, ist heute datum fertig worden, vnd vberschicke es hyrmit e. g., das sie es lese neben m. g. herren, zu dem vorigen, denn es gehört auf das vorig, wie e. g. wol sehen wirt. Sol hernach beides yneinandergesetzt, gedruckt vnd e. g. zugeschrieben werden mit einer schönen vorrede, als ich mich auch vorhin habe hören lassen. Wie auch e. g. von wegen m. g. herren begeret, habe ich das büchlein von der Nachfolgunge Christi zu drucken befholen, wie e. g. da fur Augen eins teils sehen wirt. Werdets mit dem drucker wol eins werden, denn m. g. herr hat keinen verlust dran, wenn das buch abgehet, so bezalet es sich selbs.

Desgleichen mit der newen postillen werdet yrs auch wol machen. Es ist ye sund vnd schad, das man leidt, das die dorffpfarrer yn Meissen vnd Duringen vnter m. g. herren gesessen die vnreinēn postill des Luthers vnd Corvinus haben vnd predigen sollen. Demselbigen aber kunt man leichtlich hyrmit furkomen, wenn verordnet wurde, das einyglich dorffschafft diser vnser postillen eine (so sie fertig wirt) keuffen mussten zum predigstule, were vmb 6 oder 8 groschen zu thun, so drucket er deste mehr, wie ich dis alhie mit e. g. geredt habe von wegen

1) Original, völlig von Witzel's Hand.

des gemeinen nutzes; denn warlich ich fur meine person habe nicht mehr darvon denn vnselige saure arbeit, fahr vnd verfolgung. Vnser Herr Gott wirt michs vileicht auch einmal geniessen lassen vnd ansehen mit gnaden meinen getrewen dienst, so ich seiner kyrchen zur reinigunge gethan habe vnd noch thue, weil ich ein ader regen kan, durch freundschafft vnd feindschaft disser welt. Hyrmit Gottes barmhertzigkeit sampt ewerem gantzen hause befholen. E. g. grusse mir den herren Cantzler, vnd d. Comerstet sampt den physicis. Dat. Leipzig, Sonnabent nach Anthonii. Anno MDXXXIX.

E. g. williger diener

Georgius Vuicelius.

II.

Witzel an Herzog Heinrich [1].

10. Mai 1539.

Dem durchleuchtigen vnd hochgebornen fursten vnd herren, herren Heinrich, hertzog zu Sachssen etc. meynem gnedigen herren. zu s. f. g. eygen handen.

Durchleuchtiger, hochgeborner gnediger herr vnd furst, Gott der almechtige hat e. f. g. land vnd leut aus grosser barmhertzigkeit geben, zu welcher grossen wolthat wir e. f. g. gluck vnd heyl wunschen, mit furbiete zu demselbigen vnserm Gott, auf das e. f. g. wol vnd friedlich regieren möge. Amen.

Wie mir aber heut datum vom erbarn burgermeyster alhie e. f. g. befhele furgehalten, byn ich on alle widerrede gehörig vnd angelübig worden, doch nicht on mercklichs verwundern, wie ich fur e. f. g. angeben sey, als der Gottes wort entgegen lere oder schreibe, so mir doch nichts also hart anligt, als Gottes wort, wahrheit vnd gerechtigkeit erheben vnd zieren nach der gnadengabe, so mir vnwirdigen von Christo Jesu verliehen. So ist Gott mein zeuge, vnd beruffe mich aufs jungst gericht, das ich nichts mehr auf erden suche noch begere, denn das es yn der christenheit christlich, evangelisch vnd recht zugienge, beyde myt leren, leben vnd leyden. Darumb ist an e. f. g. mein vnterthenige biete, e. f. g. wolle mich armen nicht vbereylen, sondern fur gewalt gnediglich schützen vnd nicht mei-

1) Original. Nur die Unterschrift ist von Witzel's Hand.

nen verleumbdern wider mich elenden zufall geben, sondern mein geringheit selbs aus gnaden hören oder meine schrifften lesen, domit ich vnverantwort nicht verdampt werde. Solchs byn ich vmb e. f. g. mit gefölgigem gehorsam vnd christlicher furbiete yn aller vnterthenigkeit zu verdienen geneigt. Gott sey mit dem gantzen haus zu Sachssen. Amen.

Dat. Leipzigk Sonnabent nach Cantate Anno 1539.

e. f. g.

vnterthenigtr

Capellan

Georgius Vuicelius.

III.

Witzel an den Bürgermeister zu Leipzig[1].

An den erbarn vnd hochweysen herrn Wolfen Widdeman, burgermeyster etc.

Erbarer grossgunstiger herr burgermeyster.

Nachdem mich ettliche prelaten zu Meyssen zu sich gefoddert, wil ich hinauf zu ynen reysen nicht on iamer, doch der gestalt, das ich bereit sein wil vnd sol, m. g. herren zu Sachssen rede vnd antwort zu geben vber der sachen der religion, darumb ich angefochten, so fern ich fur gewalt vnd zwang gesichert werde, vnd die audienz bey gleichmessigen richtern geschehe. Hoffe derhalb ewer weysheit werde mich nicht verdencken, das ich auch meynes heyls warneme vnd mich der gemeinen kyrchen lenger erhalte durch Gottes hilf. Biet e. w. wölle es yr nicht misfallen lassen, das ich ettliche wenige tage entweiche dem zorn ettlicher meiner widersacher, vnd das nicht aus dem lande. Wil gern einhalten, wo ich sol vnd kan, so man mich nicht feindlicher sondern freundlicher weyse hören vnd vnschedlich, so man mich nicht hie leyden kan, mit meinen armen darvon ziehen lassen wil. Hirmit Gott befholen.

Georgius Vuicelius

Theolog.

---

1) Original. Nur die Unterschrift ist von Witzel's Hand, ohne Datum, vielleicht am 21. Mai abgefafst.

IV.

Witzel an Kurfürst Joachim von Brandenburg 30. August 1539[1].

Dem durchleuchtigsten vnd hochgebornen fursten vnd herren, hern Joachim, Markgrafen zu Brandenburg etc. meinem gnedigsten herren.

Durchleuchtigster, hochgeborner churfürst, gnedigster herr. E. c. f. g. seien meine vnterthenige diensten sampt meinem gepete allzeit bereit. Als e. c. f. g. mir des durchleuchtigen hochgebornen fursten vnd herrn herrn hertzogen Heinrichs zu Sachssen schreiben wider mich an e. c. f. g. ausgangen, zu verlesen vnd darauf antwort zu geben gnediglichen haben zustellen lassen, thue ich mich gegen e. c. f. g. vntertheniglich bedancken; vnd wes man sich denn one alle gruntliche vrsach vnd vber mein rechtmessigs erpieten mit gewalt gegen mir zu handeln vnterstanden were wol viel darvon zu schreiben, wil es aber zu diser zeit mit so gewaltigen fursten in disputation schrifftlichen einzulassen vnd domit ire f. g. wider mich weiter zu bewegen vnterlassen. Dennoch ein kurtzer bericht darvon, wie es gegen mir furgenomen, zu thun.

Hat sichs zugetragen, das bald nach meins g. h. hertzog Georgen von Sachssen seligen absterben, do ich noch zu Leiptzigk in des rats doselbs schutz vnd sonst on ydermeniglich nachteyl gewesen, sol ein vngutlicher befelh von s. f. g. mich vnbeschuldigter vnd vnverhörter sachen gefencklich anzunemen, an den rath ausgangen sein. Und obwol ire weysheit durch ire geschickten mich bey s. f. g. zu Weyssenfels entschuldigen vnd vorantworten wollen, s. f. g. vngnedigs furnemen gegen mir abzuwenden, so hat es doch bey s. f. g. nicht stat haben vnd gewinnen mögen, sondern weyter, on zweifel vf meiner abgünstigen, böser leut, anregen befholen worden, mich bis zu s. f. g. ankunfft zu bestricken. Ich aber, als ein vnschuldiger, darauf an s. f. g. suppliirt, gebeten von gefaster vngnade gegen mir elenden man abzustehen vnd mich wider recht, darzu ich mich erpotten, nicht zu beschweren etc. Hat nicht angesehen werden noch mich helffen mögen, das doch einen heiden vnd turcken nicht abgeschlagen werden solte, sondern mir auch darauf kein antwort gegeben. Vnd wiewol ich grosser straff, so mir an meinem leybe vnd leben hette widerfharen sollen, gewarnet, vnd mich darumb aus menschlicher blodikeit wol hette von danne begeben mugen, so hab ichs doch nicht thun wollen, solang ich

1) Original, Unterschrift von Witzel's Hand.

von ettlichen prelaten der Meyssenischen reformation halben mit mir zu vnterreden gefordert worden; hab ich solch christlich gut werck zu volnbringen mich dohin begeben, willens in kurtz widdervmb zu komen, der hoffnung, in mittler zeit wurde sich meiner widerwertigen zorn gesenfftiget vnd gelindert haben, wie ich auch solchs den herren heuptman vnd rat zu Leiptzigk schrifftlich hinter mir gelassen. Demnach hat mich derselbe rath auf iren schutz auf pfingsten gefordert. Dieweyl ich aber vormerckt, dass mich ir schutz gegen der gewaltigen oberigkeit wenig geholffen oder domit vor gewalt gesichert, vnd ich elender ye mehr gewarnet, byn ich geursacht worden ein schrifftlich gleit fur gewalt zu fordern. Do mir aber dis aller ding abgeschlagen vnd sich feindszeichen mit nachgeschickten reutern etc. schrecklich erzeigete, war mir nicht zu raten yn die hende der erbitterten zu gehen. Müsset derhalben vnbedacht auf die Bohemische Berge fliehen vnd ettlicher mas ein Athanasius werden. Nu weys Gott, der mein vnd aller hertzen kennet, wie wehe mirs thet, das ich nicht raum vnd zeit haben solt einzuhalten, darmit ich meinen glauben löset, welchs daran lag, das ein erbar rat mir auch zu halten zu schwach war. Mittler zeit nach grossem elend, gefhar vnd erlittenem schaden, byn ich von e. c. f. g. gen Berlin zu komen schrifftlich vnd yn gnaden beruffen. Denn wiewol man meynes dienstes yn Christo anders wo begeret [1], wolt ich doch dismal lieber e. c. f. g. zum besten furderlich sein. Vnd bin also auf gute zuversicht herkomen yderman zu bessern, nymand zu ergern, wie den dienern Gottes zusteht, vnd es e. c. f. g. an der that zum teyl schon befunden. Habe auch hieher mein weyb, so itzt mit schwangern leib geht, sampt meynen kleinen kindern zu mir aus Leiptzigk genomen, welche an mir nu trost haben solten. Wiewol ich aber gehoffet, der zorn meiner verfolger solt gesettiget sein, nachdem ich, aus Meyssen veriagt, diesen Sommer so viel iamers erlitten habe, spüre ich doch noch wenig verhoffter gütigkeit, sondern erkenne, das man nach mir elenden feindlicher weyse trachtet mehr denn vorhin, das Gott erklagt sey. Biete derhalben vntertheniglich e. c. f. g. wolle mich in zugesagtem schutz vnd geleit gnediglich erhalten vnd meinen verfolgern yn e. c. f. g. landen nicht gestatten yren mut an mir armen zu kulen, die ym synn haben mich an vrsach gar vnunter zu drucken vnd verderben, wie sie lang begeret. Vnd weyl es geistliche sachen sind, darumb ich angefochten, vnterwerffe ich mich meinem ordinario, wie sichs gebüret oder aber, so ich ya mit gewalt zu hoch beschwert werde, mus ich sagen mit S. Paulo: appello Caesarem, domit ich verlassener

1) Döllinger, Reformation I, 28.

vnd verfolgter von wegen der catholica kyrchen mein recht erhalte. Sonst wil mirs zu viel sein mit fursten und herrn zu haddern, do kleger vnd richter fast ein ding ist. So erweyset sich itzt, wie man mich meinet, sintemal meine bücher vngeurteylt also schrecklicher weyse zum wasser verdampt sind, wil von anderem nicht melden, sondern das vnd alles Gottes gerechtem gericht betholen haben, denn yn diesem vngewitter habe ich keinen bessern trost. Yndes wolt e. c. f. g. nach Gott mein schützer wider gewalt bleiben, wie ich mich denn auf e. c. f. g. vertrostung vnd zusage versehe; wo aber die gewalt wider recht vberhand neme, so wolt ich e. c. f. g. nicht weiter mühe meiner geringkeit halben auffzulegen, widderumb meine strasse ziehen mit meinen armen, so gut wir herkomen sind, obs wol gegen den winter gehe vnd mein weip schwanger ist vnd wir on zerung sind, hoffend, Gott wird vnsers elends auch einmal eindenckend sein. Hirmit befehle ich e. c. f. g. sampt dem gantzen Brandenburgischen haus yn schutz und schirm des almechtigen ewigen Gottes.

Datum Berlin yn meiner herberge 30 Augusti Anno MDXXXIX.

e. c. f. g.

vntertheniger diener

Georgius Vuic~

Theolog.

ANALEKTEN.

1.

Carlstadt in Dänemark.

Von

Dietrich Schäfer in Tübingen.

Bd. VIII, S. 283 ff. dieser Zeitschrift hat Th. Kolde den Versuch gemacht, die Überlieferung, Carlstadt sei in Dänemark gewesen, als eine unbegründete nachzuweisen. In Folgendem soll dargelegt werden, dafs der Versuch als mifslungen zu betrachten ist, die Überlieferung zu Recht besteht.

Kolde konstatiert zunächst, dafs diese Überlieferung auf Gram [1] zurückgehe. Er bemerkt dann: „Ein positives Zeugnis für Carlstadt's dänische Reise ist nun thatsächlich nirgends vorhanden, niemand hat bisher eine Stelle in Carlstadt's zahlreichen Schriften beigebracht, wo irgendwie von einem Aufenthalt in Dänemark die Rede ist.“

Allerdings fehlt es uns an einem derartigen positiven Zeugnis in Carlstadt's Schriften. Aber dafs es auch sonst nicht vorhanden sei, behauptet Kolde zu Unrecht. Nicht überflüssig möchte es sein, zu bemerken, dafs Hans Gram nicht umsonst der Vater der dänischen Geschichtsforschung heifst. Er war einer der gelehrtesten und gründlichsten Männer seiner Zeit und Dänemarks überhaupt. Historische Darlegungen von ihm kann man stets nur auf Grund triftigster Gegenbeweise beiseite schieben.

---

1) Gram, Om Kong Christiern den Andens forehafte Religions-Reformation i Danmark, samt flere til høybemeldte Konges og den Danske Kirke-Historie henhørende Materier in: Det Kiøbenhavnske Selskabs Skrifter III, 10 ff. (Koph. 1747). Kolde benutzte die lateinische Übersetzung.

Kolde führt drei Belege an, auf die man sich berufe, Carlstadt's Aufenthalt in Dänemark zu beweisen.

Er bespricht zunächst den von Gram S. 12 ff. zuerst veröffentlichten, von Kolde S. 289 ff. wieder abgedruckten Brief Martin Reinhard's an König Christian II. vom 25. April 1521 [1]. Selbstverständlich kann man mit diesem Briefe, der nur von der bereitwilligen Entgegennahme der Einladung des Königs durch Carlstadt spricht, nicht des letzteren Aufenthalt in Dänemark erweisen. Das thut auch Gram nicht. Er liest aus dem Briefe nicht mehr heraus, als in ihm steht, braucht ihn nur, Carlstadt's Berufung durch den König zu belegen.

Etwas anders steht es schon mit dem zweiten Beleg, den Distichen Gabler's zum Preise Christian's vom Juni 1521:

„Coelestis sophiae vindex fulcire ruinam
Aggreditur, doctos vult quoque habere viros;
Magno Carolstadio promisit praemia docto,
Adventum cujus curia tota vocat."

Hier bleibt es doch zweifelhaft, ob der letzte Vers von einer erwarteten oder schon geschehenen Ankunft redet. Gram huldigt der letzteren Auffassung, Kolde widerspricht entschieden. So bestimmt wie er möchte ich die Zulässigkeit von Gram's Auslegung nicht bestreiten, aber gern gebe ich zu, dafs auch hier von „einem positiven Zeugnis" für Carlstadt's Anwesenheit in Dänemark nicht die Rede sein kann.

Ein solches liegt nun aber doch in dem dritten Belege vor. Es besteht in einer von Gram mitgeteilten Stelle eines Bittbriefes, den Johann Wefring, deutscher Schreiber in der kgl. dänischen Kanzlei, an Christian II. gerichtet hat. Die Stelle heifst: „Og haver jeg skrevet hiem til min Fader om Penge med Doctore Carolstadio" [2]. Gram giebt das lateinisch wieder:

---

1) Gram's Abdrucke und demgemäfs Kolde's Wiederholungen sind keineswegs eine buchstabengetreue Wiedergabe. Der Sinn wird von den Änderungen doch nur in zwei Fällen berührt. Ztschr. Bd. 8, S. 291, Z. 5 mufs es „ich" statt „jetz" heifsen: S. 292, Z. 12 hat das Original an Stelle der von Kolde angewendeten fünf Gedankenstriche nur das Wort „raptim", das Gram unleserlich geblieben ist. Ich verdanke diese, wie alle weiteren Bemerkungen aus dem dänischen Reichsarchiv der Güte des Herrn Archivsekretär C. F. Bricka in Kopenhagen.

2) An der Stelle heifst es: „Oc haffuer jeg schriffuet hiem til myn fader om pennige met doctore Karlstadio. Saa bether jeg ethers nade högmectughiet, ath ethers nade wilde giöret for Guds skuld oc forllee meg met nogre pendiige, ath jeg kunde bethale myn skyld, tha wiill jeg gerne bepliichte meg wedt myn redelighiet, ath jeg wiill bethale saadane pennige ether nade utj guld eller andre groff

„Etiam per literas cum Doctore Carolstadio in patriam missas parentem de pecunia compellavi.“ Kolde meint, das könne der Sinn sein, will aber selbst die Stelle so verstehen, daſs der Vater das Geld schicken solle mit dem erwarteten Doktor Carlstadt. Der Wortlaut an sich gäbe genügenden Grund, dem die genau entgegengesetzte Behauptung gegenüberzustellen, daſs es so heiſsen muſs, wie der Däne, und nicht so heiſsen kann, wie der Deutsche übersetzt. Aber der Streit darüber ist müſsig. Kolde übersieht ein sachliches Moment, das seine Auslegung unmöglich macht. Der fragliche Brief des Wefring stammt nämlich aus dem Jahre 1522, und da ist keine Rede mehr davon, daſs man Dr. Carlstadt in Dänemark erwartet. Die Stelle bildet thatsächlich eins der vermiſsten „positiven Zeugnisse“, daſs Carlstadt in Dänemark war.

Nun ist aber eigentümlich, daſs Kolde sich „lediglich“ auf diese drei Belege beschränkt, „auf die man sich berufe“. In Wahrheit fuſst Gram auf einer anderen Grundlage. Er geht aus von dem Bericht des Hans Svaning. Dieser beschäftigt seine Darlegungen weitaus am meisten, und die drei Belege dienen ihm nur als Stütze.

Kolde schiebt diesen Johann Svaning durch eine abfällige Note beiseite. Er sagt (S. 284, N. 2): „Allerdings weiſs ein dänischer Chronist Namens J. Svaning nach den Mitteilungen von Gram S. 13ff. allerlei Ausführliches über Carlstadt's Aufenthalt zu berichten, aber die dänischen Schriftsteller selbst erwähnen ihn nur, um seine Ausführungen als völlig unglaubwürdig zurückzuweisen.“ Ich weiſs nicht, wie weit Kolde da etwa unter dem Einfluſs Jäger's steht, der in seinem Carlstadt (S. 175) von „einem alten dänischen Historiker Svaning“ spricht, der „als unzuverlässig bekannt sei“. Gram ist jedenfalls sehr weit davon entfernt, „Svaning's Ausführungen als völlig unglaubwürdig zurückzuweisen“, und auf demselben Standpunkt stehen die besten Kenner der dänischen Geschichte.

Hans Svaning [2] (der Ältere), Kopenhagener Schüler, war noch ein Zeitgenosse Christian II. Er war 20 Jahre alt, als dieser König 1523 aus seiner Hauptstadt entwich. Später wurde er

---

mönt, nar jeg fanger budskab fran myn fader. Zu deutsch: „Auch habe ich heimgeschrieben an meinen Vater um Geld mit Dr. Karlstadt. Nun bitte ich Er. Gn. Hochmächtigkeit, daſs Er. Gn. um Gottes willen mir etwas Geld vorschieſse, daſs ich meine Schuld bezahlen kann; da will ich gern meine Redlichkeit dafür einsetzen, daſs ich Er. Gn. solches Geld bezahlen will in Gold oder grober Münze, wenn ich Botschaft erhalte von meinem Vater.“

1) Gram S. 27.

2) D. h. Hans aus Svaninge (Fünen).

Erzieher Friedrich II. und dann (1553) Dänemarks erster „königlicher Historiograph". Als solcher verfaſste er mehrere, heute nur noch zum Teil erhaltene resp. gedruckte Werke zur dänischen Geschichte, unter denen sein „Christiernus secundus rex Daniae" das bedeutendste ist, weil er hier zum Teil als Augenzeuge berichtet. Dieses Werk wurde 1658 in Frankfurt gedruckt — der Druck ist auch in deutschen Bibliotheken weit verbreitet — war aber 70 Jahre früher schon von Hvitfeldt in seiner „Danmarckis rigis krönicke" ausgiebig benutzt worden. Hvitfeldt's Chronik aber ist durch Jahrhunderte eine Hauptquelle dänischer Geschichtskenntnis geblieben und ist auch heute keineswegs ganz veraltet. Aus Hvitfeldt und aus dem inzwischen gedruckten Svaning haben alle späteren einen guten Teil ihrer Nachrichten über Christian II. geschöpft. Indem Jäger das oben angezogene wegwerfende Urteil über Svaning ausspricht, entgeht ihm völlig, daſs so ziemlich alles Thatsächliche, was er über Reinhard's und Gabler's Aufenthalt in Dänemark anstandslos erzählt, eben diesem Svaning entstammt; denn Münter, nach dem er arbeitet, stützt sich seinerseits auf den auf Svaning fuſsenden Gram [1].

Nun hat Svaning das Schicksal so ziemlich aller zeitgenössischen Geschichtschreiber des 15. und 16. Jahrhunderts geteilt. Es sind ihm von einer entwickelteren Kritik, der die Archive offen standen, an der Hand aktenmäſsiger Belege zahlreiche Irrtümer und Verkehrtheiten nachgewiesen worden; ja er hat unter dieser Kritik nicht mit Unrecht mehr als andere an seinem Ansehen verloren. Aber noch hat kein in der dänischen Geschichte heimischer Forscher gewagt, ihn ganz beiseite zu schieben. Seit Gram steht in diesen Kreisen das Urteil über Svaning fest.

Gram beginnt seine Auseinandersetzungen über Carlstadt's Aufenthalt in Dänemark folgendermaſsen: „Um Carlstadt's Ankunft in Kopenhagen zu erweisen, braucht man selbstverständlich etwas mehr als den vorhin mitgeteilten Brief Martin Reinhard's [2], in welchem allein steht, daſs er das Anerbieten, den

1) Fr. Münter, Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen III, 27 ff. Da Jäger auch J. H. Köhler (Beiträge zur Ergänzung der dtsch. Litteratur I, 58 ff.) heranzieht, so hätte er, da Köhler ausführlich auf Gram's Abhandlung eingeht, auch diese zur Hand nehmen sollen. Er würde dann die Quellenlage erkannt haben. Selbstverständlich kann man Jäger keinen allzu schweren Vorwurf daraus machen, daſs er für diese Partie seines Buches nicht auf die eigentlichen Quellen zurückging. Schlimmer ist schon, daſs er nicht einmal Dahlmann's Geschichte Dänemarks in die Hand nahm, sonst hätte er wohl Paul Eliesen nicht als „einen Kopenhagener Doctor Eliae" eingeführt, auch von Svaning eine andere Vorstellung bekommen.

2) Es ist das der oben erwähnte, von Kolde wieder abgedruckte

Ruf und den Geleitsbrief zur Herreise entgegennahm. Da ist nun der erste und beste Zeuge dessen, was jetzt gesagt ist, der vorhin oft genannte ehrliche Joannes Svaningius, der dieses und anderes Bedeutendes hier in der Stadt als Augenzeuge mit erlebt hat, da er die Kopenhagener Schule besuchte und in dem erwähnten Jahre 1521 18 Jahre alt war." So Gram! Er giebt dann den Inhalt von Svaning's Mitteilungen, druckt diese auch im Wortlaut ab und knüpft daran eine Kritik derselben. Das Resultat dieser Kritik aber ist, daſs Svaning in Nebenumständen nachweisbar unzuverlässig sei, daſs Gram „niemandem raten wolle, in Jahreszahlen, Namen, angebliche Motive, überhaupt in alle Nebenumstände des Svaning Glauben zu setzen, ohne sie vorher geprüft zu haben"; aber von seiner Aufrichtigkeit sei er überzeugt und in der vorliegenden Frage „sei an der Hauptsache schlechterdings nicht zu zweifeln, daſs Carlstadt nämlich ins Land gekommen und nur sehr kurze Zeit in Kopenhagen gewesen sei, vielleicht eine Woche oder etwas mehr" [1]. Auf dem Boden dieses Urteils stehen Köhler und Münter, indem sie die Hauptsache festhalten, aber in der Einzelkritik sich Gram anschlieſsen. Sie geben dieses Urteil zwar nicht unzweideutig, aber doch auch nicht unrichtig wieder, wenn sie sagen, der erstere: „Svaning's Nachricht ist die vollständigste, aber nicht zuverlässigste", der andere: „Svaning ist in allen Details unzuverlässig" [2]. Gram's Urteil über Svaning aber ist überhaupt das der historischen Kritik geblieben, ist es auch heute noch. Es kommt dabei nicht in Betracht, daſs Svaning's Nachricht über Carlstadt nicht aus seinem „Christian II.", sondern aus seiner bis heute ungedruckten Geschichte Christian I. stammt, aus der Gram sie an das Tageslicht gezogen hat (nur in diesem Sinne ist Gram Ursprung der Überlieferung von Carlstadt's Aufenthalt in Dänemark). Alles, was Svaning über Christian II. sagt, hat der Forscher noch heute zu beachten als Äuſserung eines Zeitgenossen und vielfach Augenzeugen. Mit Svaning's Worten: „Vidi ego Joannes Svaningius" bekräftigt Dahlmann [3] seine Erzählung über die Unterwürfigkeit der dänischen Groſsen vor Sigbrit, und Allen, der neueste, erschöpfende Darsteller der Geschichte Christian II., ohne dessen gründliches Studium heute

Brief vom 25. April 1521, den Gram hier also völlig richtig würdigt.

1) Erst nach dieser ausführlichen Auseinandersetzung über Svaning's Bericht bringt Gram „zur Bekräftigung der Hauptsache" das oben angezogene Distichon und die Briefstelle vor!

2) Jäger läſst den Zusatz „in allen Details" weg und führt dadurch den, der mit Svaning nicht bekannt ist, noch weiter irre.

3) Geschichte Dänemarks III, 328.

niemand mehr etwas über diesen König bemerken kann, ein Mann, der zweifellos zu den gründlichsten und scharfsinnigsten neueren Forschern, nicht nur Dänemarks, sondern Europas zählt, hält sich keineswegs für berechtigt, den frühesten Geschichtschreiber Christian II. einfach beiseite zu schieben, benutzt u. a. gerade bei seiner Darstellung der Versuche dieses Königs, deutsche Reformatoren in sein Land zu ziehen, den Svaning [1].

Dieser Svaning aber ist nun, wie gesagt, die eigentliche Grundlage für die Überlieferung, dafs Carlstadt in Kopenhagen gewesen sei, und findet zudem noch eine Bestätigung in der oben angezogenen Briefstelle.

Da die Sache so liegt, so müfsten doch wirklich „positive Zeugnisse“ vorhanden sein, um diesen Aufenthalt in Abrede zu stellen. Wie steht es nun damit?

Beim Lesen von Kolde's Aufsatz steigt die Spannung, je mehr man sich dem Ende nähert, weil sich immer mehr die Frage aufdrängt: Wo ist denn nun die Nachricht, die Carlstadt's Aufenthalt in Dänemark verneint? Es ist wie eine Erlösung, wenn man auf der vorletzten Seite (288) den Satz liest: „Spalatin nahm am 24. Juni (1521) mit Carlstadt ein Protokoll auf über die Gründe, weshalb er trotz Zusage nicht nach Dänemark gegangen.“ Giebt es ein solches Protokoll, dann müssen freilich Svaning und die Briefstelle mit ihren Angaben arg ins Gedränge geraten. Aber ich vermag ein solches nicht zu finden; denn aus dem, was Kolde zum Beleg heranzieht, mufs ich etwas ganz anderes herauslesen.

Kolde beruft sich auf einige von Waltz (Ztschr. II, 128 ff.) publizierte Aktenstücke, besonders auf ein von Spalatin am 24. Juni 1521 (doch wohl nirgends anders als in Wittenberg) mit Carlstadt angestelltes Verhör. Die drei ersten Sätze (auf sie kommt es besonders an) von Spalatin's Bericht über dieses Verhör lauten nach Waltz:

Doctor Karlstat bekennt, dafs er dem konyg zu Denemarck zusagung gethan [2] hab, seiner konyglichen wird ein jar zu dienen und zu lesen und predigen und die wochen zwen tag zu raten.

Dartzu hab in bewegt, das er on berurte zusage aus Denemarck nicht hab mogen kommen, nicht das er darczu gedrungen were.

---

1) Allen, De tre Nordiske Rigers Historie 1497—1536 III, 2, 51 (Kopenhagen 1867).

2) „zu thun“ a. a. O. bei Waltz ist ein Versehen; S. 128, Z. 8 v. u. mufs es „wo“ heifsen statt „wie“, S. 129, Z. 5 v. u. „vhelich“ statt „vherlich“. Diese Korrekturen verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Dr. Wülcker in Weimar.

Weil im aber zu Denemarck sey eingebunden, er soll wider den babst nichts schreiben und aussgeen lassen, er habs dann zuvor den konyg lassen sehen, auch das er in Denemarck sich besorgt vor dem bebstlichen bann und keyserlichen acht, auch vor ayner person etc. Derhalben sey er sorgfeldig sich in Denemarck zu begeben.

In keiner Weise vermag ich aus diesen Sätzen etwas anderes herauszulesen, als dafs Carlstadt schon in Dänemark gewesen war, als das Verhör mit ihm angestellt wurde. Er hat aus diesem Lande nur heimkommen können gegen die Zusage, dafs er dem Könige ein Jahr dienen wolle etc. Zu dieser Zusage ist er nicht eigentlich gedrängt worden, hat sie aber doch nicht umgehen können. Er möchte aber jetzt die Zusage nicht halten, möchte nicht nach Dänemark zurückkehren, weil er nichts gegen den Papst schreiben solle etc.

Mit dieser Auffassung steht nichts in dem gesamten von Waltz mitgeteilten Material in Widerspruch, während Kolde's Interpretation den unzweideutigen Wortlaut der gesperrt gedruckten Sätze gegen sich hat. Es ist zudem sehr unwahrscheinlich, ja geradezu undenkbar, dafs Christian II. dem Carlstadt die Bedingung, nichts ohne sein Wissen gegen den Papst zu schreiben, schon in Deutschland bei seiner Einladung gestellt, und gar, dafs Carlstadt trotz dieser Bedingung eine so feste Zusage gemacht habe, wie sie zweifellos vorlag.

Auch eine weitere von Gram (S. 30) beigebrachte, von Kolde nicht berücksichtigte Nachricht pafst aufs beste in diesen Zusammenhang. Im Frühling 1522 richtet ein deutscher Schreiber Johannes Büttner von Baireuth eine Bittschrift an König Christian um Pafs und Reisegeld, in der er u. a. auseinandersetzt, dafs er im vorigen Herbst mit Empfehlungsbriefen Carlstadt's ins Land gekommen sei und dieser durch ihn habe melden lassen, dafs er ihm in vier Wochen folgen werde. Carlstadt hat damals also noch die Vorstellung erwecken wollen, dafs er seine Zusage erfüllen werde, hat vielleicht auch die Ausführung des dänischen Planes noch nicht ganz fallen lassen. Es leuchtet ein, dafs diese Nachricht zu einer in Dänemark gegebenen Zusage, wie das Protokoll sie meldet, mindestens ebenso gut, ja besser pafst, als zu einer in Deutschland auf die blofse Einladung hin gegebenen.

Keinesfalls aber liegt irgendwo ein Widerspruch vor mit dem Hauptinhalt von Svaning's der Darstellung Gram's zugrunde liegendem Bericht, und die Überlieferung von Carlstadt's kurzem Aufenthalt in Dänemark besteht nach wie vor zu Recht, ja sie wird durch Spalatin's Protokoll geradezu bestätigt und gestärkt, erhält ein neues positives Zeugnis.

Es läge nahe, im Anschlufs an diese Darlegungen das Ka-

pitel „Der dänische Reformationsversuch“ in Jäger's Carlstadt zu besprechen, besonders noch einmal die Frage aufzuwerfen, was Carlstadt zu so rascher Rückkehr veranlassen mochte. Aber man könnte hier doch im wesentlichen nur wiederholen, was Allen, berichtigend ohne direkte Polemik, mit warmer Anerkennung für Jäger's treffliche Arbeit erzählt. Es scheint mir daher richtiger, auf dieses vorzügliche dänische Werk zu verweisen, um so mehr, als dadurch vielleicht an dieser einen Stelle dazu beigetragen werden kann, die Tugend wissenschaftlicher Universalität, deren wir Deutsche uns so gerne rühmen, praktisch zu fördern [1].

2.

Der Briefwechsel Luther's und Melanchthon's mit den Markgrafen Georg und Friedrich von Brandenburg.

Von

D. Th. Kolde in Erlangen.

Briefe Luther's an den Markgrafen Georg, der noch immer einer genügenden Biographie harrt [2], veröffentlichte zuerst nach einer ihm aus dem Ansbacher Archiv zugekommenen Abschrift der Erlanger Professor Johann Paul Reinhard [3], dagegen waren die Briefe des Markgrafen an Luther bisher so gut wie unbekannt, obwohl Karl Heinrich Lang, was den Lutherforschern wie scheint entgangen ist, in seinem übrigens sehr unkritisch geschriebenen aber an interessantem Material sehr reichen Werke:

1) Heranzuziehen wäre noch der eingehende Aufsatz von A. Heise, Paulus Eliä og Martin Reinhard, Ny Kirkehistoriske Samlinger V, 273 ff., Kopenhagen 1869—1871.

2) Einiges bei Löhe, Erinnerungen aus der Reformationsgeschichte von Franken, Nürnberg 1847. — L. Neustadt, Markgraf Georg von Brandenburg als Erzieher am ungarischen Hofe, Breslau 1883, dann desselben reiche Nachweise in seinem Aufsatze: „Aufenthaltsorte des Markgrafen von Brandenburg“ im „Archiv des histor. Vereins für Oberfranken“, Bd. XV, S. 231 f. Daselbst auch andere Litteratur.

3) Beyträge zu der Historie des Frankenlandes vnd der angränzenden Gegenden (Bayreuth 1760), 1. Tl., S. 133 ff. Daraus dann bei De Wette. Vgl. dazu noch Neustadt zu Luther's Briefwechsel in „Zeitschr. f. K.-Gesch.“, Bd VIII, S. 466.

„Neuere Geschichte des Fürstentums Baireuth“, 2. Tl., Göttingen 1801 mehrfach Citate aus denselben geliefert hatte. Auch mir waren dieselben bei meinen früheren Forschungen im Nürnberger Archiv, deren Luther betreffende Resultate ich in meinen Analecta Lutherana (Gotha 1883) niedergelegt habe, entgangen, weil mir, ob aus Versehen oder Absicht, die sämtlichen Ansbacher Religionsakten, einige 30 Bände, vorenthalten worden waren. Erst jetzt ist es mir möglich gewesen, nach und nach Einblick in die aus fiskalischem Interesse ängstlich gehüteten Schätze zu erhalten [1] und darin einige wichtige Stücke für die fragliche Korrespondenz zu finden, denen ich drei nicht minder wertvolle Nummern aus der Pfarrregistratur zu Oppertshofen beifüge. Um ein möglichst vollständiges Bild der Korrespondenz zu geben, habe ich auch die Regesten der bereits bekannten Nummern unter Beifügung der Varianten aufgenommen, event., wenn die Abweichungen vom Original dies nötig erscheinen liefsen, einen Neudruck veranstaltet.

I.

Markgraf Georg von Brandenburg an Luther. 5. Januar 1523.

Berichtet von einer gegen Luther gerichteten Erklärung des Mönchskalbs von Freiburg, die er unterdrückt habe, und fragt auf einem Zettel an, ob es wahr sei, dafs Luther lehre, es wäre nicht not, das Sakrament der Eucharistie anzubeten und die Reliquien der Heiligen zu verehren.

Zeitschr. f. Kirchengesch. VIII, 466. Enders, *Luther's Briefwechsel IV, 57.*

---

1) Die jetzigen Archivbeamten, Herr Kreisarchivar Dr. Petz und Herr Archivsekretär Dr. Bauch, denen ich für ihr liebenswürdiges Entgegenkommen bei allen meinen Forschungen zu grofsem Dank verpflichtet bin, sind daran ebenso unschuldig wie die Zentralstelle in München, die mir die weitgehendste Benutzungsfreiheit gewährt, aber es verdient bekannt zu werden, dafs die Kgl. Kreisregierung in Ansbach verlangt, dafs jeder von einem Archivbenutzer gewünschte Band jener Akten erst von einem Archivbeamten auf das fiskalische Interesse des Inhalts untersucht wird, worauf der Band nach Ansbach geschickt werden mufs, um dort von neuem daraufhin von einem Regierungsbeamten geprüft zu werden. Und diese Procedur mufs mit jedem Bande bei jedem neuen Archivbenutzer wiederholt werden.

II.

Luther an Georg von Brandenburg.
21. Mai 1528.

Empfehlung des Johann Rorer als Prediger beim Markgrafen und des Georg Heyderer für die Predigerstelle in Plassenburg, wofür Joh. v. Schwarzenberg um eine Kraft gebeten hatte, so dann des Adam Weis zu Krailsheim.

Orig. in Ansbacher Religionsakten XI, 21 im Kreisarchiv zu Nürnberg. Daraus bei Lang, Neuere Geschichte des Fürstentums Bayreuth 1801 I, 17f. Reinhard, Beitr. zur Historie des Frankenlandes I, 133. De Wette III, 324.

Gnad vnd fride ynn christo Jhesu. Durchleuchtiger hochgeborner furst gnediger herr, Es kompt hie der frume man Er Johan Rorer. Wie fro bin ich das E f g solchen man widder [1] zu sich beruffen haben, Bitte auch Gott von hertzen, wollt E f g, ynn seiner gnaden erkentnis vnd andacht barmhertziglich sterken vnd erhalten, zu thun vnd zu foddern seinen willen vnd heiliges wort, wie er denn angefangen hat E f g zu bewegen, vnd wir alle bitten vnd hoffen sollen, das seine barmhertzigkeit solch angefangen werck seiner gnaden werde seliglich ynn E f g vollenden Amen. Vnd wie mir, E f g durch herrn Hans von Schwartzenberg hat lassen schreiben [2] vmb einen prediger gen Plassenburg, also hab ich diesen Er Georgen Heyderer [3] bewegt vnd auffbracht, solch ampt anzunemen, wie E f g weiter wol werden vernemen, Befelh hiemit den selbigen also wol als den obgenannter Er Johann Rorer vnd Er Adam Weis zu Kreylsheim [4] E f g denn es ia feine leute sind, wirdig, die man ynn ehren vnd trewen hallte. Der

1) Joh. Rorer war früher schon Stadtpfarrer in Ansbach gewesen, mufste dann (Medicus, Gesch. der evang. Kirche in Bayern [Erl. 1863], S. 24. 26. 28ff.) unter dem Markgrafen Kasimir das Land verlassen und trat in die Dienste des Herzogs Friedrich von Liegnitz, von welchem er jetzt auch ein Empfehlungsschreiben mitbrachte (Kreisarchiv zu Nürnberg). Weitere Notizen bei Veesenmeyer, Kleine Beiträge zur Gesch. des Reichstags zu Augsburg (Nürnberg 1830), S. 94ff.

2) Dieser Brief war nicht aufzufinden.

3) Georg Heyderer aus Dillingen war nur ein halbes Jahr auf der Plassenburg und wurde dann als Pfarrer nach Gesees geschickt. Vgl. Dorfmüller, Ältere kirchliche Geschichte von Kulmbach im Archiv für Gesch. des Obermainkreises 1831, S. 24.

4) Beide waren bei der Visitation im Markgrafentum im Jahre 1528 thätig. Vgl. den Art. Ad. Weifs von Bossert in Theol. Realencyklopädie Supplementband.

Vater aller barmhertzickeit gebe E f g seinen geist reichlich, zu thun seinen gottlichen willen, Amen. An Christus hymelfart tag 1528 [1].

E f g

williger
Martinus
LutheR.

Dem durchleuchtigen hochgebornen fursten vnd herren herren Georgen Marggrauen zu Brandenburg hertzogen zu Pommern Stetin etc. meinem gnedigen herren.

III.

Markgraf Georg von Brandenburg an Luther. 15. Juni 1529.

Nachdem das Evangelium im ganzen Lande eingeführt, aber noch mancherlei Mifsbräuche vorhanden, bittet er um Luther's Rat, wie dieselben abzustellen, oder um Darlegung einer allgemeinen Reformation der Klöster und Stifte.

Abschrift in Ansbacher Religionsakten XI, f. 85 auf dem Kreichsarchiv zu Nürnberg.

1) In dasselbe Jahr fällt noch eine weitere bis jetzt nicht aufgefundene Korrespondenz Luther's und des Markgrafen. Denn am 14. September 1528 (exalt. crucis) schreibt Spalatin an Stephan Roth: Hodie per M. Ludouicum Agricolam petente Marchione Georgio Brandenburgensi a Reuerendo et amantissimo Patre nostro Doctore M. Luthero missum Culmbacchium tibi salutem renunciaui (Or. Zwick. Ratsschulbibliothek). Derselbe war als Prediger für das Kulmbacher Augustinerkloster bestimmt. Darüber berichtet ein Schreiben des Hans Klaus in Kulmbach, Landschreibers auf dem „Gebürg", an seinen Schwager den Kanzler Vogler in Ansbach: Freundlicher lieber schwager vnd Bruder! Dr. Martinus Luther hat dieser tag auff begern meins gnedigen Herrn ein verstendigenn geschicktenn gelerten u. h. schrifft sonnderlich auch Ehewereyischer sprach kundigen Mann hieher zu dem Bredig Amt des Klosters hie zu Culmbach geschickt etc. Datum donnerstag nach Dionisj (15. Oct.) Anno XXVIII. mitgeteilt von Herm. Vollrath (aus dem Stadtarchiv in Culmbach?) in Blätter für bayerische Kirchengeschichte 1889 II, Nr. 5, S. 72. Dieser der hebräischen Sprache kundige Agricola, der bei Dorfmüller a. a. O. einmal beim Jahre 1531 als Ludwig Agricola (Bauer) erwähnt wird, ist jedenfalls derselbe M. Ludwig, von dem Luther in seinem Briefe an den Markgrafen vom 16. November 1531 (De Wette IV, 316) schreibt, dafs er mit Unrecht und fälschlich der Unzucht verklagt worden sei. Später (1542) wird er als Hospitalpfarrer in Hof erwähnt. Lang, Neuere Geschichte des Fürstentums Bayreuth (Göttingen 1801) II, 203.

Von gottes Gnaden Georg, Markgraf zu Brandenburg etc.

Vnnszern gunstlichen grus zuuor. Hochgelerter lieber besonder. Nachdem von gnaden gottes das Euangelion allenthalben Inn vnnsern Furstenthumben vnnd landen, ausserhalb noch Inn etlichen Clostern, so vnnsern elttern von weyland Romischen kaysern vnnd konigen Inn schutz vnnd schirm beuolhen sind, geprediget wurdet, auch Inn den pfarrkirchen vil mispreuch abgestellt, vnnd dagegen recht gottes oder kirchen dienst auffgericht sein, Aber doch daneben Inn etlichen Stifften von den Stiefftpfaffen noch allerley Bepstischer mispreuch erhaltten werden, vber vnd wider das sie gottes wort nun etliche Jar lautter vnd Rain gehort, vnnd statt haben dasselbig zu lesen, doraus dann bey anndern vnnsern Christlichen vnderthanen allerley ergernus vnnd widerwillens volgt, welche wir alls ein furst, der je gern ein Christ sein vnnd Recht thun, abstellenn vnnd verhüttenn wolten, vnnd haben demnach den wirdigen hochgelerten herr Johan prentzen, Ecclesiasten zu Schwebischen Hall Rats gefragt auch darauf von Ime ein kurtzen Ratschlag Inn schriefftenn empfangen, wie Ir ob beiliegenden abschriefften zuuernemen habt [1]. Vnnd dieweyl dann vnnser gemuet steet, Inn solchem mit dapfferm Christlichem Rath zehandeln, Ersuchen wir euch hiemit gantz gutlich bittend, Ir wollet vnns Inn solchem euern getreuen Christlichen Rath auch aufs furderlichst mitthailen auch vnnderschiedtlich Ordnung vnnd masz geben oder antzaigen, wie wir vnns Inn den sachen haltten sollen, das die ergerlichen vnnchristlichen mispreuch allenthalben Inn vnnser Obrigkeit vffs ehest abgestelt vnnd Rechter warer gottesdienst aufgericht werd, dann wir betzeugen mit gott, das wir darinnen nichts annders denn gottes eere, das hail vnnser vnnderthanen vnd gemeinen Christlichen frid suchen, Gedenken vnns auch der Stifft vnnd Closter gutter gar nichts zu pessern vnnd ob wir gleich Inn Rath finden, die vnnutzen person absterben zu lassenn, vnnd kein andere mer an Ir stat vffzunemen, soll doch weyt von vnns sein, solche gutter anderstwohin, dann nach euerm vnnd anndern Christlichen Rathe Inn besten gottgefelligen gebrauch zu wenden.

Darumb so versehen wir vnns Ir sollet vnnd werdet vnns hierinn das grundlichst vnnd best Rathen, vnnd euch nit beschweren vnns oder ein gemeine Reformacion aller solcher Closter vnnd Stiefft zustellen. Das wollen wir alls sich wol geburt gutlich belonen, vnnd dartzu Inn sonndern gnaden gein

1) Vergleiche denselben bei Pressel, Anecdota Brentiana, p. 33 sqq.

euch beschulden, vnnd erkennen. Hiemit gott seligklich benohlen.

Datum Blassenberg Dinstags nach Medardj Anno etc. XXIX.

Dem hochgelertten vnnserm lieben Besondernn Martino Lutthern Doctorn etc.

IV.

Luther an Markgraf Georg von Brandenburg. 18. Juli 1529.

Rat wie es mit den Klöstern zu halten sei, und dafs im Lande eine hohe Schule eingerichtet werden solle.

Gedruckt bei Reinhard, Beiträge I, 134, daraus bei De Wette III, 485, hier verbessert nach dem Original in Ansbacher Religionsakten XI, f. 93f. im Kreisarchiv zu Nürnberg.

Gnad vnd frid ynn Christo Durchleuchtiger hochgeborner furst gnediger herr, Ich hab E f g lange verzogen mit der antwort, wie wol vngerne denn zu erst war ich doch ia nicht mussig, da der bote anreget, Darnach hab ich nicht gewiss bottschafft gehabt. E f g wollen mirs gnediglich zu gut halten, Aber nu ich diesen Er Georgen Schlegel [1] gewisses ganges bekomen, wil ich hiemit E f g was ich sampt dem rat vnd bedencken M. Philipps Melanchthon fur das beste ansehe, yn dieser sachen [2].

Erstlich achten wir fur gut, das man die Kloster vnd stifft lasse so hin bleiben [3] bis sie aussterben, denn weil die alten noch drinne leben ist nicht viel hoffens, das friedlich zugehen wurde, wo sie gezwungen wurden solche neurung zu foddern oder dulden. Auch wurden zuletzt solche lection vnd ordnung, so aus den vorigen alten exempeln widder auffgericht [4], mit der zeit widder umb ein vnfruchtbar wesen werden, wie bisher geschehen.

---

1) Georgius Schlegel de Guntzenhausen 20. Jan. (1529) Album ed. Förstemann 134. Derselbe ist wohl sicher identisch mit Georg Schlegel, der 1542 und dann wieder 1548 als Pfarrer von Erlangen erwähnt wird bei Lang II, 205 und 209. Vgl. auch Lammers, Gesch. der Stadt Erlangen (Erlangen 1843), S. 62.

2) Ist wahrscheinlich „anzeigen" ausgefallen.

3) „bleiben" fehlt bei Reinhard.

4) Damit erklärt sich Luther gegen den Vorschlag des Brenz (Pressel, Anecdota Brentiana, p. 34sq.), in den Klöstern eine Ordnung nach dem „Brauch der ersten Kirchen" einzuführen.

Sondern was man solcher alter guter ordnung von kirchen diensten wollt widder anrichten, das man das thet ynn den gemeinen kinder schulen vnd pfar kirchen, daselbs der gemein man auch zu konne [1] vnd gereitzt würde etc. wie wir allhir [2] zu Wittemberg vnd andern stedten thun.

Zum andern, were das wol fein, das E f g ein gelegen ort (adder zween) ym furstenthum anrichtete zur hohen schulen, da man nicht allein die heilige schrifft sondern die recht vnd allerley künste leret, Aus welchen schulen man gelerte leute nemen kündte zu predigern, pharherrn, schreiber, Rethe etc. fur das gantze furstenthum. Vnd hiezu solten der kloster vnd stifft erbzins verordent sein, das man gut gelerte personen erhalten mocht mit redlichem solde, 2 theologen, 2 Juristen, 1 Medicum, 1 Mathematicum vnd pro Grammatica, Dialectica Rethorica etc. vier odder funff personen. Denn wo ein gut studiren sol sein, da musten nicht ledige Creutzgenge sein odder leere kloster vnd stifftkirchen, sondern eine Stad, darynn viel zu samen komen vnd vnternander sich vben vnd reitzen vnd treiben. Einsame studia thuns nicht, Gemeine thuns, da viel einer dem andern vrsach vnd Exempel gibt etc.

Zum dritten, das ynn allen stedten vnd flecken gute kinder schulen zugericht werden, Aus welchen man nemen konne vnderwelen, die zur hohen schulen tuchtig, daraus man menner fur Land vnd leute zihen mag, Vnd wo es die stedlin odder burger nicht vermochten, das man aber mal von den verledigten klostern vnd stifften, etliche geschickte gesellen zu erhalten stipendia stifftet, das eine igliche stad 1 odder 2 studenten hette.

Mit der zeit wenn der gemein man sehen wurd, das yhre sone [3] konnen zu pfarhern, predigern vnd andern Emptern komen, werden sie dieselbigen wol widder zur schule halten, die itzt wehnen, Es konne kein gelerter mehr erneret werden.

Ob nun ettliche gelerte, ynn solchen schulen erzogen villeicht ynn andern furstentumen zu dienst vnd ampt komen, vnd wolt furgegeben werden, Man zoge andern herren leute fur, Ist zu bedencken das man derselbigen keinen schaden hat, denn sie on zweifel bey andern fursten vnd leuten solche schulen vnd stifftung foddern wurden vnd gonst machen etc.

Solch hab ich E f g nach meinem geringen verstand wollen anzeigen. Got gebe E f g seinen heiligen geist das alles zu

1) Reinhard: kome.
2) Reinhard: allein.
3) Reinhard: Personen.

bessern, vnd ynn allen dingen sein wolgefallen vollbringen, Amen. XVIIj Julij 1529.

E f g

Williger
Martinus
LutheR.

Dazu ein Zettel: Ich bitte auch gnediger her, wo es E f g zu thun, wolten gegenwertigen Er Georgen Schlegel von Guntzenhausen mit einem stuck von den verledigten prebenden ettwa begnaden, das er hie bey vns eine zeitlang studiren mocht, denn es wird ein guter pfarrer odder prediger draus werden, als wir ynn ansehen. So ist er auch ein kind des landes etc.

Aufschrift: Dem durchleuchtigen hochgebornen fursten vnd herren herrn Georgen Marggrauen zu Brandenburg, hertzog zu Stettin, Pommern, fursten zu Rugen, Burggrauen zu Nurmberg meinem gnedigen herren.

V.

Markgraf Georg an Luther und Melanchthon.
25. August 1531.

Klage über die geringe Neigung der Leute, an den Tagen, an welchen keine Kommunion gehalten werde, in die Kirche zu gehen, und Anfrage, ob man mit gutem Gewissen auch ohne Kommunikanten täglich Messe halten könne.

Konzept in Anbacher Religionsakten XI, f. 256 im Kreisarchiv in Nürnberg.

Vonn gottes gnaden Georg Marggraue zu Brandenburg etc.

Wirdiger [1] hochgelertenn liebenn besondernn. Nachdem vnnser Christlich visitacion ordnung [2], der wir vnns mit den Ersamenn weisenn vnsernn lieben besondernn Burgermaisternn vnd Rethe zu Nuremberg verganngner Jare verglichen habenn, die messen wie manns nennt in vnnsernn pfarrkirchenn dermassenn abganngenn, das kain mesz gehalten wurdet, dann wann Communicanten vor augen sind, die das heilig Sacramennt desz leibs vnnd pluets Christi empfahenn, allso das gemaingslich (sic) nur an Sontagenn, vnnd anndern hohenn vesten mesz gehaltenn werdenn, Nun kombt vns aber fur, wie das nit allein das gemain volckh, sonder auch etlich hohes stannds ganntz roch vnd losz [3] werden

1) Das Wirdiger (sic) später hinzugesetzt.
2) Vgl. W. Möller, Osiander (Elberfeld 1870), S. 109 ff.
3) Für „lasz" wie Luther in der Antwort schreibt, De Wette IV, 307.

an den werckenn [1] vnnd andern gemainenn feyertagenn, In die Kirchen zu geen, ob man wol dieselben tag auch gottes wort predigt vnnd ander Christliche gesenng thuet, wellchs dann von etlichen dahin verursacht wurdet, als sollt es desz schuld sein, das nit alle tag mesz gehallten werde, ob gleich nit allewegenn Communicanten vorhanden seyenn. Dieweil wir dann ye gern recht thun, vnnd regiern, auch ain Christ sein, das volck von seinem verruchten wesen abziehen, vnnd In rechtem gottesdienst erhallten auch gannz vngern wider gottes wort, vnnd vnnser gewissen Ichts hanndelnn oder zulassen wolltenn vnnd nun etlich dauon disputirn, ob wir mit Got, vnd guetem gewissen die teglichen messen on Communicanten Inn vnnsern fürstenthumben wider aufrichten vnnd hallten lassen mögenn [2], oder nit, So ersuechen wir euch hochst vleis guetlich bittend, Ir wollet vnns Inn solchem eurn getreuen christlichen Rath aus grundt heiliger gotlicher schrift mittailn vnnd euch nit beschwern vns denselben nach der lenge zuzuschreiben, mit so guetwilligem erzaigenn, wie wir vnns zu euch versehenn, vnnd gantz genediglich erkennenn wollenn. Hiemit vnd zu allen zeitten gottes ewigen gnaden, schucz vnd schirm beuolhenn. Datum Onnolczbach am freytag nach Bartholomei Apostoli Anno etc. 31.

An Doctor Martin Lutern,
vnd Magistern philippum Melanchthon
samptlich vnnd sonnderlich.

(In simili forma an H. Johann prentzen.)

[*Nachschrift.*] Wirdiger hochgelerter besonder lieber. Wie wol vnns H. Johann prentius prediger zu swebisch halle vff dergleichen frage geantwurt hat [3], das die teglich mesz on Communicanten nit allain das Rochlosz volck nit besser machen sonnder datzu vergebens vnnutz vnnd gotslesterlich auch derhalben beiden cristen nit wider aufzurichten noch zu gedulden seien, so bitten vnnd begeren wir doch hierinnen sonnderlich eurs Judicium ausz heilger gotlicher schrift vnnd waren berichts, wie esz Inn diesem fall zu Wittenberg, vnnd Inn andern steten

1) Im ersten Entwurf wercken tag.

2) Lang, Neuere Geschichte des Fürstentum Bayreuth II, 27 giebt unter Anführungszeichen an, der Markgraf habe am 25. August an Luther geschrieben: „weil itzt nicht mehr alle Tage Mefs gelesen werde, würden die Leute sehr roh; er wäre also geneigt, die tägliche Mefs ohne Communion wieder einzuführen". Man vgl. wie Jannsen, Gesch. des deutsch. Volkes III, 164 Anm. 2, dies ausnutzt.

3) Am Mittwoch nach decollationis Anno XXXI (30. August 1531). Dieser Brief wie das Gutachten von Brenz in dieser Angelegenheit bei Pressel, Anecdota Brentiana (Tübingen 1868), S. 107 ff.

des Churfurstenthums zw sachssen geholtten werd, vnnd wollen das zusampt geburlicher belonung oder vererung gnediglich gen euch erkennen dat. vt in litera.

(Nota. nachdem der brieff gein Witttenberg zufelliger botschaft halben so lang hie Inn der Canczley plieben bisz des prentzen andworth hieher kumen, ist den theologen zu Wittenberg dieser Zettel mit rate doctor Hellers eingelegt.)

An doctor Martin Luthern vnnd magister philippum Melanchton samptlich vnnd sonderlich das sie meinem gnedigen herrn Marggraf Georgen zu Brandenburg etc. Iren getreuen Rath mittailn ob sein furstlich gnad die mesz Inn Irer fl. gn. Furstentumb alle tag halten soll oder nit.

VI.

Luther an Georg von Brandenburg.
14. September 1531.

Antwort auf den Brief des Markgrafen vom 25. Aug. 1531. Warnt davor, Messe ohne Kommunion zu handeln und fordert den Fürsten auf, vor allem die Pfarrer und Pfarrkinder zum treiben und lernen des Katechismus anzuhalten.

Nach Reinhard, Beiträge 1, 137 gedruckt bei De Wette IV, 307 f. Original in Ansbacher Religionsakten XI, f. 262 im Kreisarchiv zu Nürnberg.

Varianten: Eccl. 5 — Tezem — so in vnserm — volck statt urtheil.

VII.

Melanchthon[1] an Markgraf Georg von Brandenburg.
14. September 1531.

Antwort auf den Brief des Markgrafen vom 25. Aug. 1531. Erklärt sich unter ausführlicher Begründung gegen Zulassung von Messen ohne Kommunikanten und übersendet die neue Ausgabe der Apologie.

Nach einem sehr schlechten und fehlerhaften Druck in Corp.

---

1) Im Corp. Ref. I, 1010 findet sich noch ein angeblicher Brief Melanchthon's an den Markgrafen, der aber nur ein Gutachten ist, welches der Kurfürst in einer Angelegenheit des Markgrafen eingefordert hat. In den Ansbacher Akten habe ich darüber nichts gefunden.

Ref. II, 538ff. Hier nach dem Original in Ansbacher Religionsakten IX, 265f. im Kreisarchiv in Nürnberg.

Durchleuchtiger hochgeborner furst E. f. g. sind meine arme willige dienst alle zeit zuuor an bereyt etc. Gnediger herr Auff E. f. g. frag, ob die messen, dabei nit Communicanten sind, wider an zurichten seyen, das volck damit zu der kirchen zubringen, ist disz mein vnterthenige antwort, das man die messen, da bey nit Communicanten sind, In keinen weg wider anrichten sol. Vnd aus diszer vrsach. die privat messen sind derhalben abgethan, das man sie gehalden hatt, als werck da durch andern vergebung der sunden, vnd ewiges leben, vnd sonst allerley zuuerdienen. vnd wissen E f. g das diser yrrthumb zum hochsten der heylsamen lehr vom glauben entgegen ist vnd richtet offentliche abgotterey an. damit das man hoffet durch dises werck der messen selig zu werden vnd wendet also solcher falscher wahn, das hertz von Christo, vff dises werck. Damit wird der Glauben an Christum vnterdruckt, vnd verblendet, das das hertz sich nit kan trosten, vnd nit weisz, das wir sollen damit allein vergebung der sunden vnd selickeit suchen vnd erlangen, das wir glauben, Gott wolle vns vm Christus willen, on vnser verdienst, gnedig sein.

Vnd solchen glauben zu bawen vnd zu stercken hatt Christus das Sacrament verordnet, das wir es brauchen sollen, nit das das werck vns an yhm selb fromm mache, wie vnser widersacher von der mesz leren, sonder das wir durch solch zeichen sollen vermanet werden, den glauben zuerwecken, das vns Gott gnedig sein vns fromm vnd gerecht schetzen, vnd selig machen wolle, umb Christus willen, on vnser verdienst.

So man nu die priuat messen wider anrichten solt, mufste volgen, das man widerumb damit anrichten wurde ein werck zuuertilgung des glaubens vnd ein Gottsdienst auffrichtet wider Gottes befelch.

Dann das volck, szo zu der mesz gewohnet ist auch aus falscher meynung dazu getriben, wurd auch furter in solcher falscher meinung gestercket, das die messz wer ein werck, darumb sie solten seelig werden, damit wurden sie ganz von der rechten lahr von eygnem glauben vnd eygner vbung des glaubens abgewendet.

Derhalben wollen sich E. f. g. nit dahin bewegen lassen, die messen wider auff zurichten, da bey nit Communicanten sind.

Das aber das volck wenig zur kirchen kompt, ist wol zu achten, das die mess da zu nit helffen wurde, das volck In die kirchen zutreyben. Gute ernstliche predigt solt ia die leut mehr zur kirchen bringen, dann die mesz. Vnd ich besorge es sey

auch der prediger schuldt zum teyl, das das volck nit vleissig ist, damit das sie nit nutzliche vnd ernstliche sachen treyben In yhren predigten, vermanen auch die leut nit zu gottes wort, zu gottesdienst, zum gebet, zum Sacrament. Auch liesz ich mir gefallen, das die Oberkeit ernstlich darob hielte, das das volck sonderlich am feyrtage zur kirchen getrieben wurde, vnd bey der weyl die Jenigen gestrafft, szo in wirtsheusern, der zeit begriffen wurden, so man In der kirchen sein solt.

Das auch E f g begeren zu wissen, wie es allhie gehalden wirt, fuge ich e. f. g. zu wissen, das man keine messz haldet, dabey nit communicanten sind, vnd sind hie zu wittenberg vnd an vilen orten sonst, am feyrtag allezeyt vil communicanten, vnd ist sonst die kirch voll. An wercktagen prediget man, vnd singen die schüler ettlich psalmen, vnd Litanien, vnd kommet ein zimliche anzal in die kirchen. Sonst vff dem land befindet man das das volck gemeinlich vleissig vnd vnvleissig, ist darnach die prediger sind.

Ich sende E f g die Apologia newlich wider ausgangen vnd gebessert, dar Inn ich mit vleis die nutzlichsten hendel, als de justificatione, vnd de poenitentia, vnd de Missa gehandlet habe, bitte E f g wollen sie gnediglich annehmen. vnd beuelhe mich E f g vnterthaniglich. Gott beware E. f. g. allezeit. Datum wittenbergae vff exaltationis crucis Anno 1531.

E f g

vntertheniger diener

philippus Melantho (sic).

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen fursten vnd herrnn, herrn Georgen Margrauen (sic) zu Brandenburg Burggrauen zu Nurmbergk hertzogen zw Pommern Meinem gnedigen herrn.

VIII.

Luther an den Markgrafen Georg von Brandenburg. 15. November 1531.

Luther ermahnt auf Wunsch der oberfränkischen Prediger [1] *den Markgrafen, standhaft beim Evangelium zu bleiben und die Pfarrer gegen die Unbill der Beamten zu schützen.*

---

1) Luther schreibt: „Es haben mich E. F. G. Prediger zu Kulmbach und auf dem Gebirge oft mit Schriften und itzt persönlich gebeten.“ Unter dem Vorsitz des Superintendenten Joh. Schnabel hielten mehrere oberfränkische Prediger (unter ihnen der in Luther's Brief erwähnte M. Ludwig) um Lichtmefs 1531 über den Entwurf

Aus Reinhard's Beiträge I, 140 gedruckt bei De Wette IV, 315 ff. Original in Ansbacher Religionsakten XI, f. 356 im Kreisarchiv in Nürnberg.

Varianten: freydig — lesst verbergen — (Ich glaube die vergebung der sünden) — fur hunger — die pharhen — durftens.

IX.

Markgraf Georg an Luther.
(25. Januar) 1532.

Antwort auf Luther's Brief vom 15. November 1531. Verwahrt sich gegen die Berechtigung der in Luther's Brief auf Veranlassung der Prediger vorgebrachten Besorgnisse hinsichtlich des Evangeliums, weist darauf hin, wie die Pfarrer oft selbst durch ihre Ungeschicklichkeit sich Mifshelligkeiten zuzögen und bittet um Angabe derjenigen Beamten, über deren Unbill man sich beklage. Am Schlufs Nachricht von dem Tod seiner Gemahlin.

Abschrift in Ansbacher Religionsakten XI, f. 359 im Kreisarchiv zu Nürnberg.

Die gnad gottes sei mit vns allen, Amen. Vnnsern günstlichen grues, vnnd alles guets zuuor, Lieber herr Doctor, vnns ist vergangner tag ain brieff eurer hanndtschrifft zukommenn, etlicher vnnser Pfarrer vnnd Prediger halben aufm Gebirg, von den Ir angesucht worden seit, den habenn wir gelesen, vnnd Ir bedorfft gegenn vnns gar kainer enntschuldigung, dann wir sehen vnnd vernemen eure schrifftenn ganncz gern, sind auch derselben erfrayett, Aber wir konnen nit wissenn, Inn wellchenn stucken wir zu diser ermanung, die wir doch eurn halben ganncz getreulich, vnnd christlich versteen vnd gnedigs gefallenn, vnnd kain vngefallen daran habenn, vrsach gegebenn, Dann alles das wir vor mit rath zu hanndthabung desz heiligen wort gottes, vnnd der-

---

einer Kirchenordnung in Kulmbach eine Beratung, über die sie an den Fürsten berichteten und durch einen eigenen Abgeordneten dem Markgrafen ans Herz legen liefsen: „ob den Dienern des göttlichen Worts und den Liebhabern desselben getreulich zu halten und sie in seinen fürstlichen Schutz zu nehmen, damit sie nicht gerade von denen, welche aufser ihrem Anspruch auf den Namen eines Christen es aus vielen Ursachen am ersten unterlassen sollten, verachtet und verfolgt würden, denn sonst würde, was er bisher für das Evangelium gethan, verloren, und wenn treue Vollstrecker fehlten, jedes Gesetz und jede Ordnung vergeblich sey(n)". (Dorfmüller a. a. O. S. 29.) Wahrscheinlich hatte sich diese Versammlung zu gleicher Zeit auch an Luther gewandt und um seine Fürsprache gebeten.

selbenn diener auffgericht, das haben wir nit geendert, wissen auch nyemand, der vnns dauon gewisen hab, so ist es vnns vonn den gnaden gottes fur unser person nye zu gemuet kommen. Wir steen aber wol, Inn weitter vbung, das allennthalbenn ferner ordnung vnnd ainhelligkait auffgericht vnnd erhallten werden mocht [1], Wie Ir (. wills Gott.) mit der Zeit auch vernemen werdet, vnnd ist die warheit, wie Ir schreibt, wir konnen aller vnnserer sachen selbst nit gewarten, darumb so wer das das der weg, das die personen vonn den sich die Pfarrer vnnd Prediger beschwern, sie weren vnser beuelhaber oder nit, genennt wurdenn. So gedenncken wir nyemand kainer vnpillichait oder freuels zugestattenn, doch das sich auch die kirchenndiener durch Ire aigne thattenn selbs nit verachtenn, oder vnnottürftig vrsach gebenn, wie sich dann Ire etlich bishere Inn Irn Predigen Leern vnnd lebenn etwas vngeschickt vnnd polterisch erzaigt haben, ob dann allso ainer vngeschickten person halbenn gehanndelt wurde, das darumb von stund an wir verdacht werdenn solltenn, das were vnns auch beschwerlich, wie Ir selber bedenken mögt, dann wir sind des vertrauens, der Allmechtig ewig Got werd vnns durch sein gotliche gnad bei seinem ewigen wort erhalltenn, vnnd ist vnnser gnedig begernn vnnd Bitt, Ir wollet vnns widerumb zuerkennenn gebenn oder den die bey euch ansuchung gethan haben, dasselbige selber zu thun ufflegen (?) wie vnnd durch wen wider vnser Pfarrer vnnd Prediger vnbillich gehanndellt worden sey, oder noch gehanndelt werde, So wollen wir vnnsern Statthalternn vnnd Rethen, zusambt dem ernnstlichen beuelh, den sie vor haben, weitter beuelhen, sollichs nach der pillichait zu straffen vnd zufurkommenn. Das wollten wir euch auff solch eur schreibenn, gnediger maynung nit verhaltenn, vnnd clagen euch das der Allmechtig Got vnser hertz liebe gemahel [2] Andree nechst uerschinen, aus disem (sic) Zeit erfordert, die auch Ire tag alls ain christliche furstin beschlosen hat. Sein gotliche gnad woll der Seelen gnedig vnd barmhertzig sein, wie wol vns nun grossers Laids vnd bekommernus nit hat begegnen mogen, So haben wir

---

1) Lang a. a. O. II, 28f., ler den Brief gekannt hat, liest daraus: „Ohne Luthern weitere Versicherungen von seiner Standhaftigkeit zu geben, verteidigte sich der Markgraf blofs gegen die Beschwerden der Obergebürgischen Geistlichen damit, dafs sie sich zum Teil gar zu ungeschickt und polterisch bezeigten". — Im Sommer folgten dann die Verhandlungen mit den Wittenbergern wegen der mit Nürnberg gemeinsam vereinbarten Kirchenordnung vgl. Th. Kolde, Analecta Lutherana, p. 179sq.

2) Es war Hedwig, Tochter des Herzogs von Münsterberg. Der Markgraf vermählte sich dann zum drittenmal am 13. August 1532 mit Emilie, der Tochter des Herzogs Heinrich von Sachsen.

es doch Got dem allmechtigen, wie wir alls ain christ schuldig sind, die weyl wir alle Inn seiner gewaltigen hand steen, ergeben, das haben wir euch also aus gnedigen vertrawen anzaigen wollen vnd bitten euch Ir wollet Got auch fur vnns bitten, das wollen wir auch thun, vnnd worinn wir euch allczeit gnedigen willen mogen beweisen, sollt Ir vnns willig finden.

Datum [1].

Georg etc.

An Doctor Martin Luthorn.

Dem Erwirdigen Hochgelerten Herrn Martino Luter der heilligen schrifft doctor unnserm besondern lieben freundt.

X.

Die Räte des Markgrafen und der Nürnberger Rat an Luther und die Wittenberger Theologen.

17. Juli 1532 [2].

Übersenden den Entwurf einer Kirchenordnung.

Aus dem Briefbuch des Nürnberger Rats bei Th. Kolde, Analecta Lutherana, p. 179. Abschrift in den Ansbacher Religionsakten IX im Kreisarchiv zu Nürnberg.

XI.

Luther, Jonas, Bugenhagen, Melanchthon an die markgräflichen Statthalter und Räte, sowie an den Rat der Stadt Nürnberg.

1. August 1532.

Bedenken über die vereinbarte Kirchenordnung. Antwort auf das Schreiben vom 17. Juli.

Nach Reinhard, Beiträge I, 150 gedruckt bei De Wette IV, 387. Original von Schreiberhand mit eigenhändiger Unterzeichnung der Briefsteller in Ansbacher Religionsakten IX.

---

1) Ein Datum findet sich nicht. Aber ein wahrscheinlich gleichzeitiger Brief an den Kanzler in derselben Angelegenheit trägt das Datum Jegerndorf am tag conuersionis Pauli Anno XXXII.

2) Im Nürnberger Briefbuch hatte die Abschrift kein Datum, ich schlofs aber aus einem Briefe Spengler's bei M. Mayer, Spengleriana, p. 99 auf den 16. Juli. Die Abschrift in den Ansbacher Akten hat das Datum „Mittwochs am tag Alexij 1532". Der Brief war wie aus einem Schreiben des Sebastian Heller (Samstag nach S. Viti) an die Statthalter in Ansbach hervorgeht, von Spengler verfafst und vom Rate gebilligt, dann an die brandenburgischen Räte zur Gutheifsung und Absendung geschickt worden.

Reinh.: In Orthographie vielfach abweichend. Var.: einheldig — fornemlich dy reyne lere — dannoch — Justus Jonas. p. — Philippus Melantho (sic). — In der Beilage: roch — trewung (Drohung) statt trauung — vor der communio (Coīo) statt cognitio (von De Wette falsch aufgelöst) — leichtlicher — privat pebstliche messe — weisz statt Weihe — die Worte: „so wir vff solche barmherzikeit in christo verheissen" von Melanchthons Hand eingefügt, von dem auch die Zahlen 1, 2, 3 bei den Abschnitten herrühren. — Melantho.

XII.

Luther an Georg von Brandenburg.

c. 29. Mai 1536 [1].

Kurze Mitteilung über den Abschlufs der Konkordia und Aufforderung, sich darüber zu äufsern.

Aus Brenz'schen Papieren bei Hartmann und Jäger, Johann Brenz (Hamburg 1840) II, 40.

An meinen gnedigen Hern Markgrafen Jorgen von Brandenburg u. s. w.

Was wir alhie mit den oberländischen Predigern gehandelt haben (dan ich für meinen neuwen gast, dem Calculo, nicht kont gen Eysenach, wie bestimpt war, komen), werden E. F. G., als ich mich versieh, von meinem gnedigsten Hern, dem Churfürsten, schriftlich erfaren, wie andere Fürsten und Hern, dann sie haben sich besser finden lassen, weder ich verhofft hett haben vnser Confession und Apologia frey angenomen vnd verheissen zu lernen und zu treyben, mehr hab ich nicht wissen zu fordern oder dringen, doch sollen E. F. G. hieruff vnd E. F. G. Predicanten ir gutt bedencken und bewilligung auch verzeigen, dan wir nicht gewollt nach solchem langem verlust [2], on der ander gefallen den frid zu beschliefsen, solichs hab ich E. F. G. auff

1) Burkhardt (Briefwechsel 253) hält diesen Brief für identisch mit dem bei De Wette IV, 694, nur für unvollständig; dafs es aber kein Auszug aus jenem Briefe ist, ergiebt schon die originelle Bemerkung über das Steinleiden, die sich nicht in dem längeren Briefe findet. Wahrscheinlich hat Luther zuerst dem Menius vgl. Hartmann und Jäger a. a. O. II, 40 bei dessen Abreise das kurze, durch Brenz zu besorgende Briefchen mitgegeben und hat dann, als er an die anderen Stände schrieb, in der Erinnerung daran, dafs er dem Markgrafen noch auf zwei Briefe eine Antwort schuldig war, den längeren bei De Wette IV, 694 f. zu lesenden Brief geschrieben.

2) Wohl „Verdrufs" zu lesen.

derselb beger wollen vnterthenigklichen antworten. Hiemit Gott bevolhen. Amen.

E. F. G. wilig

Martinus Luther.

XIII.

Luther an Georg von Brandenburg.

29. Mai 1536.

Beileidsbezeigung wegen des Todes seines Vaters[1]. *Über das Treiben der von dem Markgrafen unterhaltenen Wittenberger Studenten. Von der Konkordia.*

Nach Reinhard's Beitr. I, 143 bei De Wette IV, 694. Original in Ansbacher Religionsakten XI, 372 im Kreisarchiv in Nürnberg.

Var.: mit geringen — sonst genau.

XIV.

Luther an Georg Markgraf von Brandenburg.

7. Juli 1539.

Bitte um fernere Erteilung eines Stipendiums an Johannes Ortholff von Kulmbach.

Original in der Registratur des protestantischen Pfarramts Oppertshofen in Bayern.

Gnad vnd friede ynn Christo Durchleuchtiger hochgeborner furst gnediger herr. Es hat mich Johannes Ortholff[2] e f g landkind von Culmbach gebeten, an E f g zu schreiben vnd zu bitten, Nach dem er von E f g ein stipendium durch frumer leute bitte erlanget zum studio, des er nu vier iar genossen, vnd nu ist recht yns zu nemen komen, das er gern wollt vollend auff die bein komen. Denn wo er solte nu ablassen, so wurde er gezwungen durchs armut sich vom studio zu geben vnd damit were es alles vmbsonst angefangen vnd so weit bracht. Weil

---

1) Markgraf Friedrich starb am 4. April 1536. Zwischen diesem Tage und dem 29. Mai hat der Markgraf demnach zwei Briefe an Luther geschrieben, die nicht aufgefunden werden konnten.

2) In Wittenberg immatrikuliert 1536: Johannes Ordolphius Collenbachen. Album ed. Förstemann S. 164. Vielleicht identisch mit einem bei Lang a. a. O. II, 205 beim Jahre 1548 erwähnten Pfarrer Johann Ortlof zu Berneck.

es nu ein fein iung mensch ist vnd seer [1] wol zugenomen, das ich sein ein sondern gefallen habe, ist mein demütige bitte, E f g wolten yhm das stipendium noch drey iar erstrecken da mit er zum menschen erwachse, denn er noch iung ist. So wird er E f g landen ein nutzlicher man werden zum predigen vnd lesen ynn der heiligen schrifft Vnd E f g wolten gnediglich bedencken das solcher gesellen wenig sind vnd ia sunde were, das er muste armuts halben ablassen, So wissen on das E f g wie es allenthalben mangelt an leuten zur kirchen vnd schulen. E f g wolten mir solche bitte gnediglich zu gut halten. Hiemit dem lieben Gotte befolhen Amen Montags nach visitationis Marie 1539.

E. f. g.
williger
Martinus LutheR d.

Dem durchlauchtigen hochgebornen fursten vnd herren Georgen Marggrauen zu Brandenburg Hertzog zu Stetin vnd Pomern Burggrauen zu Nurmberg fursten zu Rugen meinem gnedigen herren etc. [2].

XV.

Luther an Georg von Brandenburg.

13. Dezember 1542.

Aufforderung, das Kloster Heilsbrunn zu Schulzwecken umzugestalten [3].

Aus Hocker, Supplement zum Heilsbrunnischen Antiquität.-Schatz 1731, S. 39, mitgeteilt von Neustadt in Zeitschr. für K.-Gesch., Bd. VIII, S. 475f.

XVI.

Melanchthon an Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg.

24. April 1554.

Empfehlung des Wolfgang Craus aus Gunzenhausen zu einer Kirchen- oder Schulstelle.

---

1) oder „seit", durch Bruch des Papiers unleserlich geworden.

2) Auf der Rückseite folgende kaum noch lesbare und teilweise überklebte Registraturbemerkungen: — — sambstags vur dem abentt Laurentij Anno etc. 34. — ist ime ain par gulden zcvr zcerung etc. und an einer anderen Stelle: Auff des hern D. M. Lutherj Commendation hat man Johan Ortolpf sein stipendium der 25 fl. rein[isch] zcwej iar lenger gestreckt.

3) Eine Antwort war nicht aufzufinden. Herzog Georg starb ein Jahr später am 27. Dezember 1543.

Original in der Pfarregistratur des protestantischen Pfarramts in Oppertshofen in Bayern.

S. D. Illustrissime & clementissime princeps. Vtrumque voce diuina praedictum est, in hac mundi senecta & fore maiores confusiones generis humani quam fuerunt antea, et tamen Filium dei semper voce Euangelij etiam inter imperiorum ruinas aeternam ecclesiam collecturum esse ac propterea seruaturum esse aliquos nidulos et hospitia et aliquos principes. Vult autem gubernatores fouere doctrinae studia quod pie constanter & foeliciter fecit optimus princeps pater celsitudinis tuae. Ac speramus exemplum paternae virtutis celsitudinem tuam imitaturam esse [1]. Oro igitur filium dei dominum nostrum Jesum Christum vt celsitudinem tuam seruet incolumem & faciat eam organum salutare patriae. Vtilissimum est autem principibus nosse historias praesertim suorum maiorum & vicinorum. Collegit igitur hic Wolfgangus Craus, natus in Guntzenhausen, seriem familiae Marchionum Mysniae et alia quedam. Hanc lucubrationem offert celsitudini tuae. Erit omnino iucunda consideratio mirabilium operum dei in seruandis imperijs & virtutis multorum principum. Quare commendo hunc Wolfgangum celsitudini vestrae, praesertim cum patriae se offerat ad docendum in Ecclesia aut scholis. Hactenus habuit liberalitate Celsitudinis vestrae fructus exigui cuiusdam sacerdotii. Nunc servire in Ecclesia decreuit et mallet Celsitudinis vestrae subditis suos labores prodesse. Recte didicit doctrinam Ecclesiae & pie consensum Ecclesiarum Cels. v. amplectitur et mores sunt honesti & placidi. Quare oro Cels. tuam vt ei vel Ecclesiam aliquam vel scholasticam gubernationem commendet. Sed propter aetatem & optimos mores ornamento esset Ecclesiae. Denique reuerenter Celsitudini vestrae me quoque commendo. Et oro filium Dei vt celsitudinem vestram seruet incolumem & gubernet eam. Die 24 Aprilis 1554.

Celsitudini vestrae

addictus

philippus Melanthon.

Illustrissimo principi & Domino Georgio Friderico Marchioni Brandenburgensi, Duci Stetinensi & Pomeraniae etc. et Silesiae etc. Burggrauio Noribergensi Domino suo clementissimo suo.

---

1) Georg Friedrich (geb. 5. April 1539) war damals erst fünfzehn Jahr alt. Ein weiterer Brief resp. Gutachten Melanchthon's an ihn in der Angelegenheit des Ansbacher Georg Karg vom 14. September 1557. C. R. IX, 275.

XVII.

Melanchthon an Balthasar von Rechenberg in Ansbach.

21. März 1551.

Bitte, den Johannes Stibar aus Schwabach bei dem Markgrafen Georg Friedrich zu einer Unterstützung zu empfehlen.

Original in der Registratur des Pfarramts zu Oppertshofen [1].

S. D. Initio reuerenter oro vt meas literas boni consulatis, quas non ambitione motus scribo. sed quia necesse est me pauperibus & modestis scholasticis tribuere testimonia. Nec dubito vos pro vestra excellenti sapientia & bonitate adfici misericordia & Ecclesiae & iuuentutis. Scitis enim Ecclesiae haec literarum studia necessaria esse. Est autem bona natura huius adolescentis Joannis Stibari qui natus est patre Suabachensi [2]. Et mores sunt honesti, pij & placidi. Ac iam foeliciter discit philosophiam & doctrinam Ecclesiae. Cum autem eius pater ab illustrissimo Principe Marchione Georgio Friderico petiuerat reuerenter vt filij studia publica liberalitate iuuet, valde oro, vt vestra autoritate commendare adolescentem Illustrissimo principi velitis. Deo grata pietas est & studia adolescentior (sic) iuuare, & his praesertim opem ferre, quorum parentes ecclesiae seruiunt. Ac certissimum est deum pro his Elemosynis vicissim et illustrissimo principi & vobis benefacere. Oro autem toto pectore Filium Dei dominum nostrum Jesum Christum, vt protegat & illustriss. principem Georgium Fridericum & totam regionem & vos & vestros. Bene valete. Die Aequinoctij verni Anno 1551.

Philippus Melanthon.

Mitto vobis exempla duarum orationum.

Dem Edlen Ernvesten vnd gestrengen, herrn Baldasar von Rechenberg, furstlichen Radt zu Onoltzbach meinem gunstigen herrn.

---

1) Herrn Pf. Müller in Oppertshofen, der mir gestattete, die Briefe an meinem Wohnort abzuschreiben, möchte ich auch an dieser Stelle meinen Dank sagen.

2) Magister Sebastian Stieber aus Schwabach, von 1544—1549 Prediger in Heilsbrunn, vorher in Langenzenn, seit 1549 in Weißenburg, vgl. Muck, Geschichte von Kloster Heilsbrunn (Nördlingen 1879) II, S. 110.

3.

Ein Brief des Francisco de Enzinas an Juan Diaz (1545).

Mitgeteilt

von

Heinrich Nebelsieck,

Pfarrer in Netze (Waldeck).

Den nachstehenden noch nicht gedruckten Brief habe ich als Kopie in einem Manuskripte des Fürstlichen Regierungsarchives in Arolsen gefunden. Dieses bis jetzt noch nicht veröffentlichte Manuskript enthält sehr ausführliche Berichte des Grafen Wolrad II. von Waldeck über das Regensburger Colloquium vom Jahre 1546. Graf Wolrad, ein begeisterter Anhänger der Reformation, ein Mann von einer nicht gewöhnlichen wissenschaftlichen Bildung, hat im Auftrage des Landgrafen Philipp von Hessen an dem genannten Colloquium als Auditor teilgenommen. Während seines Aufenthaltes in Regensburg sind, wie er selbst in einem Briefe an Brenz erzählt (abgedruckt in Tross, Des Grafen Wolrad von Waldeck Tagebuch während des Reichstages zu Augsburg 1548), die Aufzeichnungen über den Verlauf des Gespräches entstanden. Die Abschrift des Briefes befindet sich samt denen einiger anderer an Brenz, Butzer und Pistorius [1] vor den eigentlichen Berichten. Mit den Adressaten, welche als Deputierte der Protestanten an dem Religionsgespräche teilnahmen, hat Graf Wolrad in Regensburg eifrig verkehrt. Bei ihnen wird er die Schreiben gelesen haben. Sein Interesse an den Absendern, sowie der teilweise interessante Inhalt haben ihn wohl veranlafst, von den Briefen Abschriften zu nehmen.

---

1) Nämlich: 1) Bernardino Occhino an Bucer, Augsburg, 8. Jan. 1546, aus unserer Vorlage gedruckt von Lenz, Briefwechsel des Landgrafen Philipp mit Bucer II (Leipzig 1887), S. 397; 2) Melanthon an Joh. Pistorius, Wittenberg, 13. Jan. 1546, gedruckt ebenda V, 401 f.; 3) Veit Dietrich an Joh. Brenz, Nürnberg, 10. Jan. 1546 (folgt unten in den „Miscellen“ dieses Heftes).

Francisco de Enzinas an Juan Diaz.

Wittenberg, 21. Dezember 1545 [1].

Carissimo fratri D. Johanni Decio Hispano salutem.

S.D. Non tam diu exspectasses tu quidem litteras meas, carissime frater, si quispiam interea nostrorum esset ad vos profectus vel aliam ego aliquam mittendarum litterarum rationem potuissem invenire. Etenim periucundum esse statuo, immo etiam pernecessarium, in hoc tempore et in tanta generis humani miseria cum amico, quem tamquam fratrem ames et a quo te amari sentias, per litteras de religionis sententia deque statu ecclesiae Christi conferre et istis quasi animorum notis animi aestus in eius sinum effundere, cuius non possis frui colloquio. Illud autem magis mirum videri queat te in tranquillo studiorum otio versantem nihil ad nos litterarum multo iam tempore misisse, cum non defuerint, qui isthinc ad nostros scripserint. Tuam vero fidem et diligentiam sic me habere exploratam arbitror, ut nullam de tua integritate sinistram suspitionem admittam. Eoque maiore sollicitudine conficior me [?] casus aliquis inopinatus pulcherrimum studiorum tuorum decursum interturbare [?]. Qua re, si me amas, ista mea pene perpetua sollicitudine liberato. Nos quidem recte valemus, si quisquis tamen est, qui in tantis aerumnis ecclesiae cura privatae salutis afficiatur. Ego vero, cum ista reipublicae vulnera contemplor et tam saevas generis humani pestes in ecclesia Christi grassantes animadverto, graviter ingemisco, frater, et perpetuis precibus aliquam praesentium et futurorum malorum mitigationem a deo patre liberatoris nostri Jesu Christi ex animo postulo. Dicerem etiam: graviter doleo, nisi tantis vulneribus sauciatus animus ad omnem sensum doloris iamdudum obduruisset. Video summos orbis terrae monarchas sic affectos, ut omnem purae religionis doctrinam alte derideant et quasi coniuratis odiis doctrinam de filio Dei persequantur et gigantea qua-

1) Francisco de Enzinas (Dryander), geboren zu Burgos, gestorben in Strafsburg 1552, der Verfasser dieses Briefes, hat sich nach seiner wunderbaren Befreiung aus dem Gefängnisse zu Brüssel (er war bekanntlich wegen seiner spanischen Übersetzung des Neuen Testaments eingekerkert worden) vorübergehend in Wittenberg aufgehalten. Dort ist der Brief geschrieben. Johannes Decius, oder Juan Diaz, geboren zu Cuenca in Spanien, war von Paris über Genf nach Strafsburg gekommen. Von dort ist er mit Butzer nach Regensburg gereist, um im Auftrage der Stadt Strafsburg an dem Colloquium teilzunehmen (Januar 1546). Vielleicht hat er erst in Regensburg das Schreiben seines Freundes Enzinas erhalten Bekanntlich wurde Diaz Ende März 1546 von seinem eigenen Bruder in Neuburg ermordet. Er starb als Märtyrer seines evangelischen Glaubens.

dam arrogantia bellum coelo inferre conentur. Septus atque stipatus est imperator noster monachis Hispanis, quos non homines, sed furias Sathanae dicas, reipublicae christianae populatrices atque in perniciem animarum et omnis sanae doctrinae ab ipsis inferis revocatas. Horum ad arbitrium inflectuntur non solum religionis sententiae, sed imperiorum etiam negotia. At qualem tandem fructum proferant istarum furiarum inconsulta consilia, vix ego sane sine ingenti animi horrore cogitare possum. Domi interficiunt optimos quosque christianae religionis professores et rempublicam bonis hominibus vacuam, facinorosis oppletam relinquunt. Foris veniunt supplices ad illud portentum mundi Turcam, christiani nominis hostem manifestum, qui pro veris oraculis Dei somnia furiosi nebulonis amplectenda adorandaque statuit. Ita cum inimico Christi pacem volunt constituere, ut inter se bellum gerant et veros Christi cultores opprimant. Ab altero latere mittitur impius Brunsvicensis [1] ad populandas eas ecclesias, in qua [lies: quibus] pure sonat vox coelestis doctrinae; quod certe fecisset homo sceleratus, nisi divinitus huius Lycaonis furiosum impetum aeternus pater repressisset Rursus sollicitatur Poloniae rex, ut bellum inferat Deo. Haec omnia et confessoris nostri [2] et reliquorum Hispanorum monachorum consilio geri, tam certe credo quam me vivere. Quid dicam de rege Galliae? Simili etiam ille furore grassatur in vera Christi membra. Quando enim eiusmodi crudelitatis exemplum auditum est, quale in Gallia superiore anno est visum, ut integrae civitates, quia veram servatoris nostri doctrinam receperant, una cum viris et feminis, pueris et senibus incendio et flammis deleantur? [3] Anglus in multis actionibus simpliciter a Sathana agitur, ut certissimum organum Sathanae non obscure recognoscas.

Turcicus tyrannus minatur earum ecclesiarum vastationem,

1) Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel, bekannt als Gegner der Reformation. Er war durch Philipp von Hessen und den Kurfürsten von Sachsen, als er die über die Stadt Goslar ausgesprochene Reichsacht vollstrecken wollte, aus seinem Lande vertrieben worden (1542). Im September 1545 versuchte er sein Gebiet wieder einzunehmen, wurde jedoch von Philipp geschlagen und gefangen genommen. An diese Begebenheit denkt jedenfalls Enzinas (vgl. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation IV, 199 ff. 264 ff.).

2) Gemeint ist der Dominikaner Soto, Beichtvater des Kaisers.

3) Enzinas denkt an die grausame Verfolgung der Waldenser (1545). Vielleicht beziehen sich seine Bemerkungen besonders auf die Zerstörung der Ortschaften Merindol und Cabrières. Infolge eines Urteilsspruches des Parlaments in Rouen wurde über die Waldenser der genannten Ortschaften ein entsetzliches Blutbad verhängt (Ranke, Deutsche Gesch. IV, 278).

quae Christi nomen profitentur, nec interea quisquam est, qui vel arma capiat, vel idonea tantis malis remedia curet adhibere. Magna haec pericula profecto sunt, quae merito omnes homines, qui aliquo humanitatis affectu tenentur, permovere deberent, ut nutanti reipublicae, clamanti ecclesiae ac tantum non audita voce praesidium aliquod a suis alumnis postulanti quisque prò suis viribus ac vocatione opem ferat.

At vero, nisi me fallit animus, crudeliora sunt, ni Deus avertat, quae nobis videntur impendere. Non desunt fortassis homines docti et boni, qui certam ecclesiarum in sententia religionis conciliationem et nescio quos praeterea montes aureos sibi promittant. Et certe potest Deus uno quasi momento praeter hominum spem aut consilia omnem scenam rerum invertere. Ceterum cum voluntates summorum principum, gubernationem totius orbis nec plane coniunctos eorum animos, qui idem sentire velle videntur, et magnam ubique ecclesiarum dissipationem serio mecum expendo, si quid humano more licet in tantis rebus iudicare, plane statuo in summa desperatione esse hodie publicum statum et extremam ruinam propediem esse exspectandam. Imperator confirmavit animum in odium ac vastationem coelestis doctrinae, quae sonat in ecclesiis Germaniae, et tamen, ut minore invidia hanc suam sententiam tueatur, indicit colloquium Ratisbonae, in quo quantum promovebitur, declarabit exitus. Delectus est illius nomine Alphonsus Viruesius, episcopus Canariensis, qui olim in Hispania ab inquisitoribus captus postea scripsit philippicas; nunc ad impugnandam eam sententiam venit armatus, quam ipse olim professus est impius Thraso [1]. Est praeterea nominatus Gropperus et cum eo saginatus porcus de grege Coloniensium; quartus Julius Pflug [2].

---

1) Alphonsus Viruesius, ein Benediktiner, von der spanischen Inquisition als Ketzer angeklagt, aber freigesprochen, wurde auf Betreiben Karl's V. zum Bischof der kanarischen Inseln ernannt. Seine „Philippicae" erschienen 1541 unter dem Titel: „Alphonsi Viruesii Theologi, Canariensis episc., philippicae disputationes viginti adversus Lutherana dogmata per Philippum Melanchthonem defensa." Er tritt in diesem Werke als entschiedener Gegner der Inquisition auf (vgl. Castro, Hist. de los Protestantes Espagnoles, übersetzt von Hertz, S. 31 f.).

2) Alphonsus Viruesius und Gropper haben sich nicht an dem Colloquium beteiligt. Von katholischer Seite fanden sich in Regensburg als Kolloquenten ein: Bischof Moritz von Eichstedt (1. Präsident), Graf Friedrich von Fürstenberg (2. Präsident), der Spanier Pedro Malvenda, der Karmeliter Billick aus Köln („saginatus porcus de grege Coloniensium"), Cochläus und Johann Hofmeister, letzterer Augustiner aus Ingolstadt. Julius Pflug wurde erst später abgesandt. Ein kaiserlicher Erlaſs vom 3. Februar 1546 ernannte ihn zum dritten Präsidenten.

Germaniae principes nominarunt Philippum Melanchthonem, Bucerum, Brentium et Snapium, quorum duo iam nunc dicuntur esse Ratisbonae [1]. Puto dominum Bucerum adhuc esse Argentinae. Philippus exspectat quotidie principis mandatum. Spiritus Dei gubernet illorum mentes et linguas, ut ea sentiant, profiteantur et, si fieri potest, constituant, quae profutura sunt ecclesiae Christi, quam profecto in tanta rerum humanarum perturbatione miserabiliter afflictam videmus. Quod si quis illius clades non videt, caecus est, crudelis, si non afficitur. Una haec consolatio me sustentat, quod aeternum patrem placatum ac pro nobis certantem habeamus, qui in summa rerum omnium desperatione, in ipsis etiam mortis periculis contra omnem tyrannorum potentiam et nos victores faciet et suam ecclesiam, sicut promisit, usque ad extremum conservabit. Quare ne frangamur animis, frater, neque periculorum conspectu ab instituto cursu deterreamur. Laudo equidem constantiam et gravitatem tuam, mi frater, seu potius Deum in te, qui istum tibi animum dedit, quia non solum doctrinam de filio Dei et candide amplexus es et luculenter didicisti, sed etiam in alios quoque studes propagare. Nec satis tibi fore putasti voluntatem Dei ex libris sacris didicisse, nisi eam quoque animi tui sententiam in clara ecclesiae Christi luce et quidem litteris editis declarares. Legi perlibenter litteras tuas, quas ad imperatorem scripsisti, ex quibus facile agnosco et tuum candorem et singularem animi magnitudinem Christiano homine dignam [2].

Petis a me, ut hispanicum et latinum scriptum perlegam et postea simul addita censura nostra ad te remittam. Utrumque feci usus et solito meo candore et fraterna libertate nostra, quam eandem tibi in me ipso atque in omnibus rebus meis tanquam vero fratri lubens permitto. Etsi enim facile sentiam et imbecillitatem meam et nullam in litteris exercitationem, quam tibi imprimis tribuo, meque abs te doceri oportere agnosco, tamen, ne qua in re meum officium queas desiderare, mutavi paucula quaedam in latino scripto, quae ad perspicuitatem dictionis pertinere videbantur. Quod vero ad editionem attinet, vere sentis et tuo et meo nomine multis et maximis de causis christianae fidei confessionem claram ac perspicuam exstare oportere. Sed eandem

1) Melanchthon hat nicht teilgenommen. Es war allerdings beschlossen, ihn nach Regensburg zu senden, allein auf Luther's Veranlassung (Brief an den Kurfürsten vom 9. Januar 1546) blieb er in Wittenberg; ihn vertrat Georg Maior (neben Bucer, Brenz und Schnepf).

2) Über einen Brief des Juan Diaz an den Kaiser ist sonst nichts bekannt.

iudico hoc tempore differendam esse. Etenim prudens et fidelis dispensator mysteriorum Dei, qui doctrinam Christi cupit in populo propagare, non solum quid omnino natura sua bonum sit, sed quo etiam tempore, qua opportunitate, qua ratione propositum sit convenientiaque diligentissime debet considerare, ut plures lucrificiat Christo. Qui te Lutetiae aut in aliis regionibus noverunt, et litteris privatis tuis et quia te in clara ecclesiae Dei luce versari sciunt, sententiam animi tui habent exploratissimam; quorum aliqui moderatiores ad imitationem huius tuae virtutis invitabuntur. Nostrorum autem praefracta ingenia sananda, si fieri poterit, sunt, non magis irritanda. Habent enim, ut scis, igneum quiddam ac vehemens, quod si in cognitionem rerum bonarum aliqua prudentia et moderatione converti poterit, tecum cogita, quam facile totam Hispaniam etiam repugnante imperatore immutabis. Sin aliquid temere aut inconsulte fit, non solum in odium tui, quod non modo non adversandum, verum optandum etiam, omnes homines provocabis, sed in contumeliam vituperationemque coelestis doctrinae omnium, praesertim infirmorum, animos stimulabis. Quid enim aliud consequetur, si ita perturbatis rebus aliquid editum erit, nisi ut extremo fulmine te absentem feriant, quod facere consueverunt? Atque ita citius exstinctam quam natam eam utilitatem videbis, quam illis volebas praestare.

Haec ego vaticinia multo antea praevidere potui, de quibus admonui fratrem antequam, ne factum illum libellum [1] prelo committeret, nec in eo tantum fuit consilii aut prudentiae, ut vel futura mala praevideret ipse vel admonitus vitaret. Quantum vero malorum illa inconsulta temeritas et mihi et toti reipublicae pepererit, nemo praeter me novit, qui et infinita mala solus pertuli et manifeste conspicio, quantum ex ea re ecclesia acceperit damni. Multa in hanc sententiam dicere possem, quae tu pro tua prudentia melius cogitabis.

De studiis meis quid dicam nescio. Procederem illa quidem opinione fortasse hominum felicius, nisi ingentes curae atque intensae quaedam de rebus maximis cogitationes coeptum alioqui

1) Gemeint ist sehr wahrscheinlich: „Tractado de la libertad Christiana“, eine spanische Übersetzung der Schrift Luther's: „Von der Freiheit eines Christenmenschen“ (vgl. Böhmer, Spanish Reformers I, 165 f.). Franzisko de Enzinas wurde für den Verfasser dieser Übersetzung gehalten. In dem durch die Übersetzung des Neuen Testaments veranlafsten Prozesse wurde er geradezu als Verfasser jenes „libelli perniciosi“ angeklagt. Er gab aber die ganz bestimmte Erklärung ab, dafs er an der Herausgabe dieses Werkes nicht beteiligt sei. Aus obiger Stelle des Briefes scheint hervorzugehen, dafs der Bruder des Enzinas, Jaime de E. als der Autor des „Tractado“ anzusehen ist.

feliciter cursum aliquo modo retardarent. Sustineo incredibilem maximorum hominum invidiam, qui non alia ratione me odio prosequuntur, nisi quia studiis sacrarum litterarum sum deditus. Parentes ipsi, quod mireris, tantum adversum me odium conceperunt, quoniam esse me in Germania sciunt, ut non solum postquam Deus me liberavit aut litterarum ullam significationem aut ullum ad tuendam vitam praesidium mittere voluerunt, sed venenum potius quam studiorum subsidium multo velle suppeditare libentius aliorum litteris mihi significari curaverunt. Scio esse pergloriosum male inter homines audire, ut aeternam Dei veritatem integram atque illibatam queas conservare. At quis, obsecro, aliqua humanitate praeditus conspectis tam multis periculis, tantorum hominum odiis non vehementer inaudita ista crudelitate permoveatur? Qui stoicorum *ἀπάθειαν* laudant aut aliquo modo probare possunt, ostendunt se neque admirandum opus Dei conditum in hominum natura novisse neque veros unquam conscientiae pavores seu mentis interiora certamina persensisse. Ego vero cum stoicorum disciplinae, quae mihi potissimum ex otiosorum hominum imaginationibus exstructa videtur, favere nunquam potui, tum vero in hoc tempore totam illam indolentiam, quae cum manifestis operibus Dei atque expressis testimoniis divinis pugnat, maxime vituperandam censeo. Permoveor igitur interdum tanta gravitate malorum peracerbe, ut si extremum fatum obire contingeret, in lucro mihi esse ponendum putarem. Ac videor mihi non immerito celebratam illam fortissimae atque optimae puellae vocem usurpare posse: *ὅστις γὰρ ἐν πολλοῖσιν, ὡς ἐγώ, κακοῖς ζῇ, πῶς ὅδ' οὐχὶ κατθανὼν κέρδος φέρει* [1]; Sed fato quodam rerum bonarum esse in hoc mundo comparatum video, ut quo quis virtutem ac pietatem consectatur studiosius, eo in offensionem hominum incurrat odiosius. Estque verissima poetae sententia: *εὐδαίμονες, οἷσι κακῶν ἄγευστος αἰών. οἷς γὰρ ἂν σεισθῇ θεόθεν δόμος, ἄτας οὐδὲν ἐλλείπει, γενεᾶς ἐπὶ πλῆθος ἕρπον. ὁμοῖον ὥστε ποντίαις οἶδμα δυσπνόοις ὅταν θρῄσσῃσιν ἔρεβος ὕφαλον ἐπιδράμῃ πνοαῖς, κυλίνδει βυσσόθεν κελαινὰν θῖνα, καὶ δυσανέμῳ στόνῳ βρέμουσιν ἀντιπλῆγες ἀκταί* [2].

Huc accedit fratris absentia [3], cui nescio quo modo timeo pericula fortasse veris graviora. Scripsi ad eum accuratas litteras, quibus ab illa impia vivendi ratione in istam evangelii

1) Sophokl. Antigone 463 und 464.
2) Sophokl. Antigone 582—592.
3) Der Bruder, Jaime de Enzinas, hielt sich damals in Rom auf. Dort hat er im Jahre 1546, von der Inquisition verurteilt, den Märtyrertod erlitten.

lucem conabar revocare, ad quas ille humana quadam sapientia infatuatus Babyloniam illam nondum tuto relinquere posse respondit. Quo equidem responso supra quam credi facile queat sum perturbatus. Et tamen extrema omnia me tentaturum esse certum est, donec eum illinc propellam atque ad nostrum sodalicium adducam. Philippus etiam Melanchthon ad eum litteras scripsit, quibus suam quoque sententiam amicissime significavit. Orarem te, ut eum tuis etiam litteris urgeres, nisi scirem rem tibi esse vehementer cordi teque hoc ipsum et tua sponte fecisse antea et facturum posthac diligentius. Id autem unice oro, ut apud dominum Bucerum cures, ut ipse suis litteris eum ad Babyloniam illam relinquendam atque in veram Christi ecclesiam commigrandum valde serio adhortaretur. Quod si illius praeclaram indolem cum magna etiam pietate coniunctam ei significaveris, facturus est ille quidem, qua est humanitate, perlibenter. Ego de hac re ad eum scribo, quod si videbitur communicabis meque de eo, quod facere voluerit, certiorem facies.

Salutabis meis verbis omnes fratres, nominatim dominum a Burgundia [1]. Ad concionatorem [2] mitto litteras, quem intelleximus domini Buceri litteris vocatum esse in aulam Palatini, ad quem fideliter perferri curabis. Ad communem amicum nostrum Claudium [3] scriberem, si per tempus liceret. Scribam diligenter prima oportunitate. Interea officiose illum meo nomine salutabis, cuius litteras eruditas per hunc exspectabo. Salutant eum omnes domestici nostri. Bene vale, carissime frater.

Vuittenbergae 21. Decembris anno 1545.

Tuus frater Franciscus Enzinas.

---

1) Der „dominus a Burgundia" ist jedenfalls Jakob von Burgund, Herr von Falais und Breda, Urenkel des Herzogs Philipp d. Schönen von Burgund. Er war ein eifriger Anhänger der Reformation (Böhmer, Spanish Reformers I, S. 142, Anm. 20). Enzinas lernte ihn während seines Aufenthaltes im Gefängnisse zu Brüssel kennen (Campan, Les mémoires de Francisco de Enzinas II).

2) Gemeint ist wahrscheinlich Petrus Alexander, früher Hofprediger der Statthalterin der Niederlande, der Königin Marie von Ungarn. Von der Inquisition verfolgt, war er glücklich nach Deutschland entkommen. Er wurde 1546 Professor in Heidelberg, 1548 Kanonikus zu Canterbury, 1555 Prediger zu Strafsburg und 1560 Prediger der französischen Gemeinde zu London (vgl. Campan, Les mémoires de Francisco de Enzinas II, S. 390 ff.).

3) Claude de Senarclée, ein waadtländischer Edelmann, intimer Freund des Enzinas und des Diaz. Er hat den letzteren von Strafsburg nach Regensburg begleitet und reiste ihm später nach Neuburg nach. Er hat die Ermordung des Freundes in der „Historia vera de morte Johannis Diazii" beschrieben.

4.

Der Anfang von Francisco de Enzinas' „Historia de statu Belgico deque religione Hispanica"

veröffentlicht
von

Ed. Böhmer.

Von Francisco de Enzinas lateinischen Denkwürdigkeiten, von denen zuerst 1861 in meinen *Cenni sui fratelli Valdesso*, Anhang zur Ausgabe der *CX Considerazioni*, p. 519, eine kleine Probe gegeben war, aus dem Altonaer Manuskript, das 1862 Campan veröffentlicht hat, lasse ich hier den in jenem Manuskript fehlenden Anfang drucken nach einer ehemals in der Heidelberger, jetzt in der Vatikanischen Bibliothek befindlichen Handschrift Cod. Lat. Palat. 1853. Auf diese hat Menendez Pelayo aufmerksam gemacht in seiner *Historia de los heterodoxos españoles*, T. II, 1880, p. 237. Er bemerkt, dafs dort der vermifste Anfang vorhanden sei, und dafs eine Widmung an Melanchthon von Artur Gallus vorangehe, der das Werk unter den Papieren des Verstorbenen gefunden habe. Von Herrn Professor Ernesto Monaci in Rom, an den ich mich gewandt hatte, beauftragt, hat Herr Dr. Carlo Merkel diesen Anfang der Handschrift für mich abgeschrieben und meine Fragen ausgiebig beantwortet. In Interpunktion und Orthographie habe ich nachgeholfen; wo ich im Text geändert habe, ist das Handschriftliche angemerkt.

De statu Belgico deque religione Hispanica historia

Francisci Enzinatis Burgensis
ad clarissimum virum Philippum Melanchthonem.

Veteri proverbio celebratur, doctissime praeceptor, securam praeteritorum malorum recordationem perjucundam esse solere. Ego vero quanquam id a patre caelesti divinitus sim consecutus ut transacta mala tuto possim commemorare, tamen, qui meus est erga rempublicam, potissimum erga ecclesiam Dei affectus, sine ingenti animi dolore ea, quae vidi quaeque ipse expertus

sum, neque litteris mandare neque verbis narrare neque etiam siccis oculis in memoriam possum revocare. Non quod ego privatis fortunae vulneribus vehementer afficiar, quanquam ut dici solet *τὸ οἰκεῖον πιέζει* [1], sed quod publici status perturbationem, ecclesiarum dissipationem atque immanem illam crudelitatem adversus Christi membra pro eo ac debeo peracerbe fero. Privatam vero calamitatem quî possem [2] nunc, velut in portu navigans, hic [3] anxie expavescere vel publicis ecclesiae cladibus anteferre, qui [4] ne tum [5] quidem, cum saevissimis fortunae fluctibus jactatus periclitarer, aliter quam aequanimiter meam sortem tuli, eamque publicis periculis semper mihi posthabendam esse putavi. Una ecclesiae Christi cura me sollicitum perpetuo tenuit, neque hanc sollicitudinem nisi cum vita ipsa deponam. Etenim gravissimi homines sapientissime [6] judicarunt, nisi pacata et tranquilla universae reipublicae forma rem uniuscujusque privatam salvam esse non posse. Atque omnes sani manifeste in vita experiuntur verissimum esse quod ille ait: Intrant in thalamos publica damna tuos. Hoc igitur esse boni viri officium statuo, sic animatum esse erga rempublicam ut pericula publica magni faciat, privata vero non plane inconsiderate contemnat. Quare cum unus inter omnes sis, doctissime Praeceptor, qui incredibilibus laboribus salutem atque publicam utilitatem praeter ceteros omnes non sine magno valetudinis tuae et rerum multarum dispendio cures, cumque utile fore putares si Belgicam saevitiam, quam oculis nostris vidimus, et ipsi non sine praesenti vitae periculo experti sumus, nunc tandem litteris patefacerem, jussisti [7] ut earum rerum historiam, quae nobis evenerunt posteaquam abs te profecti sumus, ordine describerem. Obtemperabo equidem perlibenter et Praeceptori carissimo et praeclara postulanti, idque eo libentius quod existimem non parum utilitatis hoc scriptum allaturum iis qui fraudes hominum ignorant, eorum potissimum qui, larva quadam religionis obvelati, et in Deum sunt contumeliosi et crudelissimos impietates sua hypocrisi tegunt. Quodsi ego admonitorem aliquem habuissem aut hujusmodi venenata monstra, humana specie ementita, inter moderatos homines occultari putassem, non temere fortassis ab eis ludificari passus fuissem neque duos integros annos in manifesto vitae

1) aus Pindar's erster Nemeischer Ode.
2) possum.
3) nil.
4) quam.
5) in.
6) sapientissimi.
7) injusti. Das j mag man für ein s nehmen können, aber der folgende Buchstabe ist ein u.

discrimine versatus essem neque, quod ego semper feci maximi, aut abs te sejunctus aut pristina studiorum nostrorum consuetudine tanto tempore privatus esse potuissem. Sed inutiles esse querelas judico quae praeteritam calamitatem mutare non possunt et parum ad rem praesentem conducunt. Quamobrem querimonias omittam et rem ipsam, ut potero, comprehendere atque, ut jubes, ordine adumbrare conabor.

Agitur nunc secundus annus aut eo amplius, clarissime Praeceptor, quod abs te profectus sum, quo temporis curriculo incredibile dictu est quam multas incommoditates pertulerim, etiam in ipsa via quae, ut scis, in media hieme suscepta, non poterat non esse molesta. Certe laboriosa fuit donec ventum est in Frisiam Orientalem, quo in loco stationem fecimus, cum ut vires labefactatas aliqua ex parte reficeremus, tum vero ut veteres amicos salutaremus, inter quos clarissimum virum d. Johannem a Lasco praecipuum pono, cujus consuetudine mirifice sum oblectatus. Contulimus ibi de multis et variis rebus, quae, quoniam ipsius litteris tibi postea innotuerunt, non multum ego in eis recensendis immorabor. Invisere quoque Albertum nostrum visum est quem paulo ante litteris uterque nostrum sollicitarat ut deserta Babylone sua ad eum se conferret locum ubi pura et libera esset evangelicae doctrinae professio, ne tantam ingenii vim, in vitae genere parum honesto consumptam, et quasi in eo antro sepultam ubi locus verae religionis professioni nullus apparebat, inutiliter consumeret. Principio quanquam dura fuit auribus illius vox, tamen animum ejus ad amplectendam purioris doctrinae sententiam litterae nostrae nonnihil commoverunt. Sic tamen ut, cum ego ad illum venirem, facile animadvertere possem, primum illum calorem atque impetum, quem de mutanda vita lectione nostrarum litterarum conceperat, totum deferbuisse, planeque ad antiquum ingenium securitatis reversum, deliciose ac tranquille inter ejus ordinis sodales pristino suo more versari. Tanta est impietatis vis ut homines alioqui non mali, umbratili quadam voluptatis illecebra inebriati, gaudeant, in rebus maximis sibi ipsis fucum facere. Mirabar equidem antiqui illius generis humani hostis potentiam. Sed tamen de salute Alberti nostri nondum sciebam desperare quin ad meliorem vitam eum reduci posse arbitrarer. Denique, ut rem in pauca conferam, tantum, favente Deo, apud eum efficere potuimus privato nostro colloquio, ut plane in veram sententiam inclinaret neque in eo sodalicio, virtutis ac verae religionis inimico, diutius sibi manendum putaret. Hunc animum illi precatus sum firmum ac perpetuum; et quia infausti alicujus spiritus technas metuebam, ne iterum ad pristinos mores relaberetur obtinui ut scriptis litteris suam tibi astringeret fidem, et quod erat inter nos constitutum nuntiaret,

quibus litteris velut ex syngrapha cum eo agere licuisset, si sententiam mutasset. Sed bene habet quod ille ad tempus praescriptum fidem praestitit et nunc fidelem Christi ecclesiae operam incepit navare.

Inde Lovanium iter institui, qua in urbe, et quoniam de via fessus eram et statum religionis [1] volebam explorare, statueram privata amicorum communicatione paululum recreari priusquam in lucem prodirem. Sed longe aliter evenit. Etenim cum finem jam esse malorum putavi, novus renascitur labor. Amanter quidem exceperunt veteres amici quorum olim et consuetudine suaviter usus eram et fidem putavi fore firmiorem. Sed quia ex Germania me redire sciebant, et sulphureus illis totus videbar et quibus [1] antea fueram gratissimus, de quibus eram optime meritus, tunc vel ad conspectum solum nostrum, nedum ad laudes Germanicae gentis, magno quodam horrore trepidabant. Neque vero sine causa omnes erant in magnam trepidationem conjecti. Siquidem pridie ejus diei quo ego Lovanium perveni, viginti octo cives honestissimi fuerant comprehensi, quorum aedes armata manu de improviso aggressus est Procurator, ut illi vocant, generalis cum tota cohorte Pharisaeorum, qui omnes conjunctis viribus hora decima noctis in aedes civium irruperunt, singulos aedium angulos perlustrarunt, ut, si libros suspectos invenissent, hoc ipso sine alia causae inquisitione homines alioqui pios jugulassent. Ibi erat videre miserandam rerum faciem. Pulsabant magno impetu satellites ad fores bonorum hominum qui, diurno labore fessi, jam se totos quieti dederant, nihil minus tunc quam de ingruente perturbatione cogitantes. Si quem artius, propter labores quos in die sustinuerat, somnus complexus erat, non illi expectant quoad pater familias, clamoribus et pulsu expergefactus, domum aperiret, sed ipsi effractis foribus violenter usque ad lectum dormientis irruperunt. Inveniunt maritum et uxorem praesentis miseriae ignaros. Ibi tum inaudita quadam immanitate satellites, ut in mandatis habebant, impetum faciunt in viros, saepe maritum et uxorem simul comprehendunt. Jacent ad latus innocentes liberi qui parentum atque ipsorum miseriam lamentabili ejulatu videntur praesentire. Ad hoc spectaculum exanimati cum vident domum inusitato more taedis lucentem, manu armatorum hominum oppletam, terribili armorum splendore qui ex gladiis nudatis atque aliis armis promicabat fulgentem, vident quoque parentes a mutuo illo conjugali complexu dissolvi, alterum huc, alterum illuc ferri, nonnunquam utrumque pariter rapi, colligatis manibus extra aedes violenter abduci, tamen ad conspectum tantae

1) regionis. Das Französische hat religion.
2) q statt qb.

crudelitatis, quam adhuc ignorant innocentes pueri, non judicio sed naturae ipsius affectu nihil aliud quam tristissimis clamoribus totam domum complent, subinde repetito suavissimo illo parentis nomine: Quo is, mi pater? Quo abduceris, mater? Quis nostri curam habebit? Quis nobis crastino die victum suppeditabit? At illi pro pietatis officio proque naturae affectu, quem alia ratione quam lacrimis et clamore exprimere non poterant, verberibus caeduntur, ora illis obturantur ne voces ejulantium ad vicinos possent promanare, quibus admoniti et tristem amicorum casum intelligere et sibi quoque impendentem calamitatem matura deliberatione possent avertere. Quod sane fecerunt nonnulli qui, cum adventantes satellites praesentirent, expavefacti exilierunt de lecto et sola intima tunicula tecti murum domus transilierunt eoque modo liberati sunt. Neque tam manifestis ipsius naturae signis, vindictam tanti sceleris de caelo proclamantis, tyrannorum furores ulla ex parte leniri potuerunt. Quin magis quoque nova saevitia exardere coeperunt, cum intelligerent, per altum noctis silentium, per densam tenebrarum caliginem vel a piis hominibus vel ab ipso aliquo propitio numine quibusdam viris honestissimis, qui Procuratoris crudelitatem experturi erant, ejus adventum paulo ante fuisse denuntiatum, ut, cum ad illorum aedes ventum est, eas sine patrono vacuas reperirent. Grassatur itaque tota nocte Procurator generalis cum suis, incensus furore atque odio veritatis adversus optimos quosque, neque potuit conquiescere donec viginti octo cives Lovanienses, partim viros partim feminas, maritos et uxores, matres et filias, sorores et fratres, captivos abduxit atque in diversis locis sejunctos collocavit, edicens insuper: ne quisquam ad eos, nec pater ad filium nec maritus ad uxorem, uxor ad maritum, admittatur; ad haec ut nihil scribere, nihil legere, apud nullum mortalium colloquium habere custodes patiantur. Hoc modo negotio confecto, quasi re bene gesta domum tandem revertuntur. O inauditam crudelitatem qualis a memoria hominum nulla extat! nec satis scio utrum ante hanc nostram aetatem visa fuerit unquam. Quid agis, Procurator generalis? Agitur de capite honestissimorum civium et matronarum. Tenentur captivi abs te qui multis praeclarae virtutis documentis exemplo fuerant toti civitati. Nihil aliud jam expectatur nisi ut extrema illa sententia igni et flammis adjudicentur qui meliori fortuna digni haberi potuissent. At quam ob rem tandem? Quod flagitium perpetrarunt? Quid contra te? quid contra rempublicam? quid contra ullum privatum civem commiserunt? An te tuis fortunis spoliarunt? tuam dignitatem re aut verbo aut quoquo modo laeserunt? tuum quaestum, tua consilia, tuas expilationes impediverunt? Num auctores seditionis in civitate fuerunt? Num aerarium expilare, sceptra e manibus

gubernatorum eripere atque eorum in locum se ipsos collocare voluerunt? Utrum cruentato gladio aliquem eorum a caede patrata redeuntem invenisti? Nihil tale. Quam ob rem igitur in illos furiose ruis? Quare honestos homines carcere, proscriptione, ferro atque incendio extinguendos judicas? Quin te ipsum intueris? Quin fraudes, praedationes, homicidia, adulteria, furta, rapinas [1], quibus pollutus et contaminatus es, tacita cogitatione apud te consideras? Qua fronte istis sacrilegis manibus quibus fana et profana saepe diripuisti, multis praeter jus et aequum vim intulisti, miserorum sudores expilasti, audes innoxios homines comprehendere! Non vereris ne terra tibi dehiscat, aut subito fragore corruant aedes, quarum tecta subire non dubitas ut tantum scelus denuo committas? At impietatis rei sunt, inquies. Quo pudore, quaeso, tu aut, qui auctores tibi sunt crudelissimae impietatis, sophistae Lovanienses, eos audetis impietatis arguere qui diligenti sacrarum litterarum institutione totum vitae suae cursum gubernarunt? cum interim vos saepenumero veram aeterni Dei doctrinam, veram religionem ore blasphemo, innumeris paene impietatis atque idolomaniae formis blasphemastis, conspuistis, deformastis! Atque sic se res habet. Haec est, inquis, Imperatoris voluntas, hoc jubent leges, ut Lutherani sine ulla veniae spe ultimo atque atrocissimo supplicio afficiantur. Nec alia hujus facti potest aut debet constare ratio.

Hac inopinata persecutione gravissime consternati sunt Lovanienses, etiam hi qui aliquem evangelicae doctrinae gustum hausisse prae caeteris videri volebant. Possem aliquos minime vulgares homines nominare qui, cum antea veram de religione sententiam tenuissent, nullum eo tempore Christiani pectoris indicium, imo nullam non ὑποκρίσεως significationem, non data neque oblata sed quaesita et accersita opportunitate, praebebant. Tanta est humani cordis infirmitas. Horum ego judicium neque probare poteram, neque rursus illi me, quem ex Germania redire sciebant eoque inquinatum haeresi nescio qua judicabant, aequo animo ferre potuerunt. Quid multis? Pellimur consueto hospitio atque alias nobis sedes quaerere jubemur ne praesentia nostra et nos ipsos et hospitem nostrum in discrimen traheremus. Mirabar hominum levitatem atque inconstantiam, et cum nullum in vita sit ornamentum majus aut praestantius quam magnitudine quadam animi atque invicto robore verae religionis patrocinium suscipere eamque semel susceptam Christianae pietatis formam contra hostes veritatis, contra inimicorum vim atque insultus viriliter usque ad extremum halitum tueri, videre nunc viros alioqui non malos turpiter a pietatis professione defecisse, ad

1) rapinae

primum reflantis fortunae flatum fractos animis esse, permoleste ferebam. Ceterum ne mea causa amici, quorum saluti consultum esse cupiebam, in suspicionem venirent, nec me ipsum temeritate quadam in discrimen darem, statui furori cedendum esse et prudenti deliberatione consilium capiendum ut, quod magis ex usu foret quodque res et tempus postularent, hoc ea opportunitate facerem. Ad cognatos nostros ire nolebam, quanquam erant multi et primariae auctoritatis in ea urbe, quia de illorum fide atque animo adversum me dubitabam, ut sunt homines vehementes et receptae suae consuetudinis strenui juxta ac inconsulti defensores. Rursus Antuerpienses cognatos invisere non erat animus priusquam ab illis essem vocatus, quibus meum adventum per litteras significaveram. Interea temporis Bruxellam ire visum est ubi non eram perinde notus, atque ibi manere donec aliquid a nostris certi accepissem [1].

Sed cum eo perveni, non minorem esse ibi status publici perturbationem audivi quam Lovanii reliqueram. Accepi pro re certissima, comprehensos ibi quoque esse viros integritate vitae et puritate doctrinae laudatissimos, multos relicta familia et liberis aufugisse, eorum bona confiscata esse, alios in privatis angulis delitescere, haberi in scriptis supra trecenta nomina eorum qui prae ceteris in suspicionem venerant, quique jamjam capiendi, cum Bruxellae, tum in aliis Brabantiae et Flandriae civitatibus, putabantur. Vides hic, mi Praeceptor, qualecunque vestigium apostolicae vitae. Testatur Praeceptor noster, dominus Jesus, vulpes quidem foveas habere et volucres caeli nidos, filium vero hominis non habere ubi caput suum reclinet. Non igitur mirum nec turpe nobis esse putandum est, servatoris nostri exemplum per omnia sequi, cujus ad imaginem conformes nos esse oportet si veri discipuli sumus. Denique cum viderem nullam ibi esse spem majoris tranquillitatis, privato quodam animi impetu statui Lovanium redire utcunque caderent omnia, atque ibi meum officium facere, paratus interim qualecunque periculum sustinere quod Deus tandem pro suo erga me paterno animo mittere voluisset [2].

Ea res opinione mea felicius evenit. Dissuadebant omnes in publicum prodire, ego vero contra omnium sententias recta ad Hispanos nostros contendo. Qui erant in ea urbe cognati atque amici nostri veteres, summa cum humanitate reversum exceperunt. Accedebant quoque non pauci quos antea ego noveram, qui, quoniam nostrorum familiares ac necessarii erant, nobiscum quoque amicitiam inire ambitiose procurabant. Omnes pariter summos honores deferre, officiis humanitatis nobiscum certare praeter

---

1) Kein Absatz.
2) Kein Absatz.

nostram atque aliorum opinionem nitebantur. Principio sane visa est mihi insidiosa quaedam civilitas quae, repente quasi natura nostrorum hominum mutata, praetextu illo deliciarum velut esca occultiores aliquas machinationes moliretur. Posteaquam vero certis argumentis deprehendi, nihil simulate inter ipsos geri, omnes mihi ex animo favere, et ego coepi tranquillius habere, et humanitate atque officiis eos conabar superare. Dum haec aguntur, misit avunculus meus Antuerpiensis familiarem quendam suum Lovanium, per quem et litteris amicissime scriptis adventum gratulabatur et cum eo ad se venire jubebat. Id eo feci libentius quo periculosius erat eo tempore Lovanii versari. Rursus ibi omnes cognati atque amici peramanter complectuntur. Res omnis erat in vado. Ibi aliquot septimanis cum nostris recreatus, Lovanium redeo quo tempore captivorum causa agitabatur calumniosissime.

Quotidie accedebant doctores theologi, nominatim Latomus et Decanus qui summi inter alios habebantur, ut miseras mulierculas disputationibus suis enecarent. Vide quaeso, mi Praeceptor, quo tandem se demittat majestas theologica, ut tanti viri, qui ecclesiae columina haberi volunt, in controversiam atque disputationem theologicam cum imperitis feminis descendere non erubescant. Neque putes eos venire quasi doctores ad colloquium ut a veritate aberrantes in meliorem religionis viam cum quadam caritate et lenitate deducant, sed cuniculis aggrediuntur rudes pupillos et viros rerum omnium ignaros, quo facilius decipiant ac postea, tanto hoc tamque glorioso triumpho velut ovantes, crudeliter condemnent. O triumphatores quos verius truphatores (ut ipsi loquuntur) possis appellare. Neque tamen, quanquam fraudibus ac dolis instructi ad feminas accedebant, ulla justa ratione aut argumento eas potuerunt superare. Quin ab illis turpiter saepe derisi et stultitiae pariter ac impietatis notati recedebant. Aliae juniores et minus in litteris sacris aut controversiis ecclesiasticis exercitatae, quoniam illorum fraudibus facile irretiri potuissent, silentio modestiaque suam causam tuebantur. Aliae callidiores theologorum argumenta per jugulum retorquebant, non sine magno dedecore ordinis theologici quia [1] colloquio feminarum victi aut certe rubore perfusi, nam illi sua impudentia vinci nesciunt, domum redire cogerentur. Nam haec statim per totam urbem spargebantur.

Quaedam inter alias pharmacopolae Lovaniensis uxor, interrogata quid de sanctorum invocatione sentiret? utrum sancti, qui ex hac vita commigrarunt, adorandi a nobis atque invocandi essent? respondit: se quidem in disputationibus non admodum

1) q à.

exercitatam esse, eoque universam disputandi rationem theologis, qui vellent, permittere. Ceterum quod ad totam invocandi numinis formam attinet, neque aliud se scire aut velle profiteri quam quod sacrae litterae docerent, hoc est quod Christus ipse testatur Math. c. 4 [1] dominum Deum nostrum adorandum esse illique soli serviendum. Ad haec se apud Paulum legisse, unicum esse mediatorem Dei et hominum, Christum Jesum qui se ipsum tradidit pro peccatis nostris, quique nostros gemitus exaudit nostrasque preces defert ad Patrem [2]. Hunc sibi in animo suo adorandum atque invocandum juxta verbum traditum proposuisse, qui sanctus est omnium sanctorum, neque in re omnium maxima, hoc est in invocatione aeterni numinis, quae summa et caput est totius religionis et quae una veram religionem Christianam a Turcica et idololatrica secernit, novos cultus, alienos a verbo Dei aut repugnantes voluntati divinae, suo sibi cerebro audere confingere. Si quid illi melius scirent, docerent, sane praebituram se et attentam et docilem [3]. Ad hoc feminae responsum obstupefacti theologi, rursus stultitiam suam ac impietatem magis ac magis produnt et feminae negotium facessunt. Verum quidem est, inquiunt, Deum esse adorandum, quod nos non negamus, sed quae est ista tua audacia seu potius impudentia ut perfricta fronte illotis manibus ac pedibus ausis prodire in conspectum Dei quem tot modis offendisti! quod non auderes facere in conspectu hominis. Sic tecum cogita: si forte Imperator in hanc urbem veniret et tibi ab eo aliquid esset impetrandum, nonne, priusquam ipsum auderes compellare, dominum de Granduella interpellares, aut alios, quos Imperatori esse gratos putares, propitios faceres eosque patronos postulares qui apud Imperatorem commendarent, qui tuas preces illi primum proponerent? Certe sic faceres. Vide, mi Praeceptor, quomodo illi sapientes mundi, sive destinata malitia sive ignoratione turpissima sive alio impietatis morbo fascinati, hoc argumento rationis, quasi invictissimo propugnaculo [4], muniti adhuc pergunt insanire [5]. At non proinde debilitatus est feminae animus. Quin audacius ac prudentius responsum dedit quam illi unquam expectarant. Vos, inquit, mihi vicissim respondete. Si forte Imperator ipse esset in fenestra qui me suo favore sciret opus habere et transeuntem per plateam propria sua voce edita ad se

1) Nach Mat. steht ein c. das wieder gestrichen ist, keine Zahl.
2) 1 Tim. 2, 5. Gal. 1, 4. Röm. 8, 34. Hebr. 7, 25. Nicht im Manuskript.
3) Absatz.
4) Dies Wort ist über ein ausgestrichenes ariete gesetzt, beides von derselben Hand
5) Absatz.

vocaret: Heus, inquiens, muliercula, scio te indigere ope mea, ascende huc ad me, volo tibi quae vis libenter praestare! num vobis auctoribus cunctarer donec alios mihi patronos prius conciliassem, an alioqui recta ad ipsum Imperatorem accederem [1] qui solus potest et vult, quod ab ipso postulo, donare. Certe ego relictis membris ad caput recta contenderem, praesertim cum ipse sua voce ad se ut venirem significasset. Quodsi vestrum judicium secuta illi responderem expectandum esse donec Granduellam patronum parassem, nonne jure digna possem haberi gravi repulsa, cum ad ipsum dominum ventum esset, neque postulatum impetrare, ut quae auctoritatem ministri quam domini majoris fecerim? Deinde quae haec esset impietas, ex corruptis hominum moribus aeternam Dei voluntatem velle aestimare! aut hac humana et vitiosa similitudine legem de cultu Dei et religione statuere! Habeo ego caelestem Imperatorem Christum Jesum, redemptorem ac servatorem totius generis humani. Is disertis verbis ad omnium ordinum homines clamat: Venite, inquiens, ad me, non unus aut alter selectus Magister noster, sed omnes, non vos qui, justitia vestra inflati, justitiam Dei induere non vultis nec ea vos indigere judicatis, sed quicunque laboratis et onerati estis, quicunque, peccatorum pondere gravati, miseriarum levationem ac admissorum condonationem juxta Dei misericordiam ex animo ingemiscitis. Fateor me unam de illis esse quae saepenumero divinam majestatem suis delictis offenderint; fateor me frequenter deliquisse, atque ita deliquisse ut indigna sim quae oculos in caelum attollam. Sed iterum erigitur mihi animus audita Imperatoris mei voce qui novit miseriam meam. . .

Dieselbe Hand führt fort bis f. 112, mit Ausnahme der Blätter 27 und 28, worüber nachher. Mit f. 113, mit den Worten *fiducia mediatoris nostri,* die bei Campan II, 292 stehen, beginnt eine zweite Hand, die bis f. 145 fortfährt, wo das Werk gleichlautend wie bei Campan schliefst. Beide Hände und die Marginalien schreibt Merkel der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu; in keiner dieser Hände sei die von Enzinas zu erkennen, nach der von mir geschickten Durchzeichnung der Worte *Tuus ex animo Franciscus Dryander* (mehr war nicht so bald verfügbar) zu urteilen. Dagegen dafs die erste Hand die seine sei, sprechen auch die Textfehler.

In dem ganz mit Majuskeln geschriebenen Titel steht neben *Enzinatis*, das die Zeile schliefst, mit kleinen Schriftzügen: *Alias Quernæi.* Merkel sagt: Questa è la lettura che credo più probabile. Le ultime lettere, schiacciate contro il margine, sono

1) accedere.

confuse. Dopo la i c'è una virgola che non so se si potrebbe anche credere una s. Quernatis non si può leggere affatto. Gemeint sein könnte Quernei, jedenfalls ist es eine Übersetzung des Namens Enzinas, wie Dryander und du Chesne. Die Randbemerkung ist von anderer Hand als der gleich darauf beginnende Text und als alles was auf einem dem Werk Dryanders vorgefügten Bogen steht.

Auf diesem Bogen, der übrigens dasselbe Wasserzeichen hat wie das Papier der Historia, steht folgendes Schreiben:

Clarissimo viro domino Philippo Melanchthoni
Praeceptori suo observando
Arcturus Gallus s. p. d.

Quum nihil certi in hac mortali vita, Praeceptor doctissime, de rebus humanis, assiduis calamitatibus jactatis, malisque tristissimis obnoxiis, statui possit, praeclare de futuro domicilio inquirendo et vitae immortalitate consequenda a Paulo Apostolo ad Hebraeos admonemur: *οὐ γὰρ ἔχομεν ὧδε μένουσαν πόλιν, ἀλλὰ τὴν μέλλουσαν ἐπιζητοῦμεν.* Nam quam aerumnosa piorum esset condicio in hoc saeculo qui in toto vitae curriculo acerbis malis a tyrannis affliguntur, nisi melioris vitae spe alerentur et artissimis promissionibus, chirographo filii Dei confirmatis, divinitus inspirati, fidem haberent; quibus prophetarum divina oracula et Apostolorum sanctissima scripta referta sunt, innumeras consolationes Christum profitentibus suggerentia. Verum in hac parte, ubi singulari Dei clementia ad evangelii cognitionem accitus est Franciscus Enzinas, alio nomine Dryander, olim tibi discipulus, vir pietate, eruditione ac nobilitate insignis, specimen pietatis in reliquo vitae spatio omnibus exhibuit. Hic enim evangelium candido pectore amplectens, patriam, parentes, cognatos, affines, amicos et fortunas pro Christo neglexit, sibi ante oculos praeponens immortalitatis vitae statum qui non potest viribus humanis comparari sed sola Christi sanguinis expiatione. Propterea non dubitavit, quum in Gallia Belgica una cum amicis versaretur, occasione oblata constanter carcerem ingredi et stricta vincula sustinere, expectans miserae vitae humanae exitum. A quibus Deus sua inexhausta misericordia illum tanquam a faucibus beluarum eripuit, reducens incolumem ad ea loca ubi pure verbum Dei personat. Demum in illis aliquandiu commoratus, uxorem duxit; ut nosti, semper summo studio enitens ut ecclesiae Dei et reipublicae litterariae prodesset. Paulo post Argentinae cum familia degens, epidemico morbo correptus, una cum uxore, nobili matrona, pie vita excessit, duas filias relinquens utroque parente orbatas et mediocrium fortunarum heredes. Quibus in-

clitus senatus Argentinensis, ut honesta et sancta consuetudo civitatis fert, tutores praefecit qui orphanarum et curam haberent et tuerentur. Accidit itaque hoc anno, Praeceptor observande, quum Argentinae degerem propter privatas occupationes, ut a pupillarum affine, viro nobili et de pupillis bene merito, vocarer ad evolvendos libros atque excutiendos Francisci Enzinatis in gratiam orphanarum, quo ex paternis lucubrationibus fructum aliquem a typographis acciperent. Cui operi dum intentus essem, incidi in Historiam de statu Belgico et religione Hispanica, Francisci Enzinatis manu propria scriptam, quam tibi dedicabat. Quod omnibus gratum fuit. In qua suam in te animi gratitudinem et singularem in Praeceptorem caritatem testatur, licet eruditio tua opus cultius exigat; Ciceronem secutus, Philippica tertia dicentem: Cui gratia referri non potest quanta debetur, habenda tamen est quantam maximam animi nostri capere possunt. Placuit igitur heredibus, cognatis, affinibus ac amicis ut tuo auspicio in publicum prodiret, propter duas causas: ne Franciscus honorificae memoriae, vita defunctus, ultima voluntate (ut ajunt doctores juris) frustraretur, deinde quia debuit propter beneficia accepta, praesertim quum non solum de illo sed te tota re litteraria sis bene meritus: idcirco inter litteratos nemini honorificentius dedicare potuisset. Quaeso igitur, doctissime Praeceptor, ut Historiam de statu Belgico et religione Hispanica, quam Franciscus superstes tibi inscribere voluit, illam jam in publicum tuo nomine evulgatam, qua humanitate praeditus es, accipias. Quod a te uno ore omnes vehementer petimus. Bene et feliciter vale. Argentinae.

Die Worte *alio nomine Dryander* sind am Rande hinzugefügt und als hierher gehörige Einschaltung bezeichnet. Ursprünglich stand am Rande *qui vulgo Dryander vocatus fuit*, was aufser dem Namen *Dryander* gestrichen ist. Dieselben Worte *qui vulgo Driander vocatus fuit* standen ursprünglich weiter unten hinter *Enzinatis* vor *manu propria* im Text (nur dafs dort *Driander* geschrieben war), sind aber dort gestrichen worden. Merkel sagt zu dieser Streichung: *La linea di cancellazione non pare d'inchiostro diverso* und bei der ersteren Stelle: *differenze di carattere tra la postilla ed il testo non ci sono.* Ohne Zweifel sind die Worte aus der zweiten Stelle an diese, wo Enzinas zuerst genannt war, versetzt und dann verändert worden, schwerlich von einem anderen als dem Verfasser des Briefes, dessen Autograph also in dem Manuskript, aus dem er hier abgedruckt ist, vorliegen wird. Er war offenbar dazu bestimmt, der beabsichtigten Ausgabe vorgedruckt zu werden.

Die Zeit dieses Schreibens ist zunächst durch die Todesdaten

Dryanders und Melanchthon's, 30. Dezember 1552 und 19. April 1560, zu bestimmen. Da aber im Siebenten Teil von Rabus' *Historien der Martyrer*, der 1557 erschien, mit Vorrede vom 6. August dieses Jahres, vieles aus Dryander's lateinischer Historie übersetzt ist, diese Historia aber erst durch Gallus für weitere Kreise zugänglich geworden zu sein scheint, so dürfte obiges Schreiben wohl spätestens 1556 abgefafst sein.

Von derselben Hand, die diesen Brief geschrieben hat, der S. 2 beginnt, S. 4 schliefst, ist auf S. 1 oben der Titel des Werkes wiederholt: *De statu Belgico deque religione Hispanica, historia Francisci Enzinatis Burgensis.*

Unter diesem Titel steht von anderer Hand:

Titulus iste nihil quidem falsi habet sed tamen apposite magis praefigeretur alio quodam modo

Francisci Enzinatis Burgensis Historia, in qua tum ipsius pro pietate labores, tum etiam pleraque ad causam pietatis pertinentia insignia exempla tum in Belgio tum in Hispania edita commemorantur.

Ternio E est imperfectus. Memini autem me legisse hanc ipsam historiam gallice conscriptam et excusam, unde etiam quae hic desunt, si alibi non extant, reponerentur. Uti ego curavi hoc die Martii 23⁰ anno MDLXXVII transcursim.

In *apposite* scheint das *e* aus *i* gemacht. Über *Enzinatis* steht *Dryandri* mit Buchstaben desselben Charakters, aber mit anderer Tinte. Vor *etiam pleraque* ist *aliorum* gestrichen mit derselben Tinte, mit der es geschrieben war. Die Worte *unde* bis *reponerentur* mit blasserer Tinte und kleinerer Schrift, aber von derselben Hand. Und anscheinend von derselben auch die Worte *uti* bis *transcursim*, wenngleich Schriftzüge und Tinte wiederum abweichen. Die Jahreszahl ist ganz deutlich *MDLXXVII.*

Das erste Blatt von Ternio *E*, unten mit diesem Buchstaben bezeichnet, hat, da der den Gallusbrief enthaltende Bogen später vorgefügt ist, richtig die Foliozahl 25. Diesem Ternio fehlt der ursprüngliche innerste Bogen, f. 27 und f. 28. Die zum Ersatz eingeschalteten zwei Blätter zeigen, nach Dr. Merkel, *numerose e spiccanti rassomiglianze* mit der zweiten Hand des eben beschriebenen Titelblattes, z. B. das *H* von *Historia* und das *E* von Ternio *E* kehren *precisamente* ebenso auf f. 27 wieder. Entsprechend dem Vermerk auf diesem Titelblatt ist die Textergänzung nicht des Verfassers Original, sondern Übersetzung aus dem Französischen. Man vergleiche mit Campan's Ausgabe I, 148f. diese Stelle aus f. 27 der Vatikanischen Handschrift (einige Buchstaben sind am Rand mit weggeschnitten): *Proinde meo arbitrio rem omnem relinquere. Accepto ejus responso a theologis quo non minus suam impietatem atque ignorantiam pro-*

debant, statui semel illis valedicere, simu[*l*] *omni periculi cogitatione posthabita illud unum exequi quo ad Dei gloriam pro mea vocatione promovendam opus esse j*[*udi*]*carem. Et tamen ne mihi ipsi nimium confiderem, commisi librum* [*Hispanis* gestrichen] *nostralibus aliquot* [*hominibus eruditis et* gestrichen] *grav*[*ibus*] *et eruditis viris.*

Herr Enrico Stevenson, der die Fortsetzung des Katalogs der vatikanischen Codices Palatini Latini ausarbeitet, schreibt über das Titelblatt (abgesehen vom ursprünglichen Titel): *è scritto da mano che s'incontra assai di sovente nei frontespizi dei codd. pal. e che scrisse i frammenti d'inventario che si serbano in archivio. Fu probabilmente un bibliotecario o addetto alla bibl. palatina nel 1577, ma non l'ho ancora identificato.* Gerade für die Zeit von 1576—1583 ist man wenig unterrichtet über das Personal der Bibliotheca Palatina, wie mir der jetzige Oberbibliothekar schreibt, Herr Hofrat Zangemeister, der weiter sagt: Es scheinen in jener calvinistisch-lutherischen Konfliktzeit die Stellen nur interimistisch oder gar nicht besetzt gewesen zu sein. Vielleicht aber sei der Gesuchte M[agister] Conrad Lautenbach, der nach einem Bericht des pfälzischen Kirchenrates vom 20. September 1583 kurz vorher für die „Inventierung und Ordination" der Bibliotheca Palatina thätig gewesen war (Cod. Pal. Germ. 834, fol. 235).

Der Einband ist aus der Zeit Urban's VIII., dessen Wappen auf dem Deckel steht, *con ristauri fatti sotto Pio IX.*, wie Stevenson bemerkt. Unter Urban bekanntlich kamen die Heidelberger Schätze nach Rom.

Kapitelzahlen hat die Handschrift ebenso wenig wie die französische Übersetzung.

Gelegentlich hier noch die Mitteilung, dafs eine deutsche Übersetzung des ganzen Werkes so weit fertig ist, dafs sie nächstens in Druck gehen kann.

5.

Berichte über die Thätigkeit des Jesuitenkollegiums zu Braunsberg im Ermland aus den Jahren 1584—1602.

Aus den Annuae literae societatis Jesu

mitgeteilt

von

Karl Lohmeyer.

Liest man über die Einwirkung, welche die Luther'sche Reformation in ihrer eigenen Anfangszeit auf das unter der weltlichen Herrschaft des Bischofs von Ermland stehende Gebiet ausgeübt, über den Eingang und die Aufnahme, welche sie in diesem von dem Ordenslande Preufsen eingeschlossenen, der Krone Polen unterthänigen Ländchen gefunden hat, die neueren Darstellungen katholischer, ermländischer Geschichtschreiber, so bekommt man den Eindruck, als ob das kleine Ermland, von den romanischen Landen abgesehen, das einzige Gebiet des ganzen Abendlandes gewesen wäre, an dessen Grenzen die im ersten Augenblicke alles mit sich fortreifsenden Fluten der evangelischen Lehre Halt gemacht hätten. Diese Erscheinung wäre aber doch, wenn man nur bedenkt, dafs nicht blofs das Ordensland fast widerstandslos die neue Lehre angenommen hatte, sondern auch der ganze katholische Westen des polnischen Reiches bis über die Mitte des 16. Jahrhunderts hinaus dem alten Glauben verloren schien, schon an und für sich im höchsten Mafse unwahrscheinlich; und in Wirklichkeit sprechen ja auch die Thatsachen selbst, wenn man sie nur unbefangen betrachten und uneingeschränkt reden lassen will, deutlich und laut genug. Dieses im einzelnen darzuthun ist hier freilich nicht der Ort, und es mag genügen, darauf hinzuweisen, wie die älteren Ermländer selbst, welche die erfolgreiche Methode Janssens noch nicht zu der ihrigen hatten machen können, wenn sie von diesen Dingen sprechen, den wahren Sachverhalt, wo nicht, wie es wohl bisweilen geschieht, unumwunden eingestehen, so doch deutlich genug erkennen lassen. Man lese z. B. nur Eichhorn's Lebensbeschreibung des ermländischen Kardinalbischofs Stanislaus Hosius,

deren streng katholische Richtung gewifs niemand in Abrede stellen wird, und man wird, meine ich, gewahr werden, dafs hinter die heute übliche Darstellung, welche immer nur von einem harten Zwang zum Verlassen des alten Glaubens, von einigen wenigen Verführten, von verworfenen Priestern u. dgl. zu sprechen weifs, mehrere Fragezeichen zu setzen sind.

Dieser bei den Ultramontanen unserer Tage in Aufnahme gekommenen Art der Geschichtschreibung, welche Unliebsames und Unbequemes einfach verschweigt, von unumstöfslichen Thatsachen die einen hervorzieht und die anderen zurückschiebt, um nach Belieben Licht und Schatten zu verteilen, den ganzen Stoff, dabei wohl gar die sichere Überlieferung mit Anfechtbarem mischend, nach Willkür gruppiert, bis das gewünschte Bild erscheint — dieser Art von Geschichtschreibung kann man nur dann mit einigem Erfolg entgegenzutreten hoffen, wenn man Thatsachen beizubringen imstande ist, an denen nichts zu deuteln, nichts abzulassen, nichts zuzusetzen ist, in unserem Falle, bei der Lösung der Frage, wie weit der evangelische Glaube zu irgendeiner Zeit an irgendeinem Orte zur Annahme gelangt sei, durch Beibringung von statistischem Material. Ob die ermländischen Archive, geistliche oder städtische, derartiges Material bergen, ist doch sehr die Frage, fraglich auch, ob wir hoffen dürfen solches, wenn es wirklich noch vorhanden ist, in absehbarer Zeit veröffentlicht zu erhalten. Indem ich nun schon lange vergebens nach solchen, unter den vorliegenden Umständen doppelt wichtigen Quellen suchte, wurde meine Aufmerksamkeit durch einen Vortrag des Professor Hausmann in Dorpat auf die Jahresberichte der Gesellschaft Jesu gelenkt, von denen eine stattliche Reihe die öffentliche Bibliothek zu St. Petersburg besitzt [1].

Nach den Konstitutionen des Jesuitenordens hat jedes Kollegium ein Buch zu führen, in welches jedes Mitglied eigenhändige Aufzeichnungen über seine Thätigkeit zu machen hat; daraus stellt der Rektor die vorgeschriebenen Berichte an den Provinzial zusammen, der diese Eingänge wieder zu einem Bericht an den Ordensgeneral zu verarbeiten hat. An der obersten Stelle endlich werden hieraus jene Annuae literae societatis Jesu hergestellt, welche nicht für Laien, sondern nur für Ordensmitglieder bestimmt, mehr auf Erbauung als auf Berichterstattung berechnet sind, in Jahresbänden gedruckt und an die Ordensinstitute verteilt werden. Demgemäfs sind die Jahresberichte nicht blofs sehr dürftig, da z. B. alle genaueren Lokalangaben

1) Der Vortrag ist gedruckt in den „Sitzungsberichten der gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat“ für 1885, S. 239–260.

unterdrückt sind, sondern auch durchaus einseitig, indem sie nur von den Erfolgen der Thätigkeit des Ordens und seiner Mitglieder zu sprechen wissen, von den Mifserfolgen aber gänzlich schweigen und von dem Widerstande, den man irgendwo findet, nur dann erzählen, wenn die Überwindung desselben den Ruhm des Ordens erhöht hat. Nach dem, was daraus Hausmann über die Thätigkeit der Anstalten in Dorpat und in Riga aus dem Ende des 16. und dem Anfange des 17. Jahrhunderts beibringt, glaubte ich die Erwartung hegen zu dürfen, wenigstens einige in der angedeuteten Richtung verwertbare Angaben zu finden. Mit gewohnter Liebenswürdigkeit hat der befreundete Dorpater Kollege die äufserst dankenswerte Freundlichkeit gehabt, mir auf meine Bitte von den auf die Braunsberger Jesuitenanstalt bezüglichen Abschnitten der ihm damals zugebote stehenden Bände der Annuae litterae bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts hinein Abschriften anfertigen zu lassen.

Zahlenangaben verschiedener Art, über bekehrte Ketzer, über Getaufte und Getraute, über Beichtende und Kommunizierende, werden allerdings, wie auch schon Hausmann selbst in seinem Vortrage angegeben hatte, recht häufig gemacht, aber für den gewünschten Zweck tragen dieselben, wie ich durch die eigene Einsicht gewahr wurde, doch nichts aus, da niemals zu ersehen ist, auf welchen Umkreis die Angaben sich beziehen, und in welchem Verhältnis sie etwa zur Gesamtzahl der Bevölkerung stehen. Dennoch und trotz der angedeuteten weiteren Mängel scheinen mir die Berichte doch nach vielen Seiten lehrreich genug, um auch weiteren Kreisen einmal, zumal da gröfsere Reihen dieser eigentümlichen Schriften in öffentlichen Bibliotheken nur äufserst selten vorhanden sind, bekannt gegeben zu werden. Eine Inhaltsangabe hier vorauszuschicken, dürfte überflüssig sein, nur möchte ich der Merkwürdigkeit wegen nicht unterlassen, auf eine Stelle im Berichte von 1599 (unten S. 373) hinzuweisen, in welcher eine Spukgeschichte erzählt wird, die auf ein Haar einer spiritistischen Aufführung unserer Tage gleicht, und zu gelegentlicher Aufklärung bemerken, dafs Ermland und Preufsen zur Ordensprovinz Polen gehörten.

Viel wichtigere Aufschlüsse würden natürlich jene in den einzelnen Kollegien selbst geführten Sammelbände liefern, in denen die eigenhändigen Berichte der Mitglieder selbst ihre Stelle gefunden haben, und welche gewöhnlich als Annales collegii bezeichnet werden. Ob aber etwas von diesen Aufzeichnungen bekannt geworden oder verwertet ist, darüber mufs ich offen bekennen nichts weiter zu wissen, als was vor zwei Jahren der unlängst verstorbene Altmeister in livländischer Geschichtsforschung und Rechtswissenschaft L. Napiersky über ein Bruch-

stück solcher Annalen des rigaischen Kollegiums (1604—1618) vorgetragen hat [1]. Auf eine daraufhin nach Braunsberg gerichtete Anfrage, ob man über dortige Jesuitenannalen etwas wisse, wurde ich zwar auf eine in der Bibliothek des Gymnasiums zu Braunsberg vorhandene, auch bereits benutzte Handschrift hingewiesen, welche den Titel Historia collegii Brunsbergensis societatis Jesu ab anno 1643 führt und bis 1772 hinabgeht, aber aus einer Abschrift, welche ein dortiger junger Gelehrter gemacht und mir freundlichst zur Einsicht zugeschickt hat, habe ich ersehen, dafs diese Historia durchaus nichts mit den Annalen zu thun hat.

1584.

p. 5. Additi sunt nobis fratres quadringenti et octoginta sex. Vita decessere centum circiter et triginta. Numerantur in Societate sex millia ducenti ac fere quinquaginta, ut ex iis litteris, quas accepimus, summa subducitur. Accepimus autem ab omnibus Provinciis litteras.

p. 146. Provincia Poloniae.

Undecim numerantur in hac Provincia Collegia, Residentiæ quinque, Socii amplius trecenti, in Collegio Bransbergensi, quod Probationis domum habet adiunctam, sex et quinquaginta . . . Duos ex universa Polonia mors abstulit, reddidit Dominus ad triginta.

Bransbergense, Pultoviense et Vilnense Collegia.

Bransbergensi Collegio subiecta sunt alia quatuor, Seminarium tum summi Pontificis, tum Episcopi, Contubernium convictorum et Novitiorum domus. Traditae sunt Societatis meditationes nonnullis externis, eiusque rei causa sacerdos quinquaginta millia passuum ad nos contendit. Exteris suus quoque partitus est labor. Nemburgum [2], oppidum non multis ante annis hæreticorum, paucos putabatur habere Catholicos, sed eo nostri cum venissent, sexcentos amplius, quorum confessiones exciperent, invenerunt ecclesiæque restituerunt duos circiter et triginta. Fert et suos fructus sodalitas Dei Matris, cuius sodalitatis fama permotus Sueciæ Regis filius pius ac Catholicus adolescens, quamvis parente natus hæretico, litteras ad eam dedit, ut sibi in sodalium numero liceret esse; quod ut rarum admodum est, ita ad exemplum maxime profuit. Seminarium Pontificium aliis exemptis ædibus

1) Dieser Vortrag ist gedruckt in dem 14. Bande (1890) der „Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands", S. 364—386.

2) Neuenburg an der Weichsel.

usque eo laxatum est, ut centum circiter alumnos capiat. Auctum est etiam Collegium peramæno ac fertili prædio una priorum liberalitate ac beneficentia.

Poltoviæ etc.

1588.

p. 76. Provincia Polonia.

Nostrorum in Provincia Polonia numerus fuit ad tercentum quinquaginta, Bransbergæ undeviginti . . . Transierunt in Societatem viginti, emigraverunt e vita decem.

Bransbergense Collegium.

Scholæ, quæ anno superiore pestis metu intermiserant, redintegratæ autumno ineunte, revocante se multitudine, sine iactura. Sed cum vere recruduisset vis morbi in locis propinquis regnumque pæne totum involveret, dilapsis Provinciæ Collegiis fere omnibus, quominus Bransbergam attingeret, Seminariorum pietati, quorum regimen penes Nostros, datum videtur: qui enim in iis versantur adolescentium coetus, tota æstate quadragenarum horarum supplicationem in orbem suam quisque vicem obeundo, sub autumnum, magis imminente malo, frequenti pompa sese acriter in templo nostro diverberando, attonitis primum civibus insolitæ rei spectaculo, dein motis religione, non destiterunt finem orandi facere nisi periculo depulso. Mirum de urbe commeatibus peruia Dantiscum inter, Elbingam et Regiomontium, emporia celebratissima, in quibus pestis sæviebat, ut penetraverit Vilnam octoginta leucis distante Dantisco: etsi Bransbergam quoque calamitas se intendit per duos menses, sed stetit intra suburbia, ceterum civitas intacta. Et in his tamen angustiis Domus pauperum studiosorum aluit adolescentes quadraginta, e quibus sex aberrantes a fide redierunt in viam, obierunt duo; tres in Societatem adscripti; sed et Nostri admoniti periculo, consilium ceperunt ædificandæ domus suburbanæ oppurtuno secessui in utrumque tempus, sive timori perfugium, sive labori levamentum.

1591.

p. 4. Atque, ut aliquid universe dicam, extinxit hic annus socios centum viginti duos, dedit tercentum triginta quattuor.

p. 110. Provincia Polonia.

Versati, sunt in hac Provincia socii trecenti triginta quinque, in Collegio Bransbergensi triginta . . . Recepti decem, desiderati quindecim [d. h. in der ganzen Provinz Polen].

Collegium Bransbergense.

Conciones in æde nostra et in altero urbis templo fere continuæ. Iterum frequenter in loca finitima et vero etiam longius excursum. In ea peragratione itinerum et lustratione terrarum unus e nostris sacerdos virgines ad octoginta, in duobus Coenobiis præparatas ante piis meditationibus, omnium annorum confessione expiavit. Alter ex Oliva (nomen est Monasterii in Pomerania) novum abbatem religiosis admodum moribus, sibi a Cuiaviensi Episcopo, qui eum delegerat, commendatum, ad nos adduxit; mox divinis commentationibus excultum remisit magna spe futuræ utilitatis, cum eidem monasterio subiiciantur alia duo et pagi circiter octoginta. Idem gravem controversiam de Canonicatu Varmiensi inter Collegium Canonicorum et viros nobiles, accersitus via milliarum sexaginta, Dei beneficio diremit. Scholae in doctrina et pietate proficiunt: mirus fervor accessit, cum intellectum est per Reverendum Patrem Generalem, factam esse potestatem, ut Congregationes Partheniæ, haud ita pridem conditæ, aggregentur cum principe Romana; ita cum olim unus tantum esset iuvenum coetus e nostris discipulis, peculiari studio beatam Virginem venerantium, neque ultra quadraginta, nunc quinque sunt et in eorum nonnullis sexageni censentur. Acuit omnes æmulatio virtutis: nimirum ex hoc coniecturam facies de universis. Unius de convictoribus, cum evocatus pernoctaret domi, per scortum a famulo perductum tentata pudicitia, sed tentata tantum: flagitii enim occasio infra Dei timorem fuit. Igitur quærentibus primo regnum Dei res etiam externæ adiectæ: pro conducta enim domo, qua convictores utebantur, eaque angusta, ut non caperet amplius septuaginta, ad annos septuaginta data est gratis utenda altera, commodior, ducentorum capax. Typographia praeterea Collegio in commodum perinde ut in ornamentum accessit.

1592.

[Vorwort ohne Unterschrift:] Cum mihi sit demandatum a Superioribus, ut referam in Annales millesimi quingentesimi nonagesimi secundi res gestas earum provinciarum, quarum ad nos in Urbem commentarii pervenerunt, ea explicare institui non per domicilia, sed per capita rerum. Quoniam id proprius accedit ad leges et morem historiae, commodius accidit ad usum exemplorum, magis implet aures argumentum totum sub uno titulo comprehensum quam idem in incisa rerum diversissimarum connexione sparsum locis plurimis etc.

p. 67. Provincia Polonia.

Sumus in Polonia socii trecenti quinquaginta duo ... in

Brusbergensi [sc. Collegio] quatuor et triginta . . . vita functi sex. In Societatem admissi unus et quadraginta, Brunę quatuor, Jaroslaviæ et Calissæ bini.

p. 70. Brasbergae [sic] notum erat nomen indulgentiarum, vis ita vel incognita vel neglecta, ut propter eas neque se loco moverent homines: ita in concione egimus, tanto eas apparatu promulgavimus, ut neque locus multitudini, neque aures satisfacere possent confitentibus; nam a viginti, a quinquaginta millibus passuum confluebant.

p. 85. Brunæ bini Coadjutores negotii causa missi ad hæreticum oppidum humaniter a Consulibus excepti sunt. Vix eos adesse auditum est, cum se ministri omnes abdiderunt: ab amicis vocati sæpius vel nolebant esse domi, vel male habebant, vel distinebantur aliis impedimentis; soloque nomine Jesuitarum deterriti, non satis crediderunt eos illiteratos simplices esse; in conspectum venire, se dare in periculum noluerunt, civibus aliis ridentibus, aliis frementibus.

p. 87. Brunæ [1] viginti [sc. hæresim deposuere].

p. 90. Brunsbergæ [sc. in scholis] institutæ lectiones casuum et controversiarum iisque philosophicus cursus adiunctus est, cuius dies quasi natalitius mense Septembri celebratus magna frequentia nobilium atque Præsulum, magno apparatu emblematum, carminum, ingeniorum, quæ in collegii vestibulo collocata sunt, quasi musæ mansuetiores severioribus disciplinis obviam honoris causa progrederentur.

p. 91. Brunæ legavit quidam aureos centum quinquaginta.

1593.

p. 253. Provincia Polonia.

Sociorum, quos Provincia Polonia hoc anno habuit, summa fuit circiter trecentorum septuaginta. . . . In Brunsbergensi [sc.

---

1) Was ist Brunae, hat es Zusammenhang mit Brunsbergae? Etwa nur ein anderer Name dafür? Brunae werden neue Mitglieder aufgenommen, aber ich finde kein Stift unter diesem Namen aufgeführt in den anderen Jahrgängen der litt., wo die einzelnen Häuser aufgeführt werden, so dafs man doch Bruna unter einem der anderen polnischen Häuser sucht, und dann auf Braunsberg kommt. — Dieser Jahrgang 1592 ist durch seine eigentümliche Redaktion schwer zu kontrollieren, die Nachrichten sind stofflich für jede Provinz geordnet und daher lokal zerrissen, sonst könnte ein solcher Zweifel nicht bestehen. [Dieser Zweifel Hausmann's ist doch sicher dahin zu beantworten, dafs unter Bruna nur Braunsberg gemeint sein kann. L.]

Collegio] undetriginta. . . . Adsciti in Societatem duodequadraginta, mortui tres.

p. 257. Collegium Posnaniense et Brunsburgense [sic].

Socii Brunsburgenses e scholis uberem fructum perceperunt. Sex in Societate nostra, quindecim in Cisterciensi familia sese Deo dicarunt. Pontificis Nuntius Regem in Suetiam prosequens cum ex Cardinali Bathoreo, Varmiensi Episcopo, de Societatis Collegio cognovisset, homo nostrorum hominum, quod apparet, cupidus, ex itinere nos adiit ac perhumaniter salutavit. Exceptus a nobis apposito dramate et variis carminibus resalutatus, hilarior etiam, quam ad nos venerat, ire perrexit. Ab hæresi avulsi amplius XXX, in his consul civitatis, vir ut authoritate princeps, ita catholicæ religioni maxime infensus infestusque. Is cum amplius quinquaginta annos senatum sollicitare, corrumpere quos posset, civitatem perturbare nunquam destitisset, tandem ipse pertinacia destitit maximo civium bono et scilicet suo.

1594 et 1595.

p. 4. [Zählt die Anzahl der Provinzen etc. auf.] Alius rerum nostrarum numerus certior iniri universe nullus potuit.

p. 318. Provincia Polonia.

Numeravit hoc biennio Polonia Provincia socios omnino trecentos nonaginta duos, e quibus sacerdotes fuere priore anno centum quinquaginta, posteriore centum quadraginta quattuor . . . In Collegio . . . Bransbergensi triginta quatuor . . . E vivis excessere priore anno quinque: totidem supra viginti venere eodem anno ad Societatem, posteriore anno uno uterque numerus minor fuit.

p. 324. Collegium Bransbergense, Posnaniense et Pultoviense.

Bransbergæ priore anno ab hæresi triginta duo, totidem circiter posteriore ad catholicos se transtulere præter alios, qui ex Germania huc studiorum causa profecti ad Ecclesiam ultro rediere. Parthenia sodalitas non paucos ex suo numero tum in nostram, tum in alias religiosorum familias transmisit. Virgines sex perpetuæ integritatis consilium cepere.

1596.

p. 11. Provincia Polonia. Socios 402 habuit Prov. Polonia . . . Vita functi sunt 3, adiecti in societatem 28.

p. 14. Collegium Bransbergense.

Bransbergae tres et triginta degunt socii, Sacerdotes novem, e quibus unus philosophiam, alter mathematicam, tertius quaestiones de fide et conscientiae iure profitentur. Inferioris ordinis scholas regunt Magistri quinque, reliqui partim discipuli, partim

in rebus et ministeriis externis adiuctores [sic]. Ad Poenitentiae et Eucharistiae sacramenta maior hoc anno Dei beneficio quam unquam antea concursus fuit, eorum administratione multorum animabus consultum est. Adolescentes aliquot e nostra disciplina in familiam nostram transiere. Virgines septem virginitatem suam perpetuo vero Deo dedicarunt, e quibus una, auctoritate consanguineorum revocata, conscientiae inde stimulis sollicitata, crimen confessa, clam insciis familiaribus Nelsbergam [1] virago profugit fugaque facta constantior ad cetum se adiunxit reliquarum. Aliquoties magna confluentium frequentia, ob graves Ecclesiae calamitates quadragenis horis supplicatum. Reconciliati dissidentes ad catholicam fidem ad septuaginta ab haeresi traducti. In his notatu dignus nobilis adolescentis ex discipulis nostris ad Ecclesiam reditus fuit, qui cum suo exemplo monitisque matrem, fratrem ac sororem ad Ecclesiae sinum adduxisset, brevi pulcherrimam et sua pietate dignam mortem sortitus est. Alius, utriusque iuris doctor, haeresi relicta, ut Catholico ritu inter Catholicos viveret, patriam Regiomontem (Prussiae metropolis est, haeresibus tota depravata), in qua ille florebat, relinquere constituit. Danus adolescens, in scholis nostris non ita multo ante institutus, nunc in patria tota ab Orthodoxa fide aliena unus summa constantia Catholicam tuetur fidem et alios subinde adolescentes nobis instituendos submittere non cessat. Bransbergensis civis, in haeresi iam pridem educatus, Paschalibus feriis a familiaribus ad Sacra Sacramentaque obeunda invitabatur: verum ille Catholicam ita oderat religionem, ut ipsam patriam religione Catholica florentem odisset ex eaque emigrare statuisset, ut se molestiae sibi invisissimae subduceret. Sed ecce, acerbo casu vulnere in capite accepto Divina ei lux effulsit, et in ipsa calamitate mens illi melior accessit; itaque accersito Sacerdote et totius vitae maculis ablutis Sacramentorum, quae aspernabatur ante, magno suo cum bono compos efficitur. Catholicus olim sacerdos a fide deerraverat multosque annos errorum seminator fuerat; alia etiam scelera addiderat indigna, ut adulterino se sacrilegoque coniugio obligaret: tam est impotens hominum amentia, cum mentis habenas caecis cupiditatibus laxavit, nec quidquam est, quod non proposita impuritate, absterso pudore impudens violet licentia. Is tandem Dei beneficio nostrorum opera in viam revocatus, Episcopi Culmensis iussu, in cuius erat ditione, nostris instruendum novisque pietatis et doctrinae praeceptis imbuendum se tradidit atque, ut quantam facinoris admisisset gravitatem penetraret altius, domi nostrae secretus a vulgo diebus aliquot se piis commentationibus exercuit. Inde eiurata haeresi factaque peccatorum

---

1) Heilsberg.

confessione et purgata annorum quindecim apostasi Ecclesiae reconciliatus, nostro in sacello primum longo intervallo praepotenti Deo salutare obtulit sacrificium et nunc vicissim oves, quas venenato pabulo infecerat, contendit ad salutaria Christi pascua reducere. Est illud etiam ut admiratione, ita etiam relatione non indignum. Regiomonti matrona honesta est et opulenta, sed ut eiusdem civitatis ceterae infecta haeresi. Haec nullam cum quopiam nostrorum consuetudinem, nullum unquam habuit sermonem ac ne fortasse quidem vidit ullum; tantum nomine permota et nostrorum fama, in gravi posita calamitate ad levamen a Deo impetrandum argenteum scyphum magni ponderis inauratum nostro templo, ut in Calicem ad sacrificia vertatur, dono misit. Utinam, et voti et divinae lucis facta compos, veram aliquando pietatem amplectatur! Neque enim frustra credendum est ei mentem illam esse divinitus iniectam. Nota satis alias agni in cera consecrati virtus hoc quoque anno non ambigue perspecta in his locis est. Mulier infantem filium alebat; hunc aliquoties per noctem e cunis ablatum modo subter lecto, modo in aliquo domus angulo prodente vagitu reperiebat. Consuluit ea de re e nostris Sacerdotem; eius consilio agnum consecratum e collo pueri appendit eaque infestatione liberata est. E Collegio Pontificio et Episcopali, tum e nostro contubernio pauperum missi Sacerdotes cum aliis Catholicis adolescentibus in Insulam (Solavam vulgo nominant) in Culmensi dioecesi, quae tota est haeresibus corrupta, in exstirpandis erroribus, restituendis Templis populisque ad antiquam religionem revocandis strenue laborant.

1597.

p. 50. Bransbergense Collegium.

Bransbergae scholas satis frequentes habemus et Polonica iuventute et satis bono numero adolescentium aliorum. In domo pauperum studiosorum sexaginta circiter piorum eleemosinis sustentati sunt; multique ex iis ante haeretici ad Catholicam religionem transiere, prodeuntque ex ipsis egregii persaepe adolescentes, qui vel religionibus variis, vel Ecclesiasticis ministeriis se addicunt. E Pontificio seminario duo ad sacerdotium permoti, missi in patriam, praeter diligentem operam Catholicis impensam multos etiam ab haeresi ad fidem Catholicam revocarunt. Neque cives tantum Bransbergenses et Catholici nostrum gymnasium frequentant; sed e vicinis quoque civitatibus, etiam haereticis, nostrae fama disciplinae huc mittuntur. Proxime ex Hafniensi academia, quae est in Dania, egregii quatuor adolescentes ad nos transmissi sunt. Eorum unius parens cum Marschalco Regni Daniae narrasset, filium se Bransbergam in nostram misisse disciplinam, respondit Marschalcus idem se facturum, si filium haberet.

Quod ad nostrorum attinet operam, septem et septuaginta ab haeresi abducti sunt; ex iis adolescens, antequam plane veterem exuit hominem, cum se ad confessionem comparare deberet, ministrum, quem fortasse reverebatur, frequens cogitabat eaque re cunctabatur. Sed ecce tibi, ita gravi morbo prosternitur, ut brevi suae compos mentis amplius non esset. Invisit aegrotantem sacerdos noster: redit menti sua valetudo. Inter confitendum sanitas mentis in corpus etiam redundat, ut triduo integris viribus e lecto surrexerit. Femina Catholica ad proximam Civitatem haereticam se contulerat, saepiusque ad defectionem sollicitata, victa tandem contentione flagitantium, promisit in proximas Pentecostes ferias ad nefariam eorum caenam se venturum. Sed Divina ei miseratio piaculi tanti ademit facultatem, nam ipso Pentecostes die oculorum lumine privatur. Discussit mentis caliginem caligo oculorum. Ad Septembrem usque mensem exeuntem ea tenuit animadversio. Tunc consilii paenitens, ad Catholicam Ecclesiam reversa, pristinae sanitati restituitur. Adolescens, praecipui cuiusdam ministri Gedanensis filius, Regiomonte, urbe Prussiae celeberrima, sed omnium haeresium sentina, ad vicum quendam concionandi caussa se conferebat, ac dum maxime cogitaret, quanam ratione, quam aptissime pestiferam doctrinam insciorum animis infunderet, subito mutata mente consilium ei divinitus iniicitur pernicioso eo munere abiecto ad nostros Bransbergam contendendi. Paret ille Divino instinctu eque vestigio ad nos venit, licet essent imbres maximi. Catholicaeque Ecclesiae adiunctus, ad vitandos propinquorum motus Vilnam ad Pontificium seminarium missus, postmodum propinquorum astu inde furtim abductus ac parentibus restitutus, in fide tamen Catholica perseverat. Fuit etiam caelestium indicium minarum et monitio severa reverendi Ecclesiae praecepta, quod feminae cuidam contigit. Haec cum feria VI. carnes ederet, ut illas in os iniecit, continuo os oppleri sibi sensit sanguine tanta copia, ut nisi carnes eiecisset, suffocaretur, quo territa portento, statuit in posterum nunquam Ecclesiasticas de ieiunio leges violare.

1598.

p. 402. Provincia Poloniæ.

[In 17 Häusern 406 Genossen] in Collegio Brunsbergensi 32. Accesserunt 32. Decesserunt 22.

p. 406. Collegium Brunsbergense.

Erant inter Nostros hoc anno sacerdotes 10. Ex quibus unus casus conscientiae et controversias, alter philosophiam docet. Praeceptores humaniorum litterarum quinque, Scholastici qui

philosophiae dant operam, 7. Coadiutores temporales 10. Ex quibus omnibus manserunt 9 partim in convictu, partim in seminario Pontificio et Dioecesano. Fructus per Nostros ad haec fere capita reduci potest. Ab haeresi imprimis 47 conversi sunt. Inter hos unus octo annorum Bezae discipulus. Duo filii Archiministrorum, quorum unus ante confessionem ita graviter tentatus fuit, ut ex ponte praecipitare se voluerit, nisi ab aliquot viris detentus et ad confessionem abductus fuisset, qua peracta omnes prorsus tentationes superavit. Ex locis haereticis variis plurimi utriusque sexus huc confessionis causa confluxere. Communicantium frequentia solito maior. In festis praecipuis numerati sunt ad 1500, sat multi pro ratione loci. Nullus etiam dies Dominicus aut festus elabitur, quin plures communicent. Visitantem dioecesim Illustrissimum Cardinalem unus e Nostris comitatus concionibus suis, quas in singulis civitatibus et oppidis fecit, plurimos adiuvit. Eiusdem opera Magistratus cuiusdam loci, multis annis dissidens, a supremo Judice odiis depositis reconciliatus est, ita ut totus (erant autem plurimi iique graves viri) ad confessionem venerit atque in eo solo loco ad 150 confessiones exceptae. Pellex a quodam ablegata. Multi variorum ordinum ad meliorem vitam excitati. Unus ab homicidio quod moliebatur abductus. Quo tempore Serenissimus Rex fuit in Suecia, oratio 40 horarum aliquoties cum flagellationibus repetita ab iis, qui Congregationi B. V. nomen dederunt. Intra domesticos vero nostros parietes per tres menses omnibus Dominicis ac festis diebus continuae orationi a Nostris vacatum. Exercitia spiritualia 10 personis tradita. Quatuor ex iis erant Sacerdotes; totidem alii iuvenes magnae spei Societatem elegerunt. Ad vicina loca etiam excursum doctrinae Christianae causa. Virgines monasterii cuiusdam uni ex Nostris confessae plurimumque exhortationibus in visitatione Episcopi adiutae. Scholae, conciones aliaque ministeria Societatis in eodem sunt statu. Convictus etiam solito floret et succedit melius. Plerosque hic Societatis amantes experimur, qui in hac annorum caritate parum etiam Collegii huius necessitates sublevarunt suis eleemosynis, quae partim in rebus, partim in pecunia 600 florenos attingunt. Contubernii quoque pauperum non immemores ei tantum contulerunt, quantum anno toto ad sustentandos 60 et plures suffecit.

1599.

p. 466. Provincia Lituaniae.

In novem Societatis domiciliis pro parte Lituaniae (facta totius Provinciæ Poloniæ subdivisione) seiunctis quindecim supra ducentos socii fuerunt recensiti. In Brunsbergensi unus et triginta, sacerdotes novem, quorum philosophiam unus et mathe-

maticam alter, tertius conscientiæ casus profitentur; Præceptores alii quinque, Scholastici septem, Coadjutores decem.

p. 467. Collegium Braunsbergense [sic].

Exercitiis spiritualibus praeter domesticos externi quoque nonnulli exculti sunt. Praeclarum de illis fructu degustato tulit iudicium nobilis quidam Polonus, aetate grandaevus ac olim Melanchtonis haeresiarchae discipulus, nunc in alium prorsus virum commutatus, ut qui inter medios haereticos ne a periculo quidem fortunarum alienus ob propugnandae Catholicae veritatis constantiam apud omnes est in admiratione. Munificentia eorum, per quos paupertati Collegii consultum est, ad 300 summam florenorum progressa est. Scholae exeunte mense Julio interturbatae non leviter subita dysenteriae lue, quae non paucos absumpsit. Itaque caeteris ut vitam servarent alio commigrandum fuit. Nostrorum interea charitati ampla oblata est occasio. Depulsa primum animorum pericula, quod tali in tempore est pernecessarium, curandis deinde affectorum corporibus cibi et medicamenta quantumvis difficili tempore a Collegio subministrata ac, ne malum pervicaciter in quosvis ab ea tum infectione immunes serperet, suburbanae in hortis ac praediis domus praecario conquisitae. Huc aegri, ne plures eadem contagione interirent, deportati. Omnes tali calamitate percommodis officiis et auxiliis adiuti ac levati, servari tamen quin extinguerentur nequaquam complures potuerunt, plerorumque honorifice procurando funeri.

Beatissimae Virginis Deiparae Sodalitium operam suam magno pietatis impendit argumento. E quatuor iuvenibus in studio philosophiae aliquantum progressis hacque extinctis lue Pomeranus erat quidam, qui e coeno Lutheri non plus quam ante mensem circiter emerserat; hic felicissimum se ratus, quod Catholicis aggregatus supremum diem clauderet, fratrem qua potuit contentione oravit hortatusque est graviter, suam ut tuto loco haeresim detestatus constitueret salutem, coepitque [sic] eum quem volebat cohortationis suae fructum. Convictorum domum, quod magnum fuit Dei beneficium, clades haec perquam leviter attigit, summi vero Pontificis alumnos vi maiore ac saepius veluti repetita irruptione quassavit, nulla tamen penitus cuiusquam vitae iactura. Ac divinae id quidem ante omnia acceptum ferendum est erga utramque domum gratiae ac muneri singulari; cum ea tamen concurrit egregia unius e Patribus industria et insignis charitas. Laetior etenim rerum oborta facies.

Auctum iam maturiore et pristinum gymnasii redditur ornamentum et ampliore insuper decore cumulavit [?]. Nam lectorum e prima nobilitate adolescentum numerum auxerunt tres Illustrissimi fundatoris nostri Ducis Niesuisiensis filii. Bonum scho-

larum nostrarum nomen ad exteros etiam ac potissimum in Daniam permanavit. Quo excitati primores Haffniae (hoc illius regni caput est) nonnulli suos ad hoc Collegium direxerunt liberos, in id enixe incumbentes, ut in Pontificiorum referrentur alumnorum numerum. Eiusdem loci primarius quidam civis, partim ut filium, quem hic habebat, viseret, partim ut alium adduceret cunctaque praesens inspiceret, ad nos contendit (quod idem ante illum matrona quaedam primae in Pomerania nobilitatis paulo ante fecerat), omniaque nostra cum collaudasset, adiecit se cuipiam Nostrorum illuc excurrere volenti ad faciendos pro gloria Dei fructus aliquos domum suam vel anno integro non denegaturum idque neque arduum sibi, neque cum aliquo coniunctum periculo videri. Porro in ipsa Prussia Ducali, quamvis universi religione dissideant a nobis, fatentur tamen non inviti (quod gravis quidam vir et in Principis ministeriis non postremus confirmavit), probari sibi instituendae iuventutis rationes a Nostris initas ac susceptas seque ac caeteros nobiles, quominus in suis erudiendis Nostrorum utantur opera, solis Ministrorum suorum deterreri clamoribus ac Ducis ipsius severioribus edictis retardari.

Catechistica doctrina, circa domum quidem in utraque civitate [1] nunquam intermissa, in villis autem persaepe instituta, multum profuit ad studiorum auxilium. Eadem enim opera vitiis crebrioribus ut ebrietati ac ludis vetitis obviatum est. Nequam spiritus infestam reddiderat unius rusticani domum suamque iam [2] volens efficere sua ibidem tali hospite atque effectore digna patrabat: luce clara in occulta hinc inde impulsi lapides volitabant, comminutione utensilium fragor exaudiebatur, variae a fugientibus res ad initium terriculamentorum alio deportatae, pristino restitutae loco visebantur. Sed ridiculus quoque veterator iste videri volebat, dapes perquam foedo instructas apparatu spectantibus obiectans. In iis tamen proponendis veritus est omnino mensam attingere, in qua ante sex circiter annos coelestis epuli Sacramentum fuerat constitutum. Tandem a Nostris illuc evocatis per Ecclesiae adiurationes et solemnem precandi ritum iniqua possessione deturbatus, finem turbandae habitatorum quietis ut faceret, adactus est. Triginta sparsi per haereses ad Catholicos collecti; unusque ex iis, Minister Verbi, Dux seductorum atque errantium Magister, matura iam aetate impie usurpatum pie deposuit munus atque ex ordinarii auctoritate vinculis, quibus se inseruerat, palam exsolutus est. E missionibus una fuit hoc anno primum ad locum peregrinationis celebrem instituta nec sine bono confitentium numero obita est.

---

1) Altstadt und Neustadt Braunsberg.
2) für eam?

1600.

p. 535. Provincia Polonia.

Habet ex nostris homines 466.

p. 538. Collegium Bransbergense.

Exacto anno 1600. Collegium ex nostris aluit plurimum triginta unum, sacerdotes decem, magistros quinque praeter duos sacerdotes, quorum alter philosophiae, alter casuum et controversiarum praelectionibus occupatus est. Septem ex nostris philosophicis studiis navant operam, rebus et occupationibus domesticis reliqui; ex quo tamen numero aliqui tum seminario tam Pontificio quam etiam dioecesano, tum etiam convictoribus moderandis habitatione separati praesunt. Unus etiam ex his, quorum in rebus domesticis erat opera, Guilielmus Lambertus Anglus, vitam aerumnosam cum meliore commutavit; iam annos natus 74 in Societate 43 consumpserat non sine laude fortitudinis et patientiae in multis magnisque saepe laboribus tam Romae (ubi per decem annos in Collegio cocum egerat) vivente adhuc B. P. N. Ignatio, quam in Ungaria et Polonia, quo inde missus fuerat. Pietas etiam et devotio in eo eluxit non spernenda tam domi quam foris inter externos, apud quos cum dispensatione R. N. P. Generalis frequens manebat, praesertim in aula Illustrissimi Cardinalis Bathorei, Episcopi Varmiensis bonae memoriae. Tandem viribus sensim cum aetate graviter deficientibus diem extremum, ad quem se sedulo comparabat, pie obiit. Reliqui ut pro rei communis ratione ad profectum suum diligenter incumberent, effecere non solum privata in hoc genere cuiusque cura ac Superiorum immediatorum vigilantia, sed et R. P. V. singularis hic ac vere paterna sollicitudo adhibitique stimuli. In scholis praeter multorum expectationem in tanta rerum ac temporum difficultate atque etiam annonae gravitate tam lecta, nobilis et numerosa iuventus conspicitur ut nunquam alias, adeo quidem ut aliquot superiores scholae propter locorum angustiam vix plures, imo neminem capere possint. Ex his quatuor nostrae Societati nomina dederunt; admissi, ut idem iter bello Livonico sopito ingredi possint, avidissime exoptant. Nonnulli etiam ad aliorum Religiosorum transivere familias. Magnus in pietate multorum est ardor ac constantia. Argumento sint paucula subiecta exempla, praesertim eorum, qui in congregatione Virginis Annuntiatae, quae quidem in varios coetus distributa est, censentur. Duo alumni Pontificis, dum cognatos suos haeresi infectos visendi gratia in patriam se contulissent, nullo prorsus conatu ab ipsis persuaderi, nullis vexationibus minisve pertrahi potuerunt, quominus confirmatis animis praefixo temporis spatio eo redirent, ne minus firmum animi consilium mu-

tari aut iam firmatum, ad meliora propositum labefactari posset. Maior ipsis in altero et genere et moribus insigni adolescente animus, cuius in fide Catholica a parentibus et cognatis haereticis mirifice fuit pertentata constantia. Hic iuvenis in seminario Pontificio ad meliorem suorum studiorum habendam rationem non ob penuriam aliquam, cum praedives esset, bonis artibus sedulo vacabat. Vocatur in patriam. Mox huius iuvenis generosum animum, ut amata studia desereret, ut Papistarum, sicut ipsi falso vocant, detestaretur idola, ut in deligendo vitae genere non suo proprio sensu, sed prudentum virorum et parentum potius acquiesceret iudicio ac voluntati, multis fucatis verbis atque blanditiis pervertere conati sunt; sed ipse a sententia dimoveri non potuit itaque clam abiit, in monasterium se abdidit servitioque divino penitus mancipavit. Huius forte commotus exemplo, alter etiam idem insectatus est iter expiatisque per confessionem anteactae vitae peccatis ad eundem refugii locum recta se contulit. Alter eiusdem domus alumnus in patriam Daniam reversus et a Rege per occasionem domi rogatus, ubinam litteris operam dedisset, non solum magna animi libertate quod res erat confessus est, sed etiam periculo profectus litterarum per praecipuum Ministrum regia auctoritate facto, ita nostrarum scholarum existimationem sustinuit, ut praeter insignem laudem holosericam etiam vestem, regium munus, reportarit. Quo facto nonnulli ex eadem gente permoti ad diversa nostra Collegia optimis studiis animos imbuendi gratia se contulerunt, de quibus sperari potest, quod una cum bonis litteris fidem nostram Catholicam imbibituri sint. Alius eius domus alumnus, in Norvegiam patriam suam rediens, eo non paucos adduxit, ut Catholicae fidei adhaeserint, inter quos fratrem suum, virum doctum iuxta ac Theologum, feliciter deduxit, qui, ne tanti beneficii accepti immemor esset et aliis quoque, quod sibi divinitus lumen affulsit, accendere et praeferre posset, a communi hominum coetu discessum cogitans, ad sacros Ordines et sacerdotium animum applicuit. Ad fidem rediit apostata, cui iam haud exiguo temporis spatio cum hostibus Catholicae fidei commercium fuerat in praecipua quadam urbe haeresi infecta. Iste assiduos afflictae conscientiae remorsus non ferens ad nos recta divertit et, postquam aliquot hebdomadis in seminario Pontificio moratus fuisset, a nostris sedulo ac serio informatus, vocationis suae desertae memor ad suos suumque monasterium felicius reversus est. Concesserat cum suis extra urbem in domum recreationi assignatam propter novi aedificii structuram commorandi caussa Pater, cui praefectura seminarii Pontificii contigit. At vero paulo infelicior fuit commigratio. Incidit enim ipse in gravem infirmitatem, se commendavit suorum domesticorum orationibus. Quid alumni? Vident sui Patris praesens

periculum. Multi adhuc tenerae aetatis adolescentuli profunda iam nocte cellarium horto vicinum occulte et mussitabundi petierunt. Nudatis tergis acriter se flagellis caedunt idque semel et iterum in summo silentio magna cum alacritate. Recuperat valetudinem Pater ac suorum fervori iuvenum hoc beneficium acceptum refert. Variis haeresibus nuntium remiserunt ad quinquaginta, inter hos duo, qui non paucos annos aliis vel in errore confirmandis vel seducendis in pseudoevangelii ministerio operam navarunt. His duobus alius tertius longe felicior, qui non solum, ut loquitur Apostolus, immolatus est supra sacrificium et obsequium fidei nostrae, sed se ipsum quoque immolandum exhibuit et Apostolico exemplo omnibus nudatus nudum Christum sequi voluit religiosamque vitam cum magno animi ardore complexus est. Nunc qui toto anno superioris vitae scelera Poenitentiae Sacramento eluerunt paneque caelesti animas suas pascendas curarunt, horum numerus ob frequentiam non facile iniri potest. Totius vitae maculas deterserunt per confessionem supra centum. Inter hos [illi], quos mutuae offensae et diuturnae inimicitiae disiunxerant, per Poenitentiae Sacramentum iterum veteris amicitiae vinculo connexi sunt, et quos dira discordia a legitimo thoro separaverat, his eodem beneficio pristinus coniugalis amor cordi esse coepit. Duo alii iam adultiores, nunquam in vita confessi, totius vitae peccata deposuerunt, quorum alter una cum sceleribus admissis etiam Calvinismum, cui a puero adhaeserat, detestatus est et Ecclesiae Sacramentis munitus. Quidam nullo contracto matrimonio quatuordecim liberos ex una sustulerat; qui confessori libenter aures praebuit eiusque consilio se velle acquiescere firmato animo spopondit. Alii duo in maiori periculo ex desperatione sibi iam laqueum paraverant, qui per confessionem ad saniorem mentem revocati sunt. Lutheranae sectae quidam peregrinus, satis pollens ingenio et naturae dotibus, in hospitale infirmus delatus fuit; accedit unus e nostris, hortatur ut meliora sentiat, sed frustra, aliquoties. Tandem consensit, Catholica participat Sacramenta. Quid tandem? Ventum est ad extrema: cruciatur homo miris modis, tamquam furibundus distorquet brachia, oblatam crucis effigiem non patitur, repellit, ceream imaginem agni sacratam horret, eius funiculum de collo pendentem rumpit aliquoties; dum aqua benedicta aspergitur, fundit dentibus. Doluit noster, qui aderat; fidei susceptae certitudinem iteratis vocibus inculcat; si quae celata haberet crimina, detergenda serio monet. Aderant mortis certa indicia, instat noster, tentat omnia. Victus his moriens intelligibili voce enunciat grave facinus celatum, noster laetior absolvit morientem neque ultra loquentem audivit, et vix altera hora elapsa finem rebus humanis imposuit. In templo nostro quadraginta horis pro

assiduis imbribus et tempestate avertenda oratum fuit; quam tunc avide, quam impigre cum ad exhortationem bis primo die in nostro templo habitam, tum quoque concionem etiam eodem tempore et loco duplicatam accurrentes vidisses? quam multas horas assidua precatione et assidua genuflexione conterentes? Ad 900 plus minus tunc in nostro templo sacram communionem frequentasse (sicut et alio tempore hoc eodem anno et pro communibus malis avertendis mille quingentos) observatum fuit. Neque omnino piissimus Deus serio clamantium defuit votis, cessavit enim tempestas ipsa nocte, quae festum S. Magdalenae praecedit, et mox secuta est optata et cui vix visa ista aetate similis serenitas cum magna populi gratulatione, qui iam paulo ante maturam segetem, veluti in mediis aquis prostratam, magno cum luctu frustra acceperat et inusitatam grandinem, quae in vicinis locis aliquot ipsas fruges solo aequaverat, mirifice exhorruerat. Id temporis elucebat pii senatus egregia pietas tabernas claudentis, ebrios punientis toto orationis tempore, quemadmodum a nostro concionatore monitus fuerat. Mulier per sesquialtrum annum uno pede clauda, cum nusquam pedes domo efferre posset et in nostro templo quadraginta horarum publicas preces institutas esse audivisset, petiit a Domino per intercessionem S. Magdalenae illam sibi gratiam concedi, ut in ipsius festo nostrum templum intrare et peccata sua confiteri posset. Venit, confitetur, communicat et (res sane mira) e templo sana egreditur. Est Glotovia pagus Venerabili Sacramento ex peculiari quadam ratione sacer, quod ibidem (ut adhuc recens est hominum memoria) inusitato quodam modo repertum sit. Huc quotannis magna populi confluit multitudo vel voti solvendi, vel venerationis ergo. Excurrerunt eo, quemadmodum et superiori anno, etiam nostri. Septuaginta circiter sacram mensam ibidem frequentarunt, plures per Poenitentiae Sacramentum suorum scelerum veniam consecuti. Magna videtur facta accessio pietatis et Christianae modestiae ex adventu nostrorum, cum, priusquam nostri de lucro ibi quaerendo animum induxissent, omnes boni improborum corruptis moribus plurimum offenderentur. In missione Vartemburgensi illud gratum accidit, quod ibidem ob communem necessitatem quadraginta horarum publica decreta supplicatio id effecit, ut spe maiori cum animi promptitudine absoluta fuerit, ideo forte, quia a multis annis neglecta fuerat. Eadem oratio eodem tempore habita est quodam ex nostris auctore Vormditi, sed cum maiore fructu: communicarunt circiter 500; multi non auditi ob temporis et confessariorum inopiam; horis tamen tam nocturnis, quam diurnis templum refertissimum visum fuit. Conciones ab uno e nostris quinque habitae in rara hominum frequentia; flagellarunt se ipsi cives in templo sua sponte, a nemine moniti, aliqui etiam per

modum crucis per tres horas in terra iacuerunt proni coram Sacratissimo Sacramento. Confessiones ibidem auditae generales octodecim, ante emendationem male factae quadraginta octo. Ibidem in festo Beatissimae Virginis Mariae uno ex nostris praesente denuo communicarunt ad 500. Mirabantur multi et affirmabant similia pietatis exercitia et ardoris animi indicia ante in isto loco visa fuisse nunquam. Femina hic quaedam erat, honesta quidem illa, sed ita a daemone, ut credebatur, infestata, ut nec templum intrare, nec domi unquam domino supplicare posset, semper tetrica, moerens et afflicta incederet, cum ante magna pietatis signa semper in locis sacris fundendis precibus edidisset. Accidit, ut quendam e nostris ibi videret; opem sibi ab eo ferri per quendam bonae vitae sacerdotem petiit. Noster postquam diu auxilium detrectasset, tandem cum nullum finem petendi faceret illa, ultima Julii (qua sciebat B. P. N. Ignatium ad caelos abiisse) animum ac spiritum colligens iussit, ut mulier illa coram se genua flecteret, positisque manibus in capite mulieris in haec verba mulieri est bene precatus: „Per intercessionem B. P. N. Ignatii et per merita eiusdem dignetur te Dominus ab omni plaga curare et pristinae sanitati restituere! Benedictio Dei Patris et Filii et Spiritus sancti descendat super te et maneat semper tecum, amen!" Res mira! malo toto illico depulso mulier deinceps ab omni eiusmodi infestatione non sine magna sua consolatione immunis extitit.

1602.

p. 711. Provincia Poloniæ.

Numerantur in tota hac Provincia 471 . . . Brunsbergæ 33, ex quibus sacerdotes 12, prҫeceptores 8, casuum et controversiarum 1, philosophiæ 1, 1 mathematicæ, humaniorum litterarum 5, coadjutores 9.

p. 723. Collegium Brunsbergense.

Non minori alacritate ac industria hoc atque superiori anno ad animarum incolumitatem perfectionemque tam in scholis, quam in templis laboratum est. Totam vitam confessione detexerunt supra trecentos et 90. Ab haeresi expiati 76. In his quidam nobili loco Elbingae natus, qui studio religionis conservandae relicto solo patrio Vormditi (quod Varmiensis dioecesis est oppidum) sedem fixit; tredecim item e Borealibus regnis Daniae et Norvegiae oriundi. Calendae Januariae supplicatione publica, religione et frequentia singulari celebriores fuere: mille et quingenti salutari pane refecti. Quidam Canonicus Varmiensis, ut praeterito autumno ad recogitandos piis commentis annos suos

salubriter est adductus, ita initio huius anni et ante mortem et in ipsa mortis hora plurimum adiutus memorabili omnibus Canonicis exemplo. Alter hac aestate ex eodem Canonicorum Collegio spiritualibus trium hebdomadarum exercitiis magno suo bono excultus est. Idem beneficium tribus aliis sacerdotibus nec non Olivensis coenobii Priori praestitum. Neque nostri tam praestabili animorum recreatione et spiritus recollectione seipsos fraudarunt. Maxima namque sociorum pars etiam ante generalem ad modum R. P[atris] Generalis indictionem piis illis commentationibus fructuose vacuit. Tres desperatione quadam manus sibi adferre meditati ad saniorem mentem reverterunt. De vitae statu et castimoniae voto periclitantes duo melioribus consiliis acquieverunt. Quidam civis permotus concionibus per multas noctes nequivit habere pacem conscientiae, semper plorans ac eiulans, donec ad sacrae exomologeseos asylum confugit ac totius vitae noxarum confessione tranquillitate potitus est. Ex missione Vormditensi admirabilis fructus collectus est. Undeviginti abiurata haeresi se cum Catholica Ecclesia coniunxerunt. Virgines Christo consecratae septem molestiis et angoribus animi liberatae et in religioso instituto confirmatae. Congregatio ibidem B. Virginis civium et sacerdotum, quae nutare coeperat, erecta et stabilita. Simile Matris Dei est sodalitium e civibus et clero institutum. Quidam Brunsbergensis civitatis incola Paschatis die in vicino oppido haeretico execrandum panem pro sacratissima Eucharistia sub utraque specie sumpserat; reversus postridie gravissimis intestinorum doloribus infelicem animam exhalavit. Cuius miserabile exitium cum pro concione noster exaggerasset, quidam animo perculsus eodem die peccatorum virus per salutarem confessionem eiecit et sibi quoque simile quid propemodum evenisse testatus est. Nobilis quidam adolescens Danus vivens Brunsbergae erepto fratre a parentibus domum revocatus, qua hebdomada solvendum illi e portu Dantiscano fuit, bis sacro se viatico munivit; saepius ante id et puer et paedagogus eius fecerat. Hi omnes firmiter asseverabant exulantem a patria religionem avitam sibi parentum amore atque adeo vita ipsa cariorem fore et enixe nostrorum se sacrificiis et precibus commendatos esse poscebant: quorum vi se multis navibus nocturna tempestate demersis salvos evasisse litteris postmodum testati sunt certoque reditum, quam primum lues pestifera cessarit, polliciti sunt. Quin et parens ipse, prudentissimus et apud suos magnae vir auctoritatis, honorificas litteras ad nostros, ut alias non semel, adiunxit, quibus prolixe gratias egit tum de filiorum institutione, tum de iustis mortuo honorificentissime persolutis. Addidit se cum foenore filium superstitem remissurum cum duobus nimirum primatis cuiusdam filiis. Ipse Rex Daniae huius Dynastae consilium de

filiis disciplinae nostrae traditis comprobasse dicitur; ut et is, qui a Rege pene secundus est, Consulem praecipuae cuiusdam civitatis, ut hic ipse Dantisci nostris retulit, sapienter facere dixerat, quod suum filium Brunsbergam erudiendi gratia transmisisset, se, si quinquaginta filios haberet, idem consilium secuturum fuisse. Quidam civis honoratus primariae urbis in Dania, cum per nostrum non neminem idiomatis illius peritum in quaestionibus controversis, praesertim de Purgatorio et Indulgentiis consuluisset solutionemque dubiorum accepisset, responsum non minus breve quam dilucidum mirifice placere rescripsit omnemque sibi scrupulum ac dubitationem exemptam esse optareque, ut is Theologus in eas oras veniret; non defore complures, qui eius orthodoxae sententiae subscripturi sint, nec minus securos ea in urbe Patres nostros versaturos, quam vel Brunsbergae vel in alia quavis Catholica urbe versantur; quotquot ibi recte de fide sentientes degunt, palam in coetibus et consessibus libere se Papistas et impune profiteri. Aegre id ministri ferunt et non mediocriter anguntur, cum vident discipulos nostros in patriam reversos tanti passim fieri, ut ad summorum filios Dynastarum instituendos et ad nostra Collegia perducendos advocentur. Non parum etiam eos torsit, ubi cognorunt Regem suum, alioqui haereticum, libenti animo hilarique fronte ac ore philosophicas theses, sibi ab uno Brunsbergensi discipulo dicatas oblatasque, acceptasse. Quem tamen eundem iuvenem professores ad suam Academiam invitarunt, laurea ut philosophica ipsum redimirent scilicet. Verum Dynasta ille regnique Senator, cuius liberos erudit, ne id fieret obstitit, ratus hoc ignominiae ipsi Philosophiae candidato ducendum, si, quorum ille praeceptorem propemodum agere posset, ab iis eruditionis honorem ac testimonium reportaret. Sed alterius discipuli huius, olim ac Vilnensis Olomucensisque seminarii alumni, mire eluxit in fide avita tuenda firmitas atque constantia. Is cum Olomucio nobilem suum discipulum in patriam negotiorum gratia revexisset, hac transiens exercitationibus sacris expolitus, velut ad supremam cum morte cumque ea deterioribus ministris ineundam luctam se strenue comparavit. Hunc in patria lethali morbo vexatum et afflictum ut viderunt impuri clamatores, omnes machinas admoverunt, ut ab imperio doctrinaque Romanae Ecclesiae ipsum divellerent et ad semel eiuratum Lutheri coenum coetumque retraherent obtruso iterum atque iterum illi profano pane meroque pro Venerabili Sacramento. Sed egregie cordati iuvenis mens, in qua errorum expers religio et morum probitas altas iam radices egerat, evelli evertive non potuit. Acerbum interim animi sensum ex anteactae vitae recordatione prae se ferens, commissa sua memorato discipulo miro candore exposuit, ut is Brunsbergam reversus suo quem nominarat confessario

eadem serie percenseret. Ministri, illam insignem sui contemptionem et quam a iuvene passi sunt repulsam ulturi, pie demortui corpus in abiecto profanoque loco humandum decreverunt. Non ferens hanc institutoris carissimi ac fidelissimi tantam ignominiam, nobilis adolescens matri suae, quae potens et copiosa est vidua, rem aperuit et, ut honestiori loco tumulandum curaret, oravit. Enimvero exoravit; nulla mora heroina illa, quotquot sibi subiecti erant, ministris convocatis honorifica pompa funus deduci et in templo atque adeo ad latus mariti sui stupentibus et confusis egregie malevolis ministris sepeliri praecepit. Elbingae quidam ad 70. aetatis provectus annum, apud quem duo nostri sacerdotes per eiusdem filium Dantisco revecti substiterant, serio admonitus est, ad proximum Catholicorum templum duobus milliaribus dissitum itaret et in ea, qua inter Masovios natus et altus erat, Catholica religione vitam feliciter finiret, id quod stipulata manu se praestiturum recepit. Nec multo post subsecuta seria magis divinitus admonitio, gravissima scilicet pestis, quae eam civitatem, ut et viciniora Brunsbergae loca, memorabili strage depopulata est; sed (quae Dei est benignitas) Brunsbergae non adeo saeviit, et quinque mensibus paucos supra 100 e medio sustulit. Ex discipulis nullus desideratus est; omnes ad mortem optime praeparati (etsi plurimi dilapsi), praesertim qui in sodalitio sunt Parthenico, ex seminario et convictu, qui in suburbano nostro horto habitarunt et sua studia sunt prosecuti, cum nostris octo philosophis. Nec obscure nostrorum charitas pestifero contagio infectis impensa; quattuor cum hic tum Varmariae[1] Curionum [?] et Canonicorum oratu praesto fuerunt. Et quidem Varmiae, qui parocho extincto alacriter et magna exterorum admiratione veri pastoris omnia explevit munera, sacerdos Sacramenta administrando, vivos erudiendo, aegrotos visitando, mortuos sepulturae mandando; in hoc industriae suae cursu atque procuratione animorum socium suum lue confectum amisit. Degerat hic in Societate quinquennium circiter iuvenis praeter alias virtutes simplicis et promptae obedientiae perstudiosus, Bartholomaeus Kuhr, natione Borussus, in coquinae ministerio ut plurimum occupari solitus. Alter sacerdos cum socio salvus Collegio restitutus.

1) Wohl für Varmiae, d. i. Frauenburg.

6.

Miscellen.

Maximi Confessoris Chronologia succincta vitae Christi.

Lambecius macht im 5. Buche seiner Commentarii de Aug. Bibliotheca Caes. Vindobon. (Wien 1672), p. 114 [1] die Angabe, dafs in dem von ihm mit Nr. 246 bezeichneten Cod. theol. graec. unter anderem sich auch eine Chronologia succincta vitae Christi von Maximus Confessor befinde. J. A. Fabricius verweist in seiner Bibliotheca graeca ed. Harles, vol. IX, p. 676 auf diese Handschrift der Wiener Hofbibliothek. Und durch ihn hat die Mitteilung des Lambecius auch in neuere Biographieen [2] des Maximus Eingang gefunden. Wer möchte es da nicht bedauern, dafs diese Schrift „eines der achtungswürdigsten und gröfsten christlichen Denker und Dulder aller Zeiten" noch immer nicht ediert worden ist. Aus Anlafs meiner Studie über „Zwei Fragmente aus Anianus und die Anfänge des Weihnachtsfestes in Ägypten" [3] mufste ich mich näher mit der chronologischen Schriftstellerei des Maximus beschäftigen. Auf meine Bitte hat die Verwaltung der Hofbibliothek in Wien den besagten Codex (jetzt Nr. 325) mir zugeschickt, so dafs ich nun durch Autopsie jene Chronologie des Lebens Jesu von dem berühmten Verteidiger der kirchlichen Orthodoxie gegen den Monotheletismus kennen lernen konnte.

Das Alter der Handschrift bestimmt Lambecius durch die Worte „mediocriter antiquus". Aus paläographischen Gründen kann die früheste Zeit der Abschrift nur das spätere Mittelalter sein. Aber sie gehört wohl erst dem 16. Jahrhundert an. Denn in demselben Codex findet sich fol. 155—160 ein Brief des Antonius Eparchus Corcyraeus, welcher um 1564 [4] lebte. Und

1) In der von Kollarius besorgten 2. Ausgabe im 5. Buch (Wien 1778), S. 242.

2) Vgl. u. a. Wagenmann bei Herzog, Real-Encykl., 2. Aufl., IX, 440 und Stockes bei Smith und Wace, Dictionary III, 884.

3) In den Neuen Jahrbüchern für deutsche Theologie. Herausgegeben von L. Lemme. Jahrg. 1892. Heft 1.

4) Vgl. Jöcher, Gelehrtenlexikon. Fortsetzung der ersten Auflage. Bd. I, S. 945.

dieser scheint mir von derselben Hand abgeschrieben zu sein, welche den Maximus abgeschrieben hat. Der ganze Codex gehörte einst dem im Jahre 1584 in Wien gestorbenen Polyhistor Sambucus [1]. Die Handschrift führt keinen besonderen Titel, wie man gemäfs der Angabe des Lambecius vermuten möchte, sondern nur den Namen des Verfassers. Und sie füllt kaum ein Folioblatt des in Octavform geschriebenen Codex. Da ich gerade von der Lektüre des sogenannten Computus ecclesiasticus [2] des Maximus, einer Anleitung zum Verständnis der christlichen Festrechnung, sowie der biblischen und profanen Chronologie, an die Entzifferung der Handschrift herantrat, so bestätigte sich mir sogleich der bereits infolge des geringen Umfanges der angeblich selbständigen „Chronologie" rege gewordene Verdacht, dafs wir es hier einfach mit einem Excerpt aus einem gröfseren Ganzen zu thun haben. Es stimmt in der Hauptsache wörtlich mit dem 32. und 34. [3] Kapitel jenes Computus überein, welche die Daten des Lebens Jesu und des Täufers enthalten, bietet aber an mehreren Stellen einen verderbten Text. Nur diejenigen Sätze sind ausgelassen, welche im Computus den Zusammenhang mit dem Vorhergehenden und folgenden Inhalt herstellen.

In dem ersten Buche seines Supplementes [4] zu den Kommentaren des Lambecius führt Kollarius aus einem anderen Codex (Nr. 6) noch ein Fragment an, welches ebenfalls den Namen des Maximus trägt und dessen Anfang mit dem unserer „Chronologie" fast wörtlich übereinstimmt. Über das Verhältnis beider, sowie über den Verfasser des vor der Handschrift im Codex Nr. 325 befindlichen anonymen *Χρονικὸν κατὰ σάρκα τοῦ κυρίου ἡμῶν*, welches in naher Beziehung zu dem in dem anderen Codex befindlichen und von Kollarius ohne ersichtlichen Grund ebenfalls dem Maximus zugeschriebenen Chronikon zu stehen scheint, läfst sich erst urteilen, wenn man den Codex Nr. 6 gesehen hat. Da er aber u. a. wertvolle Evangelienhandschriften enthält, so wird er nicht verschickt. Ich habe daher bis jetzt leider keine Gelegenheit gehabt, von demselben Einsicht zu nehmen.

Einen Kommentar zu den Zeitangaben des Maximus brauche ich hier nicht zu geben. Ich darf vielmehr auf die Arbeit von van der Hagen [5] sowie auf meine eigene bereits genannte Studie

---

1) Vgl. Allg. deutsche Biographie, Bd. XXX, S. 307.

2) Bei Petavius, Opus de doctrina temporum III. Antwerpen 1703.

3) a. a. O. S. 181—182.

4) Wien 1790. S. 55/56.

5) [Van der Hagen], Observationes in Heraclii imperatoris me-

über Anianus, aus welchem Maximus geschöpft hat, verweisen. So folgt also nur noch der Text der Wiener Handschrift:

μαξίμου:

Γέγονεν ὁ εὐαγγελισμὸς τῆς παρθένου τῷ πεντακισχιλιοστῷ πεντακοσιοστῷ [1] πρώτῳ ἔτει καὶ ἐξ αὐτῆς ἡ ἄφθορος γέννησις τοῦ κυρίου ἡμῶν καὶ θεοῦ Ἰησοῦ Χριστοῦ· ἔτος δὲ ἦν ἡλίου μὲν τρισκαιδέκατον· σελήνης δὲ τὸ δέκατον· ἡμέρα δὲ τῆς ἑβδομάδος τοῦ μὲν εὐαγγελισμοῦ [ἡμέρα κυριακή. ὥρα ἡμερινή] [2] δευτέρα· τῆς δὲ γεννήσεως τετάρτη· οὕτω δὲ καὶ τὸ πάμφωτον αὐτοῦ βάπτισμα πεντακισχιλιοστῷ [3] πεντακοσιοστῷ τριακοστῷ γέγονεν· ἔτος δὲ ἦν ἡλίου μὲν τὸ τεσσαρεσκαιδέκατον· σελήνης δὲ τὸ πρῶτον· ἡμέρα δὲ τῆς ἑβδομάδος τρίτη. πάλιν δὲ τὸ σωτήριον αὐτοῦ πάθος ἤγουν ἡ σταύρωσις τῷ πεντακισχιλιοστῷ [3] πεντακοσιοστῷ τριακοστῷ [4] τετάρτῳ· ἔτος δὲ ἦν ἡλίου μὲν τὸ ὀκτωκαιδέκατον· σελήνης δὲ τὸ ε΄· ἡμέρα δὲ προδήλως μὲν παρασκευή. Γέγονε δὲ καὶ ὁ χρηματισμὸς τῷ Ζαχαρίᾳ περὶ Ἰωάννου· ἡλίου μὲν τὸ ιβ΄· σελήνης δὲ τὸ θ΄· μὴν δὲ κατὰ ῥωμαίους σεπτέμβριος ἦν, κζ΄ ἔχων· ἡμέρα δὲ τῆς ἑβδομάδος πέμπτη· τὸ δὲ τῆς αὐτοῦ Ἰωάννου γεννήσεως τὸ αὐτὸ ἦν ἡλίου τε καὶ σελήνης ἔτος, ἐν ᾧ γέγονεν ἡ τοῦ σωτῆρος γέννησις· ὁ γὰρ μὴν προδήλως ἕτερος Ἰούνιος ὤν, ἡμέρα δὲ τῆς ἑβδομάδος δευτέρα· πάλιν δὲ τὸ τῆς αὐτοῦ τελειώσεως ἤγουν ἀποτομῆς, ἡλίου μὲν τὸ ἑπτακαιδέκατον, σελήνης δὲ τὸ τέταρτον· μὴν δὲ αὔγουστος, εἰκάδα ἐννάτην ἔχων· ἡμέρα δὲ τῆς ἑβδομάδος τρίτη· ὡς εἶναι τὰ μὲν κατὰ σάρκα τοῦ σωτῆρος ἔτη λγ΄, ἡμέραι πθ΄· τὰ δὲ Ἰωάννου τοῦ βαπτιστοῦ ἔτη λγ΄, ἡμέραι ξζ΄ ἐλάττους τυγχάνουσαι πρὸς τὰς τοῦ σωτῆρος ἡμέρας.

Bonn. Prof. Lic. Dr. *Bratke.*

---

thodum paschalem ut et in Maximi monachi computum paschalem etc. Amsterdam 1736.

1) H.: *πεντακισχιλιωστῷ πεντακοσιωστῷ.*

2) Die eingeklammerten Worte stehen in der Handschrift. Der Komputus hat hinter dem *εὐαγγελισμοῦ* einfach das *β* [*δευτέρα*]. Und nur der Montag als Tag der Empfängnis Christi verträgt sich mit der sonstigen Chronologie des Maximus.

3) H.: *πεντακισχιλιωστῷ.*

4) H.: *τριακοσιοστῷ.*

2. Zu Heinrich von Langenstein.

Im Jahre 1811 wurde das 1626 in Glatz in Schlesien gegründete Jesuitenkollegium aufgehoben. Die Bücherschätze desselben wurden der Bibliothek des neu geschaffenen königl. kath. Gymnasiums an diesem Orte überwiesen. In dieser besonders auf dem Gebiet der Theologie sehr reichhaltigen Sammlung befindet sich eine grofse Anzahl von Inkunabeln und anderen wertvollen Drucken, darunter ein Band in Folio (Theol. A. Nr. 125), enthaltend zwei gedruckte und drei handschriftliche Stücke. Die beiden Druckwerke sind: Aeneae Sylvii Epistolae familiares. Nurenberge, Ant. Koburger, 1481, und Joh. Gersonis conclusiones de diversis materiis moralibus. S. l. a. et. typ.

„Die beigebundenen handschriftlichen Werke sind anscheinend von einer Hand des ausgehenden 15. Jahrhunderts, wenn auch mit verschiedener Feder, mit wechselnder Zeilenzahl, ohne besondere Sorgfalt geschrieben. Eine etwas sorgfältigere Hand, ebenfalls dem 15. Jahrhundert angehörig, hat nicht nur in rot die Titel des ersten und dritten Werkes über den Text gesetzt, sondern auch auf das leere Papier eines der Blätter (fol. 14 v) und auf ein eingelegtes kleineres Blatt die Inhaltsangabe der 47 Kapitel des dritten handschriftlichen Werkes verzeichnet“. (Ich verdanke diese Bestimmung der Handschrift der Güte des Stadtbibliothekars Herrn Prof. Dr. Markgraf in Breslau.) Die Handschrift umfafst drei Werke des Heinrich von Langenstein. Das erste derselben ist: *Epistola Reuerendi Magistri Heinrici de Hassia, moralizans quandam picturam de cursu mundi.* Inc.: *Uenerando domino ac genere preclaro domino Jo. de ebernstain . . . . . heynricus langenstayn dictus de hassia post mundana celestia.* Expl.: *sed ad ethera vadunt etc. Explicit hec nichili que pendit epistola mundi — Orbis edens facinus miseros uariosque labores.* Fol. 1—9 r zweispaltig. Bis jetzt war diese Schrift in drei Handschriften bekannt und zum Teil gedruckt in Nafs. Annal. XIII (1874), S. 344—349. Vgl. F. W. E. Roth, Zur Bibliographie des Henricus Hembuche de hassia dictus de Langenstein in den Beiheften zum Zentralblatt für Bibliothekwesen. Heft II (Leipzig 1888), S. 18.

Ebenfalls schon bekannt ist das dritte Werk: *Tractatus venerabilis m. h. de hassia contra quendam heremitam de ultimis temporibus vaticinantem.* Inc.: *venerabili patri ac domino Gregorio sancte Salczburgensis ecclesiae preposito.* Cap. I: *Olim veteres* etc. Expl.: *in his temere asserendum.* Es folgen darauf vier Verse:

Quando finis erit ignoro scismatis huius
Clemens Vrbani quo sexti cura recusat.
Tempus quo cepit numeri dant grammata versus
Qui ponit addendo centum sine sex minus uno. —
deo gracias. Fol. 15—36 zweispaltig.

Bekannt sind von diesem Werke nach Roth (S. 3) Handschriften in Darmstadt, München und Erfurt. Hartwig, Henricus de Langenstein dictus de Hassia. Zwei Untersuchungen über das Leben und die Schriften Heinrich von Langensteins, Marburg 1857, II, 34 nennt zwei Handschriften in Wien und Wolfenbüttel. Ebenso finden sich bei Pastor, Geschichte der Päpste I, 122, Anm. 2, noch drei weitere Handschriften aus Basel, Innsbruck und Frankfurt a. M. verzeichnet. Vielleicht ist eine oder die andere derselben mit den von Roth citierten identisch. Die uns vorliegende Glatzer Handschrift scheint mit der Darmstädter nahe verwandt zu sein: sie hat dieselbe Widmung, denselben Anfang und fast denselben Schlufs (vgl. Roth S. 3 Anm. 1). Gedruckt ist das Werk bei Pez, Thesaurus anecdotorum novissimus, T. 1, pars II, p. 505—564. Unsere Handschrift zählt 47, der genannte Druck dagegen nur 46 Kapitel. Dieses Plus ist erzielt worden durch eine Teilung des Kapitels 36 in zwei Abschnitte, deren zweiter in der Handschrift den Titel führt: *quomodo ex habundancia iniquitatum conicitur appropinquatio finis.*

Die zweite handschriftliche Abhandlung ist betitelt: *Soluciones quarundam quaestionum propositarum.* Inc.: *Reverende domine Rudolfe, questio verstra prima est, quomodo intelligendum sit* etc. Expl.: *Expliciunt Soluciones quarundam questionum propositarum.* Fol. 9r—14v zweispaltig.

Von dem Werk, welches über die zwei Naturen in Christus, die Prädestination, die Selbstbeherrschung des Menschen und die Sündhaftigkeit der Gedanken Untersuchungen anstellt, ist nach Roth (S. 21) die erste Abhandlung, über die zwei Naturen in Christus, bekannt und als unecht anzusehen. Die drei anderen Abhandlungen dagegen sind meines Wissens weder veröffentlicht noch überhaupt bekannt. Möglich wäre allerdings, dafs das Werk *de praedestinatione* identisch ist mit dem in München aufbewahrten Werke desselben Titels (Roth S. 14). Jedenfalls mögen, um weitere Nachforschungen zu ermöglichen, die Anfänge und Schlüsse der Abhandlungen 2—4 hier verzeichnet werden.

2. Inc.: *Ad secundum de praedestinatione breviter responderi potest per hoc, quod dicit scriptura Ecclesiastici XV⁰* etc. Expl.: *Medio ysaiae 30 dicitur: Hec via, ambulate in ea et non declinabitis neque ad dextram neque ad sinistram. et hoc de secundo.*

3. Inc. *Ad tercium de dominio vincendi se ipsum, quo homo dominetur sibi ipsi Respondetur, quod homo se ipsum vincit* etc. Expl.: *His enim et consimilibus exerciciis spiritualibus . . . . . sapiunt spiritualia et carnalia desipiunt; nam gustato spiritu desipit omnis caro.*

4. Inc.: *Ad quartum de cogitacionibus Respondetur, quod cogitacio turpium dupliciter considerari potest.* Expl.: *Tu autem domine miserere nobis.*

Vorstehende Zeilen verfolgen nur den Zweck, auf die Handschrift in Glatz aufmerksam zu machen und damit einen neuen, wenn auch kleinen Beitrag zu einer künftigen Biographie des Mannes zu liefern, der in seiner Bedeutung für die Zeit des grofsen Schismas noch mehr als bisher gewürdigt zu werden verdient. Für Mitteilungen über die hier angeregte Frage wäre der Unterzeichnete sehr dankbar.

Glatz in Schlesien. Dr. *Becker*, Pfarrvikar.

3. Zur Reliquienverehrung in den letzten Jahrzehnten vor der Reformation.

Bekanntlich setzte sich schon früh in der Kirche die Meinung fest, dafs zur rechten Heiligung eines Altars ein Heiligenleib notwendig sei. Besonders seit der Zeit der Kreuzzüge, durch welche zahllose Heiligengebeine nach dem Abendland gebracht wurden, galt der Besitz solcher Reliquien für geboten. Und je mehr es allgemeine Überzeugung wurde, dafs die Überreste der Heiligen Träger göttlicher Machtwirkung seien, dafs durch sie an den Stätten ihrer Verehrung Wunder vollbracht würden, um so mehr stieg das Ansehen derselben, um so gröfser wurde die Nachfrage nach ihnen. So nahm denn auch in den letzten Jahrzehnten vor der Reformation bei der allgemeinen Steigerung des religiösen Lebens, die sich vor allem auch in der Überspannung des Heiligenkultus kundgab, die Reliquienverehrung ungeheure Verhältnisse an. Es ist bekannt, welche Unmasse von Reliquien Friedrich der Weise in Wittenberg und Kardinal Albrecht von Brandenburg in Halle aufgehäuft hatten (vgl. „Der Katholik“ in Zeitschrift für kathol. Wissenschaft und kirchl. Leben 1878, S. 415). Mit welchem Eifer Herzog Georg von Sachsen darauf bedacht war, Reliquien seiner vor allen geliebten Heiligen, der Grofsmutter Christi St. Anna, nach Annaberg zusammenzubringen, habe ich an anderer Stelle auf Grund bisher noch nicht benutzter handschriftlicher Quellen nachzuweisen ver-

sucht. Natürlich mufsten bei so eifrigem Begehr die Kirchen sich mit einzelnen Stücken der berühmtesten Heiligenleiber begnügen. So teilte der Bischof von Bamberg das Schulterbein des Kaisers Heinrich II., dem bekanntlich neben Karl dem Gr. die Ehre zuteil geworden ist, unter die Schar der Heiligen aufgenommen zu werden, in zwei Teile und schickte die eine Hälfte an Bischof Adolf von Merseburg mit dem nachfolgenden Begleitschreiben, das ich im Sommer 1891 auf dem Königl. sächs. Geheimen Hauptstaatsarchiv zu Dresden fand und das nicht ohne Interesse für den Reliquienkultus am Vorabend der Reformation sein dürfte.

Abteilung III, 113, 5, 1. Loc. 10297.

Bl. 2. Der Bischoff zu Bamberg schickt Bischoff Adolphen zu Merseburg Ein Stück von St. Heinrichs defs Keysers Heiligtuhm 1517.

Bl. 3. Vnnser freuntlich dienst zuuor. Hochwirdiger In got Vater, vnd hochgeborner besonder lieber Herr vnnd freundt. Wir haben euer lieb schreiben vnnd bedanckung vnser ererzeigung vnnd freuntlichs wiellens, jungst euer liebe geschehenn, mit eingeschlofsner Zettell, vnnd bete, Euer lieb, mit des heiligen Sannt keysers Heinrichs Heyligthumb zu fursehen etc. alles Innhalts vernemen, vnnd hetten euer lieb solcher bedanckung nit gedorfft, Wann kontten wir euer lieb mer freuntlichs guts willens erzeigt haben, vnd noch erzeigen, des werenn wir sonderlich bereyt. Wolltenn euer lieb gern (derselbenn euer lieb bete nach) mit Sandt keyser Heinrichs heyligthumb statlich vnd mercklich versehenn, So ist solich heiligthumb alles In Serch eingemacht, vnnd bewardt, vnnd nit mere heraufsen blieben, den ein stuck vonn dem Schultherbein des heiligen Sant keyser Heinrichs, das wir Inn zwey theyl getheilt haben, vnnd schicken euer lieb derselbenn theil eins hiemit freuntlich biettend Euer lieb Wollenn fur gut nemen, dann wo wir Euer liebe Inn mererm wilfarenn konnen, dar Inn finnden vnns euer lieb gantz gewillt vnnd geneigt. Datum Bamberg Montags nach Allerheiligen tag Anno 1517.

Georg vonn gottes Gnaden Bischoue zw Bamberg.

Dem hochwirdigen Inn Gott Vatter vnnd hochgebornen Herrenn Adolfenn, Bischouen zu Merseburg Fürstenn zu Annhallt etc. vnnserm besonderenn lieben Herrenn vnnd freunde.

Güstrow. *E. Schaumkell.*

4. Einiges zur Person des Verbrenners lutherischer Schriften in Dresden (um 1520).

Im K. S. Hauptstaatsarchive (Locat 9703) liegt mir ein Aktenstück mit dem Rubrum: „Gregor Waltern, Erzpriester zu Dresden bel. in puncto stupri et adulterii“ [1] vor, aus welchem, wenn ich das wohl begründet gewesene Anführen betreffs des frechen und höchst unkeuschen Beginnens des genannten Pfaffen beiseite lasse, als Wichtigstes hervorgeht, dafs er, wie bisher unbekannt war, es gewesen ist, welcher, auf Befehl seiner „Oberen“, Luther's Bücher in Dresden öffentlich verbrannt hat. Er giebt dies selbst in einem undatierten, eigenhändigen Rechtfertigungsschreiben an Herzog Georg zu Sachsen, in welchem er sich als „Kaplan“ unterzeichnet, an (Bl. 7b. 8). Dieses Schriftstück gehört in das Jahr 1519 (!), wie daraus erhellt, dafs der darin erwähnte Bürgermeister (Donat) Konrad seit Luther's öffentlichem Auftreten nur in diesem Jahre und noch 1522 sein Amt verwaltete, auch der (Bl. 1 in der Klagschrift) mit ihm (als Richter) genannte (Michael) Aldian nur 1519, nicht aber auch 1522 diese Funktion inne hatte [2].

Im übrigen bemerke ich, dafs Walter's Wohnung 1519 und noch 1523 in der Gasse hinter der Apotheke zwischen Thomas Kuntze's und dem Eckhause belegen, angegeben ist [3] und er sich in dem angezogenen Schreiben auf die Dienste beruft, welche er in der herzoglichen Kanzlei (als Schreiber [4]) und bei Georg's Sohne, dem Herzog Johann, geleistet habe.

Schliefslich verfehle ich nicht, was wenigstens die Blätter 2—6 derselben Akten betrifft, hervorzuheben, dafs dieselben auch in graphischer Beziehung, wegen der häufigen Vertauschung der Buchstaben b und w beachtenswert sind [5].

Dresden. *Theodor Distel.*

---

1) Man vgl. hierzu auch den Fall: Peter Eisenberg in von Weber's Archive für die Sächsische Geschichte, N. F. IV, 181.

2) Nach Richter, Verfassungsgeschichte der Stadt Dresden I (1885), II/III (1891) a. m. O.; man vgl. jedoch auch Böttiger-Flathe, Geschichte Sachsens I (1867), 460 ff. Das Achtdekret u. s. w. Karl's V. gegen Luther (Orig.-Drr. im K. S. Hauptstaatsarchive III, 113, fol. 20b, Nr. 3. 6 vom 8. Mai 1521, dessen Edikt gegen Luther's Schriften a. a. O. (ebenda Nr. 5, Bl. 124) vom 10. März 1521 und dessen Edikt gegen Luther a. a. O. (ebenda Nr. 3. 6, Bl. 30) vom 18. April 1524.

3) Angez. Akten Bl. 8 und Cod. dipl. Sax. Reg. II, 5; 483/4.

4) Schon 1501 kommt er als solcher vor (K. S. Hauptstaatsarchiv, Kopial 74, fol. 28).

5) Etwas Ähnliches habe ich, bei Feststellung des Namens des Erbauers der Albrechtsburg in Meifsen bereits erwähnt bei von Weber a. a. O. S. 320.

5. Osiander an die Strafsburger [1].

c. Ende April 1524.

Optimis viris D. suis Volphango (so) Fabricio Capitoni, Martino Bucero, Matthiae [2] Zellio Christi servis et Argentorati Evangelistis in Dno diligendis [3].

Gratiam et pacem a deo patre et Domino nostro Jesu Christo, amen. Non dubito, fratres in domino charissimi, quin magna vos admiratio teneat, cum toties vestris me literis dignati sitis measque rursum tam diligenter provocaveritis, quid causae fuerit quo minus huc usque responderim. Ego vero, ut ingenue fateor, quemadmodum nonnihil meae negligentiae, qui literis scribendis non admodum delector, imputandum scio, ita juditio quoque nonnullo abstinui. Quid enim facerem? scriberem leta, tranquilla, pacata, verbi dei apud nos sinceritatem, victoriam, fructus? At neque hostibus iisque genuinis et atrocissimis carebamus, quorum alteri potentes, nobiles et mundi principes, alteri domestici, subdoli, operarii iniquitatis, qui sub praetextu benevolentiae hostilia cogitabant, neque fructus illos sinceri verbi dei et fidei nostrae ferebamus, nempe mutuam charitatem et patientiam. Sed quod pessimum videbatur mihi, inter verbum Dei et hominum mendatia fluctuabamus atque ferebamur solliciti, suspensis in salicibus organis illis [4], quibus in petram edificati, prae exultatione cordis erumpentes, laudant Dominum. Annunciarem tristia et ut res ipsa videbatur? At timebam, ne vos qui bene currebatis et etiam nunc curritis, vel prae pussillanimitate respiceretis, vel prae christiana charitate dolore afficeremini, quorum alterum vobis damno, alterum vero nobis inutile fuisset. Nunc vero, cum et

---

1) Dies ist der Brief, den Möller in seinem Osiander S. 13ff. benutzt hat und von dem er ebendas. S. VI berichtet, dafs er Abschrift desselben der Güte von Prof. Baum in Strafsburg zu danken hatte. Mein jetzt verstorbener Kollege hatte mir schon längst die Absicht ausgesprochen, den Brief vollständig zu veröffentlichen. Bei der Ordnung seines handschriftlichen Nachlasses fiel mir die Baum'sche Kopie in die Hände; so erfülle ich einen Wunsch Möller's, wenn ich für den Druck des Dokumentes Sorge trage. Die lateinischen Anmerkungen stammen von Baum, die anderen sind von mir hinzugefügt. „Autographum mea extat in bibliotheca inter alia a Doctissi: Viri Matthiae Graf pastoris quondam Mulhusani haeredibus pretio comparata.“

2) Praenomen eius erat Matthaeus in quo multi alioqui errant alii. Vulgo appellabatur: Meister Matthis, quod multi Matthias interpretati sunt, sed perperam.

3) Addidit in tergo Capito sua manu: „Andreas Ossiander ex Nürnberga“.

4) Ps. 137, 2.

juditium Dei, sinceritas verbi et fructus, non modo spes et flos, verum etiam maturitas apparuerint, tacere amplius non libet. Ipsi enim quanto magis verbo restiterunt, tanto fortius et praedicatum est, et copiosiores fructus attulit; quanto acerbius irascebantur, tanto minus videre potuerunt, quid in nobis accusarent, ut jam plane didicerimus quod propheta dixit: „Inite consilium et dissipabitur, quod dominus nobiscum“ [1]. Postridie enim eius diei quo Cardinalis legatus urbem nostram ingressus esset [2], mihi tractanda erant verba 1 Joh. 2: „Sicut audistis quod Antichristus venit ect.“, ubi collatis omnibus scripture de Antichristo locis recitabam, quid esset in vero, nullam addens omnino interpretationem rei per se quam lucidissimae. Tantumque lucis populo affulsit, ut deinde ultro postularent, quid de Confessione sentiendum et in communione quid tenendum esset. Duobus sermonibus Sabbatho ante Palmarum et in die Palmarum [3] confessionem clancularíam eliminavi, servata tamen potestate dimittendi peccata, sed his verbis Christi limitata: „qui crediderit et baptizatus fuerit, salvus erit, qui non, condemnabitur“ [4]. Communionem corporis et sanguinis Christi suasi, imo persuasi, petens ut patienter agerent, nos propediem innovaturos. Interim nobis communicantibus etiam Augustinenses utraque specie, ut vocant, volentium aliquot milia participarunt. Regina quoque Danorum [5], que cum [?] forte fortuna venerat, soror Ferdinandi, me porrigente accepit, quod Ferdinandum pessime habuit. In die Palmarum omnem idolatriam veterem obmisimus, vetante et excommunicationem minitante Episcopo Bambergensi [6], quem fortiter contempsimus. Desperaverunt plane impii. Nos, modo Deus deinceps iuvet, ut hactenus, omnia pro honore Dei et verbo eius fortiter faciemus et paciemur. Sermones nostros distinximus. Die Lunae Thomas Venatorius in hospitali, Martis apud sanctum Aegidium, Mercurii ego apud S. Laurentium, Jovis apud Augustinenses, Veneris apud St. Sebaldum conciones habemus, tot enim sumus qui evangelium profitemur. Minantur nobis posteaquam discesserunt principes [7] atrocissima, „hi in curribus, alii in equis, nos autem in nomen Domini Dei nostri sperantes

---

1) Jes. 8, 10.

2) Omnia quae sequuntur ad secunda Comitia Nurenbergensia referenda (Vid. Medicus, Gesch. der evang. Kirche im Königreich Bayern [Erlangen 1863], S. 7 ff.). Intravit urbem Campegius (hunc enim innuit) XIV Febr. 1524.

3) 19. und 20. März.

4) Mark. 16, 16.

5) Isabella.

6) Weigand von Redwitz.

7) Recessus comitiorum XVIII habitus est Aprilis 1524.

invocabimus" [1]. Senatum jam habemus, quem meliorem optare fortassis possimus, ex omni vero populo meliorem eligere, quod ad verbum attinet, non credo cuiquam possibile. Tranquilla sunt omnia, crescit charitas, detegitur sua sponte abominatio monachorum et sacerdotum, omnia fervent apud nos pietate et verbi studio, apud illos nocendi libidine, atrocitate, livore, et plane tales sumus utrinque, quales agnoscere quilibet posset meliores et hostes verbi. Christum ligneum resurgere non fecimus, neque enim sepelieramus, crucem adorare et circumferre magna crucifixa noluimus, ignem non execrati sumus, non consecravimus volui dicere, asinum et pullum in angulo suo sinebamus latere [2]. Et ut omnia dicam: Si papistae, ut spero, hec inulta permiserint, in libertatem asseruimus et nos et vicinos nostros. Omnia ubique fervent, etiam sub Marchione. Qua propter, ut Dominus confirmet quod operatus est in nobis, pro nobis orate et valete: plura scripsissem, nisi negotia et circumstrepentium exercitus alia et alia postulantium impedirent. Pax Christi vobiscum.

Andreas osiander ecclesiastes.

Norimbergae.

Kiel. *G. Kawerau.*

6. Veit Dietrich an Joh. Brenz, [Nürnberg] 10. Januar 1546 [3].

S. in Domino. Gratissimum est officium tuum, carissime Brenti, non mihi solum sed et senatui meo, quod tam accurate de vestris rebus nos facis certiores. Allatus erat huc rumor, idque ex vestra urbe, in qua nunc estis, perscriptum huc fuerat, Philippum advenisse. Cum igitur nostri nullo modo defuturi sint suo officio, statim missus est nuntius ad Philippum. Sed singulari consilio factum est, quod Dominus suggessit, ut si Philippus abesset, tibi resignandae offerantur. Heri igitur paulo

1) Ps. 20, 8.

2) Vgl. Braunschw. Lutherausgabe, Bd. III, S. 396 f.

3) Aus dem oben S. 338 besprochenen Aktenhefte des Archivs zu Arolsen. — Interessant sind die Bemerkungen über die wahrscheinlichen Absichten des Kaisers inbezug auf das Regensburger Kolloquium. Sie liefern einen neuen Beweis für die bekannte Thatsache, dafs man sich vor dem Ausbruche des Schmalkaldischen Krieges in protestantischen Kreisen vielfach über die wirklichen Absichten des Kaisers gründlich täuschte.

post quam abierat nuntius tuae allatae sunt una cum D. Frechtii schedae, ex quibus cognovimus Philippum nondum adesse. Est quidem apud nos, is priusquam in Ratisbonam venires scripsit ad me haec verba: Dicant quicquid velint, colloquium futurum esse non credo. Querit ὁ αὐτοκράτωρ occasiones morae, qua differat nos, interim, cum per tempestatem licebit, parabit abitum ad suos. Et nos Germanos relinquet seu discerpendos inter nos seu conciliandos, modo ipse absit. Et profecto vatem fuisse iudico; ut enim nunc res sunt et quantum ex his initiis potest iudicari, ludos agunt, quos putavimus rem seriam agere. Concilium Tridentinum habuit initia satis pontificia et pomposa. Cantata est missa de spiritu sancto, qui ex Papa natus est. Post missam bombardae ex omnibus partibus moeniorum in agrum emissae. Vox praeconis subsecuta est, quae promitteret libertatem omnibus hanc fidem defensuris, quam ibi congregatum concilium esset approbaturum, sive sint Judaei sive Turcae. O dignam vocem tali concilio! O miseram fidem, quae etiam Turcis et Judaeis defendentibus eam immunitatem pollicetur. De conventu Francefordiensi [1] nihil huc adfertur, quod ad me perveniat, quamquam nuntii ultro citroque currant. Adversarii autem verba δυσφημιστικά spargunt, quae omnes pii optant et credunt vana esse. Bene vale in Domino, cariss. Brenti. Saluta fratres, D. Schnephium, Bucerum, Pistorium, Frechtum. Jussi addi duo exemplaria his de Cochleo; alterum Schnephio, alterum Pistorio dabis, ut habeant, quod rideant. Nugae sunt veteres. Die solis post Epiphani. 46. Vitus Theodorus.

Netze. *H. Nebelsieck.*

7. Neue, Luther's und Melanchthon's Ende betreffende Archivalien.

I. Zu Jonas' Bericht über Luther's Tod.

Der eine Stunde nach dem Ableben Luther's von Justus Jonas dem Älteren an den Kurfürsten Johann Friedrich zu Sachsen erstattete Bericht über Luther's letzte Tage und Tod (18. Fe-

1) Im Januar 1546 fand ein Konvent der Protestanten in Frankfurt statt (Planck, Gesch. des protestantischen Lehrbegriffs III, 2, S. 299).

bruar 1546 früh gegen ½3 Uhr) ist zuletzt und mit Angabe der früheren Drucke in den „Geschichtsquellen der Provinz Sachsen" (XVII, 2, 1885, S. 177 ff.) erschienen. Mit diesem Schriftstücke allein widerlegen sich die argen Behauptungen eines P. Majunke (1890) von selbst.

Mir liegt auch eine beachtenswerte, in kleinen Dingen hie und da abweichende Abschrift desselben, welche der genannte Kurfürst an den Herzog Moritz zu Sachsen gelangen liefs, vor; sie ist dicht vor dem a. a. O. S. 180/1 nach dem Dresdener Archive [1] veröffentlichten Schreiben des Grafen Hans Georg zu Mansfeld an Moritz (d. d. Eisleben, 18. Februar 1546) aufbewahrt, ohne in der Litteratur bekannt geworden zu sein.

Der angezogene jüngste Druck schliefst mit einem Postskriptum und mit den Worten: „bericht thun". In meiner Vorlage steht zwar auch der: „Auch geb ich . . ." beginnende Passus nach dem Datum des Schreibens, aber vor den Unterschriften geht weiter Folgendes (noch Unbekanntes) voraus: „. . . Gnedigster Churfurst und Her, diesen brieff habe ich hiemit in die feder eilents Graff Albrechten secretario dictirt umb 4 uhr do wir vor betrubnus selbst nicht alles haben schreiben konnen."

II. Eindruck der Nachricht vom Tode Melanchthon's auf den Kurfürsten August zu Sachsen.

Im sechsten (1885) Bande des „Neuen Archivs für Sächsische Geschichte und Altertumskunde" habe ich S. 308/9 [2] die Meldung vom Tode u. s. w. Melanchthon's an den Kurfürsten August zu Sachsen mitgeteilt. Kürzlich kam ich im Kgl. Sächs. Hauptstaatsarchive (III, 66, fol. 192, Nr. 3, Bl. 263) auf einen undatierten, aber in die auf das Ableben des Reformators (Freitags, 19. April 1560, Abends gegen sieben Uhr) unmittelbar folgende Zeit gehörenden Bericht eines Ungenannten an einem nicht zu ersehenden Fürsten. In diesem Schriftstücke ist des Eindrucks gedacht, welchen jene Trauerbotschaft auf August aus-

1) Das Citat ist ungenügend, ich füge es nach der neuerdings eingeführten Citierweise an, nach welcher es lautet: III, 1, fol. 102, Nr. 1.

2) Auf der letzteren der beiden Seiten ist, wie ebenda (Bd. X — 1889 — auf dem Umschlage) berichtigt worden ist, Zeile 18 irrtümlicherweise der 29. statt der 23. April gedruckt.

geübt hat. Wir wissen, daſs ihm kurz zuvor (am 4. April) sein Sohn, Herzog Hektor (geb. 7. Oktober 1558), gestorben war, über Melanchthon's Tod aber, so heiſst es an gedachter Stelle, sei er „hoher und grosser“ als über des eigenen Kindes Absterben erschrocken [1], Dr. Laurentius Lindeman [2] habe er alsbald nach Wittenberg abgeordnet, „die Doctorn und professoren . . . genediglich ansprechen lassen, das sie wolten ainig pleiben unnd sich bey einander halten unnd vleissigk sein, mit diesem genedigen erbieten, sunderlich nach ainer gelerten, geschickten unnd statlichen person zutrachten unnd dieselbige an des Philippi stadt gegen Witemberg zu verordenen“. Die Stelle des vielseitigen Gelehrten muſste bekanntlich mit mehreren Personen besetzt werden [3].

In der gedachten Instruktion heiſst es (Bl. 4), daſs dem Kurfürsten Melanchthon's Tod „zum hochsten schmertzlich“, auch trüge er „darob nicht geringe kummernus unnd mitleiden, dan“ er erinnere sich, „was nicht allein“ seine „lande unnd derselbigen schuelen und kirchen, sondern auch viele andere für einen furtrefflichen teuern man, dessen sich alle“ der „christlichen religion vorwante billich trosten vnnd erfreuen sollenn, vorlhorenn. Was auch derselbige in der christenheit mit christlicher reiner lehre des heiligen evangelii, wie bisanhero geschen, forder vor nutz schaffen und stiften muge“ wolte er „geschweigen, was der armen jugent an berurtem manne, welcher sie in christlicher lhere unnd allen furnehmen freien kunsten gruntlichen, vleiſsig und treulich untterwiesen, für ein sonderlich schatz unnd trost abgangen. Wie wir dan gar nicht zweiffelten,

1) Unterm 21. April 1560 (Kgl. Sächs. Hauptstaatsarchiv III, 130a, fol. 61, Nr. 1, Bl. 10; vgl. Bll. 12—15, Konzepte der Schreiben an den Pfalzgraphen Wolfgang, den Landgrafen Philipp zu Hessen und an den Herzog Christoph zu Württemberg; die Antworten befinden sich originaliter a. a. O. Bll. 25. 27. 29 und III, 51a, fol. 17, Nr. 50, Bl. 232) schreibt er z. B. an den König Maximilian (Konz.): „so ist doch furnemlichen bei diesen unruigen zeiten und einreissungen viler misverstende in religionssachen solcher abschiedt pillich höchlich zubeclagen . . .“.

2) Das Konzept der für ihn, den damaligen Ordinarius der Juristenfakultät zu Leipzig, den Hofrichter Asmus von Könneritz und den Oberhauptmann des Kurkreises Adrian von Steinberg bestimmten Instruktion, in der sich Korrekturen von Lindeman's Hand befinden, wird im Kgl. Sächs. Hauptstaatsarchive (zuerst angezogenen Akten) aufbewahrt. Dasselbe datiert vom 22. April 1560. Das betreffende Schreiben an Adrian von Steinberg (Konz.) vom Tage zuvor befindet sich ebenda: Kopial 300, 230ᵇ ff.

3) Näheres ergiebt sich aus Bl. 41 ff. der Anm. 1 zuerst angezogenen Akten des Kgl. Sächs. Hauptstaatsarchivs.

es wurden die nachkommen erst besser aus seinen ausgegangenen schrifften und buchern ersehen unnd vorstehen, was zu dieser zeit vor ein mahn am lebenn, und mit was sonderlicher gabe ehr vor andern von Gott dem almechtigen begnadet gewessenn . . .".

Dresden. *Th. Distel.*

NACHRICHTEN[1].

1. Die vierte verbesserte Auflage von Weingartens Zeittafeln und Überblicken zur Kirchengeschichte ist, von Prof. Dr. S. M. Deutsch einer Durchsicht und Ergänzung unterzogen, 1891 in Leipzig erschienen (Hartung & Sohn, früher Rudolstadt). Hinzugekommen ist u. a. ein Abschnitt aus Luther's „de captivitate bab. eccl.", eine Verbesserung inbetreff des Jansenismus und wesentliche Zusätze zur neuesten Geschichte der Kirche und Theologie (Geschichte der Liebesthätigkeit, der lutherischen Orthodoxie und der Ritschl'schen Theologie).

Arnold.

***2.** Tischhauser, Drei Tabellen zur Kirchengeschichte (Basel, R. Reich. vorm. Detloff, 1892), geht in zweiter Auflage aus. Reicher Stoff wird in komprimierter Gestalt übersichtlich dargeboten. Das Urteil über die Auswahl im einzelnen wird verschieden lauten (die Hervorhebung der „ökumenischen" Konzile durch den Druck ist für XII.—XIV. saec. irreführend, ebenso die Aufführung des Linus als ersten Papst etc.). Auf wissenschaftlichen Wert, wie die Weingarten'schen Tabellen, erheben diese keinen Anspruch. *Mirbt.*

***3.** Kalchreuter (K. Ludwig), Die Kirchengeschichte in ihren Grundzügen übersichtlich dargestellt mit besonderer Berücksichtigung der geistlichen Liederdichtung. Ein Leit-

---

1) Die Auswahl, besonders der Litteratur früherer Jahre, ist nicht durch ein Prinzip, sondern durch die Umstände bedingt worden. Die mit * versehenen Schriften sind der Redaktion von den Verlagshandlungen oder den Verfassern zugegangen. Künftighin können, Zeitschriftenartikel ausgenommen, nur solche Schriften eine Besprechung erfahren, welche der Redaktion geliefert sind.

Anm. der Redaktion.

faden für Lehr- und Bildungsanstalten sowie zum Selbstunterricht. Dritte Aufl., umgearbeitet von Gundert. Reutlingen, Fleischhauer & Spohn, 1892. 171 S. 8⁰. Der vorliegende Leitfaden dient den Zwecken des Unterrichts an evangelischen Schullehrerseminarien; er hält nach Stoff und Form die Mitte zwischen wissenschaftlicher und populärer Darstellung der Kirchengeschichte und ist vom Standpunkt besonnener vermittelnder Geschichtsbetrachtung aus entworfen. Da der Verfasser praktischen Bedürfnissen der Gegenwart dienen will, so ist der alten und der mittelalterlichen Kirchengeschichte weniger als die Hälfte, der neueren dagegen der gröfsere Teil des Buches gewidmet, und hierbei wird der Geschichte des Kirchenliedes ein breiter Raum gegönnt. Als Ganzes scheint die Arbeit gelungen zu sein, obgleich ich an vielen Stellen anders urteile als der Verfasser; aber didaktisch flöfst mir eine solche Kompression geschichtlichen Materials doch erhebliche Bedenken ein; denn an zahllosen Stellen ist diese Kirchengeschichte blofs Memorierstoff, allerdings gut ausgewählter. *P. Tschackert.*

***4.** Abrifs der gesamten Kirchengeschichte von J. J. Herzog. Zweite verm. u. verb. Auflage besorgt von G. Koffmane. 1. Bd., 1. u. 2. Abtl. Erlangen, Ed. Besold, 1890. XI u. VII u. 850 S. Statt des lateinischen Druckes ist jetzt deutscher gewählt, die Seitenzahlen gehen durch die beiden Abteilungen durch. Die Einteilung des Stoffes ist eine andere geworden. Während für die zweite Abteilung nur durch Zusammenfassung und prägnantere Überschriften eine gröfsere Übersichtlichkeit erreicht worden ist, ist die erste Abteilung durch eine völlig neue Gruppierung gründlich verändert worden. Schon hierbei ist es dem Herausgeber gelungen, die schwerfällige, rein schematische Anlage der ersten Auflage umzuschaffen zu einem lebendigen historischen Gesamtbild. Aber auch fast in jeder Zeile dieser ersten Abteilung ist des Herausgebers bessernde Hand zu erkennen. Eine stattliche Reihe von Paragraphen ist völlig umgearbeitet, nicht wenige sind ganz neu. Die zweite Abteilung ist dagegen auch im Text ziemlich unverändert geblieben; den neueren Forschungen ist hier leider allzu wenig Rechnung getragen.

5. Auch der Kirchenhistoriker kann eine Kenntnis von der Entwickelung der staatsrechtlichen Theorieen nicht entbehren. Ein bequemes Hilfsmittel zu vorläufiger Orientierung bietet Georg Mollat in seinen Lesebüchern zur Geschichte der Staatswissenschaft dar (Lesebuch zur Geschichte der deutschen Staatswissenschaft von Kant bis Bluntschli, Kassel 1890; Lesebuch zur Geschichte der deutschen Staatswissenschaft

von Engelbert von Volkersdorf bis Johann Stephan Pütter, Tübingen 1891; Lesebuch zur Geschichte der Staatswissenschaft des Auslandes, Osterwieck 1891). Es sind Anthologieen aus den Hauptwerken der Klassiker der Staatswissenschaft des In- und Auslandes alter und neuer Zeit zum Teil in Originaltexten, zum Teil in Übersetzungen. *Befs.*

*6. Die römische Kirche, ihre Einwirkung auf die germanischen Stämme und das deutsche Volk. Von Michel. Zweite wohlfeile Ausgabe. Halle a./S., Niemeyer, 1891. — Als deutscher Patriot und energisch fühlender Protestant behandelt der Verfasser sein Thema. Unter antirömischem Gesichtspunkt läfst er die Kirchengeschichte Revue passieren. Der Verfasser schöpft lediglich aus sekundären Quellen. Für wissenschaftliche Zwecke kommt das Buch nicht in Betracht, was der Autor wohl auch nicht angestrebt hat.

*7. Das dreibändige Werk von F. F. A. de le Roi: „Die evangelische Christenheit und die Juden unter dem Gesichtspunkt der Mission geschichtlich betrachtet“, welches jetzt zum Abschlufs gelangt ist, bietet eine vortreffliche Information über das behandelte Gebiet (Bd. I: Von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Karlsruhe u. Leipzig, H. Reuther, 1884. 440 S.; Bd. II: Zweite Hälfte des 18. Jahrh. Das europäische Festland während des 19. Jahrh. 354 S.; Bd. III; Grofsbritannien und die aufsereuropäischen Länder während des 19. Jahrh. Berlin, H. Reuther, 1891/92. 493 S.). Als Zusammenfassung des weitschichtigen, sehr zerstreuten und darum schwer zu beschaffenden Materials, füllt die vorliegende Darstellung eine empfindliche Lücke der bisherigen Missionslitteratur Deutschlands aus. Genaue Kenntnis des Stoffs wird dem Verfasser niemand absprechen können; in flüssiger Form teilt er ihn mit. Die gerade bei diesem Stoff dringend notwendige Nüchternheit und Kritik verleugnet Verfasser ebenso wenig, wenn er von Luther redet, als wo ihn die Judenfrage der Gegenwart beschäftigt. Eine Inhaltsangabe des reichhaltigen Werkes ist hier nicht möglich. Es mufs die Bemerkung genügen, dafs die Ansätze zur Judenmission in den früheren Jahrhunderten ebenso wie die Arbeit der Londoner, der britischen und der anderen kleinen Gesellschaften in der jetzigen Zeit gleiche sachentsprechende Berücksichtigung finden, die Missionserfolge wie die Missionsmethoden. Zu bedauern ist die grofse Breite des Erzählers (vgl. z. B. I, 288ff.), auch hat er in der Mitteilung der persönlichen und Familien-Verhältnisse der Proselyten sich zu wenig Reserve auferlegt. Das dem dritten Band beigegebene Register ist zum Schaden für die Benutzung des Werkes lediglich Namenregister. *Mirbt.*

8. In der Revue historique XLVIII, 2 giebt A. Giry unter dem allgemeinen Titel „Études de Critique historique“ eine Übersicht über die Entwickelung der Diplomatik von den ältesten Zeiten bis heute, deren Mittelpunkt eine Würdigung des Mauriners Mabillon ist. Der Artikel bildet ein Kapitel eines demnächst erscheinenden Handbuchs der Diplomatik.

9. Über die Verwaltung der französischen Provinzial- und National-Archive in der neueren Zeit giebt A. Molinier in der Rev. hist. XLVIII, 2 einen interessanten kritischen Bericht. *Befs.*

Die alte Kirche.

*10. Nach dreijährigem Bestehen hat die Sektion für Religionswissenschaften der école pratique des hautes études 1889 den ersten Band von kritischen und historischen Studien veröffentlicht (Bibliothèque de l'école des hautes études publiée sous les auspices du ministère de l'instruction publique. Sciences religieuses Premier volume. Paris, Leroux). In der Einleitung giebt Albert Réville Nachrichten über Entstehung, Zweck und Erfolg dieser Sektion. Folgende Abhandlungen sind für die Geschichte der alten Kirche von Interesse: S. 1—91 handelt L. Massebieau über die Klassifikation der Werke Philos. Er verteilt die Philonischen Schriften und Traktate in drei Hauptgruppen. Die erste trägt esoterischen Charakter; sie liefert eine Erklärung des Pentateuch. Dazu gehören a) die Quaestiones et solutiones, sie behandeln einzelne Fragen aus diesem Gebiet; b) die einen fortlaufenden Kommentar zum Pentateuch bildenden Traktate. In den fünf Büchern Mosis sieht Philo eine Geschichte des moralischen Fortschritts der menschlichen Seele dargestellt. Er operiert dabei meistens mit stoischen Kategorieen. Der Kommentar liegt uns zersplittert und lückenhaft vor und scheint nicht zu Ende geführt zu sein. c) Die Darstellung der mosaischen Gesetzgebung. Diese emanzipiert sich mehr vom Text. Alle jüdischen Verordnungen über Kirchen-, Zivil- und Strafrecht werden unter die einzelnen Gebote des Dekalogs verteilt. — Eine zweite Hauptgruppe dient der Mission und Polemik. Dazu gehören a) de vita Mosis mit den Anhängen de pietate, de humanitate, de poenitentia, de nobilitate; b) die Hypo-

thetica, eine Parallelschrift zu Josephus contra Apionem c) die Apologia Judaeorum und die von Massebieau als echt verteidigte Schrift de vita contemplativa, d) de legatione und adversus Flaccum. — Eine dritte Hauptgruppe bilden die philosophischen Schriften: a) von der Knechtschaft des Bösen (verloren) und Quod omnis probus liber. Die Schilderung der Essener wird als echt verfochten, b) de providentia und de Alexandro. — Von Schürer's Auffassung (Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi II, 836—866) weicht Massebieau nicht unerheblich ab. Eine abschliefsende Darstellung dürfte vor dem Erscheinen der neuen Philoausgabe von Paul Wendland und Leopold Cohn kaum möglich sein (vgl. Wendland, Neu entdeckte Fragmente Philo's nebst einer Untersuchung über die ursprüngliche Gestalt der Schrift de sacrificiis Abeli et Caini. Berlin 1891 und Theol. Litteraturzeitung 1891, Nr. 19). — S. 179—194 erörtert Ernst Havet la conversion de St. Paul. Paulus ist nie ein autoritätsgläubiger konservativer Jude gewesen. Anfangs war ihm Jesu Sache widerwärtig, weil sie ihm gewöhnlich und beschränkt erschien. Aber als er die ungeheuere Wirkung dieser Predigt wahrnahm, glaubte er im Christentum das rechte Feld für seine drei Lieblingsideen zu finden: Taufe, Geistesausgiefsung und baldige Totenauferstehung in Lichtleibern. Derartiges lag in der Luft. Plutarch de Is. et Os. 47: „Am Ende wird der Gott des Todes unterliegen (vgl. 1 Kor. 15, 26). Dann werden die Menschen glücklich sein, sie werden nicht mehr essen und keinen Schatten mehr haben." Für diese Ideen hat der Kreuzestod Jesu den Boden bereitet, darum schwärmt Paulus für das Kreuz. Das ist seine Bekehrung. Sonst ist Jesu Person ihm gleichgültig; sie dient ihm nur als Unterlage für die selbsterfundene Geschichte von der Einsetzung des Abendmahls, die von Paulus in die Synoptiker übergegangen ist. Er hat sie von den Mithrasmysterien entlehnt, die nach Plutarch gerade von Cilicien aus durch Seeräuber verbreitet sind. Daher stammt auch der sporadische Gebrauch von Wasser statt des Weines beim Abendmahl. Die Religion Jesu, der ein einfacher Jude war und sich selbst nicht für den Messias hielt, ist von Paulus ganz verändert. Dieser war für seine Zeit ein Befreier von priesterlicher Bevormundung; für die unsere ist er das nicht mehr. — S. 195—204 handelt Albert Réville von der Bedeutung des Wortes sacramentum bei Tertullian. Es bezeichnet eine durch den natürlichen Weltverlauf gelieferte Form, in deren Innern sich eine transcendente Wahrheit (veritas arcana et superna [de anima 18]) verbirgt, die sich nur unter gewissen Bedingungen eröffnet. Diese Form kann symbolisch (bei typischen Begebenheiten), allegorisch (bei bildlich

zu deutenden Wortüberlieferungen) oder rituell (bei Kultushandlungen) sein. Tertullian's Lehrbegriff ist ohne Beachtung der verschiedenen Nüancen in der Bedeutung von sacramentum nicht zu verstehen. — S. 205—229 untersucht A. Sabatier die Frage, ob der Verfasser der Apostelgeschichte die paulinischen Briefe gekannt und benutzt habe. — S. 231—251 behandelt Jean Réville die Stellung der Witwen in den christlichen Urgemeinden. Er will zwei Fragen beantworten: 1) wurden die Witwen nur unterstützt, oder übten sie eine bestimmte Funktion in der Genossenschaft aus? Hatten sie nur eine moralische Würdigkeit, oder bekleideten sie einen bestimmten Rang? 2) Mufste die χήρα immer ihren Gatten verloren haben, um in das Witwenchor aufgenommen zu werden, oder führte dazu auch die Familienlosigkeit unverheirateter Frauen bei Verzicht auf die Ehe? — Ad 1 entscheidet er sich für die erstere, ad 2 für die letztere Möglichkeit.

11. Über das Römertum und die Kirchengeschichte handelt J. E. Kuntze in der N. K. Zeitschr. von Holzhauser II, 5. Als vorbereitend für das Christentum bespricht der Verfasser die Stetigkeit der römischen Geschichte, den römischen Respekt vor dem Individuum, das römische Privatrecht, die Stellung der Frauen und Sklaven. *Arnold.*

---

12. Franz Görres, jetzt in Bonn, früher in Düsseldorf, veröffentlichte in den Jahrb. f. pr. Th. XVIII, 1 Neue hagiographische Forschungen unter besonderer Berücksichtigung von Le Blant und Aubé. Gegen das hyperkonservative Verfahren Edmond le Blant's, dem wir im übrigen wertvolle Erkenntnisse verdanken, wendet sich der Verfasser, in Übereinstimmung mit K. J. Neumann, während Egli sich von dem französischen Forscher zu sehr hatte bestimmen lassen. Um die Unzulänglichkeit des Le Blant'schen Kriteriums darzuthun, behandelt Görres eine Reihe von apokryphen Heiligenleben, in denen ohne Grund Claudius II. als grausamer Christenverfolger figuriert. Görres zeigt auf diese Weise, dafs eine Geschichte der Verfolgungen, die sich auf solchem Grunde aufbaute, einen entschiedenen Rückschritt, über Ruinart zurück, bedeuten würde.
Arnold.

13. Dr. F. Stolle, Das Martyrium der thebaischen Legion (Münster'sche Inauguraldissertation 1891), sucht wahrscheinlich zu machen, dafs zwar 1) die Erzählung von einem Massenmord zu Agaunum durch die Geschichte Lügen gestraft wird, dafs aber 2) die Namen der Märtyrer Mauricius, Exsuperius

und Candidus als historischer Kern der Sage zu gelten haben. Die letztere Annahme ist nicht neu. Schon Uhlhorn hat sie als ziemlich wertlose Vermutung bezeichnet (Pr. R. Enc. IX, S. 427). Das wird sie trotz der Wiederholung durch den Verfasser bleiben. — Noch eine persönliche Bemerkung. Der Verfasser belehrt mich auf S. 74, dafs Theodor von Octodurum, „dessen Lebenszeit Hauck, wie uns scheint, absichtlich im Unklaren läfst", schon für das Jahr 381 beglaubigt ist. Dr. Stolle ermöglicht sich den schweren Vorwurf, den er in diesen Worten gegen mich ausspricht, indem er seine Leser belügt. Denn an der von ihm citierten Stelle meiner Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. I, S. 9, Anm. 1, steht ausdrücklich: „Th. war Bischof am Ende des 4. Jahrhunderts; man findet ihn 381 auf der Synode zu Aquileja und 390 auf einer Zusammenkunft zu Mailand". Hält Dr. Stolle sein Verfahren für ehrenhaft oder für klug?

Hauck.

14. J. Belser, Zur diokletianischen Christenverfolgung. Tübingen. 107 S. 4°. (Einladung zur Feier des Geburtstags des Königs.) Der Verfasser hat sich schon früher in einem Ellwanger Gymnasialprogramm mit der Schrift de mortibus persecutorum beschäftigt. Er erklärt sie für ein echtes Werk des Lactantius. Mit Hilfe von Märtyrerakten, besonders des h. Sebastianus, sucht er wahrscheinlich zu machen, dafs schon 285/6 vor der Christenverfolgung Märtyrerblut vergossen sei. Der zweite Teil seiner Arbeit erläutert die vier kaiserlichen Edikte.

15. Texts and studies, contributions to biblical and patristic literature edited by J. Armitage Robinson, vol. I, 2, enthält die Passio St. Perpetuae mit Einleitung und Anmerkungen. — Als im Jahr 1890 Rendel Harris und S. K. Gifford den in der Bibliothek des Klosters zum hl. Grab zu Jerusalem entdeckten griechischen Text des Martyriums der Perpetua und der Felicitas herausgaben, erklärten sie diesen für das Original, die kürzere lateinische Rezension für eine ältere, die längere für eine spätere Bearbeitung. Dieser Ansicht sind gewifs von Anfang an mehr Bedenken begegnet, als öffentlich laut wurden. Jetzt ist sie von Robinson, der die älteste Handschrift aufs neue verglichen hat, widerlegt, und Harris läfst durch diesen die Erklärung abgeben, dafs er seine frühere Meinung widerrufe. Nach Robinson ist letztere geradezu umzukehren. Die ausführliche lateinische Darstellung ist das Original, die griechische eine Übersetzung, die kurze lateinische ein wertloser Auszug. Unter den gründlichen historischen Erörterungen wird namentlich die Frage nach dem Verfasser allgemeines Interesse erregen. Schon Harris hatte

eine Beziehung zwischen einer Tertullianstelle und der passio wahrgenommen. Robinson führt nun die bereits früher aufgestellte Vermutung aus, dafs kein anderer als Tertullian selbst die passio verfafst habe. — Der Anhang über die scillitanischen Märtyrer giebt den lateinischen Text nach drei von Robinson entdeckten Handschriften. Th. Zahn macht Th. Littbl. XIII, 4 darauf aufmerksam, dafs in den Analecta Bolland. VIII (1889), S. 5 derselbe Text nach einer Handschrift herausgegeben ist, welche mit Robinson's zwei jüngeren Handschriften beinahe vollständig übereinstimmt. Den von Usener herausgegebenen griechischen Text sucht Robinson, und zwar mit Erfolg, als Übersetzung zu erweisen (in Übereinstimmung mit Usener gegen Aubé).

16. Eine etwas ältere und bessere Passio der h. Justina von Padua, als die von dem Bollandisten Bue in den Acta SS. ad diem 7. Oct., T. III, p. 824sq. veröffentlichte, bietet der cod. Zwettlensis (Niederösterreich, O. Cist.), saec. XIII, mitgeteilt in den Analecta Bollandiana X, 4 (1891), p. 467—470. Sie enthält hauptsächlich ein Gespräch zwischen der Heiligen und Maximianus (zu vgl. Venantius Fortunatus carm. VIII, 3, 165. Vita Martini IV, 673).

17. Die griechische Passio Sti Christophori wurde 1882 in den Analecta Bollandiana aus einem Leydener Codex veröffentlicht. 1886 publizierte H. Usener in der Festschrift zur fünften Säkularfeier der Heidelberger Universität S. 54—76 eine abweichende Rezension. In den Analecta Bollandiana X, 4 (1891), p. 393—405 wird eine alte lateinische Übersetzung mitgeteilt, die sich dem Usener'schen Text nähert, aber interpoliert ist. Sie findet sich in dem cod. acq. n. 2179 der Pariser Nationalbibliothek s. XI aus dem Kloster des h. Dominicus von Silos.

18. In den Analecta Bollandiana 1890, fasc. 4, p. 379—392 wird eine vita S. Feliciani martyris B. von Foligno in Umbrien veröffentlicht, die von der in der Zeitschr. f. K.-G. XII, 77 publizierten mehrfach abweicht. Die Handschrift findet sich in der Ambrosiana F. S. I, 3.

19. In den Analecta Bollandiana X, 1 (Paris-Brüssel 1891) giebt T. J. Lamy, Professor in Löwen, die syrischen Akten des Abraham Kidunaia (blüht um 355 — Kidun ein Dorf bei Edessa) zum erstenmal syrisch heraus, vorzugsweise nach einer Handschrift des 5. oder 6. Jahrhunderts im britischen Museum. Cod. add. n. 14644, fol. 28—44. Eine andere dortige Handschrift (no. 12160 saec. VI) nennt Ephräm als Verfasser. Der Herausgeber macht auf verwandte Stellen in den Hymnen Ephräms aufmerksam. *Arnold.*

*20. Über den Apostel Petrus oder vielmehr über Papst Petrus hat Abbé Henriot, curé de Cormontreuil, ein höchst umfangreiches Werk mit dem Motto Matth. 16, 18 geliefert: 541 S. in Lexikonformat. Saint Pierre Son apostolat. — Son pontificat, son épiscopat. Histoire traditions et legendes. Lille, Desclée, De Brouwer & Cie, 1891. Wir lernen da, dafs Petrus am 18. Januar 43 n. Chr. in Rom eingetroffen ist, zuerst in der Transtiberina abstieg, später in der via lata dasselbe Zimmer bei einer Frau Sabina bewohnte, in dem später Paulus weilte, wie er den Simon Magus besiegte u. s. w. Das Werk würde als fleifsige Legendensammlung verwertbar sein, wenn gute Indices über die angehäuften Stoffmassen orientierten. So aber erregt es blofs pathologisches Interesse und hat als Denkmal eines geschichtslosen Traditionalismus nur für die Geschichte der Gegenwart Bedeutung (freilich eine nicht geringe als Zeichen der Zeit). So wie diese Schrift mögen viele Bücher der Buddhisten aussehen!

21. Eine neue, geistreiche Hypothese über die Klementinen hat Joseph Langen aufgestellt in seiner Schrift: „Die Klemensromane. Ihre Entstehung und ihre Tendenzen aufs neue untersucht. Gotha, Perthes, 1890“. Während der Verfasser noch im Jahre 1881 in seiner Gesch. der römischen Kirche I, 148ff. die Ansicht vertreten hatte, dafs die Klementinen eine judaistisch-theosophische Bekämpfung des Gnosticismus zum Hauptzweck haben, betrachtet er sie jetzt als Überarbeitungen offiziöser kirchenpolitischer Flugschriften, welche im Kampf um den Primat von den Kirchen Roms, Cäsareas und Antiochiens ausgingen. Um 160 entstand in den Kreisen der römischen Geistlichkeit Anicets, angeregt durch Hegesipp und Justin, die Grundschrift, mit der Tendenz, das kirchlich universalistische Rom an die Stelle des untergegangenen judenchristlichen Jerusalems zu setzen. Hiergegen erhob sich ein doppelter Widerspruch. Cäsarea, jetzt die Hauptkirche Palästinas, erstrebte den Primat für sich: die Grundschrift wurde hier streng judaistisch umgearbeitet, mit nur scheinbarer Nachgiebigkeit gegen die Heidenchristen: so entstanden die uns erhaltenen Homilien um 180. — Aber wenn Cäsarea wegen Act. 10 einen Anspruch auf Petrus hatte, so behauptete die Stadt, in welcher der Christenname entstanden war, und wo Petrus auch gewirkt hatte, einen noch gröfseren. In Antiochia wurden am Anfang des 3. Jahrhunderts die Rekognitionen verfafst, welche sachlich zwischen der römischen und der cäsareensischen Schrift vermitteln wollen (vgl. die Anzeige Harnack's Th. Litt.-Ztg. 1891, Nr. 6).

22. Jean Réville, Etudes sur les origines de l'épiscopat. La valeur du témoignage d'Ignace d'Antioche (Aus der revue de l'histoire des religions). Paris, Leroux, 1891, spricht

sich für die Echtheit der Ignatianen aus, setzt die Abfassung derselben in die Zeit Trajans und erörtert den Unterschied der Bischofswürde bei Ignatius von der katholischen. Vgl. die Anzeige von A. Harnack Th. Litt.-Ztg. 1891, Nr. 15.

***23.** In einer umfangreichen, klar und fesselnd geschriebenen Studie untersucht Lic. H. G. Voigt die Berichte des Epiphanius über die Kataphryger und Quintillianer („Eine verschollene Urkunde des antimontanistischen Kampfes". Leipzig, Richter [345 S.]. 8 Mk.). Er kommt zu dem Resultat, dafs Epiph. Pan. haer. 48, 2—13 eine antimontanistische Entgegnung auf die griechische Schrift Tertullian's „über die Ekstase" zugrunde liegt, die bald nach dieser ca. 207 wahrscheinlich von Rhodon, dem bekannten Schüler Tatians, verfafst ist (vgl. Hieron. de vir. ill. c. 37). Die Bedeutung dieses Resultats für die Geschichte des Montanismus ist nicht gering. Aufserdem kommen u. a. folgende Punkte zu eingehender Erörterung: Chronologie des Montanismus (das Anfangsjahr des Eusebius, 172, ist richtig; das des Epiphanius, 156, falsch) — die Stellung der gallischen Gemeinden und der römischen Bischöfe zu den Kataphrygern: (die Vorgänge des Jahres 177 bilden eine Parallele zu denen des Passahstreites 194) — Abfassungszeit und litterarischer Charakter der übrigen Quellen zur Geschichte des Montanismus — die Quellenbenutzung des Epiphanius — die Sekte der Quintillianer (kein Phantasiegebilde des Epiphanius, sondern bestehend aus Anhängern einer späteren Prophetin, die nicht bei allen Montanisten Anerkennung fand). — Der Montanismus mufs nach Voigt als eine rasch aufflammende und rapide sich verbreitende eigenartige Erscheinung betrachtet werden, „mit apartem und unheimlichem Gepräge" (Ritschl). Erst in einer späteren Phase der Vermittelung suchte er Anknüpfungspunkte in der Vergangenheit, im Abendlande hat er in milderer Form Boden gewonnen. — Ein längerer Exkurs S. 237—317 behandelt eingehend die Zahn-Harnack'sche Kontroverse; die dort sich findende Darlegung zeigt mehrere Berührungspunkte mit dem Aufsatz von W. Köppel (Th. Studien u. Krit. 1891, Hft. I, S. 102ff.).

24. Texte und Untersuchungen von O. v. Gebhardt und A. Harnack VI, 4 enthält: Die ältesten Quellen des orientalischen Kirchenrechts. Erstes Buch. Die canones Hippolyti von Dr. Hans Achelis (295 S.). Leipzig, Hinrichs, 1891. Der Verfasser bezeichnet seine Arbeit als den ersten Teil eines gröfseren Werkes, welches die canones Hippolyti, das achte Buch der apostolischen Konstitutionen und die ägyptische Kirchenordnung umfassen soll. Das vorliegende Heft verfolgt den Zweck, durch die gründliche Vergleichung der genannten Schriften und durch historische Kritik den ursprüng-

lichen Text und die ursprüngliche Reihenfolge der jetzt stark interpoliert und verändert vorliegenden 38 canones Hippolyti zu gewinnen (vgl. die Anzeige von Jülicher Th. Litt.-Ztg. 1891, Nr. 10).

25. F. H. Funk, Die apostolischen Konstitutionen. Eine litterarhistorische Untersuchung. Rothenburg. (VIII und 374 S.) Die apostolischen Konstitutionen sind im 5. Jahrh. in Syrien entstanden, das ganze Werk rührt von einem Autor her, der, wie schon Usher 1644 vermutet hat, identisch mit dem Interpolator der Ignatianen war. Er war Apollinarist, nicht Arianer. Grundschrift für I—VI ist die syrisch erhaltene Didaskalia, für VII die Didache, für VIII Hippolyts Schrift *περὶ χαρισμάτων* und die antiochenische Liturgie; für die apostolischen Kanones sind die antiochenische Synode von 341 und die Konstitutionen Quelle. Gegen Achelis T. u. U. VI, 4 behauptet Funk, dafs die ägyptische K.O. nicht Quelle, sondern Auszug aus diesem Buche sei, die canones Hippolyti aber seien ein ganz spätes Machwerk, wahrscheinlich erst im 6. Jahrh. entstanden.

26. Für die relative Romfreiheit der afrikanischen Kirche und Augustins, die auch in protestantischen Lehrbüchern oft ganz verkannt wird, hatte sich J. W. Farrar in seinen Lives of the fathers, T. II, Edinburgh 1889, ausgesprochen. Die Dublin Review 1890 Juli, 89—109 suchte ihn zu widerlegen unter Beifall der Analecta Bollandiana X (1891), p. 488. Aber wenn das irische Blatt zu dem verzweifelten Mittel gegriffen hatte, den Brief der grofsen afrikanischen Plenarsynode in Sachen des Apiarius an Cölestin I. für unecht zu erklären, so stimmen die Bollandisten darin nicht zu. Sie suchen zu beweisen, dafs der Brief zwar respektwidrig sei, aber keine Rechtsbestreitung enthalte.

27. Seit längerer Zeit wird in Frankreich ein lebhafter Streit über den Ursprung des gallischen Episkopats geführt. Auf der einen Seite stehen die Vertreter des apostolischen Ursprungs, den im Jahre 417 Papst Zosimus behauptete, auf der anderen die Verfechter der von Gregor v. Tours h. Fr. I, 30 mitgeteilten Überlieferung, wonach er um 250 sieben kirchengründende Bischöfe von Rom ausgesandt seien. Einer der gelehrtesten Vertreter der ersteren Ansicht ist der Abbé Arbellot in Limoges, ein fruchtbarer archäologischer Schriftsteller. In seiner Arbeit Les sources de l'histoire des origines chrétiennes de la Gaule dans Grégoire de Tours Limoges 1890 glaubt er seine Gegner so entscheidend widerlegt zu haben, dafs er mit den Worten schliefst: „causa finita est". In diesen bis dahin nur für Nebenfragen fruchtbaren Streit bringt eine Abhandlung von Duchesne neue Gesichtspunkte. Duchesne, Mémoire sur

l'origine des Diocèses épiscopaux dans l'ancienne Gaule (Extrait des mémoires de la société des antiquaires de France. Paris 1890. T. L). Er weist die ganze legendarische Überlieferung zurück und stützt sich auf die Bischofslisten der gallischen Diöcesen. Er kommt zu dem Resultat, dafs vor dem Ende des dritten Jahrhunderts aufser dem Gebiet der unteren Rhone und des mittelländischen Meeres nur in den allerwichtigsten Städten Galliens Bischofssitze bestanden. Von 150—250 gab es nur eine einzige Kirche in Gallien, die von Lyon, von ihr aus wurden die sonst noch vorhandenen Gruppen der in Gallien zerstreuten Christen beeinflufst und beherrscht (vgl. die Kritik von A. Hauck Th. Lbl. 1892, S. 55f.). *Arnold.*

***28.** Décade historique du diocèse de Langres par le P. Jacques Vignier. Langres 1891. — Der historisch-archaeolog. Verein zu Langres hat mit Unterstützung des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts, des Generalrats des Departements Haute-Marne und des Gemeinderats von Langres von diesem umfangreichen, nach seiner Einteilung in zehn Bücher betitelten historischen Werke des 17. Jahrhunderts den ersten Band veröffentlicht. Der Verfasser desselben, der Jesuit Jacques Vignier (geb. 1603 zu Bar-sur-Aube, Schulrektor in Langres, gest. zu Dijons 1670), ein in der antiken und mittelalterlichen Litteratur sehr belesener Gelehrter, ein Schüler Sirmonds, der mit den ersten Bollandisten, Labbé u. a. in regem Verkehr stand, führt uns die Geschichte des Territorium Lingonense von den Zeiten Julius Cäsars bis auf das Ende des 10. Jahrhunderts vor, meist in behaglicher Breite, gegen den Schlufs oft mit annalistischer Kürze. Ist auch der Wert dieser in der Regel nur auf längst bekannte, hier oft kritiklos gebrauchte Quellen sich gründenden Erzählung für die heutige Forschung nur verschwindend gering, so dürften doch die Angaben des Verfassers über den damaligen Zustand der Stadt Langres (das alte Antemadunum, caput Lingonum) und ihrer Umgebung, besonders z. B. über den Lauf der damals noch weit besser zu erkennenden Römerstrafsen, sowie auch die Mitteilungen, welche Vignier aus den von ihm eingesehenen, heute zum Teil abhanden gekommenen Urkunden der Klöster, Pfarreien und Landedelsitze der wichtigen, früher auch über das Gebiet von Dijons ausgedehnten Diöcese Langres macht, Anspruch auf Beachtung seitens des Historikers haben. — Der vorliegende Druck ist aus einer Handschrift der Pariser Nationalbibliothek (fonds français 18771) vom Ende des 17. Jahrhunderts hergestellt. Die Nationalbibliothek enthält aber auch (in den Nrn. 5993—5998 du f. fr.) das von der Hand Vignier's selbst angefertigte Konzept des ganzen Werkes; in der Vorrede (Nr. 5993,

p. 8) spricht sich der Verfasser in drastischer Weise über die Mühen, die ihm das grofse Werk verursacht, folgendermafsen aus: Le seul chapitre de S. Didier m'a cousté plusieurs mois, pour ne pas dire années. Pour dresser celui des Baillys de Chaumont, j'ai plus tenu de papiers et parchemins qu'il n'en faudrait pour charger deux mulets. *Seebafs.*

---

29. Dafs in dem bisher nur lateinisch vollständig gedruckten, in einer Münchener Handschrift griechisch erhaltenen Kommentar des Procopius von Gaza (Zeitgenossen Justinian's) wichtige Fragmente aus Philo erhalten sind, zeigt Paul Wendland: Neu entdeckte Fragmente Philo's nebst einer Untersuchung über die ursprüngliche Gestalt der Schrift de sacrificiis Abelis et Caini. Berlin, Reimer, 1891. (XI u. 152 S. gr. 8.) 5 Mk. Daselbst finden sich auch Untersuchungen über die Benutzung Philo's bei Theodoret und Origenes. Vgl. Schürer's Anzeige in der Th. Litt.-Ztg. 1891, Nr. 19.

30. 1891 erschien der erste Teil der von R. A. Lipsius in Jena im Verein mit Max Bonnet in Montauban unternommenen neuen Ausgabe der apokryphen Apostelakten: Acta Petri, Acta Pauli, Acta Petri et Pauli, Acta Pauli et Theclae, Acta Thaddaei ed. R. A. Lipsius (Acta apostolorum apocrypha. Post Constantinum Tischendorf denuo ediderunt R. A. Lipsius et M. Bonnet Pars prior. Leipzig, Mendelssohn. CXI u. 320 S.). Vgl. die Anzeige im Theol. Litt.-Bl. 1891, Nr. 36.

31. In einer Baccalaureatsthese der Pariser protest. Fakultät behandelt A. Rey die Acta Pauli et Theclae und die Theklalegende. Der Verfasser will gegen Lipsius durch Prüfung der äufseren Zeugnisse und durch dogmengeschichtliche Erwägungen beweisen, dafs die uns erhaltenen Akten keine Überarbeitung einer gnostischen Urschrift sind, sondern dasselbe Werk, welches Hieronymus und Tertullian kannten. Auf diese Schrift gehen nach Rey auch alle späteren Legenden zurück. (Étude sur les Acta Pauli et Theclae et la légende de Thecla par A. Rey. Paris, Jouve, 1890.)

32. In dem 2. Heft des 7. Bandes der Texte und Untersuchungen handelt Harnack über das gnostische Buch Pistis Sophia. — Die Untersuchung über das System dieses einzigen uns vollständig erhaltenen gnostischen Erzeugnisses, welche K. R. Köstlin 1854 in Baur und Zeller's Theol. Jahrbb. veröffentlichte, wird von Harnack als abschliefsend anerkannt. Aber eine kirchengeschichtliche Würdigung der Schrift fehlte noch, wenn man von dem Artikel absieht, den R. A. Lipsius in dem Dictionary von Smith & Wace erscheinen liefs. Harnack be-

handelt zuerst die Stellung des Buches zum Alten und Neuen Testament und teilt dabei eine neue Übersetzung der sogen. fünf Oden Salomos mit, welche Karl Schmidt aus dem koptischen Text liefert [1]. Diese Lieder stammen nach Harnack aus der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts, sind gnostischen Ursprungs, in Ägypten gedichtet, und der Verfasser der P. S. las sie in seiner Sammlung alttestamentlicher Schriften. Besonders interessant ist der Nachweis, dafs in der P. S. Reste des Zungenredens sich finden, ein glossolalischer Rabbinismus. — Der Anhang erörtert die Frage nach den eucharistischen Elementen bei Justin: „Brot und Wasser die eucharistischen Elemente bei Justin". Diese Frage hängt mit der anderen nach der Interpolation des Justintextes in den Handschriften zusammen und wird wohl erst nach Erscheinen der vorbereiteten neuen Ausgabe entschieden werden können.

33. Über Quadratus handelt Th. Zahn N. K. Zeitschr. II, 4, S. 281—287 „Der älteste Apologet des Christentums".

34. Das erste Heft des ersten Bandes der von J. Armitage Robinson edierten Texts and studies (Cambridge 1891) behandelt die neu aufgefundene Apologie des Aristides. The apology of Aristides, edited and translated by J. Rendel Harris M. A. with an appendix by J. Armitage Robinson M. A. Während wir früher nur die dürftigen Notizen des Eusebius über die Apologie des Aristides besafsen, stehen uns jetzt drei Quellen für den Text zugebote: für c. 1 und 2 das 1878 von den Mechitaristen herausgegebene armenische Fragment (als besonders zuverlässig gilt die in der Theol. Quartalschrift 1880 veröffentlichte Übersetzung Himpels) (A) — für das Übrige die 1889 von Rendel Harris im Katharinenkloster auf dem Sinai gefundene syrische Übersetzung S und drittens (dies entdeckt zu haben ist das Verdienst Robinson's) die griechische Rede des Nachor an den zum Christentum übergetretenen indischen Prinzen in der Legende „Leben des Barlaam und Joasaph (Migne P. G., T. 96) (G). Durch die syrische Übersetzung ist es nun zweifellos gewifs geworden, dafs die Apologie des Aristides nicht, wie Eusebius berichtet, an den Kaiser Hadrian, sondern an dessen Adoptivsohn und Nachfolger T. (Aelius) Hadrianus Antoninus Pius (138—161) gerichtet ist. — Aufser der ausführlichen Be-

1) Sie sind ins Griechische zurückübersetzt und untersucht worden im Anhang von „Ψάλμοι Σαλομῶνος". Psalms of the Pharisees, commody called the Psalms of Salomon. The text newly revised from all the M SS, edited with introduction, English translation, notes, appendix and indices by H. E. Ryle and M. R. James. Cambridge, University-Press, 1891. XCIV and 176 p. gr. 8. 15 s. Vgl. Anzeige Schürer's in Th. Litt.-Ztg. 1891, Nr. 13.

sprechung A. Harnack's in Th. Litt.-Ztg. 1891, Nr. 12 und 13 sei hier noch hervorgehoben die Abhandlung von R. Seeberg in Holzhauser's N. K. Zeitschr. II (1891), Hft. 12, S. 935—966. Seeberg setzt unsere athenische Apologie in zeitliche Nähe der c. 140 zu Korinth gehaltenen Predigt des sogen. zweiten Klemensbriefes. Die auffallenden Berührungen aber, welche zwischen Aristides und dem Brief an Diognet bestehen, führt er nicht auf die gleiche Zeitatmosphäre beider Schriftsteller, sondern auf Benutzung der Apologie durch den zwischen 260 und 300 schreibenden Verfasser des Briefes zurück. — Seeberg's Untersuchung über die ursprüngliche Textgestalt der Apologie kommt zu folgendem Resultat: Wiewohl wir wahrscheinlich alles besitzen, was Aristides geschrieben hat, so wissen wir doch nicht genau, was und vor allem nicht, wie er es gesagt hat. Eine Rekonstruktion der Rede hat zwar hinsichtlich des Wortlauts besonders auf G zu achten, aber ein Gedanke ist auch dann als Eigentum des Aristides erwiesen, wenn S und A, die beide als selbständige Zeugen gelten, ihn bieten. Dieser Kanon ergiebt sich dem Verfasser aus der Erkenntnis, dafs S und A trotz mannigfacher Zusätze und Erweiterungen doch den ursprünglichen Zusammenhang der Apologie treu bewahrt haben, umgekehrt von G aber der ursprüngliche Zusammenhang planmäfsig verändert worden ist. Nach diesen Regeln werden dann wichtige Stücke aus c. 1. 2 und 15 von Seeberg rekonstruiert.

***35.** Von Eduard Schwartz, welcher 1888 die Apologie des Tatian als erstes Heft des vierten Bandes der Texte und Untersuchungen herausgegeben hat, ist jetzt ein zweites erschienen: Athenagorae libellus pro Christianis, oratio de resurrectione cadaverum (Freiburg, Mohr. Mk. 3. 60). Die Verbesserungsbedürftigkeit der Otto'schen Texte ist längst anerkannt. Für Athenagoras steht jetzt durch Schwartz und v. Gebhardt fest, dafs der von Otto zwar gekannte, aber ungenügend geschätzte und benutzte cod. Par. 451 die einzige Quelle aller bekannten Handschriften ist. Diesen 914 n. Chr. im Auftrag des Erzbischofs Arethas von Cäsarea durch den Schreiber Baanes angefertigten Codex hat v. Gebhardt in den Texten und Untersuchungen Bd. I, Hft. 3, S. 162f. ausführlich beschrieben. Die von Arethas selbst beigefügten Korrekturen beruhen, wie Schwartz jetzt in den Prolegomena nachweist, auf blofser Mutmafsung, nicht auf selbständiger Überlieferung. Die Vorlagen des Arethascodex waren sehr ungleich an Wert, für die Rede vortrefflich, für die Apologie recht fehlerhaft. — Die Indices sind so angefertigt, dafs sie einen kurzgefafsten Kommentar ersetzen.

***36.** Von der unter Leitung von Professor Dr. G. Krüger

herausgegebenen Sammlung ausgewählter kirchen- und dogmengeschichtlicher Quellenschriften, welche eine vortreffliche Grundlage für Seminarübungen bilden werden, ist jetzt als zweites Heft erschienen: Tertullian de paenitentia. De pudicitia herausgegeben von Lic. Erwin Preuschen. Derselbe hat früher in seiner Inauguraldissertation diese Schriften in Rücksicht auf die Bufsdisziplin untersucht. Die erstgenannte gilt als besonders geeignet, in die Tertullianische Denkweise einzuführen. Die Einleitung (S. I — VIII) giebt eine vorläufige Orientierung über Tertullian; das Wörterverzeichnis erklärt einzelne Ausdrücke, namentlich juristische.

37. Inhaltlich noch bedeutender als die neu entdeckte Apologie des Aristides ist das bereits 1886 von dem Entdecker Georgiades in der *Ἐκκλησιαστικὴ ἀλήθεια* veröffentlichte und von Lightfoot in seiner neuen Ausgabe der Klemensbriefe herangezogene vierte Buch des Danielkommentars Hippolyts. In Deutschland hat Harnack, Th. Litt.-Ztg. 1891, Nr. 2, zuerst auf diesen Fund aufmerksam gemacht und ihn verwertet. Der Kommentar ist um 202 geschrieben und verfolgt den doppelten Zweck, das Römerreich als die vierte von Daniel geweissagte Weltmonarchie hinzustellen, die vom Argen ist, und der furchtbaren Aufregung zu wehren, welche angesichts der severianischen Verfolgung viele so ergriffen hatte, dafs sie den Weltuntergang für unmittelbar bevorstehend hielten. Das schwer zugängliche Schriftstück ist dann von Eduard Bratke in Bonn vorläufig herausgegeben. Harnack hatte schon in seiner genannten Besprechung auf die genaue Zeitangabe der Geburt und des Todes Christi hingewiesen. Bratke erörterte die Stelle in Hilgenfeld's Zeitschr. f. w. Th. 1891, Bd. II, S. 128—176 in der Abhandlung: „Die Lebenszeit Christi im Danielkommentar des Hippolytus". Danach wird man sich der Einsicht nicht mehr verschliefsen können, dafs nicht blofs die Chigi-Handschrift den Text verkürzt wiedergiebt, sondern dafs auch die Handschrift von Chelke nicht frei von Interpolationen ist. Nach Bratke ist der 25. Dezember als Geburtstag Jesu nicht ursprünglich hippolytisch. Hilgenfeld stimmt ihm Zeitschr. f. w. Th., Bd. XXXV, Hft. 3, S. 258—281 in der Abhandlung: „Die Zeiten der Geburt, des Lebens und des Leidens Jesu nach Hippolytus", bei, geht aber darin noch weiter, dafs er die Ansetzung des Leidens Jesu in das 33. Lebensjahr dem Hippolyt auch abspricht. Folgt man nämlich den Zahlenangaben, welche der Kommentar nach den Regierungsjahren des Augustus und Tiberius giebt, so hat Jesus allerdings in seinem 33. Jahr gelitten; aber die Konsuln, welche für das Todesjahr genannt werden, haben zwei Jahre früher funktioniert. Nach Hilgenfeld hat Hippolyt Jesu Geburt auf den Passahtag des

Jahres 752, seinen Tod auf denselben Tag des Jahres 782 angesetzt. S. 275 versucht Hilgenfeld, den ursprünglichen Text des Kommentars an dieser Stelle zu rekonstruieren.

Arnold.

***38.** Die von Wellhausen (Bleek's Einltg. i. d. A. T., 4. Aufl., 1877, S. 601) mit Hinweis auf die Homilien des Aphraates behauptete Abhängigkeit der syrischen Kirche im Verständnis des Alten Testamentes von der jüdischen Überlieferung ist für Dr. Salomon Funk Veranlassung gewesen, „Die Haggadischen Elemente in den Homilien des Aphraates, des persischen Weisen“ (Frankfurt a. M., Verlag von J. Kauffmann. 1891. 66 S.), gestützt auf das gesamte, für die Lösung dieser Frage in Betracht kommende Schrifttum im einzelnen nachzuweisen. Er zeigt aus der Art und Weise, wie Aphraates die jüdischen Lehren und Überlieferungen behandelt und fafst, dafs viele derselben auch in christlichen Kreisen bekannt und verbreitet waren, und vermutet, dafs solche oder ähnliche, wohl aramäisch abgefafste, Schulbücher frühzeitig bereits in die Hände christlicher Gelehrten kamen, so dafs diese jüdischen Erklärungen, von Christen bewufst oder unbewufst weitergebildet, zu Aphraates' Zeit (um 280 geb., seine Homilien in drei Abschnitten 337, 344 und 345 verfafst) Gemeingut aller gebildeten Syrer waren. S. 19—52 eine sorgfältige Vergleichung der haggadischen Bestandteile in den Homilien des Aphraates mit ihren jüdischen Quellen, durch welche in lehrreicher Weise jene Behauptung Wellhausen's belegt und begründet wird.

39. In einem Aufsatz „Zu der eschatologischen Predigt Pseudo-Ephräm's“ (Zeitschr. f. wiss. Theologie XXXV, 1892, S. 177—184) weist Dräseke nach, dafs die von Caspari („Briefe, Abhandlungen und Predigten aus den zwei letzten Jahrhunderten des kirchlichen Altertums und dem Anfang des Mittelalters“. Christiania 1890. S. 208—220) veröffentlichte, Ephräm dem Syrer und Isidorus von Sevilla fälschlich beigelegte und aus einer griechischen Vorlage übersetzte Predigt über die letzten Zeiten, den Antichrist und das Ende der Welt nicht blofs, wie Caspari zeigte, Ephräm und Pseudo-Hippolytos benutzte, sondern in erster Linie aus jener Schrift des Apollinarios von Laodicea schöpfte, die uns aus Basileios (Brief 263 vom Jahre 377), Epiphanios (Haer. LXXVII, 27) und Gregorios von Nazianz (Epist. ad Cledon. II, 4) inhaltlich genügend bekannt, von Hieronymus (in Iesaiam lib. XVIII) genauer als solche bezeichnet wird, die Apollinarios, unter grofsem Anklang bei den Zeitgenossen, den beiden Büchern des Dionysios von Alexandria *Περὶ ἐπαγγελιῶν* (Euseb. VII, 24) entgegensetzte,

so dafs die Herkunft der griechischen Urschrift jener Predigt aus der syrischen Kirche sehr wahrscheinlich ist.

Dräseke.

***40.** Der fünfundzwanzigste Band des C. s. e. l. der Wiener Akademie bringt die antimanichäischen Schriften Augustin's, herausgegeben von Jos. Zycha, dazu als Anhang die dem Evodius von Uzalis zugeschriebene Abhandlung de fide contra Manichaeos und das unechte commonitorium Augustini. Eine praefatio von 86 S. orientiert über die benutzten Handschriften. Den ersten Teil dieser Ausgabe, welcher die Schriften de utilitate credendi, de duabus animabus, contra Fortunatum, contra epistulam fundamenti und die 33 Bücher gegen Faustus enthält, hat A. Jülicher in der Th. Litt.-Ztg. 1892, S. 130ff. einer Kritik unterzogen, die Zycha starke Nachlässigkeit und Willkür vorwirft.

***41.** Faustus v. Riez. Die Briefe des Faustus v. Riez sind 1887 von Bruno Krusch in dem achten Bande der Auctores antiquissimi der Monumenta Germaniae herausgegeben, zugleich mit den Briefen des Ruricius. 1889 veröffentlichte A. Engelbrecht „Studien über die Schriften des Bischofs von Reii Faustus". S. 1—27 orientieren über die handschriftliche Überlieferung der Bücher de gratia, beweisen dann, dafs Faustus Verfasser der zwei Bücher de spiritu sancto sei (dies wurde übrigens trotz des Urteils Gregor's d. Gr., der sie dem römischen Diakon Paschasius zugeschrieben hatte, auch von katholischen Patristikern meistens angenommen, vgl. Nirschl III, 292) und beschäftigen sich besonders eingehend mit der Frage, welche Predigten dem Faustus zuzuschreiben sind. — Einen Nachtrag zu diesen Studien lieferte dann Engelbrecht in seinen „Kritischen Untersuchungen über wirkliche und angebliche Schriften des Faustus Reiiensis in der Z. f. ö. G. XLI (1890), 4. Hft., S. 289—301, angezeigt von dem jetzt in Speyer ansässigen Entdecker der Würzburger Priscillianhandschrift G. Schepfs in den Bl. für d. bayer. Gymnasialschulw. XXVI (1890), S. 472. Auffallend mufste dem Leser der Wiener Arbeiten die darin ausgesprochene Ansicht sein, Faustus habe „sich mehr in unbewufsten als bewufsten Gegensatz zu den Lehren Augustin's gestellt", auffallend auch, dafs manche Sermone, die in wichtigen Handschriften dem Cäsarius von Arles zugeschrieben werden, diesem noch Kriterien aberkannt wurden, welche die litterarische Thätigkeit dieses nach Cruel und Caspari jahrhundertelang fortwirkenden Volkspredigers einfach zu eliminieren drohten, auffallend drittens, dafs Engelbrecht die Vorarbeiten der Mauriner auf diesem Gebiet ziemlich gering zu werten schien. 1891 gab Engelbrecht als 21. Band des C. s.

e. l. der Wiener Akademie heraus: Fausti Reiensis praeter sermones Pseudo-Eusebianos opera, accedunt Ruricii epistolae. S. 348 erfahren wir, dafs Faustus aufser jenen pseudo-eusebianischen Predigten und den in diesem Bande veröffentlichten Schriften noch zwei Traktate geschrieben habe, die ebenfalls später nachfolgen sollen. Manche Leser hätten diese drei Sachen vielleicht lieber gesehen als die schalen Briefe des Ruricius. Auch das Gebotene konnte nicht durchweg befriedigen. Wer sich einiger Predigtanfänge des Cäsarius in dem codex Nomedianus zu Brüssel erinnerte, die 1884 Delisle mitteilte — es ist dieselbe Handschrift, in der Harnack die Lösung der Theophilusfrage fand —, merkte bald, dafs der Wiener Herausgeber vor lauter Begeisterung über seinen Durlacensis versäumt hatte, diesen wichtigen Zeugen zu benutzen, wodurch mehrere ziemlich sinnlose Lesarten in das Corpus gekommen sind. Vortreffliche St. Gallener und Würzburger Handschriften, welche dieselbe Sammlung von Predigten wie der Nomedianus bieten, haben ebenfalls das Richtige, sind aber von Engelbrecht nicht verglichen. Verehrer des Cäsarius brauchten sich nicht lange mit dem schlechten Trost zu begnügen, dafs wenigstens nicht unter dem Namen des Arelatensers die verblafsten Lesarten in Kurs gesetzt waren. Diesem, den Maurinern und in gewissem Sinn auch dem Augustinus erstand ein Rächer in dem Benediktiner Morin, der die glänzend geschriebene Abhandlung Critique des sermons attribués à Fauste de Riez dans la récente édition de l'académie de Vienne erscheinen liefs (Revue Bénédictine. 9. Jahrg. Heft 2 = Februar 1892). Mit unendlich überlegener Sachkenntnis hat er — in den Augen des Referenten wenigstens — den Beweis geliefert, dafs die Durlacher Sammlung zwar vieles aus Faustus enthält, dafs sie aber, so wie sie vorliegt, den Cäsarius v. Arles zum Verfasser hat: es ist ein Cäsarianisches Homiliarium, in das neben vielen anderen Dingen auch verschiedene Fragmente aus Reden des Faustus Aufnahme gefunden haben, die meistens anderswoher bekannt sind. Die Durlacher Kollektion repräsentiert eine jener zahlreichen Predigtsammlungen, welche Cäsarius nach der vita I, 42 in alle Himmelsgegenden verschickte, mit der schönen Motivierung ibd. I, 41: „Si verba Domini et Prophetarum sive Apostolorum a presbyteris et a diaconibus recitantur, Ambrosii, Augustini seu parvitatis meae aut quorumcunque Sanctorum a presbyteris et diaconibus quare non recitentur?“ Unter den Ländern, wohin Cäsarius diese Homiliarien verschickte, wird ausdrücklich Spanien genannt. Daraus erklärt es sich, dafs in dem wichtigen westgotischen Homiliar von Silos (Britt. Mus. cod. adqu. no. 30853), Engelbrecht auch unbekannt, dieselben Stücke und zum Teil dieselben Lesarten sich finden. Die gemeinsame Grund-

form des westgotischen und Durbacher Codex mufs ca. 650 in Spanien geschaffen sein.

***42.** Mamerti Claudiani vita eiusque doctrina de anima hominis ist der Titel einer umfangreichen These (221 S.) von R. de la Broise (Paris, Retaux-Bray, 1890). Dieselbe behandelt den Gegenstand gründlicher als Martin Schulze, Die Schrift des Claudianus Mamertus über das Wesen der Seele 1883 (diese Leipziger Dissertation fehlt in der neuesten Auflage von Teuffel-Schwabe). Über den Bildungsgang des Mamertus Claudianus stimmt de la Broise mit Engelbrecht (Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der kaiserl. Akademie der Wissenschaften CX, S. 434) überein, gegenüber Georg Kaufmann Rhetorenschulen und Klosterschulen in Gallien (Raumer's hist. Tasch. IV, 10 [1869], S. 70). *Arnold.*

43. Über Ennodius sind in letzterer Zeit drei Abhandlungen erschienen. Hauptsächlich mit der Abfassungszeit der einzelnen Schriften desselben beschäftigt sich B. Hasenstab, Studien zu Ennodius im Programm des Münch. Luitpoldgymnasiums für 1889/90. — Zu nennen sind aufserdem: Jacquart, St. Ennodius et la haute éducation littéraire im L'Univers catholique V, p. 209—252 und Léglise, St. Ennodius et l'éducation littéraire dans le monde du 6. siècle, ibid. p. 375—395. 568—590.
Saftien.

44. Viktor Ryssel: „Georg's des Araberbischofs Gedichte und Briefe, aus dem Syrischen übersetzt und erläutert" (Leipzig, S. Hirzel, 1891. XX u. 240 S. gr. 8. 7 M.). Geboren um das Jahr 640, aufgewachsen im Sprengel von Antiochia und besonders von dem berühmten Bischof Jakob von Edessa unterrichtet, ward Georg 686 zum „Bischof der Völker", d. h. der arabischen Völkerschaften am östlichen Rande der nördlichen Hälfte der arabischen Wüste geweiht und starb im Jahre 724. Nach sorgfältiger Durchforschung der syrischen Handschriften seiner Werke in Rom, Leiden, London, Oxford, Paris (1884—1888), über welche er S. VI/VII Auskunft giebt, hat Ryssel zwar von der Herausgabe des syrischen Textes abgesehen, da P. de Lagarde eine Ausgabe im zweiten Bande seiner „Biblioth. Syriaca" beabsichtigte; aber was er auf seinen Reisen handschriftlich gesammelt, das hat er nunmehr in deutscher Übersetzung vorgelegt. Dieselbe bietet nur die selbständigen Werke Georg's. Ausgeschlossen sind die für die Herstellung des griechischen Wortlauts jedenfalls beachtenswerten Erläuterungen und Erklärungen Georg's zu den Reden des Nazianzeners und zu einem Teile des aristotelischen Organons. Voran steht die Übersetzung der durch die Wärme ihrer Empfindung

sowie den Schwung der Begeisterung nicht minder als durch die sinnbildliche Auffassung der gottesdienstlichen Formen und Einrichtungen und die mit diesen verbundenen Glaubensvorstellungen höchst beachtenswerten Gedichte Georg's „Über das Leben der Mönche" (S. 1—8) und „Über die Konsekration des Salböls", in kürzerer und längerer Fassung (S. 9—36) nebst einer „Erläuterung der Sakramente der Kirche" (S. 36—43) als Anhang. Es folgen sodann sämtliche Briefe Georg's, und zwar in sachlicher Anordnung, was bei dem Mangel zeitlicher Handhaben zur Bestimmung der Abfassungszeit nur zu billigen ist. Die erste Gruppe bietet Kirchengeschichtliches, und zwar die Lebenszeit und Lehrweise des Aphraates (S. 44—54) und das Leben und die Lehre Gregor's, des Apostels der Armenier (S. 54—59) betreffend; die zweite Exegetisches, teils zur Auslegung der heiligen Schrift (S. 59—61), teils zur Erklärung schwieriger Stellen aus Ephraim, Gregor von Nazianz und Jakob von Edessa (S. 61—71); die dritte dogmengeschichtliche Briefe, teils belehrenden Inhalts über menschliche Willensfreiheit und Sündenvergebung, teils streitbaren Gepräges über christologische Fragen (S. 71—106). Daran schliefsen sich Briefe, welche viertens Kirchenrechtliches und Liturgisches (S. 106—110), fünftens Asketisches (111/112), sechstens Astronomisches (S. 112—129) enthalten. Den Briefen folgen Bruchstücke, nämlich der Schlufs zu dem Hexaemeron des Jakob von Edessa und Anführungen aus Georg's Werken (S. 130 bis 145). In sehr gründlichen Anmerkungen (S. 146—234) hat Ryssel den reichen, in jenen drei Gruppen von Schriften Georg's enthaltenen Stoff erläutert, auf seine Quellen und schriftstellerischen Zusammenhänge hin untersucht, auf den Wert der eigenen Aufstellungen Georg's hingewiesen und das Rüstzeug zu weiteren Nachforschungen innerhalb des syrischen Schrifttums bereitgestellt. In dieser Beziehung empfiehlt er besonders zwei Punkte, einmal die Beachtung der polemischen Schriften Georg's über die christologischen Fragen und sodann die wunderbare Abhängigkeit in seiner mystisch-allegorischen Auffassung der gottesdienstlichen Formen und Einrichtungen von Dionysius. An Einzelheiten seien noch bemerkt: S. 75—77 die Citate aus Dionysius und deren Verwertung zur Herstellung des Dionysiustextes (vgl. Dräseke in Ztschr. f. w. Th. 1890, S. 504 ff.), S. 49 die Hippolytusstelle über die Zeit von Jesu Geburt und Tod (dazu vgl. Nachricht Nr. 39). *Dräseke.*

***45.** Der zweite das Werk abschliefsende Band von Viktor Schultze's Geschichte des Untergangs des griechisch-römischen Heidentums stellt den Rückgang der antiken Religion auf wichtigen geistigen Gebieten und in den einzelnen Provinzen

der Reiches dar und erörtet zuletzt die Kompromisse, welche von des Kirche mit dem Heidentum geschlossen wurden. Die erste Hälfte des Werkes wird von der vorliegenden an Bedentung weit übertroffen. Es ist ein ungeheueres Bereich, das wir hier an der Hand eines Führers durchmessen, der aus der Fülle seiner Kenntnisse nur das Wertvollste mitzuteilen bestrebt ist, der sich bemüht zeigt, die Sachen reden zu lassen und mit seinem Räsonnement zurückzuhalten. Besonders erscheint das Werk durch die Ausbeutung monumentaler Quellen und die Verwendung archäologischen Materials wertvoll. Der Gang der Darstellung ist etwa folgender: Die den staatlichen Organismus systematisch adoptierende Kirche stellt sich seit Konstantin als eigenartige Macht zwischen Staat und Volk. In der seit der Pest des Jahres 166 stetig sich steigernden sozialen Not leistet sie materielle Unterstützung, und bei der Korruption des Beamtentums gewährt sie Rechtshilfe. Während die heidnische Religiosität sich schwächlich zersplittert, behauptet sie, voll Selbstvertrauen, kämpfend ihre Einheit. Ihr Einflufs dringt in die verschiedensten Gebiete. Das römisch-griechische Recht wird durch das Christentum alteriert. Alttestamentliche Grundsätze verdrängen die religiöse Indifferenz der altrömischen Gesetzgebung; Familienrecht, Ehegesetzgebung, Strafbarkeit der Unsittlichkeit werden umgestaltet, die Bischöfe erhalten Einflufs auf Urteil und Strafvollzug. In der bildenden Kunst führt der christliche Geist das Überkommene weiter, namentlich in Architektur, Buchmalerei und Sarkophagskulptur, oder er entnimmt es der religiösen Sphäre zu rein ästhetischer Verwertung. Die christliche Litteratur stellt die antiken Formen in ihren Dienst. In der Legende wird der Roman volkstümlich fortgebildet. Die Hymnenpoesie weist klassische Erzeugnisse einer vom Christentum wiedergeborenen Lyrik auf. Der christliche Kalender gestaltet den heidnischen um. — Die provinzielle Entwickelung beweist, dafs es ein Irrtum ist, den Untergang des klassischen Heidentums auf brutale Gewaltmafsregeln des Staates zurückzuführen: diese standen gröfstenteils nur auf dem Papier. Dem ungeduldigen Streben der Kirche freilich ist der Gedanke der Gewissensfreiheit abhanden gekommen, und friedliche Missionsthätigkeit findet sich nur vereinzelt. Aber wie sehr auch der alttestamentliche Zelotismus trübend einwirkte: auch die Kirche suchte meistens nur den Götzendienst zu zerstreuen und liefs die Personen der Heiden in der Regel unbehelligt. Am schnellsten wurden die Städte gewonnen, keine so rasch und vollständig wie Antiochia, dann auch Rom. Die tumultuarischen Scenen in Alexandria entsprachen dem dortigen Volkscharakter. Die römisch-griechische Religion zeigte sich wenig widerstandsfähig, vor allem weil die Götterverehrung aus

einer staatlichen Satzung Sache des individuellen Beliebens geworden war, und der Synkretismus das feste Gefüge des alten Kultus durchsetzt hatte. Auch zerstörten die Germanen mit der alten Zivilisation oft den Götterglauben: im Peloponnes wie in Rom hat Alarich dem Heidentum ein Ende gemacht. Die alten Landesreligionen leisteten gröfseren Widerstand, und zwar um so mehr, je weniger sie von der Kultur berührt waren. Am heftigsten wogte der Kampf mit dem semitischen Volksglauben; in Afrika und namentlich in Syrien kam es zu wilden Scenen. — Die dritte Abteilung: Religiöse Ausgleichungen behandelt das Fortwirken volkstümlicher Religion im kirchlichen Leben. Reliquien- und Bilderdienst, Tonsur, Nonnentum und vieles andere wird hier in interessanter, z. T. völlig neuer Weise beleuchtet.

*46. Gaston Boissier, La fin du paganisme. Etude sur les dernières luttes religieuses en occident au quatrième siècle. Paris. Zwei Bände. — Der geistreiche, gelehrte und gemütvolle Verfasser von La religion romaine d'Auguste aux Antonins vereinigt in den vorliegenden zwei Bänden neunzehn Essais, von denen die meisten in der Revue des deux mondes gedruckt sind. Sie erscheinen hier in sechs Bücher verteilt. Bei der Übersicht über den Inhalt seien hier einige charakteristische Urteile des Verfassers mit hervorgehoben. Das erste Buch La victoire du christianisme behandelt: die Bekehrung Konstantin's (dieselbe ist weder ein Akt der Berechnung noch der Toleranz gewesen, sondern einer stark mit Aberglauben vermischten Überzeugung) — das Edikt von Mailand und die religiöse Toleranz unter Konstantin und seinen Söhnen (das Edikt ist im christlichen Interesse von Konstantin selbst veranlafst, aber von der heidnischen kaiserlichen Kanzlei redigiert) — Kaiser Julian. — Das zweite Buch führt den Titel Le christianisme et l'education Romaine: Der öffentliche Unterricht im römischen Reich (die Rhetorenschulen vollenden den Sieg des Römertums) — die Accomodation der Christen an die römische Erziehung (interessante Erörterung von Augustin's Buch De doctrina christiana). Das dritte Buch zeigt an Tertullian, Minucius Felix, Augustin u. a. die Folgen dieser Accommodation (das Schweigen des Minucius Felix über die christlichen Zentraldogmen ist Absicht des Apologeten, um das Gemeinsame hervorzuheben — Augustin's Darstellung seiner Bekehrung in den Konfessionen ist einseitig und bedarf der Ergänzung aus den gleichzeitigen Schriften desselben). Das vierte Buch handelt von der christlichen Poesie, es ist reich an feinen Beobachtungen. Das fünfte schildert die heidnische Gesellschaft am Schlufs des 4. Jahrhunderts, das sechste handelt von den letzten Kämpfen. Dabei sind besonders eingehend die zeitgeschichtlichen Beziehungen in Augustin's Bü-

chern vom Gottesstaat behandelt. Ein alphabetischer Index erleichtert die Benutzung und zeigt zugleich, wie mannigfach die Schriften des Augustin, Ambrosius, Tertullian, Hieronymus und anderer kirchlicher Schriftsteller verwertet sind. *Arnold.*

*47. Albrecht Wirth, Danae in christlichen Legenden. Wien, Prag, Leipzig (Tempsky & Freytag) 1892. 160 S. 8⁰. Eine Reihe von christlichen Märtyrerlegenden sucht der Verfasser als aus der antiken Danaesage erwachsen zu erweisen und ihre Verzweigung, ihre Elemente und ihre Wanderungen aufzuzeigen. Den Anfang macht eine Erörterung der antiken Sage, in der auch semitische Elemente behauptet werden (S. 6 ff.). Allgemeine Sätze über den Übergang heidnischer Mythen ins Christliche folgen, und eine Anzahl verschiedener Beispiele werden dafür zusammengerafft (S. 9—13). Dann werden die Legenden erörtert, „denen der Typus der Danae aufgeprägt ist“, und unter dem „Irenekreis“ die Legenden von Barbara (Barbarus), Irene und Christina zusammengefafst (S. 13 bis 23). Weiterhin folgt die Besprechung verwandter Stoffe, namentlich der Veneralegende, des Pelagiakreises, auch der Geschichte von Barlaam und Joasaph, endlich mannigfachster zerstreuter Anklänge, auch eines walachischen Märchens vom Blumensohn (Florianu) (S. 23—37). Die Elemente der Irenelegenden sollen dann im einzelnen dargelegt werden; neben der Abstammung aus dem Danaemythus werden Erinnerungen an die Hore Irene und eine überaus bunte Menge heidnischer Motive aller Weltteile in Anspruch genommen; auch Sassanidensagen werden herangezogen und nach einem sechzehn Zeilen langen Räsonnement über ein „Vererbungsgesetz“ solcher Mythen beginnt mit der Zusammenstellung gnostischer Spuren die Besprechung der christlichen Bearbeitung (S. 54 ff.). Auch geschichtliche Vorgänge sollen eine Rolle in der Ausgestaltung der Legende gespielt haben (S. 65 ff.). Auf gleiche Vorstellungen mit ihr soll der Apolloniusroman zurückgehen (S. 67 f.). Nun kommen auch indische Einflüsse an die Reihe, nachdem das Verhältnis von Christentum und Buddhismus u. ä. in einigen grofsen Sätzen behandelt ist (S. 69 ff.). Besonders im Lalitavistara werden Ähnlichkeiten mit der Irenelegende gefunden (S. 75 ff.). Zuletzt sollen die Wanderungen der Legenden verfolgt werden, und sie werden in der That von Indien und Iran bis an die Küsten des Atlantischen Meeres verfolgt (S. 77—97); mit Siebenmeilenstiefeln schreitet der Verfasser durch dichten Urwald und rafft im Vorbeigehen von den verschiedensten Stämmen gerade herabhängende Zweige in Menge zusammen. Dann werden nach Vorbemerkungen über Handschriften und Drucke die Texte vorgelegt (S. 97—148):

μαρτύριον τῆς ἁγίας Βαρβάρας und *μαρτύριον τῆς ἁγίας Εἰρήνης* (mit Benutzung von je fünf Handschriften). Ein Index bemerkenswerter griechischer Worte, ein winziger index grammaticus und ein Sachregister sind beigefügt. — Damit ist ganz äufserlich der Inhalt des Buches angegeben; auf die Einzelheiten der Arbeit und die ganze Arbeitsart kann ich hier nicht eingehen. *Albrecht Dieterich.*

---

48. In den Sitzungsberichten der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 1891, XXI (16/4) behandelt Harnack „Die pseudoclementinischen Briefe de virginitate und die Entstehung des Mönchtums. Die beiden Briefe bildeten ursprünglich ein in den ersten Jahrzehnten des 3. Jahrhunderts griechisch verfafstes Schreiben; um 350 sind sie getrennt und fälschlich dem Clemens beigelegt worden. In Palästina oder Südsyrien entstanden und gefälscht, haben sie aufserdem nur noch in Ägypten Anerkennung gefunden. Die Briefe zeigen, dafs die Funktionen der uralten charismatischen Lehrer und Exorcisten im Laufe der Zeit auf bald sefshafte, bald wandernde Asketen übertragen sind. Die in den Stand eindringende Verderbnis einerseits, die skrupulöse Absonderung vom weiblichen Geschlecht anderseits führte zur Loslösung von der Gemeinde: zum Mönchtum. *Arnold.*

---

49. In seinem lehrreichen Werk Origines du culte chrétien (Paris 1889) hat L. Duchesne so sehr sein Hauptaugenmerk auf die römische Liturgie gerichtet, dafs Ergänzungen und Berichtigungen nicht blofs inbezug auf den orientalischen, sondern auch inbetreff der gallischen Liturgie herausgefordert wurden. Solche liefert die Breslauer katholisch-theologische Doktor-Dissertation von Rudolph Buchwald de liturgia Gallicana dissertatio. Die bei Migne, Patr. lat. T. 72 und T. 138 gedruckten Quellen werden klassifiziert, dann die missae Moneanae dem Anfang des 5., die expositio S. Germani der Mitte des 6., die übrigen Quellen dem 7. Jahrhundert zugewiesen. Buchwald tritt mit Glück der wunderlichen Auffassung Duchesnes entgegen, wonach die orientalischen Bestandteile der gallischen Liturgie durch den arianischen Cappadocier Auxentius nach Mailand und von da nach Gallien gekommen seien, weicht aber auch von Probst (Die gallikanische Messe, Katholik 1886) ab, wenn dieser einen

frühen uniformierenden Einflufs Roms auf diesem Gebiet behauptet.

50. Für die Geschichte der Kreuzesverehrung ist die von M. Audollent behandelte Inschrift von Tixter bei Setif in Algier von Interesse (Mélanges d'archéologie et d'histoire, T. X, p. 440—468, vgl. Comptes rendus de l'Acad. des inscript. et belles-lettres, T. XVII, p. 417; T. XVIII, p. 233). Sie zeigt, wie weit schon im Jahre 359 der Kreuzeskult verbreitet war. Die Analecta Bollandiana weisen hin auf Migne, Patr. gr. XXXIII, p. 469. Auch die Verehrung mitgebrachter heiliger Erde findet sich in der Inschrift. *Arnold.*

***51.** Unter dem Titel „Die griechische Patriarchalbibliothek von Jerusalem. Ein Beitrag zur griechischen Paläographie" giebt Albert Ehrhardt in Strafsburg in der „Römischen Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte", 5. Jahrg., 1891, S. 217—265. 329—331. 383—384, eine Übersicht über die frühesten christlichen Bibliotheken in Palästina, wobei es der Verfasser aber nicht auf Vollständigkeit absieht. Als älteste Bibliothek wird die von Bischof Alexander in Jerusalem gestiftete und von Eusebius von Cäsarea vielfach benutzte (S. 217—219) erwähnt; sodann folgen die Bibliothek von Cäsarea, wahrscheinlich von Origenes gegründet, aus deren Schätzen eine Reihe von alt- und neutestamentlichen Handschriften geflossen ist (S. 221—243), die Bibliothek in Bethlehem, die an den Namen des Hieronymus anknüpft (S. 243 bis 247), verschiedene Bibliotheken von Männer- und Frauenklöstern in Palästina (S. 248—257), deren Codices, soweit möglich, (S. 257—265. 329—331. 384), namhaft gemacht werden. — Interessant ist die Notiz (S. 231, Anm. 1), dafs der Verfasser zur Zeit mit einer Untersuchung beschäftigt ist, welche sich auf alle Catenen erstrecken soll. — Über die Patriarchalbibliothek von Jerusalem selbst wird Ehrhardt später das Weitere geben.

Nikolaus Müller.

Mittelalter.

***52.** Unter den gelegentlich des Gregor-Jubiläums (3. September 1890) erschienenen Schriften über diesen Papst ist in erster Linie zu nennen: Cölestin Wolfsgruber, Gregor

der Grofse. Saulgau, Kitz, 1890. (XIV und 610 S. 6 M.) Der Verfasser, Benediktiner zu Wien und in letzter Zeit mehrfach litterarisch hervorgetreten, beabsichtigt eine dem heutigen Stande der Wissenschaft entsprechende Biographie Gregor's zu liefern, und es ist anzuerkennen, dafs er sein Werk auf Grund der Schriften Gregors selbst aufbaut, die er fast immer ihrem Wortlaut nach reden läfst. Doch meinen wir, dafs die starke Betonung des erbaulichen Momentes der Wissenschaftlichkeit des Buches grofsen Abbruch thut, auch geeignet ist, vielfach in dem Leser ein falsches Bild des grofsen Mannes zu erwecken. Verfasser giebt zuerst die Lebensgeschichte Gregor's bis zur Erlangung des Papats 590, bricht dann ab, um nach einem Blicke auf das private Leben des Papstes seine öffentliche Wirksamkeit, sowohl inbezug auf die allgemeine Kirche, als auch inbezug auf das Kaiserreich, seine einzelnen Provinzen und die übrigen in Betracht kommenden Länder des Abendlandes, das langobardische Italien, Frankreich, Spanien, England, zu schildern. Es folgt dann der wohl am ansprechendste — und im Vergleich mit der Harnack'schen Darstellung für die verschiedenartige Auffassung desselben Gegenstandes äufserst interessante — Teil des Werkes: Gregor als Kirchenlehrer, zunächst ein ausführlicher Überblick und eine Inhaltsangabe seiner Schriften, dann eine Darstellung seiner Lehre. Der nächste Abschnitt: Gregor als Geisteslehrer mutet etwas fremdartig an, erklärt sich aber aus der Absicht des Verfassers, in der heutigen materialistisch gesinnten Zeit in etwas zur Erbauung der Leser beizutragen, er „will aus der blumigen Wiese der Schriften Gregor's einzelne Blümlein pflücken und aus Gregorworten, nach altlieber Weise, drei Stufen zum Heiligtum des geistlichen Lebens bauen: Läuterung des Verlangens, Helle der Erkenntnis, Glut der Liebe". Der Schlufsabschnitt handelt von Gregor's Tod und Kult.

53. Von anderen kürzlich erschienenen Arbeiten über Gregor I. sind zu verzeichnen: Th. Bonsmann, Gregor I. der Grofse. Paderborn, Junfermann, 1890. 104 S. 1 M. F. Ermini, Gregorio Magno monaco e pontifice. Roma, tip. Romana, 1890. 37 S. Clausier, Saint-Gregoire le Grand, pape et docteur de l'église, sa vie, son pontificat, ses oeuvres et son temps, publ. par H. Odelin. Bruges 1891. 294 S. 4 fr. O. M. Testa, La chiesa di Napoli nei suoi rapporti con papa Gregorio I in Rivista storico italiano 3, p. 457—488. Gröfseres Interesse als diese kleineren und zum Teil nicht streng wissenschaftlichen Arbeiten beansprucht die Fortsetzung der Herausgabe der Briefe Gregor's in der Oktavserie der Monumenta Germ. hist., Abteilung Epistolae: Gregorii I

papae registrum epistolarum, T. I, pars II, lib. V—VII, post Pauli Ewaldi obitum ed. L. M. Hartmann. Berlin, Weidmann. 4⁰. IX S. und S. 281—491. 8 M. — Beiträge zu dem Briefwechsel Gregor's finden sich ferner im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde und zwar Bd. XV, S. 411 bis 417 eine kritische Auseinandersetzung mit Weise, Italien unter der langobardischen Herrschaft von L. M. Hartmann (Zur Chronologie der Briefe Gregor I.). — Ebenderselbe stellt ibid. Bd. XVII, S. 193ff. (Über zwei Gregorbriefe) die Verschiedenheit zweier bisher für identisch gehaltener Briefe (von 596 Juli und 599 April) fest und macht als Adressaten des ersteren Bonitus, Abt von Montekassino, resp. der nach der Zerstörung dieses Klosters zu Rom weiterbestehenden Kongregation, wahrscheinlich. — Ebend. Bd. XVII, S. 189 bis 192 giebt Th. Mommsen (Zu den Gregorbriefen) aus der für die Monumenta vergeblich gesuchten Pariser Handschrift die Abweichungen zu den für das Verhältnis des norditalienischen Klerus zu Byzanz und zu Rom wichtigen beiden Schreiben der Bischöfe Venetiarum vel secundae Raetiae an Kaiser Mauricius und dieses Kaisers an Gregor (beide von 591), welche in der von Ewald begonnenen Ausgabe in den Monumenten als I, 16a und 16b nach Baronius und Harduinus abgedruckt sind.

Saftien.

***54.** Der Präsident eines Komitees von katholischen Gelehrten, das sich die Aufgabe stellt, das 13. Centenarium der Thronbesteigung Gregor's d. Gr. durch wissenschaftliche Arbeiten zu feiern, G. B. De Rossi, veröffentlicht in der „Römischen Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte“ (5. Jahrgang. 1891. S. 332—335) das Programm zu drei Preisarbeiten. Die gestellten Themata lauten: 1) Der h. Gregor der Grofse und sein Pontifikat bildete auf lange Zeit das leuchtende Vorbild für dessen Nachfolger; wie läfst sich dieser Einflufs nach jeder Beziehung vom 7. bis zum 9. Jahrhundert nachweisen? 2) Darlegung und Prüfung des heutigen Standes der Wissenschaft und der historisch-kritischen Untersuchungen über die Verdienste Gregor's des Grofsen in der Neuordnung und der nach ihm benannten Umgestaltung der Liturgie der römischen Kirche, der einzelnen Bücher und des liturgischen Gesanges. 3) Reproduktion in farbiger Zeichnung der von Johannes Diakonus beschriebenen Gemälde, wobei eine archäologische Abhandlung über jedes Einzelne, und über die in Vergleich gezogenen Monumente Rechenschaft giebt, welche als Führer gedient haben, um in der Idee die einzelnen Teile zu restituieren. *Nikolaus Müller.*

*55. Duchesne, Le Liber diurnus et les élections pontificales au VIIme siècle (extrait de la Bibliothèque de l'école des chartes, T. LII, 1891, p. 5—30). Paris 1891. (28 S.) Th. Sickel hat in der Vorrede zu seiner Ausgabe des Liber diurnus von 1889 eine neue Einteilung und Datierung der Formulare unternommen. Dagegen erhob Duchesne sogleich im Bulletin critique 1889, p. 201 gewichtige Einwendungen. Als Sickel nun in den „Sitzungsber. d. Wiener Akademie" seine Ansichten näher begründete, sah sich Duchesne seinerseits veranlafst, in der vorliegenden Abhandlung ausführlicher darauf zurückzukommen. Seit de Rozières Edition von 1869 war die allgemeine, auch in unsere Handbücher übergegangene Annahme (vgl. Kurtz V, 217, 10. 11. Auflage), dafs die Sammlung zwischen d. 6. ökum. Konzil und d. Ende des Exarchats von Ravenna, also zwischen 681 (685) und 751 entstanden sei. Sickel hat auch für Duchesne überzeugend nachgewiesen, dafs sie unzutreffend ist. Das Formular 93 stammt von 786, die letzte Gruppe 86—99 ist in die Zeit Hadrian's I. (772—795) zu setzen. In dieselbe Zeit fallen aber nach Sickel auch die Nummern 82 bis 85, während die ganze erste Serie von 1—63 über das Jahr 681 sogar noch weit hinaufgeht und „aller Wahrscheinlichkeit nach bald nach 625" gesammelt ist. Nur die Nummern 64—81 fallen in die Zeit um 700. Dagegen wendet sich nun Duchesne und sucht zu zeigen, dafs diese ganze Einteilung zu verwerfen ist, vielmehr alle Formulare der Hauptgruppe bis 85, soweit sie überhaupt historische Anhaltspunkte geben (bes. 59 bis 63. 73—76. 82. 84. 85), auf dieselbe Situation deuten, und zwar sei diese Situation nicht früher, aber auch nicht viel später als 682 zu finden (p. 4 sq.). — Die Nummern 59—63 behandeln die Schritte, die man beim Exarchen von Ravenna zu thun hatte, um die Bestätigung der Papstwahl vonseiten der Regierung zu erlangen. Weder unter den früheren römischen Kaisern noch den ostgotischen Königen war die Papstwahl der Bestätigung des Herrschers unterworfen und durfte erst nach deren Eintreffen der neue Papst ordiniert und installiert werden. Mit der Aufrichtung des byzantinischen Regiments wurde das anders und blieb so bis zum Ende des Exarchats, nur darin trat im Laufe der Zeit eine Änderung ein, dafs man anfangs die Bestätigung in Konstantinopel beim Kaiser persönlich einholen mufste (daher die langen Vakanzen bis zu 13½ Monat von durchschnittlich mehr als 8 Monaten in den ersten 60 Jahren der byzantinischen Herrschaft), später nur beim Exarchen von Ravenna. Sicher fand das erstere bis 619, sicher das letztere von 685 an statt; wie war es von 619—685 unter den mehr oder weniger gespannten Beziehungen zwischen Rom und Konstantinopel? Zwi-

schen 619—657 haben allerdings Interventionen der Exarchen stattgefunden, aber sie waren nicht derart, dafs jene Formeln entstanden sein könnten, vor allem nicht 625 bei der Wahl des Honorius, bei der die Formeln zuerst gebraucht sein sollen, denn Honorius wurde bereits drei Tage nach dem Tode seines Vorgängers Bonifaz geweiht, und wenn hier der Exarch an Stelle des Kaisers, der an der Ostgrenze gegen die Perser stand, überhaupt die Bestätigung vollzogen hat, so mufs er sich zufällig gerade in Rom aufgehalten haben. Auf diese Situation pafst aber dann die Formel nicht mehr, so dafs sich Sickel nur durch gewaltsame Beseitigung des Datums für den Tod des Bonifaz helfen kann (S. 20). Zwischen 657 und 678 sodann waren die Verhältnisse zwischen dem Papst und dem Erzbischof von Ravenna die denkbar schlechtesten, seit 682 änderte sich das völlig, die Beziehungen wurden ganz intim. So aber erscheinen sie in den betreffenden Formularen. Auch die Beziehungen zwischen Rom und Konstantinopel waren um diese Zeit wieder enge. Nach dem Tode des Papstes Agathon, der auf dem 6. ökum. Konzil den bekannten Triumph erlebte, war eine Vakanz von 1 Jahr und sieben Monaten, nach dem Tode Leo's II. 683 wieder von einem Jahr. Um derartige Mifsstände zu beseitigen, ging der Kaiser unter Benedikt II. (684—685) noch einen Schritt weiter und schickte ein Reskript, ut persona qui electus fuerit in sedem apostolicam e vestigio absque tarditate pontifex ordinetur (Lib. pont. I, p. 363), d. h. nach Duchesne nicht, wie Sickel meint, Verzicht auf das staatliche Bestätigungsrecht überhaupt, sondern Verkürzung des Modus durch Bevollmächtigung des Exarchen. Dem entsprechend wurde Johann V. nach nur 2½ monatlicher Vakanz 685 ordiniert. Von diesem Papste an geschah die Ratifikation durch den Exarchen regelmäfsig, und aus dieser historischen Situation heraus entstanden die Formeln 59—63 und die erste Gruppe überhaupt. — Aber auch die weiteren Formeln 64—85 werden in diese Zeit gehören, 73 u. 83—85 erwähnen das 6. ökum. Konzil, sind also später als 681, 73 und 85 aber noch vor dem Tode des Constantinus Pogonatus Sept. 685 entstanden, die anderen beiden nach dessen Tode. Keinesfalls kann man nach Duchesne die Gruppe mit Sickel in die Zeit Hadrian's I. und des Bilderstreites, an den nichts anklingt, setzen. — Zusammenfassend würde man danach sagen müssen: die Formulare des Lib. diurnus entstammen der Zeit um 700 mit einem Anhange Nr. 86—99 aus der Zeit Hadrian's I., also ca. 100 Jahre später. Die alte Annahme hat also nur eine Modifikation erlitten. Dafs dabei Schwierigkeiten bleiben, verhehlt sich Duchesne nicht, er überläfst ihre Lösung den Diplomatikern (S. 28). — Ich mache noch auf die lehrreiche

und scharfsinnige Untersuchung S. 16—18 über den kurialen Kanzleistil aufmerksam, wonach man einmal ausgestellte offizielle Schreiben ruhig unverändert expedierte, auch wenn der Adressat oder selbst der Absender unterdes gestorben waren. So langte 684 der päpstliche Notar Petrus in Toledo an mit einem Schreiben von Papst Leo II., der seit einem Jahre tot war, an den Bischof Quiricus, der seit fünf Jahren nicht mehr unter den Lebenden weilte und seit vier Jahren einen Nachfolger hatte. Endlich die feine Bemerkung S. 27 zu der Thatsache, die man umgehen möchte, dafs selbst für die geistliche Ansprache bei der Einführung, die doch ein subjektives nach Persönlichkeit und Umständen verschiedenes Produkt sein sollte, sich ein Formular findet: dans ces bas temps de la littérature le style était si rare que tout devenait formule. Les biographes des papes ont des formules pour décrire leur carrière ecclésiastique et même leur caractère, pour raconter les inondations du Tibre, même les constructions d'églises. Rédiger un sermon était une grosse affaire. Que l'on se soit aidé de modèles, surtout pour des discours de circonstance, d'inauguration, c'est tout ce qu'il y a de plus naturel. *H. v. Schubert.*

56. Zu der eindringenden Arbeit W. Gundlach's über Columbanbriefe im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. XV, S. 497—526 veröffentlicht als Ergänzung und Berichtigung O. Seebafs ebend. Bd. XVII, S. 243—259 sein über diesen Gegenstand gesammeltes Material, da die Ausführungen Gundlach's mit nicht ganz ausreichendem Material unternommen seien, und vor allem die neuere Columbanlitteratur dort keine Beachtung gefunden habe. Eine Entgegnung W. Gundlach's hierauf ebend. Bd. XVII, S. 425—429.

57. Beiträge zur ältesten deutschen Kirchengeschichte: P. Meinhold, Das Christentum bei den Germanen in der Zeitschrift für Missionskunde und Religionswissenschaft 1892, S. 18—28. B. Schwalm, St. Boniface et les missionaires de la Germanie au 8e siècle in La science sociale II, 418—452. F. Bauernfeind, Geschichte des Stiftes Kremsmünster 777—993 (Programm Steyr, 22 S.).

Saftien.

***58.** In der „Römischen Quartalschrift f. christl. Altertumskunde und für Kirchengeschichte“, 5. Jahrg., 1891, S. 28—53, werden von Nürnberger „Analecta Bonifatiana“ mitgeteilt, die sich an die früheren Arbeiten des gleichen Verfassers — aufgezählt S. 28f. — über Bonifatius anreihen. Im einzelnen erhalten Nachträge die folgenden Rubriken: die Briefe, die Kon-

zilien, die Predigten, das Bufsbuch, die Grammatik, die Metrik, die Gedichte, die Fragmente, die vita Livini, welche an den Namen des Bonifatius anknüpfen. *Nikolaus Müller.*

***59.** Vita SS. Marini et Anniani ed. Dr. B. Sepp. Ratisbonae 1892. (36 S.) Zwischen 620 und 670 mufs thatsächlich eine rege Missionsthätigkeit in Bayern stattgefunden haben (vgl. Hauck I, S. 336, Anm. 4), von der uns nur höchst dürftige Spuren hinterlassen sind. Diesen nachzugehen sollte schon Sepp's Schrift de vita Emmerami (in anal. Bollandian., T. VIII, 1889, p. 222) dienen. Dieselbe Aufgabe stellt sich die vorliegende Schrift, die aus Münchener Handschriften alles zusammenträgt, was über die beiden Heiligen des Klosters Roth am Inn sich aufgesammelt hat. Das Wichtigste davon ist von Holder-Egger bereits ediert und besprochen im N. Arch. d. Ges. f. ält. d. Gesch. XIII, 22ff. und Mon. Germ. Scr. XV, 1069sqq. Die ganze blühende Heiligenlitteratur geht zurück auf einige Aufzeichnungen, die Sepp die vita authentica nennt ex pervetusta quadam charta, quam Priamus (sic!) presbyter circa annum 750 iussu Tolusii ep. concepit, stilo barbaro transcripta, Holder-Egger dagegen scriptiuncula spuria, quam Priamus presbyter tempore Philippi (soll heifsen Pippini) et Karlomanni conscripsisse mendaciter et nimis inepte dicitur. Es gehört viel guter Wille dazu, um dem Schriftstück auch nur einigen Wert beizumessen. Ist die nach Form und Inhalt gleich barbarische Aufzeichnung „authentisch", so weifs man im besten Falle, dafs man im 8. Jahrhundert in der Diöcese Freising an die Namen Marinus und Annianus die Erinnerung früher christlicher Einflüsse knüpfte, weiter nichts. — Am folgenden Material kann man studieren, von welcher Fruchtbarkeit und Tragweite für die Produktion historischer Thatsachen der Traum eines Presbyters aus aschgrauer Vorzeit sein kann. Daran haftet ein gewisses historisches Interesse.

***60.** Vita S. Hrodberti primigenia authentica, ed. Dr. B. Sepp. Ratisbonae 1891. (62 S.) Die J. N. Sepp zum 75jähr. Geburtstage gewidmete Schrift nimmt in der inhaltreichen praefatio (S. 1—24) die Ansicht von F. M. Mayer auf, dafs die von ihm aus einer Grazer Handschrift 1882 edierten gesta S. Hrodberti (Arch. f. öst. Gesch., Bd. LXIII, S. 595ff.) die älteste und wertvollste Gestalt der Legende bieten, und begründet sie gegen Friedrich, der 1883 in den Sitzungsber. d. Münch. Ak. S. 509ff. vielmehr behauptet hat, die 871 verfafste sogen. vita primigenia (Mon. Germ. Scr. XI, 4sq.) sei die Quelle jener gesta, somit beide ziemlich wertlos, da der Zeit Rupert's sehr fernstehend. — Es zeigt sich, dafs der Autor der sogen. vita primigenia die gesta vor sich gehabt und tendenziös inter-

poliert hat in dem zwiefachen Interesse, den Heiligen zum eigentlichen Apostel der heidnischen Bayern zu machen und seine Missionsthätigkeit usque ad fines Pannoniae inferioris ausdehnen zu lassen. Die Absicht ist durchsichtig: die vita leitet den liber de conversione Bagoariorum et Caranthanorum ein, welcher 871 auf Geheifs des Erzbischofs Adalwin v. Salzburg zu dem Zwecke abgefafst wurde, Ludwig dem Deutschen zu beweisen, dafs das untere Pannonien bis zur Drau der Jurisdiktion des Salzburgers unterstände, gegenüber den Ansprüchen, die eben damals Methodius, durch Papst Hadrian II. berufen und gestützt, auf diese Gegenden machte. Bei Untersuchung der Entstehung und der Quellen der Gesta (Rupertstag der Tag der Translation 24. September, nicht der in die Osterzeit fallende Todestag 27. März) kommt Sepp zu dem Resultat, dafs die unter Virgilius ca. 770 abgefafsten Gesta eine sehr gute Quelle seien. Er bringt sie nach Mayer's Edition, aber mit fortlaufendem Kommentar zum Abdruck, neben der authentica die interpolata zum Vergleich (S. 25—35). Ich bemerke, dafs in der letzteren die Worte c. 5 ad episcopii sedem et, die Hauck (I, S. 337, Anm. 2) an dieser Stelle liest, mit Recht fehlen, sie stehen nur in der ganz geringwertigen Handschriftenreihe B, von der es allerdings im weitesten Umfange gilt, dafs sie „nach d. not. br. Sal. ergänzt" (vgl. Wattenbach's Praefatio zur Ausg. in d. Mon. Germ.). — Sepp schliefst daran eine „Abhandlung über die Zeit des h. Rupert" (S. 36—52). Indem er den Spuren Mabillon's und Wattenbach's folgt, aber die neueren Publikationen heranzieht, kommt er zu folgenden Resultaten: 1) Der Ansatz von Huber (Gesch. der Einführg. etc. II, S. 11ff., 1874) vor 568 ist unhaltbar; 2) es kommt kein anderer Herzog Theodo in Frage, als der um 700 lebende (vgl. vita Corbiniani und Verbrüderungsbuch), der Grofsvater des Herzogs Hucbert (vgl. indic. Arn. u. not. br.), und man wufste Ausgang des 8. Jahrh. in Salzburg, dafs die Stiftung kaum 100 Jahre alt war, Rupert ist also im dritten Jahre Childeberts III, 696, nach Regensburg gekommen; 3) Rupert hat Herzog Theodo überlebt, aber ist vor 716 gestorben. Zu der nun folgenden Aufstellung der Bischofs- und Abtsreihe vgl. Hauck S. 342, Anm. 1, dessen Vermutung über die Ordination des Vitalis dadurch eine Korrektur erfährt. 4) und besonders: Rupert ist nicht der grundlegende Bayernapostel, zu dem ihn die spätere Tendenz macht, vor ihm war eine ganze Reihe anderer Sendboten dagewesen, er fand weder ein heidnisches Herzogshaus noch ein heidnisches Volk in Bayern, er blieb deshalb auch nicht in Regensburg, sondern begab sich nach der Grenze und liefs sich da nieder („im Zentrum des Landes"? Hauck S. 341), nicht um von da aus die Bayern zu

bekehren oder „die kirchlichen Verhältnisse zu ordnen" (Hauck hat S. 339 meines Erachtens die „Vollmacht" Theodo's falsch verstanden, die Stelle ist vielmehr durch Verallgemeinerung der Kap. 6 und namentlich 7 Anfang erzählten Thatsachen entstanden), wozu es nicht eben ein passender Fleck gewesen wäre, sondern um das benachbarte Slavenland, Kärnthen, dem Christentume zu gewinnen. Dazu holte er sich die Mönche aus Worms und brachte so zugleich die Regel Benedikt's nach Bayern. Weil die bayerischen Herzöge dadurch ihr Machtgebiet auf das Nachbarland auszudehnen hofften, unterstützten sie das Kloster durch mächtige Schenkungen. Aus der mönchischen Missionsstation auf den Trümmern der alten Römerstadt (vgl. also etwa die Niederlassung des Columban mit seinen Genossen in Bregenz) wuchs die Stiftung erst allmählich und nach Schwankungen durch kirchliche und staatliche Förderung in die Stellung des führenden bayerischen Bistums hinein. 798 erhielt Arno das Pallium von Leo III. und fünf Jahre darauf von Karl d. Gr. die Jurisdiktion über Unterpannonien, in dem schon Virgilius mit Eifer und Erfolg missioniert hatte. — Im Anhang 1 bringt Sepp die spätere gewöhnliche Form der Rupertslegende — In der Reihe der vier aufeinanderfolgenden Formen, in denen die Legende erscheint, gesta, br. not., vita interp., comm. leg., spiegelt sich klar die Entwickelung Salzburgs. — Ein zweiter Anhang über die Zeit des h. Erhard, der als Bischof von Regensburg (vgl. Hauck S. 343) vom Salzburger Verbrüderungsbuch erwähnt ist, bringt diesen nach Vorgang des ältesten Legendenschreibers (vgl. vita S. Erhardi, act. SS. Jan. I, p. 543) in Verbindung mit dem Bischof Erhard, der als bayerischer Bischof in den vitae S. Hildulfi und S. Odiliae erwähnt und wohl identisch mit dem 684 als Abt von Ebersheimmünster bezeugten ist. Zu der Frage der Autorschaft Paul v. Bernried's wäre die Arbeit M. Hermann's im N. A. XIV heranzuziehen gewesen. — Vgl. die Rezension von Dr. Ebner-Regensburg in Görres Hist. Jahrb. 1891 XII, 4, S. 813—815. *H. v. Schubert.*

61. Zur Geschichte der Klöster St. Gallen und Reichenau bietet das 19. Heft der Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees (Lindau 1890) drei beachtenswerte Abhandlungen. S. 7—10 giebt der Vereinspräsident Moll eine kurze biographische Skizze über Hermannus Contractus, S. 21—29 F. Eckhardt eine fleifsige Zusammenstellung aller die Anfänge von Reichenau und seinen Stifter Pirmin betreffender Quellennachrichten und S. 33—47 veröffentlicht Eberh. Grf. Zeppelin das Ergebnis seiner gleichzeitig und unabhängig von K. Zeumer (in d. historischen Aufsätzen an G. Waitz gewidmet)

angestellten Untersuchungen über die Frage „Wer ist der Monachus Sangallensis? Er kommt wie Zeppelin zu dem Resultat der Identität zwischen Notker Balbulus und dem Monachus und führt einiges Beweismaterial zu dem von jenem gelieferten hinzu. *Saftien.*

***62.** Adalbert Ebner liefert zu der „S. Chrodegangi Mettensis episcopi Regula canonicorum“, 1889 herausgegeben von W. Schmitz, einen Nachtrag, indem er auf ein noch unbeachtetes gröſseres Bruchstück der Regel Chrodegangs, enthalten in einer Berner Handschrift, als neben Cod. Voss. Lat. 94 der Universitätsbibliothek zu Leiden für die Textgestaltung der Regel vor allem in Betracht kommend, hinweist. Vgl. „Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte, 5. Jahrg., 1891, S. 82—86.

Nikolaus Müller.

***63.** Viktor Krause untersucht im „Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“, Bd. XVII, S. 51—82 die Akten der berühmten Triburer Synode vom Jahre 895 und kommt im Gegensatze zu Wasserschleben und Phillip's zu dem wichtigen Ergebnis, daſs die gewöhnlich als Vulgata bezeichnete Sammlung von 58 Kapiteln nicht wie jene meinten, die prima actio d. h. einen provisorischen Entwurf der Synodalverhandlungen von Tribur darstellt, sondern die ursprünglichen und offiziellen Akten, daſs dagegen die von Wasserschleben und Phillip's als die echten Synodalschlüsse bezeichnete kürzere Fassung bei Regino von Prüm und Burchard von Worms nur Excerpte aus der Vulgata, bzw. Bearbeitungen der ursprünglichen Kanonen sind, daſs endlich die als Triburer Extravaganten bekannten kurzen Kanonen in Wahrheit gar nicht als Triburer Schlüsse gelten dürfen. Die bedeutenden Ergebnisse dieser die Echtheit der Vulgata zur Gewiſsheit erhebenden Untersuchung beruhen auf genauer und umfassender handschriftlicher Untersuchung. Eine Beschreibung der Handschriften giebt Krause ebenda S. 283—326.

***64.** Karl Schulteſs behandelt in der wissenschaftlichen Beilage zum Osterprogramm des Wilhelm-Gymnasiums in Hamburg (1891) die Bedeutung des Papstes Silvester II. (Gerbert) als Lehrer und Staatsmann vornehmlich auf Grund der berühmten Briefsammlung Gerbert's, in deren Beurteilung und Verwertung er sich im wesentlichen der neuen Ausgabe von Julien Havet anschlieſst. Leider hat Verfasser, wie fast alle, die sich neuerdings mit diesem Gegenstande befaſst haben, von den grundlegenden Untersuchungen des Russen

Nicolas Bubnow keinen Gebrauch machen können. Übrigens ist Havet's Autorität jetzt auch von Th. v. Sickel in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, Bd. XII, S. 234ff. 414ff. in mehreren Punkten angegriffen und widerlegt worden. Wesentlich Neues bringt die fleifsige Untersuchung von Schultefs nicht.

***65.** Albert Dresdner, Kultur- und Sittengeschichte der italienischen Geistlichkeit im 10. u. 11. Jahrhundert. Breslau, Köbner, 1890. Der stattliche Band (X u. 392 S.) enthält ein reiches und insbesondere für den Kirchenhistoriker überaus wichtiges Material zur Geschichte des italienischen Klerus im Zeitalter der Ottonen und Salier, das mit grofsem Fleifse zusammengetragen ist. Der Verfasser behandelt ausführlich das Verhältnis von Geistlichkeit und Kirche, vornehmlich die Geschichte der Simonie und ihrer Bekämpfung, dann das Verhältnis von Geistlichkeit und Laienwelt, endlich das intellektuelle, sittliche und wirtschaftliche Leben des Klerus in Italien. Die Quellen sind ausgiebig, wenn auch nicht immer mit der nötigen Vorsicht benutzt. Die Anlage des Buches freilich und die grofse Schwierigkeit, den spröden Stoff zu einem übersichtlichen Gesamtbilde zu verarbeiten, hat im Gefolge gehabt, dafs eine zusammenfassende Verarbeitung des mannigfaltigen und vielgestaltigen Quellenmaterials nicht völlig gelungen ist: der Verfasser giebt mehr eine Aneinanderreihung zahlreicher Quellenbelege und einzelner Thatsachen als ein Gesamtbild, und zuweilen tritt der anekdotenartige Charakter, der der „Kulturgeschichte“ eigentümlich ist, auch hier zu stark hervor. Immerhin wird es dem Benutzer willkommen sein, eine so reiche Fülle von Belegen und thatsächlichen Angaben, oft aus abgelegenen und nicht leicht zugänglichen Quellen herbeigeholt und nach den oben angegebenen Gesichtspunkten geordnet, bequem zusammenzuhaben.

***66.** Von dem Niederösterreichischen Urkundenbuch (Acta Austriae inferioris), herausgegeben von dem Vereine für Landeskunde von Niederösterreich, ist der erste Band erschienen, der den ersten Teil des Urkundenbuchs von Sankt Pölten enthält (Wien 1891, in Kommission bei L. W. Seidel & Sohn, LXXXV u. 845 S. in 8⁰). Bearbeitet von J. Lampel. Es sei hier besonders auf die sehr ausführliche Einleitung hingewiesen, in der der Herausgeber über die Originale und das älteste Chartular von S. Pölten und über die Schicksale des ehemaligen Archivs der Chorherren von S. Pölten berichtet. Das Urkundenbuch selbst umfafst die Urkunden des Chorherrenstiftes von 976—1367. Aus dem 10. und 11. Jahrhundert hat sich nicht viel erhalten, die Hauptmasse der Urkunden beginnt erst mit der Mitte des 12. Jahrhunderts und umfafst Urkunden der

Herzöge von Bayern, der Bischöfe von Passau, Ottokars von Böhmen, der Herzöge von Österreich, auch einige Kaiser- und Papsturkunden, vorwiegend aber Privaturkunden. Die Ausgabe ist mit allen Mitteln der diplomatischen Kritik besorgt, wie das von einem Zögling des österreichischen Instituts nicht anders zu erwarten war. Die Bedeutung des Urkundenbuchs ist natürlich vorwiegend eine lokale. Das Namenverzeichnis ist musterhaft gearbeitet. Als Anhang sind vier Tafeln mit vorzüglich klaren Faksimile in Lichtdruck beigegeben.

***67.** Von der grofsen Publikation der Benediktiner von Monte Cassino, dem Tabularium Casinense: Codex diplomaticus Cajetanus ist der zweite Band erschienen (Typis archicoenobii Montis Casini 1891 in 4°), der die Urkunden von Gaëta vom Jahre 1053 bis zum Jahre 1294 (nr. 195 bis 425) enthält. Es sind überwiegend Privaturkunden, ferner Urkunden der normannischen Herzöge von Capua und der Äbte von Monte Cassino, aber auch einige Papsturkunden. So nr. 337: Lucius II. Jaffé-Löwenfeld nr. 8655; nr. 345: Hadrian IV. JL. nr. 10555, aber zu 1158 statt zu 1159; nr. 349: Alexander III. an das Kapitel von Gaëta (fehlt bei Jaffé); nr. 351 und 353: Alexander III. JL. nr. 11755 und 13004; nr. 363: Celestin III. für S. Maria in Fundis (fehlt bei Jaffé) u. a. m. — Beigefügt sind mehrere lehrreiche Schriftproben. *Kehr.*

***68.** Schon 1889 ist (Gotha, Perthes) als erster Band der „Thüring.-sächs. Geschichtsbibliothek" von Paul Mitzschke herausgegeben worden Sigebotos Vita Paulinae, der Stifterin des Klosters Paulinzelle in Thüringen. Dafs sie einen Biographen dieses Namens gefunden hatte, war bekannt, aber die vita war vergeblich gesucht worden. Diese erste Ausgabe ruht auf der in der grofsherzoglichen Bibliothek zu Weimar entdeckten, aus dem 15. Jahrhundert stammenden Handschrift (p. 117. 118) und liefert neben dem Text ausgedehnte genaue Untersuchungen mit reichhaltigem Register.

***69.** Für die Kirchengeschichte des 10. und 11. Jahrh. verspricht nicht geringe Ausbeute Ernst Sackur, Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeingeschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts (1. Band. Halle a. S., Niemeyer, 1892. 398 S.). Verfasser stellt sich die Aufgabe, die cluniacensische Reformbewegung in ihren religiösen wie wirtschaftlichen Zielen und Erfolgen zusammenfassend darzustellen. Eine solche Arbeit fehlte bisher. Es ist zu hoffen, dafs der Verfasser den schwierigeren aber auch interessanteren Stoff der Geschichte des Ordens im 11. Jahrh. bewältigen wird, nachdem er das 1. Jahrh. des Ordens in diesem ersten Band so erzählt

hat, wie es geschehen ist. Die Entwickelung Clunys von seiner Gründung bis zu den ersten Anfängen Odilos ist der Mittelpunkt des Werkes, aber es wird zugleich eine Geschichte der Klosterreformen des 10. Jahrhs. überhaupt dargeboten: der lothringischen, die von Brogne und Gorze ausgingen (S. 121—180), der nordfranzösischen, an welcher Iroschotten mitwirkten und vor allem das Kloster Fleury (S. 181—204), der italienischen Reformbewegung, die in den Eremiten sich eigentümlichen Ausdruck schuf.

***70.** Trierer Geschichtsquellen des 11. Jahrhunderts. Untersucht und herausgegeben von H. V. Sauerland (mit einer verschiedene Schriftproben bietenden Lichtdrucktafel. Trier, Paulinus-Druckerei, 1889. 212 S.) ist ein reichhaltiges, besonnen und scharfsinnig urteilendes Werk. Der erste Teil „Zur Geschichte der Abtei St. Martin in Trier“ untersucht die für die Abteien St. Martin und St. Marien ausgestellten Urkunden Otto's II., Benedikt's VII., des Erzbischofs Theoderich I. — Ergebnisse S. 35 — und den bisher ungenügend (S. 7) edierten Anhang der vita S. Magnerici, dessen Text S. 46ff. mitgeteilt wird samt den Antiphonen und Responsoren für das Magnericusfest, welche zum Teil Verse des Venantius Fortunatus sind. — Der zweite Teil „Über die Doppelvita S. Helenae et S. Agritii“ versucht den interessanten Nachweis, die vita Agritii als Doppelvita der genannten aufzuzeigen. Als Abfassungszeit wird der Zeitraum 1050—1095 (Waitz 1050 bis 1072) gewonnen (S. 152); als Ort die Abtei St. Maximin in Trier (S. 156) bestimmt, als Verfasser der spätere Abt Berengoz dieses Klosters vermutet (S. 165) Wert als Geschichtsquelle für die Trierer Kirche des 4. Jahrhunderts besitzt die vita gar nicht, wohl aber für die zweite Hälfte des 11. Jahrhs. (S. 149). Mit Hervorhebung der festgestellten Quellen (S 80ff.) wird S. 173ff. der Text der vitae in revidierter Gestalt dargeboten. — S. 140ff. zeigt Verfasser, dafs die Annahme (auch M. G. VIII, 116. 120) einer uralten Aufzeichnung über die älteste Geschichte und die ältesten Bischöfe Triers bis ans Ende des 7. Jahrh., welche noch Hillar habe benutzen können 1763, auf einem durch den letzteren verschuldeten Irrtum ruht.

***71.** Die Schrift von Wilhelm Bröcking, Die französische Politik Papst Leo's IX. (Stuttgart, Göschen, 1891. 106 S.) ist kirchengeschichtlich beachtenswert, weil sie eine monographisch bisher nicht behandelte, wichtige Seite dieses Pontifikats zusammenfassend erörtert. Die Einwirkung der politischen Verhältnisse Frankreichs auf die kirchlichen Ereignisse wird stark betont, Leo IX. als ein geschickter Hierarch geschildert. Auch die Berengar'schen Händel werden, nach Schwabe,

besprochen, doch ohne Berücksichtigung der von Loofs dagegen erhobenen Ausstellungen.

*72. Wilh. Martens hat eine neue Frucht seiner Studien auf dem Gebiet des gregorianischen Kirchenstreits niedergelegt in der als Manuskript gedruckten Schrift „War Gregor VII. Mönch?" (Danzig, A. Müller, 1891). gr. 8°. 52 S. Verfasser gelangt zu einem negativen Ergebnis vor allem auf Grund der Beobachtung, dafs der Papst niemals sich als Mönch bekannt hat. Die Problemstellung ist interessant. Die Untersuchung deckt bisher nicht beachtete Schwierigkeiten der herrschenden Meinung auf, doch ohne das Unrecht derselben bis zur Evidenz nachzuweisen.

73. Carl Mirbt, Die Wahl Gregor's VII. (Marburg, Elwert, 1892. 56 S. 4°) will „das gesamte einschlägige Quellenmaterial unter besonderer Berücksichtigung der (bisher nicht genügend herangezogenen) Streitschriftenlitteratur" erörtern. Dies geschieht in sechs Abschnitten: I. Die Wahl Hildebrand's in den Schriften und Darstellungen der gregorianischen Partei. II. Die Wahl Hildebrand's im Urteil der Antigregorianer. III. Der Wahlakt. IV. Der assensus regius. V. Die Anklagen der Antigregorianer (Die Anwendung von Gewalt und Bestechung. Das Streben nach der päpstlichen Würde. Die Anklage auf Meineid). VI. Die Rechtmäfsigkeit der Wahl. — Gegen diese Untersuchung hat Prof. Alois Knöpfler im „Katholik" 1892 p. 352—365 die „gesunde Kritik" zu vertreten sich bemüht.

*74. Im Programm des kgl. Ludwigs-Gymnasiums in München hat S. 25—61 M. Döberl (München 1891) „Zum Rechtfertigungsschreiben Gregor's VII. an die deutsche Nation vom Sommer 1076" (ep. coll. 14) eine beachtenswerte Untersuchung veröffentlicht. Er betont besonders die Reticenzen des Papstes und behauptet, dafs über Heinrich auf der römischen Februarsynode nicht Suspension sondern Deposition, allerdings „cum spe recuperationis" verhängt worden ist.

*75. Der Bericht über Max Sdralek, Die Streitschriften Altmann's von Passau und Wezilos von Mainz (Paderborn, F. Schöningh, 1890. XI u. 188 S. gr. 8) hätte vor 1½ Jahren ausführlicher sein müssen, als dies nun notwendig ist. Bei seinem Erscheinen beanspruchte das Werk als Editio princeps einer bedeutsamen Kontroversschrift des Investiturstreits eine Beachtung (vgl. Theol. Litteraturzeitung 1891, 13—16), welche ihm dann dadurch verkümmert worden ist, dafs diese Schrift einige Monate danach in Band I der Libelli de lite imperatorum et pontificum der M. G. SS. von F. Thaner unter dem Titel „Liber canonum contra Heinricum quartum" mit Hinzuziehung einer zweiten Handschrift (der des Klosters Admont

neben der von Sdralek benutzten des Göttweiger Benediktinerstifts) herausgegeben wurde. Über die Verschiedenheiten beider Handschriften wie über die Person des Autors ist nun zu vergleichen F. Thaners Aufsatz im Neuen Archiv f. ält. d. Gesch. XVI (1891), S. 529—540. Die zunächst bestechende Hypothese Sdralek's, den bekannten Gregorianer Altmann von Passau als Verfasser zu proklamieren, ist durch Thaner tief erschüttert worden. Um der beigefügten Untersuchungen willen ist auch nach der Edition des Traktats in M. G. SS. Sdralek's Buch wertvoll.

76. In den, zusammen mit Schrörs und Knöpfler herausgegebenen, „kirchengeschichtlichen Studien" hat Max Sdralek als 2. Heft des 1. Bandes „Wolfenbüttler Fragmente" (Münster i. W., H. Schöningh, 1891. 191 S. mit 2 Tafeln) erscheinen lassen. Er giebt Untersuchungen über eine Reihe von Wolfenbüttler Handschriften und Analekten. Unter den Kanones von Synoden, welche mitgeteilt worden, sind beachtenswert die des Konzils von Clermont 1095, welche hier vollständiger erhalten sind als die bisher bekannte Rezension. Von Paschalis II. werden neun Briefe erstmalig veröffentlicht, dazu einige Akten zur Geschichte des Gottesfriedens. Die beiden Streitschriften aus der Zeit des ausgehenden Kampfes zwischen Gregorianismus und deutschem Kaisertum des 12. Jahrhunderts gewähren keine neuen Einblicke in diese Litteraturgattung, aber haben als Ergänzung der bisher gefundenen ihren Wert. Ihr Fund zeigt aufs neue, wie berechtigt die Vermutung ist, dafs nur ein Bruchteil dieser Broschüren erhalten ist. Gewissenhafte Einzeluntersuchung hat das verschiedenartige Material gründlich verarbeitet. — Entgangen ist Sdralek, dafs das „Fragment einer Streitschrift über Simonie", welches S. 179 mitgeteilt wird, grofsenteils, und zwar meist wörtlich, entlehnt ist aus Petrus Damiani ep. lib. I, 13 an Papst Alexander II. (opera ed. Cajetanus, T. I, p. 9. 10).

***77.** Die Geschichte der Theologie des Mittelalters wird stofflich bedeutsam bereichert durch „Abälard's 1121 zu Soissons verurteilten Tractatus de unitate et trinitate divina. Aufgefunden und erstmals herausgegeben von Dr. R. Stölzle". Freiburg i. B., Herder, 1891. XXXVI und 101 S. kl. 8⁰. Den bisher bekannten zwei dogmatischen Hauptwerken Abälard's, der theologia christiana und der 1141 zu Sens proskribierten Introductio ad theologiam tritt das neu entdeckte als drittes hinzu. Die Existenz dieses Werkes, das 1121 in Soissons verurteilt worden, war bisher nur eine, nun glänzend bestätigte Hypothese von Cousin und Deutsch. In längerer Einleitung führt der glückliche Finder den doppelten Nachweis: 1) dafs die theologia christiana die spätere Bearbeitung einer früheren theo-

logischen Schrift Abälard's und zwar des in Soissons verurteilten Traktats ist. 2) dafs der von ihm auf der Erlanger Universitätsbibliothek gefundene und publizierte Traktat mit dem zu Soissons 1121 verurteilten identisch ist. — Da die Bearbeitung dieses Traktats in der Theologia eine Erweiterung ist (aus lib. I des Traktats sind in der Theologia lib. I, II geworden; lib. II entspricht lib. III, lib. III dem lib. IV; ganz neu ist in der Theol. lib. V hinzugetreten), leistet Anhang I „Übersicht der in der Theologia christiana neu hinzugekommenen Stellen" gute Dienste. Der II. Anhang bietet eine „Übersicht der wichtigsten aus dem gefundenen Traktat für die Theologia christ. gewonnenen Textverbesserungen" (zum Teil Deutsch's Conjekturen bestätigend).

Mirbt.

***78.** Heinrich von Sybel hat in seiner Geschichte des ersten Kreuzzuges (2. Aufl. Leipzig 1881) die Quellen desselben einer zusammenfassenden Betrachtung unterzogen, und es schien anfangs, als ob seine Ergebnisse als abschliefsend zu betrachten wären. Neuerdings jedoch hat man gegen seine Auffassung über diese Quellen und ihr Verhältnis zu einander in nicht unwesentlichen Punkten Widerspruch erhoben, und Kugler geht sogar so weit, dafs er eine nochmalige Untersuchung aller Quellen zum ersten Kreuzzuge unternommen wissen will. Unter den Aufgaben, die er am Schlusse seines „Albert von Aachen" (Stuttgart 1885) der historischen Forschung stellt, empfiehlt er auch die Untersuchung der Gesta Francorum und deren vier Kopisten: Tudebod, Robertus Monachus, Guibert von Nogent und Balderich von Dol. Das Verhältnis des Robert zu den Gesten behandelt die Inauguraldissertation von G. Marquardt, Die Historia Hierosolymitana des Robertus Monachus, ein quellenkritischer Beitrag zur Geschichte des ersten Kreuzzugs. Königsberg, Liedtke, 1892. 66 S. Der Verfasser läfst uns die Art und Weise Roberts, seine Hauptquelle, die Gesta Francorum, zu bearbeiten, kennen lernen, legt dann klar, aus welchen anderweitigen Quellen er seine Zuthaten und Ausschmückungen genommen hat. — Den Schlufs der Abhandlung, über die Berechtigung der Abänderungen, die Robert an seiner Vorlage getroffen, sowie überhaupt über den Wert der Historia Hierosolymitana des Robert als Geschichtsquelle verspricht Verfasser folgen zu lassen.

***79.** Reinhold Röhricht, Studien zur Geschichte des fünften Kreuzzuges. Innsbruck, Wagner, 1891. VI und 139 S. Vorliegende Schrift des um die Geschichte der Kreuzzüge mehrfach verdienten Verfassers bildet gewissermafsen die Fortsetzung zu seinen im Auftrage der Société pour la publication de textes relatifs à l'histoire et à la géographie de l'Orient

latin herausgegebenen Arbeiten: Quinti belli sacri scriptores minores (Genf 1879) und Testimonia de quinto bello sacro minora (Genf 1882). Die durch den Tod ihres Hauptleiters, des Grafen Riant 1888 veranlafste Auflösung jener Gesellschaft verhinderte die beabsichtigte Herausgabe von Epistolarium, Cartularium, Index crucisignatorum, Delineatio geographica, und der Verfasser mufste sich daher begnügen, das Wichtigste der gesammelten Materialien zu veröffentlichen, was in dem vorliegenden Büchlein geschieht. Voraus gehen zunächst zwei kleine Abhandlungen, die eine (Zur inneren Geschichte des Kreuzzuges) behandelt die von Innocenz III. getroffenen Anordnungen für den Kreuzzug und ihre Ausführung, während der zweite Aufsatz den Kreuzzug des Königs Andreas II. von Ungarn 1217 zum Gegenstande hat. Es folgt dann eine kleine Auswahl (16 Nummern) von Briefen und Erläuterungen, zum Teil unter Benutzung bisher unbekannt gebliebener Handschriften, und einige wichtige Urkunden (54 Nummern), auf welche in dem am Schlusse stehenden Kreuzfahrerkatologe hingewiesen werden mufste; in diesen letzteren ist aufserdem viel seltenes Material (unter anderem sämtliche hier in Betracht kommenden Urkunden aus der Pariser Collection Courtois) hineingearbeitet, sodafs er über 1200 Namen aufweist. Den Schlufs des Ganzen bilden die zu den Scriptores und Testimonia des Verfassers [s. o.] gehörigen Addenda und Corrigenda.

***80.** Friedr. Lau, Die erzbischöflichen Beamten in der Stadt Köln während des 12. Jahrhunderts. Bonner Inauguraldissertation. Leipzig, Fock, 1891. 89 S. M. 1. 20. Zweck der Arbeit ist vor allem, die Amtszeit der einzelnen erzbischöflichen Beamten in der Stadt Köln während des 12. Jahrhunderts chronologisch genau festzustellen. Das Ergebnis dieses Teiles der Untersuchung bietet ein am Schlusse befindliches, die genauen Nachweise enthaltendes Register. Im Anschlufs daran hat Verfasser die Stellung der einzelnen Beamten und die ihnen obliegenden Funktionen festzustellen gesucht. Insbesondere erschien es dabei von Wichtigkeit zu ermitteln, inwieweit die Beamten in der Stadt, insbesondere die richterlichen, noch vom Erzbischof abhängig waren, und ferner, in welchem Mafse die Bürger in erzbischöflichen Ämtern erscheinen.

Saftien.

81. Ein unentbehrliches Supplement zu Hefele's Konziliengeschichte Bd. V und VI (2. Aufl.) liefert H. Finke in seinen „Konzilienstudien zur Geschichte des 13. Jahrhunderts" (Münster, Regensberg, 1891. gr. 8. VII u. 123 S.). Abgesehen von zahlreichen gröfseren Ergänzungen und Berichtigungen, auch abgesehen von neu eingereihten englischen Le-

gatenkonzilien werden hier fünfzig Provinzialsynoden aufgeführt, welche bei Hefele-Knöpfler fehlen, während mehr als ein halbes Dutzend daselbst angeführter Synoden als niemals abgehalten erwiesen werden. Auf Grund einer Osnabrücker Handschrift, über deren reichen Inhalt Finke S. 1 Anm. referiert, bringt er in zwei vorausgeschickten Abschnitten neue Aufschlüsse über das Lyoner Konzil 1274 (Zahl der Teilnehmer, Anordnung sämtlicher bisher bekannten Konstitutionen, neue Konstitution betr. Erhebung des Kreuzzugszehnten, drei neue auf die Union mit den Griechen bezügliche Briefe — beides im Anhang mitgeteilt —) und über ein Mainzer Provinzialkonzil 1261 (dabei Kritik der Mainzer Synodalstatuten bis 1310, grundlegend für die Beurteilung der Entstehung und Überlieferung der deutschen Synodalstatuten-Sammlungen überhaupt). — Histor. polit. Blätter 109, Nr. 4 u. 6 auf diese Publikation bezügliche Auseinandersetzung zwischen Knöpfler und Finke. *Befs.*

82. „Der Kircheneinigungsversuch des Kaisers Michael VIII. Paläologos“ ist von Dräseke (Zeitschr. f. wiss. Theol. XXXIV, S. 325—355) auf Grund mehrerer von den beiden Hellenen Simonides (*Ὀρθοδόξων Ἑλλήνων θεολογικαὶ γραφαὶ τέσσαρες*, London 1859) und Demetrakopulos (Bibliotheca ecclesiastica, Leipzig 1866; *Ἱστορία τοῦ σχίσματος τῆς Λατινικῆς ἐκκλησίας ἀπὸ τῆς ὀρθοδόξου Ἑλληνικῆς*, Leipzig 1867; *Ὀρθόδοξος Ἑλλὰς ἤτοι περὶ τῶν Ἑλλήνων τῶν γραψάντων κατὰ Λατίνων καὶ περὶ τῶν συγγραμμάτων αὐτῶν*, Leipzig 1872) neuerschlossener, bisher aber unbeachtet gebliebener Quellen zum Gegenstand einer besonderen Untersuchung gemacht worden, und nicht zum wenigsten sind es neuaufgefundene schriftstellerische Beziehungen zwischen den zeitgenössischen Theologen, welche auf jenen Einigungsversuch ein helleres Licht werfen. Der Hauptbeweggrund des Kaisers, die Kircheneinigung mit Rom zu suchen, war der dringende Wunsch, den von Karl von Anjou dem oströmischen Reiche drohenden Eroberungskrieg abzuwehren. Gegner und Freunde des Planes, den das Volk in seiner grofsen Mehrheit verabscheute, schildert der Verfasser an der Hand der Quellen. Mit Hilfe des Konstantinos Meliteniotes und Georgios von Cypern hatte der Kaiser selbst für die abendländische Lehre eine Schutzschrift verfafst. Aus der gegen diese sich wendenden, noch nicht veröffentlichten Gegenschrift des Patriarchen Joseph (der eigentliche Verfasser der Jasite Job und Georgios Pachymeres) werden mehrere gröfsere, für die Art und Weise des damaligen Streites wie für den Ton und die Sorgfalt der Beweisführung der rechtgläubigen griechischen Kirche bezeichnende Bruchstücke nach Demetrakopulos mitgeteilt. Die

Gestalt des Johannes Bekkos, des scharfsinnigen Bekämpfers, dann plötzlich umgewandelten Verteidigers der Kircheneinigung, tritt uns lebendig vor Augen, nicht minder das Geschick der 1273 an Papst Gregor X. abgehenden Gesandtschaft, welche das Einigungswerk zum Abschlufs bringen sollte. Über die Personen der Gesandten und ihre Bedeutung als theologische Schriftsteller erfahren wir auf Grund jener neueren Veröffentlichungen Genaueres. Auskunft gegeben wird sodann insbesondere über diejenigen Theologen, welche nach jenem Schritte des Kaisers in dem nun entbrennenden erbitterten Geisterkampf jener Jahre mit Schriften hervorgetreten sind, d. h. über die Patriarchen Arsenios und Joseph, Georgios Moschampar, Maximus Planudes und seinen Gegner Georgios Metochites, Gregorios von Cypern und endlich über die merkwürdige Glaubenserklärung der Kaiserin Theodora, der Gemahlin des Kaisers Michael VIII., vom Jahre 1283, welche a. a. O. S. 353—355 nach Simonides und Demetrakopulos neu herausgegeben ist. *Dräseke.*

83. In Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumskunde in Westfalen, Bd. XLVII „Die angebliche Fälschung der ältesten Münsterschen Synodalstatuten“ (auch sep. bei Regensberg in Münster erschienen) weist H. Finke die von Wilmanns (Westf. Urk.-B. III, Exkurs, S. 560—563) gegen die Synodalstatuten des Bischofs Everhard von 1279 erhobenen Bedenken zurück. Allerdings sind sie erst nach dem Jahre 1282 entstanden; die bisher als einheitlich geltende Sammlung besteht aus zwei ungleichen Teilen (Kap. 1—19 und Kap. 20—23), welche auf drei verschiedene nach dem Jahre 1282 abgehaltene Reformsynoden zurückgehen. Damit ist eine durch ihre detaillierten Vorschriften für die westfälische Kirchengeschichte sehr wertvolle Urkunde gerettet. Bester Druck bei Schannat-Hartzheim, Concilia Germaniae III; ein neuer im Supplement zum Westf. Urkundenbuch von F. in Aussicht gestellt. In einem Anhang verteidigt F. auch die Echtheit eines Statuts des Bischofs Ludwig von Hessen (1317) über Verpachtung von Kirchen, indem er den gleichzeitigen Gebrauch des „rohen“ Ausdrucks „ecclesias suas locare“ nachweist. *Befs.*

***84.** Urkundenbuch des Bistums Samland. Herausgegeben von C. P. Woelky und H. Mendthal. Heft I. Leipzig 1891. 131 S. gr. 4 (= Publikation des Vereins f. d. Gesch. v. Ost- und Westpreufsen. Neues preufs. Urkundenbuch. Ostpreufsischer Teil. 2. Abtl., Bd. II, Hft. I). Diese streng wissenschaftliche Edition bringt, meist nach Handschriften des Königsberger Staatsarchivs, die auf die Fundation, Zirkumskription und rechtliche

Entwickelung des Bistums Samland bezüglichen Urkunden, 219 an der Zahl, vom Jahre 1243—1318; sehr viele derselben werden allerdings blofs in knappster Regestenform mitgeteilt. Im ganzen aber bildet das hier gebotene Material die sichere Grundlage für die Geschichte des Bistums Samland von seiner Gründung an, zunächst bis 1318. Abgesehen von der Gründung des Bistums dürften die hier mitgeteilten Urkunden über die Stiftung des samländischen Domkapitels zu Königsberg und über die Erbauung der Kathedrale daselbst das meiste Interesse erwecken. Erklärungen sind den Urkunden leider gar zu spärlich beigegeben; aber sehr dankenswerte geographische Erläuterungen (Erklärungen von Ortsnamen u. dgl.) werden geboten, wo es nötig ist.

P. Tschackert.

***85.** A. Zisterer, Gregor X. und Rudolf von Habsburg in ihren beiderseitigen Beziehungen. Mit besonderer Berücksichtigung der Frage über die grundsätzliche Stellung von Sacerdotium und Imperium in jener Zeit nebst einigen Beiträgen zur Verfassungsgeschichte des Reiches. Freiburg, Herder, 1891. VI und 170 S. — Der weitschweifige Titel ist bezeichnend für das Buch, das auf 150 Seiten die Geschichte der Beziehungen zwischen der Kurie und dem deutschen Königtum während dreier Jahre behandelt, ohne m. E. die Erkenntnis auf diesem viel durchforschten Gebiete irgend zu fördern. Ein hölzerner Stil macht das Buch ungeniefsbar. Es ist wohl charakteristisch für den Verfasser, dafs er S. 68 und 70 sich in längerem Tadel über Engelmann und Deussen ergeht, die auf den Titel ihrer Schriften von der Approbation der Päpste bei den deutschen Königswahlen statt bei der Wahl von römischen Königen gesprochen hätten. Ein Anhang (S. 152—170) handelt über die Schrift Jordans von Osnabrück de praerogativa Romani imperii. Zisterer nimmt gegen Waitz und Lorenz an, dafs die ganze Vorrede von Kardinal Jacob Colonna verfafst sei.

***86.** Paul Funke, Papst Benedikt XI. Eine Monographie (Kirchengeschichtliche Studien, herausgeg. von Knöpfler, Schrörs, Sdralek. 1. Band, 1. Heft). Münster i. W., Schöningh, 1891. VIII und 151 S. Auf Grund der französischen Publikation des Registre de Benoit XI. giebt Funke eine sehr ausführliche Geschichte des achtmonatlichen Pontifikates Benedikt's XI., gegliedert nach den verschiedenen Ländern, auf welche sich seine Wirksamkeit erstreckte. In dem Bestreben, vollständig zu sein, hat er nicht den gleichen Sinn für das Bedeutungsvolle und für den inneren Zusammenhang räumlich auseinanderliegender Dinge gezeigt. Nach einer acht Seiten langen Einleitung über Quellen und Litteratur ist verhältnismäfsig kurz die Wahl und nachträg-

lich die Vorgeschichte Benedikt's behandelt. Für letztere lag eine treffliche Abhandlung von Grandjean dem Herausgeber des Registers vor. Die Wahl wird von E. Kindler in der gleichzeitig erschienenen Berliner Dissertation [1] „Benedikt XI. (1303 bis 1304), 1. Teil“ (32 S.) mit Recht vor allem auf den Druck Karl's II. von Neapel zurückgeführt, während Funke in erster Linie eine nicht zur Klarheit gebrachte Gruppierung der Kardinäle dafür verantwortlich macht. Im zweiten Abschnitt „Italien“ wird zunächst der Prozefs, welchen die Colonna beim römischen Senat gegen die Gaetanis anstrengten und die ihnen günstige Entscheidung besprochen. Funke sagt mit Recht: „Man sieht, welche Stimmung in Rom herrschte, was für eine Gesinnung gegen Bonifaz vorhanden war.“ Von einem Rückschlag in der öffentlichen Meinung in Folge des schnöden Attentats von Anagni ist also keine Spur zu bemerken, in Rom so wenig wie in Frankreich treten Thatsachen hervor, die auf den Eindruck seines Martyriums zurückzuführen wären (gegen Funke S. 97). — Zwischen den feindlichen Parteien der römischen Adelsfaktionen ohne Anhang und ohne Stütze verläfst Benedikt Rom. Die Darstellung seiner Beziehungen zu den verschiedenen Mächten Europas im vierten und fünften Abschnitt mufs sich in langen Rückblicken und kurzer Verfolgung des weiteren Verlaufs bewegen. Hier kann nur von dem Verhältnis zu Frankreich die Rede sein. Funke schildert die Haltung des Papstes als versöhnlich aber zugleich fest und würdig. Zur Nachgiebigkeit bewog ihn ebenso sehr der Druck der Verhältnisse als seine friedliche Gesinnung. Benedikt beseitigte die schwebenden Streitpunkte, ja er gewährte an Philipp einen zweijährigen Zehnten zur Ausführung einer Münzreform, indessen er liefs die Parteigänger des Königs, die Colonna, noch auf volle Restitution warten und verwarf stillschweigend das ungestüme Drängen des Königs auf ein Konzil zu nachträglicher Aburteilung seines Vorgängers, indem er vielmehr gegen die Urheber des Attentats von Anagni eine fürchterliche Bannbulle schleuderte. Funke versucht, m. E. mit Erfolg, zwei päpstliche Briefe vom 25. März und 2. April 1304, die ein erniedrigendes Entgegenkommen gegenüber Philipp beweisen würden, da sie dem Könige absenti et non petenti die Lossprechung vom Bann gewähren, als Fälschung zu erweisen, bestimmt, diejenigen Franzosen, die etwa durch das Vorgehen ihres Königs wider den Statthalter Christi sich in ihrem Gewissen bedrückt fühlten, zu beruhigen. Die beiden Briefe finden sich auch nicht im Register und es fehlt ja nicht an ähnlichen

1) Sie ist vorurteilsfreier, schärfer in der Forschung und viel gewandter in der Darstellung als Funke's Schrift, nur gelangt sie leider nicht über die ersten Anfänge hinaus.

Machwerken der französischen Staatskunst jener Zeit. Nur erwächst aus der Darlegung von Bemühungen, die öffentliche Meinung für den König zu beeinflussen und die Sympathieen für die unterliegende Kurie zu verschütten, längst nicht der Beweis, dafs dem Attentat von Anagni ein wirklicher Rückschlag in der öffentlichen Meinung zugunsten des Papsttums gefolgt sei. Ein solcher wäre allein aus dem thatsächlichen Verhalten des französischen Volkes insbesondere seiner Generalstände zu erbringen. Wie es uns vorliegt, bezeugt es das Gegenteil. Vgl. meine bezüglichen Ausführungen gegen Schottmüller in den Götting. gel. Anz. 1888, I, 493 und die von B. Befs gegen Knöpfler in der Hist. Ztschr. N. F. XXXI, 501.

***87.** De recuperatione terre sancte, traité de politique générale par Pierre Dubois, avocat des causes ecclésiastiques au bailliage de Coutances sous Philippe le Bel. Publié d'après le manuscrit du Vatican par Ch. V. Langlois. Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire. Paris, Alphonse Picard, 1891. XXIV et 144 p. — Die vorliegende kritische Ausgabe des überaus merkwürdigen Traktats „über die Wiedergewinnung des heiligen Landes" von Pierre Dubois, dem bekannten ideenreichen Publizisten aus der Zeit Philipp's des Schönen ist höchst willkommen. Sie wird den Kreis derer, welche mit gespanntem Interesse dem unverhofft frühen Auftauchen ganz moderner Gedanken bei diesem echten Franzosen gefolgt sind, sicherlich sehr erweitern, sie trägt aber auch wesentlich bei zur Vertiefung unserer Kenntnisse von diesem Autor, über die Forschungen von Wailly, Boutaric und Renan hinaus. Um 1250 in der Normandie geboren, hörte er an der Pariser Universität Thomas von Aquino und Siger von Brabant, war 1285 ein gereifter Mann, verfafste 1300 als expertus advocatus regalis einen Reformplan voll kühner weltumspannender Gedanken mit der Aufschrift „über die Abkürzung der Kriege und Prozesse" für König Philipp, diente dann im Streit gegen Bonifaz VIII. und später in der Templerangelegenheit als gewandter Pamphletist wider die Kurie, verfafste dazwischen um 1306 sein Hauptwerk, das umfangreiche Schriftstück über die Wiedergewinnung des heiligen Landes, dessen ersten Teil er auch dem König von England und dem Papste vorgelegt wünschte, während der zweite Teil die eigentümlich französischen Machtinteressen in ausschweifendem Sinne vertritt, überreichte weiter denselben Traktat 1308 dem König Philipp in neuer Auflage und verfafste gleichzeitig noch Denkschriften, welche die deutsche Königs- und Kaiserkrone für Philipp, ein orientalisches Königreich für einen seiner Söhne in Anspruch nahmen (letztere von Langlois wieder abgedruckt [131—140]), endlich 1313 eine kurze Abhandlung zu-

gunsten der von der Kirche verbotenen Turniere. — Langlois giebt einen gereinigten Text des Traktats de recuperatione terre sancte auf Grund der vatikanischen Handschrift in übersichtlicher Form und verschafft uns auch Bekanntschaft mit dem Wortlaut des Traktats von 1300, der bisher nur in französischem Auszug von Wailly mitgeteilt war, indem er den gröſsten Teil desselben unter dem Strich zur Vergleichung mit ähnlichen Auslassungen des späteren Traktats mitteilt. Für die Beurteilung Dubois' macht der Herausgeber in der knappen trefflichen Einleitung den bedeutsamen Gesichtspunkt geltend, daſs je mehr uns seine Vorschläge durch ihre Originalität in Erstaunen setzen und durch die Weite seines Blickes zur Bewunderung reizen, um so geringer der Einfluſs war, den er auf die Leitung der Staatsangelegenheiten besaſs. Die praktischen Politiker werden ihn als Utopisten belächelt haben, wenn er die Säkularisation des Kirchenstaats, die Konfiskation der Kirchengüter verlangte, wenn er ein internationales Schiedsgericht zur Sicherung des ewigen Friedens zwischen den unter Frankreichs Hegemonie verbündeten Staaten des Abendlandes forderte, wenn er gegen das Cölibat protestierte, die Frauenklöster durch Mädchenschulen ersetzen, den Unterricht in den lebenden Sprachen einführen und sonst ebenso das ganze Unterrichtswesen wie die militärische Taktik, die Gesetze wie das Rechtsverfahren reformieren, das heilige Land, wenn es erst wieder erobert sein würde, durch planmäſsige Ansiedelung sichern wollte u. a. m. Die Pamphlete, die er zur Förderung der praktischen Staatszwecke lieferte, waren Nebenarbeiten, bestimmt die Aufmerksamkeit der maſsgebenden Personen zu erregen, aber Dubois stand immer der Leitung der Staatsangelegenheiten fern, es läſst sich nachweisen, daſs er in die Geheimnisse der französischen Politik nicht eingeweiht war. Indessen wenn er zu seiner Zeit ohne Einfluſs und Ruhm blieb, so glänzt sein Name um so heller in der Entwickelungsgeschichte moderner Ideen. Allen Freunden derselben sei die treffliche Publikation Langlois' warm empfohlen.

***88.** August Stöcker, Über Johannes de Cermenate. Ein Beitrag zur Kritik einer Quelle für die Geschichte Heinrich's II. und Italiens im 14. Jahrhundert. Heidelberger Dissert. 1891. 51 S. — Eine gut geschriebene eindringende Monographie, die sich über alles verbreitet, was zur Würdigung des Mailänder Notars und seines wertvollen Geschichtswerkes dienen kann. Sie ruht auf der kritischen Ausgabe, welche seitens des Instituto storico Italiano in den Fonti per la storia d'Italia 1889 von Ferrai geliefert wurde. Gesunde Kritik und selbstständiges Urteil sind dem Verfasser überall nachzurühmen. Von den fünf Abschnitten seines Buches hebe ich den vierten über

Stellung und Gesinnung des Verfassers und den fünften über Wert und Bedeutung seines Werkes als historische Quelle hervor. Im Einverständnis mit dem Herausgeber zählt er Cermenate nicht zu den Heifsspornen der ghibellinischen Partei, aber er findet sein Urteil bestochen in der bekannten Erzählung von Vergewaltigung des Papstes Clemens durch die Abgesandten Philipp's des Schönen, die ihn im Sommer 1313 zu feindseligen Schritten wider Heinrich VII. gezwungen hätten. Die päpstliche Politik hätte ganz unbeeinflufst von Frankreich dieselben Wege einschlagen müssen. Zur Erklärung der im einzelnen sicher unbegründeten Erzählung Cermenate's möchte ich verweisen auf die unbestrittene Nachricht bei Tolomeo von Lucca (Muratori XI, 1237), die von einem Eingreifen der französischen Prinzen in die päpstliche Politik zu ungunsten des Kaisers während des Vienner Konzils (1311/12) berichtet.

***89.** Nicolai episcopi Botrontinensis relatio de Heinrici VII imperatoris itinere italico. Als Quellenschrift und für akademische Übungen herausg. von Eduard Heyck. Innsbruck, Wagner, 1888. LXIII und 103 S. gr. 8°. — Heyck hat uns die erste kritische Ausgabe der Schrift des Nikolaus von Butrinto über den Römerzug Heinrich's VII. geliefert. Er giebt einen buchstabengetreuen Abdruck der Pariser Handschrift, da er so eine besonders lehrreiche Vorlage für akademische Übungen gewähren kann, aufserdem weil er, allerdings wohl mit Unrecht, meint, die Pariser Handschrift sei aus der Feder des Verfassers hervorgegangen. Gegen die bezüglichen Erörterungen des Verfassers habe ich Zweifel erhoben in der Deutschen Litteraturzeitung 1890 Sp. 1277—1279 und auch das Vertrauen Heyck's in die Wahrheitsliebe des Verfassers als keineswegs begründet hingestellt.

***90.** Felix Joël, Lupold III. von Bebenburg, Bischof von Bamberg. Teil I.—Sein Leben. Hall. Diss. 1891. 55 S. — Joël giebt eine sehr fleifsige Biographie des bekannten Publicisten, der 1338 „aus feurigem Eifer für das deutsche Vaterland“ das Buch über die Rechte des König- und Kaisertums verfafste, in dem er den Standpunkt des Kurvereins von Rense theoretisch vertrat. Der Lebenslauf Lupold's „im ganzen ein recht ehrenvoller und erfreulicher“ bietet nichts, was über ein typisches Interesse hinausginge. Lupold stammte aus fränkischem Ministerialengeschlecht, studierte in Bologna, war Domherr von Würzburg, Mainz, Bamberg und starb 1363, nachdem er zehn Jahre lang Bischof von Bamberg gewesen, ohne sich in Reich und Land besonders hervorzuthun. Dafs er in Bologna studiert habe, beruhte bisher nur auf Tritheim's Angabe. Joël kann sich auf die Matrikel der deutschen Nation zu Bologna,

die Friedländer herausgegeben hat, beziehen. Einem zweiten Teile hat er die Besprechung von Lupold's Werken vorbehalten. Inzwischen hätte er beim Hinweis auf die bezügliche Litteratur den Exkurs von Gierke (Joh. Althusius 1880, S. 50—55), der gegen Riezler's Unterschätzung kräftigst protestiert, nicht unerwähnt lassen sollen.

***91.** Louis Gayet, Le grand schisma d'Occident d'après les documents contemporains déposés aux archives secrètes du Vatican. Les origines T. I: XXXIII, 431, 193; T. II: 292, 199. Paris, Welter; Florenz, Löscher & Seeber; Berlin, Calvary, 1889. — Man kennt bereits die Geschichte dieses Buches: ein französischer Abbé sieht sich im vatikanischen Archiv vor einer handschriftlichen Sammlung von 25 Foliobänden über das grofse Schisma. Sein kurialer Verstand sagt ihm, er dürfe nicht wagen die Frage, ob Urban VI. oder Clemens VII., der Römer oder der Avignoneser der rechtmäfsige Papst gewesen sei, entscheiden zu wollen (obgleich die deutschen Ultramontanen sich dies doch anmafsen [1]), nachdem die Kirche diese Frage für unentschieden erklärt und sich die Inaugurierung einer neuen Papstreihe durch das Konstanzer Konzil gefallen lassen habe. Sein französisches Herz aber versichert ihm immer wieder, nur durch Zwang sei die Kurie in die Hände des brutalen Neapolitaners geraten, der sie dem schönen Lande an der Rhone entfremden wollte. Indem er nun die Entstehung des Schismas durch ein weitausgesponnenes Zeugenverhör zu beleuchten unternimmt, erweist sich das Ohr seiner Herzseite überaus empfänglich, es vernimmt in den Aussagen der rebellischen Kardinäle den „accent de sincérité", während auf der anderen Seite nur dumpfe, disharmonische Töne herandringen. Mangel an Vorkenntnissen, souveräne Vernachlässigung der neueren Litteratur, ein überraschendes Deficit an kritischer Einsicht und Schärfe machen es ihm leicht, in seiner Befangenheit zu verharren. So entsteht ein unglückliches Buch, dessen Text beinah völlig wertlos ist, weil der Verfasser für seine Quellen zweierlei Mafs und Gewicht gebraucht, weil er die litterarische Abhängigkeit der wichtigsten Aktenstücke voneinander nicht erkannt hat, weil Lese- und Übersetzungsfehler überall dem Verständnis entgegentreten. Der Wert der urkundlichen Beilagen, die beinahe zweihundert

1) Freilich steht ihrer Ansicht, dafs erst durch die fingierte nachträgliche Einberufung des Konstanzer Konzils seitens Gregor's XII. dasselbe ökumenischen Charakter erhalten habe und in der Zulassung dieser Formalität die Anerkennung der römischen Papstreihe liege (Pastor, Geschichte der Päpste I², 165) entgegen, dafs der Obedienz Benedikt's XIII. bei ihrem Übertritt zum Konzil die gleichen Formalitäten zugestanden wurden. Dafs Benedikt XII. selbst hartnäckig abweisend blieb, ändert nichts an der Sachlage.

Seiten am Schlusse jedes Bandes füllen und insgesamt ein Drittel des ganzen Werkes einnehmen, wird durch dieselben Mängel beeinträchtigt, dennoch bringen sie in vielen Stücken eine schätzbare Bereicherung unseres Materials und bestätigen die Auffassung, welcher Souchon entgegengetreten war, dafs Uneinigkeit im Kardinalskolleg die Wahl auf den Barenser gelenkt und eine Vergewaltigung der Kardinäle durch die Römer nicht stattgefunden habe. Zu näherer Information verweise ich auf die eingehenden Rezensionen von N. Valois in der Bibliothèque de l'école des ch., T. LI (1890), p. 138—142 und von B. Befs in Schürer's theolog. Littztg. 1891, Sp. 281—285. Valois hat 1890 in der Revue des quest. histor., T. XLVIII, 353—420 eine mir leider nicht zugängliche Abhandlung l'élection du pape Urban VI. veröffentlicht, in der er ungedruckte Quellen aus Pariser Handschriften verwertet. Sie ist schon benutzt von Pastor, Gesch. der Päpste I[2], 98 ff. *K. Wenck.*

92. In dem Januarheft (1892) der Revue des Questions historiques berichtet N. Valois in einem Artikel „Louis I., duc d'Anjou et le grand schisme d'Occident" nach den in der Bibl. Barberini erhaltenen Briefen des Herzogs und nach anderen Handschriften über seine Verhandlungen mit Clemens VII., infolge deren er dem Papst seine Unterstützung zusagte und dafür nicht nur von Johanna von Neapel adoptiert wurde, sondern auch einen grofsen Teil der päpstlichen Einkünfte für ein Jahr erhielt.

93. Nachdem H. Haupt in der Zeitschr. f. G. d. Oberrheins N. F. V die Einwirkung des Schismas auf die oberrheinischen Landschaften, besonders die Bistümer Basel, Strafsburg und Konstanz geschildert und dann ebenda N. F. VI die kirchliche Politik Markgraf Bernhard's I. von Baden von 1378 bis 1415 dargelegt hatte, giebt er im Archiv des historischen Vereins für Unterfranken 1891 einen Beitrag zur Geschichte der gleichzeitigen revolutionären Bewegungen in Würzburg unter Bischof Gerhard von Schwarzburg. Die clementistische Propaganda benutzte den Streit des herrischen Bischofs und der Stadt, indem sie mit der demokratischen Partei in der letzteren sich in Verbindung setzte.

94. Die Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienserorden XIII, 1 bringen einen Aufsatz von A. Schatz über die Stellung Leopold's III. (1365—1386) von Österreich zum grofsen abendländischen Schisma.

95. Grundlegend für die Beurteilung Benedikt's XIII. und der Unionsbewegung sind die ersten zehn Jahre seines Pontifikats.

F. Ehrle hat zwei einschlagende, bisher fast unbekannte Handschriftensammlungen (des Kardinals von Pampeluna und Peters von Luna selbst) wieder an das Licht gezogen (Archiv f. Litt. u. KG. VI, 2: „Neue Materialien zur Geschichte Peter's von Luna [Benedikt's XIII]"). In den den einzelnen Aktenstücken vorausgeschickten Einleitungen stellt Ehrle mit völliger Beherrschung des gedruckten Quellenmaterials und der bisherigen Forschungen den historischen Ertrag fest. Als wichtig und neu seien hervorgehoben: Beziehungen Benedikt's zu Italien (1 u. 4), erste Gesandtschaften zwischen ihm und Bonifaz IX. (4), Benedikt's Unionspolitik, bezeichnet durch die „via justitiae declarandae" (5. 7), das zweite Pariser Konzil August 1396 nebst einer Skizze der vorausgehenden französischen Unionsverhandlungen vom Juli 1395 an (6), die projektierte Sendung des Kardinals von Pampeluna (12), die Partei der Unionskardinäle und ihre Bestrebungen (13. 15), neuer Bericht über das dritte Pariser Konzil 1398 (13), geheime Proteste Benedikt's während der Verhandlungen mit den französischen Gesandten behufs Aufhebung der Belagerung Frühjahr 1399. — Zu eindringender Kritik des Anonymus von S. Denys wird hier reichliches Material dargeboten. — Fortsetzung folgt.

96. Band I der ersten Serie der Monumenta Vaticana historiam regni Hungariae illustrantia enthält „Rationes collectorum pontificiorum in Hungaria", Bd. II „Acta legationis cardinalis Gentilis", Bd. III: „Bullae Bonifacii IX. 1389—1396". *Befs.*

***97.** Die Lebensbeschreibungen der Päpste Gregor XII., Johann XXIII., Martin V. und Eugen IV., die des letzten nur bis zum Jahre 1439, das Werk eines Klerikeranonymus in der Umgebung Otto Colonna's, und in den Jahren 1439—1447 entstanden, das besonders die schon bekannten biographischen Notizen über die erwähnten Päpste bereichert, publiziert aus dem Codex lat. 14134 der Hof- und Staatsbibliothek zu München F. X. Glafsschröder in der „Römischen Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte", 5. Jahrg., 1891, S. 179—187. *Nikolaus Müller.*

98. A. Kneer (Kardinal Zabarella. Franciscus de Zabarellis, Cardinalis Florentinus. 1360—1417. Ein Beitrag zur Geschichte des grofsen abendländischen Schismas. Erster Teil. Dissert. Münster 1891) stellt zum erstenmal vollständig auf Grund sorgfältiger, auch handschriftlicher Studien die Daten von Zabarellas Leben bis zu seiner Ernennung zum Bischof von Florenz durch Johann XXIII. am 18. Juli 1410 zusammen. Dazu Exkurs über einzelne Fragen, insbesondere Nachrichten über

Schüler des gefeierten Rechtslehrers; im Anhang Analyse von Zabarellas Traktat über das Schisma und Anfang desselben nach einer Bonner Handschrift. Fortsetzung über die kirchenpolitische Wirksamkeit des Kardinals und neue Ausgabe jenes Traktats stehen in Aussicht.

99. B. Befs („Studien zur Geschichte des Konstanzer Konzils. 1. Band. Frankreichs Kirchenpolitik und der Prozefs des Jean Petit über die Lehre vom Tyrannenmord bis zur Reise König Sigismunds. Marburg, O. Ehrhardt, 1891. gr. 8. XIV und 236 S.) will aus dem Gegensatz der inneren französischen, kirchlichen wie politischen Parteien heraus die Rolle, welche Frankreich im Konzil gespielt hat, verständlich machen. Nach einem Überblick über das Ineinander der kirchlichen und politischen Frage in Frankreich von 1380—1413 setzt die Untersuchung im ersten Abschnitt („Johannes Gerson und das Pariser Urteil") bei dem Jahre 1389 ein: Erst unter Benedikt XIII. ergreift der Gegensatz von Burgund und Orléans auch die kirchliche Frage. Von Ailli abweichend, entscheidet sich Gerson für Burgund und läfst sich auch durch die Ermordung Ludwig's von Orléans nicht irre machen. Erst als die burgundische Politik seit 1411 in ein revolutionäres Fahrwasser einlenkt, wendet er sich mit den „Patrioten" von ihr ab und leitet den Pariser Prozefs gegen Jean Petit's Lehre vom Tyrannenmord ein. Dieser verläuft unter dem wechselnden Einflufs der gleichzeitigen politischen Ereignisse und endet mit der Verdammung der Lehre. Aber Johann von Burgund appelliert an den Papst. — Der zweite Abschnitt („Die Entscheidung des Konstanzer Konzils am 6. Juli 1415 und ihre Vorgeschichte") untersucht zunächst das Verhältnis Johann's XXIII. zu den französischen Parteien vor dem Konzil: Die orleanistische Partei nimmt sich, nachdem sie im Gefolge der Revolution von 1413 das Übergewicht erlangt hatte, der gallikanischen Bestrebungen an, welche nach dem Pisaner Konzil von der Regierung fallen gelassen worden waren. Bei ihr findet Sigismund Entgegenkommen mit seiner Einladung zum Konzil; die Petit'sche Sache wird mit der Unionsfrage verknüpft. — Die orleanistischen Kardinäle Ailli und Fillastre unterstützen anfangs auf das Lebhafteste Sigismund's Unionspolitik, machen dann aber eine Schwenkung in das päpstlich-italienische Lager, für welche auf Grund erneuter Untersuchung der Unionsverhandlungen im Januar und Februar 1415 und der Entstehung der Konzilsnationen eine von Tschackert abweichende Erklärung gegeben wird. Die beiden Kardinäle versuchen die französische Konzilsnation hinter sich herzuziehen und werden dabei unterstützt durch die königliche Gesandtschaft, welche infolge eines politischen Umschwungs in Paris eine der Unionspolitik Sigis-

mund's entgegengesetzte Richtung erhalten hat. Der Versuch mifslingt dank den Bemühungen des Patriarchen Johannes Maurosii von Antiochien und der neutralen Haltung der Pariser Universitätsgesandtschaft. — Von dieser gefördert und vermittelt durch Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt, der sich von der französischen Gesandtschaft lossagt, findet nach der Auslieferung des Papstes wieder eine Aussöhnung Sigismund's mit den orleanistischen Kardinälen statt. Und nun versucht Gerson eine günstige Entscheidung der Petit'schen Sache herbeizuführen. Aber die burgundische Gesandtschaft weifs die Opposition der Konzilsnationen gegen Sigismund's Willkür geschickt zu benutzen, und so kommt nur eine akademische Verdammung der radikalen Ansicht über den Tyrannenmord zustande.

100. Revue d'hist. diplom. VI, 2 veröffentlicht E. Jarry („Un enlèvement d'ambassadeurs au XV[e] siècle") mit begleitender Erläuterung bisher ungedruckte Briefe, welche über den Anteil des Herzogs Johann ohne Furcht von Burgund an der Aufhebung der im Juni 1415 von Konstanz nach Frankreich gehenden Gesandtschaft und seine dabei leitende Absicht neues Licht verbreiten. *Befs.*

101. Bd. CXXIV der Sitzungsberichte der Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien. Philosophisch-historische Klasse. Wien 1891 enthält in Nr. VII eine Abhandlung vom Amanuensis der k. k. Hofbibliothek Dr. Rudolf Beer, Die Quellen für den „Liber diurnus Concilii Basiliensis des Petrus Bruneti". Der Verfasser hat alle Pariser Handschriften des von Etienne Baluze Liber diurnus betitelten Werkes paläographisch und diplomatisch geprüft. Das Resultat seiner klaren, scharfsinnigen Untersuchung ist: die Bibliothèque Nationale besitzt Peter Bruneti's autographe Zusammenstellung von Relationen über das Baseler Konzil, wie sie der Kanonikus von Arras und Protonotar des Konzils aus seinen reichen Kollektaneen in zwei Folianten arbeitete und dem Dechanten und Kapitel übersendete. Baluze's vorzügliche, druckfertige, erste Abschrift hat für die künftige Edition in den Monumenta Conciliorum generalium Saeculi XV den Wert einer guten Ausgabe. *C. A. Wilkens.*

***102.** Aus einer Handschrift der bischöflichen Seminarbibliothek in Trier veröffentlicht H. V. Sauerland in der „Römischen Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte". 5. Jahrg. 1891. S. 352—363 die Rede, welche Wilhelm Filastre, Bischof von Tournay, als Gesandter des Herzogs Philipp von Burgund, in Sachen eines Türkenkreuzzugs vor Pius II. im öffentlichen Konsistorium am 8. Oktober 1463 zu Rom hielt.

*103. Die Verwüstung der Stadt Mainz, herbeigeführt durch den Gegner Dieter's von Isenburg, den von dem päpstlichen Stuhle bestätigten Erzbischof und Kurfürsten von Mainz, Adolf von Nassau, Ende Oktober 1462, schildern Verse, welche H. V. Sauerland zusammen mit einer ebenfalls poetischen Schilderung des großen Brandes in Erfurt am 11. Juni 1472 aus einer Trierer Handschrift in der „Römischen Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte“ (5. Jahrg. 1891. S. 363—365) publiziert. *Nikolaus Müller.*

*104. Ludwig Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. Mit Benutzung des päpstlichen Geheimarchivs und vieler anderen Archive. 1. Band. Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance bis zur Wahl Pius II. Zweite vielfach umgearbeitete und vermehrte Auflage. Freiburg i. B., Herder, 1891. — In der vorliegenden zweiten Auflage sind die Ergebnisse der in den letzten fünf Jahren veröffentlichten Forschungen mit anerkennenswertem Fleiße nachgetragen. Man wird den bibliographischen Anmerkungen das Verdienst großer Vollständigkeit zusprechen müssen. Freilich ist die Darstellung selbst auch jetzt nicht von ebenmäßiger Ausführlichkeit. Die Geschichte der römischen Nachfolger Urban's VI., die zahlreichen Unionsversuche ihrer Zeit, die „zu den traurigsten Kapiteln der Kirchengeschichte“ gehören, sind mit wenigen Worten übergangen, sie sind auch in dieser zweiten Auflage ebenso wie die Geschichte der Konzilien und der deutschen Neutralität viel kürzer behandelt als die Geschichte der Avignoneser Päpste, die doch außerhalb des eigentlichen Themas liegt. Die Vermehrung des Textes der Erzählung, die auf 619 Seiten 46 Seiten beträgt, kommt (mit 20 auf 120 Seiten) vorzugsweise der Geschichte Nikolaus V. zugute. Wir dürfen gespannt sein, ob der Verfasser sein Werk über den zweiten Band hinaus fortsetzen oder als Erbe Jannsen's dessen Werk weiterführen wird? Im dritten Bande würde es ihm nicht möglich sein, „traurige Kapitel der Kirchengeschichte“ kurz zu übergehen. Der Verfasser legt Argwohn gegen die Unbefangenheit seiner Darstellung schon äußerlich nahe, wenn er oftmals zur Bekräftigung seiner Auffassung das Zeugnis unkatholischer Gelehrten mit der Andeutung anführt, daß sie gewiß gern anders aussagen würden, wenn sie nur könnten. Ich verweise auf die übrigens um das doppelte vermehrte Darstellung der Wahl Urban's VI. S. 102, Anm. 3 wird da „der jüdische Historiker Simonsfeld“ als Zeuge ihrer kanonistischen Gültigkeit angeführt und wenige Zeilen später das Zeugnis Bachmann's gegen Souchon's „ganz vereinzelt stehende“ Auffassung als besonders wichtig hervorgehoben, weil es aus der Feder eines

Mannes stamme, der bei seiner feindlichen Stellung zum Katholicismus „sich gewifs nur durch den Druck der stärksten Argumente zu diesem Urteil bekannte". Aber Pastor hätte nicht bestreiten dürfen, dafs man auch anderer Ansicht sein könne. Sein Freund Finke hat in den Götting. gel. Anz. 1890 S. 965 ausgesprochen, dafs die Behandlung der Wahl Urban's VI. durch Souchon uneingeschränktes Lob verdiene, obwohl durch Gayet's Publikation in den Einzelheiten sich manches ändere. Die von Souchon als grundlegend bezeichnete Darstellung der Wahl durch die drei italienischen Kardinäle vom 25. bis 26. Juli bleibe Grundlage auch nach der Gayet'schen Publikation. Läfst Pastor auch bei ihm „die stärksten Argumente" gelten oder schreibt Finke „mangelhaft und parteiisch", wie Souchon? — An einigen Stellen des Bandes finden sich Ergänzungen aus neuem handschriftlichen Material. Ich führe an S. 152 Anm. 3 (gegen S. 143 der ersten Auflage), wo die Abfassung der epistola pacis Konrad's von Gelnhausen nach cod. Palat. 592 auf den Mai 1380 festgesetzt wird, S. 276 Anm. 3 (S. 258) ein Schreiben aus dem römischen Staatsarchiv über die Anfänge von Enea Silvios geistlicher Laufbahn, S. 332 (S. 310) Mitteilungen über einen Reformplan des Kardinal Capranica und S. 686 einen Brief des Kardinal Robert von Genf an Karl IV. vom 14. April 1378, in dem er, der spätere Gegenpapst, die Wahl Urban's VI. anzeigt. Auf den späteren Protest weist nichts hin als die Worte in conclavi solummodo unius noctis mora pertracta, quod Romani in longioris temporis in dicta conclavi moram consentire noluerunt. *K. Wenck.*

---

105. Unter dem bescheidenen Titel „Aphorismen zur Geschichte des Mönchtums nach der Regel des hl. Benedikt" liegt uns im 3. und 4. Heft des elften und im 1.—4. Heft des zwölften Jahrgangs der „Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden" eine etwa 200 Seiten umfassende, fleifsige Arbeit des Dr. Pius Schmieder, Benediktiners in Stift Lambach (Oberösterreich) vor, in welcher die Geschichte des benediktinischen Mönchtums von der Zeit des Ordensstifters bis auf unsere Tage herabgeführt wird. Wenn der erste Teil der Arbeit im ganzen mehr auf Durcharbeitung der Primärquellen schliefsen läfst, so wird doch auch die skizzenhafte Darstellung der verwickelten Ordensgeschichte in den letzten Jahrhunderten für manche von Interesse sein und erwünschte Belehrung bieten. Der Verfasser gliedert seinen Stoff folgendermafsen: A. Mittelalter. I. Zeitraum (480—910): Das ungeteilte Mönchtum unter Benedikt's Regel. II. Zeitraum (910—1119): Erneuerung und Entwickelung des bisher einheitlichen Mönch-

tums durch streng gemeinsame Observanz in Ordenszweige. III. Zeitraum (1119—1417): Zentralisation innerhalb des Mönchtums. B. Neuzeit. I. Zeitraum (1417—1563): Erneuerung des Mönchtums und teilweise Umgestaltung desselben durch Einführung zeitlicher Oberen. Beginn der allgemeinen Säkularisation. II. Zeitraum (1563—1713): Das Tridentiner Konzil und seine Früchte für das Mönchtum. III. Zeitraum (1713—1803): Schwächung und Verwüstung des Mönchtums. IV. Zeitraum (1803—1891): Die Jetztzeit. Fortgesetzte Befehdung des Mönchtums und dessen Wiedererstehen. *Seebafs.*

106. Unter dem Titel „Die Hungerjahre und die Klöster in alter Zeit“ giebt L. Wassermann in der Zeitschrift „Der Katholik“ (72. Jahrg. 3. F. V. I. 1892) eine interessante Übersicht über die Thätigkeit der Klöster (besonders während des Mittelalters) zur Hebung der sozialen Krisen.

107. F. Ehrle (Archiv für Litt. u. K.G. [VI, 1] „Die ältesten Redaktionen der Generalkonstitutionen des Franziskanerordens“) untersucht zunächst das Verhältnis der Generalkonstitutionen zu der Ordensregel und referiert dann über die gedruckten Sammlungen der Konstitutionen und Kapitelbeschlüsse, von welchen die ältesten (weil wahrscheinlich absichtlich unterdrückt) sehr selten sind. Im zweiten Abschnitt stellt Ehrle alle ihm bekannt gewordenen, auf „die Erlasse der Generalminister und die Beschlüsse der Generalkapitel vor dem Jahre 1316“ bezüglichen Nachrichten zusammen, sodafs wir hier ein genau dokumentiertes Verzeichnis der Generalkapitel, von denen nicht wenige zum erstenmal sicher datiert werden, und zugleich eine Skizze der Verfassungsgeschichte des Ordens für das 1. Jahrhundert seines Bestehens erhalten. Von nicht weniger als zehn Generalkapiteln werden dabei die Beschlüsse teils überhaupt zum erstenmal, teils zum erstenmal vollständig aus Handschriften mitgeteilt. Über diese stattet im 3. Abschnitt („Die handschriftliche Überlieferung der ältesten Generalkonstitutionen und Kapitelbeschlüsse“) Ehrle genauen Bericht ab, um dann 4. („Zur Feststellung der ältesten Redaktionen der Generalkonstitutionen“) als die beiden ältesten Redaktionen die von Bonaventura 1260 und die wahrscheinlich auf dem Pariser Kapitel von 1292 approbierte zu konstatieren. Im 5. Abschnitt („Die Generalkonstitutionen des Franziskanerordens in der Fassung von Narbonne 1260 und von Paris 1292“) teilt Ehrle den Text der ersteren nach einem vatikanischen Codex mit und fügt in den Anmerkungen sowohl die Abweichungen der zweiten Redaktion als die Angabe der Kapitel, auf welchen die einzelnen Bestimmungen getroffen worden, bei. — Fortsetzung folgt. *Befs.*

108. Einen Beitrag zur ältesten Geschichte des Franziskanerordens in Deutschland im Anschlufs an die das rechtsrheinische Bayern und Baden betreffenden Arbeiten von Adolf Koch (Heidelberg 1880. Leipzig 1881), nämlich eine Aufzählung und Besprechung der ältesten Nachrichten über 30 Minoritenniederlassungen des nördlichen Deutschlands liefert Richard Banasch in seiner Erlanger Dissertation: die Niederlassungen der Minoriten zwischen Weser und Elbe im 13. Jahrhundert. Breslau 1891. *Th. Kolde.*

***109.** Eine Zusammenstellung der „Bischöfe, Kardinäle und Päpste aus dem Minoritenorden von 1305 bis 1334" enthält die „Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte". 5. Jahrg. 1891. S. 308—328 von der Hand des Pater Konrad Eubel. S. 311—313 erscheinen diejenigen Bischöfe, welche fälschlich als Minoriten angesehen werden, sowie diejenigen Minoriten, welche nur als Bischöfe in Aussicht genommen waren, ohne jedoch die bischöfliche Ordination thatsächlich erhalten zu haben, während S. 313—328 die Angehörigen des Ordens aufgezählt werden, die es zur bischöflichen oder einer höheren geistlichen Würde gebracht haben. *Nikolaus Müller.*

***110.** H. Finke, Ungedruckte Dominikanerbriefe des 13. Jahrhunderts. Paderborn, Ferd. Schöningh, 1891. IV u. 174 S. gr. 8. — Diese Briefe stammen aus einer Soester Handschrift, welche jetzt der Kgl. Bibliothek in Berlin angehört. Finke stellt in der Einleitung zunächst eine gründliche Untersuchung der Handschrift an. Wir besitzen in ihr ein Formel- und Briefbuch der Dominikaner der „provincia Theutonica" aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, welches wahrscheinlich von dem Provinzial Hermann von Minden (1287—1289) selbst angelegt ist. Es umfafst einen Zeitraum von c. 1250—1294. — Finke verwertet in vier weiteren Kapiteln der Einleitung die historisch wichtigen Daten der Briefe zu kurzen Skizzen: über das Verhältnis zwischen dem Orden und den weltlichen und geistlichen Grofsen, über die Provinziale Ulrich Engelbert und Hermann von Minden, über den Zustand der deutschen Dominikanerklöster zu Ende des 13. Jahrhunderts. Dann folgen die Briefe mit kurzen Regesten und zahlreichen erläuternden Notizen, im ganzen 161 Nummern. Ein Namensverzeichnis beschliefst die wertvolle Publikation. Über das Nähere verweise ich auf meine Rezension in der Theologischen Litteraturzeitung, Jahrg. 1892, Nr. 8. *Befs.*

*111. Paul Dönitz untersucht in einer Hallenser Dissertation „Über Ursprung und Bedeutung des Anspruches der Päpste auf Approbation der deutschen Königswahlen“ (1891) die neuerdings mehrfach behandelte Geschichte des päpstlichen Approbationsrechtes, in den meisten Fragen übereinstimmend mit W. Deussen's Dissertation „Die päpstliche Approbation der deutschen Königswahl“ Münster 1879, in der Frage nach dem Ursprung und in anderen Punkten aber polemisierend gegen Emil Engelmann „Der Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation der deutschen Königswahlen (1077 bis 1379)“, Breslau 1886. Dönitz will die Anfänge dieses Rechtes bereits in der karolingischen Zeit erkennen, richtiger in der Zeit der Verbindung des italienischen Königtums mit dem römischen Kaisertum; er führt endlich die staatsrechtliche Begründung des Approbationsrechtes – entschieden mit Recht — auf das Kaisertum und dessen Verhältnis zuerst zum italienischen, dann zum deutschen Königtum zurück. Im übrigen taugt die kleine Schrift nicht viel. *Kehr.*

*112. Ad. Gottlob, Aus der Camera apostolica des 15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Finanzwesens und des endenden Mittelalters. Innsbruck, Wagner'sche Universitätsbuchhandlung, 1889. 317 S. — I. („Die Rechnungsbücher aus der Camera apostolica des 15. Jahrhunderts. Bericht und chronologische Zusammenstellung“) orientiert über das Material und sein Äufseres. Es folgt eine sehr wertvolle, nach den Pontifikaten geschiedene „Zusammenstellung und Einzelbesprechung“ des gesamten Materials von Martin V. bis Julius II., darunter von besonderem Interesse das Kontobuch der Privatkasse Pius' II. II. („Formaler Teil. Beamte und Geschäftsordnung in der Camera apostolica“) giebt ein detailliertes Bild von der Bedeutung, dem Personal und dem Geschäftsbetrieb der Camera apostolica, zum Teil auf die früheren Jahrhunderte zurückgreifend. III. Historischer Teil („Begründung und Umfang der gesteigerten päpstlichen Geldwirtschaft zu Ausgang des Mittelalters“) skizziert zunächst die materielle und moralische Bedeutung der kirchlichen Steuerverwaltung und untersucht dann die Ursachen des Rückgangs der päpstlichen Finanzen: derselbe erklärt sich weniger aus den gesteigerten Ausgaben, als aus den Mindererträgnissen der Einnahmen. Nach einer aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. von einem mediceischen Banquier stammenden Berechnung veranschlagt der Verfasser den päpstlichen Jahreshaushalt auf 400—450 000 Dukaten, eine Summe, die nicht hinanreicht an das Budget von Venedig, selbst nicht an das von Mailand und Neapel. Die Monatsabschlüsse der apostolischen Kammer von Martin V. bis Julius II., von denen Verfasser eine

Auswahl tabellarisch zusammenstellt, weisen ein stetiges, oft bedeutendes Deficit auf. In den Beilagen erhalten wir 1. eine Übersicht über den Wechsel der Beamten in den höchsten Verwaltungsstellen der Camera apostolica von Johann XXIII. bis Leo X., 2. eine genaue Untersuchung über die Entwickelung des päpstlichen Alaunmonopols, 3. Auszüge aus dem Kontobuch der Privatkasse Pius' II., 4. die auf die letzte Romfahrt Friedrich's III. bezüglichen Posten der päpstlichen Kammerrechnungen. — Eingehende Rezensionen: E. v. Ottenthal in Mitt. d. Inst. f. österr. GF. XI, 478 und P. Kehr in Gött. Gel. Anz. 1891 II, 67.

113. Angeregt durch Gottlob hat neben anderen Al. Meister die Forschungen über die Camera apostolica fortgesetzt und über die von Gottlob namhaft gemachten hinaus sieben mehr oder minder vollständige Serien Rechnungsbücher konstatiert. In der Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins VII, 1 „Auszüge aus den Rechnungsbüchern der Camera apostolica zur Geschichte der Kirchen des Bistums Strafsburg 1415 bis 1513" berichtet er einleitungsweise hierüber: eine Tabelle orientiert zunächst über den Umfang dieser Serien. Es folgt ein kurzer Bericht über den Zweck der einzelnen libri, dann eine Zusammenstellung ihrer hauptsächlichsten Formeln. Die knappen Auszüge betreffen 72 alphabetisch geordnete Orte der Diöcese Strafsburg, unter welchen Strafsburg selbst mit seinen verschiedenen Kirchen natürlich am reichsten bedacht ist.

114. M. Tangl: „Das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei vom 13. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts" (Mitt. d. Inst. f. österr. GF. XIII, 1, S. 1—106): Aus der Taxbulle entwickelt sich das Taxbuch; ein solches aus den Jahren 1254—1258 stammendes liegt bereits vor in den Registern Clemens' VI. (Beilage I abgedr.). Die weitere Entwickelung ist bezeichnet 1. durch die beiden Konstitutionen Johann's XXII. „Cum ad sacrosanctae" 10. Dezember 1316 und „Pater familias" November 1331, deren letztere bereits ein bis in das einzelne hinein durchgeführtes Taxsystem enthält, 2. durch ein im Anschlufs an die Neuordnung Johann's XXII. entstandenes und bis in das Ende der Avignoneser Epoche fortgesetztes Taxbuch, welches Cod. Vatic. 3989 enthält (Beilage III abgedr.), 3. durch die von Woker veröffentlichte Kanzleitaxe, aus welcher aber, da das Schisma einen vollständigen Wendepunkt des päpstlichen Finanzwesens bezeichnet, keine Rückschlüsse möglich sind; gegen Ende des Pontifikates Eugen's IV. beginnt eine vollständige Neubearbeitung des römischen Taxsystems.

115. Mitt. d. Inst. f. österr. GF., Erg. Bd III, 2, S. 385 ff. bringt E. v. Ottenthal („Die Kanzleiregister Eugen's IV.") Ergänzungen zu seinem Aufsatz „Bullenregister

Martin's V. und Eugen's IV." (ebenda Erg. Bd. I, 400 ff.). Eine ganze Sammlung von päpstlichen Kanzleiregistern ist jetzt erst durch Überführung in das vatikanische Archiv nutzbar gemacht worden. Ottenthal unterzieht den auf Eugen IV. bezüglichen Teil derselben einer eingehenden Prüfung.

***116.** Franz Kummer (Die Bischofswahlen in Deutschland zur Zeit des grofsen Schismas 1378 bis 1418 vornehmlich in den Erzdiöcesen Köln, Trier und Mainz. Ein Beitrag zur Geschichte des grofsen Schismas. Leipzig, Fock. VI u. 183 S. gr. 8) untersucht c. 90 zum Teil zwiespältige Wahlen, besonders eingehend die Mainzer erzbischöflichen. Gegen Kröger, Der Einflufs und die Politik Kaiser Karl's IV. bei der Besetzung der deutschen Reichsbistümer, 1. Teil. Diss. Münster 1885, zeigt er in der Einleitung, dafs auch unter Karl IV. die Ausübung der Wahl seitens der Kapitel fortbestanden hat. Am Schlufs werden die Ergebnisse der Untersuchungen zusammengefafst: Während der Dauer des Schismas hat in Deutschland noch immer die Erhebung der Bischöfe durch Wahl des Kapitels überwogen (von 66 Bischöfen 35 sicher). Den Rechtsboden für diese Kapitelwahlen bildet das Dekretale Ex debito Johann's XXII. Die Bestätigung hat die Kurie aber stets in der Form der Providierung vollzogen und diese „mit vorgenommener Spezialreservation" begründet. So suchte man „die Rechtslage möglichst zu verdunkeln, die Macht des Papstes aber in um so helleres Licht zu setzen". — Eine Tabelle stellt am Schlufs die einzelnen Resultate übersichtlich zusammen und verzeichnet auch die gewonnenen zahlreichen Verbesserungen von Gams, Series episcoporum.

117. S. Muller Fz. in Utrecht bringt Westdeutsche Zeitschrift X, 4 („Das Eigentum an den Domcurien der deutschen Stifter") ein eigentümliches Besitzverhältnis an den kirchlichen Stiftern zur Sprache, welches er als „Claustralrecht" bezeichnet. Nach Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens um die Mitte des 11. Jahrhunderts bauten sich die Stiftsherren auf dem Boden des Stifts eigene Häuser. Das Recht des Stiftes an diesen Häusern war schliefslich im 15. Jahrh. nur noch ein nominelles; Laien konnten auf den Namen von Mitgliedern des Stiftes solche Häuser kaufen. Auch die spezielle Gerichtsbarkeit, welche dem Stift noch über diese Häuser zustand, wurde seit der Reformation von den städtischen Obrigkeiten mehr und mehr verdrängt. — Nachdem der Verfasser kurz die Entwickelung dieses Rechtes auf Grund der in einer früheren Abhandlung („Over claustraliteit. Bijdrage tot de geschiedenis van den grondeigendom in de middeleeuwsche steden", Abhdl. der kgl. Akad. d. Wiss. zu Amsterdam 1890) abgedruckten Sta-

tuten und Urkunden der Utrechter Stifter skizziert hat, weist er dieselbe auch in den Diöcesen Lüttich, Mainz und Worms nach. Dagegen hat in denen von Köln und Münster bei gleichem Ausgangspunkt eine entgegengesetzte, bisher nicht erklärte Entwickelung stattgefunden; die Stifter haben sich wieder in den vollen Besitz der Häuser zu setzen gewufst. In den Beilagen teilt Verfasser zum Beleg gröfstenteils nur handschriftlich vorhandene Statuten der angezogenen Stifter mit.

118. Ein merkwürdiges Lehensverhältnis der brandenburgischen Stadt Landsberg a. d. Warthe zu dem polnischen Kloster Paradies behandelt A. Pick in dem Aufsatz „Das Kloster Paradies und die Landsberger Pfeffer-Abgabe“ der Zeitschr. d. Hist. Ges. f. d. Provinz Posen VI, 2.

119. Über die Steuer der Geistlichen (Ende des 15. und erste Hälfte des 16. Jahrh.) erhalten wir zum erstenmal für ein einzelnes Territorium eine eingehende Darstellung durch Georg von Below in seinem Werk „Die landständische Verfassung in Jülich und Berg“ (Teil III: Geschichte der direkten Staatssteuern bis zum geldrischen Erbfolgekrieg. 2. Heft. Düsseldorf, L. Vofs & Cie., 1891. XI u. 336 S. gr. 8). — Die Besteuerung der Geistlichen wird bereits auf den Landtagen in Aussicht genommen, dann einer Vertreterversammlung der Geistlichkeit der Steueranschlag mitgeteilt. Hierauf finden Beratungen der einzelnen Gruppen (der Pfarrgeistlichkeit unter den Landdechanten, der Stifter, Klöster und anderer geistlicher Institute, der auswärtigen Geistlichkeit, welche den reichsten Besitz hat) statt. Der Landesherr stellt seine Forderungen „in steigendem Mafs mit gröfserer Bestimmtheit“; dieselben folgen in dem 2. und 3. Jahrzehnt des 16. Jahrh. immer rascher aufeinander. Die inländische Geistlichkeit zeigt die gröfsere Bereitwilligkeit, während besonders der kölnische Klerus wiederholt protestiert und beim Reichsgericht klagt. Die Bewilligung der ersteren wird „im wesentlichen für genügend“ angesehen, um auch die auswärtige Geistlichkeit zu besteuern. Anfangs besteht die Steuer in einem Geschenk; erst 1526 giebt es einen festen Steuersatz. *Befs.*

***120.** „Die Häupter Petri und Pauli im Lateran“ lautet der Titel einer kleineren Mitteilung von De Waal, enthalten in dessen „Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte“ (5. Jahrg. 1891. S. 340 bis 348), in welcher er ausführt, dafs die Angabe des Johannes Diaconus aus der Zeit Alexander's III. über die Existenz der Häupter der Apostelfürsten in der Laurentiuskapelle des Lateran nicht die älteste Nachricht in dieser Hinsicht sei, und dafs spä-

testens ins Jahr 846 die Translation der Häupter von Petrus und Paulus aus ihren Gräbern in den Lateran gesetzt werden müsse. *Nikolaus Müller.*

***121.** Lechner (Dr. Anton, Domkapitular in München), Mittelalterliche Kirchenfeste und Kalendarien in Bayern. Freiburg i. Br., Herder, 1891. 18 Bogen. 6 M. Der Verfasser giebt eine Reihe von Kalendarien aus den Diöcesen Freising, Salzburg, Passau, Regensburg und Augsburg aus dem 10.—15. Jahrh. Damit liefert er wichtige Bausteine für eine Gesamtgeschichte der Kirchenfeste und der Heiligenverehrung, die ja noch mannigfach der Klärung bedarf. Es ist zu hoffen, dafs die verdienstliche Arbeit auf den anderen deutschen Kirchengebieten Ergänzungen findet, damit aus dem gesamten Material eine einheitliche Darlegung der geschichtlichen Entwickelung gewonnen werden kann. *Rietschel.*

122. In den historisch-politischen Blättern (Bd. CIX, 2. u. 10. Hft.) setzt F. Falk seinen Aufsatz „Der Unterricht des Volkes in den katechetischen Hauptstücken am Ende des Mittelalters“ fort, indem er 1. die Dekalogerklärungen bis 1525, 2. die Credoerklärungen zusammenstellt und 3. einen Nachtrag zu den Paternostererklärungen bringt.

123. In der „Historical Review“ Vol. VII Januar 1892 giebt Mifs Toulmin Smith eine Skizze der englischen Volkspredigt im 14. Jahrhundert, besonders der franziskanischen.

***124.** Thomae Kempensis De Imitatione Christi libri quatuor. Textum ex autographo Thomae nunc primum accuratissime reddidit, distinxit, novo modo disposuit; capitulorum et librorum argumenta, locos parallelos adiecit Carolus Hirsche. Ed. altera, correcta et aucta. Inest Facsimile Autographi Thomae. Berolini, Carolus Habel, MDCCCXCI. kl. 4. XLVIII und 376 S. — Diese zweite Herausgabe des „Autographon Antverpiense“ ist verbessert durch die im Epilogus der ersten Ausgabe befindlichen Nachträge und die unbedeutenden Ausstellungen, welche darüber hinaus Schmidt-Reder in seinen Otia Lusatica gemacht hatte. Vermehrt ist diese Ausgabe 1. durch zwei Facsimilia aus dem Autographon, eine Stelle aus dem 39. Kapitel des 3. Buches und den Schlufs nebst der umstrittenen Unterschrift, 2. durch eine vorausgeschickte Inhaltsübersicht. Hirsche ist nach wie vor von dem Vorzug des Autographon vor allen anderen Handschriften überzeugt und hat die gewichtigen Einwände seiner Gegner, insbesondere die von Denifle (Zeitschrift für katholische Theologie VI und VII) und

von Fromm (Zeitschrift für Kirchengeschichte X) unberücksichtigt gelassen. *Befs.*

***125.** Jeanne Darc, Application de la Géographie à l'Etude de l'histoire, p. Ludovic Drapeyron. Paris, Institut géographique de Paris, 1892. 35 p. — Von der legendenhaften Vorstellung, dafs Johanna Darc die Retterin ihres verlorenen Vaterlandes gewesen sei und ganz selbständig in Frankreichs Geschicke eingegriffen habe, sind seit Quicherat's Forschungen die einsichtsvollen französischen Gelehrten mehr und mehr zurückgekommen. Auch der Verfasser dieser kleinen Schrift hebt richtig hervor, dafs Philipp's von Burgund wohlberechnetes Schwanken zwischen Frankreich und England die Ursache der mit 1429 beginnenden Erfolge der französischen Waffen gewesen sei, denn von Burgunds Gnade habe die Behauptung der Engländer in Nordfrankreich zumeist abgehangen. Auch weist er darauf hin, dafs Karl VII. noch im Süden Frankreichs starken Anhang hatte und keineswegs nur durch ein Wunder des Himmels zu retten war. Die Johanna von ihren Heiligen aufgetragene Mission hat sich nach Herrn Drapeyron's Ansicht nur auf die Salbung in Rheims bezogen, was allerdings nicht ausschliefsen würde, dafs die begeisterte Jungfrau nachher zu kühnerem Hoffen sich erhob und auch hierbei im Sinne ihrer Heiligen zu handeln glaubte. Der Titel der Schrift entspricht dem Inhalte nicht ganz, denn von der Geographie des Teiles Frankeichs, in dem Johanna's kurze Heldenlaufbahn sich abspielte, werden nur bekannte Dinge mitgeteilt, deren Einwirkung auf Johanna's Thun nicht einmal immer ersichtlich ist. Sehr verdienstlich ist es, dafs Verfasser manche Legenden, die sich über Johanna's Thaten schon bei Lebzeiten der Heldin gebildet hatten, nach den Prozefsaussagen der Jungfrau richtig stellt, angreifbar dagegen, dafs er den von der Legende beeinflufsten Zeugenaussagen des sogen. Rehabilitationsprozesses auch da Glauben schenkt, wo sie mit Johanna's eigenen Geständnissen nicht recht stimmen. Jedenfalls zeigt Herr Drapeyron einen von nationalen und religiösen Vorurteilen freien Standpunkt.

***126.** Jeanne Darc en Angleterre, p. Félix Raabe. 2 ième édit. Paris, Albert Savine, 1892. VIII et 376 p. — Hier haben wir ein fleifsiges Buch vor uns, das aber in der Hauptsache an der hergebrachten Meinung von der Mission Johanna's, die sich besonders auf die Zeugenaussagen des Rehabilitationsprozesses und die verschönernden Angaben der nach diesem Prozesse schreibenden französischen Chronisten stützt, festhält. Herr Raabe erörtert zunächst, wie der Glaube an Jeanne's Person, gemäfs dem Dualismus der mittelalterlichen Weltanschauung,

zwischen der Annahme einer himmlischen Sendung oder einer höllischen Einwirkung schwankte, wie die erstere in Frankreich, die letztere in England vorherrschte. Hier wurde diese aus patriotischen Rücksichten und durch den Einflufs der ungünstigen Darstellungen Johanna's in Monstrelet's und Wavrin's Chroniken bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts aufrecht erhalten. Einen poetisch-wirkungsvollen Ausdruck gab ihr der Dichter von King Henry VI. P. I, welches Drama Herr Raabe für ein Werk Marlowes hält, während Shakespeare nur Bearbeiter sei. Daneben wird von den französischen Historikern des 16. Jahrhunderts die Ansicht acceptiert, dafs Johanna ein politisches Werkzeug einiger französischer Grofsen und eine Betrügerin gewesen sei. Auch ihre Tugend wird nach Caxtons Vorgange in Zweifel gezogen. So stellt sich ihr Bild bei Hall und Holinsched dar, aus denen der Verfasser von King Henry VI. P. I schöpfte. Selten ist eine Anerkennung der religiösen und patriotischen Begeisterung Johannas. Erst bei Guthrie (History of England, 1744—1751) findet sich eine solche Auffassung Johanna's, freilich ohne jede Kritik und mit legendenhaften Ausschmückungen überladen. Der Jeanne Darc-Kultus beginnt in England mit Southey, der in einem epischen Gedicht die Jungfrau als ideale Vorkämpferin der Freiheit und Menschlichkeit, also der Ideen, welche in der Zeit der grofsen Revolution Europa bewegten, verherrlichte (1794). Er fafst die Person der Jungfrau vom rein menschlichen, nicht vom supranaturalistischen Standpunkte auf, kann es sich aber doch nicht versagen, seine Heldin mit einem Dämon und einem Engel zusammenzuführen, sie ins Purgatorium und ins Paradies zu geleiten. Sein Epos zeugt von hoher Begeisterung, ist aber noch wenig abgeklärt. Nach ihm haben englische Dichter und Geschichtschreiber (darunter auch ein Carlyle), unbekümmert um nationale Vorurteile, die Feindin ihres Volkes verherrlicht, freilich meist in willkürlicher, unkritischer, alles tieferen Quellenstudiums barer Weise. Von einer kritischen Darlegung und Sichtung des Aktenmateriales über Johanna kann vor Quicherat's „Procès de Jeanne d'Arc“ und dessen Schrift „Nouveaux aperçus sur Jeanne d'Arc“ nicht gesprochen werden, aber auch die späteren englischen Geschichtschreiber haben sich die Forschungen Quicherats und anderer französischer Gelehrter nicht zunutze gemacht. Dieser Vorwurf trifft auch Herrn Raabe selbst. Seiner mehr legendenhaften, als historischen Beurteilung Jeanne's gegenüber, die er allerdings nur gelegentlich hervortreten läfst, begnügen wir uns auf unsere Schrift: „Jeanne Darc, Geschichte, Legende, Dichtung (Leipzig, Renger'sche Buchhandlung, 1890) zu verweisen.

R Mahrenholtz.

***127.** O. Langer, Sklaverei in Europa während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters. Wissenschaftliche Beilage zum Programm des Gymnasiums zu Bautzen. Ostern 1891. — Der Verfasser, der vor zehn Jahren ein Buch über die politische Geschichte Genuas und Pisas im 12. Jahrhundert veröffentlichte, ist trefflich bewandert in Quellen und Litteratur, welche für die gebotene wertvolle Skizze in Betracht kamen. Nach einem kurzen Überblick über die Entwickelung der Sklaverei im früheren Mittelalter, in welches sie als eine Erbschaft aus heidnischer Zeit bei allen Völkern Europas hineinragt, behandelt er im zweiten Kapitel die Sklaverei in Südeuropa während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters und zwar 1) auf der Balkanhalbinsel S. 8—13, 2) in Italien S. 13—27 und 3) auf der pyrenäischen Halbinsel S. 27—35. — Im griechischen Reiche dauerte die die Sklaverei fort unter dem Einflufs der beständigen Kriege, welche die Kaiser wider barbarische Völker des Ostens zu führen hatten, aber sie trat auch hier mit der Ausbreitung des Christentums sehr zurück. In späterer Zeit gelangten noch durch die Vermittelung venetianischer und genuesischer Händler, die den Sklavenmarkt am Schwarzen Meer beherrschten, Sklaven ins griechische Reich. In Italien erhielt sich die Sklaverei durch die Berührungen mit den Mohammedanern, die durch den Besitz von Afrika, bald auch (seit dem 9. Jahrhundert) Siciliens in die Nähe gerückt waren; sie war seit den Kreuzzügen infolge der vermehrten feindlichen und kommerziellen Beziehungen zum Orient in steter Zunahme, so wurden, um nur ein Beispiel zu erwähnen, 1310 von der Insel Gerba an der tunesischen Küste 12000 Weiber und Kinder fortgeschleppt. Im allgemeinen überwog die Zahl der Sklavinnen, die doch auch höher bezahlt wurden als die minder begehrten männlichen Sklaven, man hielt sie als einen Gegenstand des Luxus, als Dienerinnen, Ammen, Gespielinnen. Mit Unrecht haben italienische Forscher die Bevorzugung der Sklavinnen auf unsittliche Beweggründe zurückgeführt. Im 14. und der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts war die Zahl der Sklaven in Italien am gröfsten, die Sklaverei war damals über ganz Italien verbreitet, da sie aus den Seestädten ihren Weg ins Binnenland fand. Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nahm sie ab. Die Eroberung Konstantinopels versetzte dem Sklavenhandel einen schweren Schlag, denn nun wurde den Venetianern der Weg ins Schwarze Meer, von dessen nördlicher Küste man im 14. und 15. Jahrhundert die meist tatarischen Sklaven holte, erschwert oder ganz gesperrt. Auch die Einfuhr christlicher Sklaven und zwar besonders von griechischem Ritus hatte bis zur zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts kein nachhaltiges Bedenken erregt. Die Lage der Sklaven, die

Langer aus Rechtsquellen näher darlegt, war im allgemeinen eine günstige, sie hob sich noch, als die Sklaverei im 16. Jahrhundert zu verschwinden begann. Neger wurden nur der Kuriosität wegen gehalten. Einzelne Spuren der Sklaverei erhielten sich in Italien bis an den Ausgang des 18. Jahrhunderts, da das Unwesen der nordafrikanischen Raubstaaten zu Repressalien aufforderte und auf den Galeeren neben Sträflingen gern Sklaven als Ruderknechte verwendet wurden. — Auf der Pyrenäenhalbinsel hat die Sklaverei in beträchtlichem Umfange bis weit ins 18. Jahrhundert bestanden. Bei den Westgoten stärker verbreitet als bei anderen germanischen Völkern nahm sie im steten Kampf gegen die Mohammedaner im Lauf der Jahrhunderte beträchtlich zu. Dem entspricht die Reichhaltigkeit der Quellen über die rechtlichen Verhältnisse der Sklaven in den spanischen Reichen. Hatten bis ins 14. Jahrhundert die kriegsgefangenen Mauren den Bedarf befriedigt, ja sogar noch Überschufs zur Ausfuhr geliefert, so änderte sich dies mit fortschreitender Eroberung des maurischen Südens durch die Christen. Im 15. und 16. Jahrhundert gab es zahlreiche jüdische Sklaven, aufserdem versorgten die Portugiesen seit dem 15. Jahrhundert den Markt mit schwarzem Menschenfleisch, der Landesherr erhielt von dem Erlös wie von jeder Beute den Fünften. Die starke Verbreitung der Negersklaverei auf der pyrenäischen Halbinsel macht es begreiflich, dafs man bei dem Mangel an Arbeitskräften in der neuen Welt auf die Einfuhr von Negern verfiel, die — in riesigen Proportionen wachsend — zum weltgeschichtlichen Ereignis wurde. Im Mutterland nahm die Sklaverei im 16. Jahrhundert noch zu, im 18. verschwand sie allmählich infolge der tiefen Verarmung des Landes. In einem dritten Kapitel untersucht Langer die Stellung der Kirche gegenüber der Sklaverei. Wenn sie sich in alter Zeit unzweifelhaft Verdienste um die Milderung und Beseitigung der Sklaverei erworben hatte, so hatte sie sich doch nicht bis zu grundsätzlicher Verwerfung und Bekämpfung der Sklaverei erhoben, da sie in ihren Sklaven einen wertvollen Besitz sah. Sie bewahrte die rechtlichen Grundsätze einer sklavenreichen Zeit auch als die Sklaverei allmählich in Europa verschwand, sie verhängte die Sklaverei als Strafe — über die unschuldigen Kinder von Geistlichen, über diejenigen, welche trotz päpstlichen Handelsverbotes den Ungläubigen Kriegskontrebande zuführten, ja seit Beginn des 14. Jahrhunderts über alle, die in irgendwelchen Warenaustausch mit den Ungläubigen treten würden, weiter über grofse Gemeinden, die den weltlichen Herrschaftsplänen der Kurie sich entgegenstellten: 1309 wurden die Venetianer, 1376 die Florentiner in diesem Sinne für vogelfrei erklärt und dann am Ausgang des 15. und Anfang des 16. Jahrhs. noch

mehrmals die Venetianer und endlich auch die Engländer derselben Strafe unterworfen. Zu Alexander's VI. Zeit wurden von den Franzosen gefangene Kapuanerinnen in Rom auf den Sklavenmarkt gebracht. Die Kirche hatte nichts einzuwenden gegen die Verknechtung orientalischer schismatischer Christen noch weniger gegen die Füllung der europäischen Sklavenmärkte mit den Massen unglücklicher Afrikaner und gegen die Einführung der Negersklaverei in Amerika. Thomas von Aquino hatte die Existenz der Sklaverei auf den Sündenfall und die Erbsünde zurückgeführt. Die Weltgeistlichen trugen kein Bedenken, sich Sklaven, ja auch Sklavinnen zu halten, 1548 erkannte Paul III. ausdrücklich Geistlichen und Laien das Recht zu, Sklaven beiderlei Geschlechts zu kaufen und zu halten und wenn diese Verordnung auch bald wieder aufgehoben wurde, so bestand doch auch in Rom die Sklaverei fort, insbesondere spielte sie auf den päpstlichen Galeeren bis zu Ausgang des 18. Jahrhunderts eine bedeutende Rolle. Erst 1839 hat die Kurie sich gegen den Handel mit Negersklaven ausgesprochen. Danach bedarf es eines starken Glaubens, um mit Leo XIII. der Kirche ein besonderes Verdienst für die Bekämpfung der Sklaverei zuzumessen. *K. Wenck.*

Ketzer und Sekten des Mittelalters.

Von

Herman Haupt.

---

128. Zwei Gedichte des 12. Jahrhunderts aus England „Contra avaritiam et ypocrisim presulum et abbatum“ und „Contra pontifices pilatisantes“ veröffentlicht Kingsford in der „English Historical Review“, Vol. V (1890), p. 321—323.

129. Von J. H. Blunt's „Dictionary of sects, heresies, ecclesiastical parties and schools of religious thought“, von dem frühere Ausgaben 1874 und 1886 erschienen, liegt eine neue Auflage vor (London, Longmans, Green and Co., 1891). Die von uns verglichenen Artikel des kostspieligen Buches vermögen auch den bescheidensten Ansprüchen, die man an ein derartiges Nachschlagewerk zu stellen berechtigt ist, nicht zu befriedigen, sind vielmehr durch ihren erstaunlichen Mangel an Sach- und Litteraturkenntnis geeignet, den Rat Suchenden auf sehr bedenkliche Irrwege zu leiten.

130. Für die Ketzergeschichte des Mittelalters kommen von den Artikeln der neueren Bände der Allgemeinen deutschen Biographie in Betracht: Joh. Rucherath von Wesel (Brecher); Nic. Rutze (Krause); Hermann von Ryswyck (van Slee); Konrad Schmid, der Stifter der thüringischen Geifslersekte (H. Haupt); Paulus Scriptoris (Reusch).

131. In Anlehnung an Döllinger's „Beiträge" und meine Schrift über das südostdeutsche Waldensertum handelt ein Ungenannter in den „Grenzboten", Jahrg. L (1891), 2. Vierteljahr, S. 225 bis 233 u. S. 270—277 über „das mittelalterliche Sektenwesen". Der Verfasser, gegen dessen Ausführungen im einzelnen manches einzuwenden wäre, bemüht sich um eine möglichst objektive Beurteilung der Wirksamkeit der mittelalterlichen Inquisition und zeigt sich geneigt, die gegen dieselbe erhobenen Vorwürfe zum Teil zurückzuweisen, zum Teil einzuschränken. Indem die angeblichen „staatsfeindlichen Elemente" in den Lehren der mittelalterlichen Häretiker (auch der Waldenser!) in den Vordergrund gestellt werden, erscheint es dem Verfasser als folgerichtig, dafs die Kirche als die Patronin der bestehenden Ordnung den Kampf gegen jene destruktiven Gewalten energisch aufnahm; beiläufig wird allerdings das Abstofsende der religiösen Verfolgungen des Mittelalters hervorgehoben.

132. Über „die evangelischen Gemeinden vor der Reformation" handelt O. Henne am Rhyn in der Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, Neue Folge, Bd. I, Hft. 2 (1890), S. 161—187. Der Artikel enthält eine für die Forschung wertlose Wiedergabe der bekannten Keller'schen Phantasmen, auf deren Kritik der Verfasser durchweg verzichtet.

***133.** Unter dem Titel „Märtyrer des freien Denkens aus alter und neuerer Zeit" giebt Hedwig Bender in der „Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge" (Heft 132, Hamburg 1891, 40 S.) aus sekundären Quellen entnommene und an weitere Kreise sich wendende biographische Skizzen Mâni's, Hypatia's von Alexandrien, Arnold's von Brescia und Pierre's de la Ramée.

134. Nach einer in verschiedenen Zeitschriften, u. a. in der „Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft", Bd. VI (1891), S. 183 begegnenden Notiz hat die kürzlich begründete Comenius-Gesellschaft es sich zur Aufgabe gesetzt, „die Schriften und Briefe des Comenius, sowie seiner Vorgänger und Gesinnungsgenossen herauszugeben, die Geschichte der altevangelischen Gemeinden (Waldenser, Böhm. Brüder, Schweizer Brüder u. s. w.) zu erforschen, sowie die darauf bezüglichen Bücher, Handschriften, Urkunden etc. zu sammeln. Zunächst soll mit Herausgabe von ‚Monatsheften' an die Lösung dieser

Aufgaben gegangen werden; später sollen die Quellen publiziert werden. . . . Einstweiliger Geschäftsträger ist Archivrat Dr. Keller in Münster i. W.". Es wäre höchlich zu bedauern, wenn die Comenius-Gesellschaft, wie es diese Notiz befürchten läfst, sich dazu hergeben würde, für die Phantasieen Keller's, die ohnehin in Laienkreisen schon genug Verwirrung angerichtet haben, Propaganda zu machen. (Die Monatshefte haben unterdessen zu erscheinen begonnen.)

***135.** Camillo Henner's „Beiträge zur Organisation und Kompetenz der päpstlichen Ketzergerichte" (Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. 383 S.) verfolgen nach den Worten der Vorrede den Zweck, auf Grundlage der bisherigen historischen Forschungen die hinsichtlich der Organisation und Kompetenz der Inquisitionsgerichte geltenden theoretischen Satzungen zu beleuchten, um auf diese Weise „eine Basis schaffen zu helfen, auf welcher man zur juristischen Darlegung des Ketzerprozesses selbst und zur möglichst definitiven Lösung der Frage schreiten könnte, welche Elemente der allgemeinen Rechtsentwickelung auf den Ketzerprozefs von Einflufs waren und hinwiederum, welche Einwirkung die Ketzergerichte mit ihrem eigentümlich ausgebildeten Verfahren aut die allgemeine Prozefsentwickelung ausübten". Ist hiernach das Thema des Verfassers schon enge genug begrenzt und die gesamte Schilderung des prozessualen Verfahrens der Inquisition ausgeschlossen, so verzichtet der Verfasser auch ferner darauf, die historische Entwickelung jener Organisation und Kompetenzen der Inquisition darzulegen, indem er sich bescheidet, dieselben nach dem Entwickelungsstadium des 16. Jahrhunderts zu schildern. Die Einteilung des Buches ist eine höchst komplizierte: dasselbe zerfällt zunächst in zwei Teile, wovon der erste (S. 4 bis 363) die Ketzergerichte erster Instanz, der zweite (S. 364 bis 383) diejenigen zweiter Instanz behandelt. Der erste Teil gliedert sich dann wieder in zwei Hauptabteilungen, deren erste der Organisation, deren zweite der Kompetenz der Inquisitionsgerichte gewidmet ist. In vier Kapiteln behandelt die erste Abteilung 1. die bei den Ketzergerichten thätigen Funktionäre, 2. Ort und Zeit der gerichtlichen Akte, 3. die Inquisitionsrechtsquellen, 4. die Bestreitung der Gerichtskosten. Die zweite Abteilung enthält u. a. Abschnitte über das Verhältnis der Inquisitoren zu den kirchlichen und weltlichen Behörden und über die sachliche und persönliche Zuständigkeit der Inquisitionsgerichte. Ob der rechtsdogmatische Charakter des Buches gerade diese eigenartige Disposition des Stoffes forderte, lassen wir dahingestellt; sicherlich trägt letztere daran die Schuld, dafs die Erörterungen des Verfassers sich ungemein schwer übersehen lassen; und leider ist dem Buche auch kein Index beigegeben.

Dafs übrigens der Verfasser die für seinen Stoff in Betracht kommenden älteren und neueren Quellen mit Fleifs und Umsicht ausgenutzt hat, soll ebenso nachdrücklich hervorgehoben werden, wie wir es dankbar anerkennen, dafs durch seine Nachweisungen unsere Kenntnis der Einrichtungen der Inquisitionsgerichte mannigfach vertieft und erweitert wird.

136. Eine sehr willkommene Ergänzung von H. Ch. Lea's umfassendem Werke über die Geschichte der mittelalterlichen Inquisition geben desselben Verfassers „Chapters from the religious history of Spain connected with the inquisition“ (Philadelphia, Lea brothers & Co., 1890. 522 p.). In fünf Kapiteln behandelt Lea die Thätigkeit der spanischen Prefszensur von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart, die Entwickelung des Mysticismus, des Illuminatismus und Molinismus, das Einschreiten der Kirche gegenüber angeblichen Fällen von Teufelsbesessenheit und giebt endlich Beiträge zur Geschichte der von der Inquisition eifrig beförderten Judenverfolgungen in Spanien. Die Darstellung beruht auf der Benutzung eines ungemein reichhaltigen Quellenmaterials; auch ungedruckte Quellen, u. a. Akten der mexikanischen Inquisition, sind herangezogen und zum Teil im Anhang (S. 481—522) veröffentlicht.

137. Döllinger's glänzende und überaus lehrreiche Artikel über die mittelalterliche und spanische Inquisition, die 1867—1868 in der „Allgemeinen Zeitung“ erschienen, sind von Reusch unter Anfügung ergänzender und erläuternder Zusätze, in Döllinger's „Kleinere Schriften“ (Stuttgart, Cotta, 1890) aufgenommen worden. — Über die spanische Inquisition bricht E. Michael, S. J. (Zeitschrift f. katholische Theologie, Jahrg. XV, 1891, S. 367—374) eine Lanze gegen die von Ranke vertretene, übrigens auch von Hefele, Gams, Hergenröther u. a. geteilte Auffassung, dafs die spanische Inquisition in erster Linie ein königlicher Gerichtshof gewesen sei. Nach des Verfassers überzeugender Beweisführung war die spanische Inquisition ein gemischtes Institut, seiner Natur nach wesentlich geistlich, erst in zweiter Linie weltlicher Natur.

138. Einige interessante Notizen über die spanische Inquisition des 16. Jahrhunderts finden sich in dem im „Spicilegio Vaticano di documenti inediti e rari“, vol. I (1891), p. 169 sqq. 441 sqq. veröffentlichten Tagebuche des römischen Geistlichen Giambattista Confalonieri über seine im letzten Decennium des 16. Jahrhunderts unternommenen Reise nach Spanien und Portugal.

139. Theodor Lindner, Der angebliche Ursprung der Femgerichte aus der Inquisition. Eine Antwort an Herrn Prof. Dr. Friedrich Thudichum. Paderborn, Schöningh,

1890. 8⁰. 31 S. Die Schrift enthält eine ungemein scharfe Kritik der von F. Thudichum in seiner Schrift „Femgericht und Inquisition" (Giefsen 1889) dargelegten Anschauungen. Thudichum sieht bekanntlich in den Femgerichten weltliche Ketzergerichte, welche bis zum Ende des 15. Jahrhunderts „Ketzerjagd in weit abgelegene Landstriche übten"; den Auftrag, Ketzer und Hexen ums Leben zu bringen, haben nach Thudichum die Freigrafen und Freischöffen Westfalens entweder unmittelbar vom Papste oder doch mit seiner Genehmigung erhalten; sie sollen sich allezeit der Gunst der Päpste erfreut und von diesen weitgehende Privilegien erhalten haben. Vermutlich seien durch Erzbischof Engelbert von Köln († 1225) auf päpstliche Anregung die Femgerichte ins Leben gerufen worden, nachdem das allerseits Anstofs erregende Inquisitionsverfahren Konrad's von Marburg es wünschenswert gemacht habe, die Bestrafung von Ketzern in die Hand von Laiengerichten zu legen. Die feindselige Haltung der Feme gegenüber den Reichsstädten erklärte Thudichum daraus, dafs diese den „evangelischen Brüdern" oftmals Zuflucht gewährten. Die Haltlosigkeit dieser und anderer merkwürdiger Entdeckungen Thudichum's, die wohl auf alle Sachverständigen verblüffend gewirkt hatten, wird von Lindner in unbarmherziger, aber überzeugender Weise dargethan. Eine gleich scharfe Abfertigung hat Thudichum's These gleichzeitig durch H. Finke (Femgerichte und Inquisition?, im Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft, Bd. XI, 1890, S. 491 ff.) erfahren, der in diesem Zusammenhange die Thätigkeit der kirchlichen Inquisition in Westfalen erörtert und den Nachweis erbringt, dafs die Häresieen des Mittelalters in auffallend geringem Umfange Anhang in Westfalen gefunden haben.

140. In der denkbar unglücklichsten Weise hat F. Thudichum seine These, die Femgerichte seien ihrem Ursprung und ihrer eigentlichen Bestimmung nach Ketzergerichte gewesen, in einem gegen die Einwürfe Lindner's, Finke's u. a. [1] polemisierenden Aufsatze aufrecht zu erhalten versucht (Das heilige Femgericht, Historische Zeitschrift N. F., Bd. XXXII, 1892, S. 1—57), in welchem er, soweit ich sehe, kein einziges der gegen ihn vorgebrachten Argumente, von denen die Mehrzahl einfach unanfechtbar ist, als berechtigt gelten läfst. Angesichts der zur Klärung des Sachverhaltes vollständig ausreichenden Beweisführung Lindner's und Finke's, gegen die es Thudichum in

1) Vgl. ferner noch die zutreffenden Urteile von C. Bornhak, Preufsische Jahrbücher LXVI, 108 ff.; Scheffer-Boichorst in der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft; Günther, Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft XI, 168—176.

keinem Punkte aufzukommen gelingt, verlohnt es sich in der That nicht der Mühe, hier auf die Replik des Verfassers näher einzugehen. Nur zur Charakterisierung der Arbeitsmethode und der kirchengeschichtlichen Anschauungen Thudichum's hebe ich aus dem besonders wunderlichen Abschnitt über die Geschichte des mittelalterlichen Ketzertums in Westfalen als Einzelheiten hervor, dafs das Vorhandensein von westfälischen Beginenkonventen im 13. Jahrhundert „auf das geheime Fortglimmen waldensischer Überzeugungen auch in Westfalen so gut wie sicher schliefsen läfst", dafs die Geifslerfahrten in Deutschland bereits 1346 in vollem Gange waren und in diesem Jahre von Papst Clemens VI. inhibiert wurden, dafs die gesamte Geifslerbewegung von den „evangelischen Brüdern (Waldensern, Begharden, Brüdern vom freien Geiste, oder wie sie sonst Namen hatten)" ins Werk gesetzt wurde, um „das deutsche Volk aus seiner Gleichgültigkeit emporzurütteln, zur Wachsamkeit zu mahnen und durch eine rofsartige Kundgebung die Pläne der Papisten zu vereiteln". Dafs der aus Westfalen stammende Augustiner Hermann von Schildesche in seiner zweiten Heimat Würzburg, wo er schon 1342 als Inquisitor thätig ist und um 1357 starb, im Jahre 1351 eine Abhandlung gegen die oberdeutschen Geifsler schrieb, gilt Thudichum als Beweis, dafs die Geifsler auch in Westfalen eine „grofse Rolle spielten"; dafs man in Westfalen ebenso wie z. B. in Nürnberg seitens der weltlichen Behörden gegen das gesetzlose Treiben der Geifsler vorging, weifs sich der Verfasser nicht anders zu erklären, als dafs die Feme dabei ihre Hand im Spiele hatte. Neu hinzugekommen ist Thudichum's Zusammenstellung der „Wissenden" der Feme mit den „familiares" der Inquisitionsgerichte, die aber aufserachtläfst, dafs jene Gefolgsleute der Inquisitoren in keinem Falle zu richterlicher Thätigkeit, worauf es ja allein ankommt, ermächtigt waren. Aus dem Heidelberger Professor und Inquisitor Johannes von Frankfurt, alias Johannes de Dippurg (vgl. Thorbecke, Die älteste Zeit der Universität Heidelberg, S. 35 u. Anm) macht Thudichum, ohne sich über den wohlbekannten Gelehrten weiter zu orientieren, zwei verschiedene Persönlichkeiten; des Petrus Engelhardi von Pilichdorf Schrift setzt er nach längst veralteten Quellen in das Jahr 1444 (statt 1395) u. dgl. m. — Als Resultat der stattgefundenen Auseinandersetzungen über den Ursprung der Feme bleibt die Thatsache bestehen, dafs die Femgerichte mit der Verfolgung von Ketzereien prinzipiell nichts zu thun hatten und dafs sie solche erst in späterer Zeit ganz ausnahmsweise vor ihr Forum zogen, ebenso wie sich auch andere weltliche Gerichte gelegentlich mit Glaubensdelikten befafst haben [1].

1) Von den städtischen Behörden erlassene Urteile wegen Gottes-

***141.** Kurz nach dem Tode des übel berüchtigten ersten päpstlichen Inquisitors in Deutschland, Konrad's von Marburg, ist der Dominikaner Robert mit dem Beinamen „le Bougre", (den er wegen seiner langjährigen Zugehörigkeit zur Katharersekte führte), von Gregor IX. im Jahre 1233 zum Inquisitor für Frankreich ernannt worden. Mit Leidenschaft betreibt dieser erste päpstliche Inquisitor Frankreichs in den folgenden Jahren, nicht ohne bei dem französischen Episkopate ernstlichen Widerstand zu finden, in den Diöcesen Sens und Reims, in Chalons-sur-Marne, namentlich aber in Flandern, Cambrai und Artois die Verfolgung der Ketzer, bis sein fanatischer Übereifer um 1241 seinen Sturz und seine Verweisung in das Klostergefängnis herbeiführt. Die spärlichen Nachrichten, die uns über Robert's Laufbahn als Inquisitor vorliegen, hat Jules Frederichs (Robert le Bougre, premier inquisiteur en France. Recueil de travaux publiés par la faculté de philosophie et lettres de l'université de Gand, fasc. 6, Gand, Librairie Clemm, 1892, 8°. 32 p.) gesammelt und einer sorgfältigen Nachprüfung unterzogen, die in einzelnen Punkten zur Richtigstellung früherer chronologischer Ansetzungen geführt hat. Zwei Exkurse handeln über die „Immuratio" der verurteilten Ketzer (wozu Molinier, l'Inquisition, p. 433 sqq. und Lea, History of the Inquisition I, 484 sqq. zu vergleichen waren) und über den den Katharern in Frankreich beigelegten, dem deutschen „Ketzer" entsprechenden, Beinamen „Catiers".

142. Zur Geschichte des südfranzösischen Ketzertums im 13. Jahrhundert veröffentlicht C. Douais (Les hérétiques du Midi. Toulouse, Privat, 1891. 8°. 15 p. Separatabdruck aus Annales du Midi?) fünf Aktenstücke, die vermutlich der Kanzlei des Bischofs von Marseille, Benoît d'Alignan (1229 bis 1266), entstammen: 1) Qualiter respondendum illis, qui mirantur, quod heretici sustinent suplicia pacienter; 2) Qualiter debent heresim abiurare et fidem catholicam confiteri, qui ab heresi convertuntur; 3) Sub qua forma iuret de heresi inquirendus; 4) super quibus fiant interrogationes; 5) de idolatris et idolatriis. Dieser letzte Abschnitt bietet für die Kenntnis der in den römisch-griechischen Kulten wurzelnden abergläubischen Vorstellungen und Gebräuche, namentlich der mittelalterlichen Magie und Mantik, manches Interesse, während die übrigen Akten-

lästerung begegnen häufig in den Städtechroniken des 15. Jahrhunderts; vgl. auch Hilgard, Urkundenbuch der Stadt Speier, S. 496. Aber auch gegen eigentliche Ketzereien ging man, wie z. B. in Nürnberg, seitens der weltlichen Behörde gelegentlich selbständig vor (vgl. meine „Religiöse Sekten in Franken", S. 17 und 20).

stücke nur von sekundärem Werte sind; der vierte Abschnitt erwähnt die „evangelia et epistolas in romano vel psalmos vel orationes alias in vulgari, secundum morem Valdensium“. Einen zweiten Beitrag zur Geschichte der oppositionellen religiösen Bewegungen in Südfrankreich bringt C. Douais' Abhandlung: „Les hérétiques du comté de Toulouse“ (Compte rendu du congrès scientifique international des catholiques tenu à Paris. Paris, A. Picard, 1891. 8⁰. 19 p.), in welcher eine Analyse des Inhalts der wichtigen Inquisitionshandschrift Nr. 609 der Stadtbibliothek zu Toulouse gegeben wird. Diese Handschrift, deren Bedeutung zuerst von Molinier gewürdigt und ausführlich dargelegt wurde (L'inquisition dans le midi de la France, p. 163—196), enthält die Protokolle von nicht weniger als 5638 Vernehmungen, welche die Inquisitoren Bernard de Caux und Jean de Saint-Pierre in den Jahren 1245 und 1246 in Toulouse und dessen nächster Umgebung vorgenommen haben, und die für die Geschichte des Albigensertums in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts von aufserordentlicher Wichtigkeit sind. Der Verfasser bescheidet sich, „pour le moment“ als Frucht seiner Durcharbeitung dieser reichen Stoffsammlung folgende sechs Punkte zu behandeln: 1) die in den Untersuchungsprotokollen gemachte Unterscheidung zwischen „heretici“ und „Valdenses“, 2) das Lehrsystem, 3) die religiösen Gebräuche der „heretici“, 4) deren Organisation, 5) ihre religiöse Litteratur, 6) ihre Beziehungen zu den Häretikern der Lombardei. Bezüglich des ersten Punktes hat des Verfassers Untersuchung, wie vorauszusehen, die Thatsache festgestellt, dafs die „heretici“ von Toulouse „doivent être distingués des Vaudois, auxquels ils ne peuvent être rattachés, mais avec lesquels cependant ils avaient des pratiques communes“. Im übrigen erweisen sich die „heretici“ von Toulouse als Anhänger der Katharersekte; „cependant leur autonomie, leur organisation, leurs visées locales permettent d'y reconnaître une unité puissante parmi les nombreuses sectes cathares“. Ein vollständiges Bild der Lehren und des religiösen Lebens der Katharer von Toulouse hat der Verfasser auf den wenigen, diesem Gegenstande gewidmeten Seiten selbstverständlich nicht zu geben vermocht; auch lernen wir durch den Verfasser, so weit ich sehe, keine wesentlichen Besonderheiten der Katharersekte kennen, die nicht schon aus C. Schmidt's grundlegender „Histoire des cathares“ bereits bekannt geworden wären. Von Schmidt, wie von Lea (History of the inquisition) sind übrigens auch, was Douais entgangen ist, die Doat'schen Abschriften der Toulouser Protokolle schon ausgiebig benutzt worden. Gleichwohl wird die Detailforschung den fleifsigen Auszügen Douais', welche die ge-

richtlichen Aussagen wenigstens zum Teil in der originalen Form wiedergeben, manchen beachtenswerten Aufschlufs entnehmen können, wie z. B. namentlich über die im Gebrauch der Katharer befindlichen religiösen Schriften und über ihre hierarchische Organisation. Die mitgeteilten Stellen über die „Waldenser" beziehen sich offenbar zum Teile auf die zur Kirche zurückgetretenen Glieder der waldensischen Sekte, die „katholischen Armen", deren Führer Bernhardus Primus (so ist natürlich statt „Prim" zu lesen) nach einer der Zeugenaussagen im Jahre 1208 mit einem Katharer in Laurac-le-Grand (Dep. Aude) öffentlich disputierte (S. 7, Anm. 5; vgl. die, wie es scheint, irrige Angabe bei Schmidt I, 214); bisher war nur die Beteiligung des zweiten Führers der katholischen Armen, Durandus von Huesca, an dem mit den Katharern zu Pamiers geführten Religionsgespräch des Jahres 1207 bekannt gewesen.

***143.** Hugo Sachsse, Ein Ketzergericht. Vortrag. (Sonderabdruck aus „Halte was du hast".) Berlin, Reuther, 1891. 8°. 23 S. Eine an weitere Kreise sich wendende ansprechende Schilderung der Thätigkeit des Inquisitionsgerichtes zu Toulouse in den Jahren 1307—1323. Die hierfür hauptsächlich in Betracht kommenden Quellen, der „Liber sententiarum inquisitionis Tolosanae" und die „Practica inquisitionis haereticae pravitatis" des Inquisitors Bernardus Guidonis sind mit Umsicht und Sachkenntnis verwertet. Auch für die Forschung sind die aus den unendlich wortreichen Akten knapp und übersichtlich zusammengestellten Nachweisungen über Einrichtungen und Procefsverfahren der südfranzösischen Inquisition nicht unwillkommen.

***144.** Hugo Sachsse, Bernardus Guidonis Inquisitor und die Apostelbrüder. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Practica. Rostock, Leopold, 1891. 8°. 58 S. (Sonderabdruck aus: Festschrift der Rostocker Juristenfakultät zum 50jährigen Doktorjubiläum des Staatsrates Dr. von Buchka) Eine minutiöse und sehr nützliche Untersuchung über diejenigen Abschnitte des „Liber sententiarum inquisitionis Tolosanae" und der „Practica inquisitionis haereticae pravitatis" des Dominikaners und Inquisitors Bernard Guidonis, welche sich mit den Häresieen des Gherardo Segarelli und der auf ihn zurückgehenden Sekte der Apostelbrüder befassen. Der hauptsächliche Inhalt des Apostelabschnitts der „Practica" (c. 257—264) geht auf eine von Guidonis im Jahre 1316 verfafste, in ihrer ursprünglichen Form von Muratori (Rerum Ital. Scriptor. IX, 447—460) veröffentlichte Denkschrift zurück; dieselbe wurde von Guidonis später durch Zusätze bereichert und findet sich in dieser Überarbeitung nebst einer Reihe anderer auf das inquisi-

torische Verfahren bezüglichen Stücke in mehreren Handschriften der „Practica“ diesem Werke angehängt. Der Verfasser weifs es gegenüber den bisherigen Auffassungen wahrscheinlich zu machen, dafs dieser Anhang erst später von fremder Hand dem Originalwerke des Guidonis beigefügt worden ist.

145. Unter dem Titel „Die Inquisition in den Niederlanden während des Mittelalters“ giebt M. Philippson in der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft V (1891, Bd. I, S. 371—374) eine anerkennende Besprechung des Werkes von Paul Fredericq, Corpus documentorum inquisitionis haereticae pravitatis Neerlandicae (1889) und Andeutungen über dessen wichtigsten Inhalt.

146. Die Archives historiques du Poitou, T. XX (1889) enthalten „Fragments d'un sermon du XI[e] siècle dirigé contre certaines pratiques païennes ou superstitieuses“.

147. In der „Zeitschrift für romanische Philologie“, Bd. XV (1891), S. 289—317 setzt G. Schiavo seine Untersuchung „Fede e superstizione nell' antica poesia francese“ mit einem dem Teufelsglauben gewidmeten Kapitel fort.

148. Über die „abergläubische Verehrung der vierundzwanzig Ältesten der Apokalypse zu Anfang des 15. Jahrhunderts“ handelt eine Mitteilung von H. Weishäupl und N. Nilles in der Zeitschrift für katholische Theologie, Jahrg. XV (1891), S. 172—176. Auf die Kunde, dafs diese Verehrung, die übrigens in der katholischen Liturgie ihre gute Begründung hat, in Obersteiermark und besonders in Judenburg eifrig gepflegt wurde, erliefs die Wiener theologische Fakultät, angeblich im Jahre 1421, ein Schreiben an den salzburgischen Archidiakon, worin sie die Abstellung der betreffenden Mifsbräuche empfahl. Nilles knüpft an den Abdruck dieses Gutachtens instruktive Bemerkungen über die beiden apokalyptischen Feste der 24 Ältesten und der 4 körperlosen Tiere. Aus dem von den Verfassern übersehenen Sitzungsprotokoll der Wiener theologischen Fakultät vom 17. Oktober 1419 (Kink, Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien I, 2, S. 21) ist das richtige Datum dieses Gutachtens zu entnehmen, ebenso die Thatsache, dafs dasselbe den Magister Johannes von Dinkelsbühl zum Verfasser hat.

149[1]**.** Mit der Untersuchung des Datums des Konzils zu Sens, welches Abaelard's „Introductio ad theologiam“ verurteilte, befafst sich eine von E. Vacandard in der „Revue des questions historiques“, Nouv. Sér. T. VI (1891), S. 235—245 ver-

1) Vgl. Nr. 75.

öffentlichte Studie: Chronologie Abélardienne, die jenes Konzil, das nach Deutsch's Vermutung 1141 abgehalten wurde, in das Jahr 1140 verweist.

150. In der Revue des questions historiques, T. XLIX (Nouv. Sér. T. V) 1891, p. 1—61 giebt Hippolyte Delehaye, S. J., eine Biographie des Kardinals Petrus von Pavia († 1182), welche u. a. eingehend dessen Thätigkeit als Kardinallegaten Alexander's III. gegenüber dem südfranzösischen Albigensertum behandelt.

***151.** Die Geschichte der Albigenserkriege hat in V. Canet, Professor an der katholischen Universität zu Lille, einen neuen Bearbeiter gefunden (Simon de Montfort et la croisade contre les Albigeois. Lille, Desclée, de Brouwer & Cie. Ohne Jahr. 8⁰. 294 S. und 1 Bl.). Für die Weiterführung der wissenschaftlichen Forschung kommt dem Buche ein selbständiger Wert nicht zu. Des Verfassers Hauptquelle ist Vaissète's Histoire de Languedoc, aus der, wie auch aus Lacordaire's Vie de s. Dominique gröfsere Abschnitte im Wortlaut herübergenommen sind; daneben sind öfters auch die älteren Quellenberichte, wie namentlich Guillaume's de Tudèle „Chanson de la croisade contre les Albigeois“ herangezogen. Aufser allen anderen neueren Bearbeitungen des Stoffes (auch Douais' und Peyrat's Arbeiten werden nicht erwähnt) ist auch A. Molinier's wichtiger „Catalogue des actes de Simon et d'Amauri de Montfort“ (Bibliothèque de l'école des chartes, T. XXXIV) ungenutzt geblieben. Eine eigenartige Bedeutung erhält das Buch durch den Standpunkt, den es gegenüber den behandelten Ereignissen einnimmt. Der Angelpunkt der Auffassungen des Verfassers ist der Gedanke, dafs die Kirche und der ihr zur Unterstützung verbundene katholische Staat zur Ausrottung jeder Abweichung vom katholischen Glaubensbegriff, wenn nötig unter Anwendung von jeder Art von Gewalt, berechtigt und verpflichtet ist — wie im Mittelalter, so noch heute. „Il ne faut pas oublier, que toute erreur religieuse est mortelle à la constitution des états. L'erreur est une semence féconde, qui porte une inévitable atteinte aux âmes qu'elle jette hors de leur voie, et aux intérêts temporels qu'elle compromet. Le prince est donc fidèle à son devoir lorsqu'il concourt, dans la mensure que la justice lui impose, à l'extinction de l'hérésie. La conscience individuelle est audessus de ses coups; elle n'est justiciable que de Dieu; mais tout ce qui se produit extérieurement, et, par ses manifestations et sa propagande, peut troubler la paix publique, soulever les citoyens les uns contre les autres et opprimer la vérité, appelle son attention et provoque l'intervention de son autorité“ (S. 45). Welcher Art dieser religiöse Irrtum ist, ist an sich gleichgültig;

freimütig bekennt der Verfasser, dafs er bezüglich der religiösen Sekten des Mittelalters nicht sagen könne „d'une manière exacte, ce que fut le symbole de chacune d'elles“ [1] — das aber weifs er, dafs jedes dieser Symbole „était un danger pour la paix religieuse“ (S. 282). Neben seiner kirchlichen Pflicht erfüllte somit Innocenz III. eine grofsartige soziale Aufgabe, indem er die durch die Verbreitung der Ketzerei im fränzösischen Süden bedingte angebliche soziale Verwirrung (!) durch das Aufgebot der Kreuzheere beseitigte. Diejenigen, welche den Papst wegen seines Vorgehens gegen den Grafen Raimund von Toulouse der Härte zeihen, sind sehr im Unrecht; sein Benehmen ist im Gegenteil stets ein geradezu rührend mitleidsvolles gewesen (S. 99). Auch die Vorwürfe, die man gegen den Führer des Kreuzzugs, Simon von Montfort, zum gröfsten Teil mit Unrecht, erhoben hat, vermögen des Verfassers „profonde admiration pour son incontestable grandeur“ nicht zu beeinträchtigen. Für die furchtbaren Massacres der Kreuzzüge — die Opfer der Einnahme von Beziers setzt Canet im Widerspruch mit den Quellen von 15—17 000 schlichtweg auf 5000 herab — darf man nicht die Gesinnung der Kreuzfahrer verantwortlich machen: sie erklären sich „par l'entraînement ordinaire des combats, particulièrement dans les guerres civiles“ (S. 122). Nichts irriger, als die Beteiligung Simon's von Montfort und seiner ritterlichen Genossen am Kreuzzuge, die sie zu Herren der blühendsten Landschaften des Abendlandes machte, auf eigennützige Motive, statt auf ihr „désir de la paix des consciences“ (S. 96) zurückzuführen. Nein, Simon von Montfort „vint dans le Midi en croisé, comme il était allé en orient, et s'il ne résista pas à l'ambition de créer à son profit un grand fief formé des dépouilles des vaincus, il n'en est pas moins vrai que ce ne fut pas l'in-

1) Die unglaubliche Unwissenheit des Verfassers auf dem Gebiete der Ketzergeschichte darzulegen, verlohnt sich nicht der Mühe. Der den Katharern beigelegte Name „Bulgari“ weist hin auf jene „hordes qui s'étaient précipitées . . . vers l'occident“ etc. Der Name „Catharistes ou Catharins“ „viendrait de ce que l'erreur s'était propagée en Allemagne particulièrement chez les tisserands que l'on appellait ainsi“. Der Kernpunkt des Waldensertums besteht für den Verfasser darin, dafs die „perfecti“ allein zu heiliger und asketischer Lebensführung berufen sind und ihre Verdienste dem Kreise ihrer Gläubigen zugute kommen lassen. „Être assuré d'un bonheur éternel sans avoir à s'imposer aucun sacrifice, était, il faut l'avouer, la plus séduisante et la plus facile des croyances.“ Natürlich bedeutete unter diesen Umständen das Waldensertum, das geradewegs zum Libertinismus führte, eine ernste soziale Gefahr! (S. 279 ff.) Man mufs sich in der That fragen, ob solchen Entstellungen nicht doch eine böswillige Absicht zugrunde liegt.

spiration première de ses actes, et qu'il resta longtemps croisé avant de devenir conquérant" (S. 249). Und wie anders konnte denn der Kreuzzug zum Ziele führen, als dafs man die Beschützer der Häresie aus ihrem Besitze vertrieb? (S. 122.) Der Kirche sind die Albigenserkriege und die sich an sie anschliefsende energische Thätigkeit der südfranzösischen Inquisition zum reichen Segen geworden: die Ketzerei hat im südlichen Frankreich in der Folge, auch während der fürchterlichen Periode der Reformation des 16. Jahrhunderts, keinen bleibenden Halt mehr gefunden: „l'idée et le sentiment catholique pronfondément enracinés dans les coeurs résistèrent à toutes les attaques de la science, du libre examen, de l'independance et de la révolution". Mit tiefinnerlicher Freude blickt der Verfasser daher auf den grofsen von der Kirche gegen das Ketzertum geführten Kampf zurück: „Si l'hérésie s'est abattue sur cette terre comme sur une proie, la vérité n'a jamais cessé de revendiquer ses droits et de rester maîtresse du plus grand nombre des âmes, par droit d'antique possession et de bienfaisante conquête" (S. 294). — Die im Vorstehenden skizzierten Auffassungen bedürfen weder eines Kommentars noch einer Kritik, verdienen aber, da der Verfasser mit der von ihm so frank und frei vertretenen Anschauung von dem eigenartigen „sozialen" Beruf der katholischen Kirche keineswegs alleinsteht, die Beachtung namentlich derjenigen, welche dem glaubenseifrigen Verfasser als Elemente des „désordre social" gelten. Welche Stellung man wohl auf katholischer Seite zu dieser in der That unheimlichen Renaissance der mittelalterlichen Weltauffassung einnehmen wird?

152. Émile Gebhart, L'Italie mystique. Histoire de la renaissance religieuse au moyen âge. Paris, Hachette & Cie., 1890. 8°. 326 p. — Eine geistvolle, die neueren Forschungen gewissenhaft berücksichtigende Darstellung der mystischen und apokalyptischen Strömungen in der religiösen Entwickelung des mittelalterlichen Italiens, die zugleich als eine recht wertvolle Ergänzung von H. Reuter's „Geschichte der religiösen Aufklärung im Mittelalter" bezeichnet werden darf. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen Joachim von Floris und Franz von Assisi; daneben wird die von Arnold von Brescia ausgehende kirchenfeindliche Bewegung und die Opposition der Franziskanerspiritualen besprochen und in zwei besonders anziehenden Kapiteln der süditalische Rationalismus und die religiöse Stellung Kaiser Friedrich's II. sowie die Mystik und Philosophie Dante's ausführlich behandelt.

153. Ein interessantes Bild aus der Geschichte der religiösen Volksbewegungen in Italien entwirft die Heidelberger Dissertation von Karl Sutter „Johann von Vicenza und

die italienische Friedensbewegung im Jahre 1233" (Freib. 1891. 186 S.). Die Thätigkeit des fanatischen Dominikaners als Friedenspredigers und Ketzerverfolgers und der fascinierende Einflufs, den er, allerdings nur während eines sehr beschränkten Zeitraums, auf die erregten Volksmassen Oberitaliens ausübte, wird auf Grund eines ungemein reichhaltigen und, wie es scheint, sorgsam verarbeiteten Quellenmaterials in farbenreicher Darstellung geschildert. Bei der Erwägung der Ursachen, welche die Erregtheit der Geister damals ins Krankhafte steigerten, wären unseres Erachtens die apokalyptischen Hoffnungen und Befürchtungen, wie sie durch die Prophezeiungen Joachim's von Fiore und seiner Schule hervorgerufen worden, entschieden in den Vordergrund zu stellen gewesen.

154. Über die neueren Beiträge zur Geschichte des Untergangs des Templerordens (von Schottmüller, Lavocat, Prutz, de Curzon, L. Delisle) referiert ausführlich J. Delaville Le Roulx in der Revue des questions historiques, T. XLVIII (N. S. T. 4), 1890, p. 29—61. Bezüglich der Beurteilung der gegen den Orden erhobenen Beschuldigungen schlägt der Verfasser einen Mittelweg zwischen der von Schottmüller und der von Prutz vertretenen Auffassung ein: er nimmt das Vorhandensein von nur vereinzelten Fällen „d'inconduite, d'hérésie, de blasphème" unter den Gliedern des Ordens an, der in der Hauptsache unschuldig gelitten habe. Auch Ch. V. Langlois (Le procès des Templiers, Revue des deux mondes, T. CIII, 1891, p. 382—421; vgl. dessen zusammenfassenden kritischen Artikel über die neuere Templerlitteratur in der Revue histor., T. XL, 1889, p. 168—179) gilt der Orden als „victime, mort et vivant, des préjugés et de la mauvaise foi". — Über neuere englische Beiträge zur Geschichte des Templerordens referiert F. Liebermann in der Deutsch. Zeitschr. f. Geschichtswiss. IV (1890, Bd. II), S. 169 ff.

155. Den Prozefs der Templer behandelt Baron Rey in der „Revue de Champagne et de Brie", 1891, Oktober, und spricht den Orden von den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen frei (Revue historique, T. XLVIII, 1892, p. 412). — „Zur Geschichte des Templerordens in Lothringen" veröffentlicht W. Zuidema zwei Schenkungsurkunden des 12. u. 13. Jahrhunderts aus dem in das Bezirksarchiv zu Metz übergegangenen Archiv der Johanniterkommende zu Metz, wodurch der Übergang von Templerbesitz an den Johanniterorden für Elsafs und Lothringen erstmals bezeugt wird (Jahrbuch der Gesellsch. f. lothring. Gesch. und Altertumsk, Jahrg. III, 1891, S. 408 ff.).

156. Über äufserst tiefgehende und leidenschaftliche Zwiste innerhalb des Dominikanerordens, speziell in der englischen Ordensprovinz, um 1314 veröffentlichen A. G. Little

(in der „English Historic. Review", Vol. V [1890], p. 107—112 and Vol. VI [1891], p. 752sq.) und Luard in den Flores Historiarum, Vol. III, p. 161—167 (Rolls Series, 1890) merkwürdige urkundliche Berichte. Eine oppositionelle Fraktion von über hundert Ordensbrüdern hatte auf dem 1314 in London abgehaltenen Generalkapitel der Dominikaner Abstellung von „unsinnigen und ketzerischen" Mifsbräuchen beantragt, was die grausamste Mafsregelung der Opponenten zur Folge hatte.

157. Eine längst bekannte und oft benutzte Bulle Alexander's IV. an König Ludwig den Heiligen von Frankreich vom Jahre 1257, die Wilhelm's von St. Amour Streitschrift „de periculis novissimorum temporum" verurteilt, wird in dem „Spicilegio Vaticano", Vol. I (1891), p. 13sq. wieder abgedruckt.

158. Eine sehr übersichtliche und zur Orientierung für weitere Kreise trefflich geeignete Darstellung der Geschichte der deutschen Kaisersage giebt das Heidelberger Rektoratsprogramm von Richard Schröder (Die deutsche Kaisersage. 1891. 28 S. 4⁰), durch welches die bisherigen Nachweisungen über Ursprünge und Entwickelung jener Sage mannigfach ergänzt und die Beziehungen zwischen den auf das Wiedererscheinen Kaiser Friedrich's II. gesetzten apokalyptischen Erwartungen und den religiösen und sozialistischen Oppositionsbewegungen des Mittelalters zum Teil in neues Licht gesetzt werden. Den gleichen Gegenstand hat im Anschlusse an die Resultate der neueren Forschungen Superintendent Raydt in einem populären, in den „Deutsch-evangelischen Blättern", Jahrg. XVI (1891), S. 73—91 veröffentlichten Vortrage in ansprechender Weise behandelt.

159. Über „die Waldenser, ihre Bibel und die Frage nach dem Anteil an der deutschen Bibelübersetzung" referierte der Prediger Baumann auf dem evangelischen Allianztage in Florenz. Die in den „Deutsch-evangelischen Blättern", Jahrg. XVI (1891), S. 254—267, veröffentlichte Überschau, die sich bezüglich der Bibelfrage an die Resultate der Walther'schen Untersuchungen hält, läfst zum Teil die wünschenswerte Sachkenntnis und Genauigkeit vermissen.

160. Die „Société d'histoire Vaudoise" in Torre Pellice entwickelt unter dem Präsidium Alex. Vinay's eine rege Thätigkeit. Aus Anlafs der zweiten Säkularfeier der „glorreichen Rückkehr" der piemontesischen Waldenser in ihre Thäler erschien ein „Bulletin du bicentennaire de la glorieuse rentrée 1689 bis 1889", dessen elf, zum Teil recht beachtenswerte Abhandlungen die Geschichte des Jahres 1689 zum Gegenstande haben. Von den regelmäfsigen „Bulletins" der Gesellschaft enthält Heft 8 (1891) eine Anzahl von Mitteilungen zur Geschichte der

Waldenserverfolgungen in Piemont, der Provence und im Venaissin während des 16. und 17. Jahrhunderts, zum Teil nach ungedruckten Quellen, ferner eine Übersicht des Referenten über die neueren Arbeiten zur Geschichte der deutschen Waldenser des Mittelalters.

161. Zur Frage nach dem Zusammenhang zwischen den Lehren der Waldenser und der Taboriten nimmt J. Loserth gelegentlich der Besprechung meiner Schrift über das südostdeutsche Waldensertum das Wort in den Göttinger gelehrten Anzeigen, 1891, S. 140—152, und sucht seine These, dafs der Einflufs des Waldensertums auf die Ausbildung der taboritischen Lehren ein ganz geringfügiger gegenüber der Einwirkung des Wiklifismus gewesen sei, durch neue Argumente zu stützen. (Vgl. hierzu auch W. Möller's kritischen Artikel in der Theol. Litterat.-Ztg. 1891, S. 376 ff.; F. Loofs in der Deutsch. Litterat.-Ztg. 1891, Sp. 977 ff.; B. Befs in der Histor. Zeitschr. 1891, Heft 3, S. 528 ff.; G. Kawerau im Theol. Litteraturbl. 1891, Sp. 1 ff.)

162. Gegen die von Preger in seiner Abhandlung „über die Verfassung der französischen Waldesier in der älteren Zeit“ (Abhandlungen der bayer. Akad. der Wissensch., Histor. Kl., Bd. XIX, Abtl. 3, 1890) vorgetragenen Auffassungen, namentlich gegen die Annahme des Bestehens eines allgemeinen Priestertums bei den Waldensern, haben W. Möller (Theol. Litteratur-Ztg. 1891, Sp. 376 ff.) und G. Kawerau (Theol. Litteraturbl. 1891, Sp. 1 ff.) Einwendungen erhoben.

163. Jules Chevalier's „Mémoire historique sur les hérésies en Dauphiné“ (Valence, Jules Céas & fils, 1890, 164 S.) behandelt unter Heranziehung reichhaltigen ungedruckten Materials die Geschichte der Waldenser in der Dauphiné vom 13.—16. Jahrhundert. Die bisherigen Nachrichten über die Verfolgungen der Waldenser am westlichen Abhang der kottischen Alpen werden durch die Ausnutzung einer Reihe von Archivalien des Departementsarchivs zu Grenoble in sehr erwünschter Weise vervollständigt; besonders wichtig sind die von dem Verfasser herangezogenen Prozefsakten aus der Zeit der berüchtigten, durch den Inquisitor Albert de Cattaneo (al. de Capitaneis) in Scene gesetzten Waldenserverfolgung der Jahre 1487/88. Auch über die „Vauderie“-Prozesse des 15. Jahrhunderts — bekanntlich sind die romanischen Waldenser ziemlich allgemein unter die Anklage der Zauberei und Teufelsgemeinschaft gestellt worden — bringt Chevalier manche neue Aufschlüsse. Der Standpunkt des Verfassers ist ein klerikaler, hat aber erfreulicherweise die Objektivität seiner Darstellung nur wenig beeinträchtigt. Erstaunlich ist es freilich, dafs auch nicht

der leiseste Zweifel an der Realität der gegen die angeblichen Hexen, Zauberer und Waldenser der Dauphiné wegen Teufelsgemeinschaft erhobenen Beschuldigungen, deren Zugeständnis die schon seit dem Ende des 14. Jahrhunderts angewandte Folter wohl durchgängig erzwang, bei dem Verfasser aufgestiegen ist. Die im Anhaug aus den Grenobler Akten gegebenen Auszüge bringen für die Kenntnis des Lehrsystems des romanischen Waldensertums, soweit ich sehe, keine neuen Aufschlüsse; ob solche aus jenen umfangreichen Akten, namentlich aus den Verhörsprotokollen, nicht doch hätten gewonnen werden können, wird ohne Nachprüfung des Quellenmaterials sich nicht entscheiden lassen.

164. In dem „Bulletin de la société de l'histoire du protestantisme français" (Jahrgang 1891, Nr. 4) veröffentlicht N. Weifs einen Brief König Franz I. von Frankreich vom 27. Juni 1545, worin dieser die Intervention der Stadt Bern zugunsten der in Frankreich verfolgten Waldenser zurückweist.

165. Über einen Regensburger Waldenserprozefs vom Jahre 1395 giebt H. Finke (Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft IV [1890, Bd. II], S. 345—346) in Ergänzung meiner Schrift „Waldensertum und Inquisition im südöstlichen Deutschland" interessante Mitteilungen aus einer Handschrift der Wiener Hof- und Staatsbibliothek.

166. Die neueren Erscheinungen über die Geschichte Wiclif's und des Wiclifismus bespricht F. Liebermann in der Deutsch. Zeitschr. für Geschichtswissensch. IV (1890, Bd. II), S. 180f.

167. Wiclif's Lehre von dem Wesen und Begriff der Kirche bildet den Gegenstand der Untersuchung der Erlanger Inauguraldissertation von Friedr. Wiegand (De ecclesiae notione quid Wiclif docuerit. Lipsiae 1891. 110 S.). Im Gegensatz zu den Auffassungen Lechler's und Buddensieg's spricht sich der Verfasser, gestützt auf die durch die neue Ausgabe der Wiclif'schen Schriften gewährten Aufschlüsse, dahin aus, dafs Wiclif's Definition der Kirche als der Gesamtheit der nach den Vorschriften des göttlichen Gesetzes Lebenden — und zu solchem gesetzmäfsigen Leben ist nach Wiclif der Klerus in erster Linie befähigt — einen Fortschritt über die Lehren der mittelalterlichen Theologie hinaus nicht erkennen lasse.

168. F. D. Matthew sucht in der „English Historical Review", Vol. V (1890), p. 330 den Nachweis zu erbringen, dafs die ersten Angriffe Wiclif's auf die kirchliche Lehre von der Transsubstantiation nicht erst 1381, sondern bereits 1380 erfolgten.

169. Ein für die Entwickelung des englischen Wiclifismus

höchst wichtiges Aktenstück ist der Brief des Lollarden Richard Wyche, in dem dieser über sein, etwa im Jahre 1401 durch den Bischof von Durham rücksichtlich seiner Ketzereien angestelltes Verhör ausführlich berichtet. Nach einer ihm von J. Loserth, dem Entdecker des Briefes, zur Verfügung gestellten Abschrift wird der in einer Prager Handschrift erhaltene Brief von F. D. Matthew in der „English Historical Review", Vol. V (1890), p. 530—544 mitgeteilt.

170. Die neuen tschechischen Beiträge zur Geschichte der religiösen volkstümlichen Bewegungen des Mittelalters in Böhmen bespricht H. Vančura in der Deutsch. Zeitschr. für Geschichtswissensch. V (1891, Bd. I), S. 377 ff.

171. Über „die Beziehungen zwischen englischen und böhmischen Wiclifiten in den beiden ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts" handelt J. Loserth (Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung, Bd. XII, Hft. 2, 1891, S. 254—269). Die schon vor 1382 bestehenden litterarischen Beziehungen Böhmens zu England wurden durch die englische Heirat Anna's von Luxemburg gefestigt, während ein von dem reformfreundlichen Magister Adalbertus Ranconis de Ericinio gestiftetes Stipendium eine Reihe tschechischer Studenten nach Oxford führte. Wiclif's philosophische Schriften gelangten bereits im letzten Decennium des 14. Jahrhunderts nach Böhmen, die theologischen vermutlich erst seit der Rückkehr des Hieronymus von Prag aus England um 1401 oder 1402; an der Importierung Wiclifischer Schriften nach Böhmen haben sich namentlich Nikolaus Faulfisch und Georg von Kniehnicz (um 1406/7) beteiligt. Die engen Beziehungen der englischen Lollarden zu den tschechischen Wiclifiten bezeugt ein von Richard Wyche im Jahre 1410 von London aus an Hus gerichtetes Schreiben, ferner zwei Briefe des Sir John Oldcastle, Lord Cobham, von denen der eine im Jahre 1410 an die tschechischen Edelleute Wok von Waldstein und Zdislaw von Zwieržeticz, der andere im Jahre 1413 an König Wenzel, der damals den Wiclifismus entschieden begünstigte, gerichtet wurde. Die beiden letzteren wichtigen Aktenstücke werden von Loserth erstmals veröffentlicht.

172. Im „Archiv für österreichische Geschichte", Bd. LXXV (1889), S. 287—415 veröffentlicht J. Loserth die vierte Folge seiner „Beiträge zur Geschichte der husitischen Bewegung", welche die Streitschriften und Unionsverhandlungen zwischen Husiten und Katholiken in den Jahren 1412 und 1413, grofsenteils an der Hand ungedruckter Quellen, behandelt. Im Anhang werden teils vollständig, teils im Auszuge mitgeteilt: 1. der sogenannte „tractatus gloriosus" des Stephan von Palecz,

2. und 3. die beiden Abhandlungen des Palecz und Stanislaus von Znaim „de Romana ecclesia“, 4. der Traktat des Andreas von Brod „contra obiectus Hussonitarum“, 5. die Abhandlung des Palecz „Replicatio Quidamistarum“, 6. die aus der Feder des Stanislaus von Znaim stammende umfangreiche Streitschrift der Prager theologischen Fakultät „contra positionem Wiclefistarum“.

173. In den „Sitzungsberichten der königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, Klasse für Philosophie, Geschichte und Philologie“, Jahrgang 1890, veröffentlichte A. Patera drei tschechische Predigten des Johannes Hus aus der ersten Periode seiner Predigerthätigkeit (S. 355—385), F. Menčik einen tschechisch geschriebenen Artikel über Predigten und Reformschriften des Milič von Kremsier aus dem Jahre 1367 (unter Mitteilung lateinischer Texte) (S. 309 bis 336), H. Toman zwei tschechische Abhandlungen über die Familie und Verwandtschaft und den Geburtsort Johann Žižka's (S. 44—62. 337—354).

174. „Über die Husiten in Ungarn“ handelt Alex. von Maffay in der „Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie“, Jahrgang 35 (1892), Heft 2, S. 184—220, allerdings fast ausschliefslich an der Hand sekundärer, zum guten Teil antiquierter Quellen und ohne genügende Kenntnis der neueren Litteratur. Unter den verschiedenen fables convenues, die der Verfasser wiedergiebt, begegnet auch die auf das sehr unkritische Werk von Petr. Bod (ed. Rauwenhoff. Leyden 1888 ff.) gestützte Behauptung, dafs Matthias Corvinus sich um die Verbreitung der Lehren der Brüderunität bemüht habe. Von der Existenz ungarischer Waldenser hat der Verfasser keine Kenntnis (vgl. meine Schrift „Waldensertum und Inquisition im südöstl. Deutschland“, S. 28 ff. 77 ff.).

***175.** Mit einem der streitbarsten Gegner des Husitismus beschäftigt sich die Leipziger Dissertation Rich. Becker's „Johann Hoffmann, der nachmalige Bischof Johann IV. von Meifsen. Seine Wirksamkeit an den Universitäten Prag und Leipzig“ (1891. 60 S.). So nützlich die Nachweisungen sind, die der Verfasser über Hoffmann's akademische Carriere und seine Thätigkeit an der neu begründeten Leipziger Universität beibringt, so läfst das Schriftchen doch die nötige Kenntnis der einschlägigen Litteratur sehr vermissen. So hätte z. B. der Verfasser aus der von Ed. Machatschek (Neues Lausitz. Magazin 57, 1882, S. 261—296) gegebenen Lebensbeschreibung Bischof Johann's IV. entnehmen können, dafs dessen Traktat „de communione sub utraque specie“, aus dem der Verfasser nach einer Handschrift der Leipziger Universitätsbibliothek Proben mitteilt,

in Venedig im Jahre 1571 (nach Poissevin, Bibl. sel. I, 469 im Jahre 1561) gedruckt worden ist.

***176.** Höchst interessante Untersuchungen über „das deutsche Kirchenlied der böhmischen Brüder im 16. Jahrhundert" erhalten wir durch R. Wolkan (Prag, Haase, 1891. 178 S.). Der Verfasser weist nach, dafs Luther's Zeitgenossen Michael Weise eine ganz hervorragende Stellung unter den Kirchenliederdichtern des 16. Jahrhunderts zukommt und dafs die bisherige Annahme einer durchgängigen Abhängigkeit seiner Lieder von tschechischen Originalen auf Irrtum beruht. Das von dem Verfasser gegebene Verzeichnis der Kirchenlieder der böhmischen Brüder läfst erkennen, dafs zahlreiche protestantische Gesangbücher des 16. Jahrhunderts einen wesentlichen Teil ihres Inhalts aus den Kirchengesängen der böhmischen Brüder geschöpft haben, ja dafs einzelne sogar eher den Namen von Gesangbüchern der böhmischen Brüder, wie der Protestanten verdienen.

177. M. G. Baissac's umfangreicher Darstellung der Hexen- und Zaubererverfolgungen seit dem Ende des 15. Jahrhunderts (Les grands jours de la sorcellerie. Paris, Klincksieck, 1890. 734 p.) widmet A. Molinier in der Revue historique, T. XLV (1891), p. 350sq., eine günstige Besprechung.

178. Zur Geschichte der Hexenprozesse ist ferner zu erwähnen L. Rapp's in zweiter Auflage erschienene Schrift „Die Hexenprozesse und ihre Gegner in Tirol" (Brixen, Wagner, 1891. 170 S.), die die Verdienste des Jesuiten Adam Tanner, des Abbate Girolamo Tartarotti und des Theatiners Ferdinand Sterzinger um die Bekämpfung des Hexenglaubens feiert, sowie ein Artikel des Chorherrn Hartmann Ammann in der Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol, III. Folge, Heft 34 (1890), worin auf Grund ungedruckter Archivalien Mitteilungen über den Aufsehen erregenden Innsbrucker Hexenprozefs von 1485 gegeben werden.

179. Einen höchst wichtigen Beitrag zur Geschichte des Bauernkriegs und der Reformation am Oberrhein liefert J. Loserth's Abhandlung über „die Stadt Waldshut und die vorderösterreichische Regierung in den Jahren 1523—1526" (Wien, Tempsky, 1891. 149 S. Separatabdruck aus dem Archiv für österr. Geschichte, Bd. LXXVII). Der Verfasser konnte für seine Arbeit den litterarischen Nachlafs Jos. von Beck's benutzen, der für die Geschichte der oberrheinischen und schweizerischen Wiedertäufer und speziell für eine Biographie Balthasar Hubmaier's archivalische Quellen in weitestem Umfang gesammelt hatte, ohne dafs ihm deren Verwertung gegönnt war. Loserth's Untersuchungen werfen auf die Anfänge der Reformation in Vorderösterreich vielfach ein ganz

neues Licht, namentlich aber auf die Rolle, welche Hubmaier in jener Zeit in Waldshut gespielt hat. Wir erfahren einerseits, dafs der Streit zwischen Waldshut und der vorderösterreichischen Regierung sich nicht, wie bisher angenommen, um die Teilnahme der Stadt am Bauernkrieg, sondern um die Freiheit der katholischen Lehre und die Duldung Hubmaier's drehte; anderseits zeigt es sich, dafs Hubmaier schon zu Ende des Jahres 1523 zahlreiche Artikel im Sinne der bäuerlichen Bewegung in der Umgegend von Waldshut ausstreute. Auch der Einführung der Wiedertaufe in Waldshut widmet Loserth ein sehr interessantes Kapitel. Der Text von 19 Briefen und Aktenstücken wird im Anhang mitgeteilt. Eine kritische Bearbeitung der Lehren und Schriften Hubmaier's und eine zusammenfassende Darstellung seiner Lebensschicksale stellt Loserth für die nächste Zeit in Aussicht.

180. Dem 1534 zu Mastricht verbrannten Wiedertäufer Heinrill Roll (auch Heinrich von Hilversum oder von Grave) und dem schwäbischen Wiedertäufer Michael Sattler (verbrannt 1527 in Rothenburg a. N.) widmet L. Keller biographische Artikel in der Allgemeinen Deutschen Biographie 29, 75 und 30, 410—412. Eine ziemlich eingehende Biographie des Predikanten Christoph Schappeler giebt Wilh. Vogt (ebenda 30, 576ff.), wobei er Seb. Lotzer als Autor der zwölf Bauernartikel, Schappeler als deren „intellektuellen Vater" bezeichnet.

Wegen unerwarteter Ausdehnung der Beiträge können die Nachrichten über die Litteratur der neueren Kirchengeschichte und der christlichen Archäologie erst im folgenden Heft, dessen Druck bereits begonnen hat, erscheinen. *Anm. der Redaktion.*

Nekrolog.

Am Vormittag des 8. Januar verstarb in Kiel der Professor der Kirchengeschichte Ernst Wilhelm Möller im Alter von 64 Jahren. Unsere Wissenschaft verliert in ihm einen ebenso durch ausgebreitete Gelehrsamkeit, wie durch Besonnenheit des Urteils allseitig geachteten und geehrten Vertreter. Ein Sohn des 1861 gestorbenen Generalsuperintendenten der Provinz Sachsen Joh. Friedrich Möller, dessen Leben und Persönlichkeit er in einem trefflichen Artikel in Herzog's R.-E.[2] X dargestellt hat, war er in frommem und geistig angeregtem Elternhaus in Erfurt

und Magdeburg aufgewachsen, ein Zeuge der des Vaters Leben aufs tiefste bewegenden Kämpfe erst mit der altlutherischen Separation und dann mit der lichtfreundlichen Bewegung. Nach den Studienjahren in Berlin, Halle und Bonn, welche für seine Entwickelung im Sinne einer kirchlich konservativen, wissenschaftlich weitherzigen Vermittelungstheologie entscheidend wurden, habilitierte er sich 1854 mit einer Arbeit über die Anthropologie bei Gregor von Nyssa an der Hallischen Hochschule. Als erste gröfsere Schrift folgte sein Beitrag zum Verständnis der gnostischen Lehrsysteme im seinem Buche „Geschichte der Kosmologie in der griechischen Kirche bis auf Origenes“ nach. 1863 vertauschte er das Privatdozententum mit dem Pfarramte. Im ländlichen Pfarrhause fand er die Mufse zu der wissenschaftlichen Arbeit, die ihm unter den Reformationshistorikern für alle Zeit einen ehrenvollen Platz sichert, seiner auf gründlichsten und umfassenden Studien beruhenden Biographie A. Osiander's (1870), neben Köstlin's „Luther“ und Uhlhorn's „U. Rhegius“ der wertvollste Beitrag in dem bekannten Elberfelder Sammelwerke „Leben und ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der lutherischen Kirche“. Diese reife Frucht gelehrter Forschung trug ihm nicht allein 1873 die Berufung als Thomsen's Nachfolger in das Ordinariat der Kirchengeschichte an der Kieler Universität ein, sondern veranlafste auch noch beim Lutherjubiläum 1883 die philosophische Fakultät in Halle, ihn zum philosophischen Doktor zu ernennen. D. theol. war er bereits 1863 von Greifswald aus geworden. In seinem neuen Amte sah er seine besondere Gabe und Aufgabe darin, in möglichstem Umfange sich den Überblick über das Gesamtgebiet der Kirchengeschichte zu bewahren. Nicht Spezialforscher, wie die meisten seiner Fachgenossen wollte er sein, sondern in möglichst gleichmäfsiger Ausdehnung sich auf dem grofsen weiten Plane an den Quellen orientieren und der Forschung der Zeitgenossen mit selbständigem Urteile prüfend folgen. So hat er mit einer, an die Weise der Kirchenhistoriker der älteren Generation erinnernden breiten Ausdehnung seines Interesses und seiner Studien fast in allen Zeiträumen der Kirchengeschichte sich gleichmäfsig heimisch gemacht: einer der fleifsigsten und vielseitigsten Mitarbeiter an der zweiten Auflage der Herzog'schen Encyklopädie, einer der geachtetsten Rezensenten unserer Litteraturblätter und Zeitschriften. Stets aus den Quellen wohl orientiert, stets mit seinem wohlwollenden und nur nach sachlichen Gründen abwägenden Urteil die Sache fördernd, stets bereit, jede ehrliche Arbeit, von welcher Seite sie auch kam, anzuerkennen, hat er sich jene allgemeine Hochschätzung erworben, die ihn über den Streit der Richtungen, Schulen und Parteien hinaushob. Erst die letzten Jahre seines Lebens

stellten ihn noch einmal wieder vor eine grofse litterarische Arbeit [1], sein leider unvollendet gebliebenes Lehrbuch der Kirchengeschichte zu schreiben. Die ganze Art seiner Studien befähigte ihn zu einem solchen Abschlufs seiner Lebensarbeit in besonderer Weise. Freilich wurde diese mit grofser Freude von ihm begonnene Arbeit ihm bald zu einem Sorgenkinde. Ein Nierenleiden trat beunruhigend, ihn oft aufs Krankenlager bannend, dazwischen. Schon den ersten Band konnte er nur mit vielen Unterbrechungen vollenden; grofse Stücke mufsten vom Bette oder vom Fahrstuhl aus diktiert werden. Doch traten immer wieder längere Pausen wiederkehrender Hoffnung und neuen Lebensmutes dazwischen, die ihn, wie seinen akademischen Beruf so auch seine Arbeit am Lehrbuch fortführen liefsen. Unter vielen Nöten vollendete er auch noch den zweiten Band; oft hatte er die Hoffnung aufgegeben, diesen zur Vollendung zu bringen. Und, was ihn noch mehr niederdrückte, oft fühlte er auch dann, wenn er wieder zu seiner lieben Arbeit greifen konnte, dafs ihm die geistige Frische nicht wiederkehren wollte, um den Stoff, den er beherrschte, so zur Darstellung zu bringen, wie er es wünschte. Schon war er mit dem Verleger übereingekommen, den dritten Band in andere Hände zu legen; aber da die in dieser Richtung angeknüpften Verhandlungen ergebnislos blieben, so trat an ihn die Aufforderung heran, auch diesen Schlufsband noch seinem Werke selber hinzuzufügen. Nicht ohne Zagen ging er an die neue Aufgabe heran. Hatte er auch mit dem 1. Oktober 1891 seinen Lehrauftrag an der Universität sich definitiv müssen abnehmen lassen, weil sein Gesundheitszustand zu schwankend wurde und seine schwindende Kraft nicht mehr ein regelmäfsiges Dozieren ihm gestattete, so ging er doch unter dem Zureden der Seinen und der Freunde noch einmal ans Werk, und wieder sah man ihn, so oft er ausgehen durfte, als regelmäfsigen Arbeiter auf der Universitätsbibliothek. Aber die Krankheit nahm zu; schliefslich traten sehr schmerzhafte Leidenstage ein, und ein akutes Blasenleiden zehrte die geschwächten Kräfte vollends auf. Am 12. Januar geleiteten seine Kollegen und Schüler die sterbliche Hülle des trefflichen Mannes zur letzten Ruhestätte. Alle, die ihn näher gekannt haben, werden das Bild des Mannes in dankbarer Erinnerung bewahren, den sie ebenso als Gelehrten, wie als einen treuen, sanftmütigen, gottergebenen Jünger Christi verehrt haben. *G. Kawerau.*

1) Seine schöne Arbeit über „Schleswig-Holsteins Anteil am deutsch-evangelischen Kirchenliede“ (Zeitschrift für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte 1887) sei hier auch dankbar in Erinnerung gebracht.

Berichtigungen.

S. 360, Z. 7 v. u. lies „Ermländer" statt „Engländer".
„ 376, „ 7 „ „ „ „frendit" statt „fundit".
„ 411, „ 17 „ „ „ „Leipzig, Hinrichs" statt „Freiburg, Mohr".

Druck von Friedrich Andreas Perthes in Gotha.

Zu den Beratungen der Protestanten über die Konzilsbulle vom 4. Juni 1536.

Von

Dr. H. Virck in Weimar.

Bekanntlich hat die Konzilsbulle Paul's III. vom 4. Juni 1536 die Protestanten zu langen und ernsten Erwägungen veranlafst, wie sie sich ihr gegenüber verhalten sollten. Soweit dabei Kursachsen in Betracht kommt, lernen wir diese Erwägungen aus einer Reihe von Aktenstücken kennen, welche zum gröfsten Teil schon von Bretschneider im dritten Band des Corpus Reformatorum veröffentlicht sind. Zu ihnen hat dann Burkhardt noch zwei weitere hinzugefügt, die wir in seinem Briefwechsel Luther's auf S. 256 und 271 abgedruckt finden. Da die Kritik sich mit diesen Aktenstücken noch wenig beschäftigt hat, und infolge dessen über ihre Entstehung und Datierung noch manche unklare und falsche Ansichten verbreitet sind, entnehme ich daraus die Berechtigung zu folgenden Bemerkungen.

Zunächst ein Wort über das Aktenstück Burkhardt a. a O. S. 256. Es trägt die Überschrift: „Kurfürst Johann Friedrich's Räte an Luther (und die übrigen Theologen und Juristen)“. Diese Überschrift könnte zu der Auffassung verleiten, dafs uns hier eine briefliche Äufserung vorliegt. Diese Auffassung aber pafst nicht recht zum Inhalt und Wortlaut des Aktenstückes. Es enthält nämlich die Aufforderung des Kurfürsten zur Abfassung eines Gut-

achtens, wie er sich gegenüber dem ausgeschriebenen Konzil und der Insinuation der Konzilsbulle durch einen Nuntius, dessen Ankunft in Deutschland bevorstehe, verhalten solle. Zu diesem Zweck sollen die Theologen und Juristen sich „furderlich und unverzuglich alhie“ versammeln und mit dem Studium der in dieser Sache bisher geführten Verhandlungen beginnen. Damit sie dies können, will ihnen der Kurfürst die betreffenden Akten „alhie“ zurücklassen. Diese Worte erklären sich am ungezwungensten durch die Annahme, dafs jene Aufforderung mündlich und zwar in Gegenwart des Kurfürsten selbst erfolgte. Diesen Sachverhalt bestätigen auch die Worte auf dem Rücken des Aktenstückes, welche von der gleichen Hand wie dieses selbst geschrieben sind: „furhaltung den hern doctorn baider faculteten als den theologen und juristen zu Wittenberg bescheen, montags nach Marie Magdalene“ [24. Juli].

Die nächsten in Betracht kommenden Aktenstücke sind Corp. Ref. III, Nr. 1449 und 1456. Ersteres ist datiert vom 26. Juli und trägt die Überschrift: „Bedenken Ihrer Churfürstl. Gnaden des künftigen Concilii halben 1536“ [1]. Wie die Überschrift besagt, setzt der Kurfürst hierin seine eigene Ansicht über das Konzil auseinander, und zwar erklärt er sich dahin, dafs man die päpstliche Citation nicht annehmen soll. Er hält es sogar für das Beste, dafs man den päpstlichen Nuntius gar nicht anhört, sondern ihm bei seiner Ankunft in Deutschland eine Protestation gegen das päpstliche Ausschreiben zusendet. Für diesen Fall stellt er die Frage, ob die Protestanten ihr Verhalten „durch eine wohlausgestrichene und mit göttlichem Wort gezierte Werbung

1) Das Original des kurfürstlichen Bedenkens liegt jetzt im Ernest. Ges.-Archiv Reg. H, p. 123, Nr. 54. Daneben befindet sich die vom Kurfürsten korrigierte Abschrift, welche Bretschneider seinem Druck zugrunde gelegt hat. Sie trägt auf dem Rücken den Vermerk: „ist umbgeschrieben“. Diese Umschrift von derselben Hand ist Reg. H, p. 124, Nr. 56. Sie ist als Reinschrift zu betrachten und weicht von dem Druck im C. R. nur in Kleinigkeiten ab. Die Lücke C R. S. 102 ist zu ergänzen: „dafs sich ein teil gegen dem andern an gleich und recht genügen liefse“.

oder Schrift beim Kaiser und anderen Nationen“ und „mit einem gemeinen Ausschreiben in lateinischer und deutscher Sprache“ rechtfertigen sollen. Endlich läſst der Kurfürst sich weitläufig darüber aus, ob es mit Rücksicht auf den im November vorigen Jahres in Wien mit König Ferdinand abgeschlossenen Vertrag ratsam sei, die obigen Vorschläge sofort auszuführen oder damit noch zu warten, bis man wisse, wie der Kaiser sich zu den in Wien verabredeten Punkten stelle. Am Ende ist dem Bedenken die Weisung hinzugefügt, daſs die Theologen und Juristen dem Kurfürsten auf die berührten Fragen „in vierzehn Tagen ihr Bedenken in Schriften zuschicken“ sollen.

Da nun das C. R. III, Nr. 1156 gedruckte Aktenstück die Überschrift trägt: „Der Gelehrten zu Wittenberg erster Ratschlag des künftigen Concilii halben 1536“, so kommt man zunächst auf die Vermutung, mit diesem „Ratschlag“ seien die Gelehrten lediglich der im „Bedenken“ des Kurfürsten enthaltenen Weisung nachgekommen. Denn thatsächlich verbreitet sich der „Ratschlag“ über die vom Kurfürsten daselbst angeregten Fragen. Indes zeigt die Form des kurfürstlichen Bedenkens, daſs das Verhältnis noch ein etwas anderes ist. Das kurfürstliche Bedenken stellt nämlich die zu behandelnden Punkte nicht erst selbst auf, sondern bezieht sich auf schon früher gestellte Fragen. Dies zeigt gleich der Anfang, wo es heiſst: „Auf den ersten Artikel, ob die päpstlichen Mandata oder Citation anzunehmen oder nicht, wird bedacht“ etc. Dann weiter unten: „Damit sollen die anderen Artikel auch mit eingezogen seyn“ etc. Auch Bretschneider ist offenbar nicht der Ansicht, daſs der „Ratschlag“ der Gelehrten lediglich das „Bedenken“ des Kurfürsten im Auge habe. Er spricht wiederholt (vgl. die Kopfnote zu Nr. 1449 und 1456) von Artikeln, welche der Kurfürst den Gelehrten vorgelegt habe, in einer Weise, daſs man wohl sieht, er meint damit nicht das „Bedenken“ des Kurfürsten. Welches aber diese Artikel sind, und wie sie sich zu dem Bedenken des Kurfürsten verhalten, erfahren wir von ihm nicht. Und doch hätte er es uns sagen kön-

nen. Denn er selbst teilt uns in der Kopfnote zu Nr. 1449 mit, dafs der Kurfürst sein „Bedenken“ am 26. Juli an den Kanzler Brück gesandt habe mit der Aufforderung, dafs sich die Gelehrten darüber äufsern sollten. Dieser Brief aber ist noch vorhanden [1], und er giebt uns die gewünschte Aufklärung. Der Kurfürst schreibt darin, dafs, als er „am negsten“ zu Wittenberg gewesen sei, der Kanzler einige Artikel aufgesetzt habe, „worauf der radschlag und das bedenken des kunftigen ausgeschrieben concilii halben furgenomen und gestalt soll werden“. Dem Wunsche des Kanzlers gemäfs übersende er auf diese Artikel sein „Bedenken“, worin er den Artikel von der „Wienischen Handlung“ und dem Konzil etwas weiter ausgeführt habe. Der Kanzler solle neben den anderen Gelehrten, Theologen und Juristen sowohl über die von ihm selbst gestellten Artikel als auch über das hierzu verfafste kurfürstliche „Bedenken“ in Beratung treten und solchen „ratschlag und bedenken in virzehn tagen“ dem Kurfürsten zusenden. Der Sachverhalt ist also kurz folgender: Brück stellte am 24. Juli bei der Anwesenheit des Kurfürsten in Wittenberg (vgl. oben S. 488) Artikel auf, welche der Beratung der Gelehrten zugrunde gelegt werden sollten. Hierzu schrieb der Kurfürst sein „Bedenken“, welches er am 26. Juli an den Kanzler sandte, und die Gelehrten verfafsten wieder unter Berücksichtigung beider ihren „Ratschlag“. Die Brück'schen Artikel sind nicht verloren. Sie liegen in zwei Exemplaren in demselben Fascikel wie der Brief des Kurfürsten. Das eine Exemplar ist das Konzept von der Hand des Kanzlers, das andere von Schreiberhand die Reinschrift. Letztere ist dem Abdruck am Ende dieser Bemerkungen zugrunde gelegt.

Schon Bretschneider hat die Ansicht ausgesprochen, dafs der Verfasser des „Ratschlags“ (C. R. Nr. 1456) Melanchthon gewesen sei. Er beruft sich dabei auf den Brief Me-

1) W. G. A. Reg. H, p. 123, Nr. 54 Konzept mit eigenhändigen Korrekturen des Kurfürsten. Dat. zu Herzberg mitwoch nach Jacobi 26. Juli] 1536.

lanchthon's an Jonas vom 17. August (C. R. Nr. 1457), wo es heifst: Nos scripsimus deliberatiunculam περὶ τῆς συνόδου ad certos articulos a Principe propositos. Die Stelle schliefst nicht jeden Zweifel aus. Indes erhält sie durch zwei Thatsachen eine weitere Bestätigung. Erstens hat Melanchthon dem von Cruciger geschriebenen Original des Ratschlags selbst einige Korrekturen hinzugefügt (vgl. Burkhardt a. a. O. S. 256 Anm.). Zweitens heifst es in einem Briefe des Kanzlers an den Kurfürsten vom 7. August: „So ist aller der gelerten beschlus, so gestern des concilii halben bei einander gewest, das noch zur zeit keis. mat. halben sewberlich und gemach gethan solt werden, wie e. c. f. g. vornemen werden aus dem ratschlag, den magister Philippus mit doctor Martino und doctor Jeronimo zu stellen aufgenomen“ [1]. Danach kann wohl kein Zweifel mehr bestehen, dafs Melanchthon in der That den Ratschlag verfafst hat.

Auf den „ersten Ratschlag der Gelehrten“ läfst Köstlin [2] das Aktenstück C. R. Nr. 1462 folgen. Es ist überschrieben: „Gedenk Zeddel, von was Artikel zu reden und zu handeln seyn will des Concilii auch anderer Sachen halben“ [3]. Der Kurfürst spricht sich

1) W. G. A. Reg. H, p. 123, Nr. 54. Original von Schreiberhand mit eigenhändiger Unterschrift Brück's. — Was die Edition des Ratschlags betrifft, so ist darüber im allgemeinen bereits von Burkhardt a. a. O. S. 256 Anm. das Nötige gesagt worden. Ich füge dem hinzu, dafs auf S. 121 in dem Absatz anfangend mit: „zum dritten“ am Ende nach den Worten: „Und vielleicht wird die Citation nicht vom Papst ausgehen“ einzufügen ist „sondern allein vom concilio“. S. 121 letzter Absatz 3. Reihe ist statt „ausgestrichen“ zu lesen „auszuschreiben“. Ebenda 3. Reihe von unten ist „andern“ vor „alten“ zu streichen. S. 123 5. Reihe von unten ist vor dem ersten „jus“ ein „doch“ einzufügen. S. 124 2. Reihe mufs es statt „Recht“ „macht“ und ebenda 2. Reihe von unten für „damit“ „darumb“ heifsen. — Ich bemerke hierbei, dafs ich hier und im Folgenden nur diejenigen Verbesserungen anführe, durch welche der Sinn der Worte eine Veränderung erfährt.

2) Luther II, S. 669 Anm. zu S. 388.

3) Das eigenhändige Konzept des Kurfürsten befindet sich im

darin gegen die Beschickung eines Konzils aus, da es weder frei noch gemein und dabei den Abschieden vieler Reichstage zuwider angesetzt sei. Überdies könne man dem Gegner, da er den Religionsfrieden nicht halte, gar nicht mehr trauen, sondern müsse sich des Schlimmsten von ihm versehen. Obwohl er nun nicht zweifle, dafs Gott die Evangelischen gegen die Feinde schützen werde, so sei man doch auch verpflichtet, das Seine dazu zu thun Deswegen sei es „hoch vonnöten“ „dafs Doct. Martinus sein Grund und Meinung mit göttlicher Schrift verfertige, worauf er in allen Artikeln, die er bisher gelehrt, geprediget und geschrieben, auf einem Concilio, auch in seinem letzten Abschied von dieser Welt vor Gottes allmächtiges Gericht gedenkt zu beruhen und zu bleiben, und darinnen ohne Verletzung göttlicher Majestät, es betreffe gleich Leib oder Gut, Frieden oder Unfrieden, nicht zu weichen“. Die Arbeit ist spätestens bis Conversionis Pauli (25. Januar) fertig zu stellen, und dann den Wittenberger Theologen und Prädikanten zur Unterschrift vorzulegen. Haben sich letztere mit Luther über dessen Artikel verglichen, so sollen sie dann auch den Bundesverwandten auf „einer gemeinen Zusammenkunft, welche auch wills Gott um Lichtmesz schiersten zu geschehen auf der Bahn ist“ zur Annahme empfohlen werden. Der zweite Teil des Aktenstückes enthält dann Erwägungen, in welcher Form ein vom Kurfürsten in Aussicht genommenes evangelisches Gegenkonzil auszuschreiben ist, und welche Mafsnahmen hierfür zu treffen sind. — Köstlin meint nun, dafs dies Aktenstück vom Ende des Monats August zu datieren sei, da der Kanzler Brück in einem Brief an den Kurfürsten vom 3. September (C. R. Nr. 1464)[1] sich auf die oben wörtlich angeführte Stelle be-

W. G. A. p. 123, Nr. 54. Es weicht im Ausdruck und Satzbau vielfach von dem Druck ab. Indes liegt ebenda p. 124 Nr. 56 eine Reinschrift mit einer kleinen Korrektur des Kurfürsten, welche abgesehen von Kleinigkeiten mit dem Druck übereinstimmt. S. 139 Zeile 13 ist nach „Vortheil“ einzufügen „kein ruhe haben werden bis sie unserm teil ainen nachteil“ etc.

1) Dem Druck liegt eine sehr schlechte Abschrift zugrunde.

ziehe. Machen wir uns zuerst mit dem Inhalt dieses Briefes bekannt. Er steht in enger Beziehung zu dem vorher erwähnten „Ratschlag“. Der Kurfürst war nämlich hiervon nicht befriedigt gewesen und hatte dem Kanzler in einer Zusammenkunft in Torgau seine Ausstellungen kundgegeben, damit dieser sie den Theologen in Wittenberg mitteile und sie zur Abfassung eines neuen Gutachtens auffordere. Der Kanzler entledigte sich seiner Aufgabe am 30. August und berichtete dem Kurfürsten am 3. September in sehr ausführlicher Weise, was er den Theologen vorgetragen habe. Wir ersehen daraus, dafs der Kurfürst vornehmlich darüber unwillig war, dafs man seinen Vorschlag, auf die Insinuation der Konzilsbulle mit einer Protestation zu antworten, nicht gehörig beachtet hatte. Brück trug nun am 30. August den Theologen weitläufig vor, wie die Protestation gemeint sei, — der Kurfürst hatte seine Ansicht darüber jetzt etwas modifiziert —, und warum man von ihr nicht absehen könne. Dann stellte er den Theologen folgende Fragen zur Beantwortung: 1) Ob man nach dem Inhalt der päpstlichen Bulle eine unparteiische Verhandlung auf dem Konzil erwarten könne. 2) Wenn dies verneint werde, ob man nach eingelegter Protestation auf die Beschlüsse des Konzils warten, oder zur Erhaltung des Glimpfs bei gemeiner Christenheit den Inhalt der Protestation veröffentlichen solle. 3) Ob man den Gegnern in einigen Punkten nachgeben könne. Diese Punkte sind eventuell in „ein Verzeichnis“ zu bringen. 4) Wollte der Kurfürst wissen, ob die Evangelischen, wenn sie wegen Nichtannahme der Konzilsbeschlüsse vom Kaiser in die Acht erklärt würden, sich wehren dürften.

Die Worte, welche Köstlin im Auge hat, stehen zu Anfang des Briefes und lauten: „So hab ich Doct. Martino den Credenzbrief, so mir E. Chf. G. negst zugestellt, auch überantwortet, und darauf E. Ch. G. Befehlich mit ihm ge-

---

Das Original 9 Folioblätter von Schreiberhand mit eigenhändiger Unterschrift Brück's befindet sich im W. G. A. Reg. H., p. 124, Nr. 56. Die danach verbesserten Lesarten siehe am Ende dieser Bemerkungen.

redt; der hat sich alles Gehorsams erboten. Mich dünkt auch, er sey schon in guter Arbeit, E. C. G. sein Herz der Religion halben, als für sein Testament, zu eröffnen." In der That scheinen diese Worte darauf zu deuten, daſs der Kurfürst schon damals Luther durch Brück hat auffordern lassen, eine Schrift auszuarbeiten, wie sie im „Gedenkzettel" in Aussicht genommen ist. Trotzdem aber kann Brück sich nicht auf den Gedenkzettel beziehen.

Denn sonst müſsten doch wohl die von Brück an die Theologen gerichteten Fragen den im Gedenkzettel vom Kurfürsten verzeichneten Punkten entsprechen. Das aber ist keineswegs der Fall. Die von Brück den Theologen vorgelegten Fragen enthalten teils mehr teils weniger, als im Gedenkzettel steht. Der Kurfürst läſst sich im „Gedenkzettel" weitläufig über ein Gegenkonzil aus; hierüber sagt Brück den Theologen nichts. Dagegen legt Brück ihnen die Frage über die Berechtigung der Gegenwehr vor; davon steht wieder nichts im „Gedenkzettel". Sind überhaupt die den Theologen vorzulegenden Fragen in jener Konferenz des Kurfürsten mit Brück schriftlich fixiert worden? Das ist im höchsten Grade unwahrscheinlich. Denn in diesem Fall hätte der Kanzler nicht nötig gehabt, nach Ausführung seines Auftrages jene Fragen dem Kurfürsten selbst wieder so auſserordentlich weitschweifig mitzuteilen, wie er es thut. — Muſs es nach den angeführten Thatsachen schon recht zweifelhaft werden, daſs Brück sich in seinem Bericht auf den „Gedenkzettel" bezieht, so sprechen direkt gegen diese Annahme die zwei im Gedenkzettel vorkommenden Daten: daſs Luther die Arbeit spätestens bis Conversionis Pauli (25. Januar) vollenden solle, und daſs eine „gemeine Zusammenkunft" um Lichtmeſs (2. Februar) in Aussicht genommen sei. Mit letzterer kann nur die nach Schmalkalden ausgeschriebene Bundesversammlung gemeint sein. Nun aber wird in dem Briefwechsel zwischen dem Kurfürsten und dem Landgrafen von Mitte 1536 an für diese Versammlung ein viel früherer Zeitpunkt ins Auge gefaſst, und erst allmählich wird diese Versammlung immer weiter hinausgeschoben.

Noch am 18. November schlägt der Kurfürst hierfür Montag Erhardi (8. Januar) vor [1]. Da nun aber die von Luther geforderten Artikel auf diesem Bundestag vorgelegt werden sollten, so ist klar, dafs der Gedenkzettel, welcher einen späteren Termin für die Fertigstellung der Artikel in Aussicht nimmt, jedenfalls erst nach dem 18. November geschrieben sein kann. Ja man könnte versucht sein, ihn erst in die zweite Hälfte des Dezember zu setzen, wenn man vernimmt, dafs Jakob Sturm in einem Brief an den Landgrafen vom 9. Dezember darum bittet, man möge die für Weihnachten oder kurz darauf in Aussicht genommene Versammlung in Schmalkalden auf „unz noch liechtmefs" verlegen, und der Landgraf am 23. Dezember antwortet, der Bundestag sei dem Wunsche Strafsburgs entsprechend auf den 7. Februar angesetzt [2]. Indes ist es nicht nötig anzunehmen, dafs die Fürsten erst auf den Wunsch Strafsburgs hin die Verlegung vorgenommen haben; sie können recht wohl schon vorher selbständig zu diesem Entschlufs gekommen sein, und diese Annahme hat um so weniger Bedenken, da, wie gesagt, der Bundestag das ganze halbe Jahr hindurch fortwährend weiter hinausgeschoben war. Der Gedenkzettel könnte dann in den Anfang Dezember hinaufgerückt werden. Für diese Zeit sprechen zwei Umstände. Zuerst ein Brief des Kurfürsten an Luther und die übrigen Theologen vom 11. Dezember (Burkhardt S. 271). Daraus entnehmen wir, dafs der Kurfürst vor wenigen Tagen, d. h. am 1. Dezember und wahrscheinlich auch die nächsten Tage [3] in Wittenberg gewesen ist und den Theologen abermals Artikel über das bevorstehende Konzil hat vorlegen lassen. Hierauf ist ihm von den Theologen ein Bedenken übermittelt worden. Dagegen vermifst er noch eine ebenfalls geforderte gröfsere Schrift über die christliche Lehre und darüber, „in welchen Artikeln und stucken von fridens

1) W. G. A. Reg. H, p. 112, Nr. 52 Konzept.

2) Pol. Korrespondenz der Stadt Strafsburg II, Nr. 418 u. 423.

3) Vgl. Köstlin, Luther, Anm. zu S. 388, Nr. 5 C. R. III, S. 195.

und einigkeit wegen zu weichen und nachzugeben sein mochte". Der Kurfürst wiederholt deswegen seinen Befehl an Luther, sich alsbald an die Abfassung dieser Schrift zu begeben, da an der Sache, wie er neulich schon zu Wittenberg habe anzeigen lassen, viel gelegen sei. Wenn Luther die Schrift fertiggestellt hat, soll er sich darüber mit den übrigen Theologen, auch Amsdorf, Eisleben und anderen Predigern vergleichen und sie dann von den Theologen unterschrieben dem Kurfürsten zusenden. Wenn aber einer von den Theologen in einem oder mehr Artikeln nicht mit Luther übereinstimmt, so soll er diese seine abweichende Ansicht und die Gründe dafür ebenfalls niederschreiben und diese Niederschrift dem Kurfürsten auch übersenden. Spätestens um Conversionis Pauli soll die Schrift fertig sein. Man sieht, die in diesem Brief enthaltene Forderung ist ganz die gleiche wie im Gedenkzettel. Selbst das Datum kehrt wieder. Nur fafst sich der Kurfürst jetzt kürzer und giebt anderseits bestimmten Befehl, wem die Schrift vorzulegen und wie es mit der Unterzeichnung gehalten werden soll. Das alles weist darauf hin, dafs der Gedenkzettel und dieser Brief ungefähr um dieselbe Zeit und zwar ersterer vor diesem geschrieben ist. Da nun der Kurfürst ferner sagt, dafs er seine Forderung schon einige Tage vorher in Wittenberg gestellt habe, so wird der „Gedenkzettel", worauf ja auch die Überschrift [1] hinweist, wohl für diese Zusammenkunft des Kurfürsten mit den Theologen in Wittenberg niedergeschrieben sein.

Zu demselben Resultat führt eine andere Erwägung. Die Antwort, welche der Kurfürst auf seine den Theologen Anfang Dezember in Wittenberg vorgelegten Artikel erhalten hat, ist das C. R. III, Nr. 1458 abgedruckte Aktenstück. Das beweist aufser anderem ein gleichzeitiger Vermerk auf dem Rücken des Originals, welcher lautet: „der gelerten zu Wittenberg weiter bedenken und ratslage des kunftigen concilien halben Nicolai 1536" [2]. Danach hat der Kurfürst

---

1) Vgl. oben S. 491.

2) Das Original von Cruciger's Hand im W. G. A. Reg. H,

den zweiten Ratschlag der Theologen am 6. Dezember erhalten. In diesem zweiten Ratschlag findet sich nun unter den Antworten auf die früher von Brück den Theologen (am 30. August) vorgelegten Fragen auch eine ausführliche Äufserung über das vom Kurfürsten im Gedenkzettel in Anregung gebrachte evangelische Gegenkonzil. Auf einen Punkt im Gedenkzettel allerdings antwortet der zweite Ratschlag nicht, nämlich auf das an Luther gestellte Begehr um Aufstellung von Artikeln, auf welchen er gedenke „zu beruhen und zu bleiben". Aber wir haben aus dem oben angeführten Schreiben des Kurfürsten vom 11. Dezember erfahren, warum das nicht geschah. Diesem Begehr sollte durch ein eigenes ausführliches Schriftstück Genüge geschehen, zu dessen Anfertigung der Kurfürst dann wiederholt Luther aufforderte. Wenn somit der zweite Ratschlag auf den Gedenkzettel antwortet, so folgt daraus abermals, dafs dieser vor dem 6. Dezember d. h. wahrscheinlich also zu der Konferenz des Kurfürsten mit den Theologen Anfang Dezember aufgesetzt ist. Er enthält demnach die neuen Fragen, welche der Kurfürst zu den früher von Brück gestellten noch hinzufügte, geradeso wie er im Juli zu den ersten Artikeln Brück's sein „Bedenken" hinzugefügt hatte (vgl. oben S. 490).

Aus dem vorher Gesagten folgt nun freilich noch nicht, dafs der Kurfürst Ende August Luther nicht habe auffordern lassen, eine Schrift zu verfassen, wie sie im Gedenkzettel skizziert ist. Wie gesagt, ist es nach der oben angeführten Stelle in Brück's Brief sehr wahrscheinlich, dafs dies wirklich geschah. Aber die Aufforderung erfolgte nur mündlich [1] und war wohl noch ziemlich unbestimmt gehalten. Daraus würde sich denn auch besser als bisher erklären, warum Luther die Schrift nicht alsbald fertig stellte.

p. 123, Nr. 54. Die 6 in der Jahreszahl ist ausgestrichen und dafür fälschlich 7 geschrieben.

1) Vgl. C. R. III, S 147: „So hab ich Doct. Martino den Kredenzbrief, so mir E. Chf. G. — zugestellt, auch überautwortet und darauf E. Chf. G. Befehlich mit ihm geredt."

Ich schliefse hieran eine Bemerkung über die im Brief des Kanzlers vom 3. September so ausführlich besprochene Protestation. Der Kanzler schliefst seine Darlegungen darüber mit folgenden Worten: „Darum es E. Cf. G. Bedenkens wohl der sicherste Weg sein wollte, dafs man nicht unterliefse auf diesem Theil, die Requisition [zum Concil], so sie kommen würde, mit einer Protestation, wie bei dem Rathschlage liegt, und anders nicht anzunehmen, denn wie eine Meinung bedacht wäre worden, so ich den Theologis zugestallt, und die Ursachen der Puncteln, warum dieselben also zu thun, daneben berichtet habe, die sie ihnen nach Erwägung der Sachen haben wohl lassen gefallen. Und dafs dieselbige also gethan würde, hat sie M. Philippus ins Latein bracht, und das Erbieten weiter aufs glimpflichst erstragt [1], wie E. Chf. G. solches lateinisch und deutsch hierinnen finden werden.“ Schon Köstlin hat das dahin erklärt, dafs die Requisition zum Konzil nur mit einer Protestation angenommen werden solle, deren Form Brück mit mündlich zugefügten Motiven den Theologen überreichte, und die dann Melanchthon ins Lateinische übersetzte. Melanchthon's Übersetzung sieht er ebenfalls richtig in C. R. III, Nr. 1465. Er meint aber, verführt durch die zuletzt angeführten Worte und die falsche Lesart „erfragt“ statt „erstragt“, für den Zusatz Melanchthon's nach einem weiteren Aktenstück suchen zu müssen und findet dies in C. R. III, Nr. 1459. Das ist falsch, wie aus Folgendem erhellt.

Im W. G. A. Reg. H. p. 124, Nr. 56 liegt ein Aktenstück mit der Aufschrift: „Bedenken einer protestacion, so ze thun, do den religion verwandten stenden des concilii halben ainiche citacion bescheen wurde 1536.“ Er beginnt: „Ein solche protestacion solte ze thun sein“, und endigt: „dan zu einem solchem concilio wie berurt, davon sie auch appelliert, zu komen ader zu schicken, wolten sich ire chur und f. g. und ire vorwandten, wie hievor mehrmals aus iren antworten vormarckt, als christenliche churfurst, fursten und

1) = erstreckt = weiter ausgeführt; so ist zu lesen für „erfragt“. Vgl. die Lesarten im Anhang.

stenden des reichs, die von irer bekanten und der iren lere mit gotlicher heiliger schrieft grundlich bescheid, bericht und antwort zu geben geneigt und ungescheuet, hiermit nachmals, wie auch uf allen reichstagen bescheen und sie vormarckt weren worden, hiermit erboten haben und willig befunden werden". Wie eine Vergleichung dieses letzten Satzes mit dem lateinischen Text C. R. p. 158 erster Absatz zeigt, ist letzterer nichts weiter als die Übersetzung unseres Bedenkens, das also am 30. August von Brück den Theologen übergeben wurde. Was aber dann im lateinischen Text folgt, ist Zusatz Melanchthon's. Denn unter jenem deutschen Bedenken steht weiter zu lesen: „Diesz letzer erbieten hat D. Philippus im latein weiter ausgestrichen uf die meinung, wie die doctor Kreitzinger inhalts der vorzaichnus mit * verdeutscht hat." Diese Verdeutschung liegt an. Eine Vergleichung mit C. R. p. 158 zeigt, dafs sie von „et in tali Synodo" an bis zu Ende eine Übersetzung des lateinischen Textes ist.

Das schon erwähnte Aktenstück C. R. III, Nr. 1459 ist überschrieben: „Ob das Concilium ganz und klar zu recusiren sey, oder ob mit einer Protestatio etc. die Schickung zu willigen P. M." Mit derselben Überschrift erscheint es auch in einer Abschritt des Ernestinischen Gesamt-Archivs in Weimar [1]; nur ist für die Buchstaben P. M. noch bestimmter gesetzt „dm̄. P. M. scriptum". Es besteht demnach kein Zweifel, dafs uns hier eine Niederschrift Melanchthon's vorliegt. Wie die Überschrift besagt, entwickelt er darin die Gründe, welche einerseits für die Rekusation, anderseits die Protestation sprechen, ohne dafs er dabei zu einem bestimmten Resultate kommt. Schon die Thatsache, dafs Melanchthon derartige Erwägungen anstellte, macht es wahrscheinlich, dafs dies Aktenstück erst nach der ausführlichen Darlegung entstanden ist, welche Brück den Theologen am 30. August über eine Protestationsschrift vortrug (vgl. oben).

Auf eine noch spätere Zeit führen uns aber die Worte

---

1) W. G. A. p. 123, Nr. 56.

in unserem Aktenstück S. 132: „Dazu hat der Papst dieses selb also gedeutet in bulla de reformatione curiae, welche er neulich zu Rom nach dem Ausschreiben des Concilii hat lassen ausgehen“ etc. Diese Bulle ist vom 23. September datiert, wird also kaum vor Ende Oktober in Wittenberg bekannt geworden sein [1]. Nun aber hatte Melanchthon Anfang September seine Reise in die Heimat angetreten, von der er erst Anfang November zurückkehrte. Schwerlich hat er daher jene Erwägungen vor der Wiederaufnahme der Beratungen der Theologen Anfang Dezember niedergeschrieben. Vielleicht aber ist diese Schrift sogar erst in den Januar des nächsten Jahres zu setzen, als die Frage der Rekusation des Konzils vom Kurfürsten aufs neue erwogen wurde (vgl. unten) [2].

---

1) Die Konzilsbulle wurde erst am 6. Juli von dem Markgrafen Georg von Brandenburg an den Kurfürsten gesandt. Georg von Brandenburg an den Kurf. Onolzbach donnerstags nach visitationis Mariae a. 36. W. G. A. Reg. H, p. 123, Nr. 54 Ausf.

2) Es darf allerdings nicht verschwiegen werden, daſs wir die Bulle nur in deutscher Übersetzung haben, und daſs die Texte alle denselben Fehler in der Datierung aufweisen. Erstens nämlich wird als Jahr des Papsttums Paul's III., in welchem die Bulle ausgegangen sein soll, das erste angegeben, während es doch das zweite sein muſs. Zweitens soll die Bulle am Freitag, den 27. August, in der Cancellaria Apostolica angeschlagen sein, also früher, als sie veröffentlicht wurde, und dabei stimmt der Freitag nur für das Jahr 1535. Der deutsche Text der Bulle findet sich in den Ausgaben der Werke Luther's und zwar Wittenb. IV, p. 427, Eisl. II, p. 388, Altenb. VI, p. 1057, Leipz. XXI, p. 146, Walch XVI, p. 2397, Hortleder I, lib. 1, cap. 20, p. 96. Seckendorf Lib. III, Sect. 15, § L giebt das gleiche Datum und citiert die Altenb. Ausg., auſserdem Sleidan Lib. X, p. 293 und Sarpi. Sleidan giebt kein bestimmtes Datum, sondern nur den Monat September an, und Sarpi ist von ihm abhängig. Courayer bemerkt zu der betreffenden Stelle in seiner Ausgabe der Istoria del Concilio Tridentino I, p. 146, wo es heiſst: „pubblicò il Papa un' altra Bolla per emendare, come diceva, la Città di Roma“ etc. — questo fatto il nostro Istorico l'ha preso da Sleidano; ma non si vede, che nè Onofrio, nè gli altri Istorici ne faccian menzione in quest' anno; e Rainaldo come pure Pallavicino lib. 4, c. 5 rimettono questa riforma all' anno 1540 e ne dicono incaricati della execuzione piu altri Car-

In welche Zeit das Aktenstück C. R. III, Nr. 1460 zu setzen ist, das eine Zusammenstellung der von den oströmischen Kaisern ausgeschriebenen Concilia enthält und daneben betont, dafs im frühen Mittelalter vielfach auch Provinzialkonzilien vonseiten der Könige ausgeschrieben wurden, ist schwer zu bestimmen. Vielleicht aber darf aus dem Satz in 1459 S. 134: „denn ob wir uns gleichwohl zu einem andern Concilio erbieten, so kann doch kein General concilium anders denn durch den Papst ausgeschrieben werden. Denn aufs Kaisers Ausschreiben würden Frankreich und andere Potentat wenig achten" gefolgert werden, dafs Nr. 1460 gleichzeitig mit Nr. 1459 entstanden ist.

Mehr Anhalt für eine genaue Datierung bietet C. R. III, Nr. 1461 [1], überschrieben „Ein ander Bedenken das Concilium belangende". Es mufs geschrieben sein, nachdem die Theologen ihren zweiten Ratschlag und Luther seine Artikel fertig gestellt hatte. Darauf deutet gleich der Anfang. Dort nämlich heifst es: „Nachdem Doct. Martin Luther und die andern Theologi ihr Bedenken gestellet, und mit göttlichem Wort dermaszen ergründet, dasz davon mit Gott und Gewissen, ohne Verletzung göttlicher Ehre, es erfolge daraus was da wolle, nicht kann noch mag abgestanden werden; weil dann dem also: so ist je einmal gewisz, nachdem unsere Lehre auf Gottes Wort ergründet auch also, dasz es die Pforten der Höllen nicht

---

dinali. Rainaldo però all' anno 1534 nomina come deputati da Paolo III alla riforma della Disciplina Ecclesiastica i Cardinali d'Ostia, di S. Severino e Ghinucci etc. Dittrich, Gasparo Contarini, der die Bulle gleichfalls als im September 1536 ausgegangen erwähnt, citiert Raynald ad a. 1536. Ich habe mich vergebens bemüht, dort eine hierauf bezügliche Stelle zu entdecken.

1) Die Reinschrift mit einer Korrektur des Kurfürsten liegt im W. G. A Reg. H, p. 123, Nr. 56. Danach ist zu verbessern S. 137, 1. Abs., Z. 1 „gnad" für „Wort", Z. 4 von unten lies: „abestehen" für „abzustehen". S. 138, 1. Abs., Z. 4 lies „mugen" für „möglich", Z. 22 ist hinter „Dienst" einzuschalten „erzihung der ugent" (Korrektur Joh. Friedrich's). Die Lücke im zweiten Absatz ist zu ergänzen durch „sie mugen" für „seinigen" oder „semigen".

mögen umstoszen, so dürfen wir uns demnach zu dem Concilio, der Meinung dasz wir in unsrer Lehre einigen Zweifel hätten, und von dem Concilio eines andern wollten unterwiesen werden, nicht begeben". Diese Worte können meines Erachtens nur auf die sogenannten Schmalkaldischen Artikel bezogen werden, die Luther dem Kurfürsten am 3. Januar 1537 übersandte. Der Verfasser unseres Bedenkens ist höchst wahrscheinlich der Kurfürst selbst. Denn erstens wird die von Johann Friedrich von Anfang an empfohlene Rekusation des Konzils auch hier wieder als das einzig richtige bezeichnet. Dann stellt sich der Schreiber als Fürst bewufst den Predigern gegenüber. Er sagt nämlich, wenn man des Gewissens wegen glaube abermals mündlich Bekenntnis vor dem Konzil ablegen zu müssen, „dafür wir es doch nicht achten können, wir hören dan zuvor weiter Ursachen aus göttlichem Wort" „so wolt den Fursten und Ständen nicht weniger dann den Predigern gebühren, dieweil sie die Konfession einmal gethan, dieselbige sowohl als die Prediger vor dem Concilio persönlich zu vernehmen" etc. So konnte nur der Kurfürst selbst schreiben. Auch die kräftige, zuweilen etwas schwerfällige Ausdrucksweise ist ganz die Johann Friedrich's. Endlich erinnert der oben angeführte Satz im Anfang des Bedenkens lebhaft an einen Satz in dem Brief des Kurfürsten an Luther vom 7. Januar, worin er diesem für die übersandten Artikel dankt. Da heifst es: „befinden auch daraus dafs ihr in nichts euer gemüth verendert sondern auff den Christlichen articuln, die ihr alle wege gelehrt, geprediget und geschrieben, beständiglichen beruhet, welche auch auff den grund unsern herrn Christum gebauet, den die porten der höllen umzustoszen nicht vermögen, auch vor dem Pabst Concilio und seinen anhängern wohl bleiben werden" [1]. Aus allen diesen Gründen ist es mir nicht zweifelhaft, dafs der Kurfürst selbst dies Bedenken verfafst hat.

---

1) Kolde, Analecta Lutherana, p. 285.

Das Aktenstück C. R. III, Nr. 1521 überschrieben „Des Churfürsten zu Sachsen, unsers gnädigsten Herrn, ungefährliches und anfänglichs Bedenken“ [1] hat schon Bretschneider in den Januar 1537 gesetzt. Er begründet dies damit, daſs auf S. 262 gesagt ist, Papst Clemens habe „neben kay. M. Gesandten vor 4 Jahren Artikel umführen“ lassen „wie sich die christlichen Stände des Concilii halben verpflichten sollten“. Da nun die Konzilsbulle im Januar 1533 erschienen sei, so müsse dies Aktenstück in denselben Monat des Jahres 1537 gehören. Allein die angeführten Worte passen, wie man sieht, weniger auf das Datum des Erscheinens der Bulle als vielmehr auf die Mitteilung der erwähnten Artikel an die deutschen Fürsten, die erst im Frühling und Sommer des Jahres 1533 erfolgte. Anderseits könnten die unmittelbar auf jene oben angeführte Stelle folgenden Worte zu dem Schluſs berechtigen, das Bedenken gehöre in den November oder den Anfang Dezember 1536. Denn es heiſst da: Paul III. habe durch seinen Nuntius Vergerius

1) Die Reinschrift liegt W. G. A. Reg. H, p. 123, Nr. 56. Danach sind folgende Verbesserungen vorzunehmen: S. 259, Z. 1 lies „denen“ für „diesen“, Z. 15 lies „beschwerlicher“ für „beschwerlichen“, Z. 17 ist hinter Stände einzuschalten „noch nit fur ketzer oder anhenger ihrer prediger und lerer, sondern den andern weltlichen stenden“, Z. 23 ist das Punktum nach Concilium zu streichen und der folgende Satz an den vorhergehenden anzuschlieſsen und für „aber“ in Z 24 „ader“ zu schreiben. S. 260, 1. Abs, Z. 15 lies „Ehre“ für „er“, Z. 16 lies „oder“ für „noch“, Z. 20 lies „widerigs gehandelt, würde“ für „widerwärtigs gehandelt würde“; 2. Abs., Z. 5 lies „mit“ für „nur“, Z. 4 von unten lies „überlenget“ für „uberlanget“. S. 261, 2. Abs., Z. 7 lies „aggregirt“ für „aggredirt“; 3. Abs., Z. 3 ist hinter „kommen“ einzuschalten „dann so die christenlichen stende und ire predicanten bei ainander als part plieben“. S. 262, Z. 6 von unten lies „recht“ für „Räthe“. S 263, 1. Abs., Z. 5 lies „Scheu“ für „schön“. S. 264, 2. Abs., Z. 3 lies „damit“ für „mit“, Z. 8 lies „Parcialität“ für „Particularität“, Z. 12 und Z. 17 liest die Weim. Reinschrift wie die Gothaer Abschrift. 3. Abs., Z. 2 lies „vermeinte rechtiche“ für „vermeintliche rechte“.

vor einem Jahr sich vernehmen lassen, als wollt er ein „unverstrickt Concilium ausschreiben“. Das geschah aber Ende November. Hieraus folgt, dafs diese Zeitangaben nur als ungefähre aufgefafst werden dürfen. An und für sich könnte daraus ebenso gut auf den Anfang Dezember als den Januar geschlossen werden. Indes enthält unser „Bedenken“ noch einen anderen Passus, welcher die Ansetzung Bretschneider's rechtfertigt. Am Schlufs nämlich heifst es: Mit welcher Protestation gegen den Papst oder das Konzil etwaige Mandate oder Citationen anzunehmen seien, davon wolle der Kurfürst sein Bedenken weiter anzeigen „und sich, wenn der andern christlichen Stände Bedenken auch vermerkt, mit ihnen freundlich und gnädiglichen vergleichen“. Damit wird deutlich auf die in Eisenach am 24. Dezember des Jahres 1536 zwischen dem Kurfürsten und Landgrafen vereinbarten Fragen hingedeutet, welche die evangelischen Stände auf dem nach Schmalkalden ausgeschriebenen Bundestag beantworten sollten. Unser Bedenken enthält also die kurfürstliche Antwort auf jene Fragen.

Man könnte freilich einen Augenblick daran zweifeln, wenn man den Abdruck, welchen Meinardus in den Forschungen zur deutschen Geschichte XXII, S. 633 von jenen Fragen giebt, mit der Antwort des Kurfürsten vergleicht. Da fällt zunächst auf, dafs bei Meinardus vierzehn Fragepunkte verzeichnet sind, der Kurfürst aber nur sechs erwähnt, ferner dafs die Zahlen, welche den Fragepunkten beigeschrieben sind, denen im kurfürstlichen Bedenken nicht entsprechen, endlich letzteres nur die Frage der Rekusation und Protestation ausführlich behandelt, auf die andern aber nur oberflächlich oder gar nicht eingeht. Indes inbezug auf den ersten Punkt ist zu bemerken, dafs die den Fragen beigesetzten Zahlen von Meinardus stammen. Eine gleichlautende Reinschrift im Weim. Archiv enthält sie nicht. Zweitens aber ist es überhaupt des Kurfürsten Art, bei Niederschrift seiner Ansicht über früher aufgestellte Punkte sich nicht an die dort eingehaltene Ordnung zu kehren. Man kann dasselbe Verfahren in dem von ihm verfafsten

Bedenken Corp. Ref. III, Nr. 1449 zu den von Brück aufgestelten Artikeln beobachten (vgl. oben). Dieser Umstand macht es daher wahrscheinlich, daſs als Verfasser unseres Bedenkens der Kurfürst selbst und nicht wie Bretschneider will, ein Jurist — er rät auf Franz Burkardt — anzunehmen ist. Endlich aber haben wir im Weim. Archiv einen Auszug aus allen Antworten, welche die evangelischen Stände in Schmalkalden auf jene ihnen zugeschickten Fragen, gaben [1]. In diesem Auszug nun (in welchem ebenfalls die Zählung, wie Meinardus sie hat, nicht beobachtet wird) geschieht der kurfürstlichen Ansicht bei den einzelnen Punkten nur zweimal gesondert Erwähnung, während die Gutachten der übrigen Stände jedesmal ausführlich gegeben werden, offenbar weil das kurfürstliche Bedenken nicht genau auf jede einzelne Frage antwortete. Und in der einzigen Stelle, wo ein etwas längerer Abschnitt aus dem kurfürstlichen Ratschlag angeführt wird, findet sich wörtliche Übereinstimmung mit einem Abschnitt aus dem im Corp. Ref. abgedruckten Bedenken. Man vergleiche:

C. R. III, p. 263.	Auszug: W. G. A. Reg. H p. 124, Nr. 56.
so hälts der Churfürst zu Sachsen dafür, dasz die christlichen Stände auf dem Wege beruhen thäten, dasz sie das Concilium samt ihren Prädikanten nicht besuchen noch beschicken, oder solchs zu thun willigen wollten, anders denn wo sie das Concilium fordern und citiren würde, dasz sie sich erboten, alsdann auf genugsame und beständige Versicherung und Asse-	Churfurst. Bidennckt ungevherliche maynung, das das Concilium nicht solt zu besuchen sein sondern zu wartten bis wir als ein parthey citirt werden. alsdann sollt man sich erbieten uf genugsam und bestendig vorsicherung procuratores zu schikken, vorstehende notturfft fur dem concilio

1) W. G. A. Reg. H, p. 124, Nr. 56 „Auszug aus aller stend ubergebene ratschleg uf die zugeschickte artikel“.

curation ihre Oratores und Procuratores zu schikken ihre Notdurft gegen dem Concilio furzuwenden, auch sich dermafsen zu vernehmen lassen, wie es dieselbe ihre Notdurft erfordern würde. Damit wüszte der Papst und sein Hauf noch nicht, was die christlichen Stände thun und vorbringen wollten oder nicht, —

furzuwenden, dann also wuste das concilium noch nit, was mhan thun wolt.

Diese Übereinstimmung läfst keinen Zweifel übrig, dafs dem Excerpenten unser Bedenken vorgelegen hat. Damit ist aber letzteres als die Antwort des Kurfürsten auf die in Eisenach gestellten Fragen erwiesen. Die Abfassung ist demnach frühestens in die allerletzten Tage des Dezember wahrscheinlich aber in den Januar 1537 zu setzen.

Endlich noch eine Bemerkung zu C. R. III, Nr. 1515. Unter dieser Nummer giebt Bretschneider das Konzept eines Zettels zu einem Brief des Kurfürsten, der von den Artikeln handelt, welche einige Gelehrte den Schmalkaldischen Artikeln angehängt wissen wollten. Nach Bretschneider wäre der Adressat Melanchthon. Das ist falsch; es ist vielmehr der Kanzler Brück. Beweis dafür ist das Konzept des Briefes selbst, das sich zusammen mit einem zweiten Zettel, allerdings von jenem ersten Zettel getrennt, in demselben Fascikel des Weimarer Archives fand, dem Bretschneider letzteren entnahm. Dafs die drei Schriftstücke zusammengehören, folgt ohne weiteres aus ihrem Inhalt. Da jener Brief interessante Aufschlüsse darüber giebt, welche Absichten der Kurfürst von Anfang an mit jenen Schmalkaldischen Artikeln Luther's verfolgte, so ist der hierauf bezügliche Teil am Ende dieser Bemerkungen abgedruckt. Der Wiederabdruck des ersten Zettels schien deswegen wünschenswert, weil Bretschneider die vom Kurfürsten eigenhändig hinzu-

gefügten Worte ausgelassen hat. Allerdings ist es auch mir nicht gelungen, die schwer lesbaren Worte alle zu entziffern.

Beilagen.

1.

[Auf dem Rücken]: Artikel die intimacion ader insinuacion des vormeinten concilii belanget.

[Überschrift]: Artikel der handlung.

Erster punkt. So unserm gnedigsten hern, dem churfursten zu Sachsen etc. durch einen babstlichen legaten, nuntium ader andere das concilium wolt intimirt und insinuirt werden: ap sein churf. gnaden das bebstische mandat ader citacion solten annemen, dieweil sein churf. g. und ire mitverwandte den babst und seine cardinel dieses fals vor den widerpart halten, dem sein churf. g. kein determinacion nach decision in einem concilio wissen zugestehen. —

zum andern. mit was glimpfe auch form und masz sein churf. g. die bebstliche parteische insinuacion fuglich mochten abwenden und darwider und ein solch concilium protestiren lassen.

zum dritten. was erbieten sein churf. g. den antworten nach, so sein churf. g. sampt derselben mitverwandten hievor den bebstlichen geschickten gegeben [1], zuforderst zu erhaltung unterdenigs glimpfs jegen romischer kaiserlicher mat. thun möchten eins rechtschaffenen christenlichen concilii halben, damit es aus pilligkeit nit konte dohin gedeutet werden, als do man sich vorhin alwegen uf ein concilium erboten, wolt man nu zuruck und davon fallen. auch mit angehengtem erbieten, so sein churf. g. jegen romischer kaiserlicher und ko. mat. im Wienischen vertrag gethan, wo derselbe vertrag durch kai. mat. seins ganzen inhalts wirdet gewilliget werden, „wan der babst ein concilium mit bewilligung kai. mat. auschreibt und die malstadt gegen Mantua benent

1) In Schmalkalden am 21. Dezember 1535. Walch XVI, S. 2310.

und durch ein particularhandlung und nit einen gemeinen reichstag durch den merern teil der chur und fursten angenomen, bewilliget, und solchs seinen churf. gnaden gnugsam angezaigt und verkundet wirdet: das sein churf. gnaden in aigner person ader durch seiner churf. gnaden genandten uf demselben concilium zu Mantua uf gnugsame versicherung erscheinen wollen" [1]. welchs dermaszen gemeint, das man gleichwol des concilii halben sonsten ichtes zu bewilligen, das beschwerlich nit wil hiedurch zugelassen haben.

zum vierten. wo daruber das concilium zu Mantua seinen furgang gewinnen und dem babst und bischofen die handlungen und decision woltet verstattet werden ires willens und gefallens, wie hievor bescheen, zu determiniren, wie alsdan ein solcher weg mochte fuglich und ansehenlich furzunemen sein, damit des concilii zu Mantua determinacion obsustirt (so!), vornichtiget und bei der welt vordechtig und unannemlich mochte gemacht werden.

und was sonsten meher deswegen zu bedenken nutzlich ader von nöten, das solchs auch erwogen und in ainen ratslag solte bracht und seinen churf. gnaden in virzehn tagen zugeschickt werden.

2.

Verbesserte Lesarten zu Corp. Ref. III, Nr. 1464.

S. 146, Z. 4 vor „unterthäniglich" einzuschalten „ganz". — **S. 147,** Z. 3 hinter „geschrieben" einzuschalten: „wie e. churf. g. hierbei werden befinden", Z. 4 hinter „e. Chf. g." einzuschalten „negst"; ebenda 2. Abs., Z. 2 lies „sein lassen ob" statt „lassen als", Z. 5 lies „Requisition" für „Inquisition", Z. 17 lies „so" statt „da". — **S. 148,** 1. Abs., Z. 2 lies „bewägen" für „erwägen", Z. 3 lies „vermerkt" für „vermengt", Z. 12 lies „anderer" für „andern"; 2. Abs., Z. 5 von unten lies „gemiltert" für „gemittelt", Z. 4 von unten lies „worden" für „würden", letzte Zeile lies „dieselben darzu anhalten wollten, solchs anzunehmen" für „dieselben anhalten wollten, solchs einzunehmen". — **S. 149,** 1. Abs., Z. 2 lies „werden wurd" für „wäre worden", Z. 5 lies „kummen" für „kämen", Z. 11 hinter „werden" einzuschalten: „ob dan gleich von diesem teil eine form und weise, so leidlich, wolt furgeschlagen werden", Z. 19 lies „wegersten" für „weich-

1) Vgl. den Wiener Vertrag in dieser Zeitschrift XI, 2, S. 248.

ersten", Z. 24 lies „Definicion" für „Definirn". — **S. 150,** Z. 7 lies „decerniren" für „deren Mehrern", Z. 8 lies „unvorstrikt" für „einer Stuck"; ebenda 1. Abs. lies „disputacion" für „disputiren" und „dornach zugehen" für „dem nachzugehen", Z. 22 lies „conferirt" für „confirmirt", Z. 28 lies „nun" für „nur", Z. 3 von unten lies „neben dem schyff" für „neben der Schrift", Z. 2 von unten hinter „Papst" einzuschalten: „ire mat. in dem betrigen und von seiner auskundigung des concilii entlich nit weichen wollen. Item da auch der bapst". — **S. 151,** Z. 3 hinter „Concilio" einzuschalten: „und dem erkentnis auch correction", Z. 4 zu streichen „Stimm"; 1. Abs., Z. 8 lies „fortdrucken" für „fordrucken", Z. 2 von unten lies „das nun der letzer weg" für „das nur denn leichter Werk"; 2. Abs., Z. 3 lies „lauten wurde" für „Leute würden", Z. 4 lies „steckete" für „stecke", Z. 6 lies „des Concilii" für „den Concilii". — **S. 152,** Z. 1 lies „unterlassen" für „verlassen", Z. 3 lies „drugken" für „dringen", Z. 7 lies „exequiren" für „examiniren", Z. 9 nach „sorglicher" einzuschalten „und ferlicher", Z. 17 lies „Mus" für „Wenn"; 2. Abs., Z. 2 von unten lies „erstragt" für „erfragt". — **S. 153,** Z 2 lies „einzufuren" für „her zu finden"; 1. Abs., Z. 7 lies „pacta" für „Part", Z. 9 lies „diesem" für „solchem", Z. 12 lies „pactweise" für „Partweise", Z. 14 lies „Abschieden des Reichs hoffen" für „Abschiede des Reichs haften". — **S. 154,** Z. 4 lies „nur" für „nu", Z. 6 lies „k. Maj." für „Sr. Maj.", Z. 14 lies „in Italia" für „zu Mantua", Z. 16 nach „andern" einzuschieben „zu", Z. 19 vor „Bedenken" einzuschieben „zu", Z. 21 lies „allweg" für „allezeit"; 1. Abs., Z. 5 lies „und folgende Artikel" für „und der folgenden Artikel"; 2. Abs., Z. 1 lies „beratschlagt" für „gerathschlagt". — **S. 155,** Z. 8 lies „vocirt oder gleich nicht vocirt noch requirirt wurd" für „vorendt oder gleich nicht vorendt noch requiriren würden", Z. 10 lies „noch" für „oder"; 1. Abs., Z. 8 hinter „Welt" einzuschalten „diesem teil", Z. 9 lies „sollte" für „sollten"; 2. Abs , Z. 3 hinter „Concilium" einzuschalten „ader dem babst citirt werden vor gemeltem concilium". — **S. 156,** Z. 1 nach „werden" einzuschalten „dan gesucht und dohin gehandelt wolt werden", Z. 3 lies „vor" für „von", Z. 5 lies „erregen" für „erwägen" und „stillschweigende" für „stillschweigen"; 1. Abs., Z. 2 lies „schlieszen" für „beschlieszen", Z. 3 von unten hinter „Leut" einzuschalten „und der nachkommen weszen stand, fried".

3.

Kurfürst Johann Friedrich an den Kanzler Brück.
(9. Januar 1537.)

Konzept von Schreiberhand mit eigenhändigen Korrekturen und Zusätzen Johann Friedrichs. W. G. A. Reg. H, p. 115, Nr. 53.

Unsern grues zuvor, hochgelarter lieber radt und getreuer. als ir uns jezt geschrieben und daneben des erwirdigen und hochgelarten, unsers lieben andechtigen eren Marthin Luthers doctor an uns gethan schreiben uberschickt, solchs haben wir empfangen und zu gnedigen gefallen vernomen. und gedachter doctor hat uns allein des Eiszleben halben in demselben seinem schreiben anzeige gethan, wie ir einligend doraus vornhemen werdet. und wiewol wir vormerken, das graff Albrechten des Eiszleben abescheiden misfelligk, weil aber doctor Marthinus solchs uff sich genomen, so wollen wir es dofur achten, der graff werde des soviel ehr zufriden sein und werden. nun bedenken wir wol bey uns, das nit unguet sein solt, das doctor Marthinus den Eiszleben mit uff den tagk gein Schmalkalden genomen. weil aber unser oheim herzogk Ulrich von Wirtembergk unsers vorsehens zu Schmalkalden auch ankomen wirdet, so besorgen wir, seiner lieb mochte des Eiszleben personliche gegenwertigkait aus ursachen, wie ir wisset, beschwerlich sein und etwa einen unlust erregen und vorursachen. nachdem ir dan wisset, das hivor dorvon geredt, das Eiszleben als fur ainen zu umbschickung der visitation, zusehen und sich zuerkunden, das derselben allenthalben gelebt und nachgegangen wurde, solt gebraucht werden, domit er nu zu Witembergk an unserm beschaidt nit lenger vertzogen und uffgehalten, so ist unser genedigs begern, ir wollet ine zu euch erfordern und von unsernwegen mit ime dorauf handeln, dafs er sich als fur ainen zu umbschickung der visitation auch darneben an unsern hoff als fur ainen hoffprediger gegen geburlicher besoldung, der wir uns mit ime genediglich wolten vorainigen, wolt begeben und gebrauchen lassen. do er aber solchs anezunhemen wurde beschwert sein, so wollet entlich mit ime dorauf handeln, das er sich zu Witembergk wolt enthalten und zu umbschickung der visitation gebrauchen lassen. darzu solt er doneben ain lection in der hailigen schriefft in unser universitet zu Witembergk und dorgegen geburliche besoldung haben. und was ir also mit ime handeln und ausrichten, auch worzu ir ine geneigt befinden werdet, solchs wollet uns durch eur schreiben berichten und zuerkennen geben. dorauf wollen wir uns alsdan ferner wissen zuvornhemen lassen und zuerzaigen. aber weil wir am libsten wolten, das Eiszleben zu unserm hoffprediger konte und mochte vermuget werden, so wollet es an muglichem vleisz und anhalten nit erwinden lassen.

das ir und die andern unsere doctorn die hellische [Hallische] sache furgenomen, vormerken wir genediglich und wollen uns vorsehen, ir werdet dorinnen kainen vleisz zu der sachen nodturfft sparen.

was aber der theologen artikel belannget, wissen wir euch genediger meynung nit zu bergen, das der Spalatinus uns dyeselben gegen Torgau bracht und uberantwurt, davon schicken wir euch hiemit abeschriefft und befinden, das sie unsers achtens christlich, rechtschaffen und wol gestalt. und wiewol doctor Marthinus dieselben artikel etwas kurtz vorfast, so bedenken wir doch, er werde es nit an sundere bewegende ursachen auch darumb gethan haben, domit die furfallenden disputation dadurch verkomen und apgeschniten. so stellen wir auch in gar keinen zweivel, der andern unser mitverwanten gelerten werden solch artikel mit den unsern ainigk sein. aber wan es doctori Marthino wolt gefallen, so solt beqeme und gut sein, weil wir unsern wegk nach Schmalkalden wils got uff Aldenburgk und Weimar werden zunemen, das dem prediger zu Aldenburgk auch dem pfarrer ader prediger zu Zwickau, Colditz, Grim, Born, Eylenburgk und Leiszneck, die wir uff die zeit dohin gein Aldenburgk wolten beschaiden, durch ine den doctor ader, do es ime beschwerlich, durch sie allen (?) solche artikel wurden vorlesen und furgehalten, und do sie derselben mit eynigk, das sie sich alsdan auch underschrieben. dergleichen solt es zu Weimar mit dem pfarrer doselbst, dem zu Jhene, Naumburg, Salffelt, Kalh, Neustadt, Peszneck und welche sunst mher darzu nutzlich mochten bedacht, mit furhaltung der artickel auch underschreybung derselben uff zeit unser ankunfft gehalten werden. so solten sich auch er Friderich Mecum und er Justus Menius, die wir ane das mit uns gein Schmalkalden werden nhemen, undterschreiben. dan wir bedenken, das solchs bey den andern gelerten ain ansehen wurde haben, solten auch soviel ehr der artickel mit eynigk werden, und wollet solchs doctori Marthino anzeigen und horen, ob er es ime wolt gefallen lassen ader nit, und uns dasselbige furderlich durch eur schreiben zuerkennen geben, damit wir uns dornach mugen zurichten haben. doran geschiet uns zu gefallen und woltens euch, dem wir mit gnaden und guten geneigt, hinwider genediger meynung nit vorhalten. dat. zur Lochau dinstags nach Erhardi 1537.

An D. Bruck.

Zeddel.

Uns hat auch Spalatinus daneben nach drei artickel zugestalt, welche etliche von den gelerten gerne gesehen, das sie an die andern weren gehengt worden, das aber doctor Marthinus

nit het wollen gescheen lassen, sundern fyl statliche [?] bedengken angezeigt, die wir euch himit auch ubersenden. doch hat Spalatinus gebeten, dieselben unser [= unsher?] widerzuschicken. was nu den artikel der pristerweihe belanget, bedenken wir, das dannocht nit unguet sundern bequeme und nutz sein solt, das uff dem tage zu Schmalkalden auch davon geredt, geradschlagt, geschlossen und ordnung gemacht wurde, wie es hinfurder domit bei uns allen den mitverwandten solt gehalten werden, das christlich gut pfarrer und diner der kirchen for auflegung der hende genugksam verhort und examinirt werden, wie sie gelehrt und in gotlichem wordt ergrundet zur vermerung aller . . . keken got sein sollten. und wyr bedengken . . . fur orter zu solchem examen und ordinirung geordnet wurden, dohin aller unser religion geistlichen, so wir ordinirt, kommen mussten, als [?] an einem derselbigen ordt, nemlich Wittenbergk, Tubingen, Strosburgk und Magdeburgk, von den ortten sie ir brieff, das sie an der einen ordiniret, bringen musten. und ist unser genediges begern, ir wollet mit doctori Marthino zu eur gelegenhait davon reden, auch fur euch selbst darauf vordacht sein, damit fur dem tage zu Schmalkalden von solchem artikel auch weiter muge geredt werden. doran geschieht uns auch zu gefallen. dat. etc.

[Zweiter Zettel.]

In sunderhait auch bedenken wir, das die underschreibung der pfarrer und prediger darzu dienstlich sey, das wan got der almechtige doctor Marthinum von dieser welt forderte, welchs in seinem gotlichen willen stehet, dieselben pfarrer und prediger, so sich underschrieben, es bey den artikeln musten pleiben lassen und kain sunderlichs ader aigens nach irer maynung und guetdunken machen. daruber bedechten wir, wo es dem Marthino wolt gefallen, das er doctor Langen und die andern predicanten zu Erffurt als fur sich uff die zeit gein Weimar auch beschrieben und erfordert und inen die artikel auch furgehalten hette, das sie dieselben auch undterschrieben. dat. uts.

ANALEKTEN.

1.

Über die sogen. Instructiones Columbani.

Von

Dr. **O. Seebafs** in Stuttgart.

Unter dem obigen Titel ist bereits im Jahrgang 1885 der Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und kirchliches Leben (S. 357—364) von Prof. Hauck eine Abhandlung erschienen, die mehr Beachtung verdient hätte, als ihr bisher zuteil geworden. Das Ergebnis derselben, wiewohl in der Hauptsache stichhaltig, bedarf jedoch, wie sich mir nach eingehender Prüfung ergeben hat, noch der Umgestaltung. Da ich zudem die Absicht habe, von den Schriften des jüngeren Columba, soweit sie nicht in den Monnmenta Germaniae demnächst zur Veröffentlichung gelangen, eine neue Ausgabe zu veranstalten, so lege ich die von mir über den Verfasser der Instructiones Columbani angestellte Untersuchung hier vor.

Einen Hauptgrund, diese Instruktionen dem Columba Luxoviensis abzusprechen, bildet für Hauck die Verschiedenheit der Sprache des letzteren von der jener Reden, und es ist ohne weiteres zuzugeben, dafs eine solche in nicht geringem Mafse vorhanden und von Hauck im letzten Absatz von S. 358 in den Grundzügen treffend charakterisiert worden ist. Im einzelnen hätte ich freilich zu erinnern, dafs es nicht richtig ist, wenn Hauck S. 360 bemerkt: Quia bedeutet bei dem Verfasser der Instruktionen stets „weil", bei Columba auch „dafs". Vielmehr konnte Hauck bei dem letzteren quia nur einmal in der Bedeutung „dafs" nachweisen, während es sich in den Instruktionen

zweimal (X, S. 16 G und XI, S. 17 F)[1] so gebraucht findet. Auch läfst sich die Liste der in den Instruktionen begegnenden griechischen Wörter, von welchen Hauck nur zwei erwähnt, um ein beträchtliches vermehren: agon (X, S. 16 G), clibanus (X, S. 16 E, nach Mal. 4, 1), hypocrita (II, S. 10 letzte Zeile), paracaraximus (so die Codd., Fleming: paracarassimus, IX, S. 16 B), ergastulum (III, S. 12 B), martyrizantes (X, S. 16 F). Ausdrücken wie obscuritas Zachariae, occidentalis caecitas, epistolaris brevitas, welche Hauck bei Columba auffallen, lassen sich nostrae tenebrae (statt nobis tenebrosis) (I, S. 10 D), cordis simplicitas (I, S. 10 C) und cordis bonitas (II, S. 11 A) statt cor simplex und cor bonum, infelix humanitas (III, S. 12 C) u. ä. zur Seite stellen. Wenn endlich Hauck bemerkt: „Columba umschreibt gern die Personalbezeichnungen; statt Ich sagt er nostra parvitas, . . . statt des einfachen Du . . . efficacia tua . . . In den 13 Reden ist . . . ich Ich und die Brüder sind Ihr", — so ist doch dabei festzuhalten, dafs jene Umschreibungen der Personalpronomina auch bei Columba nur in den Briefen an Stelle der auch dort die Regel bildenden einfachen Fürwörter vorkommen, und anderseits darauf aufmerksam zu machen, dafs in den Instruktionen mit Ausnahme einer einzigen Stelle (des Anfangs der 12. Rede, wo animi vestri und zweimal vobis unmittelbar nacheinander sich finden) das Fürwort der zweiten Person in der Mehrzahl vom Verfasser überhaupt nicht verwandt wird, ein Fingerzeig schon für den, man möchte sagen, soliloquienartigen (s. Instr. XIII Anfang) Charakter dieser Sermonen, in welchen nie und nirgends auf irgendwelche Eigentümlichkeit der Zuhörerschaft hingedeutet ist und kaum auf den mönchischen Stand derselben geschlossen werden kann. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes und der oben gemachten sprachlichen Bemerkungen wird man sich doch wohl der Ansicht zuneigen, dafs der Abstand des Stils der echten columbanischen Schriften von dem der Instruktionen nicht bedeutend genug ist, um die Möglichkeit der Identität der Verfasser auszuschliefsen, jedenfalls nicht bedeutend genug, um bei richtiger Würdigung der verschiedenen genera dicendi, wie sie Hertel für Columba zuerst aufgestellt (Zeitschrift für die histor. Theologie, Jahrgang 1875, S. 427) und W. Gundlach (Neues Archiv XV, S. 522 f.) anerkannt hat, begriffen zu werden.

Indem ich nunmehr zur Besprechung der Verschiedenheit der Gesinnung und Anschauungsweise, welche Hauck zwischen dem Verfasser der Instruktionen und Columba konstatiert, mich wende,

1) Ich citiere die Instruktionen wie Hauck nach Max. Bibliotheca vet. patr. XII, Lugduni 1677.

kann ich nicht umhin zu gestehen, dafs die Auffassung des verehrten Verfassers der „Kirchengeschichte Deutschlands" von der christlichen Persönlichkeit Columbas mir eine einigermafsen ungünstige zu sein scheint, dafs insbesondere — um einen Hauptpunkt herauszugreifen — dem Columba unrecht gethan wird, wenn man ihm (a. a. O. S. 362) vorwirft, er wisse nichts von einem Kampfe gegen das eigene Herz und die innewohnende Sünde. Die Auslegung, welche Hauck den von ihm hierbei angeführten Stellen columbanischer Schriften giebt, läfst sich kaum damit vereinigen, wenn Columba in der Mehrzahl seiner Briefe sich der Grufsformel „Columba peccator in Ch. sal." bedient[1] und in den beiden letzten Briefen die Adressaten auffordert, für ihn als einen vilissimus peccator Fürbitte einzulegen (S. 31 E, 33 B). Ein Christ, der so wie Columba in seinem 2. und 4. Briefe Christus, den redemptor und salvator, als den wahren, den guten Hirten, den Vorläufer im Wandel sich und anderen unmittelbar vor Augen zu stellen nicht müde wird, der wie Columba die mandata Dominica et Apostolica, in welchen sein Sinnen und Denken sich bewegt, seine Schutz- und Trutzwaffen nennt, der es als höchsten Wunsch ausspricht: Christo haerere (S. 31 E) — der sollte den Kampf gegen die eigene Sünde nicht kennen? Und wenn derselbe schreibt: Qui licet bonorum conscii sibi sint operum, tamen Dei judicia trementes et multa perpetrasse injusta gementes in **Dei solius pietatem humiliter confidunt** — sollten sich diese wahrhaft evangelischen Worte nicht mit der Anschauung des Apostels Paulus decken, welche in dem Ausspruch sich offenbart: Ich bin mir zwar nichts bewufst, aber darinnen bin ich nicht gerechtfertigt? Ich möchte hier nicht ausführlicher auf die angeregten Fragen eingehen, aber soviel glaube ich sagen zu dürfen, dafs man bei zu starker Betonung der im 9. Kapitel der Reg. mon. ausgesprochenen Grundsätze Columbas des Gesetzgebers Gefahr läuft, in das der Ebrard'schen Auffassung von dem Vater des schottischen Kirchentums auf dem Festlande entgegengesetzte Extrem zu geraten. Den in jenem Teil der Regel wie in der sogenannten Cönobialregel unverkennbar hervortretenden Rigorismus sehe ich bei Columba als eine Art Erbübel an, das ihm von seinen geistlichen Vätern, besonders vielleicht von Comgall (s. meine Dissertation: Über Columba v. Lux. Klosterregel, S. 56), überkommen war. Wenn sich Columbas überaus konservativ angelegte Natur hiervon nicht zu befreien vermochte, so kann uns dies doch nicht hindern, die Glaubenskraft und

1) Hauck's Beispiele für peccator in den Briefeingängen (KG. I, 292) gehören der Generation nach Columba an.

den Freimut im Eifern um die christliche Wahrheit, welche der erste Abt von Luxeuil in seinem Auftreten vor König und Papst einerseits und die apostolisch zarte Bruderliebe anderseits, welche er in dem 2. und 3. Briefe an den Tag legt, als Offenbarungen eines wahrhaft priesterlich-christlichen Charakters anzuerkennen.

Ist im Voraufgehenden, wie ich meine, dargethan, dafs hinsichtlich der Sprache der Instruktionen kein zwingender und hinsichtlich der Anschauungsweise ihres Verfassers überhaupt kein Grund vorliegt, dieselben dem Columba abzusprechen, so scheint sich uns das Zünglein der kritischen Wage in auffallender Weise dem letzteren zuzuneigen, wenn wir nach der äufseren Beglaubigung unserer dreizehn Sermonen fragen. Nachdem ich vor kurzem über die beiden Bobbienser Handschriften (jetzt Codd. Taurinenss. G. VII, 16 und G. V, 38), welche die Instruktionen unter Columbas Namen in corpore überliefern, im Neuen Archiv (XVII, S. 247 ff.) ausführlich gehandelt, gilt es hier zunächst, die Gründe zu prüfen, um deretwillen Hauck die Angaben dieser Handschriften über den Verfasser der Instruktionen in Zweifel zieht (a. a. O. S. 358). — Da ist nun zwar allerseits zugestanden, dafs die beiden Pönitentialfragmente, welche in beiden Bobbienser Handschriften als Schriften Columba's aufgeführt werden, unmöglich als einheitliche Bufsordnung von letzterem erlassen sein können; aber mufs man schon deshalb den übrigen Angaben dieser Codices den Glauben versagen, weil dieselben zwei Bruchstücke, die offenbar einen columbanischen Kern enthalten und aus alter Zeit herrührten, den Namen Columbas beilegen? Irrig ist es ferner, wenn Hauck über die V. Instructio bemerkt, sie sei anderwärts für ein Werk Augustin's gehalten und vielfach als augustinisch abgeschrieben. Im Gegenteil, gerade diese fünfte Instruktion, die häufig in älteren Handschriften begegnet, wird stets als ein Werk Columba's (gewöhnlich: Epistola sancti Columbani abbatis) bezeichnet [1], und es ist auch keineswegs der Fall, dafs diese „Epistola Columbani als Sermo Augustini ad fratres in eremo, n. 49" gedruckt wäre, weder bei Migne noch in den anderen Ausgaben Augustin's. Wahrscheinlich ist als der letzte Urheber dieser Angabe der St. Gallische Historiker Goldast anzusehen, der in den Vetera Paraenetica

1) Die älteste Handschrift, in welcher diese Rede sich findet, dürfte der Cod. der Nationalbibliothek in Paris 13440 sein (saec. VIII, vgl. Neues Archiv X, 83). Codd. des 9. Jahrh.: Sangall. 915, Cantonalbibliothek in Zürich Cod. Hist. 28, Stiftsbibliothek von Einsiedeln Cod. n. 27. W. Gundlach erwähnt sodann noch im Neuen Archiv XII, 256 drei Handschriften der Wiener Hofbibliothek aus dem 12. und 15. Jahrh., welche ebenfalls die fünfte Instruktion enthalten.

p. 143 behauptet, die erste Hälfte der 5. instructio (bis Interroganda ergo es) stimme mit dem erwähnten Sermo 49 überein, was dann von Scherrer im Handschriftenverzeichnis wiederholt worden ist. In Wirklichkeit beschränkt sich die Übereinstimmung auf den Anfang der beiden Schriftstücke:

Instr. V (Cod. Taur. G. V. 38, fol. 103[b]).	Sermo 49 (Mauriner-Ausgabe 1683, VI, Appendix, S. 743 B).
O tu vita, quantos decipisti, quantos seduxisti, quantos excaecasti! Quae dum fugis nihil es, dum videris umbra es, dum exaltaris fumus es. Quae cotidie fugis . . . 3 Zeilen im MS. . . . dulcis stultis, amara sapientibus; qui te amant non te sciunt, et qui te contempnunt ipsi te intellegunt. Ergo non es vera sed fallax, te ostendis tanquam veram, te reducis quasi fallacem.	O vita quae tantos decipis, de propriis tantos seduxisti, tantos excaecasti. Quae dum fugis nihil es, dum videris umbra es, dum exaltaris fumus es. Dulcis es stultis et amara sapientibus. Qui te amat, non te cognoscit, qui te contemnunt, ipsi te intellegunt. Timenda es et fugienda es. Vae qui tibi credunt, beati qui te contemnunt. Vera non es vita quam te ostendis. Aliis ostendis te longam, ut perdas in finem. Aliis brevem ut dum poenitere volunt non permittas, aliis largam ut faciant quid volunt, aliis angustam.

Mit den Worten ipsi te intellegunt hört die unmittelbare Übereinstimmung auf; weiterhin sind es von dem sermo 49 nur die gesperrt gedruckten Wörter, welche auch in der instr. V begegnen. Nach „aliis angustam“ hört jede Spur der Übereinstimmung auf, auch schlägt der Gedankengang eine ganz andere Richtung ein. Der mit der instr. V zusammentreffende Abschnitt bildet aber nur einen geringen Bruchteil des ganzen langen Sermons Nr. 49. Man wird daher auch nicht sagen dürfen, die fünfte Instruktion sei anderwärts als augustinisch abgeschrieben. Was speziell die sanktgallische Handschrift Nr. 141 anlangt, auf welche sich Hauck beruft, so enthält diese, wie ich mich durch den Augenschein überzeugt habe, unter der Überschrift Incipit sci agustini sermo de corpore et anima et misera vita (S. 45) den vollständigen sermo 49 in ähnlicher, aber verderbterer Form wie ihn die Maurinerausgabe bietet. Nur soviel scheint mir aus der anfänglichen wörtlichen Übereinstimmung der beiden in Vergleich gestellten Reden hervorzugehen, daſs der Verfasser der Instruktionen denselben — wahrscheinlich doch als

augustinisch — [1] gekannt und benutzt hat. — Es sind nun aber keineswegs die beiden Bobbienser Handschriften allein, welche für den kolumbanischen Ursprung der Instruktionen eintreten. Becker, Catalogi bibliothecarum antiqui, führt S. 48 aus einem S. Gallener Katalog des 9. Jahrhunderts unter Nr. 230 an: Item ejusdem (scil. Columbani) instructio de fide et alia nonnulla in vol. I. Wenn man hierin, wie mich dünkt, ein altes Zeugnis dafür, dafs die ganze Sammlung der Instruktionen dem Columba beigelegt wurde, zu erkennen hat [1], so fehlt es auch nicht an Zeugnissen für die Abfassung einzelner Teile durch Columba. Nach den Bemerkungen Fleming's (wieder abgedruckt Max. Biblioth. XII, p. 9 A B, 11 E, 17 C) fanden sich die dritte und fünfte Instruktio nebst dem Tractatulus de octo vitiis unter der Gesamtüberschrift Incipit ordo S. Columbani abbatis de vita et actione Monachorum auch in einer Handschrift des Klosters Fleury (Codex pergamineus antiquus in folio). Die dritte Instruktio trug den Titel Qualiter monachus Deo placere debet; die elfte zerfiel in zwei Teile, von welchen der erste, längere De disciplina, der zweite De dilectione spirituali überschrieben war. Obwohl es Fleming nicht ausdrücklich bemerkt, so ist doch wohl anzunehmen, dafs diese Floriazenser Handschrift die nämliche gewesen, aus welcher die Abschrift stammt, welche ihm durch Vardeus von der sechzehnten Instruktio: Quid est aut quid erit? „Cogita nunquid es, miser homo“ angefertigt und zugesandt worden war. Ich habe nämlich im Jahre 1884 auf der Nationalbibliothek in Paris in dem Cod. latin. 17188, einer aus dem Kloster Blancs Manteaux stammenden Handschrift jüngeren Datums [2], S. 153 ff., Folgendes gelesen: Incipit ordo S. Columbani abbatis de vita et actibus monachorum. (Am Rande hierneben bemerkt: Ex antiquo ms. Floriacensi, ab annis circiter 700 exarato, edit. in Bibl. Patr.) De homine misero, quid est aut quid erit. Cogita nunquid es etc. (Instr. XVI). Qualiter monachus Deo placere debet. Quid in mundo optimum est . . . (Instr. III). De

1) Auch in der „Bibliothèque de l'Université de Liège. Catalogue des manuscrits erscheint unter Nr. 104 (S. 71 f.): Sti Augustini sermo de corporis et animae misera vita. Inc.: O tu vita quae tantos decepisti. Der aus der Abtei S. Trond stammende Codex gehört dem 13. Jahrhunderts an.

1) Im Cod. Taur. VII, 16 trägt die Sammlung genau denselben Titel Incipit instructio ejusdem de fide. Cod G. V, 38 liest: Incipit instructio s. Col. abb. ad monachos de sede. Vgl. Neues Archiv XVII, 251 und 252 Anm. 2.

2) Einer mir soeben zugegangenen gütigen Mitteilung des Direktors der Nationalbibliothek, Herrn L. Delisle, zufolge ist der Ordo S. Columbani abb. de vita etc. in der Handschrift Nr. 17188 am Anfang des 18. Jahrhunderts aufgezeichnet.

octo vitiis. Octo sunt vitia . . . (s. Max. Bibl. XII, p. 23). De disciplina. Moyses in lege scripsit . . . (Instr. XI, erster Teil). De dilectione spirituali. Periculosa habitatio, carissimi . . . (Instr. XI, zweiter Teil). — Wie man sieht, stimmt dies alles genau überein mit den Angaben Fleming's über den von ihm benutzten Floriazenser Codex. Ob der letztere mit demjenigen, aus welchem die Ab- schriften des Cod. Paris. 17188 geflossen sind, identisch gewesen sei, kann ich nicht entscheiden, da Fleming die Varianten seines Floriazenser Codex nicht mitteilt [1]; jedenfalls aber waren sie nahe verwandt.

Neuerdings ist noch eine andere Handschrift der in Rede stehenden Sermonen aufgetaucht. Reifferscheid beschreibt in der Bibliotheca patr. latinor. italica I, 400 den aus Fleury herrührenden Codex Vatic. Reginensis 140, saec. IX—X. In demselben heifst es fol. 78: Incipit ordo lectionum officii sancti Columbani abbatis. Cogita non quid es miser homo. — fol. 79: Qualiter monachus Deo placere debet. Quid in mundo optime est? . . . fol. 81: De octo vitiis. Octo sunt vitia principalia. fol. 81: De disciplina. Moyses in lege scripsit. . . Auch hier also die nämlichen Stücke in gleicher Anordnung; der gemeinsame Titel erscheint in einer dem Charakter des Codex Regin. 140 entsprechenden Weise geändert [2].

Fassen wir nunmehr die Resultate unserer Untersuchung der handschriftlichen Zeugnisse über die Autorschaft der sogen. Instructiones Columbani zusammen, so ergiebt sich, dafs für die Abfassung derselben in ihrer Gesamtheit durch Columba nicht nur zwei Bobbienser Handschriften aus dem 10. und 11. Jahrhundert, sondern auch mit Wahrscheinlichkeit ein St. Gallener Katalog des 9. Jahrhunderts eintritt, während von einzelnen Teilen dieser Sammlung einmal die fünfte Instruktio durch zahlreiche ältere Manuskripte, sodann aber auch die dritte und elfte Instruktio von mindestens einem Floriazenser Codex des 10. oder 11. Jahrhunderts unmittelbar auf Columba zurückgeführt und von einem Cod. Reginens. desselben Alters dem ordo lectionum officii S. Columbani zugewiesen und demgemäfs auch wohl auf denselben als Verfasser zurückgeführt werden. Alles zusammengenommen wird man gestehen müssen, dafs die äufsere Beglaubigung des columbanischen Ursprungs unserer Predigtensammlung kaum etwas zu wünschen übrig läfst.

Und doch mufs ich mich gegen denselben erklären.

1) In Fleming's Codex heifst es im Titel: et actione monachorum; in der Kopie des C. 17188: et actibus mon.

2) Ich hoffe bald nähere Angaben über die kolumbanischen Stücke dieses Codex liefern zu können.

Es wird das Verdienst der Hauck'schen Arbeit bleiben, auf den Punkt hingewiesen zu haben, von welchem aus die bisher gültige Annahme, daſs Columba d. Jüng. der Verfasser der dreizehn Instruktiones seines Namens sei, sich aus den Angeln heben läſst. Hauck weist nach (a. a. O. S. 363), daſs ein längeres Citat, welches der Verfasser der Instruktionen in seiner zweiten Rede einer Schrift seines Lehrers Faustus entnimmt, sich in einer der zehn homiliae ad monachos, welche bei Migne L, Sp. 833—859, unter dem Namen des Eucherius veröffentlicht sind, wiederfindet, während man dasselbe bisher Comgall, dem Abt des Klosters Banchor in Irland, in welchem Columba seine mönchische Ausbildung erhalten hatte, zuschrieb. Freilich geht Hauck nicht weit genug zurück, wenn er dem ersten Herausgeber der Schriften Columbas, Patricius Fleming die Schluſsfolgerung zuschiebt: Da Columba hier seinem Lehrer den Namen Faustus beilegt, so müsse sein Lehrer und Meister Comgall auch den Namen Faustus geführt haben oder Comgall soviel als Faustus bedeuten. Die letztere Übersetzung des irischen Namens Comgall findet sich schon weit früher, nämlich in dem sanktgallischen Martyrolog des Notker Balbulus aus dem Jahre 894 (Cod. Sangall. 456, von welchem die Handschrift Nr. 209 des Catal. Theol. et Philos. der königl. öffentl. Bibliothek in Stuttgart eine Abschrift des 12. Jahrhunderts enthält). Unter dem V. Id. Jun. (9. Juni) schreibt Notker von Columba dem Älteren (s. Canisius, Thesaurus monument. eccl. et hist. II, pars II, p. 140): Qui cum plurimus discipulos vel socios sanctitatis suae pares habuisset, unum tamen Comgellum, latine Fausti nomine illustrem, praeceptorem beatissimi Columbani . . . virtutum . . . reliquit haeredem. — Wie es sich nun hiermit auch verhalten möge, das ausführliche Citat [1], welches in der zweiten Instruktio angeführt ist, gehört in der That Faustus von Reji an. Hauck hat dies mit kühnem Griff aus unserer Stelle geschlossen und die zehn homilias ad monachos dem Eucherius von Lyon abgesprochen. Daſs er darin recht gehabt, war mir schon dadurch zur Gewiſsheit geworden, daſs der Sermo „Si quando terrae operarius“, welchem die in der zweiten Instruktio angeführte Stelle angehört, in der Holsten'schen Regelsammlung (1753) I, 475 nach der Autorität eines

1) Daſs dasselbe einer Rede des benchorensischen Abtes Comgall entnommen sein könnte, wird schon durch die Worte unwahrscheinlich: velut si quis extra vineam et in circuitu ejus foderet et intus incultam spinis ac tribulis relinquatur. Ein in Irland lebender Abt des 6. Jahrhunderts wird schwerlich zur Veranschaulichung seiner geistlichen Gedanken ein Bild aus dem Leben des Winzers gebrauchen.

Floriazenser Manuskripts dem Faustus beigelegt wird und Reifferscheid a. a. O. I, 403 die Bestätigung dafür gebracht hatte. Inzwischen aber sind wir durch zwei Publikationen von Dr. A. Engelbrecht in die Lage versetzt, bei allen den Faustus Reiensis betreffenden Untersuchungen auf einer sicheren Grundlage fuſsen zu können. Wir besitzen seit 1891 die erste Hälfte einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen veranstalteten Ausgabe der Opera Fausti Reiens. (Corpus scriptorum eccl. latin., vol. XXI) und bereits seit 1889 eine sorgfältig geführte Untersuchung über die Schriften des Faustus überhaupt (Studien über die Schriften des Bischofs von Reii F.). Beide Arbeiten kamen auch mir in hohem Maſse zustatten. Auf S. 47—80 der „Studien" hat Engelbrecht den Beweis erbracht, daſs die unter dem Titel: Eusebii Emiseni episcopi homiliae zuerst von Gaigneus (Paris 1547), sodann in der Max. Biblioth. patrum Lugd. VI, 618 sqq. veröffentlichte, dort aus 56, hier aus 74 Homilieen bestehende Predigtsammlung als Werk des Bischofs Faustus von Reii anzusehen ist. Auf S. 77 f. der „Studien" beschäftigt sich Engelbrecht speziell mit den zehn Mönchshomilieen, welche in der letzterwähnten Sammlung, also in der Max. Biblioth., die Nrn. 35—44 bilden, und weist nach, daſs sie weder Eucherius noch Cäsarius von Arles sondern nur Faustus v. R. zum Verfasser haben können; sein Beweis wird durch das Citat unserer zweiten Instruktio noch verstärkt. Der Sermo Si quando terrae operarius (Eusebian. 42, M. Bibl. VI, 662—664) ist aber nicht die einzige Mönchspredigt des Faustus, welche in der zweiten Instruktio „Columbani" angeführt wird; vielmehr ist der Abschnitt Caeterum si caro conteratur . . . spinis ac tribulis relinquatur (Inst. II, S. 10 H) mosaikartig aus Sätzen der achten und vierten homil. ad monach. (Euseb. 42 u. 38) zusammengesetzt: cf. Migne L, 850 D. 842 D. 851 D oder M. Bibl. a. a. O. und S. 660 B; endlich findet sich vereinzelt im weiteren Verlauf noch ein Citat aus dem Sermo Euseb. 42 in den Worten: Quid prodest passiones impugnari a famulo, quae inveniuntur pacem habere cum domino — Instr. II, S. 11 A, vgl. Migne L, 851 C.

Es ist damit auſser Zweifel gestellt, daſs der Verfasser der zweiten Instruktio, wenn er sagt, daſs er von seinem Lehrer, dem heiligen Faustus, einen Ausspruch anführen wolle, nur an Faustus von Reii gedacht haben kann. Da er nun ausdrücklich hinzufügt, daſs er über die Dinge, von welchen er reden wolle, von dem Lehrer seiner Jugend zuvor unterwiesen worden sei (S. 10 G), so sind wir berechtigt, in der ganzen Sammlung der Instruktionen, falls dieselbe das einheitliche Werk eines Verfassers ist, noch weitere Anlehnungen an die Schriften des Faustus zu erwarten.

Mit der zweiten Instruktio hängt die erste unlöslich zusammen. Denn im Eingang der zweiten weist der Verfasser mit den Worten Divinae profunditatis magnitudo emenso sermone auf die erste, in welchem er über den christlichen Gottesglauben, über die Dreieinigkeit, als Grundlage des Heils (S. 9 D E) gehandelt, zurück. In dieser ersten Rede fehlt es nun keineswegs an Stellen, welche an Faustus erinnern. Auffallend ist besonders eine Stelle, welche in der Fleming'schen Ausgabe (und danach Max. Biblioth. XII, p. 9 E) in unrichtiger Lesart gegeben wird und die ich daher nach dem älteren der beiden Bobb. Codices hierhersetze: Credat itaque primum omnis . . . in . . . primum et in novissimum deum unum ac verum, trinum essentia unum substantia, trinum subsistentia unum potentia. . . Schon der Schreiber des jüngeren Bobbienser Codex scheint den Ausdruck trinum essentia bedenklich gefunden zu haben, denn er hat diese Worte, welche ursprünglich geschrieben waren, wieder ausradiert. Nach der Fleming'schen Ausgabe ist zu lesen: . . . deum unum ac trinum, unum substantia —, aber im Widerspruch mit dem ursprünglichen Text, wie schon die verkehrte Gestaltung des Satzes, die sich aus dieser Änderung ergiebt, beweist. Der Verfasser unseres Sermons befolgt aber nur eine dem Faustus ganz gebräuchliche Redeweise, wenn er essentia = subsistentia (ὑπόστασις) anwendet. Vgl. Faustus, de spiritu sancto, cap V: tres essentias vel subsistentias, sed non tres substantias (Opp. ed. Engelbrecht I, 107) und cap. XI (Engelb. 122) permixtio enim tollit essentiae triplicis proprietatem (s. auch Engelb. im Register s. v. essentia). — Ein anderer Punkt, an welchem sich Verwandtschaft der ersten Instruktio mit einer Schrift des Faustus ergiebt, ist folgender: Der Satz Pie ergo credenda est et non impie discutiendá est magna trinitas (S. 10 B) hat sein Vorbild in der neunten pseudoeusebianischen, d. i. faustinischen Homilie (homilia de symbolo) [1], wenn es dort (a. a. O. VI, 629 A) heifst: divina opera non discutienda sunt sed credenda; wie denn auch der in der ersten Instruktio weiter ausgeführte Gedanke, dafs wer die Natur der erschaffenen Dinge nicht verstehe, sich nicht anmafsen dürfe, über den Schöpfer zu philosophieren, an die Worte der neunten Homilie erinnert: tibi non aestimes inquirendum quomodo fecerit coelum et terram, scire non potens, quomodo conjunxerit corpus et animam tuam (a. a. O. S. 629 B).

Eine ebenso enge und unlösliche Verbindung wie zwischen

---

1) Diese Predigt ist von Caspari zweimal veröffentlicht worden: Ungedruckte . . . Quellen zur Geschichte des Taufsymbols (1869), II, S. 185 und Kirchengeschichtliche Anekdota (1883), S. 315.

der ersten und zweiten Instruktio besteht auch zwischen den Abschnitten 5—13 der Sammlung (mit einziger Ausnahme des elften, wovon weiter unten). Wer die Sermonen 5—13 aufmerksam nacheinander liest, wird dies ohne weiteres einräumen. Der in dem fünften Sermon angeschlagene Grundton: die Klage über das flüchtige irdische Leben, welches den Menschen so leicht bethöre und um die wahre vita und patria betrüge, geht durch diese Kapitel hindurch, ausmündend in das Lob dessen, der vita und via selber ist. Im Anfang der achten Instruktio rekapituliert der Verfasser die Abschnitte 5—7 mit den Worten: iam enim diximus viam esse humanam vitam (instr. V) et quam sit dubia . . . umbrae similitudine monstravimus (instr. VI), similiter quam improvisa et quam caeca est ante diximus (instr. VII). Wenn er sich nun für das achte Kapitel die Aufgabe stellt: ecce nunc de fine viae dicendum est und im neunten die Fortsetzung dazu liefert: adhuc de fine dicamus, so enthält das zehnte Kapitel zunächst eine Zurückweisung auf diese beiden Kapitel: multum nobis de fine timorem dominus in superioribus incussit, und handelt dann seinerseits vom Gericht, von der Bufse und Selbstverleugnung, worauf die ersten Worte des zwölften Kapitels zurückblicken. Das 13. und letzte endlich, welches sich ebenfalls ausdrücklich an die vorhergehenden anschliefst, ladet wie schon das zwölfte dazu ein, aus dem Brunnen des Heils zu trinken und in dem irdischen Leben Christus, das ewige Leben, in sich aufzunehmen, um dem zukünftigen Gericht zu entgehen. Man sieht, die Reden 5—13 sind innerlich und äufserlich so eng verbunden, dafs sich keine aus der Reihe herausnehmen läfst, ohne das Ganze zu lösen, — ausgenommen, wie schon bemerkt, die elfte. Nun läfst sich aber die Verwandtschaft dieses zweiten Cyklus mit den Mönchsreden des Faustus von Reii ebenso unwiderleglich darthun wie die der ersten beiden Instruktionen.

An die Spitze stelle ich auch hier eine schon von Hauck gemachte Beobachtung. Die neunte Instruktion schliefst sich in den Worten, die zur Erklärung und Einschärfung von Matth. 16, 27 dienen sollen: tremenda sententia est; quia non dixit secundum misericordiam suam sed secundum opera sua unicuique reddet. Hic enim misericors, illuc justus judex (S. 16 A) in höchst auffallender Weise an den 12. Sermo Fausti (Opp. ed. Engelbrecht S. 267) an, in welchem es nach Anführung desselben Bibelwortes heifst: diligenter quaeso adtendite, fratres carissimi, et mecum pariter expavescite, quia non dixit quod reddet unicuique sec. misericordiam suam, sed sec. opera ejus. Hic enim est misericors, ibi justus est (vgl. auch Instr. IX, S. 16 A, Z. 6 u. 7). — Der zwölfte Sermo des Faustus, „De-

monitio" betitelt, scheint dem Verfasser der Instruktionen in lebendiger Erinnerung gestanden zu haben. Wir stofsen noch anderweitig auf ähnliche Gedanken und Ausdrucksformen. Vgl. et humanam vitam perhorrescentes . . . vitae nostrae finem cunctis spretis mundi hujus voluptatibus sine intermissione cogitemus (M. Biblioth. XII, p. 16 C) mit Sermo Fausti XII (Engelbrecht S. 268): ut damnatis omnium rerum praesentium voluptatibus id potius cogitemus, quando erimus de hoc saeculo transituri, und: nosmet ipsos cotidie discutiamus et verborum cogitatuumque nostrorum rationem agentes (Instr. IX, a. a. O) mit ipsi nos met ipsos castigemus, ipsi nobiscum rationem de cotidiana conversatione faciamus. — Neben dem zwölften Sermo Faustus' verdient vor allem der zehnte (De natali sancti Felicis, Engelbrecht S. 259 ff.) wegen der häufigen Berührungspunkte mit den Instruktionen unsere Aufmerksamkeit. Man geht wohl nicht fehl, wenn man die 5. instr. Columbani „O tu vita", welche ihrerseits die Grundlage für die folgenden bildet, als aus dieser faustinischen Predigt erwachsen ansieht. Der Grundgedanke der ersteren: dieses Leben ist nicht die wahre vita, sondern nur via, ein Weg zum wahren Leben, tritt schon in dem letzteren auf mit dem Zuruf: non requiras in via, quod tibi servatur in patria, welcher in der fünften Instruktio lautet: non quaeramus in via quod in patria futurum sit. Führt der Sermo X (S. 261, Z. 29 f.) aus, dafs die negotiatores et quicumque iter agentes vorsichtig und besorgt (solliciti) sind, so lange die Reise währt, um in der Heimat angelangt der Sorglosigkeit und Freude sich hingeben zu können, — so sagt der Verfasser der fünften Instruktio von dem menschlichen Leben: sic per te iter agendum est tam sollicite, tam caute, tam expedite, ut viatorum more ad veram patriam . . . festinandum sit . . ., und bald darauf: in patria securitas paratur. In beiden Predigten ertönt die Klage um diejenigen, welche die Bedeutung des irdischen Lebens verkennen: multi sunt, qui perverso ordine de voluptate et deliciis et luxuria saeculi huius gaudere se credunt (Sermo X, S. 262). — Sunt enim re vera nonnulli in hoc itinere securi desides libidi, ut non tam in via quam in patria esse videantur (Instr. V, S. 13 G).

Die nämliche Klage begegnet in der achten Instruktio: multi patriam veram perdunt, quia plus viam diligunt; und wie sich hier die treuherzig klingende Mahnung anschliefst: non plus viam nos quam patriam diligamus, ne aeternam patriam perdamus (S. 15 E), so endigt der faustinische Sermo X mit der Aufforderung, Gott zu bitten, ut plus patriam velimus amare quam viam. In derselben Rede werden das diesseitige und das zu-

künftige Leben als die beiden Hauptzeitalter einander gegenübergestellt: duo sibi tempora ordine suo succedunt, tempus flendi et tempus ridendi — und in denselben Gedanken lenkt die siebente Instruktio ein (S. 14 H), wenn es im Anschlufs an die Worte Christi Vae his qui rident, quia ipsi lugebunt heifst: Duo enim sibi tempora succedunt et duo vitae et duo saecula sunt. — Von einzelnen charakteristischen Wendungen, welche in den letzten neun Instruktionen wie in den Schriften des Faustus begegnen, habe ich noch auf folgende aufmerksam zu machen: festinandum est ad mortem (Instr. VI, S. 14 C) und: per tot errores festinamus ad mortem (Sermo Euseb. ad monach. I, M. Biblioth. VI, 657 C). Der fovea superbiae (Fausti Sermo XXIV, Engelbrecht S. 321, Z. 22) entspricht die fovea caeca humana voluntas (Instr. VII, Anfang). Semper patriam suspiremus (Instr. VIII, S. 15 E), vgl. m. illuc cotidie suspirantes (scil. futuram patriam) Fausti Sermo II, Engelbrecht S. 229, Z. 22); male blandus in der Instr. X, S. 16 letzte Zeile, und Fausti Ep. 7 (Engelb. S. 207, Z. 27), Sermo Euseb. 49 (a. a. O. S. 669 B), 52 (S. 672 B). Conpunctio in der Bedeutung „Bufse" (niemals bei Columba) findet sich in den Instruktionen 12 Anfang, im Plural 10 (S. 16 D) und bei Faustus in den Eusebian. Sermonen S. 655 G. 656 A. 676 C. 679 D. 681 C. Die in der achten und zwölften Instruktion (S. 15 C und 18 E) vorkommende Wendung quamdiu sumus in hoc [mortis] corpore [constituti] ist sehr beliebt bei Faustus (s. Engelbrecht S. 261, Z. 11; in den Eusebian. Sermonen S. 648 B. 653 C. 674 A. 678 D. Bemerkenswert dürfte endlich noch die gleiche Art der Auslegung sein, welche das Wort des Herrn Matth. 11, 12 regnum caelorum vim patitur bei Faustus (Ep. 7, Engelbrecht S. 199; Serm. Euseb. ad mon. II, p. 657 E F) und in der zehnten Instruktio (S. 16 H) erfährt.

Wir haben im Voraufgehenden, wie mich dünkt, zweierlei unwiderleglich bewiesen: 1) Die Instruktionen 5—13 bilden (mit einer Ausnahme) ein untrennbares, einheitliches Ganze; 2) dieselben zeigen eine nahe Verwandtschaft mit den Schriften des Faustus von Reii. Wir dürfen hinzufügen: sie gehören mit den beiden ersten, deren Abstammung von einem Schüler des Faustus vorhin bewiesen worden, zusammen. Denn es läfst sich nichts geltend machen, weshalb man der Überlieferung der beiden Bobbienser Handschriften, in welchen sie mit jenen vereinigt sind, widersprechen sollte. Erinnern wir uns, dafs im Beginn der zweiten Instruktio der Verfasser gesagt hatte, er beabsichtige ähnliche Ermahnungspredigten zu halten (. . . de eisdem monitionibus, de quibus . . .), wie er sie einst von Faustus gehört, so haben wir ja inhaltlich nichts anderes zu erwarten, als was

uns in den folgenden Reden geboten wird. Mehrfache Anklänge zwischen den in unserer Untersuchung auseinandergehaltenen Gruppen der Instruktionen bestätigen die Zusammengehörigkeit. Wie in der zweiten Instruktio (S. 11 A) nachdrücklich die vera religio der religio exterioris hominis, religio vana entgegengestellt wird, so wird in der zehnten (S. 17 B) die religio vera und rel. falsa geschieden. Instr. I (S. 10 B) lesen wir: investigabile pelagus est Deus . . . Altum caelum et lata terra et profundum mare longaque saecula, sed altior et latior ac profundior longiorque est scientia, — in der achten Instruktio (S. 15 C): Deus . . . magnitudine ubique est, qua mare profundior, terra stabilior, mundo latior, aere purior, caelo altior . . . est. — Instr. I (S. 9 H): Quis aeternum universitatis principium tractare audebit? Quis infinitum Deum omnia implentem . . . et omnia excedentem . . . scire gloriabitur? vgl. mit XII, S. 18 E: Beata vigilia qua ad deum universitatis auctorem, omnia implentem et omnia excedentem vigilatur? Endlich eine merkwürdige Umschreibung von 1 Kor. 13, 8, die ich sonst weder bei Faustus noch bei Columba noch auch in den Lesarten der Itala und Vulgata gefunden: Instr. I (S. 10 C) dominum . . . depraecemur, ut . . . caritas quae nescit cadere, in nobis perseveret und XII, S. 18 F: Domine da mihi . . . illam quae nescit cadere caritatem.

Von den bis hierher als zusammengehörig erwiesenen Instruktionen 1. 2. 5—13 (excl. 11) wird man die vierte, obwohl sie nicht in äufserlicher, ausdrücklicher Weise mit den ihr benachbarten Abschnitten verknüpft ist, nicht trennen dürfen, da auch sie die unzweideutigsten Beweise der Zusammengehörigkeit mit den übrigen und der Abfassung seitens eines Schülers des Faustus besitzt. — Wie oben bemerkt, ist der zehnte faustinische Sermo (nach Engelbrecht's Zählung) dem Verfasser unserer Instruktionen lebhaft im Gedächtnis geblieben. Während nun die fünfte Instruktio hauptsächlich an den letzten Teil desselben sich anschliefst in der Ausführung des Gegensatzes von via-patria, kehrt in der vierten Instruktio der in dem voraufgehenden Teil des zehnten Sermons behandelte Gedanke wieder, dafs der Christ in dem Diesseits nur Arbeit, Trübsal und Anfechtung, erst in dem himmlischen Vaterland die wahre Freude zu erwarten habe. In beiden Predigten (Serm. X und Instr. IV) wird auf das Wort Christi hingewiesen in hoc mundo praessuram habebitis (Joh. 16, 20), und es klingt wie eine Auslegung des „perversus ordo" (Fausti Serm. 10, Engelb. 262, 6; s. o. S. 525), wenn die vierte Instruktio warnt: intellige, quod non de laetitia ad laetitiam neque de securitate ad securitatem, sed de luctu ad laetitiam ac de tribulatione ad securitatem transitur (S. 13 A). Wie in der

Instruktio inbezug auf das zeitliche Leben die Aufforderung ergeht: praeparemus animum non ad laetitiam, non ad securitatem, so sagt Faustus: praeparemus tunc animas nostras ad gaudium, quando pervenire meruimus ad Christum (Engelb. S. 262, Z. 3). Ja, ein ganzer Satz, der um seines Reimklangs willen schon Hauck aufgefallen, ist aus dem zehnten Sermo in die vierte Instruktio übergegangen: nunc ex parte gaudeamus in spe, verum gaudium postea habituri in re (so Instr. IV, S. 13 B) — bei Faustus: interim modo gaudeamus in spe, verum gaudium postea habituri in re (S. 262, Z. 5). — Es wird nicht nötig sein, weitere Belege für den faustinischen Charakter unserer vierten Instruktio beizubringen; es genügt, als wichtiges Ergebnis festzustellen, dafs dieselbe sich aufs engste mit der fünften Instruktio O tu vita zusammenschliefst, da sie aus dem ersten Teil desjenigen faustinischen Sermons erwachsen ist, an dessen zweite Hälfte jene sich anschliefst [1].

Es bleiben somit in der ganzen Sammlung der „Instructiones Columbani" nur noch zwei übrig, deren Zusammengehörigkeit mit ihrer Umgebung zu prüfen ist, die dritte und die elfte. Da dieses aber gerade die beiden einzigen unserer dreizehn Instruktionen sind, welche uns in den Floriazenser Handschriften als columbanisch bezeichnet werden, so wird die Untersuchung, ob wir in denselben nicht wirklich Erzeugnisse Columba's zu erkennen haben, um so eingehender geführt werden müssen.

Was zunächst die elfte Instruktio anlangt, so entbehrt dieselbe — ganz im Gegensatz zu den Reden 5. 6. 7. 8. 9. 10.

1) Die vierte Instruktio ist vielleicht die interessanteste der ganzen Kollektion. Es wird in derselben nämlich die Erziehung und das Leben im Kloster („disciplina nostrae scholae" S. 12 F und H) mit der in den weltlichen Schulen geübten Zucht verglichen. Der Prediger führt den Gedanken aus: Wenn in den letzteren Arbeit und Mühe und strenge Zucht willig übernommen wird um eines ungewissen und kurzen Gewinnes willen, um wie viel freudiger mufs dann der Mönch die strenge Disziplin aufnehmen und ertragen, die ihn zu dem Ziel eines ewigen, herrlichen Lohnes sicher geleitet. Wir erhalten dabei eine merkwürdige Schilderung der in der Vorbereitung auf den weltlichen Beruf damals zu überwindenden Schwierigkeiten: Quantum tristitiae . . . in artificiis fabrilibus inest, quantum laboris, quantum industriae fabricantibus vel etiam aedificantibus inminet! Quantis verberibus, quibus doloribus musicarum discentes imbuuntur, quantisve fatigationibus vel quantis meroribus medicorum discipuli vexantur! Qualibus vero inquietudinibus sapientiae amatores, vel quantis paupertatis angustiis filosofi coartantur! Postremo quantis periculis gubernacula appetuntur! Man vgl. G. Kauffmann's Aufsatz: Rhetorenschulen und Klosterschulen in Gallien während des 5. und 6. Jahrhunderts (Raumer's Histor. Taschenbuch, Jahrgang 1869); bes. S. 62: „Die Zeitgenossen sprechen von dem Kloster als einer schola, von den Mönchen als den discipuli."

12. 13 — jedweder äufseren Verknüpfung mit den voraufgehenden und nachfolgenden. Es können nämlich die im Eingang der zwölften Instruktio sich findenden Worte . . . haec castigationum documenta . . . vel unum de supradictis divini oraculi testimoniis . . . füglich nur auf die in der neunten und zehnten Rede angeführten Bibelworte von dem jüngsten Tage und dem zukünftigen Gericht, und die Anfangsworte der dreizehnten Instruktio in ihrer Zweiteilung nur auf Instr. V—VIII u. VIII—X zurückbezogen werden. Da überhaupt die elfte Instruktio, die von Anfang bis zu Ende von der Bruderliebe handelt, inhaltlich von ihrer Umgebung deutlich geschieden ist, so darf man behaupten: dieselbe kann aus der Sammlung herausgelöst werden, ohne eine fühlbare Lücke zu hinterlassen. Überraschend ist nun ferner die Fülle von Phrasen und Sätzen in dieser elften Rede, welche mit entsprechenden Stellen anerkannter columbanischer Schriften zusammengestellt werden können. Ich schreite, indem ich dem Gange der Instruktio folge, a minori ad majus vor. Instr. XI, Anfang. Quid homini ad Deum, quid limoso et spiritui? Deus enim spiritus est. — Reg. mon. cap. VI: Et quid prodest, si virgo corpore sit, si non sit virgo mente? Deus enim spiritus est.

Instr. XI: ipsas (scil. virtutes) ei reddere nos praeceptis docuit. Hoc est primum: diligere ex toto corde dominum nostrum. — Reg. mon. I: Primo (Cod. Sangall.: primum) omnium docemur deum diligere ex toto corde.

Dieselbe Verknüpfung zweier Worte des Heilandes (Joh. 14, 21. 23 und Joh. 15, 12) findet sich Instr. XI: Dixit enim: Si diligitis me, mandata mea servate. Hoc est mandatum ejus: dilectio invicem, juxta illud: Hoc est mandatum meum, ut diligatis invicem, sicut ego dilexi vos — und Ep. II, p. 26 D: Domino ipso testante: Si diligitis me, mandata mea servate. Hoc est mandatum meum, ut diligatis invicem, sicut et ego dilexi vos.

Instr. XI: Divisa est enim veritas a falsitate, justitia ab iniquitate . . . et utraque imagines quasdam in nobis pingunt sibi invicem contrarias; pietas enim et impietas . . . contraria sibi sunt. — Reg. mon. VIII: Divisa namque sunt ab initio . . . utraque, id est bona et mala . . . bonitas scilicet integritas pietas . . . his vero contraria mala sunt, scilicet malitia corruptela impietas . . .

Der Satz Cavendum est itaque dilectionem fraternam studentibus complere loqui ut libet ist, sozusagen, durch und durch columbanisch. Man vergleiche: non lingua libita loqui, Reg. mon. V und IX (p. 5 G). Ähnliche Konstruktion wie am Anfang des Satzes: Nihil recusandum oboedientibus (Reg. mon. I), consulendum est desiderantibus (Reg. mon. III), tenenda sunt bona Dei

habentibus auxilium (Reg. mon. VIII, p. 5 B). Vgl. auch: Monachis cupiditas cavenda est (Reg. mon. IV), cavenda est ubique monachis . . . libertas (Reg. mon. IX).

Schliefslich zwei Stellen, die kaum anders als durch Zurückgreifen auf denselben Verfasser erklärt werden können: 1) Instr. XI: Nihil enim suavius est hominibus quam . . . otiosa passim verba proferre et de absentibus detrahere. — Reg. coenob. bei Holsten, Codex regular. I (Augsburg 1753), p. 179: quam dilacerationem absentium . . . et otiosa passim verba . . . [1] und 2) Instr. XI: lacrimis in his opus est magis quam verbis. — Ep. IV, p. 30 F: lacrimis in his opus est magis quam verbis.

Wenn wir hinzufügen, dafs die Ermahnung zum Frieden und zur Bruderliebe, sowie die Warnung vor der detractio, welche den Inhalt der elften Instruktio bilden, auch in der Regel und in den Briefen Columba's mit besonderem Nachdruck gepredigt werden [2], so dürfte wohl kein Zweifel mehr dagegen aufkommen, dafs wir in der bereits als Einschiebsel in der Predigtensammlung der Bobbienser Codices erkannten elften Instruktio einen Sermon Columba's zu erblicken haben [3].

Es wird damit schon die Vermutung nahe gelegt, dafs auch die dritte Instruktio, welche ja ebenfalls durch die Floriazenser Handschriften Columba vindiziert wird, als ein Weık des letz-

1) Ich habe in meiner Dissertation über Columba's Klosterregel und Bufsbuch (S. 54) den Beweis geliefert, dafs der Absatz der reg. coenob. II, in welchem die obigen Worte sich finden, dem zweiten Teil der Regel Columbas angehörte. Die Richtigkeit dieser Annahme wird noch dadurch sicher gestellt, dafs wir denselben im 75. Kap. der Regel Donats vollständig wiederfinden. S. Holsten a. a. O. S. 391 f.

2) Was die detractio anlangt, so vergleiche man die mehrfachen Erwähnungen derselben in der reg. coenob. Cap. VI (M. Biblioth. XII, p. 7 B) fratrum opera detractans . . ., cap. VII. Qui detrahit alicui fratri aut audit detrahentem . . ., sowie den oben angeführten Schlufssatz mit dilaceratio absentium; im zweiten Teil der Cönobialregel, cap. X: Si quis detractaverit abbati suo . . . si quis fratri suo; cap XI: Qui aliquem audierit . . . detrahentem. Hinsichtlich der Ermahnung zum Frieden und zur Bruderliebe ist Folgendes zu beachten: Am Schlufs der elften Instruktio wünscht der Prediger, indem er die ihn bewegenden Gedanken zusammenfafst: quam (scil. caritatem) nobis . . . inspirare dignetur . . . Jesus Christus, qui dignatus est dare (ursprünglich wohl dari) pacis conditor et caritatis deus (eine nicht unmittelbar biblische Verbindung). Dies erinnert daran, dafs im zweiten Briefe Columbas „pax et caritas" nicht weniger als fünfmal (S. 25 F. 26 A D) und auch in der Reg. mon. IX (S. 5 A) caritas, pax salutaris nebeneinander erscheint.

3) J. Metzler schreibt in der St. Gall. Papierhandschrift 1346, S. 58: Hic finiunt Sermones . . . S. Columbani. Scripsit praeterea sermonem de Charitate Dei et proximi.

teren anzusehen sei. Freilich fehlt es derselben nicht an Stellen, welche an die anderen Instruktionen und an Faustus anklingen. Zu der Wendung quamdiu in hoc corporis ergastulo constituti s. o. S. 526; deo invisibili, incomprehensibili, omnia implente et omnia excedente erinnert an Instr. I (s. o. S. 22) und eine gewisse Verwandtschaft mit den Gedanken der fünften Instruktio tritt in den Sätzen Periculosum est ergo habitare etc. (S. 11 G) und alienus tibi totus mundus . . . (S. 12 C) unverkennbar zutage. Indes wenn es nun wohl als gesichert gelten darf, dafs die elfte Instruktio von Columba herrührt, so kann darauf hingewiesen werden, dafs die Worte deus invisib. inconpreh. innarabilis auch im Eingang der letzteren sich finden und Periculosum est ergo habitare mit dem Satz der Instr. XI sich berührt: Periculosa habitatio, Karissimi, in qua ista non vitantur. Für Columba spricht ferner: primum sensum habeat purum, quo utatur. — Cf. Reg. mon. IV: puritate autem sensus indigemus . . . ut intellegamus. — O infelicissima miseria qua favet adversariis. — Cf. Ep. IV, p. 29 F: et partim adversariis potius manus dantis. Aufserdem aber kommt hier das Verhältnis zu drei anderen Schriftstücken Columba's in Betracht. Die vorhin besprochenen Floriazenser Handschriften enthalten aufser der 3. und 11. Instruktio noch die kurze Abhandlung De octo vitiis principalibus und die Fleming'sche sechzehnte Instruktio: Cogita non quid es, sed quid eris. Die erstere, welche in beiden Bobbienser Handschriften auf die dreizehnte Instruktio folgt (s. meinen Aufsatz im Neuen Archiv XVII, S. 249. 251), ist unbedingt als ein Werk Columba's anzusehen, wie ich dies schon in meiner Dissertation S. 53 nachgewiesen; die letztere aber enthält am Schlusse eine Aufzählung der (zuerst von Cassian als solche aufgestellten, in den Schriften des Faustus nicht vorkommenden) acht Hauptsünden, welche mit deren Zählung in De octo vitiis und Reg. mon. VIII übereinstimmt [1]. Wir haben demnach alle Ursache, auch dieses kleine Schriftstück, welches uns ja über-

---

1) Anstatt der superbia, welche in der Aufzählung im Anfang von De octo vitiis (wie bei Cassian, De institutis coenobiorum XII, Opp. ed. Petschenig I, 204) das letzte Glied bildet, erscheint in dem Sermon „Cogita non quid es" invidia, während superbia schon einige Zeilen vorher (S. 21 A) als das vornehmste Laster erwähnt und verurteilt wird. Indes exceptio firmat regulam. In der anderen obenerwähnten Anführung der acht Hauptsünden bei Columba nämlich (Reg. mon. VIII, p. 5 B) stimmen die ersten sieben Glieder ebenfalls vollkommen (instabilitas Übersetzung von acedia) mit De octo vitiis überein, an letzter Stelle erscheint elatio detractio, während auch hier an die Spitze des ganzen Sündenregisters, in welches die octo vitia principalia einbezogen werden, die superbia, unmittelbar verbunden mit invidia, gestellt ist.

haupt nur unter dem Namen Columba's überliefert ist, demselben beizulegen. Sobald dies aber zugegeben, kann kein Zweifel mehr darüber bestehen, dafs die Instr. III, an deren Spitze jenes sich findet, ebenfalls von Columba herrührt. Denn diese beiden Sermonen sind sowohl dem Gesamtinhalt als dem Ausdruck nach aufs allerengste verwandt [1].

Endlich wird es auch nicht unangemessen sein, an dieser Stelle auf einen der unter Columba's Namen überlieferten poetischen Briefe Bezug zu nehmen. Der Rhythmus de vanitate et miseria vitae humanae (M. Biblioth. XII, p. 36 sq.), dessen Abfassung seitens Columbas von Hertel unentschieden gelassen, von Gundlach aufrecht erhalten wird (a. a. O. S. 514 f.), beginnt nicht nur mit einer in die Augen fallenden Anlehnung an eine Stelle der dritten Instruktio [2], sondern darf in ihrem ersten Teil geradezu als eine dichterische Umschreibung der in der dritten Instruktio vorliegenden Betrachtung über die vanitas und miseria des irdischen Lebens angesehen werden [3].

Wir dürfen, meine ich, nach den angestellten Erörterungen wohl die Überzeugung aussprechen, dafs die dritte und die elfte der unter Columbas Namen gehenden Instruktionen ebenso wie die sechzehnte Instruktio wirklich den Abt von Luxeuil und Bobbio zum Verfasser haben und die Angaben der Floriazenser Handschriften, in welchen diese Stücke insgesamt demselben beigelegt werden, recht behalten. Es ist damit gesagt, dafs die beiden erstgenannten Sermonen als Interpolationen der Sammlung der Bobbienser Handschriften anzusehen sind.

---

1) Es genüge hervorzuheben: Cogita non quid es, sed quid eris (Instr. XVI) — et non quod est, sed quod erit videat (Instr. III). — Tua vita rota est et quotidie currit (instr. XVI) — mundus transit et rotatur ad finem (instr. III). — Ex agro alieno secedere juberis, vide ne tuum vendas. Hic nihil habes, o homo, in terra, de qua nudus natus es (instr. XVI) — alienus tibi totus mundus est, qui nudus natus, nudus sepeliris (instr. III)

2) Gundlach hat hierauf schon hingewiesen; er hätte vielleicht auch den sechsten Vers des Rhythmus „fine cadit aequali" hinzunehmen und mit den an der betreffenden Stelle der Instruktio folgenden Worten quando autem vanitatis finis affuerit, tunc ille cadet zusammenstellen können.

3) An anderweitigen Berührungen hebe ich noch hervor: Rhythm. Strophe 11: Perge inter laqueos cum suspensis pedibus per quos captos caeteros incautos comperimus, cf. Instr. III: laqueus (M. Biblioth. nach Fleming falsch loquens) tibi tua vita, inretiris, velis nolis. Rhythm. Strophe 4: una hora laetantur sed aeterna tormenta adhuc illis parantur. — Instr. III, gegen Ende: vere melior fuit unius horae patientia, quam aeterni temporis sera paenitentia. Der Mensch heifst Rhythm. Strophe 7: flos carnis fragilis, Instr. III: flos terrae.

Der Verfasser dieser Sermonensammlung selbst hat sich auch uns als ein Schüler des Bischofs Faustus von Reji, früheren Abtes von St. Lerin, herausgestellt. Aus dem Schlufs der zweiten Instruktio „hoc longus bellandi usus cum Dei gratia praestabit“ geht hervor, dafs wir uns unter demselben einen Mann vorgerückteren Alters zu denken haben. Da Faustus bald nach seiner im Jahre 485 erfolgten Rückkehr aus dem Exil im Alter von 75 bis 80 Jahren gestorben zu sein scheint (Engelbrecht, Fausti Reiens. Opera I, Prolegom. VI, XI), so wird man nicht weit fehlgreifen, wenn man die Abfassung der Instruktionen in den Anfang des 6. Jahrhunderts setzt und einem (süd)gallischen Klostervorsteher zuschreibt. Zu einer bestimmteren Erkenntnis wird man kaum gelangen können, da, wie bemerkt, diese Predigten fast jeglicher Andeutung, vor wem und wo sie gehalten, entbehren.

Es bliebe uns demnach nur noch die Frage zu erledigen, wie man sich die Verbindung der von uns als columbanisch erkannten beiden Instruktionen mit denen eines unbekannten Verfassers in den Bobbienser Handschriften und die Benennung des Ganzen nach Columba zu erklären habe. Die Sammlung der elf Predigten eines ungenannten Schülers des Faustus wird, so mufs man sich, wenn es erlaubt ist eine an die Thatsachen sich anschliefsende Hypothese aufzustellen, die Sache vorstellen, in irgendeinem (vermutlich gallisch-burgundischen) Kloster mit den von Columba hinterlassenen geistlichen Reden zusammengetroffen sein. Da man zwischen dem Inhalt der Instruktio O tu vita und dem Sermon Quid in mundo optimum est (Instr. III) eine auffallende Ähnlichkeit wahrnahm, so schob man den letzteren nebst dem über die Bruderliebe in die Reihe der Instruktionen des Unbekannten ein. Jener erhielt seinen Platz nach der zweiten Instruktio, weil man diese als eine Art Einleitung erkannt und mit der Frage Quid in mundo optimum est? passend den Hauptteil eröffnet glaubte. Dafs man die Predigt über die dilectio spiritualis nach der zehnten (eigentlich neunten) Instruktio einschob, erklärt sich vielleicht aus den in der letzteren vorkommenden Worten: nam si non contra nosmet ipsos sed contra fratres vivamus et si loquamur ut libet . . .[1] Nun wurde das

1) Wir möchten nicht unterlassen, an dieser Stelle auf die oben (S. 519 f.) mitgeteilte Zerlegung der Instr. XI in den Floriazenser Handschriften zu erinnern. Es mufs bei derselben auffallen, dafs die erste Hälfte dieser Rede dort den Titel trägt „de disciplina“, obwohl doch nicht das Geringste darin über die Disziplin gesagt wird. Man könnte versucht sein, diese merkwürdige Überschrift und Einteilung daraus herzuleiten, dafs in der Instruktionensammlung, wie sie jetzt vorliegt, auf den Abschnitt „Quid in mundo optimum est“ die Rede

Ganze nach dem Verfasser der beiden eingeschobenen Abschnitte genannt. Diese Verbindung darf jedoch nicht über das 8. Jahrhundert hinabgerückt werden, denn die älteste Handschrift der Instr. 5 O tu vita, genannt Epistola S. Columbani abbatis, gehört wohl noch dem 8. Jahrhundert an (s. oben S. 517), und in dem sanktgallischen Katalog des 9. Jahrhunderts wird wahrscheinlich die ganze Sammlung der Instruktionen Columba zugeschrieben. Notker Balbulus aber geht in seinem am Ausgang des 9. Jahrhunderts verfafsten Martyrologium schon so weit, auf Grund der erwähnten Angabe in der zweiten Instruktio dem schottischen Abte Comgall, Columba's Lehrer, den Namen Faustus beizulegen. Dafs unsere Instruktionensammlung von St. Gallen nach Bobbio gelangt sei, läfst sich nicht nachweisen. Ob man es daraus vermuten darf, dafs in dem älteren der beiden Bobb. Codd. die columbanischen Schriften zusammengestellt worden sind [1] mit den ohne Zweifel im 9. Jahrhundert von Deutschland über die Alpen nach Italien verbreiteten Aachener Regularstatuten vom Jahre 817? Der jüngere Columba-Codex (G. VII, 16 in Turin bez.) enthält nur Schriften, welche dem Columba beigelegt wurden. Ich bin daher, zumal diese Handschrift ganz verschiedenartige Stücke zusammenfafst, der Meinung, dafs man zur Zeit ihrer Entstehung (im elften Jahrhundert) alles, was man in Bobbio an Schriften des Stifters des Klosters — mit Ausnahme der Briefe, welche in dem Codex C. 48 des späteren Inventars sich beisammenfanden — vorrätig fand, zu einem Bande vereinigen wollte und dafs man aufser den in derselben enthaltenen Schriftstücken damals nichts weiter von Columba besafs.

Daraus würde folgen, dafs in Bobbio im 11. Jahrhundert unbekannt waren, wenigstens als Werke Columba's:

1) Die Instruktio XVI „Cogita non quid es" (und daher auch die Floriazenser Kollektion „S. Columbani ordo de vita et actibus monachorum);

2) die Instructio XV „In ecclesia Dei, fratres mei, summum locum obtinentes", von welcher wir bisher noch nicht gesprochen haben. Fleming hatte dieselbe unter dem Titel Exhortatoria S. Columbani ad fratres in conventu von Lucas Wading erhalten, weifs aber nichts Bestimmtes über die Provenienz des Sermons

---

über die „disciplina nostrae scholae" folgt. Doch widerspricht dem — von allem anderen abgesehen — der Umstand, dafs in den von uns S. 519f. beschriebenen Handschriften der tractatulus de octo vitiis zwischen den Sermon Quid in mundo optimus est und demjenigen, dessen erste Hälfte De disciplina überschrieben, eingeschoben ist.

1) S. Ottino, I codici bobiesi nella biblioteca nazionale di Torino, p. 50.

anzugeben. Seine Vermutung, dafs derselbe aus Bobbio stamme, enthält dadurch eine gewisse Bestätigung, dafs wir das Schriftchen unter der gleichen Überschrift in der von J. Metzler im Anfang des 17. Jahrhunderts nach Bobbienser Quellen angefertigten St. Gallener Papierhandschrift Nr. 1346 (S. 58) wiederfinden. Mit völliger Sicherheit indes läfst es sich nicht behaupten, dafs dasselbe einem Bobbienser Manuskript entlehnt sei, da Metzler gerade für diese Instruktio eine derartige Vorlage nicht erwähnt, wie ich in Berichtigung meiner Anm. 2 auf S. 246 des Neuen Archivs, Bd. XVII, bemerken mufs. Sollte aber wirklich diese Instr. XV im 17. Jahrhundert in der Bibliothek von Bobbio vorhanden gewesen sein, so scheint sie doch nach der obigen Ausführung erst nach der Entstehung des Cod. G. VII, 16 dorthin gelangt zu sein. Auch ihrem Wortlaut nach, der in keinerlei Weise an den columbanischen Stil erinnert, glaube ich sie Columba absprechen zu müssen. Der Eingang: In ecclesia Dei summum locum obtinentes dürfte trotz des Zusatzes per Dei misericordiam kaum mit der altschottischen humilitas zu vereinigen sein. Dagegen bietet die Ausführung von Cant. I, 4 eine Parallele zu instr. VIII, p. 15 D; nimmt man hinzu, dafs die Worte der homil. V ad mon. „quodsi in insula vivere atque inter monachos pollere videamur" (a. a. O. S. 661 B) an den Eingang der fünfzehnten Instruktio erinnern, so drängt sich die Vermutung auf, dafs wir es mit einem faustinischen Sermon zu thun haben, der in ähnlicher Weise dem Columba beigelegt worden wäre, wie der von Fleming beschriebene Codex von S. Ulrich und Afra (M. Biblioth. XII, 3 A) den Sermon Instruit atque hortatur, an dessen Abfassung durch Faustus kein Zweifel besteht, unter dem Namen des Abtes von Luxeuil und Bobbio überliefert [1].

1) Die im Vorstehenden nicht erwähnte instr. XIV wird der äufseren Überlieferung gemäfs von Gundlach als columbanisch angesehen; ich stimme ihm auch aus inneren Gründen darin bei.

2.

Die Synteresis in der mittelalterlichen Mystik.

Von

Heinrich Appel,

Konrektor in Malchin i. M.

Mit der nachstehenden Untersuchung möchte der Verfasser seine im Anfang vorigen Jahres erschienene Arbeit über die Lehre der Scholastiker von der Synteresis [1] ergänzen. — Dem Ausdruck Synteresis begegnen wir in der mittelalterlichen Theologie zuerst bei Alexander von Hales. Über das Wesen des Gewissens reflektierend unterschied Alexander zwischen der einzelnen Gewissensentscheidung (conscientia) sowie der Gewissensanlage und bezeichnete letztere mit dem merkwürdigen griechischen Worte *συντήρησις*. Die Gewissensanlage umfafst die obersten Habitus der Vernunft und des Willens, sie spricht immer eine allgemeine Wahrheit aus und ist absolut irrtumslos. Dagegen ist es nicht ausgeschlossen, dafs der Erkenntnisinhalt der Synteresis auf einen bestimmten Fall verkehrt angewandt wird, die Conscientia als die einzelne Gewissensentscheidung kann daher nur relativ irrtumslos sein. Alexander hat mit dieser Definition, welche den Semipelagianismus der vorreformatorischen Kirchenlehre geschickt ausnutzt, grofsen Beifall bei den späteren Scholastikern gefunden. Der einmal angeregte Gegenstand wurde um so lieber behandelt, als die ganze Erscheinungsform des Gewissens die Wahrheit der kirchlichen Lehre von der Beschaffenheit und den Kräften des natürlichen Menschen zu bestätigen schien. So hat man auch die Unterscheidung zwischen Gewissensanlage und einzelner Gewissensentscheidung sowie das rätselhafte griechische Wort als Bezeichnung für die erstere ohne weiteres acceptiert. Abweichungen von Alexander finden sich nur da, wo man sich zu entscheiden hatte, ob die Gewissensanlage vorzüglich im Verstande oder im Willen oder gleichmäfsig in beiden zu suchen sei. Diese Frage mufste so verschieden beantwortet werden, so verschieden man über das Verhältnis jener beiden Seelenkräfte zu einander dachte. Bezeichnend für die grofse Bedeutung,

---

1) Die Lehre der Scholastiker von der Synteresis. Gekrönte Preisschrift. Rostock 1891.

welche man der Synteresis beimaſs, ist nun ferner der Umstand, daſs sie auch in den praktischen, erbaulichen Schriften der mittelalterlichen Mystiker erscheint. Bonaventura hat den von seinem Lehrer und Ordensgenossen in die Scholastik eingeführten Begriff zuerst in den Dienst der mystischen Kontemplation gestellt. Er teilt mit Alexander die Ansicht von der wesentlichen Gleichwertigkeit der beiden Seelenkräfte und sieht in seinen scholastischen Schriften die Gewissensanlage sowohl im obersten Verstandes- wie Willenshabitus begründet. Auffallend ist es nun, daſs er nur den Willenshabitus Synteresis nennt, den der Vernunft dagegen Conscientia, so daſs letzterer denselben Namen führt wie die einzelne Gewissensentscheidung. Wenn ich auf diese Neuerung Bonaventura's aufmerksam gemacht habe, so wollte ich doch derselben keine prinzipielle Bedeutung beimessen. So scheint mich aber Nitzsch in der Kritik meiner oben erwähnten Arbeit (Theol. Litteraturzeitung, 1891, Nr. 4) verstanden zu haben. In der Sache stimmt Bonaventura vollkommen mit Alexander überein. Er hat jedoch das Bestreben, die Wechselwirkung der beiden obersten Seelenfertigkeiten zum Zustandekommen der Conscientia genau zu fixieren und wählt deshalb für beide verschiedene Bezeichnungen. Besonders wird es die Rücksicht auf die Verwendung der Synteresis für seine praktisch-mystischen, eine präcisere Diktion erfordernden Schriften gewesen sein, welche ihn veranlaſste, von Alexander abzuweichen.

Um das Verhältnis der mystischen zur scholastischen Synteresis bei Bonaventura zu bestimmen, müssen wir vornehmlich die beiden Schriften „Itinerarium mentis ad Deum“ und „Parvum bonum“ oder „Incendium amoris“ berücksichtigen. Dieselben ergänzen einander, sofern erstere die Wirkung der mystischen Erhebung auf die Seele und letztere die Mittel beschreibt, mit denen der Mensch zur Kontemplation ausgerüstet ist. Im „Itinerarium mentis“ erfahren wir von drei Hauptstufen der Kontemplation, der Cogitatio, Meditatio und Contemplatio. Diese Einteilung findet sich bereits bei den Viktorinern, von denen Bonaventura abhängig ist. Schon Hugo unterschied nun in der höchsten Stufe zwei Species, einmal die vollendete Anschauung der Welt, die er Speculatio nannte und die Contemplatio im engeren Sinne, das unmittelbare Schauen des Göttlichen. Richard gewann weitere Unterabteilungen, indem er auch Speculatio und Contemplatio zerlegte. Auf der ersten Stufe der Speculatio läſst er die Seele vom Sinnlichen auf das Unsinnliche schlieſsen, auf der zweiten werden die himmlischen Seelen und überweltlichen Intellekte betrachtet. Die Contemplatio in ihrer ersten Species ist die Anschauung Gottes, die zweite bezeichnet das Eindringen in die Geheimnisse der Gottheit. Bonaventura weicht nur darin

von Richard ab, dafs er auch die Cogitatio zerlegt, was jener unter Speculatio versteht, zur Meditatio rechnet. Es tritt nur eine Verschiebung der Bezeichnungen ein. So nimmt auch er gleich jenem drei Hauptstufen mit je zwei Unterabteilungen an. Diese sechs Stufen leitet er aus sechs Seelenkräften ab, dem Sinn, der Einbildungskraft, der Vernunft, dem Verstand, der Intelligenz und der Synteresis. Itin. mentis. cap. I: *Juxta igitur sex gradus ascensionis in Deum sex sunt gradus potentiarum animae, per quos ascendimus ab imis ad summa, ab exterioribus ad intima, sc. sensus, imaginatio, ratio, intellectus, intelligentia et apex mentis seu synderesis scintilla.* Richard nennt nur die Kräfte der drei Hauptstufen, die einzelnen Species entstehen nach seiner Ansicht dadurch, dafs die Imaginatio, Ratio und Intelligentia einmal für sich, sodann in Wechselbeziehung zu einander wirken. Bonaventura hingegen sucht dem affektiven Moment zu seinem Rechte zu verhelfen, wenn er betont, dafs auf jeder Hauptstufe Gott sowohl durch wie in dem Spiegel geschaut werde. Das Schauen in dem Spiegel ist ein unmittelbares, affektives. — Wenn er nun die Synteresis im Itinerarium als höchste mystische Kraft nennt, so scheint dieser Gebrauch des Begriffes mit seiner Verwendung als Habitus im Sentenzenkommentar in Widerspruch zu stehen. Aber ein Widerspruch besteht doch in der That nicht. Es ist hier die Frage Preger's (Geschichte der deutschen Mystik, 1874, Bd. I, S. 253) zu beantworten, wie es komme, dafs Bonaventura die wider das Böse und für das Gute erregende Gabe der Synteresis an einer Stelle auftreten lasse, wo es sich um die Organe für die Erfassung der Wahrheit und nicht um die Hilfe für die richtige Erfassung derselben handele, dafs er ferner nicht, wie in den scholastischen Schriften, die Conscientia, sondern die Intelligentia der Synteresis parallel stelle. Bevor wir mit Preger urteilen, der Gebrauch der Synteresis als Kontemplationskraft beruhe auf willkürlichem Schematismus, mufs versucht werden, ob uns nicht die mystischen Schriften Bonaventura's selbst die Mittelglieder an die Hand geben zur Ausgleichung des scheinbaren Widerspruches. Zunächst aber ist Preger auch dem Gebrauch der Synteresis in den scholastischen Schriften nicht gerecht geworden mit der Definition: „Hilfe zur richtigen Erfassung der Wahrheit“. Das Hilfsmittel zur richtigen Erfassung und Erkenntnis der Wahrheit ist nach Bonaventura der oberste Vernunfthabitus. Die Synteresis hat hingegen die Aufgabe, den Willen zur Befolgung des Vernunftdiktamens zu veranlassen, cf. Comm. in IV libr. sent. dist. 39, art. 2, qu. 1, concl. Ohne sie würde uns das wahrhaft Gute gar nicht begehrenswert erscheinen. Die Synteresis ist Willenshabitus. Sie ist der Urgrund alles unseres Strebens nach dem

Guten und darum auch die Grundvoraussetzung aller mystischen Kontemplation. Denn ein Aufsteigen zu Gott kann nicht stattfinden, ohne daſs eine Hinneigung zu ihm vorhanden wäre. So nennt Bonaventura auch im Incendium amoris die Synteresis unter den Hilfsmitteln, welche dem Menschen zugebote stehen, um den Weg der Kontemplation beschreiten zu können. Diese sind: der Stachel des Gewissens, der Strahl der Vernunft und endlich der Funke der Weisheit. *Inc. amoris. cap. I: Sciendum ergo, quod tria sunt in nobis, secundum quorum usum in hac triplici via exercemur, sc. stimulus conscientiae, radius intelligentiae, igniculus sapientiae. Si ergo vis purgari verte te ad conscientiae stimulum, si illuminari ad intelligentiae radium, si perfici ad sapientiae igniculum.* Der Ausdruck igniculus sapientiae erinnert sofort an das häufige synderesis scintilla der scholastischen Schriften. Der Genetiv scintillae muſs ein objektiver sein. Auch Gerson, der ausdrücklich die Synteresis nur als Willenshabitus faſst, nennt sie scintilla intelligentiae. Cf. *De myst. theol. cons. XIV.* Zu übersetzen wäre also igniculus sapientiae: dasjenige, was für die Weisheit (den weisen Ausspruch des Vernunfthabitus) entflammt. Als Habitus mit eben dieser Aufgabe erscheint aber die Synteresis im Sentenzenkommentar. Daſs Bonaventura in der That mit Radius intelligentiae und Igniculus sapientiae die obersten Fertigkeiten der Seele bezeichnen will, beweist eine andere Stelle im selben Kapitel des Incendium amoris. Hier wird der Willenshabitus auch ausdrücklich Synteresis genannt und die einzelne Gewissensentscheidung (conscientia) erscheint wie in den scholastischen Schriften als ein aus den obersten Habitus resultierender Akt. Zur Meditation heiſst es hier, müsse sich die ganze Seele sammeln. Die Vernunft stelle einen Satz auf, die Synteresis gäbe ihre Meinung ab (d. h. stimme zu), das Gewissen bezeuge, indem es den Schluſs fertige, der Wille habe sich zur Handlung zu entschlieſsen. *Inc. am. cap. I: In meditatione ratio percunctando affert propositionem, synderesis sententiando profert diffinitionem, conscientia testificando infert conclusionem, et voluntas praeëligendo defert solutionem.* Hier ist es aufs deutlichste ausgesprochen, daſs durch die Vernunft und Synteresis die Neigung zur mystischen Kontemplation hervorgerufen und dem Willen durch die Conscientia vermittelt werde. — Wenn der oberste Vernunfthabitus hier Ratio und oben Radius intelligentiae genannt wird, so kann das nicht befremden und kann kein Beweis für ein leeres Schematisieren Bonaventura's sein. In der Gewissenstheorie des Sentenzenkommentars lag aller Nachdruck darauf, aus jenem Habitus die einzelne Gewissensentscheidung abzuleiten. In der Theorie geht es an, Habitus und Akt mit demselben Namen zu bezeich-

nen, in erbaulicher, praktischer Rede würde es verwirren. Bonaventura bezeichnet daher den Habitus mit dem Namen der entsprechenden Kraft. Es kommt hier überhaupt nicht darauf an, zu beweisen, dafs der Vernunfthabitus die Grundlage der Conscientia sei, sondern derselbe wird betrachtet als Hilfsmittel für die mystische Kontemplation, und da dürfte sich kaum eine passendere Bezeichnung finden als Radius intelligentiae, welche Bonaventura in der oben erwähnten Stelle gebraucht. Das Incendium amoris giebt die scholastische Gewissenstheorie im praktischen Gewande, darauf führen sich die Differenzen mit dem Sentenzenkommentar zurück.

Dieselbe Schrift macht es aber auch erklärlich, wie Bonaventura die Synteresis im Itinerarium als mystische Kraft gebrauchen konnte. Sie konstatiert nämlich ein Wachsen und Zunehmen der obersten Habitus und unterscheidet hierin wieder drei Grade (Sammlung, Anfachung, Erhebung), entsprechend den drei Hauptstufen der Kontemplation. Wir beschränken uns auf eine Wiedergabe der Sätze Bonaventura's über die Veränderungen, welche der Willenshabitus erfahren mufs, damit der Mensch zur vollendeten Anschauung Gottes komme. Die Synteresis mufs zunächst gesammelt werden. Dies geschieht, indem wir unser Herz reinigen von aller Anhänglichkeit an die Kreaturen. Die kreatürliche Liebe ist unkräftig und bietet der Seele weder Erquickung noch Genüge. L. c.: *Congregatur autem per reductionem affectionis ab omni amore creaturae. A cujus amore revocari debet affectio. Quam amor creaturae non perficit, et si perficit, non reficit, et si reficit, non sufficit.*

Die Entzündung der Synteresis, welche auf ihre Sammlung zu folgen hat, besteht darin, dafs wir unsere Liebe ansehen als Bräutigamsliebe und sie mit der wahren Liebe vergleichen. Erhoben wird der Willenshabitus, indem wir Gott unmittelbar schauen als den, der nicht gesehen, nicht gehört, nicht geschmeckt, nicht sinnlich empfunden werden kann. L. c. cap. IV.

Dieser Schilderung des Incendium amoris von den mit der Synteresis vor sich gehenden Veränderungen entspricht im Itinerarium mentis die Beschreibung des Zustandes, in welchem sich die Seele auf jeder zweiten Stufe der drei Kontemplationsgrade befindet. Auf der zweiten Stufe der Contemplatio gewahre der Mensch, wie sich aus der sinnlichen Auffassung der Dinge die Lust an ihnen bilde. Dies müsse ihn hinleiten zur Erkenntnis der unendlichen Schönheit und Glückseligkeit Gottes. *It. ment. cap. 1.* Bezüglich des zweiten Meditationsgrades wird ausdrücklich betont, dafs sich das mystische Leben hier nicht so sehr in der Vernunftbetrachtung bewege als in den Tiefen des Affektes. *L. c. cap. IV: Hunc quartum gradum nemo capit,*

nisi qui accipit, quia magis est in experientia affectuali, quam in consideratione rationali. Diejenige Stufe endlich, als deren Kraft Bonaventura die Synteresis nennt, vgl. oben S. 537, bezeichnet einen Zustand, in welchem wir Gott als die absolute Güte betrachten. Hier entschlägt sich die Seele aller Verstandesthätigkeit, und der Affekt geht ganz in Gott über. *L. c. cap. VII: In hoc transitu, si sit perfectus, oportet, quod relinquantur omnes intellectuales operationes, et affectus totus transferatur et transformetur in Deum.*

Dieselbe Übereinstimmung, welche zwischen den Sätzen des Incendium amoris über die dreifache Veränderung des obersten Willenshabitus und der Beschreibung des Itinerarium mentis von dem Zustande der Seele auf der jedesmaligen zweiten Stufe der drei Kontemplationsgrade herrscht, besteht auch bezüglich des Verstandeshabitus und der ersten Abteilung aller drei Hauptstufen. Es liegt somit auf der Hand, dafs sich Bonaventura's Mystik auf der Unterscheidung zwischen den intellektuellen und affektiven Fähigkeiten der Seele aufbaut. Die obersten Habitus der Vernunft und des Willens sind die notwendige Voraussetzung der mystischen Betrachtung. Diese wird um so mehr fortschreiten, je mehr sich die Seele jenen accommodiert. Werden nun drei Hauptstufen der Kontemplation angenommen, so mufs für jede sowohl die Veränderung des Verstandes- wie des Willenshabitus beschrieben werden, dadurch ergeben sich dann die Unterstufen. Folgerichtig aber mufste Bonaventura, da er in der Intelligentia und Synteresis das Verlangen nach Gott begründet sieht, auch betonen, dafs es zur Vereinigung mit dem Göttlichen erst dann kommen kann, wenn sich die Seele ihren höchsten Habitus ganz oder, soweit es für den Menschen überhaupt möglich ist, accommodiert hat. Nichts anderes will er, wenn Synteresis und Intelligentia im Incendium amoris als die Kräfte des höchsten Kontemplationsgrades bezeichnet werden. Der Verstand mufs ganz Intelligentia, der Wille ganz Synteresis geworden, die Kräfte nach ihren Habitus umgeformt sein. — So sehr nun auch Bonaventura das affektive Moment hervorhebt und die Verwendung des obersten Willenshabitus für die Kontemplation einen entschiedenen Fortschritt bezeichnet, ganz hat er sich doch noch nicht freigemacht von den Einwirkungen der rein intellektualistischen Mystik eines Hugo und Richard von St. Viktor. Trotz der Betonung des affektiven Charakters der zweiten und vierten Stufe werden als die entsprechenden Kräfte nicht etwa das sinnliche und vernünftige Begehrungsvermögen bezeichnet, sondern Einbildungskraft und Verstand. So ist es doch nicht in allen Teilen zu einer gleichmäfsigen Durchbildung der das Ganze der Mystik Bonaventura's beherrschenden Grundidee gekommen.

Erst bei Gerson finden wir die Unterscheidung zwischen mystischen Vernunft- und Willenskräften bis ins einzelne durchgeführt. Derselbe hat nach seiner eigenen Aussage die Namen der affektiven mystischen Potenzen (die Synteresis natürlich ausgenommen) neu bilden müssen. Cf. Considerationes de theol. mystica, cons. XXVII: *Si de re constiterit, peto ut non magnopere columnia fiat de nominibus, non enim ab aliis talem circa affectus distinctionem nominum, quemadmodum de cognitionibus reperi.* — Gerson nennt als die drei Grundvermögen der mystischen Erkenntnis die vis cognitiva sensualis für die Stufe der Imaginatio die Ratio für die Meditatio, für die Contemplatio die Intelligentia. Jede intellektive Vorstellung wirkt auf den Willen ein und ruft entweder den Beifall oder die Mifsbilligung desselben hervor. Das sinnliche Begehrungsvermögen wird durch die Imaginatio erregt, dasjenige der zweiten Stufe durch den Verstand. Letzteres heifst, wenn es sich um das Mögliche oder Unmögliche einer That handelt, Wille, wenn seine Bethätigung als selbstverursachte in Betracht gezogen wird, Freiheit, wenn die Objekte angesehen werden als mögliche, Wahlvermögen. Als Verlangen, das Gewählte auszuführen, ist es Vorsatz und als Neigung Gewissen. Der höchsten Erkenntniskraft der Intelligentia entspricht die Synteresis. Sie ist eine begehrende Kraft, welche unmittelbar von Gott eine Neigung zu dem in den Erkenntnisakten der reinen Intelligenz sich darbietenden Guten empfängt. Wie diese auf das erste Wahre und Gewisse geht, so richtet sich die Synteresis auf das in ihrer Bestimmung liegende Gute. Ebenso wenig wie die Intelligentia eine falsche Erkenntnis darbieten kann, vermag die Synteresis den obersten Prinzipien des Sittlichen zu widersprechen. Ob sie aber auch rücksichtlich derselben ihre Zustimmung suspendieren könne, ist streitig; doch entscheiden sich die meisten Ansichten dafür. — Als Namen für die höchste affektive Potenz verzeichnet Gerson noch, Funke der Intelligenz, jungfräulicher Teil der Seele, natürlicher Stachel zum Guten, das Höchste des Gemütes. *L. c. consideratio XIV: Synderesis est animae vis appetitiva, suscipiens immediate a Deo naturalem quandam inclinationem ad bonum, per quam trahimur insequi monitionem boni ex apprehensione simplicis intelligentiae praesentati, quemadmodum namque se habet intelligentia respectu veri primi et certi, ita synderesis respectu boni finalis, sine mixtione malitiae simpliciter praesentati. Quoniam simplex intelligentia sicut non potest dissentire talibus veritatibus agnitione habita, quid termini significent, ita non potest synderesis velle positive principia prima moralium, dum sibi per intelligentiam ostensa sunt. Ut vero possit ea non velle, hoc est in suspenso se tenere, communis opinio affirma-*

tiva tenet . . . Synderesim autem aliis nominibus appellamus vel habitum practicum principiorum, vel scintillam intelligentiae, ratione cujusdam suae evolationis ardoris ad bonum, vel portionem virginalem, vel stimulum naturalem ad bonum, vel apicem mentis. Während Bonaventura das Bestreben hatte, die mystische Theologie gleichmäfsig auf die intellektuellen und affektiven Kräfte der Seele zurückzuführen, sich aber dennoch im einzelnen von der rein intellektualistischen Mystik der Viktoriner als abhängig erwies, kommt bei Gerson der Affekt ganz zu seinem Rechte. Nicht allein, dafs die Willenskräfte der zweiten und dritten Hauptstufe passende Bezeichnungen erhalten, Gerson betrachtet das affektive Moment in der Mystik als das vorzüglichere, grundlegende. Ihm ist die mystische Theologie nichts anderes als eine Ausdehnung der Seele zu Gott durch die Liebe, als eine nach oben gerichtete Bewegung, welche uns mit reiner, heifser Liebe zu Gott emporhebt. *L. c. consid. 28: Theologia mystica est extensio animi in Deum per amoris desiderium. Aliter sic: Theologia mystica est motio anagogica, i. e. sursum ductiva in Deum per amorem fervidum et purum.* Die intellektuelle Thätigkeit der Seele ist nur Voraussetzung der entzückten Liebe. Ohne die letztere giebt es überhaupt keine Kontemplation. In nominalistischer Weise wird das Verhältnis von affektiven und intellektuellen Seelenkräften weiter dahin bestimmt, dafs sie im Grunde genommen eins seien, nur zur Erforschung des wahren Sachverhaltes würden sie getrennt behandelt. *L. c. cons. 27: Propterea non fallitur, qui dicit, contemplationem sine dilectione nomen contemplationis non mereri, sed nos unum ab altero secernimus, ut pretiosior habeatur inquisitio veritatis et cognoscamus, quoniam approprietate loquendo sicut contemplatio est in vi cognitiva intelligentiae, sic in affectiva correspondente reponitur mystica theologia.*

Parallel mit dem Gebrauche der Synteresis als mystischer Kraft gehen wie bei Bonaventura auch in den theoretischen Schriften Gerson's Erörterungen über ihr Verhältnis zur Conscientia: *Comp. theol. I, p. 398.* Gerson ist scholastischer Mystiker, gleich Bonaventura, er setzt die Ergebnisse seiner theoretischen Forschungen in die Praxis der Mystik um. Man könnte nun erwarten, dafs ein seinen scholastischen Ursprung so wenig verleugnender Begriff, wie die Synteresis, bei denjenigen Mystikern nicht habe zu Ehren kommen können, welche prinzipielle Gegner der sich immer mehr in Formalismus und Kriticismus verlierenden Sentenzentheologie waren. Nichtsdestoweniger reden auch sie von einer „Synderesis", „Sinderesis", einem „Vonke der Sielen" etc. — Die Scholastiker und scholastischen Mystiker suchten das eigentliche Wesen der Seele in den obersten

Habitus der Vernunft und des Willens. Die dentsche Mystik dagegen trennt den Wesensgrund der Seele scharf von den Kräften und betont ihn als einfach einen gegenüber der Mannigfaltigkeit jener. Dies hindert sie jedoch nicht, den Grund der Seele gleichsam als einen Habitus des Willens und der Vernunft zu betrachten. Ja, wenn bezüglich der Kräfte ein verschiedenes Werturteil besteht, wenn die kognoscitive bzw. die affektive Potens als prävalierende angesehen wird, so richtet sich danach auch die Definition des Seelengrundes. So beschreibt Meister Eckhardt entsprechend seiner Ansicht vom Primat der Vernunft das eigentliche Wesen der Seele nur in Beziehung auf die kognoscitive Potenz. Der Seelengrund erscheint bei ihm als Habitus der theoretischen wie praktischen Vernunft und heifst Synteresis. Preger T. I, p. 416. Eine etymologische Deutung des griechischen Wortes versucht er in der 32. Predigt. L. c.: . . . *und ist ein Licht von oben eingedrückt, und ist ein Bild göttlicher Natur, das da ist kriegend allewege wider alles das, das nicht göttlich ist, und ist nicht eine Kraft der Seele, wie etliche Meister wollten, und ist allewege geneigt zum Guten, auch in der Hölle ist es geneigt zum Guten.*

Die Meister sprechen, dieses Lichtes Eigenschaft ist, dass es fort und fort ein Kriegen hat, und heisset synderesis und bedeutet so viel als ein Zubinden und Abkehren. Er hat zwei Werke: eines ist ein Widerbiss wider das, was nicht lauter ist; das andere ist, dass es fort und fort locket zum Guten, und das ist ohne Mittel gedrückt in die Seele, auch denen, die in der Hölle sind. — Wenn Meister Eckhardt's Aussagen über den Seelengrund sehr erinnern an die Lehre von der Synteresis in ihrer Fassung bei Thomas von Aquino, dem Hauptverteidiger des Vernunftprimates, so weisen auf Bonaventura die entsprechenden Sätze Ruysbroek's zurück. Dieser betrachtet den Seelengrund als Abbild der göttlichen Dreieinigkeit. Die Einheit und Ungeteiltheit entspricht dem Wesen des Vaters, durch die oberste Vernunft nehmen wir den Sohn auf, durch den Funken der Seelen empfangen wir den heiligen Geist. *Jan Ruysbroek's Werke, Genter Ausgabe, Bd. II, S. 168: Die erste eyghenscap der sielen es onghebeelde weselike bloetheit, daer mede syn wi ghelyc eñ oec gheëinicht den Vader eñ syner godliker naturen. Die ander eyghenscap mach heten die overste redene der sielen, dat is een spiegelike claerheit, da er in onfaen wi den Sone Gods, die ewige waerheit. Die derde eyghenscap noemen wi di vonke der Sielen, dat is naturlike inghenychtheit der sielen in haren oirspronc, daer in ontfaen wi den heylighen Gheest, die minne Gods.* — Sogleich wird dann aber auch wieder betont, dafs diese verschieden Eigenschaften einer einheitlichen

Substanz angehören, dem Lebensgrund und Ursprung der obersten Kräfte. *L. c.: Ēn diese drie eyghenscape syn eene onghedeilde substancie der Sielen, en levende gront, eyghendom der overster crachte.* — An einer andern Stelle, *Bd. V, S. 8,* unterscheidet Ruysbroek gleichfalls zwischen oberster Vernunft und Funken der Seele als Eigenschaften des Seelengrundes: *Eñ oec heft die mensche een naturlyc grontneyghen te Gode overmits die vonke der Sielen eñ die overste redene, die altoes begheert dat goede eñ haet dat quade.* — Was Bonaventura Intelligentia bzw. Ratio nannte heifst hier Overste Redene, seinem Igniculus sapientiae bzw. Synderesis scintilla entspricht die Bezeichnung Vonke der Sielen. Dafs Ruysbroek die Ansicht Bonaventura's von der wesentlichen Gleichwertigkeit der Seelenkräfte teilt, erhellt daraus, dafs der Seelengrund ebenso gut als Habitus des Verstandes wie des Willens betrachtet wird. Den Ausdruck Synteresis hat er nicht, derselbe findet sich desto häufiger bei anderen Vertretern der deutschen Mystik. Das geheimnisvolle Wort mufste recht geeignet erscheinen als Name für den geheimnisvollen Grund der Seele.

Aus den angeführten Beispielen dürfte die Fassung, welche der Begriff Synteresis innerhalb der deutschen Mystik erhalten hat, zur Genüge erhellen, ebenso wie der Zusammenhang, welcher zwischen dieser Fassung der Synteresis und der ursprünglichen Gestalt des Begriffes bei den Scholastikern und scholastischen Mystikern besteht.

3.

Zur Chronologie des Lebens Johanns von Salisbury.

Von

P. Gennrich
in Erlaa bei Atzgersdorf.

Durch Giesebrecht's [1] scharfsinnige Untersuchungen ist es über allen Zweifel sicher gestellt, dafs das Fragment der „hi-

1) Sitzungsberichte der Kgl. Bayer. Akademie d. Wiss. (München 1873), S. 125. — Kaisergeschichte IV, 408. Vgl. Wattenbach, Deutschl. Geschichtsquellen II, 225 f.

storia pontificalis" [1], welches die Geschichte Papst Eugen's III. in den Jahren 1148—1152 behandelt, von Johann von Salisbury ca. 1163 [2] verfafst worden ist. Pauli hat diesen Nachweis verstärkt [3], zugleich aber geglaubt, die neu entdeckte Schrift dieses „seltenen", „noch immer nicht hinreichend gewürdigten" [4] Mannes dazu benutzen zu können, die Chronologie seines Lebens an einem bisher noch nicht genügend aufgeklärten Punkte sicher zu stellen. Es handelt sich um die Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem Johann von Salisbury Kleriker des Erzbischofs Theobald von Canterbury wurde, bzw. in sein Heimatland zurückkehrte. Während man bisher hierfür gewöhnlich das Jahr 1148 [5] annahm, glaubte Pauli durch die historia pontificalis beweisen zu können, dafs die Rückkehr Johann's nach England erheblich später, wahrscheinlich erst nach dem am 7. Juli 1153 erfolgten Tode Eugen's III. angesetzt werden müsse [6].

Diese Angabe scheint als gesichert bereits angenommen zu sein [7]. Doch genauere Studien über Johann von Salisbury [8] haben mich nebenbei dazu geführt, ihre Richtigkeit anzuzweifeln. Die Schlufsfolgerungen, durch welche Pauli zu ihr gekommen ist, sind nicht zwingend, vielmehr verlangen verschiedene Momente, die in ihnen zu wenig beachtet sind, dafs wir seine Ansicht fallen lassen und mehr oder weniger zu der bis dahin üblichen Annahme wieder zurückkehren.

Die Gründe, auf welche sich Pauli bei Aufstellung seiner Ansicht zunächst stützt, sind, wie bemerkt, der historia pontificalis entnommen. Hauptsächlich folgende Stellen in ihr sind es, welche die Anwesenheit Johanns in Italien, ja auch seine Zugehörigkeit zum Gefolge Papst Eugen's III. beweisen sollen:

1. „In his autem, quae dicturus sum, nihil auctore Deo scribam nisi quod visu et auditu verum esse cognovero vel quod probabilium virorum scriptis fuerit et auctoritate subnixum" [9].

---

1) ed. W. Arndt, Monum. Germ. hist. script. XX, 515—545.

2) Pauli: nicht vor 1164 a. a. O. S. 268.

3) Über die kirchenpolit. Wirksamkeit Johannes von Salisbury in Zeitschr. für Kirchenrecht XVI, 265ff.

4) Pauli a. a. O. S. 287.

5) Schaarschmidt, Joannes Saresberiensis etc. (Leipzig 1862), S. 27 (vielleicht schon 1147). — Wagenmann, RE. VII, 59. — Petersen, Joh. Saresb. Entheticus, Hamburg 1843, prooem. 1149, ebenso Demimuid, Jean de Salisb. (Paris 1873), p. 45. — Hauréau, Biogr. univers., T. XXVI, p. 531, erst 1151.

6) a. a. O. S. 272.

7) Zöpffel giebt sie ohne weitere Bemerkung im Lexikon für Theologie und Kirchenwesen, 2. Aufl., S. 534.

8) Über seine Staats- und Kirchenlehre.

9) Hist. pont. a. a. O. S. 517.

2. „. . . quod vidi, loquor et scribo . . ." [1], cf. „liceat ea audierim, ut pote qui praesens aderam" [2].

3. „ea capitula . . . nec inter acta concilii, nec in domini Eugenii regesto potui reperire" [3].

4. „his (sc. einer Verhandlung vor Eugen über den Ehescheidungsantrag des Grafen Hugo von Apulien) praesens interfui, unde ea ad gloriam Dei et honorem tanti pontificis curavi diligentius enarrare" [4].

Diese Verhandlung kann nicht vor dem 11. Juni 1151 angesetzt werden, denn sie fand in Rom [5] statt, und dorthin kehrte der Papst erst an jenem Tage zurück, nachdem er bis dahin vom 23. November 1150 an sich in Florenz aufgehalten hatte [6].

Diese aus der Hist. pont. entnommenen Beweisgründe sucht Pauli weiter durch folgende aus anderen Schriften Johann's gezogene Zeugnisse zu verstärken:

5. „neque id quidem in angulo, sed considentibus fratribus sancto Eugenio praesidente, quando adversus innocentiam meam Ferentini gratis excanduerunt, publice protestatus est" [7].

Das mufs also in der unter Nr. 4 angegebenen Zeit gewesen sein.

6. „Egregium quiddam in talibus accidit in Apulia temporibus meis. Regnante Rogero Siculo contigit . . ." [8].

Roger starb im Anfang des Jahres 1154 [9].

7. „Memini me ipsum in Apulia divitis cuiusdam interfuisse coenae" [10].

8. „eram enim Romae praesidente beato Eugenio, quando prima legatione missa in regni sui (sc. Friedrichs I.) initio . . ." [11].

Friedrich I. wurde am 4. März 1152 zum deutschen König gewählt.

Die von Pauli noch berührten Stellen Policr. V, 15 (a. a. O. S. 577) und VI, 19 (a. a. O. S. 616), die auf Johanns Bekanntschaft mit Eugen III. hinweisen, sind für die Zeitbestimmung ohne Belang.

---

1) Hist. pont. a. a. O. S. 522.
2) a. a. O. S. 525.
3) a. a. O. S. 525.
4) a. a. O. S. 543.
5) a. a. O. S. 542.
6) a. a. O. S. 539 vgl. Pauli a. a. O. S. 273.
7) Policraticus VI, 24 (Migne, T. 199, p. 624).
8) Policr. VII, 19 a. a. O. S. 682.
9) Vgl. Schaarschmidt S. 31.
10) Policr. VIII, 7 a. a. O. S. 735, vgl. ep. 85 a. a. O. S. 72.
11) ep. 59 a. a. O. S. 39.

Was ergiebt sich nun, wenn man die hier zusammengestellten Zeugnisse einer unbefangenen Prüfung unterwirft? Es ergiebt sich daraus:

1. Dafs Johannes als Augenzeuge dem im Anfang des Jahres 1148 in Rheims versammelten Konzile beiwohnte [1], auf dem auch Bernhard von Clairvaux [2] und Erzbischof Theobald von Canterbury anwesend waren. — Letzterer war um jene Zeit von König Stephan verbannt worden und konnte erst 1148 [3] wieder nach England zurückkehren. — Aber es geht nicht daraus hervor, dafs er von allen Handlungen Eugen's etwa als Augenzeuge berichten kann. Denn das „quod vidi etc." (Nr. 2) bezieht sich nach dem Zusammenhang nur auf die Vorgänge während des Konzils; bezüglich des sonst von ihm Erzählten fügt er ausdrücklich hinzu „vel quod probabilium . . ." (Nr. 1).

2. Dafs Johannes vom Anfang des Jahres 1151 bis Mitte 1152 sicher (vgl. Nr. 5. 4. 8), vielleicht auch noch länger, bis spätestens Ende 1153 (vgl. Nr. 6) in Italien sich aufgehalten hat, und zwar nacheinander in Florenz, Rom und Apulien. Der unter Nr. 7 erwähnte Aufenthalt in Apulien kann derselbe sein, wie der Nr. 6, kann aber auch in eine spätere Zeit fallen [4]. Nr. 3 hat für mich keine Beweiskraft im Pauli'schen Sinne. Denn um im päpstlichen Archiv zu forschen, brauchte Johann nicht dauernd am päpstlilchen Hofe zu sein.

Jedenfalls können in alledem doch wohl kaum „vollgültige Beweise" dafür gesehen werden, dafs Johann „im Gefolge Papst Eugen's gleich nach dem Konzil über die Alpen gegangen" [5] — die Rückkehr erfolgte im Juni 1148 [6] — und bis zum Tode Eugen's bei ihm in Italien geblieben sei. Im Gegenteil glaube ich durch andere, sofort anzuführende, zum Teil von Pauli in seinem Sinne benutzte Zeugnisse den Beweis erbringen zu können, dafs Johann unmöglich erst so lange Zeit nach dem Rheimser Konzil nach England zurückgekehrt, in den Dienst Theobalds eingetreten sein kann.

Schon dagegen, dafs Johann den Papst Eugen III. nach dem Konzil auf seiner Rückreise nach Italien begleitet habe, scheint mir die Art und Weise zu sprechen, wie er über diese in seiner Hist. pont. berichtet: „Italiam ingressus est (sc. papa) et ideo prout ab aliquibus dicebatur festinacius, quia iam au-

1) Vgl. auch Polic. II, 22, a. a. O. S. 450.
2) Hist. pont. p. 522.
3) Hist. pont. p. 532.
4) Darüber weiter unten.
5) Pauli a. a. O. S. 272.
6) Hist. pont. p. 531.

dierat christianorum exercitus in oriente esse confectos . . ." [1]. Dieses „prout ab aliquibus dicebatur" deutet doch wohl darauf hin, dafs der Verfasser der historia damals nicht bei Eugen war [2].

Die Hauptinstanz aber gegen Pauli's Ansicht ist jenes unmifsverständliche und, soviel ich weifs, nirgends angefochtene Wort Johanns im Prolog zum Policraticus: „iam enim annis fere duodecim nugatum esse taedet" [3]. Der Zeitpunkt, wann dies geschrieben ist, läfst sich aus dem Policr. selbst ziemlich genau bestimmen: er fällt in die Sommermonate des Jahres 1159 [4]. Wir werden danach also den Aufenthalt Johanns am erzbischöflichen, bzw. königlichen Hofe in England spätestens Ende 1148 beginnen lassen müssen. — Natürlich schliefst das nicht aus, dafs dieser Aufenthalt Unterbrechungen erfuhr. Auch sonst läfst sich dieses Ergebnis sehr gut mit dem in Übereinstimmung bringen, was wir über diese Periode in Johann's Leben wissen. Viel ist es nicht; aber so viel ist gewifs, dafs Johann sich damals wie auch schon früher während seiner Studienzeit in sehr ärmlichen Verhältnissen befand und sich kümmerlich durchschlagen mufste [5]. So war er gezwungen gewesen, längere Zeit die Gastfreundschaft seines ihm eng verbundenen Freundes Peter, des damaligen Abtes von Moutier la Celle, in Anspruch zu nehmen [6]. Dieser aber verhalf ihm nicht nur zu einer selbständigen Stellung, sondern auch zur Rückkehr in sein Vaterland [7]. Er machte ihn, aufser mit anderen einflufsreichen Männern [8], auch mit seinem geistlichen

1) Hist. pont. p. 531.

2) Das Argument Pauli's, man dürfe sich durch die genaue Kenntnis, die Johannes bezüglich der in der Hist. pont. berichteten Ereignisse in England verrate, nicht dazu verleiten lassen, auf seine Anwesenheit in England daraus zu schliefsen, läfst sich umgekehrt gerade so gut auch auf die von ihm erzählten Vorgänge in Italien anwenden.

3) Policr. prol. a. a. O. S. 386. Diese Stelle ist von Pauli nicht beachtet und zeigt, dafs es doch wohl nicht so ganz „unbegreiflich" ist, dafs man das „Ergebnis", welches er gefunden hat, bisher „übersehen" konnte. Pauli a. a. O. S. 274.

4) Vgl. Schaarschmidt S. 143.

5) . . . nobilium liberos, qui paupertati meae alimenta praestabant, instruendos susceperam. Metalog. II, 10, p. 868. Theobaldus de gremio et sinu nostro Mag. Joannem inopem et pauperem suscepit. ep. Petr. Cell. 115 (VII, 21). Migne T. 202; ep. Joa. Sar. 85 a. a. O. S. 71: „vestra benignitas . . . sic meam paupertatem excepit . . ."

6) ep. Joan. Sar. 85 a. a. O. S. 71. ep. Petr. Cell. IV, 9. 5. 7; VII, 67. Vgl. Schaarschmidt S. 26f., besonders Demimuid S. 37ff.

7) vestrum namque munus est, quod reversus sum in nativitatis meae terram. ep. Joan. Sar. 85, p. 71.

8) Ebenda: vestrum munus est, quod principum virorum assecutus sum notitiam . . .

Oberen Bernhard von Clairvaux bekannt. Und dieser ist es gewesen, der ihn in einem uns noch erhaltenen Briefe warm und dringend dem Erzbischof Theobald empfahl. Dieser Brief ist für unseren Zweck von grofser Wichtigkeit; wir setzen daher die hier besonders in Betracht kommenden Stellen desselben her. Bernhard schreibt u. a.: ... unde factum est, ut praesentium latorem Joannem, amicum meum et amicum meorum mittam ad sublimitatem vestram ... Praesens vobis commendaveram eum: sed nunc absens multo magis commendo ... Si quid ergo possum, immo quia possum plurimum ante faciem vestram, providete ei, unde honeste immo honorabiliter vivere possit, sed et hoc velociter, quia non habet, quo se vertat. Interim providete ei in necessitatibus suis ... [1].

Aus diesem Briefe geht hervor, dafs Bernhard schon vorher einmal persönlich den ihm durch Peter von Celle bekannt gewordenen Johann von Salisbury dem englischen Kirchenfürsten empfohlen hatte, was auf dem Konzil in Rheims geschehen sein mag [2]). Aller Wahrscheinlichkeit nach war Johann nach dem Konzil vorläufig wieder zu seinem Freunde nach Moutier la Celle [3] zurückgegangen, weil Theobald, damals selbst in mifslicher Lage [4], ihn noch nicht hatte aufnehmen können. Für Johann war es aber eine Lebensfrage, möglichst rasch aus seinen bedrängten Verhältnissen herauszukommen (bem.: „sed et hoc velociter ..." im Briefe Bernhard's). Als daher der Erzbischof englischen Boden zu betreten wieder wagen durfte, da wird er sich von neuem an Bernhard von Clairvaux um Fürsprache bei Theobald gewandt haben und nun von Bernhard mit jenem Empfehlungsschreiben direkt zu dem englischen Kirchenfürsten gesandt worden sein.

---

1) Bern ep. 361 (ed. Mabillon T. I, p. 326) Migne T. 182, p. 562.

2) Vgl. Schaarschmidt S. 27.

3) ep. Petr. Cell. 115 (VII, 21), Migne T. 212, p. 566. „Theobaldus de gremio et sinu nostro Mag. Joannem inopem et pauperem ... suscepit". Darin liegt zugleich, dafs Joh. von Moutier la Celle aus direkt zu Theobald gekommen ist. Wäre letzteres erst nach dem Tode Eugen's geschehen, so müfste Johann also nach seiner Rückkehr aus Italien wieder im Kloster seines Freundes sich aufgehalten haben. Hat er nun aber erst jetzt den Empfehlungsbrief von Bernhard von Clairvaux sich verschafft, so wäre für alles dies: Rückreise aus Italien, Aufenthalt in Moutier, Reise zu Bernhard — der Zeitraum doch sehr kurz bemessen. Denn Bernhard ist bereits 43 Tage nach Eugen's Tode gestorben, am 20. August 1153 (R.E. II, 330). Daher mufs Pauli selbst zugeben (a. a. O. S. 275), dafs der Brief von Bernhard schon früher geschrieben sein mufs. Wie pafst aber dazu das „et hoc velociter ..." in jenem Briefe? Davon endlich, dafs Johann gar erst nach dem Vergleich von Winchester, also nach dem 6. November, heimkehrte — welche Möglichkeit Pauli noch offen läfst, S. 272 —, kann dann gar keine Rede sein.

4) Vgl. die schon erwähnte Stelle Hist. pont. p. 532.

Ob Johann mit ihm noch auf französischem oder erst auf englischem Boden zusammengetroffen ist, läfst sich nicht ausmachen [1]. Jedenfalls aber kam er danach um den Ausgang des Jahres 1148 zu ihm.

Dieses Ergebnis macht meines Erachtens ganz sicher die von Pauli im entgegengesetzten Sinne benutzte Äufserung Johann's im Prolog zum 3. Buch seines Metalogicus [2]: „Si quidem Alpium iuga transcendi decies egressus Angliam, Apuliam secundo peragravi; dominorum et amicorum negotia ecclesia Romana saepius gessi et emergentibus variis causis non modo Angliam sed et Gallias multoties circumivi." Das ist, wie aus Metal. IV, 42 ersichtlich ist, Ende des Jahres 1159 geschrieben [3].

Die etwas gezwungene Art und Weise, in der Pauli diese Aussage sich deuten mufs, zeigt, wie wenig sie sich zu dem eignet, wozu er sie gebrauchen wollte, während sie anderseits ganz ungezwungen mit unserer Auffassung in Einklang zu bringen ist. Pauli nämlich findet augenscheinlich in dem „egressus Angliam" = „nachdem ich England verlassen hatte" — im allgemeinen den Zeitpunkt bezeichnet, von dem an Johann jene Reisen unternommen habe, so dafs für sie der ganze Zeitraum vom Jahre 1136, in dem Johann England verliefs, um in Frankreich zu studieren [4], bis zum Jahre 1159 offen läge. Die Konstruktion des Satzes aber sowie namentlich der Zusammenhang der Stelle lehren, dafs übersetzt werden mufs: „Den Kamm der Alpen habe ich zehnmal überschritten, England verlassend (von England kommend)", so dafs Johann damit sagen will, er habe von England aus diese Reisen nach Italien angetreten. Er nimmt nämlich in diesem Prolog die Nachsicht des Lesers für seine im Metalog. vorgetragenen logischen Untersuchungen in Anspruch: Er habe seit seiner Studienzeit sich nicht viel mehr mit dem Studium der Logik abgeben können; und daran seien neben vielen anderen Abhaltungen durch seinen Beruf hauptsächlich eben jene zeitraubenden Reisen schuld gewesen. Ist es somit ausgeschlossen, dafs die hier erwähnten Reisen nach Italien von einem anderen, als dem englischen Boden aus gemacht sind, so müfste Johann, wenn er erst nach dem Tode Eugen's, also frühestens im August 1153 nach England zurückgekehrt wäre, in den nächstfolgenden fünf oder sechs Jahren fünfmal den doch immerhin langwierigen und nicht unbeschwerlichen Weg von England nach Italien hin und fünfmal wieder

1) Doch zeigt er sich mit den näheren Umständen der Rückkehr Theobald's vertraut. Hist. pont. p. 533.

2) a. a. O. S. 889.

3) Vgl. Schaarschmidt S. 211f.

4) Vgl. Schaarschmidt S. 13.

zurück gemacht haben [1]. Wie viel leichter ordnen sich diese Reisen ein, wenn man einen Zeitraum von elf bis zwölf Jahren [2] zur Verfügung hat!

Wir sehen also, dafs Johann von Salisbury sehr häufig zu diplomatischen Missionen an den päpstlichen Stuhl benutzt worden ist. Von einer derselben wissen wir durch ihn selbst Genaueres [3]: Er war von König Heinrich II. bald nach dessen Regierungsantritt, vermutlich 1155 [4], zu dem ihm persönlich befreundeten Hadrian IV. (Papst seit dem 2. Dezember 1154) gesandt worden, um von diesem für seinen Landesherrn die Erlaubnis zur Eroberung Irlands zu erwirken, welche auch der Papst in einer besonderen Bulle bereitwilligst erteilte [5].

Was steht dem nun im Wege anzunehmen, dafs Johann ebenso wie bei diesem Papst, so auch bei dessen Vorgänger Eugen III. die Interessen des englischen Königs oder Erzbischofs wahrzunehmen beauftragt wurde? So erklärt sich seine (wiederholte?) Anwesenheit in Italien auch vor dem Jahre 1153, auch in dem Fall, dafs er damals schon in dem Dienste Theobalds von Canterbury stand, ganz leicht. Und wenn die Nachricht Bayles [6]: „il eut commission du Roi [7] son maître de se tenir auprès du Pape Eugène pour les affaires de l'Angleterre“, richtig ist — ich weifs zwar nicht, worauf sie zurückgeht —, dann ist auch das Bedenkliche jenes langen Aufenthaltes in Italien, der schliefslich der Hauptstützpunkt für die Ansicht Pauli's ist, aus dem Wege geräumt, des Aufenthaltes in Florenz, Rom (und Apulien) in den Jahren 1151—1152 (1153?).

---

1) Unter der — meinetwegen als richtig zugegebenen — Voraussetzung, dafs mit dem zehnmaligen Überschreiten der Alpen fünf Reisen nach Italien bezeichnet würden, rechnet Pauli so, dafs „von den fünf Reisen nach Italien und den beiden nach Apulien je die ersten“ im Gefolge Eugen's gemacht wurden, die drei übrigen (?) von 1154–1159, a. a. O. S. 274. Sollen aber in den Zeitraum von 1154—1159 nur drei Reisen fallen, so müssen offenbar vorher zwei Reisen von Johann nach Italien gemacht worden sein. Johann müfste also während seiner Zugehörigkeit zu Eugen's Gefolge Italien verlassen haben und dann noch einmal wieder zu Eugen zurückgekehrt sein!

2) Eben jenen Zeitraum Policr. prol. a. a. O. S. 386, vgl. S. 6.

3) Metalog. IV, 42 a. a. O. S. 945f.

4) Math. Westm. ad annum 1155, vgl. Schaarschmidt S. 31; Reuter, Gesch. Alex. III. und s. Zeit III, 131; Lappenberg-Pauli, Geschichte von England III, 7.

5) Vielleicht ist dies der Aufenthalt bei Hadrian IV., von dem Polic. VI, 24 a. a. O. S. 623 erzählt, vgl. Pauli S. 275.

6) Diction. crit., T. V, p. 55. Demimuid p. 46.

7) Damals also Stephan, der am 25. Okt. 1154 starb. Lappenberg a. a. O. II, 369.

4.

Luther's Gedanke von der ecclesiola in ecclesia.

Eine Bemerkung
von
D. Th. Kolde in Erlangen.

Es giebt wenige Stellen in Luther's Werken, die eine so vielfache Deutung erfahren haben als die gelegentlichen Aussagen, in denen spätere den Wunsch nach einer „ecclesiola in ecclesia“ ausgedrückt gefunden haben. Diese Thatsache, für die es keiner Belege bedarf, erklärt sich einesteils aus der Neigung oder Abneigung gegen die darin gefundenen Gedanken, bei denen sich die Geister zu scheiden pflegen, teils daraus, dafs die hingeworfenen Äufserungen Luther's darüber wie überhaupt seine Auslassungen über die der evangelischen Gemeinde angemessene Verfassung in der That mancherlei Deutung zulassen und darum immer Gelegenheit gegeben haben, eigene Hoffnungen und Wünsche hineinzulegen. Eine den heutigen Anforderungen entsprechende Darstellung von Luther's „Verfassungszielen“, um diesen Ausdruck von G. v. Zezschwitz [1] zu gebrauchen, ist noch nicht vorhanden, sie läfst sich aber auf Grund des vorhandenen Materials sehr wohl ermöglichen, freilich müfste man, anstatt sich auf Luther's vereinzelte Äufserungen zu beschränken, vor allem aus Luther's Handeln eine authentische Erklärung dessen, was er gewollt hat, zu gewinnen suchen. Denn wenn auch die Verhältnisse, was Luther namentlich bei der Neuordnung des Kirchenwesens zu erfahren gehabt hat, in der Regel stärker sind als der Wille, so dafs das Resultat den Absichten in den seltensten Fällen entspricht, so wird doch aus der Weise, wie man etwas in Vollzug zu setzen sucht, die ursprüngliche Absicht in den meisten Fällen noch zu erkennen sein. Diese Gedanken sollen hier nicht weiter ausgeführt werden, vielmehr will ich auf einen gleichzeitigen Bericht hinweisen, aus dem man, wie ich meine, noch sehr deutlich erkennen kann, wie Luther sich die sogenannte ecclesiola zunächst in seiner Wittenberger Gemeinde gedacht hat.

1) G. v. Zezschwitz, Über die wesentlichen Verfassungsziele der lutherischen Reformation, Leipzig 1867.

Zuerst, wenn ich nicht irre, sprach Luther in der Gründonnerstagspredigt vom Jahre 1523 [1], als seinen Wunsch aus, es dahin zu bringen, „dafs man die so recht glaubten, könnte auf einen Ort sondern und für anderen erkennen. Ich wollt es wohl längest gerne gethan haben, aber es hat sich nicht wöllen leiden; denn es noch nicht genug gepredigt und getrieben ist worden". Mehrere Jahre später wiederholte er diesen Gedanken in seiner Schrift „Deutsche Messe", indem er von dem Gottesdienste für die Einfältigen, der „eine öffentliche Reizung zum Glauben und zum Christentum" sein soll, eine „rechte Art" evangelischen Gottesdienstes unterscheidet: die „müfste nicht öffentlich auf dem Platz geschehen unter allerlei Volk sondern diejenigen, so mit Ernst Christen wollen sein und das Evangelium mit Hand und Mund bekennen, müfsten mit Namen sich einzeichnen und etwa in einem Hause alleine sich versammeln zum Gebet, zu lesen, zu taufen, das Sakrament zu empfahen und andere christliche Werke zu üben. In dieser Ordnung könnte man die, so sich nicht christlich hielten, bannen, strafen, bessern, ausstofsen oder in den Bann thun nach der Regel Christi" etc. [2]. Indessen auch hier setzt er hinzu: „Aber ich kann und mag noch nicht eine solche Gemeine oder Versammlung ordnen oder anrichten, denn ich habe noch nicht Leute und Personen dazu; so sehe ich auch nicht viel, die dazu dringen. Kommt's aber, dafs ich's thun mufs und dazu gedrungen werde, dafs ich's aus gutem Gewissen nicht lassen kann, so will ich das Meine gerne dazu thun, und das beste, so ich vermag helfen." Gleichwohl hatte er wenigstens für Wittenberg ganz bestimmte Gedanken, darüber sind wir, wie ich glaube, authentisch berichtet, durch eine, so weit ich sehe, bisher unbeachtete Mitteilung des Kaspar Schwenkfeld.

Anfang 1526 wurde Luther's „Deutsche Messe" ausgegeben. Wenige Wochen vorher, also während Luther daran schrieb und vielleicht schon daran druckte, war der schlesische Schwärmer nach Wittenberg gekommen, teils um sich eines Auftrags des Fürsten von Liegnitz zu entledigen, teils um Luther und Genossen für seine Abendmahlslehre zu gewinnen. In einem Sendbrief an den „Edlen und Ehrenfesten Friedrich von Walden" vom 8. Mai 1540 giebt Schwenkfeld ausführliche Auskunft über seine Verhandlungen mit Luther, Bugenhagen und Justus Jonas [3].

---

1) E. A.², 11, 205. Weim. A. XII, 484 ff. Dazu vergleiche die wichtigen Untersuchungen Th. Brieger's in dieser Zeitschrift Bd. IV, S. 583 und namentlich S. 585 ff. und 601 ff., die den Herausgebern der Predigten in der Weimarer Ausgabe entgangen sind.

2) E. A. 22, 230 ff. vgl. Th. Kolde, Martin Luther II, 215.

3) Caspar Schwenkfeld, Epistolar 1570 II, 2, 24 ff. Wann

Aber auch wenn er nicht ausdrücklich bezeugte, dafs er alles sofort, als es „noch in frischem Gedächtnis war in der Herberge" niedergeschrieben habe [1], ergiebt der Augenschein, dafs wir es mit unmittelbar nach den Besprechungen erfolgten Aufzeichnungen von grofser Genauigkeit zu thun haben. Am Freitag nach Andree (1. Dezember) 1525 begannen die Verhandlungen über die Abendmahlsfrage, die mehrere Tage fortgesetzt wurden [2]. Am Schlufs derselben, auf die hier nur verwiesen werden soll, berichtet Schwenkfeld S. 43: „De futura Ecclesia redet ich viel mit jhm, vnd wie dieser weg der einige wär, dadurch man die rechte Christen von den falschen sondern möchte, sonst wäre keine Hoffnung, Er wüste auch wohl, wie der baan allwege neben dem Euangelio gehen müste, wo derselbige nicht würde auffgericht, so würde es allwege also on alle besserung bleiben, vnd je lenger je erger, denn man sehe wohl in aller Wellt, wie es zugienge, es wolte jeder Euangelisch sein, vnd sich des namens Christi rhümen auff seinen frommen.

Da antwortete er: Es wäre jhm sehr beschwärlich, dafs sich niemands besserte. Von der zukünfftigen Kirchen aber hette er noch nichts bey sich erfahren, wie wol er der meinung wäre, dafs er wolte ein Register machen für die Christen, wollte lassen auffachtung haben auff ihren Wandel, und gedächte denselbigen im Closter zu predigen, sonst solte ein Cappelan den andern in der Pfarr predigen. Es wäre ja eine schande, sagt er, wenn man armen leuten solte einen halben güldin haben, so köndte man jhn nicht bekommen, und difs sein furnemmen hat er ihnen öffentlich in der predigt angezeigt. Ich fragte jmmer nach dem baan, wie man den solte auffrichten, Er

werden wir endlich eine brauchbare Arbeit über diesen Mann erhalten? Das Material dafür ist reichlich vorhanden.

1) a. a. O. S. 24. 39.

2) Diese Verhandlungen bieten längst nicht genügend beachtete, höchst wichtige Einblicke in die inneren Motive des Abendmahlsstreites, aber auch sonst sind dem Berichte Schwenkfeld's eine Reihe interessanter Notizen zu entnehmen. Beachtenswert ist, dafs Bugenhagen das Abendmahlsverhör als schon bestehende Einrichtung bezeichnet (S. 32) und dem Einwurfe Schwenkfeld's, dafs die Leute, wenn sie bei der Elevation niederknieen, die Menschheit Christi anbeten, damit begegnet, dafs er sagt: Non adoramus humanitatem Christi, ideo ante elevationem iubemus illos genua flectere, ebenda. Ferner ist nicht uninteressant das Bekenntnis Luther's, dafs er Carlstadt in der Fürbitte der Heiligen gewichen sei (S. 41) etc. Auch verdient erwähnt zu werden, dafs wohl als Rest von Carlstadt's Ordnung ein „Gemeiner Kasten" bestand, aus dem Bugenhagen mit zwei „Kirchenvätern" (wohl ein schlesischer Ausdruck) die Verteilung an die Armen vorzunehmen hatte, S. 29.

wolte nichts darauff antworten, Ich weiste ihm auch den locum 2. Pet. 2 Maculae conuiuantes, etc. Ich fragte jhn, was credentium cor unum & anima viva wäre, Er antwortet, ja lieber Caspar, es sind die rechten Christen noch nicht alzugemein, ich wolt jhr gerne zweene bey einander sehen, ich weis mich noch nicht einen. Dabei bliebs."

Da diese Auslassungen, wie bemerkt, aus derselben Zeit stammen, in der Luther seine „Deutsche Messe" schrieb, wird man berechtigt sein, sie als Ergänzung und Erklärung der analogen Sätze in der genannten Schrift aufzufassen. Danach faſste er damals die Gemeinschaft der rechten Christen sehr real, und dachte in der That daran, dieselben nicht nur zum Genuſs des Abendmahls gesondert zu versammeln, sondern auch zum Predigtgottesdienst [1]. Mehr als einen Ausfluſs augenblicklicher persönlicher Stimmung, der freilich sehr charakteristisch ist, und von ihm selbst schwerlich als nachahmenswertes Muster hingestellt worden sein dürfte, wird man die ausgesprochene Absicht auffassen müssen, sich selbst die rechten Christen zu reservieren, und die übrigen dem Kaplan zuzuweisen.

5.

Miscelle.

Zu Tatian.

P. A. de Lagarde schreibt in den Abhandl. der Gött. G. d. W. XXXV (1888), 150: „Im Jahre 1829 zog C. F. Neumann im JAP Janvier 72—74 aus der Pariser armenischen Handschrift 127 eine Stelle des prince Parthe Magistros und eine andere des Etienne de Siounie aus. Die erstere wird von denen zu berücksichtigen sein, die sich mit der christlichen Apologetik des zweiten Jahrhunderts beschäftigen . . ." Die erwähnte Stelle im „Journal asiatique" lautet in der französischen Übersetzung Neumann's:

1) Vgl. übrigens die wichtige Stelle aus einem Briefe von Nikolaus Hausmann vom 29. März 1527 (De Wette II, 167, vgl. III, 154), auf die v. Zezschwitz a. a. O. S. 47 besonders aufmerksam gemacht hat, wonach Luther eine solche „Sammlung der Christen" als Resultat der Visitation erwartete.

„Ainsi tout ce qui se rapporte à l'éducation et à toute sorte de science, que nous (Arméniens) possédons à présent bien peu est venu des Grecs, dit Magistros, un de notre nation. Parceque nos ancêtres ont méprisé les arts, nous en étions privés. L'astronomie est l'invention des Chaldéens; la géometrie des Egyptiens, quoiqu'elle ait été aussi inventé en Tyrrhénie, ainsi que la médecine. Je m'étonne que tous ces peuples n'aient pas inventé la musique, qui a été inventé en Thrace.“

Von den christlichen Apologeten des zweiten Jahrhunderts geht diese Stelle nur Tatian etwas an. Dieser spricht c. 1 seines *λόγος πρὸς Ἕλληνας* von der Erfindung der Künste und Wissenschaften. Er nennt die Telmessener als Erfinder der Mantik, die Karier als die ersten Sterndeuter, Phrygier und Isaurier hätten zuerst den Vogelflug beobachtet, die Kyprier die Kunst des Opferns erfunden. Darauf fährt er fort: *ἀστρονομεῖν Βαβυλώνιοι* (erg. *ἐξεῦρον*), *μαγεύειν Πέρσαι, γεωμετρεῖν Αἰγύπτιοι, τὴν διὰ γραμμάτων παιδείαν Φοίνικες. ὅθεν παύσασθε τὰς μιμήσεις εὑρέσεις ἀποκαλοῦντες. ποίησιν μὲν γὰρ καὶ ἀσκεῖν καὶ ᾄδειν Ὀρφεὺς ὑμᾶς ἐδίδαξεν, ὁ δε αὐτὸς καὶ μυεῖσθαι· Τουσκανοὶ πλάττειν ἱστορίαν συντάττειν αἱ παρ' Αἰγυπτίοις τῶν χρόνων ἀναγραφαί κτλ.* Tatian ist aber nicht der einzige, der diese Notizen über die Erfindung von Künsten und Wissenschaften überliefert hat. Auch Clemens von Alexandrien berichtet hiervon, worauf schon die Ausgaben des Tatian hingewiesen haben (vgl. Maranus Note c zu Tatian 1 [p. 243]). Die Stellen sind Protr. 6, 70 (p. 60 Potter): Nach Anführung von Plato, Phaedo p. 78 A: *οἶδά σου τοὺς διδασκάλους, κἂν ἀποκρύπτειν ἐθέλῃς. γεωμετρίαν παρ Αἰγυπτίων μανθάνεις· ἀστρονομίαν παρὰ Βαβυλωνίων· ἐπῳδὰς τὰς ὑγιεῖς παρὰ Θρακῶν λαμβάνεις· πολλά σε καὶ Ἀσσύριοι πεπαιδεύκασι· νόμους δὲ τοὺς ὅσοι ἀληθεῖς καὶ δόξαν τὴν τοῦ θεοῦ παρ' αὐτῶν ὠφέλησαι τῶν Ἑβραίων κτλ.* Ferner Strom. I, 16, 74sqq. (p. 361 Pott.): *οὐ μόνης δὲ φιλοσοφίας ἀλλὰ καὶ πάσης σχεδὸν τέχνης εὑρεταὶ βάρβαροι. Αἰγύπτιοι γοῦν πρῶτοι ἀστρολογίαν εἰς ἀνθρώπους ἐξήνεγκαν· ὁμοίως δὲ καὶ Χαλδαῖοι. . . . Τυῤῥηνοὶ σαλπιγγα ἐπενόησαν καὶ Φρύγες αὐλὸν . . . ἰατρικὴν δὲ Ἆπιν Αἰγύπτιον αὐτόχθονα, πρὶν εἰς Αἴγυπτον ἀφικέσθαι τὴν Ἰώ· μετὰ δὲ ταῦτα Ἀσκλήπιον τὴν τέχνην αὐξῆσαι λέγουσιν . . . φασὶ δὲ καὶ πλαγίαν σύριγγα Σάτυρον εὑρεῖν τὸν Φρύγα κτλ.* Sonst wird die Erfindung der Musik wie von Tatian dem Thraker Orpheus (*ὁ Θράκιος Ὀρφεὺς* Clem. Al., Strom. V, 14, 127 [p. 725, 13 Pott.] u. ö.) zugeschrieben. Vgl. auch Strom. I, 24, 153 (p. 413 Pott.): *τὴν δὲ ἄλλην ἐγκύκλιον παιδείαν Ἕλληνες ἐδίδασκον ἐν Αἰγύπτῳ, ὡς ἂν βασιλικὸν παιδίον, ᾗ φησιν Φίλων ἐν τῷ*

Μωσέως βίῳ. προσεμάνθανε δὲ τὰ Αἰγυπτίων γράμματα καὶ τὴν τῶν οὐρανίων ἐπιστήμην παρά τε Χαλδαίων παρά τε Αἰγυπτίων. Dieselben Notizen finden sich dann auch weiterhin bei christlichen Schriftstellern: Gregor. Naz., Or. IV, 109 (p. 137 ed. Caillau [or. III, 109, t. 1, 100 Morelli]); Theodoret, Graec. affect. cur. I (4, 699 Schulze). Auch Ps. Clemens, Recog. V, 20 ist samt Coteliers Note 5 (1, 550 [ed. Amstelod. 1724]) zu vgl. Euseb., praep. evang. X, 6 beschränkt sich darauf, Clemens Al., Str. I, 16, 74 abzuschreiben. Sonst ist hier noch Plinius, Hist. nat. VII, 56 (57) zu nennen, der auch von der Erfindung der hier in Betracht kommenden Künste und Wissenschaften handelt und mitteilt, was man zu seiner Zeit davon wufste oder darüber dachte. Im allgemeinen s. auch Orig. Contr. Cels. I, 2. (Anders dagegen Comm. in ep. ad Rom. II, 19.) Cyrill., adv. Julian. V (VI, 2, 278 Aub.) An anderer Stelle (Str. VI, 11, 84sqq. [p. 781 Pott.]) hat Clemens Al. die Wissenschaften (Astronomie, Geometrie u. s. w.) auf die Hebräer zurückgeführt zum Erweis des Satzes, dafs alle griechische Weisheit von den Barbaren (d. h. von den Juden) stammt.

Mit dem „*prince parthe Magistros*" ist der armenische Schriftsteller Gregor Magistros gemeint. *Prince parthe* heifst er, weil er aus einem edlen Geschlechte stammend seinen Ursprung auf Gregorius Illuminator zurückleitete. Er lebte im elften Jahrhundert. Über seine litterarische Thätigkeit und seine Bedeutung für die armenische Litteratur ist zu vergleichen C. F. Neumann, Versuch einer Geschichte der armenischen Litteratur (1836), S. 137 ff. auch: Quadro delle opere di vari autori anticamente tradotte in Armeno (Venezia, Tipografia Armena di S. Lazzaro 1825), p. 80sq.; Fel. Nève, L'Arménie chrétienne et sa littérature (Louvain 1886), p. 30. Er hat griechisch verstanden und philosophische und mathematische Werke aus dem Griechischen ins Armenische übersetzt (Neumann a. a. O. S. 140). Es wäre daher wohl möglich, dafs eine der oben genannten Stellen ihm bei seinem Urteile über die Herkunft jener Wissenschaften und Künste vorgeschwebt habe. Dafs es gerade Tatian war, ist deshalb nicht wahrscheinlich, weil dieser als Erfinder der Astronomie die Babylonier nennt, Magistros die Chaldäer (wie Clemens Alex., Str. I, 16, 74), weil er ferner die Tyrrhener anführt und von der Medizin spricht, wovon bei Tatian nichts steht. Die Tyrrhener werden vielmehr von Tatian wie von Clemens nur im Zusammenhang mit der Erfindung der Trompete genannt. Wahrscheinlich gehen daher die Worte des Magistros auf eine andere Quelle zurück und lassen nicht ohne weiteres den Schlufs zu, dafs ihm die Apologie Tatian's bekannt gewesen ist.

Berlin. *Erwin Preuschen.*

NACHRICHTEN.

(Fortsetzung.)

Humanismus, Schulen, Universitäten.

*** 181.** Einen reichen Schatz humanistischen Materials enthält eine Wimpfeling-Handschrift zu Upsala in Schweden, welche Johannes Bolte vor einigen Jahren entdeckte und Hugo Holstein zur Publikation überliefs. Dieser hat aus der auch jetzt noch nicht ausgeschöpften Quelle folgende Aufsätze in der „Zeitschrift für vergleichende Litteraturgeschichte und Renaissancelitteratur“, N. F., Bd. IV, Berlin, A. Haack, veröffentlicht: 1) Zur Biographie Wimpfeling's, S. 227—252. Regesten zu Wimpfeling's Leben in Heidelberg (1469—1483), in Speyer (1484 bis 1498) und wieder in Heidelberg (1498—1501). 2) Ungedruckte Gedichte oberrheinischer Humanisten (S. 359—382. 446—473), meist Anekdota, einiges auch berichtigende Texte zu schon Gedrucktem. Die Gedichte sind nach folgenden Verfassern geordnet: Jakob Wimpfeling, Dietrich Gresemund, Engelhard Funck (Scintilla), Konrad Celtis, Jodocus Gallus, Jakob Locher, Crato Hoffmann, Widmungsgedichte an Jakob Wimpfeling, darunter auch eines von dem Heidelberger Theologen Johannes Scultetus. — Diese Gedichte bereichern unser Wissen von der Geschichte des Humanismus in Südwestdeutschland sehr beträchtlich.

***182.** Konrad Mutianus. Nachdem wir lange keine vollständige Ausgabe seines Briefwechsels gehabt haben, brachten uns die letzten Jahre deren zwei. Zuerst erschien die von Karl Krause (Kassel 1885). Jetzt liegt eine weitere Bearbeitung vor: Karl Gillert, Der Briefwechsel des Conradus Mutianus. Zwei Hälften. Halle, O. Hendel, 1890 (Bd. XVIII der „Geschichtsquellen der Provinz Sachsen“). Letzterer, der den Vorteil hatte, Krause's Buch benützen zu können, giebt einen Ab-

druck der Briefe in extenso, während Krause die schon früher gedruckten Briefe nur durch Regesten nachweist. Da Gillert's Werk ein opus posthumum ist, so ist die als Einleitung vorangestellte Biographie Mutian's Fragment geblieben. Die beiden Ausgaben sind in zahlreichen Einzelheiten verschieden, so dafs bei wissenschaftlichen Arbeiten immer Krause und Gillert nebeneinander gebraucht werden müssen.

***183.** Die stets wachsende Erasmus-Litteratur hat auch im letzten Jahre wieder einige Erweiterungen erfahren. Eine wichtige Arbeit ist die von Arthur Richter, Erasmus-Studien. Leipzig, G. Fock, 1891 (Leipz. Diss.). Die Einleitung berichtet zunächst von der verwirrten Chronologie des Erasmischen Briefwechsels, über den ein demnächst erscheinendes Buch in Aussicht gestellt wird. Daran schliefsen sich „Regesta Erasmiana. Chronologische Ordnung und durch Hinzufügung bisher unbekannter Briefe vervollständigte Sammlung des erasmischen Briefwechsels von 1466—1509“. Eine tüchtige Vorarbeit für eine zukünftige Erasmus-Biographie, von der man nur wünschen möchte, dafs sie schon bis 1536 d. h. bis zum Tode des Erasmus reichte. Ein Anhang bespricht das bisher streitige Geburtsjahr des Erasmus, das Richter als 1466 zu bestimmen sucht. — Ein zweiter Anhang handelt von des Erasmus Sprachkenntnis.

184. Ein weiteres Erasmianum verdanken wir dem leider so früh verstorbenen Baseler Oberbibliothekar Ludwig Sieber, der in den letzten Jahren wiederholt Erasmiana veröffentlicht hat. Die kleine, im Geschmack der Bücherornamentik der Renaissancezeit ausgestattete Schrift, welche als Manuskript gedruckt ist, führt den Titel: „Das Mobiliar des Erasmus. Verzeichnis vom 10. April 1534“ (Basel, Schweighauser). Die Vorlage dieses Verzeichnisses, die jetzt auf der Baseler Universitätsbibliothek ist, wurde von des Erasmus Famulus Gilbert Cognatus in Freiburg i. B. angefertigt, als sich Erasmus schon mit dem Gedanken trug, Freiburg, in dem er sich schliefslich so unbehaglich fühlte, wieder zu verlassen. Ein Teil dieser Habe wurde sodann verkauft, um sie nicht nochmals nach Basel schaffen zu müssen.

185. Durch mehrere frühere Arbeiten hat sich J. B. Kan, Direktor des Gymnasium Erasmianum in Rotterdam, als tüchtiger Kenner des Erasmus erwiesen. Seine neueste Arbeit „Erasmiana“ (Programmbeilage des Gymnasium Erasmianum) hat folgenden Inhalt: 1) De nomine Erasmi. Der Name Erasmus wird als antik auf einer lateinischen Inschrift nachgewiesen. 2) Erasmi Roterodami testamentum (22. Januar 1527), das erste der drei Testamente des Erasmus, zuerst von Sieber veröffentlicht und

jetzt von Kan mit Anmerkungen versehen. 3) Erasmi Suppellex. 1534. Wiederabdruck der oben erwähnten Sieberschen Schrift, ebenfalls mit Hinzufügung von Anmerkungen. 4) Inventar der Hinterlassenschaft des Erasmus vom 22. Juli 1536, ebenfalls von Sieber zuerst veröffentlicht; Verzeichnis eines fast fürstlichen Schatzes an Kostbarkeiten und Geld. 5) Erasmi testamentum holographum vom Jahre 1536, das dritte Testament, das allein Rechtskraft erlangt hat.

186. Seit Jahren bin ich mit den Vorarbeiten zu einer grofsen Erasmus-Monographie beschäftigt. Aus meinen Sammlungen veröffentlichte ich vorläufig zwei Aufsätze, die bisher noch nicht erschöpfend dargestellte Fragen aus dem Leben des Erasmus darzustellen suchen: 1) Desiderius Erasmus von Rotterdam und die Päpste seiner Zeit (Maurenbrecher's Historisches Taschenbuch. Sechste Folge. 11. Jahrg. S. 120 bis 162). Behandelt wird das Verhältnis zu den Päpsten Julius II., Leo X., Hadrian VI. und Clemens VII. Am Schlusse werden des Erasmus Beziehungen zu Hieronymus Aleander, dem berüchtigten Vertreter der Kurie während des Wormser Reichstags, dargelegt. Als Ergebnis wird festgestellt, dafs sich Erasmus gegenüber den drei letztgenannten Päpsten so fest gebunden hatte, dafs er sich ehrenhafterweise nicht mehr für Luther und gegen die Kurie entscheiden konnte. 2) Friedrich der Weise und Desiderius Erasmus (Zeitschrift für vergleichende Litteraturgeschichte und Renaissancelitteratur. N. F. IV, 203—204). Die Beziehungen der beiden Männer beginnen wichtiger zu werden, seitdem die Bewegung Luther's allgemeineres Aufsehen macht. Der Kurfürst holt durch Spalatin's Vermittelung den Rat des Erasmus ein, der sodann seine Meinung in der kleinen Schrift der „Axiomata" zusammenfafst, die er freilich später nicht in seine Werke aufnahm, und die nur gegen seinen Willen gedruckt wurde.

187. Als ein dankenswertes Hilfsmittel für Erasmus-Arbeiten möge auch Katalog Nr. 72 des Antiquariats Ludwig Rosenthal in München genannt sein: Erasmus Roterodamus (Schriften von ihm und über ihn. Porträts), der 546 Erasmiana, darunter sehr kostbare verzeichnet.

***188.** August Thorbecke, der zu dem Heidelberger Universitätsjubiläum des Jahres 1886 das erste Heft einer Neubearbeitung der Heidelberger Universitätsgeschichte veröffentlicht hat, bearbeitete jetzt neuerdings im Auftrage der Badischen Historischen Kommission die „Statuten und Reformationen der Universität Heidelberg vom 16. bis 18. Jahrhundert" (Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. 4⁰). Die kurze Einleitung giebt Aufschlufs über die verschiedenen Umge-

staltungen der Hochschule und die vom Herausgeber benützten zahlreichen Handschriften. Sodann werden folgende Statuten im Abdruck mitgeteilt: die Reformation des Kurfürsten Otto Heinrich (1559), bei der Melanchthon als Berater beigezogen war, die Reformation des Kurfürsten Ludwig VI. (1580), die Statuten des Pfalzgrafen und Administrators Johann Casimir (1588), die Statuten des Kurfürsten Karl Ludwig (1672) und die Statuten des Kurfürsten Karl Theodor (1786). — Die Publikation, die mit zwei ausführlichen Registern versehen ist, bringt eine Fülle neuen Stoffes für die Geschichte des höheren Unterrichts, besonders auch des Studiums der Theologie. Für die theologische Gelehrtengeschichte fallen gleichfalls beachtenswerte Angaben ab.

189. Ein erfreuliches Stück evangelisches Leben führt uns eine kleine Publikation von Georg Lösche in Wien vor: „Die Kirchen-, Schul- und Spitalordnung von Joachimsthal. Ein Kultus- und Kulturbild aus der Reformationszeit Böhmens. Dekanatsrede in erweiterter Gestalt“. Wien, Manz, 1891 (Separatabdruck aus dem Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich XII). Die Kirchenordnung der Bergstadt St. Joachimsthal, ein Werk des bekannten Matthesius, wurde zum erstenmal 1551 zusammenhängend aufgeschrieben. Der Verfasser erklärt in seiner Bergwerkspostille, dafs er sie in Übereinstimmung mit der zu Wittenberg, Leipzig und Nürnberg entworfen habe. Trotzdem verfuhr er sehr selbständig dabei. Der Verfasser hat reichliche Anmerkungen aus dem Schatze seiner Kenntnisse beigefügt. [Vgl. auch Kawerau, Gött. Gel. Anzeigen 1891, Nr. 14, S. 531. In mancher Beziehung ein Seitenstück dazu liefert für eine etwas spätere Zeit (von 1577 an) W. Loose, Beiträge zur kirchlichen Zucht und Sitte in der Stadt Meifsen in Beiträge zur sächs. Kirchengesch. VI, S. 85 ff. — Th. Kolde.]

190. Für das grofs angelegte Unternehmen der Monumenta Germaniae Paedagogica, von dem bis jetzt zehn stattliche Bände erschienen sind, hat sich eine „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“ gebildet. Diese wird in regelmäfsiger Folge unter der Redaktion von Dr. Karl Kehrbach „Mitteilungen“ erscheinen lassen. Aus dem ziemlich reichhaltigen ersten Heft (Berlin 1891) kommen für die Zwecke dieser Zeitschrift folgende Aufsätze in Betracht: 1) Ernst Voigt, Das erste Lesebuch des Triviums in den Kloster- und Stiftsschulen des Mittelalters. — 2) Emil Reichenhart, Eine Schulordnung der Lateinschule zu Memmingen aus dem 16. Jahrhundert. — 3) Georg Müller, Ein Stundenplan der Landschule zu Schleusingen. — 4) Georg Müller, Ein Lehrerzeugnis aus dem Jahre 1593.

***191.** Eine wichtige Urkunde für die Geschichte des deutschen Schulwesens im 16. Jahrhundert ist „Die Schul- und Universitätsordnung Kurfürst August's von Sachsen“, welche Ludwig Wattendorf als Band VII der „Sammlung der bedeutendsten pädagogischen Schriften aus alter und neuer Zeit“ herausgegeben hat (Paderborn, Schöningh). Der Abdruck der Ordnung ist in der Orthographie der heutigen möglichst angeähnlicht. An Wort und Ausdruck ist nichts geändert. Die Anmerkungen, welche besonders auch die lateinischen Ausdrücke erklären, sind mafsvoll. Dagegen giebt die Einleitung, worin der Herausgeber die Ansichten von Johannes Janssen vorträgt, zu sehr erheblichen Bedenken Anlafs. *Karl Hartfelder.*

192. Nach der Revue historique (T. XLVIII, I, p. 209) umfafst die soeben erschienene erste Abteilung des zweiten Bandes des Chartularium universitatis parisiensis von Denifle und Chatelain die Zeit von 1286 bis 1350 in 661 Nummern. Besonders die Rotulus-Listen des Vatik. Archivs sind hier benutzt. Aus ihnen ergiebt sich, dafs 1349 allein die Zahl der magistri regentes der Artistenfakultät sich auf 502 belief. In der Vorrede wird gezeigt, dafs der Verfall der Universität, insbesondere der theologischen Fakultät, schon mit dem 14. Jahrhundert beginnt. Für die zweite Abteilung sind die Akten über Gründung und Entwickelung der Kollegien aufgespart.

193. Im Bulletin der „Société de l'Histoire de Paris“ (November-Dezember 1891) ist eine aus der Mitte des 14. Jahrhunderts stammende Bittschrift abgedruckt, in welcher die Universität Paris den Papst angeht „pro fundatione studii in arabico, greco et tartarico“ behufs Ausbildung von Missionaren.

Befs.

194. Zu den trefflichen Ausgaben älterer Universitäten, die das letzte Jahrzehnt der Forschung geschenkt, ist nun auch die von Rostock gekommen (Die Matrikel der Universität Rostock I, Mich. 1419 — Mich. 1499, herausgegeben von Dr. Adolf Hofmeister, Rostock 1889; II, Mich. 1499 — Ostern 1611, Rostock 1891). Über die Editionsprinzipien bei der, so weit ich urteilen kann, sehr sorgfältigen, im äufseren an Weifsenborn's Erfurter Matrikel sich anlehnenden Ausgabe, geben die Einleitungen zu beiden Bänden Aufschlufs. Wie zu erwarten war, ist die Ausbeute für die allgemeine Geschichte des Humanismus und der Reformation geringer als bei anderen gleichzeitigen Matrikeln, dagegen nicht unwichtig für die Lokalgeschichte, und immerhin wird der Forscher trotz früherer Benutzung durch Krabbe, Daae etc. noch manchen Namen finden, den man dort

vergebens gesucht hat. In der Einleitung hat der Herausgeber selbst auf einige aufmerksam gemacht wie Hermann zum Busche im Jahre 1493, I, 267. Silv. Tegetmeyer II, 46 etc. Mit Unrecht sieht er aber ohne weiteres (Bd. II, S. IV) in dem II, 68 (Mai 1517) aufgeführten Dominus Nicolaus Houesche presbiter, Nikolaus Decius, den Dichter des Liedes: „Allein Gott in der Höh' sei Ehr'". Schon die Bezeichnung „presbyter" dürfte sehr gegen die Identität mit dem 1519 als Mönch auftretenden Nikolaus Decius sprechen, ganz abgesehen davon, dafs die Ableitung des Namens von decere = a curiis = höfisch, die H. Franck, Paul vom Rode Stettin 1868, annimmt, doch zu gewagt ist. — Leider fehlt ein Namenregister. *Th. Kolde.*

Reformation und Reformatoren.

195. Eine sehr dankenswerte Gabe ist die Vollendung der Monographie Heinr. Ulmann's über Kaiser Maximilian I (Bd. II. Stuttgart 1891). Besondere Hervorhebung verdient Kap. 10 „Ausgang der Reformpolitik und soziale Verhältnisse", in welchem auf fast 100 Seiten die politische und soziale Lage des Deutschen Reiches am Schlufs des Mittelalters erörtert und im Gegensatz gegen die Schönfärberei Janssen's die Auflösung und Zersetzung in allen Ständen (Fürsten, Kleinadel, Städte und Bürgertum, Bauern) anschaulich dargestellt wird. Maximilian's Beziehungen zu den Anfängen des Luther'schen Handels finden S. 728 ff. eine vorsichtig abwägende Besprechung.

Kawerau.

***196.** Der bedeutsame Vertrag zwischen Karl V. und Clemens VII., geschlossen zu Bologna am 24. Februar 1533, welcher bisher nur aus einer fehlerhaften Kopie bekannt war, wird erstmals aus der Originalurkunde des vatikanischen Archivs unter dem Titel „Bulla secreta inter Papam Clementem et Carolum Imperatorem super Concilio indicendo et celebrando et aliis rebus" von Stephan Ehses im Wortlaut in der „Römischen Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte", 5. Jahrg., Freiburg i. B., Herder, 1891, S. 301—307 der Öffentlichkeit übergeben.

Nikolaus Müller.

*197. J. Ficker, Die Konfutation des Augsburgischen Bekenntnisses. Ihre erste Gestalt und ihre Geschichte. Leipzig, J. A. Barth, 1891. gr. 8. CXXXIV und 194 S. — Es giebt nicht fünf Rezensionen der Konfutation, wie Bindseil angenommen hat, sondern nur zwei Hauptrezensionen, von denen jede allerdings mehrfach überarbeitet worden ist. Nach einem mifsglückten Versuch der Arbeitsteilung unter den katholischen Theologen zu Augsburg hat Eck allein die Arbeit übernommen nach dem Plan eines „Gutachtens der Theologen an die Addresse des Kaisers". Am 12. Juli wurde der Entwurf dem Kaiser übergeben, fand aber weder bei diesem noch bei den katholischen Ständen Anerkennung. Erst ein nach völlig verändertem, dem evangelischen Bekenntnis entlehnten Plan und nach milden Grundsätzen ausgearbeiteter und dann wiederholt revidierter Entwurf wurde angenommen und am 3. August verlesen. — Die erste Gestalt der Konfutation ist im Mai 1884 von Th. Brieger entdeckt worden. Seiner Anregung verdanken wir diese Ausgabe. Die bereits von ihm (Zeitschr. f. K.G. XII „Beiträge zur Geschichte des Augsburger Reichstags von 1530") gewonnenen Hauptresultate hat Ficker in der Einleitung ausführlicher begründet. Neben ungedruckten Depeschen Campegis und Berichten des venezianischen Gesandten hat er insbesondere das Wiener Material, die Akten Fabris, auf welche Brieger ihn hinwies, benutzt. Sie gewähren in die kleinsten Details der Theologenarbeit Einblick. So liefert Finke eine alle Einzelheiten des ausgedehnten handschriftlichen Materials berücksichtigende Geschichte der Konfutation von den ersten Plänen an bis zu den letzten Verhandlungen über die Drucklegung. In litterargeschichtlicher Beziehung dürfte diese abschliefsend sein; ein sorgfältiger Bericht über sämtliche Handschriften mit den Ergebnissen wichtiger Kollationen bereitet eine neue Ausgabe der zweiten Gestalt vor. Nach der politischen Seite hin leidet dagegen die Untersuchung an vielfachen Unklarheiten und Mängeln. Die bisherigen Forschungen sind hier zu wenig berücksichtigt worden; das Verhältnis des Kaisers zu den katholischen Ständen bedarf erneuter Behandlung. — Die Ausgabe, ausgestattet mit einem höchst wertvollen litterargeschichtlichen Apparat, ist eine musterhafte. In den Beilagen sind wichtige Vorarbeiten Fabri's und Eck's, der Entwurf eines kaiserlichen Dekrets über Herausgabe der Konfutation, und das in der Eile weggelassene Stück aus der am 3. August verlesenen deutschen Rezension mitgeteilt. *Befs.*

*198. Vermeulen, Die Verlegung des Konzils von Trient. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, 1890. Der Verfasser benützt hauptsächlich Raynald und Palla-

vicini, rechtfertigt die Verlegung des Konzils von Trient im Jahre 1547 nach Bologna, weil die Bestimmung des Ortes, wo eine Kirchenversammlung abzuhalten sei, „ausschliefslich dem Kirchenregimente zustehe“, und verteidigt den Papst Paul III. gegen den Kaiser Karl V. Der Verfasser geht also weit über Janssen hinaus; denn während dieser noch auf Karl's V. Seite gestanden hat, ist nach Vermeulen's Auffassung das Augsburger Interim die schwerste Beleidigung, welche Karl dem Papste angethan habe. Der Standpunkt des Verfassers ist also der streng kurialistische. *P. Tschackert.*

***199.** Zur Kenntnis des Zeremoniells der Nuntien im 17. Jahrhundert trägt Al. Meister in der „Römischen Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte“, 5. Jahrg., Freiburg i. B., Herder, 1891, S. 160 bis 178, bei, indem er zugleich aus archivalischen Quellen mitteilt: Notizie particulari sopra la nunziatura di Spagna 1662. Relatione sopra la nuntiatura di Napoli fatta nel 1662. Besuchszeremoniell des Nuntius von Savoyen. *Nikolaus Müller.*

***200.** Den trotz mehrfacher Bearbeitung doch noch nicht genügend gekannten Aufstand der oberösterreichischen Bauern von 1626 hat Felix Stieve (Der oberösterreichische Bauernaufstand des Jahres 1626. 2 Bde. XVII und 343 S.; 2. Bd. 318 S. München, Rieger'sche Buchh., 1891. 20 Mk.) zum Gegenstand einer eingehenden und wie nicht anders zu erwarten sehr gründlichen Untersuchung gemacht. Viele Jahre lang fortgesetzte Forschungen so wie die eingehendsten Untersuchungen an Ort und Stelle haben den Verfasser in den Stand gesetzt, eine bis in das Allereinzelste gehende, den Gegenstand wohl nunmehr erschöpfende Darstellung zu geben. Neben vielen einzelnen für die Kirchenpolitik Ferdinand's II. und Maximilian's von Bayern wichtigen Beobachtungen, dürfte namentlich der Nachweis über Ursachen und Motive des Aufstandes für den Kirchenhistoriker von Wert sein. Stieve verkennt nicht, dafs die Bauern des „Landls“ von einem „wilden Geist des Trotzes und der Gewaltthätigkeit“ schon oftmals Proben gegeben hatten und durch die innerösterreichischen Kämpfe gegen Rudolph, dann gegen Matthias und Ferdinand II., zu denen sie durch die Stände herangezogen wurden, die Ehrfurcht vor Kaiser und Gesetz immer mehr verloren hatten, sieht aber doch die gewaltthätige Restauration des Katholicismus, wie sie in der Zeit der bayerischen Pfandherrschaft gegen den Rat des in diesem

Falle zurückhaltenderen Maximilian I. auf Grund der eigensten Initiative des Kaisers in der brutalsten Weise durchgeführt wurde, den ausschliefslichen Grund des grofsen Aufstandes der Bauern, denen die Alternative entweder dem Glauben oder dem Vaterlande entsagen zu müssen, die Waffen in die Hand drückte. Von kommunistischen Ideen ist nirgends die Rede; was die Bauern fordern, ist in erster Linie immer Religionsfreiheit. Ferner weist der Verfasser nach, dafs die Annahme falsch ist, als hätten Exulanten den Aufstand genährt, oder Fremde die Bauern geführt. Wir haben es durchaus nur mit einer Bauernerhebung zu thun, die auch schon deshalb anfangs nicht von den Städtern beeinflufst wurde, weil gegen diese, die sich viel leichter zum Papsttum hatten bekehren lassen, bei den Bauern ein grofses Mifstrauen vorhanden war. In völliger Unkenntnis der thatsächlichen Verhältnisse fafsten dieselben als nächstes Ziel des Aufstandes die Abschüttelung der bayerischen Pfandherrschaft ins Auge, indem sie der Meinung lebten, dafs lediglich von dieser die Zwangsbekehrung ausginge, und sie hofften, dafs mit der alten Regierung auch die alte Glaubensfreiheit zurückkehren würde, welche die Stände gegen die Kaiser ein Jahrhundert lang siegreich verfochten hatten. — Der zweite Band bringt in überreicher Fülle Anmerkungen, Beilagen und Nachweise, so wie ein sehr eingehendes Register, wobei bemerkt sein mag, dafs der darstellende erste Band auch einzeln zu kaufen ist. Bd. II, S. 23 verspricht der Verfasser bisher ungedruckte Aktenstücke über die kirchliche Gesinnung Kaiser Maximilian's und sein Verhalten inbezug auf die kirchlichen Verhältnisse Oberösterreichs demnächst zu veröffentlichen. *Th. Kolde.*

201. Jeder Reformationshistoriker weifs den Wert von Förstemann's Herausgabe des Album Acad. Witteb. und des Liber Decanorum zu schätzen. Eine dritte Quelle für Personalien des Wittenberger Theologenkreises hat J. Köstlin in der nunmehr abgeschlossenen Reihe von Osterprogrammen (Halle, M. Niemeyer, 1887, 1888, 1890 und 1891) zugänglich gemacht: „Die Baccalaurei und Magistri der Wittenberger philosophischen Fakultät“ (1503—1517, 1518—1537, 1538—1546, 1548—1560). Auch diese Register bieten für Personalien jenes Kreises eine Fülle schätzbarer urkundlicher Daten. Der Herausgeber hat sich aller weiteren Kommentierung enthalten, nur kurz über die Handschrift selbst Bericht erstattet. Das Schlufsheft bringt eine sehr reichhaltige Nachlese von Korrekturen gegenüber der ersten Lesung und Wiedergabe der Namen; dieser Nachtrag bringt zum Teil so erhebliche Berichtigungen, dafs wir

jeden Benutzer der Hefte bitten müssen, erst diese Korrekturen einzutragen, ehe er von den Heften Gebrauch machen will. Fast scheint es, als habe sich Köstlin bei den ersten Heften eines jungen, noch ungeübten Helfers bedient, da sich sonst die zahlreichen Irrungen schwer begreifen lassen. Ich bemerke noch zu dem Heft von 1890 S. 10 — nach brieflicher Mitteilung Köstlin's —, dafs dort „Andreas Boch Eisenbergensis" in „Eilenbergensis" zu verbessern ist, und demnach wohl kein anderer als der bekannte Andreas Poach aus Eilenburg gemeint sein wird. Dankenswerte Fingerzeige behufs Rekognoszierung der Persönlichkeiten geben die bei vielen Namen eingetragenen späteren Bemerkungen, die im Abdruck unter dem Text wiedergegeben sind. Erleichtert wäre die Benutzung, wenn bei den einzelnen Namen auf das Album, resp. auf den Lib. Decan. verwiesen worden wäre. Aber auch dieser schlichte Abdruck des Registers ist eine wertvolle Gabe. Auch die Disputationsverzeichnisse der philosophischen Fakultät sind beigefügt; sie beziehen sich auf die Jahre 1536—1557. Darunter z. B. 1. Februar 1539: „M. Ioannes Agricola Isleben de lege".

***202.** Bernhard Spiegel hat seine einst (Leipzig 1864) erschienene Monographie über Hermann Bonnus, den ersten Superintendenten Lübecks und Reformator Osnabrücks, in zweiter umgearbeiteter und vervollständigter Auflage (Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1892. VIII und 212 S.) ausgehen lassen. Manches bisher unbenutzte Material ist hinzugekommen, so noch in letzter Stunde ein in Münster aufgefundener handschriftlicher Bericht über des Bonnus' Tod und Begräbnis; manche Korrektur ist an der früheren Darstellung vorgenommen, z. B. inbezug auf die Chronologie seiner Jugendjahre und seines Studienganges, oder inbezug auf seine angebliche Schulmeisterthätigkeit in Stralsund. Den plattdeutschen Schriften des Bonnus ist gröfsere Beachtung geschenkt, und es sind, was bei der Seltenheit derselben mit Dank begrüfst werden mufs, mehrere derselben in den Beilagen abgedruckt, vor allem der interessante Katechismus von 1539; von diesem hatte zwar Spiegel schon 1875 in einer kleinen Festschrift einen Abdruck veranstaltet, aber letzterer ist weiteren Kreisen kaum leichter zugänglich als der Originaldruck. Dafs die Arbeit auch in dieser verbesserten Gestalt noch zu manchen Ausstellungen Anlafs bietet, dafür sei auf meine Besprechung in der Deutschen Litteraturzeitung verwiesen. Ich möchte aber auch an diesem Orte die Bemerkung nicht zurückhalten, dafs der Verfasser eine beträchtliche Reihe von Verbesserungen der Kritik dankt, die einst L. Grote in Zeitschr. f. hist. Theol. 1866 an seinem Buche geübt hatte, gleichwohl sich nicht

bewogen gefühlt hat, diese Quelle seiner besseren Erkenntnisse zu nennen.

***203.** Unter den aus Anlafs der 400jährigen Geburtsfeier Martin Butzer's erschienenen Schriften darf die von den Strafsburgern F. Mentz und A. Erichson herausgegebene Festschrift (Strafsburg, E. Heitz, 1891) einen bevorzugten Platz beanspruchen. Sie bietet 1) einen typographisch genaue Wiedergabe anstrebenden Neudruck der frischen und sachlich wie für die Biographie Butzer's gehaltvollen „Summary seiner Predig" von 1523; die Lehren von der h. Schrift, vom Glauben und den Werken, von den Heiligen und den Wallfahrten, vom Gebet und Opfer für die Verstorbenen sowie vom Mefsopfer finden hier eine kräftige, volkstümliche Behandlung. Der Neudruck will sogar die Druckfehler des Originals konservieren (warum?), bringt aber leider manchen neuen Druckfehler dazu. Dazu kommt 2) als mühevollster und wertvollster Beitrag (von F. Mentz) eine sehr vollständige und sorgsame Bibliographie der Schriften Butzer's in 128 Nummern, mit Angabe von Fundstätten, die freilich beträchtlich vermehrt werden könnten, wenn z. B. Bibliotheken ersten Ranges wie München und Wolfenbüttel zurate gezogen würden. 3) giebt Erichson Notizen über die Stätten, an denen der handschriftliche Nachlafs Butzer's zerstreut liegt, sowie über die Werke, in denen bisher Briefe Butzer's veröffentlicht worden sind; endlich eine Zusammenstellung der über Butzer handelnden Litteratur. In letzterer sind bereits zwölf Schriften vom Jahre 1891 aufgeführt. Unter den Bibliotheken, welche Briefe Butzer's bewahren, vermisse ich die Gymnasialbibliothek in Meiningen. Unter dem letzten Abschnitt wäre manches nachzutragen, so unter 1526 Bugenhagen's Streitschrift gegen Butzer wegen der willkürlichen Veränderungen in der Übersetzung des Psalmenkommentars, event. unter dem Jahre 1709 Lämmel's Ausgabe dieser epistola apologetica; auch Walch Bd. XVII, der Butzer's Rechtfertigungsversuch bringt, ist nicht registriert. Auch Witzel's „Wahrer Bericht von den Akten der Leipsischen und Speierischen Collocution zwischen M. Bucern vnd Wizeln" Köln 1562 ist nachzutragen. Strype, Memorials of archbishop Cranmer, wäre besser chronologisch unter 1693 als nach dem Neudruck unter 1848 eingereiht worden. *Kawerau.*

***204.** Corpus Reformatorum. Vol. 73: Joannis Calvini opera quae supersunt omnia. Vol. 45: Opera exegetica et homiletica. Vol. 23: Commentarius in harmoniam evangelicam. Brunsvigae, C. A. Schwetschke & Sohn, 1891. p. 830. 4°. In bewunderswürdiger Regelmäfsigkeit und Raschheit schreitet dies grofsartige Werk deutschen Fleifses und deutscher Ge-

lehrsamkeit weiter. Zu seinem Lobe brauchen wir nichts weiter hinzuzufügen, wohl aber mufs erwähnt werden, dafs von dem edeln Dreigestirn, welches schon so lange das erste Titelblatt der Bände schmückt, Wilh. Baum, Ed. Cunitz und Ed. Reufs, nun auch der letzte zu den Toten gerechnet werden mufs. Es war der unermüdlich fleifsigen Hand des Strafsburger Theologen nicht vergönnt, das Werk, dem er vom 29. Band an (= Cubo 1) seine reiche Kraft geliehen, bis zum Schlusse fortzuführen, aber mit Freude und Dank begrüfsen wir die Mitteilung von Alfred Lobstein, der, wie es scheint, dem vorliegenden Band die letzte Durchsicht zuwandte, dafs Reufs vor seinem Scheiden noch wie ein Vater für seine Kinder, so für die Herausgabe der noch ungedruckten Calviniana besorgt war, die Ordnung der Herausgabe feststellte, Vorreden schrieb, Texte verglich u. s. w., so dafs seinen Nachfolgern beinahe nur noch die Mühe obliegt, die Indices, welche über die gedruckten Bände schon verfertigt sind, zu vollenden. Ehre auch hier dem Andenken von Ed. Reufs!

Th. Schott.

***205.** In einem Aufsatz in der „Römischen Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte“, 5. Jahrg., 1891, S. 54—61 und 151—158 benutzt A. Piper den im vatikanischen Archiv vorhandenen Briefwechsel des päpstlichen Nuntius Antonio Caetano und des Generalvikars des Augustinerordens, Felice Milensio, um den Nachweis zu führen, dafs die Stellung des letzteren beim Reichstag zu Regensburg 1608 in erster Linie die eines päpstlichen Berichterstatters über die Vorgänge daselbst gewesen und dafs die Angabe Milensio's in seinem „Raggualio della dieta Imperiale“, wonach er die Bekanntmachung eines Erlasses Rudolf's zugunsten der von den Protestanten geltend gemachten Forderungen verhindert habe, falsch sei. *Nikolaus Müller.*

***206.** Vittoria Colonna, Carteggio, raccolto e publicato da Erm. Ferrero e Giust. Müller. Torino, E. Löscher, 1890. Eine musterhafte mit grofser Mühe zustande gebrachte Sammlung der bis jetzt auffindbaren Korrespondenz Vittoria's, 185 Nummern (darunter zirka 20 neue) umfassend.

P. Tschackert.

207. Turicensia. Festschrift zur Feier der 50jährigen Thätigkeit der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Zürich 1891. Theodor Vetter giebt hier S. 129 bis 144 auf Grund der in Zürich liegenden Originaldokumente eine ansprechende Studie über Johannes Hooper, Bischof

von Gloucester und Worcester, und seine Beziehungen zu Bullinger in Zürich. *Th. Schott.*

*208. P. Fred. Rouvier, S. I. (Saint Ignace de Loyala, Fondateur de la compagnie de Jesu. Société de saint Augustin, Lille v. J. [1891]. 79 S. 8) giebt in zierlichster Ausstattung eine kurze von Hafs gegen Luther und von Schmähungen gegen die Reformation erfüllte, seinen Helden verherrlichende Lebensgeschichte des Ignatius ohne irgendwelchen wissenschaftlichen Wert. — In derselben Offizin erschien zugleich eine zwar von gleicher Tendenz getragene aber doch wissenschaftlicher gehaltene Jubelschrift zur Centenarfeier des Todes des im jugendlichen Alter 1591 verstorbenen Jesuiten Luis de Gonzaga (Chérot, Saint Louis de Gonzague, Etudiant. 94 p. Lex. 8). Ob dieselbe Neues über die immerhin interessante Entwickelung Gonzaga's enthält, vermag Referent nicht zu sagen. Jedenfalls verweist sie auf manche in Deutschland wenig oder gar nicht bekannte Werke und Arbeiten, welche die gleichzeitige Geschichte des Jesuitenordens betreffen.

Luther.

209. Seit der letzten Besprechung der Weimarer Lutherausgabe in dieser Zeitschrift (vgl. den ausführlichen Artikel Th. Brieger's Bd. XI, S. 201) sind mehrere neue Bände derselben erschienen. In Verbindung mit N. Müller lieferte G. Kawerau Bd. VIII, die Wartburgschriften enthaltend und G. Koffmane Bd. XIII (die verschiedenen Rezensionen der Kommentare zu den kleinen Propheten). Über beide habe ich mich in Gött. Gel. Anz. 1891, Nr. 22 ausführlich ausgelassen. Neuerdings ist nun der zwölfte Band erschienen, in dem G. Kawerau mit der bekannten Sorgfalt und Umsicht und unter z. T. umfänglicher Kommentierung die Mehrzahl (durchaus nicht alle) der Lutherschriften von c. Ostern 1523 an bis gegen Ende des Jahres und G. Buchwald (bereits der sechste Mitarbeiter) Predigten aus dem selben Jahre teilweise aus Zwickauer Handschriften herausgeben. Warum der Band gerade mit Ostern 1523 beginnt, wird nicht verraten, wie überhaupt im Gegensatz zu früher eine Vorbemerkung der Redaktion fehlt. Dafür bringt der Germanist P. Pietsch, der sich in einem Vorwort als den vom früheren preufsischen Kultusminister von Gofsler ernannten Sekretär der Kommission für die Lutherausgabe einführt, eine Reihe interessanter Überraschungen. Bisher hielt man die Herausgabe von Luther's Werken wie alle derartige Arbeiten lediglich für eine historische Aufgabe, bei der es darauf ankomme,

das, was Luther wirklich geschrieben oder veröffentlicht hat, zu ermitteln und mit möglichster Treue wiederzugeben. Jetzt erfahren wir u. a., „dafs die Ausgabe nicht nur ein theologisches sondern ein nationales Unternehmen" (S. VII) werden soll. Wir erfahren weiter, dafs diese Ausgabe „als nationales Unternehmen der nationalen Wissenschaft sich hilfreich zu erweisen habe" (S. IX), d. h. was wohl auch nicht alle erraten können, — der germanischen Philologie, über deren Aufgaben S. VIII belehrt. Die diesen Punkt betreffenden hohen Worte des Herrn Pietsch haben nun keinen anderen Zweck als das neue (von der Mitte des Bandes an) von ihm eingeschlagene Redaktionsverfahren zu begründen, durch welches dieses nunmehrige „nationale Werk" zum Besten der „nationalen Wissenschaft" zu einer Ablagerungsstätte germanistisch-philologischer Abfälle werden soll. Denn dies ist das Neue und „Nationale": fortan soll den Nachdrucken eine ganz besondere Beachtung geschenkt, und nicht nur wie früher sprachlich wichtige Varianten unter dem Text mitgeteilt werden, sondern Herr Pietsch beabsichtigt, wie er das von der Mitte des Bandes an schon gethan, von jetzt an, um das Werk zu einem nationalen zu machen, vor jeder Schrift oder Predigt Luther's eine eigene Zusammenstellung der in den Nachdrucken vorkommenden sprachlichen Eigentümlichkeiten zu liefern. Wie interessant und vielleicht auch wichtig dies für den Philologen sein mag, obwohl Pietsch, was ich in den Gött. Gel. Anz. des Näheren darthun werde, die Wichtigkeit überschätzt, weil er von falschen historischen Voraussetzungen ausgeht, so dürfte aufserhalb der Kommission für die Lutherausgabe, die abgesehen von J. Köstlin aus Nichtfachmännern besteht, wohl kein Zweifel darüber bestehen, dafs dieses ganze Verfahren mit den Aufgaben einer kritischen Ausgabe nichts zu thun hat, eine unerträgliche Belastung derselben ist und die Vollendung des Werkes ins Unendliche hinausschieben mufs. — Interessant ist auch, dafs G. Kawerau endlich (!) von der Kommission die Erlaubnis (!) erhalten hat, die wichtigsten Fundorte der einzelnen Drucke mitzuteilen, dafs aber nur bis zur Mitte des Bandes von dieser wichtigen Erlaubnis Gebrauch gemacht wird, weil die Kommission oder Herr Pietsch inzwischen zu dem freilich etwas späten Entschlufs gekommen ist, eine planmäfsige und genaue Durchforschung der Bibliotheken zum Zwecke einer ausführlichen Lutherbibliographie vornehmen zu lassen, und angesichts derselben auf die „Fundstättenangabe" verzichtet werden soll. Der Besitzer oder Benutzer der Lutherausgabe wird also darauf vertröstet, dafs er ja später, im besten Falle doch wohl erst nach fünf bis zehn Jahren, in der dann fertig gestellten Lutherbibliographie nachschlagen kann, wo die dort verzeichneten Schriften zu finden

sind. Man darf gespannt sein, welche Überraschungen der nächste Band bringen wird [1].

210. Die sogenannte Braunschweiger Lutherausgabe (Luther's Werke für das christliche Haus. Braunschweig bei C. A. Schwetschke & Sohn) macht auf wissenschaftliche Bedeutung keinen Anspruch, gleichwohl soll auf Kawerau's treffliche Übersetzungen der Captivitas Babylonica (erste Folge 9. u. 10. Heft) und der Tessaradecas (29. Hft., 3. Folge, 8. Hft.) auch um der wichtigen Erläuterungen willen an dieser Stelle hingewiesen werden. Namentlich ist der Nachweis beachtenswert, dafs Luther in der immer ganz besonders als anstöfsig empfundenen Stelle von der Ehe in der Schrift von der babylonischen Gefangenschaft (a. a. O. S. 482 f.) einfach die Grundsätze des deutschen Volksrechts zum Ausdruck bringt, wie aus J. Grimm, Weistümer III, 42. 48. 70. 311 zu ersehen ist.

211. Über „Unbekannte handschriftliche Predigten Luther's auf der Hamburger Stadtbibliothek" berichtet G. Buchwald in Theol. Studien und Kritiken 1890, S. 341—357. In demselben Band bringt derselbe Verfasser Beiträge zu Luther's Schriften aus der Zwickauer Ratsschulbibliothek, S. 753ff., Nr. I, berichtet über einen neuentdeckten Druck des tractatulus de his, qui ad ecclesias confugiunt, den Knaake, weil ein Druck vom Jahre 1520 Luther als Verfasser angiebt, als bisher unbekannte erste Schrift Luther's leider an die Spitze der Weimarer Ausgabe gestellt hat. Wenn Buchwald meine Auslassungen über die Unechtheit dieser Schrift in den Gött. Gel. Anz. 1884, Nr. 25 gelesen hätte, würde er wohl schwerlich noch an Luther's Abfassung glauben, denn gerade dieser (undatierte) Oppenheimer Druck, der einen ganz anderen ausführlichen Titel (was nicht für die Priorität vor dem von 1517 spricht) trägt, dürfte nur ein neuer Beleg für meine Vermutung sein, dafs der fragliche Traktat, der, worauf ich a. a. O. hingewiesen habe, nichts weiter ist als eine sehr nüchterne und allgemein gehaltene Paraphrase einer Stelle aus dem weltlichen Recht, nämlich Cod. Iust. lib. I, tit. XII de iis qui ad ecclesiam confugiunt, überhaupt nicht erst um die Zeit seiner Drucklegung entstanden, sondern schon älteren Datums ist, vielleicht überhaupt nur ein Auszug aus einem gröfseren juristischen Werke, dessen sich die buchhändlerische Spekulation bemächtigt hat. Das in meinem Besitz befindliche Exemplar des Landshuter Druckes läfst durch seine Randbemerkungen das lebhafte Interesse an

1) Den vorstehenden Bemerkungen über den zwölften Band möchte ich mich schon hier anschliefsen, bevor ich an anderem Orte diese neueste Leistung einer Kritik unterziehe. *Brieger.*

der darin besprochenen Frage erkennen. — Nr. II enthält den Abdruck einer in Form eines Einblattdruckes aufgefundenen undatierten Zirkulardisputation Luther's über das Verhältnis der Theologie zum Studium des Aristoteles aus der Zeit von c. 1518, die sich in die von Brieger, Kawerau und mir in dieser Zeitschrift Band VI veröffentlichten Thesen einreiht. Nr. III ein aus Luther's Predigten von Amsdorf ausgezogenes (deutsch 1519 erschienenes) von Spalatin ins lateinische übersetztes, handschriftliches Gebet Luther's.

212. Noch immer finden sich Luthermanuskripte. Freilich hat, wie häufig man auch nach Lutherbriefen geforscht hat, eine systematische Durchforschung der Bibliotheken und Archive nach sonstigen Lutherhandschriften noch kaum stattgefunden. Leider erst nach der Drucklegung der betreffenden Bände der Weimarer Ausgabe erfuhr man, dafs die Danziger Stadtbibliothek einen Codex besitzt, der Luther's Handschrift von „Ein Urteil der Theologen zu Paris über die Lehre D. Luther's etc." (W. A., Bd. VIII, S. 267) und die noch wichtigere Handschrift zu Luther's „Sermon von den guten Werken" 1520 (W. A., Bd. VI, S. 196) enthält. N. Müller in Berlin hat das letztere Manuskript in einem trefflichen Neudruck in Niemeyer's Sammlung Nr. 93 und 94 (D. Martin Luther. Von den guten Werken [1520] aus der Originalhandschrift herausgegeben. Halle 1891) herausgegeben und eine eingehende Einleitung dazu geschrieben. Mit Recht legt er den neu aufgefundenen Manuskripten und namentlich den Handschriften zu dem vorliegenden Sermon eine hohe Bedeutung für die Lutherforschung bei, nicht nur darum, weil wir sehen, wie Luther's Arbeit geworden ist, sondern namentlich auch darum, weil wir aus dem Vergleich mit dem ersten Druck erkennen können, was aus Luther's Arbeit unter den Händen der Setzer und Drucker geworden ist, indem die schon früher (z. B. von Dietz, Wörterbuch, S. IX) gemachte Beobachtung, dafs die Setzer, Drucker oder Korrektoren mit Luther's Handschrift sehr willkürlich umgingen und die Schreibweise nicht nur, sondern auch hier und da den Sinn veränderten, von neuem bestätigt wird. Dafs danach überall da, wo das Manuskript vorhanden ist und deutlich zu erkennen ist, was Luther wirklich gedruckt haben wollte, dieses bei den Editionen zugrunde zu legen ist, dürfte (gegen L. Franke, Grundzüge der Schriftsprache Luther's, Görlitz 1888, S. 3) hiernach nicht mehr beanstandet werden. Die gröfste Sorgfalt würde dann aber der Frage zuzuwenden sein, was Luther selbst geändert haben wollte. Im vorliegenden Falle scheint darüber kein Zweifel gewesen zu sein, und hat der Herausgeber mit Recht die wahrscheinlich von Luther's Hand gestrichenen Anfangssätze nur in die Anmerkung

aufgenommen. Ob diese Streichung sich aus der anfänglich nicht beabsichtigten Widmung an Herzog Johann erklären läfst, ist mir zweifelhaft. In der genauen Wiedergabe des Luther'schen Manuskripts mit allen seinen Eigentümlichkeiten scheint der Herausgeber das Menschenmögliche geleistet zu haben.

213. In der Ratsschulbibliothek zu Zwickau haben sich Luther's Exemplare der Sentenzen des Petrus Lombardus und das der Predigten Taulers in einer Ausgabe von 1508 gefunden, beide Bücher mit zum Teil umfänglichen Randbemerkungen und Zusätzen von Luther's Hand aus seiner Mönchszeit bedeckt. Einiges daraus abgedruckt von Buchwald in den Beiträgen zur sächsischen Kirchengeschichte, 5. Hft., 1890, S. 67.

***214.** Zu den grofsen Seltenheiten aus der Streitschriftenlitteratur des 16. Jahrhunderts, die auch auf verschiedenen gröfseren Bibliotheken nicht zu finden sind, gehören wie bekannt die Schriften Emser's gegen Luther. Es ist daher dankbar zu begrüfsen, dafs Ludwig Enders in der trefflichen Sammlung der Niemeyer'schen Neudrucke die Streitschriften Luther's und Emser's aus dem Jahre 1521 in getreuer Wiedergabe abgedruckt hat. Dem betreffenden Bändchen: Luther und Emser. Ihre Streitschriften aus dem Jahre 1521 herausgegeben von Ludwig Enders Bd. I [Nr. 83 und 84] und Bd. II [Nr. 96 und 98 der Neudrucke] die je fünf Schriften von Emser und Luther enthalten, sind biographische und bibliographische Erläuterungen von der kundigen Hand des Herausgebers vorangeschickt. Inzwischen hat, was Enders bei Herausgabe des zweiten Bändchens entgangen ist, ein Schüler Th. Brieger's, Paul Mosen eine auf guten Studien beruhende, wenn auch das Material nicht erschöpfende Dissertation „Hieronymus Emser, der Vorkämpfer Roms gegen die Reformation“ 1891 (Leipz. Diss.) erscheinen lassen, die im Anhang auch ein auf Vollständigkeit nicht Anspruch machendes, aber an Reichhaltigkeit und Genauigkeit die früheren von Waldau (Ansbach 1783) und J. J. Müller (Unsch. Nachr. 1720. 1721. 1726) überragendes Verzeichnis der Druckschriften Emser's liefert. Zur Beurteilung von Emser's Übersetzung des Neuen Testaments und seinem Verhältnis zu den vorlutherischen Bibelübersetzungen S. 47 ff. darf ich auf meine dem Verfasser entgangenen Ausführungen in den Gött. Gel. Anz. 1887, Nr. I, S. 20 verweisen.

Th. Kolde.

215. Nach einer Notiz im Braunschw. Tageblatt 27. Juli 1891 ist in Nordhausen eins von den beiden im vorigen Jahrhundert dem berühmten Wolfenbüttler Psalter Luther's gestohlenen Blättern unter den Handschriften des städtischen Mu-

seums wiedergefunden worden. Dasselbe wird im Supplementband der Weim. Ausg., welcher demnächst die zahlreichen neuesten Funde an Anecdotis Lutheranis (besonders aus Zwickau und Königsberg) aus der Zeit bis 1521 zur Veröffentlichung bringen soll, zum Abdruck gelangen. — Die Wolfenbüttler Bibliothek besitzt ein interessantes, noch nicht beachtetes Anecdoton Luther's. Cod. 8, 6. Aug. in Folio enthält nämlich die Disputatio circularis vom 15. Juni 1537, deren Thesen ed. Erl. opp. var. arg. IV, 419 gedruckt stehen, in ihrem vollständigen Verlauf, ex ore Rev. p. Lutheri excerpta a M. Selmo et nunc ab Alberto Christiano [Diakonus in Wittenberg] in ordinem redacta (Bl. 322ª—355ª). Die Veröffentlichung dieser Aufzeichnungen ist zu wünschen, da wir meines Wissens bisher nur ein einziges Beispiel von dem Hergang und Verlauf solcher Disputationen aus dem Jahre 1544 (Eine Wittenberger Doktordisputation unter dem Vorsitz Luther's. Nach einer Handschrift der Stadtbibliothek zu Riga herausgegeben von K. Mollenhauer. Dorpat 1880) besitzen. *Kawerau.*

***216.** Das Verhältnis Kurfürst Johann's von Sachsen zu Luther hat Joh. Becker (Kurfürst Johann von Sachsen und seine Beziehungen zu Luther. Leipzig 1890. Diss.) in einer besonderen Studie darzustellen versucht, wovon bisher der erste Teil die Jahre 1520—1528 umfassend vorliegt. Der Verfasser arbeitet, so weit ich sehe, mit bekanntem Material, hat dasselbe aber mit Fleifs und grofser Ausführlichkeit behandelt. Gleichwohl wäre an manchen Punkten ein tieferes Eingehen auf die allgemeinen Verhältnisse z. B. hinsichtlich der Geschichte Münzer's am Platze gewesen, und wenn der Verfasser, um wenigstens einen Punkt zu berühren, wo eine genauere Beobachtung wünschenswert gewesen wäre, auf S. 60 von der den Visitatoren mitgegebenen Instruktion sagt: „wir finden fast alle Vorschläge des Reformators in derselben wieder“, so mufs ich dem mein Urteil entgegensetzen, dafs dieselbe „einen Haufen Gesetze und darunter Verordnungen enthielt, die Luther's Ansichten schnurstracks zuwiderliefen“, — was man in dem Schlufsband meines „M. Luther“ des Näheren dargethan finden wird.

217. Über „Luther und die Bigamie“ liefert ein Anonymus einen sehr lesenswerten Aufsatz in Theol. Studien und Kritiken 1891, S. 564 f. Der gelehrte Verfasser, der eine Übersicht über die verschiedenen Äufserungen Luther's über die Bigamie bis zum Jahre 1539 giebt, sucht nachzuweisen, dafs Luther's Sorge, der Landgraf könnte sich an Kaiser und Papst wegen Dispens wenden und durch die damit notwendig werdende Offenbarung des ganzen Handels das schwerste Ärgernis (im

Sinne von Schaden für die Seelen der Gläubigen) erregen, das einzige Motiv Luther's bei seiner Dispenserteilung gewesen sei. Des Verfassers Untersuchungen haben mich nicht überzeugt. Ein stringenter Beweis für das eine oder andere als ausschliefsliches oder ausschlaggebendes Motiv wird sich schwerlich erbringen lassen. Mir gilt noch immer als das Wahrscheinlichste, dafs für Luther in Verbindung mit zu grofser Rücksichtnahme auf das Beispiel der alttestamentlichen Frommen die allzu grofse Anerkennung der Gewissensangst des Landgrafen das Ausschlaggebende gewesen ist. Dabei möchte ich darauf aufmerksam machen, dafs, was man bisher nicht genügend beachtet zu haben scheint, Melanchthon's Stellung und namentlich seine Auslassungen in Sachen der Ehescheidung Heinrich VIII. von der gröfsten, ja vielleicht entscheidenden Bedeutung gewesen sein dürfte. Über die Berechtigung der von Heinrich's VIII. geforderten Ehescheidung haben wir zwei Gutachten Luther's bei De Wette IV, 295. Von denselben ergiebt sich, was hier nur nebenbei bemerkt werden soll, das zweite wegen des mehr persönlichen Charakters als das ursprüngliche, was durch Lenz in Zeitschrift für Kirchengesch. IV, 137 und Vogt Theol. Stud. u. Krit. 1885, S. 725, bestätigt wird. Beachtenswert ist nun, dafs dieses Gutachten (B bei de Wette) einen in A (S. 296, Z. 1—3) zu lesenden Passus über bedingte Erlaubtheit einer Doppelehe nicht hat, wohl aber wenn auch in anderer Form eine Bugenhagen'sche Abschrift vom 3. September 1531 (Vogt a. a. O. S. 731), nicht aber wieder eine zum Teil von Luther selbst geschriebene und von ihm unterschriebene an den Landgrafen geschickte Kopie von demselben 3. September (Lenz a. a O.). Daraus ist zu ersehen, dafs Luther (wohl nicht ohne Grund) den betreffenden Passus dem Landgrafen gegenüber unterdrückt hat. Da nun ferner das Gutachten Melanchthon's (Corp. Ref. II, 520), in dem er die Frage der Bigamie des breiteren behandelt und mit allerlei Beispielen belegt, vom August, das Luther's aber vom 3. September datiert ist, wird man nicht wie Köstlin, M. Luther II, 263, sagen dürfen: Melanchthon wagte diesen Gedanken (Luthers) auszuführen, Melanchthon ist vielmehr der Urheber der ganzen Theorie (vgl. C. R. II, 526: Etsi enim non velim concedere polygamiam vulgo — tamen in hoc casu propter magnam utilitatem regni, fortassis etiam propter conscientiam regis, ita pronuncio: tutissimum esse regi, si ducat secundam uxorem, priore non abiecta, quia certum est, polygamiam non esse prohibitam iure divino, nec res est omnino inusitata etc). Und welchen Einflufs seine Beispiele — wahrscheinlich ist auch sein Gutachten alsbald an den hessischen Hof geschickt worden — bei dem Landgrafen geübt haben, ergeben die Aufzeichnungen des Landgrafen bei Lenz,

Briefwechsel I, 352, und namentlich das Material für Bucer bei seiner Wittenberger Werbung (C. R. III, 851 sqq.), indem man sich ausdrücklich auf die Gutachten in der Sache Heinrich's VIII. beruft. — In demselben Bande der Theol. Studien und Kritiken S. 370ff. veröffentlicht L. Enders aus der Nürnberger Stadtbibliothek drei bisher unbekannte Briefe Luther's an Sixtus Ölhafen aus dem Jahre 1539.

***218.** Nur, weil zur Besprechung eingeschickt, mag hier erwähnt werden eine schwungvoll geschriebene, vor c. 25 Jahren gehaltene Vorlesung über Luther von dem Schotten William B. Robertson, die zusammen mit anderen nachgelassenen Aufsätzen des Verfassers bereits in zweiter Auflage erschienen ist (Martin Luther, German student life. Poetry. From the Manuscripts of the late William R. Robertson D. D. Glasgow 1892), aber auf irgendwelche wissenschaftliche Bedeutung keinen Anspruch macht.

---

219. In der Sammlung: Lateinische Litteraturdenkmäler des 15. und 16. Jahrhunderts von Max Herrmann und Siegfried Sgamatolski hat Karl Hartfelder als viertes Bändchen Philippus Melanchthon's Declamationes (ausgewählt und herausgegeben von Karl Hartfelder), Berlin 1891, erscheinen lassen. Der leider nur zu kleinen Zusammenstellung sind eine Entstehungsgeschichte der einzelnen Reden, bibliographische Mitteilungen und gelehrte Anmerkungen des Herausgebers vorangeschickt. Bei dieser Gelegenheit möchte ich den Wunsch aussprechen, doch die erste Bearbeitung von Melanchthon's Rhetorik, die, wie ich bereits in meiner Ausgabe von Melanchthon's Loci (die Loci communes Philipp Melanchthon's in ihrer Urgestalt nach G. L. Plitt in zweiter Auflage von neuem herausgegeben und erläutert von Th. Kolde, Erlangen und Leipzig 1890) S. 34 beklagt habe, im Corp. Ref. nicht abgedruckt ist, in die Sammlung der Litteraturdenkmäler aufzunehmen. *Th. Kolde.*

220. Der Bibliothekar des städtischen Museums in Nordhausen, Herr Heineck, berichtet im Nordhäuser General-Anzeiger vom 15. Januar d. J. von zwei Kollegienheften aus Melanchthon'schen Vorlesungen, die in den Besitz dieses Museums gelangt sind. Das eine enthält die Vorlesung über Ethik aus dem Dezember 1532, das andere die über Dialektik vom Jahre 1533. Da eine Darstellung der Ethik im Druck erst von 1538 (C. R. XVI, 10) vorliegt, so darf ersteres Heft ein größeres Interesse in Anspruch nehmen. Unklar bleibt einstweilen, wie sich diese Vorlesung über Ethik vom Jahre 1532

zu der uns anderweitig bezeugten über das fünfte Buch der Aristotelischen Ethik von demselben Jahre (Corp. Ref. II, 580. 628) verhält. Von Melanchthon's Dialektik besitzt übrigens auch die Wittenberger Gymnasialbibliothek ein Collegheft von 1543 (vgl. Festschrift zur Feier der Einweihung des neuen Gymnasialgebäudes, Wittenberg 1888). Über das die Ethik enthaltende Manuskript verspricht Heineck näheren Bericht in einer Fachzeitschrift. *Kawerau.*

221. Ein Lebensbild des neben Joh. Hefs für die Reformation in Breslau und Schlesien bedeutsamen Ambrosius Moibanus, das auf tüchtigen Quellenforschungen beruht, liefert P. Konrad (Dr. Ambrosius Moibanus. Ein Beitrag zur Geschichte der Kirche und Schule Schlesiens im Reformationszeitalter. Halle 1891. Nr. 34 der Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte). Von allgemeinerem Interesse dürften die Mitteilungen über den mit Unrecht in Vergessenheit geratenen Katechismus Moibans vom Jahre 1535 und oft und das Kapitel: „Im Kampf gegen die Schwenckfelder und Wiedertäufer" (S. 63) sein, wenn sie auch den Vereinszwecken entsprechend für die wissenschaftliche Ausbeute etwas zu knapp gefafst sein dürften. Übrigens enthält das Schriftchen auch beachtenswerte Widerlegungen der ultramontanen Schrift von Soffner, Reformationsgeschichte von Schlesien, Breslau 1885, 1886. Derselbe katholische Gelehrte schrieb: Der Minorit Fr. Michael Hillebrant aus Schweidnitz, ein Beitrag zur schlesischen Reformationsgeschichte, Breslau 1885 (enthält reichliche Mitteilungen über das Leben des neben Cochleus hervorragendsten Bekämpfers des Protestantismus in Schlesien und Auszüge aus seinen Schriften), ferner: Ein Lutherspiel aus alter Zeit. Ludus Ludentem Luderus Ludens, Breslau 1890, enthaltend einen gegen die modernen Lutherfestspiele gerichteten Auszug aus dem unflätigen Pamphlet des Joh. Hasenberg vom Jahre 1530, über dessen Verfasser Soffner nichts Neues mitzuteilen hat. *Th. Kolde.*

***222.** Der Persönlichkeit und Wirksamkeit des päpstlichen Legaten Feliciano Ninguarda ist von Joseph Schlecht in der „Römischen Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte", 5. Jahrgang, 1891, S. 62—81 u. 124—150 eine längere Abhandlung gewidmet, in welcher auf Grund eines Aktenbandes des vatikanischen Archivs zunächst die bisher wenig zahlreichen Daten aus dem Leben des im Jahre 1577 auf den Bischofsstuhl von Scala erhobenen Dominikaners Ninguarda vermehrt werden und in welcher sodann seine Thätigkeit als päpstlicher Nuntius und Visitator in Oberdeutschland

geschildert wird. Nach vorübergehender Verwendung als apostolischer Kommissarius an der Seite des päpstlichen Nuntius Bartholomäus von Porzia am Hofe Herzogs Albert von Bayern im Jahre 1573 (?) in Sachen der kirchlichen Jurisdiktion kam Ninguarda späterhin als Legat Gregor's XIII. noch einmal über die Alpen, diesmal auch mit der Mission betraut, als Visitator die auf dem Trienter Konzil beschlossenen Reformen durchzuführen. Die Ninguarda gestellte Aufgabe erstreckte sich auf mehrere Jahre und mehrere Diöcesen Oberdeutschlands; im Jahre 1580 besuchte er die Diöcese Eichstätt. Von diesem Besuch sowie von den im Bistum Eichstätt herrschenden Zuständen geben die Mitteilungen des Sekretärs Ninguarda's Auskunft, welche Schlecht S. 126—149 im Wortlaut veröffentlicht.

Nikolaus Müller.

***223.** Unter den Schriften, welche 1891 im Auftrag der Görres-Gesellschaft erschienen sind, behandelt die von Adalb. Ebner das Leben des Propstes Johann Georg Seidenbusch (Köln, Bachem, 1891. 79 S.) und darin zugleich die Versuche, die Kongregation des h. Phil. Neri, die Oratorianer, in Bayern und Österreich einzuführen. Die Darstellung beruht hauptsächlich auf der teilweise wörtlich wiedergegebenen Selbstbiographie Seidenbusch's (handschriftlich in Aufhausen [zwischen Regensburg und Straubing]). Dieser, 1641 in München geboren, eines Tuchmachers Sohn, mit grofsem Talent zur Malkunst begabt, dabei von früh hervortretendem Trieb zu „heiligmäfsigem" Leben, empfängt als 17jähriger für Dienste, die er den Jesuiten mit seiner Kunst geleistet, von diesen ein geschnitztes Marienbild zum Geschenk, das er fortan sein Lebenlang zum Gegenstand einer besonderen Verehrung sich erkoren. 1667 Pfarrer in Aufhausen geworden, errichtet er auf seinem Pfarrhof eine kleine „Klause" zur Verehrung seines Marienbildes, hält hier tägliche Andacht erst mit den Hausgenossen, denen bald die Kinder, zuletzt auch die Erwachsenen der Gemeinde sich anschliefsen. Schon 1669 überträgt er sein Bild auf einen besonderen Altar, den er in seiner Kapelle erricchtet, und verehrt hier die Jungfrau als „Maria Schnee". Besucher des Bildes von auswärts, auch vornehme, stellen sich ein; die Kapelle wird zur Wallfahrtskapelle, das Bild zum Gnadenbild, welches sich durch wunderbare Gebetserhöhungen immer mehr Ansehen verschafft. 1670 legt bischöfliche Hand den Grundstein zu dem Neubau einer stattlichen Wallfahrtskapelle, welche 1673 eingeweiht wurde. Nun geht das weitere Streben dahin, mit anderen gleichgesinnten Priestern sich zu gemeinsamem Leben und zu nachhaltigem Betrieb der Seelsorge zu verbinden. Es fügte sich so, dafs ein

reicher Prälat den armen Pfarrer auf eine Reise nach Rom mitnahm, wo er seine Sehnsucht stillen und Priester des Oratoriums werden konnte. Heimgekehrt schuf er in Aufhausen eine für sechs Priester eingerichtete Kongregation, für die er, nachdem er die erforderlichen Subsistenzmittel geschenkt erhalten, die bischöfliche und die päpstliche Approbation glücklich erreichte; für die Einführung gleicher Kongregationen in Wien (seit 1700) und München (seit 1706) war er mit Erfolg thätig. Als 88jähriger Greis starb er 1729. Proben aus seinen geistlichen Liedern S. 74—76. Das Wiener Oratorium wurde 1783 aufgehoben, das Münchener fiel mit der Säkularisation, das Aufhausener erhielt sich, bis 1886 nach dem Tode des letzten Propstes Verhandlungen eingeleitet wurden, die Stiftung dem Benediktinerstift Metten zu übergeben. Die schlichte und treuherzige Autobiographie gewährt für kirchliche Kulturgeschichte manches Belehrende. *Kawerau.*

***224.** Ein eigentümliches Unternehmen ist es, welches Bernh. Spiesz, der Übersetzer von Calvin's institutio angefangen hat, nämlich Servet's restitutio, wovon aufser dem den Blutumlauf betreffenden Abschnitt, den H. Tollin in W. Preyer's Sammlung physiologischer Abhandlungen I, 6 übersetzt hat, eine Übersetzung bisher nicht existierte, zu verdeutschen: Sieben Bücher über die Dreieinigkeit von Michael Servet zum erstenmal übersetzt durch Dr. Bernhard Spiesz (auch unter dem Titel Michael Servet's Wiederherstellung des Christentums, 1. Bd.). Wiesbaden, Chr. Limbarth. 323 S. 5 Mk. Erführe man nicht aus der Vorrede, dafs ihn dabei ein persönliches dogmatisches Interesse leitet, könnte man billig fragen Cui bono? Aufser den Forschern dürfte schwerlich jemand das weitschweifige Buch lesen, und diese werden doch immer zum Originaltext greifen müssen. Und bei der Seltenheit desselben würde statt der mühseligen Übersetzungsarbeit, die ich nicht prüfen kann, da mir das Original nicht zur Hand ist, der Wissenschaft durch einen Neudruck des Originals wahrscheinlich mehr gedient gewesen sein. Auf eine historische Einleitung verzichtet der Übersetzer unter Verweisung auf das neueste Werk über Servet, in dem dieser und sein Prozefs „eine wirklich wissenschaftliche Beleuchtung gefunden habe". Gemeint ist A. von der Linde, Michael Servet, een brandopfer der gereformeerde Inquisitie, Groningen 1891, eine Schrift, deren durchweg tendenziöse Haltung um so mehr zu bedauern ist, als der bekannte und gelehrte Verfasser, der übrigens für die Kenntnis von Servet's Lehre (S. 26) wieder auf B. Spiesz' Übersetzung verweist, das einschlägige Material sehr wohl beherrscht und z. B. die Phantasieen Tollin's in gründlicher, wenn

auch nicht immer liebenswürdiger Weise zurückweist. Auch darauf verzichtet Spiesz, seine Übersetzung durch reichliche Bemerkungen verständlich zu machen. Was er davon am Schlufs liefert, ist überaus dürftig. *Th. Kolde.*

225. H. Duncker, Anhalts Bekenntnisstand während der Vereinigung der Fürstentümer unter Joachim Ernst und Johann Georg (1570—1606). Dessau, Baumann, 1892. 256 S. Der Verfasser hat meist aus ungedruckten handschriftlichen Quellen des Zerbster Haus- und Staatsarchivs, aufs freundlichste unterstützt von dem bewährten Leiter desselben, Archivrat Dr. Kindscher, ein bisher recht dunkles Gebiet erfreulich aufgehellt. War man bis jetzt der Ansicht, dafs Herzog Johann Georg 1596 in seinem mild lutherischen Lande reformierten Gottesdienst und damit auch die reformierte Konfession eingeführt habe, so dafs man von dem „guten Rechte des reformierten Bekenntnisses in Anhalt" sprechen dürfe, so beweist Duncker I., dafs unter Joachim Ernst (1570—1586) im anhaltschen Lande zwar nicht die Konkordienformel angenommen wurde, aber die Augsburgische Konfession, ihre Apologie, die Schmalkaldischen Artikel und die Katechismen Luther's Bekenntnisschriften des Landes waren; Anhalt war also ohne Zweifel mild lutherisch. Hauptbeweis dafür ist das von Duncker S. 247 ff. mitgeteilte „Anhaltische Bekenntnis vom Jahre 1585". Dasselbe lehrt in Sachen des heiligen Abendmahls zwar über die Präsenz des „wahren wesentlichen Leibes und Blutes unseres Herrn Jesu Christi" und über die Mitteilung desselben an die Abendmahlsgäste in Anlehnung an den Wortlaut der Confessio Augustana variata „mit dem Brote etc." (statt „in, mit und unter"), aber dazu doch auch die manducatio oralis („Empfangen des Leibes und Blutes Jesu Christi auch mit dem Munde") und schliefslich noch die manducatio impiorum („Würdige und Unwürdige empfangen den wahren Leib und Blut Jesu Christi"). — II. Johann Georg, welcher 1586 zur Regierung kam und sie bis 1606 führte, hat allerdings ein „Reformationswerk" in der Anhaltschen Kirche vollzogen, aber nicht das, welches man bisher dafür angenommen hat. Denn die angebliche neue (reformierte) Kirchenordnung von 1596 in 18 Artikeln, deren Inhalt nur aus einer handschriftlichen Gegenschrift des Zerbster Superintendenten Amling (bei Duncker S. 80. 81) ersehen werden kann, ist ein Pamphlet (S. 79 ff.). Eingeführt wurden allerdings mehrere Zeremonieen, welche man dem reformierten Kultus entnahm; aber die Verpflichtungsformel für die Geistlichen Anhalts von 1597 lautet lutherisch (S. 99); der Fürst stand in demselben Jahre auf der

Confessio Augustana und erklärte, nur „etliche noch übrige päpstliche Zeremonien" abgeschafft zu haben (S. 150). Die Änderung bestand (Duncker S. 104) in folgenden vier Stücken: 1) Aufstellung eines Tisches statt des Altars, 2) Vorschrift, dafs der Geistliche (vom Abendmahlstische aus) das Angesicht zur Gemeinde hin richte, 3) Gebrauch von weifsem Brot statt der Oblaten, 4) Darreichung des Brotes und des Kelches an jeden Kommunikanten, dafs er selbst sie in die Hand nehmen könne und mit seinem Munde esse und trinke. *P. Tschackert.*

226. Was sich für die Geschichte einer schlichten Landgemeinde zusammentragen läfst, wenn man nur zu suchen und zu sammeln versteht, das hat seiner Zeit J. K. Seidemann in seiner Geschichte seiner Pfarrei Eschdorf (Dresden 1840), und besonders in der zweiten Ausarbeitung derselben „Überlieferungen zur Geschichte von Eschdorf" (Dresden 1860) bewiesen. Ein meiningischer Pfarrer, August Röhrig (Verfasser einer Schrift über Luther's Stammort, Möhra), ist ihm jüngst nachgefolgt mit einer fleifsigen Studie über „die Pfarrei Langenschade", Meiningen 1891. Mit Ausdehnung und Dotierung der nordöstlich von Saalfeld gelegenen Pfarrei beginnt der Verfasser, behandelt dann das Kirchenvermögen und die Kirchengebäude. Ein längeres Kapitel bringt sodann die Biographieen der Pastoren. Daran schliefsen sich Mitteilungen über den Gottesdienst und kirchliche Ordnung. Schule, Lehrer, eingepfarrte Ortschaften, endlich „chronikalische Ereignisse" bilden den weiteren Inhalt. Man darf sich freuen, wenn solche lokalgeschichtlichen Forschungen unternommen werden. Dafs dabei vieles für den Fernerstehenden ohne Interesse ist, vieles erst durch Vergleich mit den Berichten aus anderen Gemeinden für die Kirchen- und Kulturgeschichte wertvoll werden kann, ist freilich selbstverständlich. In der Pastorengeschichte der Gemeinde erscheint ein Mann, welcher als Schriftsteller wie wegen der tragischen Geschichte seines durch eine fürchterliche Justiz zerstörten häuslichen Glückes allgemeineres Interesse beansprucht, Stephan Reich (Riccius) gest. 1588. Konsistorialakten scheinen dem Verfasser für diesen biographischen Teil seiner Arbeit nicht zugebote gestanden zu haben. Das Kapitel über den Gottesdienst ist ohne Berücksichtigung der jeweiligen kirchenregimentlichen Verordnungen gearbeitet, es tritt daher nicht klar hervor, wie sich der vom Verfasser geschilderte thatsächliche Status der Gottesdienste zu den Festsetzungen der Kirchenordnung verhält. Und doch ist es gerade das, was wir von der lokalgeschichtlichen Bearbeitung wünschen müssen, dafs sie uns zeigt, in welchem Mafse zu den verschiedenen Zeiten die gottesdienstlichen Vorschriften in die Praxis übergeführt worden

sind. Die Privatbeichte fällt unter dem Pastorat Wagner's (1788 bis 1814). Aber wann fällt der Exorcismus? Wann tritt die Konfirmation auf? Auch über die Gesangbuchsgeschichte wäre näheres erwünscht; bei den Notizen darüber aus neuerer Zeit wünscht der nicht meiningische Leser eine etwas bestimmtere Charakterisierung der betr. Bücher. Im Jahre 1834, also zu einer Zeit, wo man an anderen Orten schon längst wieder am Wiederaufbau der verfallenen Liturgie arbeitete, ergeht hier noch an die Geistlichen das Reskript, „ohne Anstofs nach und nach den Gottesdienst einfacher zu gestalten“, denn „Gottes Weisheit habe die Vergangenheit für uns Vergangenheit werden lassen“ (S. 95). Man scheint dort hinter anderen Kirchen merklich zurückgeblieben gewesen zu sein. Dankenswert sind die Mitteilungen über die Handhabung der Kirchenzucht in der Gemeinde während des 18. Jahrhunderts und ihre Umwandlung in Geldstrafen, sowie die Angaben über die Behandlung des Begräbnisses der Selbstmörder. Erwünscht wären Mitteilungen über die in der Gemeinde gebräuchlichen und vererbten Erbauungsbücher (Predigt- und Gebetbücher); ebenso wünscht man Nachricht, seit wann in der Gemeinde das Interesse für Werke der äufseren oder inneren Mission geweckt worden ist. *G. Kawerau.*

***227.** Unter dem Titel „Die Politik Nürnbergs im Zeitalter der Reformation, 1. Tl. 1517—1525 (Göttingen 1891, Diss.), liefert Georg Ludewig eine gut geschriebene Zusammenstellung der wichtigsten Ereignisse der Nürnberger Reformationsgeschichte, meist auf Grund des bekannten Materials, nur hier und da die schier unerschöpflichen Briefbücher Nürnbergs heranziehend. Leider hat er nicht immer, wo die Quellen gedruckt vorlagen, zu diesen gegriffen, sondern zu fragwürdigen Darstellungen wie Keller's „Staupitz“, woher sich das hier und da etwas oberflächliche Urteil z. B. über Denk schreiben wird. Die Schrift soll vervollständigt demnächst im Buchhandel erscheinen.

228. Eine sehr wertvolle Bereicherung des reformationsgeschichtlichen Materials verdanken wir P. Tschackert (jetzt in Göttingen), Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte des Herzogtums Preufsen, 3 Bde. (Publikationen aus den kgl. preufs. Staatsarchiven, Bd. XLIII — XLV), Leipzig 1890. Das Werk enthält in Bd. II und III, leider fast ausschliefslich in Form von Regesten, eine Fülle bisher unbekannten Materials, während Bd. I in Form einer Einleitung eine umfangreiche Darstellung der Reformationsgeschichte des Herzogtums Preufsen liefert, die namentlich auch für die Sektengeschichte (Schwenkfeld etc.) wichtige Aufschlüsse giebt. Dabei sei noch besonders

darauf aufmerksam gemacht, dafs in den mitgeteilten Urkunden sich auch vieles bisher unbekannte Material findet, welches für die Reformationsgeschichte Livlands von Wert ist. Vgl. auch die wichtige Besprechung von Kawerau in deutsche Littztg. 1891, Nr. 14. — Eine weitere sehr dankenswerte Frucht von Tschackert's Forschungen auf dem Gebiete der preufsischen Reformationsgeschichte ist ein Lebensbild des P. Speratus (Paul Speratus von Rötlen, evangelischer Bischof von Pomesanien und Marienwerder, Halle 1891), die er für den Verein für Reformationsgeschichte (Heft 33) schrieb. *Th. Kolde.*

229. Das 5. Heft der „Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte", Leipzig 1890, nennt als Mitherausgeber neben D. Dibelius und als Ersatzmann für den verewigten D. Lechler den Herausgeber der Zeitschrift für Kirchengeschichte, D. Brieger, der auch selber einen Beitrag für dieses Heft „Über die Aufgabe einer sächsischen Reformationsgeschichte" — die Einleitungsworte zu der von ihm in Leipzig gehaltenen Vorlesung über „sächsische Kirchengeschichte im Zeitalter der Reformation" — geliefert hat. In vortrefflicher Weise wird hier die Aufgabe einer solchen territorial begrenzten Reformationsgeschichte gegenüber der allgemeinen umschrieben; was bisher auf diesem Gebiete von Vorgängern, insonderheit von J. K. Seidemann, geleistet ist, wird mit dem in Vergleich gestellt, was bisher die Forschung noch gar nicht in Angriff genommen hat, um so die Lücken in der geschichtlichen Erkenntnis deutlich hervorzuheben und zugleich die Lust zur Mitarbeit in lokalgeschichtlicher Erforschung der kirchlichen Vergangenheit bei den Zuhörern zu erwecken. Im übrigen bringt das Heft aus der Feder Dr. Wetzel's urkundliche Mitteilungen über die Einführung der Reformation in Bischofswerda 1559 mit interessanten Notizen über die liturgische und musikalische Ausstattung des Gottesdienstes im 16. und 17. Jahrhundert, über die kirchliche Katechismusübung u. dgl. Lic. P. Drews bringt seinen schönen Vortrag „Über böhmische Brüderexulanten im Meifsnischen, in der Oberlausitz und in Schlesien" zum Abdruck, der, als er in Görlitz 1889 auf der Generalversammlung des Vereins für Reformationsgeschichte gehalten wurde, mit seinem reichen Inhalt leider wegen der Eile, mit der er bei knapper Zeit vorgetragen wurde, nicht zu rechter Wirkung gekommen war. Derselbe bietet, bei besonnenem Urteil über den Charakter der böhmischen Brüdergemeinden, die Vorgeschichte des Exulantenzuges, der zur Gründung von Herrnhut Anlafs gab. Blanckmeister illustriert in einer Wanderung durch die Kirchengeschichte Dres-

dens die Strömnngen und Wandlungen des kirchlichen Lebens vom 13. Jahrhundert bis ins 19.; dabei kommt, nebenbei bemerkt, auf S. 64 Dinter doch wohl zu schlecht weg, wenn er kurzweg als „Rationalist vom reinsten Wasser" charakterisiert wird. Ein besonderes Interesse erregen Buchwald's Mitteilungen aus seinen neuesten glücklichen Zwickauer Fnnden: er giebt Proben aus Luther's handschriftlichen Glossen zu Petrus Lombardus, die, da sie unmittelbar für Vorlesungszwecke bestimmt sind, in ihren Anfängen bis ins Jahr 1509 zurückreichen müssen, also zur Zeit das Älteste sind, das nns von Luther's Hand erhalten ist, sowie Proben aus seinen Bemerkungen zu Tauler's Predigten (Augsburger Druck von 1508), die wohl erst späterer Zeit (1516?) angehören werden. Ich hebe hervor, dafs schon der Sententiarius Luther nicht allein Peter de Alliaco studiert, sondern auch schon mit Reuchlin's Rudimenta sich abgiebt, also bereits mit der hebräischen Sprache sich beschäftigt. Auf S. 74 Z. 3 v. o. lies „unitatis" statt des sinnlosen „mutatis". Georg Müller endlich hat mit gewohntem Fleifse aus gedrucktem wie aus archivalischem Material eine Geschichte des Dresdener Franziskanerkloster (1265 bis zur Anflösung des Konvents in der Reformationszeit) zusammengetragen; die im Anhang mitgeteilte grofse Baurechnung von c. 1420 (S. 114 bis 154) sei dem Interesse der Kunsthistoriker empfohlen.

230. Das sechste Heft der „Beiträge znr sächsischen Kirchengeschichte", Leipzig 1891, enthält als umfänglichsten und wertvollsten Beitrag ein Lebensbild der Kurfürstin Christiane Eberhardine[1], der Gemahlin Friedrich August's (August des Starken), von Pastor F. Blanckmeister, und darin zugleich eine Darstellung der konfessionellen Kämpfe ihrer Tage aus Anlafs des Übertritts des leichtlebigen Kurfürsten und der mit List nnd Gewalt herbeigeführten Konversion des Kurprinzen. Besonders an letzterem Ereignis haftet das Interesse; wertvolles archivalisches Material ist herbeigezogen, um die urkundliche Widerlegung der Theiner'schen römisch-tendenziösen Behandlung dieser verhängnisvollen Angelegenheit zu führen. Es ist sehr erfreulich, dafs das Königl. Hauptstaatsarchiv in Dresden nnbedenklich die fürstlichen Korrespondenzen hier behufs Ermittelung der geschichtlichen Wahrheit zugänglich gemacht hat. In demselben Hefte behandelt Dibelius die Geschichte der alten Elbbrücke in Dresden, als einer pia causa, und deren langjährige Verbindung mit der Kirche zum heiligen Kreuz; für

1) Dafs wir über den Vater dieser Prinzessin, Christian Ernst, eine Schrift von Ebrard (Gütersloh 1885) besitzen, scheint dem Verfasser entgangen zu sein.

letztere führt er den meines Erachtens gelungenen Nachweis, daſs sie ursprünglich eine Nikolauskirche gewesen. In geschmackvoller Darstellung kommt hier ein buntes Stück mittelalterlicher Kirchlichkeit zur Veranschaulichung. Derselbe giebt Mitteilungen über den Durchzug der Salzburger Emigranten durch Sachsen 1732. Buchwald erinnert an die Notwendigkeit einer planmäſsigen Durchforschung namentlich auch der kleineren Archive im Interesse der Lokalkirchengeschichte, indem er an einem Aktenstück des Zwickauer Amtsgerichts eine Probe vorlegt, wie Registranden über das vorhandene Material anzulegen wären. Derselbe weist unter Exemplifizierung auf die Bestände der Zwickauer Bibliothek auf die auch noch gründlicher Durchforschung harrenden Leichenpredigten, besonders des 17. Jahrhunderts, hin. Loose teilt aus den Kirchenbüchern der Stadtkirche in Meiſsen mit, was sich für 16.—18. Jahrhundert daraus an Material zur Geschichte kirchlicher Sitten und kirchlicher Zuchtübung entnehmen läſst. *Kawerau.*

231. Max. Huffschmid vollendet in der Zeitschr. f. G. d. Oberrheins, N. F. VII, 1 seine „Beiträge zur Geschichte der Cisterzienserabtei Schönau bei Heidelberg“, indem er ein Verzeichnis der in Schönau beigesetzten Personen giebt, ferner die Aufhebung und Umwandlung des Klosters unter Friedrich III. in eine französische Kolonie, die Versuche der Katholiken, das Kloster dem Orden zurückzuerobern und den Verfall des Klosters (schon im XVI. Jahrhundert) schildert. Den Schluſs macht ein Verzeichnis der Äbte des Klosters und der wallonischen Prediger der Kolonie bis zum 30jährigen Krieg. *Beſs.*

***232.** F. Binhack, der schon mehrere Bruchstücke einer Geschichte des Cisterciensersstiftes Waldsassen in den letzten Jahren veröffentlicht hatte (Programm Eichstätt 1887 die Äbte von 1133—1323, desgl. 1889 die Äbte von 1323—1506; daneben Amberg, 1888 die Stiftsgeschichte von 1661—1756, von der Wiederherstellung des Klosters bis zum Tode des Abtes Alexander), hat im Programm von Eichstätt 1891 (M. Däntler) die Geschichte des Stiftes von 1507—1648 nach gedruckten und ungedruckten Quellen behandelt. Für die Zeit von 1507—1560 giebt er eine, wie es scheint, abkürzende Verdeutschung des handschriftlichen Chronikon, welches für diese Jahre der Cistercienser Thaddäus Paur (gest. 1795) zusammengestellt hat, indem er in Anmerkungen aus lokalen Quellen bald Berichtigungen, bald Ergänzungen hinzufügt. Über diese lokalen Quellen und zum Teil erst sekundären Darstellungen geht der Verfasser nicht hinaus,

versucht auch nicht die Lokalgeschichte aus der Zeitgeschichte oder Landesgeschichte zu beleuchten; die Ereignisse werden uns also nur vom Horizont und Interessenkreis klösterlicher Berichterstatter aus dargestellt. Wie weit diese Darstellung der historischen Kritik bedarf, bleibt unerörtert. Ich hebe hervor, daſs hier S. 8 ein Stadtpfarrer Joh. Wildenauer in Türschenreut 1521 auftaucht; ist das der bekannte Joh. Silvius Egranus (Wildenauer)? Reformation, Bauernkrieg, oberpfälzische und kaiserliche Politik spielen in die Klostergeschichte hinein; aber der P. Th. Paur ist über diese Dinge doch nur sehr mangelhaft orientiert (man vgl. nur den unsinnigen Bericht auf S. 21 f., den Binhack verschämt aus dem Text in eine Anmerkung verwiesen hat), und dazu liebt er tönende oder salbungsvolle lateinische Phrasen. 1537 kommt das Stift unter kaiserliche Administration; der erste Administrator wird der bekannte Joh. v. Weze, dem 1548 sein Neffe Rudolf v. Weze folgte. Ottheinrich führte 1556 das Luthertum ein, der Konvent löste sich auf; das Stift kam erst in Pfälzer Administration, dann in Pfälzer Eigentum. Die Geschichte von 1560—1648 wird besonders nach Aufzeichnungen des Cisterciensers Hueber (gest. 1812) dargestellt. S. 45 ff. ein Verzeichnis der lutherischen und calvinischen Geistlichen, welche in dieser Pfälzer Zeit im Stift angestellt gewesen sind. S. 50 ff. einiges, aber recht Farbloses über die seit der Schlacht am Weiſsen Berge ihr Werk beginnende Jesuitenmission. Die Jesuiten strecken ihre begehrlichen Hände nach Waldsassen aus; aber erbaulich weiſs uns Binhack zu erzählen, wie dieselben durch eine wunderbare Erscheinung belehrt wurden, daſs dieser Boden den Cistercienserpatres gehöre: „seit dieser Zeit verlangten die Jesuiten nicht weiter nach Waldsassen“. Man möchte gern diese Vorgänge im Lichte archivalischer Forschung schauen. Aus einem anderen Manuskript (1832 geschrieben, aber Abschrift einer älteren Arbeit incerti auctoris) giebt Binhack schlieſslich eine Übersicht der Geschichte Waldsassens von 1133—1669. Die ganze Arbeit befolgt ein seltsam gemischtes Verfahren: er will die klösterlichen Überlieferungen vorlegen, aber er wählt nun einen Mittelweg zwischen Quellenpublikation und eigener Darstellung; er reproduziert die einzelnen Aufzeichnungen mit eigenen Ergänzungen, Berichtigungen, Kürzungen. Dies Verfahren befriedigt jedoch nach keiner Seite; es ist weder als Quellenpublikation noch als Geschichtsdarstellung für voll zu nehmen, sondern bleibt ein Zwitterding. *G. Kawerau.*

Frankreich.

*233. Lettres de Catherine de Médicis p. p. Hector de la Ferrière, T. IV, 1570—1574. Paris, Imprimerie Nationale, 1891. CCVIII et 382 p. 4⁰. Der vorliegende Band der Briefe Katharina's von Medicis umfaſst diejenige Periode ihres vielumstürmten Lebens, welche von jeher die gröſste Aufmerksamkeit der Geschichtschreiber auf sich gezogen hat, die Bartholomäusnacht (24. August 1572) mit dem, was dieser entsetzlichen That voranging und nachfolgte. Dem unermüdlichen und sorgfältigen Sammler und Herausgeber der Briefe, welche die französische Königin in ihrer barbarischen Orthographie und ihrer entsetzlichen Handschrift ebenso unermüdlich geschrieben hat, lag allerdings nicht die Aufgabe ob, diese vielumstrittene Frage nach allen Seiten hin zu beleuchten und dem wogenden Kampfe der Ansichten durch diese authentischen Zeugnisse ein Ende zu bereiten, er hatte, auch in der umfassenden und klaren Einleitung, die ganze, vielseitige, alle politischen Geschäfte Frankreichs umfassende Thätigkeit der Königin-Mutter zu berichten. Doch laufen in jene schwüle und blutige Augustnacht alle Fäden der verwickelten Politik jener Zeit zusammen, sie war ein Wendepunkt in der französischen Geschichte, indem von da an die Kraft des französischen Protestantismus geknickt war; von einer Gleichberechtigung beider Konfessionen konnte von dort an nicht mehr die Rede sein, die ganze französische Geschichte hat dadurch eine andere Gestalt gewonnen. Die verzweifelte Tapferkeit der Hugenotten, welchen man Rochelle nicht entreiſsen konnte, die Verbindung von einigen ihrer Häupter mit der Partei der Politiker ändern nichts an dieser Thatsache (wir sind hier mit Graf de la Ferrière nicht einverstanden). Beschränken wir uns daher auch nur auf jene entsetzliche Katastrophe und lassen die regelmäſsig wiederkehrenden und regelmäſsig unfruchtbaren Versuche Katharina's, die Hand von Elisabeth von England für einen ihrer Söhne zu gewinnen, die Heiratsverhandlungen Heinrich's von Navarra mit Katharina's Tochter Margaretha, die Belagerung von Rochelle, die Wahl Heinrich's III. zum König von Polen — den gröſsten diplomatischen Sieg in der Regierung Karl's IX. nennt dies Graf de la Ferrière, obwohl die Regententhätigkeit dieses traurigen Königs im Osten nur ein Jahr währte und für Polen gar keine, für Frankreich nur vorübergehende Folgen hatte — und auch den Aufstand des Herzogs von Alençon

im Jahre 1574 beiseite. Offen und unverblümt wird Katharina die volle Schuld an jener That, welche ihre Hände für immer mit Blut befleckte, zuerkannt. Eine solche préméditation, wie sie oft genug besonders von französischen protestantischen Schriftstellern behauptet wurde, dafs seit Wochen und Monaten der Plan bestand, die Hugenotten bei dieser Gelegenheit zu überfallen, und dafs diese sich glücklich in die Falle locken liefsen, kann der Verfasser durchaus nicht finden, und mit vollem Rechte. Wohl aber führt er aus, wie der Gedanke, Coligny aus dem Wege zu räumen, schon seit 1561 im Herzen von Katharina erwogen und mehr als einmal ausgesprochen wurde; dem Admiral selbst, dessen Bedeutung Graf de la Ferrière ganz richtig darin ausdrückt, dafs der Augenblick seines Erscheinens bei Hofe die ganze katholische Welt in Aufruhr gebracht habe, wird der Vorwurf nicht erspart, er sei zu vertrauensvoll gegen die Königin gewesen. Diese selbst, erschreckt durch das Übergewicht, welches Coligny über ihren Sohn, den König, gewann, verletzt in ihrer heifsesten Leidenschaft, „l'affetto di signoreggiare“, erschreckt durch den drohenden Krieg gegen Spanien, will nun ein Ende mit Coligny machen, und als Maurevels Attentat mifslingt, ist sie es, die ihren Sohn auch dazu bringt, die Ausrottung der Hugenotten zu befehlen und mit der fanatisch katholischen Bevölkerung von Paris auszuführen. „Auf Katharina, auf sie allein fällt also die ganze Verantwortlichkeit für die Bartholomäusnacht, sie ersinnt alles und leitet alles.“ Merkwürdigerweise ist gerade über jene verhängnisvolle Spanne Zeit, 21.—24. August, kein einziger Brief von ihr erhalten oder aufgefunden, welcher auf jene That sich beziehen würde, und wenn der Herausgeber derselben in dieser Auffassung Hand in Hand geht mit Baumgarten, „Vor der Bartholomäusnacht“ (derselbe wäre wohl öfters noch mit Nutzen zu verwenden gewesen), so ist dem Franzosen eigentümlich, dafs er die religiöse Seite dieser Gewaltthat zu wenig beachtet und einen Teil der Schuld auf die perfide und egoistische Politik von England schiebt, welches Coligny im Stich liefs, überhaupt einer Verbindung mit Frankreich, um Spanien in den Niederlanden zu bekämpfen', stets auswich. — Mit dem Tode Karl's IX. schliefst der auch mit einem guten Register ausgestattete wertvolle Band.

***234.** Jean Philip de Barjeau, Le Protestantisme dans le Vicomté de Fezensaguet. Auch. Cocheraux frères 1891. III et 114 p. 8⁰. Die vorliegende klar und unparteiisch geschriebene Studie giebt auf Grund guter Quellenforschung die Geschichte des Protestantismus in dem kleinen Gebiete von Fezensaguet (Dép. Gers), dessen Hauptort das Städtchen Mauvezin ist, vom Eindringen der Reformation bis zum Toleranzedikt Ludwig's XVI.

1787 — eine Geschichte der Kämpfe und Leiden, wie sie alle protestantischen Gemeinden Frankreichs erlebten. Auch hier war die Mehrzahl der gebildeten und wohlhabenden Bevölkerung Protestanten, auch hier zeigte das äufsere Leben im 16. Jahrhundert einen fortwährenden Kampf mit den Waffen in der Hand, im 17. einen ebenso hartnäckigen auf dem Felde der Verwaltung und des Rechts um bürgerliche und religiöse Freiheit und Gleichberechtigung, bis durch Ludwig XIV. der Protestantismus nicht ausgerottet, aber in die Verborgenheit des Kämmerleins und des Herzens zurückgedrängt wurde. Am spärlichsten lauten die Nachrichten über das 18. Jahrhundert, aber aus dem Wenigen, das mitgeteilt werden konnte, sieht man die Stärke des protestantischen Bewufstseins, das die religiösen Forderungen der Gesetze umgeht, wo es kann, und sobald es wieder Luft hat, offen sich zu seinem Glauben bekennt. Der zweite Teil der Abhandlung giebt eine sehr interessante Darstellung des inneren kirchlichen Lebens dieser reformierten Gemeinschaften, den Schlufs bilden Verzeichnisse der Synoden, Geistlicher, Familiennotizen u. ähnl. — Das Buch ist dem ersten Anscheine nach nur für den kleinen Kreis der engsten Landsleute und Glaubensgenossen bestimmt, hat aber doch auch ein allgemeineres, ein typisches Interesse, weil die Geschichte dieser Gemeinden die von unzähligen protestantischen Frankreichs ist.

***235.** Von den Geschichtsblättern des deutschen Hugenottenvereins sind zwei neue Hefte (3 und 4) erschienen (Magdeburg, Heinrichshofen, 1891); Nr. 3 giebt einen kurzen Überblick über die Geschichte der Waldenser, der Verfolgungen, welche sie in Italien und Frankreich getroffen haben; die Auswanderung in protestantische Länder wird kurz erwähnt und dann die Geschichte der Gemeinde Walldorf in Hessen ausführlicher erzählt. In Nr. 4 geben Tollin und Béringuier eine gedrängte Darstellung der Gründung und des Bestandes der französischen Kolonie in Berlin, der ersten und bedeutendsten in ganz Preufsen. Die beiden Schriften sind ihrem Zwecke gemäfs populär gehalten.

***236.** Les Évêques et les Archevêques de France depuis 1682 jusqu'à 1801 par le P. Armand Jean. Paris, A. Picard, 1891. XXV et 544 p. 8°. Für alle diejenigen, welche sich mit der Kirchengeschichte Frankreichs im 18. Jahrhundert beschäftigen, mag das Erscheinen dieses Buches nicht ohne Wert sein. Die Gallia Christiana war bekanntlich unvollendet geblieben, die alten Kirchenprovinzen Tours, Besançon, Vienne

blieben unbearbeitet, bis auf Anregen der Academie des Inscriptions et Belles-Lettres in unserem Jahrhundert Barthélemy Hauréau diese Aufgabe übernahm. Seine Darstellung schlofs mit dem Jahre 1790, die Gallia Christiana in ihrem letzten Bande (erschienen 1785) noch früher, während für die Bischofs- und Erzbischofssitze, welche in den früheren seit 1716 allmählich herausgekommenen Bänden abgehandelt wurden, trotz späterer Nachträge manches lückenhaft und unvollständig blieb. Das vorliegende Werk bringt nun eine Ergänzung und Erweiterung, indem es die Liste der französischen Kirchenfürsten bis zum Jahre 1801 weiterführt, dem Jahre, in welchem Pius VII. durch die Bulle Qui Christi Domini vom 29. November der französischen Kirche eine ganz neue territoriale Einteilung gab, und die Lücken, welche sich in den beiden andern angeführten Werken fanden, ausfüllt. Auch sind von jeder Diöcese die Abteien angeführt, sowie zum Schlusse des Buches die Namen der Männerabteien, welche unter königlicher Kollatur standen, mit den Äbten des Jahres 1788. Jeder Bischof ist mit einer kurzen Lebensskizze bedacht, bei welcher der Verfasser seinem eigenen (ultramontanen) Urteile freien Spielraum läfst. Eine solche Erwägung mag auch den Ausschlag gegeben haben, dafs der Verfasser sein Werk mit dem Jahre 1682, dem Jahre der vier bekannten gallikanischen Propositionen, begann, um sein eigenes jesuitisch gefärbtes Urteil dem der liberaleren Samartaner entgegenstellen zu können. — Ein ausführliches alphabetisches Register über die Bischöfe und Erzbischöfe erleichtert das Nachschlagen in dem brauchbaren aber nicht immer ganz genaue Handbuche. *Theodor Schott.*

***237.** Talleyrand, Prince de. — Mémoires du prince de Talleyrand, publiés avec une préface et des notes par le duc de Broglie. Paris, Calmann Lévy, 1891. (Deutsch von Adolf Ebeling. Köln und Leipzig, Albert Ahn, 1891. Bd. I—III.) Talleyrand, der interessante Staatsmann der französischen Republik und des ersten Kaiserreichs Frankreichs, ist als Bischof von Autun im Jahre 1790 auch eine kirchengeschichtlich wichtige Persönlichkeit. Für die Geschichte der katholischen Kirche in Frankreich bieten diese enttäuschend oberflächlichen Aufzeichnungen aber fast nichts, selbst aus den Jahren 1789 und 1790 nichts Nennenswertes, wie sie auch für die politische Geschichte unerwartet dürftig sind. Die Auffassung und Darstellung hat meist die Person des Verfassers zum Gegenstand; er, diese eitle, verschlagene Diplomatennatur, steht mit seinen oft recht kleinlichen Interessen beständig im Vordergrunde der Erzählung, die sich nicht über leichtes Feuilleton erhebt. Bis jetzt haben mir

drei Bände vorgelegen, welche bis in die dreifsiger Jahre unseres Jahrhunderts reichen. *P. Tschackert.*

*238. Essai de Martyrologie de l'ordre des Frères Mineurs pendant la Révolution Française (1792—1800) par P. Ed. Alençon. Paris, Poussielque, 1892. 47 p. — Gegenüber der gewohnten Verherrlichung der grofsen französischen Revolution will Verfasser, ein Kapuzinerpater, dieses epochemachende Geschichtsereignis auch in seiner häfslichen Seite uns vorführen und giebt daher eine 43 Seiten lange Tabelle der Minoritenbrüder, welche in den Jahren 1792—1800 der Guillotine, den Kerkerleiden und den erzwungenen Entbehrungen zum Opfer gefallen sind. Das Verzeichnis beruht auf sorgfältigen Zusammenstellungen, hat aber doch nur für die Mitglieder des Ordens Wert. Die Beurteilung der Revolution wird dadurch kaum beeinflufst. *R. Mahrenholtz.*

England.

*239. Über ein grofses Stück englischer Kirchengeschichte verbreitet sich mit mehr gutem Willen als historischem Verständnis ein englischer Advokat, T. Dunbar Ingram (England and Rome, a history of the relations between the papacy and the english state and church from the Norman conquest to the revolution of 1688. London, Longmann, Grean and Cie, 1892. XIX and 430 p. 14 Sh.). Der Verfasser, der seine Vorrede mit dem charakteristischen Satze beginnt: „The three most ancient and most venerable Establishments in Europe are, the Papacy, the English Church, and the English Monarchy“ erklärt sich gegen die „unfounded suggestion“, dafs erst Heinrich VIII. den Anspruch erhoben habe, die Suprematie über die englische Kirche zu haben, vielmehr hätten die englischen Könige seit den angelsächsischen Zeiten immer denselben Anspruch erhoben und geltend gemacht, nämlich — und das wird naiverweise mit der Kirchenpolitik Heinrich's VIII. identifiziert — „to execute the ordinances of the Church, to enforce the performance of their duties by the bishops and clergy, to defend the ecclesiastical system from all harm from within and without, and to preserve the purity of the faith“. Der König hat nur die alten Rechte des Königtums gegen die von Wolsey im Interesse seiner Kandidatur für den

päpstlichen Stuhl verletzten alten Rechte des Königtums wieder hergestellt. Die unmittelbaren Ursachen für das Handeln des Königs waren „the mal practices of Wolsey and of that clergy, and the fact that the ecclesiastical order claimed to be a body exempted from and above the law of the land (p. 146)". Die Ehescheidungssache ging nebenher. Diese unhistorische Auffassung zu begründen, scheint, ob wohl der nebenbei sehr katholikenfreundliche Verfasser seine Untersuchung, wie gesagt, bis 1688 ausdehnt, der wesentliche Zweck des Buches zu sein.

Th. Kolde.

***240.** Martin Philippson, Histoire du règne de Marie Stuart, T. I. Bruxelles 1891. Die Figur Maria Stuarts gehört zu den meist behandelten und meist umstrittenen der Geschichte; ihr tragisches Geschick reizt den Forscher unwillkürlich, und in dem Urteil über ihre Schuld oder Nichtschuld sind sie arg aneinander geraten. Philippson hat nicht die Absicht ihr Leben von diesem Gesichtspunkt darzustellen, er will keine Biographie schreiben, sondern ihn interessiert nur ihre politische Rolle als Königin von Schottland, welche mit ihrer Rückkehr von Frankreich beginnt und ihrer Flucht nach England endigt. Ihre Regierung bildet das letzte Glied in der Kette endloser Kämpfe zwischen den beiden benachbarten Reichen auf der britischen Insel, deren Ausgang die Vereinigung beider war. Nachdem England auf diese Weise von dem Hemmschuh des schottischen Rivalen befreit war, konnte es an die weltgeschichtliche Aufgabe herantreten, welche ihm in den folgenden Jahrhunderten zu lösen bevorstand. Der erste Band bietet die Einleitung zu dem eigentlichen Thema, er schliefst mit der Rückkehr Marias nach Schottland im August 1561. In drei Kapiteln wird die Entwickelung der Verhältnisse veranschaulicht, welche den Verlauf des folgenden Kampfes bedingen. Das erste Kapitel schildert Land und Leute vom Beginn unserer Kenntnisse von Schottland und giebt eine Übersicht über den Verlauf des Gegensatzes zu England bis zum Tode Jacobs V. Die Verbindung Schottlands mit Frankreich (seit 1517 definitiv) machte die Unterwerfung Schottlands für England zur Lebensfrage. Doch siegte (zweites Kapitel) noch einmal die schottisch-französische Partei unter Maria Guise, der Vormünderin ihrer Tochter Maria Stuart, über die englisch-protestantischen Versuche. Erst Elisabeth führte einen Umschwung herbei, deren Selbsterhaltung einen Kampf mit Maria Stuart verlangte, da diese auf ihre englischen Thronrechte nicht verzichten wollte; sie fand in der protestantischen Partei, welche sich unterdessen durch John Knox gebildet und mit dem Teil des Adels verbunden hatte, welcher selbst an die Stelle der

Regentin zu treten wünschte, eine geeignete Handhabe für ihre Pläne. Beim Tode Maria Guises (10. Juni 1560) war der Sieg der englischen Partei vollständig. — Das dritte Kapitel behandelt Maria Stuart, ihre Kindheit, Erziehung und ihr Glück in Frankreich. Nach dem Tode ihres Gemahls war dort kein Platz mehr für sie, sie mufste in ihre Heimat zurück, wo ihrer die gröfsten Schwierigkeiten warteten. Der Adel war zerspalten, und jeder folgte nur seinem Ehrgeiz und Eigennutz — wenige nur waren ihrer Königin aufrichtig ergeben, z. B. Bothwell —, die Bevölkerung war fast gänzlich protestantisch geworden: sie alle sahen in ihr die Gegnerin ihrer Interessen, und diejenigen, denen sie vertraute (vor allem Lethington und Jacob Stuart) verrieten sie an Elisabeth. Und Elisabeth war aufgebracht gegen sie, weil Maria sich unter nichtigen Gründen weigerte den Vertrag von Edinburg zu ratifizieren. Allen diesen feindlichen Verhältnissen setzte sie den festen Willen entgegen, die alte Selbständigkeit Schottlands und den alten Glauben wieder herzustellen; dann gedachte sie ihre Rechte auf den englischen Thron geltend zu machen. Sie stand auf der Höhe ihrer tragischen Aktion, als sie diesen Kampf unternahm. Den Verlauf dieses Kampfes, der sehr bald mit ihrer Niederlage und völligen Beseitigung endete, wird Philippson in den folgenden Bänden schildern.

Joh. Kretzschmar.

***241.** Les Églises du Refuge en Angleterre par le Baron F. de Schickler. T. I—III. Paris, Fischbacher, 1892. Der hochverdiente Vorstand der Société de l'histoire du Protestantisme Français Baron F. v. Schickler giebt hier eine ausführliche Darstellung der französischen Flüchtlingsgemeinden in England und auf den Kanalinseln von Eduard VI. bis zum Widerruf des Ediktes von Nantes 1685. Die Flüchtlinge, ihre Zusammenfassung in Gemeinden, das innere Leben derselben, die Aufnahme der Geflüchteten in England, die wechselnde Stellung von Regierung und den kirchlichen Parteien wird auf Grund genauer, meistens aus den kirchlichen Archiven geschöpften Quellen klar, anschaulich und umfassend dargestellt; der dritte Band enthält nur Dokumente und Register. Das Werk ist in jeder Hinsicht hervorragend. *Th. Schott.*

Spanien.

242. Im Interesse kirchenhistorischer Studien sind unter den neuesten spanischen Publikationen folgende hervorzuheben: Modesto Hernandez Villaescusa hat in Recaredo y la unidad catolica. Estudio historico-critico. Barcelona 1890. XI et 440 p. 8⁰ dem königlichen Begründer der Alleinherrschaft des Katholicismus unter den spanischen Goten eine umfassende, gelehrte Untersuchung gewidmet. Die kirchlichen, politischen und sozialen Wirkungen, dieser fürstlichen Konversion, die das ganze Volk nachzog, schildert kürzer Ramiro Fernandez Valbuena: El ejemplo de un gran Rey. Estudio sobre la influencia de la conversion de Recaredo en la unidad religiosa, politica y social de España. Badajoz 1890. 139 p. 8⁰. — Nachdem Chavin de Malan, Capecelatro, v. Hase, den Franzosen, Italienern und Deutschen das vielbewegte, heilige Stillleben der gefeierten Färbertochter Katharina von Siena vorgeführt hatten, erhielt sie die erste, spanische Biographie durch Adolfo de Sandoval: Historia de Santa Catalina de Siena. Madrid 1890. 330 p. 8⁰. — Von eminenter Bedeutung für die kirchliche und politische Zeitgeschichte des 16. Jahrhunderts ist die grofse Sammlung der Cartas de San Ignacio de Loyola, Fundador de la Compañia de Jesus von Cabré Mir und de la Torré. 1874—1889. 6 T. 8. Es liegen 842 gröfstenteils nie edierte Briefe vor, teils von Iñigo selbst, teils in seinem Auftrag vom Sekretär Juan de Polanco geschrieben. Sie reichen von 1525—1556 (I, 6./12. 1525 bis 11./6. 1547; II, 29./7. 1547 bis 17./12. 1551; III, 1./1. 1552 bis 30./12. 1553; IV, 1./1. bis 29./12. 1554; V, 3./1. bis 30./9. 1555; VI, 3./10. 1555 bis 22/7. 1556). Jeder Band hat drei Abteilungen. I giebt chronologisch die spanischen Briefe im Grundtext, die lateinischen und italienischen spanisch übersetzt. Die Noten verzeichnen die Orte, wo sich die benutzten Originalmanuskripte oder die ältesten und authentischen Kopieen befinden. Aufserdem gewähren sie alle für das Verständnis des Inhalts nötige oder erwünschte Information über Personen, Orte, Ereignisse. II bringt zur Vergleichung die lateinischen und italienischen Texte. III vereinigt mit Handbillets Iñigo's, Originalurkunden und sonstigem Erläuterungsmaterial eine Reihe an den Ordensgründer gerichteter Schreiben. Daran schliefsen sich Abhandlungen über historische Punkte, die einen gröfseren Raum forderten, als die Anmerkungen gestatteten.

Während des Druckes der Sammlung entdeckte man viele unbekannte Briefe. Es war zu spät für die chronologisch richtige Einordnung und gelehrte Bearbeitung. So hat man sich zu einer zweiten Serie entschlossen, die auch die Indices zum Ganzen bringen wird. — Die Lokalgeschichte der spanischen Inquisition in Amerika erhält eine urkundliche Bereicherung durch J. T. Medina: Historia del Tribunal del Santo Oficio de la Inquisicion en Chile. Santiago de Chile 1890. 2 vol. 427 et 430 p. 8⁰. — Der 98. Band der Coleccion de Documentos inéditos para la Historia de España von del Valle, Rayon etc. Madrid 1891. VI et 526 p. 8⁰ ist kirchengeschichtlich bemerkenswert. Denn er enthält die Correspondencia de los principes de Alemania von Felipe II y de los embajadores de este en la corte de Viena 1556—1598, eine wichtige Ergänzung zu den venetianischen Depeschen vom Kaiserhofe, welche die Wiener Akademie der Wissenschaften seit 1889 ediert. Mit dem fürstlichen Gegenreformator beschäftigen sich die Estudios historicos del Reinado de Felipe II. Madrid 1890. 460 p. 8⁰ (Coleccion de escritores Castellanos, T. 88) von Cesareo Fernandez de Duro. Sie behandeln El desastro de Gelves 1560—1561 und Antonio Perez en Inglaterra y Francia 1591—1612. Der Verfasser benutzt die für die Geschichte des vielschreibenden Fürsten überreichen handschriftlichen Quellen, die auch dem Akademiker Ricardo de Hinajosa für seine gründliche, schön geschriebene Monographie Felipe II y el Conclave de 1559 segun los documentos originales muchos ineditos Madrid 1889. 109 p. 8⁰ zur Verfügung standen. — Die Herzogin von Berwick und Alba, Gräfin von Siruela, veröffentlicht aus den Schätzen ihres Hausarchivs Documentos escogidos del Archivo de la Casa de Alba. Madrid 1891. XXIII et 610 p. 8⁰. Sämtliche Stücke sind Inedita und Autographen vom 11. bis in das 18. Jahrhundert. 1026 ist das älteste Datum. Die Urkunden des XVI. Jahrhunderts sind in neun Klassen verteilt. 1) bezieht sich auf Person und Haus von Fernando Alvarez de Toledo Duque de Alba, auf dessen Großvater und den Sohn Federigo. Hier findet man Briefe des Eskorialbibliothekars und Polyglotteneditors Benito Arias Montano, des Dichters Francisco de Aldana, Tizians. 2) enthält Schreiben Philipp's II., der Katharina Medici, Maria Stuart, Elisabeth von England, Pius IV. und V. an den gefürchteten Herzog. 3) giebt unter auf die neue Welt Bezüglichem Briefe von Cristobal und Hernando Colon, 4) die wichtigen Negotiationen mit dem päpstlichen Hofe 1526 bis 1588. 5) Don Juan's de Austria Sieg bei Lepanto, diesen Lichtblick in Philipp's trüber Regierung, betreffen mehr als vierzig Briefe von der Hand des Siegers, dem der Neid so übel

lohnte. Ergänzungen gewähren Schreiben der Barbara Blomberg, Requesens, Pius IV., Alvaro's de Bazan. 6) bietet Aufschlüsse über die niederländischen Unruhen und das Geschick Montignys. 7) stellt neue Dokumente über den Tod des Don Carlos zusammen, darunter eine interessante Relation von Zuritas Hand. 8) Papiere über Ereignisse von 1503—1583, auch Briefe von Gonzalo de Agora und dem berühmten Prediger Granada, dessen neueste Biographie José de Valenti schrieb: Fray Luis de Granada. Ensayo biografico y critico. Madrid 1889. 184 p. 8°. — La Ciudad de Dios. Revista religiosa y cientifica. Año X. T. XXI. 1890 enthält einen wertvollen Catalogo de Escritores Agustinos españoles, portugueses y americanos por P. Bonifacio Morel. Das Boletin de la Real Academia de la Historia, T. XVIII, Madrid 1891, bringt eine anonyme Abhandlung: Restos mortales de Calisto III y Alexandro VI en la Iglesia de Montserrat. Der erste spanische Paläograph der Gegenwart Fidel Fita S. J. behandelt San Luis Gonzaga en el Escorial y en Perpiñan, den Bischof Guisliberto y los usages de Barcelona und eine unedierte Bulle Silvester's II. — Der zwölfte Folioband des mit kaiserlicher Pracht ausgestatteten Jahrbuchs der kunsthistorischen Sammlungen des Kaiserhauses Wien 1891, enthält S. XCI—CCIV Akten, Regesten und Inventare aus dem Archivo General zu Simancas. Das alte Bergschlofs birgt in 80000 Aktenfascikeln 33 Millionen Dokumente. Aus diesem stillen Papierozean stammt die vorliegende Sammlung. Der Herausgeber Dr. Rudolf Beer ist Amenuensis der Wiener Hofbibliothek, wo er Philologie, Paläographie und spanische Litteratur vertritt, Mitglied der königlichen Akademieen in Madrid und Barcelona. Den Inhalt der exakt philologisch bearbeiteten an Ort und Stelle kopierten Akten und Regesten bilden kunst-, kultur- auch kirchenhistorisch interessante Besitz- und Nachlafsinventare, Haushaltungsbücher spanischer Herrscher seit der katholischen Isabella. S. CLVIII f. steht der Katalog der Bibliothek der unglücklichen Königin Juana, die neuerdings zur Lutheranerin geprefst werden sollte. Mehr war es vielleicht „die durchlauchtigtste hochgeborne Fraw Fraw Marie geborne Königin zu Hispanien, Königin zu Hungarn und Behemen, der als seiner gnedigsten Fraw“ Luther 1526 vier tröstliche Psalmen auslegte und zuschrieb „zur Vermahnung, dass sie frisch und frolich anhalten solle das heilige Gottes wort im Hungarlande zu fordern weil ihm die gute mehr zukomen dass I. K. M. dem Evangelio geneigt were“. Zur Geschichte dieser frommen Fürstin, die oft den strafenden Arm ihres ketzerhassenden Bruders aufhielt, gehört das genaue, deskriptive Verzeichnis ihres gesamten Besitzes

S. CLVIII—CLXVI. Mittelst desselben kann man sich die Räume bis ins Detail der Einrichtung vergegenwärtigen, worin die Königin, umgeben von den Porträts aller Familienmitglieder politisch arbeitete und ihre Tage beschlofs. Dr. Beer, dessen grofses Werk über Handschriftenschätze Spaniens, die Frucht jahrelanger Forschungen, demnächst im Auftrage der Wiener Akademie erscheint, hat diesen Dokumenten gelehrte Anmerkungen beigefügt.

C. A. Wilkens.

Griechische Kirche.

***243.** Der Abbé A. Tougard, Professeur honoraire au petit séminaire de Rouen will in seiner Broschüre „La persécution iconoclaste" (Paris, Lecoffre, 1891) auf Grund des in den Briefen des Theodoros v. Studion enthaltenen Materials die Verfolgungen darstellen, die die Rechtgläubigen jener Zeit von den Bilderfeinden erlitten haben. Von den Briefen des Studiten hat Verfasser nicht nur die zuerst von Sirmond danach von Migne, sondern auch die von Mai 1871 im 8. Band der Nova P. P. Bibliotheca herausgegebenen benutzt, zusammen etwa 550 Briefe. Das Ganze der Darstellung ist um die Person und die Erlebnisse des Briefschreibers gruppiert und mit grofsem Geschick zur Ausführung gebracht. Die Quellen sind häufig in gröfserer Ausdehnung übersetzt und in den Text verwoben. Die Einzelfragen aus der Geschichte des Bilderstreits werden untersucht; zu einer Biographie des h. Theodor dürfte die Schrift eine treffliche Vorarbeit sein. Ein Mangel ist, dafs das Recht der Gegenpartei mit keinem Worte auch nur berührt ist, überschätzt sind wohl die Beziehungen Theodor's zu Rom.

244. In dem letzten Jahrgange des *Σωτήρ* (1891) giebt S. 25—27 der bekannte Sakkelion einen Brief des Metropoliten von Kerkyra Eustratios heraus, in dem nachgewiesen wird, dafs der Dienstag, an dem Konstantinopel von den Türken genommen wurde, nicht der Dienstag nach Pfingsten, wie von vielen angenommen, sondern der folgende, der nach dem Sonntag *τῶν Ἁγίων Πάντων*, gewesen ist. Das Datum bleibt unverändert. — Kyrillos Athanasiadis, Archimandrit und Vorsteher vom Metochion des Klosters *Τοῦ Ἁγίου Τάφου* in Smyrna beginnt S. 290—296 eine Biographie des wegen seiner Stellung zum Protestantismus bekannten Patriarchen von Jerusalem Dosi-

theos. Der Verfasser, mir persönlich bekannt, ist in der Litteratur seiner Kirche sehr bewandert. Wir verdanken ihm bereits im vorhergehenden Jahrgange des *Σωτήρ* die Biographieen der beiden Patriarchen Theophanis und Nektarios. Der Stil des Athanasiadis ist etwas breit. Er schreibt ganz wie die Hagiographen des Mittelalters, aber er arbeitet nach Quellen, die er sorgfältig sammelt und wohl zu unterscheiden vermag. Von Dositheos besitzen wir im Abendlande nur dürftige Nachrichten. Die erste Biographie giebt Sathas in seiner *Νεοελλ. Φιλ.* Dem Verfasser nun stehen noch mehr Quellen zugebote als Sathas. Er weicht darum in seinen Angaben von diesen ab. In den Datierungen aber herrscht bis jetzt Übereinstimmung.

245. Bereits im Jahrgang 1890 S. 315 hat *Χρ. Παπαδόπουλος* angefangen, die Klöster der Insel Cypern mit ihren Kunstschätzen, auch handschriftlichen, zu beschreiben. Er hat dort schon sechs Klöster genannt. Im vorliegenden Jahrgange S. 303—309 beschreibt er weitere neun Klöster. Er giebt nur sehr dürftige geschichtliche Notizen und beschäftigt sich mehr mit dem, was in den Klöstern noch zu finden ist. Zur Kontrolle des Aufsatzes habe ich verglichen das treffliche Schriftchen von Philippos Georgios: *Εἰδήσεις ἱστορικαὶ περὶ τῆς ἐκκλησίας τῆς Κύπρου*, Athen 1875. Aus diesem ergeben sich einige Einschränkungen und Zusätze zu dem von Pap. Gesagten. Georgios nennt z. B. nur noch sieben Klöster als bestehend, die übrigen seien zu Kirchen umgewandelt.

246. In den „Mitteilungen des deutschen Exkursionsklubs in Konstantinopel“, einer Zeitschrift, die seit einigen Jahren bei Keil in Konstantinopel erscheint und manche treffliche Artikel für die Geschichte Konstantinopels und seiner Umgebung bringt, schreibt Heft III, 1891, S. 24—51 Gottfried Albert über die Prinzeninsel Antigoni und den Aidosberg. Er macht durch Zeichnungen und Beschreibung auf die Klöster aus der byzantinischen Zeit aufmerksam, die dort und in der Nähe früher gestanden, leider nicht überall mit den notwendigen Nachweisen, doch, wie es scheint, geschichtlich gut orientiert und in anregender Weise.

247. In dem Jahrgang 1891/92 der *Ἐκκλησιαστικὴ Ἀλήθεια* S. 286 bringt Eleutherios Tapinos eine Fortsetzung der Geschichte der Eparchie von Melenikos, die er bereits im 3. Jahrgang der Zeitschrift 1882/83 S. 382 begonnen. Nachdem der Verfasser hier bereits von den dürftigen Nachrichten bei Lequien Or. ch. II, p. 99 abgewichen, fährt er an unserem Orte mit Methodios fort, der 1575 den Stuhl bestieg. Er führt seine Nachrichten S. 295—296. 318—319. 383—384 bis auf Theophanis, der 1659 Patriarch von Konstantinopel wurde (nach Gedeon, *Πίν. Πατρ.* 1657). Der Verfasser benutzt als Quellen

das von der Turcograecia Dargebotene u. a., meistens aber handschriftliche Aufzeichnungen aus den Codices der Metropolis von Melenikos.

***248.** Die russische Kirche. Eine Studie von Hermann Dalton. Leipzig, Verlag von Dunker & Humblot, 1892. Des Verfassers Absicht ist, in knappen Umrissen ein zusammenhängendes Bild der russischen Kirche zu zeichnen. Er beginnt dazu mit einem kurzen Überblick über die Entstehungszeit dieser Kirche, die darum weltgeschichtliche Bedeutung erhält, weil durch die Bekehrung der Russen der orientalischen Kirche gerade damals, als sie durch die Trennung vom Abendland und das Vordringen des Islam zu verkümmern drohte, ein neues, weites Wirkungsfeld eröffnet wurde. Bei den Russen kommt nach ihrem Volkscharakter und den natürlichen Verhältnissen des Landes das Christliche namentlich in schöner Milde und Barmherzigkeit zum Ausdruck, die zwar leicht die Grenze des sittlich Berechtigten überschreitet, nicht minder in skrupellosem Gehorsam gegen Lehre und Sitte, endlich in Hingabe an den Zaren, als das erste Glied der Kirche und den Beschützer des Glaubens. Nach dem Fall Konstantinopels allmählich selbständig geworden ist die russische Kirche namentlich durch Peter d. Gr. immer mehr in die Gewalt des Staates gekommen, was durch die nicht monarchische Verfassung derselben und durch ihre nationale Richtung begünstigt wurde. — Nach einer Übersicht über die Verfassung und den jetzigen Bestand der Kirche folgt eine vorzügliche Schilderung des Charakters und Lebens der schwarzen und weifsen Geistlichkeit. Bei der ersteren wird auch das Mönchtum besprochen. Nach Kultus, Kirchenbau, Mysterienwesen, Predigt, Heiligendienst und Bilderverehrung wendet sich der Verfasser zu den Kirchengemeinschaften, die sich von der russischen Kirche abgezweigt haben, zuerst dem Raskol, dessen Anhänger auf 14 bis 15 Millionen zu schätzen sind. Ein Jahrhundert nach den Reformationskirchen des Abendlandes entstanden, bietet diese morgenländische Kirchenspaltung mehr als eine Parallele zu der abendländischen des 16. Jahrhunderts, zumal die Berührungen der Vorgänger des Patriarchen Nikon, unter dem der Raskol den Anfang nahm, mit Savonarola nachzuweisen sind. Bei der Geschichte des Raskol ergiebt sich, dafs die orthodoxe Kirche mehr Sekten erzeugt hat als die evangelische. Nach dem Raskol werden genannt die Klysten, die Radikalen auf der äufsersten Linken, die Skopzen, gleichfalls eine staatsgefährliche Sekte, die Duchoborzen mit religiös-pantheistischer Richtung, die dem Protestantismus nahestehenden Molokanen und Stundisten, welchen letzteren gegenüber die russische Kirche neuerdings ihre Ohnmacht anerkannt hat. — Der Wert der Studie ist der einer lebendigen

und geistreich kombinierenden Schilderung aus der Feder eines scharf beobachtenden und in der Geschichte bewanderten Augenzeugen, der seinen Gegenstand mit Liebe und Unparteilichkeit behandelt.

***249.** Der Benediktiner Gérard van Caloen will in seinem Aufsatz „La question religieuse chez les Grecs", der zuerst 1891 in der Märznummer der Revue Bénédictine erschienen ist, darstellen, wie die Orthodoxen und zwar zunächst die in der Türkei der römischen Kirche wieder gewonnen werden können. Er berichtet zuerst, wie die Kirchenspaltung entstanden und findet deren Gründe namentlich in dem Ehrgeiz einiger kirchlicher Persönlichkeiten auf byzantinischer Seite, während das griechische Volk in der Gemeinschaft mit der römischen Kirche geblieben sei und daher auch fortwährend Reaktionen nach dieser Seite hin hervorgebracht habe, die in dem Unionskonzil von Florenz ihre Spitze gefunden hätten. Das Resultat dieses Konzils soll der Meinung des Volkes entsprochen haben, erst die Eroberung Konstantinopels durch die Türken habe die Kirchenspaltung dauernd gemacht durch die folgende Politik der Türken und der von diesen beeinflufsten hohen griechischen Geistlichkeit. Das Haupthindernis für eine heutige Union erblickt der Verfasser in der Verbindung der früher rein religiösen Frage mit der politischen, das Hauptmittel dafür in Kolonieen von Benediktinern.

Philipp Meyer.

Theologie und Theologen der neuesten Zeit.

***250.** Unter dem Titel: „Die Entwickelung der protestantischen Theologie in Deutschland seit Kant und in Grofsbritannien seit 1825", Freiburg, Mohr, hat Otto Pfleiderer diese ursprünglich englische Veröffentlichung nun auch dem deutschen Publikum, und zwar „einem weiteren Leserkreis als orientierenden Führer in dem Labyrinth der neueren Theologie" dargeboten. Die Darstellung verläuft in vier Büchern, deren erstes „die Begründung der neueren Theologie durch die idealistische Philosophie Deutschlands" behandelt, worauf das zweite „die Entwickelung der dogmatischen Theologie", das dritte „die Entwickelung der biblischen und historischen Theologie", das vierte „die Entwickelung der Theologie in Grofsbritannien seit 1825" umfafst. „Alle so zu nehmen, wie sie selbst sich

geben“, ist mit den Worten des Verfassers das Ziel der historischen Gerechtigkeit, dem auch er selbst hat nachstreben wollen. Indessen ist es dem in den theologischen Kämpfen der Gegenwart schlagfertig und streitbar hervorragenden Theologen nicht überall gelungen, den Eifer für die eigene Meinung und deren Anerkennung zugunsten einer relativ gerechten Würdigung seiner Gegner zu unterdrücken. In seinem Lob und Tadel treten seine Sympathieen und Antipathieen aufdringlicher hervor, als es in einem Geschichtswerk statthaft ist, welches den Anspruch auf Objektivität erhebt. Die Ausführungen selbst bieten für den Theologen, worauf der Verfasser auch im Vorwort hinweist, nicht viel Neues. Zum Teil sind sie reichlich breit. Manche, allerdings gut ausgewählte Citate erstrecken sich über mehrere Seiten. Bemerkenswert ist es, dafs die sogen. liberale Theologie nicht besonders für sich besprochen wird, sondern ihre Vertreter teils unter den spekulativen, teils unter den Vermittelungs-Theologen genannt werden. Auf Vollständigkeit ist die Absicht des Verfassers nicht gerichtet gewesen. Aber die Auswahl von Stoff, welche er darbietet, ist von Willkür nicht frei. Wenn Völter und Eberhard Vischer wegen ihrer apokalyptischen Studien zweimal erwähnt werden, erscheint es nicht als gerechtfertigt, dafs von Gelehrten, wie Rettberg, Schneckenburger, Hundeshagen, Ehrenfeuchter, Schöberlein, J. Köstlin, Beyschlag, Th. Zahn, F. Nitzsch, Hauck, W. Möller, H. Reuter u. a. gar nichts berichtet wird. Diese Ungleichmäfsigkeit ist besonders in dem der Kirchen- und Dogmengeschichte gewidmeten Abschnitt empfindlich bemerkbar. Da der Fortschritt der kirchengeschichtlichen Arbeit seit Decennien weniger in den zusammenfassenden Werken als in gediegenen Einzeldarstellungen verläuft, hätte auf deren Vorhandensein nicht nur einmal summarisch hingewiesen werden dürfen. Dankenswert ist endlich die Darstellung der englischen Theologie dieses Jahrhunderts, welcher eine etwa ebenso lange Besprechung der philosophischen Richtungen Englands nach ihrer Beziehung zur Theologie vorausgeschickt ist. *O. Ritschl.*

***251.** Pater Damian, Der Held von Molokai. Freiburg i. B., Herder, 1891. 85 S. — eine populäre Schilderung des bekannten Märtyrers, welcher 1873—1889 unter den Aussätzigen der Hawaiinsel als römisch-katholischer Missionar gewirkt hat. *C. Mirbt.*

***252.** Delitzsch und v. Hofmann. Theologische Briefe der Professoren Delitzsch und v. Hofmann. Herausgegeben von Volck. Leipzig, Deichert, 1891. 233 S. 8⁰. — In den Jahren 1859—1863 in Erlangen zwischen den beiden dort dozierenden

Professoren Delitzsch und v. Hofmann gewechselt, beziehen sich diese Briefe hauptsächlich auf die prinzipiellen Fragen der Theologie, besonders der systematischen und exegetischen (Begriff der Offenbarung, Verhältnis des Theologen zur Offenbarung, der heiligen Schrift u. s. w.). Hofmann erscheint darin als der abstrakt-theologische, Delitzsch als der mystisch-intuitive Denker. S. 38 ff. erklärt Hofmann, dafs er selbst bei Gestaltung seiner Theologie von keinem philosophischen Systeme, und, soweit er sich bewufst, auch nicht von Schleiermacher's Theologie abhängig sei. Der einzige Philosoph, welchen er in jüngeren Jahren im Zusammenhange gelesen habe, sei Spinoza; aber auch diesen habe er nicht zu dem Zwecke gelesen, um bei ihm eine philosophische Schule durchzumachen, sondern in Vorstudien zu einer speziellen wissenschaftlichen Arbeit, die ihn damals beschäftigt habe. — Als Charaktere erscheinen beide Theologen in diesem Briefwechsel in hellstem Lichte: beiden ist es nur um die Sache, nie um ihre eigenen Personen zu thun.

***253.** Karl von Hase, Vaterländische Reden und Denkschriften. Erste Abteilung. Reden an die Jünglinge der freien Hochschulen Deutschlands und Denkschriften aus der Jugendzeit. (Werke, Bd. XII, erster Halbband.) Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1891. — Der vorliegende Halbband der Werke Hase's bringt auf S. 1—150 zwölf Reden, die der jugendliche Verfasser als Mitglied der Burschenschaft im Jahre 1820 meist zu Leipzig in Versammlungen von „Burschen" gehalten hat. Mit glühender Begeisterung und frommem Sinne legt der Redner die patriotischen und religiösen Ideale seiner Gesinnungsgenossen dar, sodafs diese rhetorischen Ergüsse mit gutem Grunde als „Das Buch der alten Burschenschaft" charakterisiert werden dürfen. Von edelstem Enthusiasmus durchglüht, spiegeln sie den burschenschaftlichen Geist ohne seine radikalen Auswüchse wieder und wecken in unseren Herzen tiefe Sympathie mit jenen Jünglingen, welche vergeblich ersehnten, was uns in den Schofs geschüttet ist. Eine direkte Beziehung zur Kirche hatte allerdings die Burschenschaft nicht, so dafs sich also auch ihre Geschichte nicht unmittelbar mit der der Kirche berührt; aber mittelbar mufs sich ja die neuere Kirchengeschichte mit der Burschenschaft beschäftigen, nicht blofs weil ausgezeichnete Theologen wie De Wette und Hase selbst auf ihrem Lebensgange durch sie starke Einflüsse erfahren haben, sondern auch weil ihr geistiger Gehalt ein wichtiger Bestandteil der Atmosphäre der gebildeten Kreise Deutschlands zwischen 1815 und 1848 war: Gott, Ehre, Freiheit, Vaterland sind die Ideale der Burschenschaft gewesen (S. 135), und ein ergreifendes Gebet zu Gott (S. 149) beweist, dafs die Burschenschaft damals noch religiös gestimmt war. Mit

tiefer Rührung wird man auch die am Ende der Sammlung angefügte Rede lesen, welche der begeisterte Jüngling am 18. Oktober 1820 auf dem Schlachtfelde bei Leipzig hielt, in einer Zeit, wo die Feier des befreiten Deutschlands — verboten war.

Die auf S. 158—217 gedruckte rechtliche Abhandlung untersucht die Zulässigkeit der Todesstrafe vom christlichen Standpunkte, verneint dieselbe vonseiten des Staates und gestattet sie für diesen nur für die Fälle der Notwehr, des Umsturzes, bei Hochverrat. „Vom Justizmorde, ein Votum der Kirche" hat der Verfasser diese Abhandlung betitelt, obgleich sie blofs seine subjektive Meinung darlegt. Diese aber ist in Hase's eigener Lebensgeschichte noch besonders deshalb interessant, weil sie sich gegen die Polizeiwillkür richtet, welche auch den Verfasser zehn Monate auf dem Hohenasperg gehalten hatte. — Eine politische Flugschrift Hases aus dem Revolutionsjahr 1830 (S. 219 ff.) behandelt „Sachsen und seine Hoffnungen", um zur Verständigung während der revolutionären Bewegung beizutragen, und seine Jenaer Rede vom Jahre 1830 (S. 301—317) wendet sich gegen das damalige „junge Deutschland" als gegen die Bringer „einer von Paris geholten abgestandenen Weisheit" (S. 317); Heinrich Heine, Theodor Mundt und Gutzkow sind es, mit denen der Redner gerecht und vornehm ins Gericht geht. — Formell zeigen schon die Reden des zwanzigjährigen „Burschen" den werdenden Meister der Darstellung. *P. Tschackert.*

***254.** Den dritten und letzten Band der Biographie Hengstenberg's (Ernst Wilhelm Hengstenberg. Sein Leben und Wirken nach gedruckten und ungedruckten Quellen dargestellt. Gütersloh, Bertelsmann, 1892) hat nunmehr, nachdem der Verfasser der beiden ersten Bände (1876 und 1879), J. Bachmann 1888 gestorben ist, der Superintendent Th. Schmalenbach in Mennighüffen herausgegeben. Mit Bachmann teilt der Fortsetzer und Vollender seines Werkes denselben Standpunkt und dieselbe pietätvolle Verehrung gegen Hengstenberg. Demgemäfs ist auch der dritte Band den beiden anderen gleichartig in der panegyrischen Haltung der Darstellung und in dem Mangel an Verständnis für alle anderen Richtungen der Theologie aufser der Hengstenberg'schen. Formell steht die Leistung Schmalenbach's hinter der von Bachmann zurück, welcher freilich auch den dankbareren Teil des Lebens seines Helden zu bearbeiten hatte. Während Bachmann eine sachentsprechende Gruppierung des Stoffes erstrebt und, wenn auch nicht gerade in glücklicher Abrundung, so doch nicht zum Schaden des Zusammenhanges erreicht hat, fafst Schmalenbach seine Aufgabe lediglich als die des Annalisten, indem er Jahr für Jahr die wichtigsten Leistungen und Erlebnisse

Hengstenberg's berichtet. Das geschieht in zwei Büchern, dem fünften und dem sechsten des ganzen Werkes, von denen jenes unter dem Titel „Zeit der Gährung“ die Jahre 1836—1847, das andere unter dem Titel „Zeit der offenbar gewordenen Gegensätze. Beschleunigte Entwickelung“ die Jahre 1848—1869 behandelt. Nachträglich werden am Schlufs des fünften Buches Hengstenberg's Familienverhältnisse besprochen. Schliefslich enthält das letzte Buch am Ende vier kleine Kapitel: Charakteristik Hengstenberg's (S. 463—469), Beruf (S. 470—472), Familie (S. 473—490), letzte Krankheit und Heimgang (S. 491—497). Da Hengstenberg das Leben Luther's von Meurer, weil nach den Quellen erzählt, für die beste Schrift über Luther hielt, hat Schmalenbach in seiner Arbeit auch nicht „auf eigene Hand zu Werke gehen zu sollen“ gemeint, „sondern das reiche Material des Hengstenberg'schen Nachlasses ausgiebig zu benutzen und den seligen Professor möglichst selbst sprechen zu lassen“ für richtig erachtet. Jedoch enthält der dritte Band im Unterschied von den beiden früheren kaum ein paar wenig erhebliche Briefe von Hengstenberg selbst, um so ausführlicher kommen aber die Freunde zu Worte, mit denen jener in Korrespondenz stand. Den Hauptinhalt des vorliegenden Bandes bilden reichlich breite Auszüge aus Hengstenberg's Aufsätzen in der „Evangelischen Kirchenzeitung“, besonders aus den jährlichen Vorworten. Hengstenberg's selbständige Schriften werden dagegen verhältnismäfsig kurz besprochen. Das alphabetische Inhaltsverzeichnis am Schlufs des Bandes nimmt nur auf die in diesem selbst vorkommenden Namen und Gegenstände Bezug. Für die beiden ersten Bände des Werkes bleibt also ein Register zu vermissen. *O. Ritschl.*

***255.** Heinrich Funck, J. K. Lavater und der Markgraf Karl Friedrich von Baden. Freiburg i. B., Mohr, 1891. Der Verfasser konnte hier die bis jetzt unbekannt gebliebenen Briefe des Markgrafen an Lavater verwerten und dadurch sowohl für die Geschichte des ausgezeichneten (besonders von Friedrich d. Gr. von Preufsen hochgeschätzten) Fürsten neues Material liefern als auch unsere Kenntnis der Beziehungen Lavater's erheblich erweitern. Die benutzten neuen Quellen will der Verfasser später veröffentlichen. *P. Tschackert.*

***256.** Unter dem Titel „Aus meinem Leben. Mitteilungen von Dr. H. Martensen“ ist die Übersetzung der Selbstbiographie des in Deutschland nicht weniger als in seinem eigenen Vaterlande bekannten und verehrten Bischofs von Seeland in zweiter billiger Ausgabe (4 M.) erschienen (Berlin, H. Reuther, 1891). Der nunmehrige Herausgeber, A. Dorner in Königsberg, hat

dasjenige, was für den deutschen Leser absolut entbehrlich ist, aus dem Buche ausgemerzt, anderseits aber überall da, wo Beziehungen zwischen diesem und dem Briefwechsel Martensen's und J. A. Dorner's vorhanden sind, die nötigen Hinweisungen in Anmerkungen gegeben. Martensen berichtet über sein Leben in drei Abteilungen, welche die Zeiträume von 1808—1837, 1837—1854, 1854—1883 umfassen. Die ansprechende Darstellung gewährt einen Blick in den mit Aufrichtigkeit und Bescheidenheit geschilderten Entwickelungsgang des dänischen Theologen, welcher von Anfang an nach der Vereinigung des Christlichen und des Humanen suchte, sie liefert namentlich in ihren späteren Teilen Beiträge zur Kenntnis der dänischen Kirchengeschichte dieses Jahrhunderts, und fesselt besonders durch die interessante Beschreibung der in die Jahre 1834—1836 fallenden Reise des Verfassers nach Deutschland, Österreich und Frankreich. Damals ist Martensen vielen hervorragenden Gelehrten und Künstlern persönlich nahe getreten, und seine Mitteilungen über diese Bekanntschaften gestalten sich zu lebensvollen und plastischen Bildern jener Persönlichkeiten. *O. Ritschl.*

***257.** O. Ritschl, Albrecht Ritschl's Leben. I. Bd. 1822—1864. Freiburg i. B., J. C. B. Mohr, 1892. gr.-8°. VI und 456 S. — In schlichter, ausführlicher Darstellung liegt uns hier der erste Lebensabschnittt des Mitbegründers dieser Zeitschrift vor: die Jugendzeit und die Wirksamkeit in Bonn. Auf Grund der Briefe, besonders der mit dem Vater ausgetanschten, einiger hinterlassenen Aufzeichnungen und der Schriften und Rezensionen wird der Entwickelungsgang des grofsen Theologen (von Nitzsch zu Hegel-Baur und von da zu selbständigen positiven Anschauungen) dargestellt, dem Fernerstehenden die Möglichkeit zu einem richtigen Verständnis des eigenartigen Mannes dargeboten. Neben treffender Skizzierung allgemeiner Zeitrichtungen wird der Fortschritt in den wissenschaftlichen Leistungen Ritschl's und den verschiedenen Entwürfen seiner Vorlesungen, besonders der Dogmatik, ausführlich dargestellt. Der anziehende Briefwechsel mit der Braut gewährt uns die besten Einblicke in die gesunde christliche Lebensauffassung des gerade nach dieser Richtung hin so vielfach verkannten Mannes. Über seine Beteiligung am politischen Leben, sein persönliches Verhältnis zu Baur, über seine Beurteilung des Katholicismus und der damaligen Parteien des Protestantismus erhalten wir wertvolle, allgemein interessante Aufschlüsse. — Zur Charakteristik sei eine Stelle aus dem Brief des 21 jährigen an den wegen seiner Hegelei besorgten Vater hervorgehoben: „Du sorgest um meine sittliche Entwickelung bei meiner Theologie. Kritische und dialektische Gewandtheit, also

Sophistik ist nicht der Zweck meines Studiums, sondern die Geschichte, die Welt, Gott zu erkennen. Diese wissenschaftliche Thätigkeit ist meine Praxis, der Eifer auf diesem Felde ist meine Religion, und dafs von hier aus die übrigen Seiten meines Geistes verklärt werden sollen, hoffe ich, denn es mufs so sein. Eine Religiosität aufserhalb der sittlichen Praxis ist nichts, ist Irreligiosität . . .". — Das vorliegende Buch hat den Wert eines Quellenwerkes. *Befs.*

***258.** Edmond Scherer et la théologie indépendante. Discours qui devait être prononcé à la séance d'ouverture des cours de la faculté de théologie de l'Eglise libre du canton de Vaud, le 8. octobre 1891. Lausanne, G. Bridel. 48 p. Der Verfasser, J. F. Astié, schildert in dem ersten Teil seiner Rede den Gang der geistigen Entwickelung Scherer's, im zweiten beurteilt er vom Standpunkt der Schule Alexander Vinet's aus mafsvoll und sachlich die Anschauungen jenes Renegaten und deren Wandlungen. Im dritten Teil stellt er jede Beziehung der théologie indépendante zu der Richtung Scherer's mit Ausnahme der der Gleichzeitigkeit in Abrede und knüpft an seine Erörterungen warme Mahnworte an die jungen Theologen seiner Kirche über den Betrieb ihres Studiums. *O. Ritschl.*

***259.** Hans (Julius, Pfarrer an St. Anna in Augsburg), Der protestantische Kultus. Augsburg, Schlosser'sche Buchhandlung, 1890. 9 Bogen. 2 M. Die ansprechend geschriebene Schrift giebt zuerst eine Darlegung der geschichtlichen Entwickelung, die die Gottesdienstordnung innerhalb der lutherischen und der reformierten Kirche gefunden hat, um sodann (und das ist der eigentliche Zweck der Schrift) die Frage nach der Reform des Gottesdienstes zu erörtern. Unter Bezugnahme auf Gottschick's verdienstliche Darlegung wird Luther's Auffassung vom Gottesdienste entwickelt. Nur müfste unseres Erachtens noch schärfer betont werden, dafs bei Luther die beiden Betrachtungsweisen des Gottesdienstes, einerseits als blofs pädagogischen Mittels für die Unvollkommenen, anderseits als Lob- und Dankopfers der Gläubigen ganz unvermittelt nebeneinander hergehen. Ich glaube allerdings (was Hans S. 14 zu leugnen scheint), dafs bei jener dritten Form des Gottesdienstes, die Luther bekanntlich in seiner „Deutschen Messe" für die, „so mit Ernst Christen sein wollen" einrichten will, thatsächlich der Gottesdienst als Lob- und Dankopfer der Gläubigen und nicht

von pädagogischen Gesichtspunkten aus gefordert ist. Es spricht sich in der, wie Luther bald selbst erkannte, undurchführbaren Forderung eines gesonderten Gottesdienstes ausschliefslich lebendiger, vollkommener Christen die Reaktion aus, die Luther's gesunder Sinn gegen seine eigene Behauptung, der Gottesdienst sei nur Mittel zum Zwecke, sei nur in der Sünde der Menschen begründet und müsse also sich selbst überflüssig machen, ausüben mufste. Manche andere Bemerkungen, einzelne Darlegungen betreffend, müssen wir uns an dieser Stelle versagen. *Rietschel.*

***260.** Emil Sehling, Über kirchliche Simultanverhältnisse. Freiburg i. B., J. J. B. Mohr, 1891. 97 S. Eine kirchenrechtliche Untersuchung, welche den jetzt in Umlauf befindlichen juristischen Begriff des „Simultaneums“ zum Gegenstande hat. Im modernen Rechte bedeutet dieses Wort ein kirchlich sehr interessantes Rechtsinstitut, vermöge dessen zwei christlichen Konfessionen das Recht gemeinschaftlicher Benutzung einer Kirche zu ihrer Religionsübung zusteht. Das Neue an der Sehling'schen Arbeit besteht nun zunächst in der juristischen Bigriffsbildung. Während nämlich der für diese Frage grundlegende Kirchenrechtslehrer Hinschius in seinem Kirchenrechte 4, 358 ff. die Bildung von Simultaneen aus der Geschichte der Reformation und Gegenreformation ableitet und daher für die Gegenwart als abgeschlossen ansieht, so dafs der Kreis der Simultaneen ein historisch festbegrenzter sei: legt Sehling unwidersprechlich dar, dafs in Gegenwart und Zukunft die verschiedensten Möglichkeiten für Neubildung von Simultaneen an Kirchen, Kirchhöfen, Glocken, kirchlichen Gebäuden, kirchlichen Ländereien u. s. w. vorliegen. — Der Verfasser berichtet, dafs es zu einer erschöpfenden systematischen Darstellung des Simultanrechtes noch an den notwendigen historisch-statistischen Vorarbeiten fehle. Geliefert sind deren bisher nur zwei, die eine für Hessen von Köhler (in Darmstadt), „die Simultankirchen im Grofsherzogtum Hessen, ihre Geschichte und ihre Rechtsverhältnisse“ (Darmstadt 1889); die andere für Bayern von Krais, „Kirchliche Simultanverhältnisse insbesondere nach bayerischem Rechte“ (Würzburg 1890), wozu von Sehling selbst noch eine statistische Zusammenstellung der bayerischen Simultaneen diesseits des Rheins in der „Neuen kirchlichen Zeitschrift 1891“ kommt. — Um so dankenswerter ist die Statistik der Simultaneen, welche der Verfasser selbst auf S. 4—8 des vorliegenden Werkes zusammenstellt; ist sie auch nicht erschöpfend, so liefert sie doch das beste, was es über dieses dunkle Rechtsinstitut überhaupt giebt. Der Hauptinhalt der Sehling'schen Zusammenstellung ist folgender: 1) In Preufsen hing die Einführung von Simultaneen mit der der Union

zusammen; noch gegenwärtig finden sich viele Simultaneen in der Rheinprovinz, in Westfalen und in Schlesien. Simultankirchhöfe bestehen in grofsem Umfange. 2) In Bayern diesseits des Rheins berechnet Sehling die Simultanverhältnisse an Kirchen auf 87; dazu kommen auf die bayerische Pfalz 45 Simultanverhältnisse an Kirchen und Kapellen. 3) In den Reichslanden bestehen 111 Simultanverhältnisse an Kirchen zwischen dem katholischen und dem Augsburger Bekenntnisse, eins zwischen dem lutherischen und dem reformierten Bekenntnisse. Für die übrigen Kirchenkörper fehlen zur Zeit noch statistische Ausgaben.

***261.** Johann Anton und Augustin Theiner, Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folgen. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte. Bevorwortet von Prof. D. Fr. Nippold. 1. und 2. Lief. Barmen, Hugo Klein [1892]. Die beiden Theiner, Johann Anton Theiner, Professor der katholischen Theologie in Breslau, und sein Bruder August Theiner (gest. 1874 als [abgesetzter] Präfekt des vatikanischen Archivs), standen in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts an der Spitze einer katholischen Reformbewegung und gaben auf diesem Standpunkte, „die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folgen“ (Altenburg 1828. 3 Bände) gemeinsam heraus. Eine neue bereicherte Ausgabe dieses Werkes erschien 1845. An der Hand geschichtlicher Zeugnisse stellt dieses Werk den Ursprung, die Durchführung und die entsittlichenden Wirkungen des römischen Cölibatszwanges dar. Nach Angabe der obigen Verlagsbuchhandlung ist es nicht blofs „gänzlich vergriffen“, sondern vielmehr „von gewisser Seite mehrfach unter der Hand aufgekauft und dann vernichtet“. Wenn das richtig ist, kann man es nur mit Freude begrüfsen, dafs dieses Arsenal von Beweisstellen gegen den erzwungenen Priestercölibat wieder als „Lagerartikel“ dem Buchhandel zurückgegeben wird. Dafs „überflüssige Breiten“ und veraltete Citate im Neudruck weggelassen sind, kann man nur billigen. Der Herausgeber hätte vielleicht noch mehr das wirklich Veraltete z. B. unbrauchbare Litteraturangaben, weglassen, anderseits aber den Text da, wo er dem Stande der Forschung nicht mehr entspricht, noch eingreifender verbessern können, z. B. inbezug auf die Anfänge des Mönchtums, Paul den Einsiedler und Antonius S. 61 [1]. Die vorliegenden beiden Lieferungen reichen bis in die Zeit des Hieronymus (c. 400). *P. Tschackert.*

---

1) Ein recht sinnstörender Druckfehler steht auf S. 53 Z. 18 von oben statt „die Ehre“ lies „die Ehe“.

Epigraphik, Archäologie und Kunst.

***262.** In der „Römischen Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte“, 5. Jahrg., 1891, S. 351f. stellt W. Weifsbrodt, Professor der Philologie am Lyceum Hosianum in Braunsberg, die Interpretation und Lesung von zwei altchristlichen Inschriften bei Schultze, Die Katakomben, S. 33 und 249 richtig.

***263.** Die schon längst bekannte altchristliche Inschrift, u. a. auch im Corpus Inscriptionum Graecarum n. 9439 veröffentlicht „*Καλόκερος Μακεδό* ‖ *νι κὲ Σωσιγενίᾳ τοῖς* ‖ *γλυκυτάτοις γονεῦ* ‖ *σιν τὸ κοιμητήριον ἕως* ‖ *ἀναστάσεως* ‖ Fisch“, welche von Thessalonich im Jahre 1754 in das Museum Nani zu Venedig kam und neuerdings dem Museum des deutschen „Campo santo“ zu Rom einverleibt wurde, wird in der „Römischen Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte“, 5. Jahrg., 1891, Tafel I, zusammen mit einem Loculus-Verschlufsstein aus der Priscillakatakombe in Rom — mit Anker und zwei Fischen — in Phototypie wiedergegeben und daselbst S. 1—9 von G. B. de Rossi nach allen Seiten hin besprochen.

***264.** Eine bereits von Marangoni freilich ungenau veröffentlichte und zwei noch unbekannte altchristliche lateinische Inschriften, alle drei gegenwärtig im deutschen „Campo santo“ zu Rom befindlich, werden von de Waal in der „Römischen Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte“, 5. Jahrg., 1891, S. 348—351 und Tafel XII mitgeteilt und interpretiert. *Nikolaus Müller.*

265. Die christlichen Inschriften von Bordeaux sind gesammelt und ausführlich erläutert von Camille Jullian in dem zweiten Bande der Archives municipales de Bordeaux.

Arnold.

266. Nach dem gröfseren Werke von Fr. X. Kraus, Die christlichen Inschriften der Rheinlande, Teil I, Freiburg, Mohr, 1890, haben die ältesten christlichen Grabinschriften eine gesonderte Herausgabe erfahren durch J. Klinkenberg im Programm des Marcellengymnasiums zu Köln 1891 nr. 427. Abweichungen von Kraus finden sich an einigen Punkten.

Saftien.

***267.** Auf eine wichtige neue Entdeckung, herbeigeführt durch Ausgrabungen in der Priscillakatakombe an der Via Salaria nuova in Rom, weist Joseph Wilpert in der „Römischen Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte“, 5. Jahrg., 1891, S. 86—88, hin. Die Basilika des St. Silvester, die Bosio noch gekannt hatte, die aber nach seiner Zeit zum Teil zerstört worden war, kam wieder zum Vorschein; es ist dies keine in die Katakombe eingebaute wie die sonstigen cömeterialen Basiliken, sondern eine über derselben errichtete Anlage.

***268.** Der berüchtigte Fälscher Pirro Ligorio, der zum Glück die christliche Altertumskunde mehr verschont hat als die klassische, beschreibt im 39. Buch seiner Neapolitaner Kollektaneen etwa um 1550 erfolgte Ausgrabungen, die Christian Hülsen in der „Römischen Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte“, 5. Jahrg., 1891, S. 188—195, auf die Entdeckung eines Teiles des Cömeteriums S. Pretestato an der via Appia in Rom beziehen zu dürfen glaubt.

***269.** Der weitaus umfangreichste archäologische Aufsatz im 5. Jahrgang der „Römischen Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte“ unter dem Titel „Das Cömeterium von ‚Manastirine‘ zu Salona und der dortige Sarkophag des guten Hirten“ stammt von Lucas Jelić. Vgl. a. a. O. S. 10—27. 105—123. 266—283 und Tafel II—V. Seitdem im Jahre 1871 in der Nähe von Salona der Sarkophag mit Hippolytus und Phädra und bald darauf der Sarkophag mit der Darstellung des guten Hirten zum Vorschein gekommen, und diesen Entdeckungen regelrecht betriebene Ausgrabungen gefolgt sind, ist die genannte Stadt in die Reihe der Orte eingetreten, welche den Anspruch erheben dürfen, die wichtigsten an der Erdoberfläche angelegten altchristlichen Cömeterien zu besitzen. Noch vor der für die allernächste Zeit zu erwartenden zusammenfassenden Bearbeitung der Ausgrabungen durch „die k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale“ unternimmt es Jelić, eine kürzere Besprechung des Cömeteriums von Manastirine zu geben. Er unterscheidet drei Gruppen von Gebäulichkeiten, die verschiedenen Zeiten angehören, nämlich eine basilica maior, erbaut zwischen 400 und 450, eine mit Mauer eingefafste area aus dem 3. und 4. Jahrhundert und eine Privatgrabstätte mit Grabdenkmal, Mauereinfriedigung und ländlichen Gebäuden. Besondere Aufmerksamkeit widmet Jelić den beiden basiliculae des St. Anastasius und St. Acidius und der damit in Verbindung stehenden Gräber, welche sich in der Nähe der beiden oben erwähnten Sarkophage befinden. Auf der so gewonnenen breiten

Basis untersucht schliefslich der Verfasser das wichtigste Fundstück des ganzen Cömeteriums, den Sarkophag mit dem guten Hirten, dessen zum Teil singuläre Reliefdarstellungen von den verschiedenen Archäologen in verschiedener Weise interpretiert wurden (vgl. besonders a. a. O. S. 11). Entgegen den bisherigen Auffassungen, welche in den drei Scenen der Vorderseite den Heiland, Maria und Joseph, letztere umgeben von den Gläubigen, oder die Personifikationen der göttlichen Tugenden, oder aber den guten Hirten, flankiert von einem Katecheten bzw. Diakon und einer Ernährerin mit der Milch der christlichen Lehre bzw. einer Diakonissa erkennen wollten, sieht Jelić auf den beiden Seitenscenen der Fronte „Vater und Mutter mit allen ihren Nachkommen zu der Zeit, wo beide starben, und zwar in der Vorstellung des Abschiedes der Lebenden von den Todten“, eine Auffassung, bei der sich der Verfasser auch an eine in der Nähe des Sarkophags gefundene metrische Inschrift anlehnt. Die fünf Oranten auf der einen Schmalseite des Sarkophags stellen nach Jelić die in demselben und in der Nähe desselben beigesetzten Verstorbenen dar, Vater und Mutter, ihren Sohn und zwei ihrer Enkel, wie sie für ihre Hinterbliebenen beten. Die im Sakophag bestattete Matrone selbst ist nach ihm Asklepia, welche den St. Anastasius und die sonstigen Märtyrer des Jahres 299 in Salona begraben liefs.

---

*270. Erich Frantz, gegenwärtig Honorarprofessor an der katholisch-theologischen Fakultät in Breslau, der schon mit mehreren kunsthistorischen Arbeiten vor die Öffentlichkeit getreten, läfst seit 1887 ein gröfseres Werk „Geschichte der christlichen Malerei“ erscheinen, Freiburg i. B., Herder'sche Verlagshandlung. Nachdem erst vor Jahresfrist der erste Teil seinen Abschlufs erlangt, liefs der Verfasser bis jetzt noch zwei weitere Hefte erscheinen. Der erste Teil behandelt die Geschichte der christlichen Kunst bis zum Schlufs der romanischen Epoche in sieben Büchern, von denen das erste Buch mit der griechisch-römischen Kunst im Verfall und mit den Anfängen der christlichen Kunst sich beschäftigt. Das zweite Buch hat die byzantinische Kunst, das dritte die Epoche der Karolinger, das vierte die byzantinische Kunst in Italien von der Epoche der Karolinger bis zum zwölften Jahrhundert, das fünfte die deutsche Kunst bis 1250, das sechste die Kunst in Frankreich, England, den Niederlanden und Spanien bis zum Ausgang der romanischen Epoche, das siebente das Erwachen der nationalen Kunst in Italien zum Gegenstand. Dieser Theil wird durch 63 Abbil-

dungen, die in einem besonderen Heft zusammengestellt sind, illustriert, wobei die altchristliche Kunst weit gröfsere Berücksichtigung erfährt als die folgende Zeit. Von dem zweiten (Schlufs-)Teil, welcher die Malerei von Giotto bis zum Tode Raffaels umfassen soll, liegen mir vor das erste Buch, betitelt: „Die neue christliche Malerei in Italien“, und ein Stück des zweiten Buches: Erste Epoche der Gotik (1250—1420). — Das Frantz'sche Werk kann zeigen, dafs Interesse und Verständnis für die Welt der Kunst allein den Kunsthistoriker noch nicht befähigen zu seiner Aufgabe, sondern dafs er zu einem richtigen Pragmatismus nur dann gelangen kann, wenn er von dem religiösen Prinzip aus zur Entwickelung der Kunst Position nimmt. Besondere Beachtung verdienen diejenigen Ausführungen von Frantz, welche eingehender, als dies sonst zu geschehen pflegt, Technik und Ikonographie der christlichen Malereien behandeln.

***271.** Mit seiner Studie „Die Katakombengemälde und ihre alten Copieen“ (Freiburg i. B., Herder'sche Verlagshandlung, 1891. XII und 81 S. Mit 28 Tafeln in Lichtdruck) und seinem dieses Buch ergänzenden Aufsatz „Zur Geschichte der alten Copieen der Katakombengemälde“ in der „Römischen Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte“, 5. Jahrg., 1891, S. 284—289 und Tafel VI, hat Joseph Wilpert sich den Dank aller derer verdient, welche sich mit den Bildern der römischen Katakomben zu beschäftigen und welche namentlich die Katakombenfresken in ikonographischer Beziehung zurate zu ziehen haben. Das gröfste Hindernis für einen gedeihlichen Fortschritt der als Wissenschaft noch jungen christlichen Archäologie besteht, wie jeder Kenner weifs, darin, dafs die in Betracht kommenden Denkmäler entweder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind, oder dafs sie aber in Publikationen vorliegen, welche, weil von unfähigen und unsorgfältigen Zeichnern hergestellt, völlig unbrauchbar sind; und der Vorwurf der Ungenauigkeit trifft nicht etwa nur die Kopisten für archäologische Werke älterer Zeit, er gilt ebenso sehr auch den meisten Zeichnern, welche in neuerer und neuester Zeit für die graphischen Beigaben archäologischer Veröffentlichungen sorgten, so z. B. den Gehilfen Garrucci's in seiner bekannten Storia dell' arte cristiana — kein Wunder darum, wenn der christliche Archäologe bei seinen Beobachtungen und Behauptungen inbezug auf den Stil, Ikonographie u. s. w., soweit er vorliegende Publikationen benutzt, sich der peinlichsten Vorsicht bedienen mufs. Freilich half schon bisher eine gröfsere Vertrautheit mit den bildlichen Darstellungen der altchristlichen Kunst über manche Schwierigkeiten hinweg: man konnte mit

Hilfe von genauen Vergleichungen eine ganze Reihe von Darstellungen als sichere oder wahrscheinliche Fälschungen oder wenigstens als ungenaue Reproduktionen brandmarken; und dieses Mittels gründlichster Beobachtung und Vergleichung wird auch in Zukunft der Archäologe, will er zu einem erwünschten Ziele gelangen, nicht entraten können, da nicht zu erwarten steht, dafs grofsartige Funde in Bibliotheken oder gar zahlreiche Wiederentdeckungen von verschollenen Originalen uns in den Stand setzen werden, alle Irrtümer der Kopisten ohne weiteres zu erkennen und zu berichtigen. — Die anfängliche Absicht Wilpert's, in einem kürzeren Aufsatz die am meisten in die Augen springenden ikonographischen Verfehlungen in den Werken über die römischen Katakomben zusammenzustellen und zu korrigieren, mufste von ihm nach Einsichtnahme der vorhandenen noch ungedruckten Abbildungen der Katakombengemälde aufgegeben werden: an Stelle einzelner Berichtigungen trat eine systematische Durchforschung zweier wichtiger Cömeterialbilder-Handschriften, bei der er durch den Meister der Katakombenwissenschaft, de Rossi, wesentlich unterstützt wurde. Demnach behandelt Wilpert in seinem ersten Teil den von Ciacconio herrührenden Codex der Vatikanischen Bibliothek (Vat. lat. 5409), dessen bildliche Ausstattung auf fünf verschiedene Zeichner zurückgeht. Neben diesen Zeichnern arbeitete im Auftrag Ciacconio's noch ein sechster, dessen Arbeit später in die gleich zu erwähnende Bilderhandschrift Bosio's aufgenommen wurde. Alle sechs Zeichner waren nichts weniger als sorgfältige Kopisten, die meisten verfuhren sogar, wie Wilpert im einzelnen auf Grund der noch vorhandenen Originalfresken und ähnlicher authentischer Darstellungen darthut, mit ihren Vorlagen höchst ungenau, ja willkürlich, so dafs sich ihre Produkte von den Originalen weit entfernen; keiner von ihnen lieferte aber eigentliche Kopieen. — Wichtiger noch für die Katakombenwissenschaft sind die Ergebnisse, zu denen Wilpert in seinem zweiten Teil gelangt, welcher von dem Bildercodex des Columbus der Katakomben, Bosio, in der Vallicellanischen Bibliothek, handelt; gingen doch die Bilder dieser Handschrift in die erste Roma sotteranea über, und von hier aus in die folgenden Werke mit den cömeterialen Fresken bis zu Garrucci herunter, während dagegen die Illustrationen des Ciacconio die späteren Katakombenforscher höchstens beeinflufsten, jedoch niemals in extenso veröffentlicht wurden! Bosio beschäftigte zwei Zeichner, Toccafondo, von dem die kleinere Zahl seiner Abbildungen herrührt, und Avanzini (Avanzino), der ihm die gröfsere Zahl von Kopieen lieferte; aber auch er selbst war als Zeichner thätig. Toccafondo's Thätigkeit trifft derselbe Vorwurf wie die Zeichnungen der Künstler Ciacconio's, und darum berück-

sichtigte auch Bosio nur eine verhältnismäſsig kleine Partie von dessen Abbildungen in seiner Roma sotteranea, während er dagegen die weitaus gröſste Zahl derselben zurückwies und durch neue Kopieen von Avanzini ersetzen oder durch seinen Kupferstecher Sebastiano Fulgentii, der ganz in der Manier Toccafondo's zeichnete und ebenso willkürlich wie dieser mit seinen Vorlagen umging, umgestalten lieſs. Fulgentii kopierte für Bosio ebenfalls einige Originalbilder in zwei Katakomben, zum Glück beschränkte sich aber seine Thätigkeit als Zeichner nur auf wenige Gemälde. Die zahlreichen Willkürlichkeiten und Irrtümer der Illustrationen in Bosio's Werk, die Wilpert im einzelnen nachweist und verbessert, sind in der Hauptsache auf die Rechnung Toccafondo's und Fulgentii's, weniger auf das Konto Avanzini's zu setzen. — Das ist das interessante Resultat, welches sich für den Verfasser ergiebt. — Anhang II der Wilpert'schen Studie zeigt an einzelnen charakteristischen Beispielen, wie auch die Kopieen von Katakombenmalereien aus der Zeit nach Bosio bis zu den Tagen Garrucci's herab mit ebenso groſser Vorsicht zu benutzen sind wie die Abbildungen der Zeichner Ciacconio's, des Toccafondo und seiner Kollegen.

***272.** Wenn Wilpert seinem voranstehenden Werke schon nach reichlich acht Monaten ein weiteres „Ein Cyklus christologischer Gemälde aus der Katakombe der Heiligen Petrus und Marcellinus" (Freiburg i. B., Herder'sche Verlagshandlung, 1891. V und 58 S. Mit neun Tafeln in Lichtdruck), auf das in der „Römischen Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte", 5. Jahrg., 1891, S. 195—197, kurz hingewiesen wird, folgen lassen konnte, so ist zur Erklärung dieser Thatsache darauf hinzuweisen, daſs es Wilpert wie keinem anderen jüngeren deutschen Gelehrten vergönnt war, volle sieben Jahre in Rom selbst sich dem Studium der Katakomben widmen zu können. Die zweite Arbeit ergänzt insofern die erste, als der Verfasser eine Reihe von cömeterialen Malereien veröffentlicht, die zu kopieren die Zeichner Bosio's sich nicht einmal die Mühe gaben, obwohl die äuſsere Erhaltung derselben zu ihrer Zeit offenbar noch eine weit bessere war als gegenwärtig. Wilpert wendet seine besondere Aufmerksamkeit dem malerischen Schmuck einer Kammer der Petrus- und Marcellinuskatakombe (Nr. 54 auf dem Plan von Bosio, Roma sotteranea, p. 591 D) zu Auf dem Deckengemälde erkennt er im Zentrum Christus, umgeben von acht Heiligen, wie er über Verstorbene zu Gericht sitzt, zu Häupten Christi die Verkündigung, zu seinen Füſsen drei Magier, welche auf den Stern in der Form des vorkonstantinischen Monogramms zeigen, zur Rechten von

Christus zwei Magier, welche sich dem Jesuskind auf dem Schofs der Maria mit ihren Gaben nahen, zur Linken von ihm seine Taufe im Jordan. Weiter sieht Wilpert auf der inneren Thürwand dargestellt rechts vom Eingang oben das blutflüssige Weib, und unten die Heilung des Paralytischen, links oben die Heilung des Blinden und unten Christus und die Samariterin am Jakobsbrunnen. Aus diesem Befund werden im zweiten Abschnitt praktische Schlufsfolgerungen gezogen, während der dritte Abschnitt der Wilpert'schen Arbeit sich mit ikonographischen Erwägungen beschäftigt, die der Reihe nach behandeln die Heilung der Blutflüssigen, zwei Totenerweckungen in der Priscillakatakombe. die Heilung des Gichtbrüchigen, des Blindgebornen, des Aussätzigen und Christus mit der Samariterin am Jakobsbrunnen. Im vierten Abschnitt bespricht der Verfasser die Bedeutung der Oranten und im fünften den Endzweck der religiösen Katakombengemälde. — Neu ist die Ansicht, dafs die Oranten „Bilder der in der Seligkeit gedachten Seelen der Verstorbenen sind, welche für die Hinterbliebenen beten, damit auch diese das gleiche Ziel erreichen“, neu auch die Meinung: „Derjenige, welcher [die religiösen Katakombengemälde] malen liefs, hat durch sie — bald mehr, bald in minder ausführlicher Weise — sein Glauben und Hoffen ausgedrückt; für den Besucher der Grabstätten waren [die religiösen Katakombengemälde] — wenn auch vielleicht nicht immer beabsichtigt, so doch thatsächlich — eine Aufforderung und Anleitung zum Gebete für die in den Gräbern beigesetzten und in den Grabschriften genannten Verstorbenen; für das Grab selbst ein Schmuck.“ — Die besondere Aufgabe der „Nachrichten“ schliefst eine eingehende Prüfung der Aufstellungen Wilpert's aus, so dafs ich mir vorbehalten mufs, an einem anderen Ort auf dieselben zurückzukommen.

*273. Anton de Waal, Das Kleid des Herrn auf den frühchristlichen Denkmälern (Freiburg i. B., Herder'sche Verlagshandlung, 1891. IV und 51 S. mit 2 Tafeln und 21 Textbildern), eine Untersuchung, welche, wie in der Vorrede gesagt wird, durch die Ausstellung des heiligen Rockes in Trier veranlafst wurde, behandelt in vier Kapiteln 1) die römische Kleidung für die Christusbilder; 2) die ältesten Kreuzigungsbilder; 3) weitere Kreuzigungsbilder bis zum 10. Jahrhundert; 4) die Kleiderverteilung. Im ersten Kapitel wird zunächst eine Übersicht über die verschiedenen Arten von Bekleidungsstücken, wie sie die altchristlichen Monumente darbieten, gegeben und sodann die Kleidung Christi beschrieben, die als römische charakterisiert wird. In den beiden folgenden Kapiteln zählt der Verfasser die ihm bekannten Kreuzigungsbilder bis zum 10. Jahrhundert auf, wobei er als die beiden ältesten in ge-

schichtlicher Darstellung ausgeführten Bilder die um die Mitte des 5. Jahrhunderts entstandenen Kreuzigungsscenen an der Thür von St. Sabina in Rom und auf einem kleinen Elfenbeinrelief, gegenwärtig im britischen Museum in London, bezeichnet, und wobei er namentlich auf die verschiedene Bekleidung des Herrn aufmerksam macht. Das vierte Kapitel beschäftigt sich mit der Darstellung der Kleiderverteilung, die de Waal nur in dem Codex Syriacus der laurentianischen Bibliothek in Florenz vom Jahre 586 und auf einem jüngst unter der Kirche S. Giovanni e Paolo in Rom zum Vorschein gekommenen Fresko aus dem 10. Jahrhundert und wahrscheinlich auch noch auf einem Enkolpion in Monza, soweit das erste Jahrtausend unserer Zeitrechnung in Betracht kommt, nachweisen kann. De Waal bemerkt in seinem Schlufswort, dafs es aufserhalb seiner Aufgabe liege, zu untersuchen, ob der heilige Rock wirklich die echte tunica inconsutilis Christi sei; nur glaubt er, man dürfe annehmen, dafs zur Zeit Christi die besseren Stände bei den Juden die römische Kleidung und deren Form angenommen hätten, während das niedere Volk seine nationale Kleidung weiter trug. „Als Christus öffentlich auftrat, wird er sich gleich den übrigen Rabbinern gekleidet haben."

***274.** In der „Römischen Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte", 5. Jahrg., 1891, S. 290—298, berichtet Pater Germano über seine „jüngsten Entdeckungen im Hause der hh. Johannes und Paulus auf dem Cölius". Wie die Kirche S. Clemente in Rom, so wurde auch die Basilika S. Giovanni e Paolo in ein Privatgebäude, das als Märtyrerstätte der genannten Heiligen in hohem Ansehen stand, hineingebaut. Bei den Ausgrabungen, die Pater Germano seit dem Jahre 1887 unter der jetzigen Kirche betreibt, wurden zuletzt drei Räume des Vestibuls mit mittelalterlichen Malereien religiösen Inhalts gefunden, worunter die Kreuzigung Christi, das Loswerfen der Krieger um das Kleid Christi, das Ruhen Christi im Grabe und die Höllenfahrt Christi besondere Beachtung verdienen. Reste von bemaltem Stuck, Mosaik und Marmorinkrustation machen die Existenz einer vormittelalterlichen Ausschmückung des Hypogäums zweifellos. — Die Kreuzigung und das Loswerfen erscheinen in Phototypie a. a. O. Tafel VII u. VIII.

***275.** Endlich hat es Enrico Stevenson unternommen, die Unterkirche des Doms von Anagni, die besonderes Interesse wegen ihrer Fresken verdient, der Vergessenheit zu entreifsen, indem er das wissenschaftliche Material für eine monographische Bearbeitung der Krypta mit ihren Denkmälern zu sammeln angefangen. Da der Abschlufs dieser Arbeit indessen

unliebsame Verzögerung erlitten, so giebt de Waal in der von ihm herausgegebenen „Römischen Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte", 5. Jahrg., 1891, S. 336—339 einige vorläufige Notizen namentlich über den bildlichen Schmuck der Wände und Gewölbe. Eine charakteristische Probe von den Malereien, welche Stevenson der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zuweist, liefert eine Doppeltafel in Phototypie, a. a. O. Tafel X—XI.

***276.** Der Klosterruine Limburg in der Rheinpfalz, mit ihrer Kirche, welche zu den bedeutendsten Bauten der frühromanischen Epoche gehört, widmet der Architekt W. Manchot mit Unterstützung des sehr rührigen Mannheimer Altertumsvereins eine eingehende Untersuchung, die besonders nach der bauwissenschaftlichen Seite die Aufmerksamkeit der Interessentenkreise verdient, „Kloster Limburg a. H.". Eine bauwissenschaftliche und geschichtliche Abhandlung von W. Manchot, Architekt. Mannheim 1892. IX und 90 S. Mit 54 Textillustrationen und 7 Tafeln. Der Verfasser giebt zunächst die Geschichte des Klosters, dessen Gründung er mit Ladewig, Brefslau u. a. in das Jahr 1025 setzt und dessen verschiedene Schicksale er an der Hand der langen Abtsreihe chronikartig mitteilt. Nachdem die Reformation im Kloster ihren Einzug gehalten, wurden die reichen Einkünfte desselben der kurpfälzischen allgemeinen Kirchengefälle-Verwaltung überwiesen, und aus diesem Provisorium wurde im Westfälischen Frieden eine Definitivum, indem der letzte Abt vertrieben und die Limburg mit ihren Nutzniefsungen der Kurpfalz zugeteilt wurde. Entgegen der bisher am meisten vertretenen Ansicht, dafs der erste Abt von Limburg, der von dem kaiserlichen Stifter im Jahre 1034 berufene Poppo von Stablo, der Baumeister der romanischen Säulenbasilika das Klosters gewesen sei, spricht Manchot auf Grund eingehender Prüfung der in Betracht kommenden litterarischen Zeugnisse sowie der noch existierenden Reste des von jenem Prälaten zweifellos erbauten Klosters in Stablo-Malmedy Poppo die Urheberschaft wie des Doms zu Speier und der Kirchen zu Weifsenburg i. E., Hersfeld u. s. w., so auch diejenige der Abteikirche von Limburg a. H. ab, um vielmehr mit Hilfe von bautechnischen Untersuchungen nachzuweisen, dafs die Strafsburger Kathedrale als der Ausgangspunkt für die Limburger Kirche und die ihr benachbarten verwandten romanischen Bauten angesehen werden müsse. Mit einer auch die Details berücksichtigenden Baubeschreibung des Klosters schliefst die interessante Arbeit Manchot's ab.

***277.** Wie de Waal in der „Römischen Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte",

5. Jahrg., 1891, S. 197f., berichtet, hat bei der bekannten Explosion in Rom am 23. April 1891 die alte Holzthür der Sabinakirche erheblichen Schaden gelitten: die Thür wurde in viele Stücke gerissen; doch sind die Bildfelder im ganzen und groſsen unversehrt geblieben.

Nikolaus Müller.

REGISTER.

Von

cand. theol. **Paul Müller** in Leipzig.

I.

Verzeichnis der abgedruckten Quellenstücke.

Joachem korfursten muntlich werben vff vnser credentz sall. Konzept von Georgs Hand 122 f.

1528 April 2: *Elisabeth, Kurfürstin von Brandenburg* an Herzog Georg von Sachsen, d. Torgau (Bruchstück) 119 f.

1528 April 2: *Herzog Georg* an Kurfürstin Elisabeth, d. Dresden 124 f.

1528 Mai 21: *Luther* an Georg von Brandenburg 320 f.

1528 September 14: *Spalatin* an Stephan Roth (Bruchstück) 321.

1528 Oktober 15: *Hans Klaus in Kulmbach* an den Kanzler Vogel in Ansbach (Bruchstück) 321.

1529 Juni 15: *Markgraf Georg von Brandenburg* an Luther, d. Blassenberg 321—323.

1529 Juli 18: *Luther* an Markgraf Georg von Brandenburg 323—325.

1531 August 25: *Markgraf Georg* an Luther und Melanchthon, d. Onnolczbach 325—327.

1531 September 14: *Luther* an Georg von Brandenburg (Auszug und Varianten) 327.

1531 September 14: *Melanchthon* an Markgraf Georg von Brandenburg, d. Wittenberg 327—329.

1531 November 15: *Luther* an den Markgrafen Georg von Brandenburg (Auszug, Bruchstück und Varianten) 329 f.

1532 [Januar 25]: *Markgraf Georg* an Luther [d. Jägerndorf] 330—332.

1532 Juli 17: *Die Räte des Markgrafen Georg und der Nürnberger Rat* an Luther und die Wittenberger Theologen (Auszug) 332.

1532 August 1: *Luther, Jonas, Bugenhagen, Melanchthon* an die markgräflichen Statthalter und Räte, sowie an den Rat der Stadt Nürnberg (Auszug und Varianten) 332 f.

1536 c. Mai 29: *Luther* an Georg von Brandenburg 333 f.

1536 Mai 29: *Luther* an Georg von Brandenburg (Auszug und Varianten) 334.

[1536 Juli 24]: *Artikel die intimacion ader insinuacion des vermeinten concilii belanget* 507 f.

1536 [August]: *Der Gelehrten zu Wittenberg erster Ratschlag des künftigen Concilii halben 1536* (Verbesserte Lesarten) 491.

1536 September 3: *Kanzler Brück* an den Kurfürsten (Verbesserte Lesarten) 508 f.

1537 [nach Januar 7]: *Ein ander Bedenken das Concilium belangende* (Verbesserte Lesarten) 501.

1537 Januar 9: *Kurfürst Johann Friedrich* an den Kanzler Brück, d. Lochau 510—512.

[1537 Januar]: *Des Churfürsten zu Sachsen, unsers gnädigsten*

II.

Verzeichnis der besprochenen Schriften.

III.

Sach- und Namenregister.

Berichtigung.

Zu S. 576, Nr. 217. Zu meinem Bedauern habe ich übersehen, daſs J. Köstlin, Martin Luther II, 483 die Bezugnahme Philipp's auf das Gutachten in der englischen Ehescheidungsfrage sehr wohl gekannt hat. *Th. Kolde.*


UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06514 0181

